
STORAGE-ITEM
MAIN
LP9-N12E
U.B.C. LIBRARY





Kleine Schriften

zur

Zeitgeschichte und Politik.

Von

Georg Freiherrn von Hertling.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1897.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Druck von Strecker & Moser in Stuttgart.

Seiner Excellenz

dem Grafen

Konrad v. Preysing-Lichtenegg-Moos

zugeeignet.

Lieber Freund!

Du erhältst hier eine Sammlung von Aufsätzen und Abhandlungen, welche sämtlich im letzten Jahrzehnt entstanden sind und von mir an verschiedenen Orten veröffentlicht wurden: im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, in den Historisch-politischen Blättern und anderswo, oder auch als selbständige Schriften. Ein paar Gelegenheitsreden sind beigegeben, die in den Rahmen zu passen schienen, und an einigen Stellen Zusätze hinzugefügt worden. Indem ich die früher vereinzelten jetzt miteinander zum zweitenmal auf den Weg schicke, habe ich ihnen als freundliches und empfehlendes Reisegeleite Deinen Namen vorangesetzt.

Seitdem uns die Politik vor Jahren im Deutschen Reichstag zusammengeführt, hat sie unzähligemal den Gegenstand unserer Gespräche abgegeben. Dich interessirten dabei vor allem die großen Fragen des internationalen Gebiets. Dein patriotisches Empfinden bedrückte das Zurückweichen der germanischen Rasse vor Slawen, Magyaren und Welschen. Das stätige Anwachsen russischer Macht und russischen Einflusses war Dir der wichtigste, weil bleibende Factor bei der Beurtheilung der wechselnden Combinationen, welche die europäischen Mächte der Reihe nach eingingen oder einzugehen schienen.

Von diesem und ähnlichem ist nun im folgenden nicht die Rede; einzig die Blätter, die der römischen Frage

gewidmet sind, berühren das Feld der auswärtigen Politik. Mir haben Beruf und Schickung theils die Erörterung grundsätzlicher Fragen, theils die Beschäftigung mit einzelnen Problemen des Gesellschaftslebens zugewiesen. Fremd aber sind auch diese Dir nicht geblieben, am wenigsten dann, wenn sie Wohl und Wehe der arbeitenden Bevölkerung betrafen, und so hoffe ich, daß Dein Auge gelegentlich mit Theilnahme über die Seiten des Buches gleiten werde, das ich Dich als ein Unterpfand freundschaftlicher Gesinnung anzunehmen bitte.

Ruhpolding in Oberbayern, 29. September 1897.

H.

Inhalt.

	Seite
I. Grundsätzliches	1
1. Freiheit	1
2. Gleichheit	26
3. Demokratie	41
4. Monarchie	61
5. Absolutismus	91
II. Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede. Offener Brief an Herrn Professor Dr. Albrecht Ritschl. 1888	127
1. Gütergemeinschaft und Privateigenthum . .	135
2. Die Herkunft der Staatsgewalt und die Volkssouveränität	150
3. Naturrecht und positives Recht	168
III. Ueber alte und neue Staatsromane. Ein populärer Vortrag. 1890	193
IV. Hermann von Mallinckrodt. 1893 . . .	223
V. Naturrecht und Socialpolitik. 1893 . .	248
1. Einleitendes	248
2. Gesellschaft und Socialpolitik im allgemeinen .	251
3. Socialpolitik im engern Sinne	254
4. Der Zusammenhang der Socialpolitik mit der Anerkennung eines natürlichen Rechts	258
5. Begriff, Nothwendigkeit und Geltungsbereich des natürlichen Rechts	264
6. Naturrechtliche Schranken der staatlichen Gesetzgebung. Werth der Freiheit	279
7. Das sogenannte Recht auf den vollen Arbeitsertrag	289

Seite
8. Die Arbeit ist nicht der ausschließliche Rechtsgrund des Eigenthums 297
9. Die naturrechtliche Grundlage des Eigenthums . 303
10. Das Recht der Existenz und die Arbeiterschutzgesetzgebung 313
11. Das Recht der Existenz und die staatliche Armenpflege 328
12. Das angebliche Recht auf Arbeit 333
13. Staatliche Regelung des Arbeitsverdienstes. Der Versicherungszwang 341
14. Die corporative Organisation der Arbeiter und ihre Aufgaben 353
15. Die socialen Gegensätze und die Mission der Kirche 359
16. Erhaltung des Mittelstandes 366
VI. Das Bildungsdeficit der Katholiken in Bayern. 1896 383
Nachwort 400
VII. Zur römischen Frage 404
1. Rom und der Papst im Jahre 1895 . . . 404
2. Die Katastrophe von Adua, Dreibund und römische Frage. 1896 421
3. Akademische Erörterungen zur römischen Frage. 1896 434
VIII. Christliche Demokratie. 1896 470
IX. Gelegenheitsreden 492
1. Gedächtnißrede auf König Ludwig I. von Bayern. 1888 492
2. Zur Erinnerung an J. B. Heinrich. 1891 . . 520
3. Ueber die Aufgaben der katholischen Wissenschaft und die Stellung der katholischen Gelehrten in der Gegenwart. 1893 538
4. Zur Erinnerung an K. A. Lossen. 1895 . . 550
5. Ueber die Ursachen des Zurückbleibens der deutschen Katholiken auf dem Gebiete der Wissenschaft. 1896 561

I. Grundsätzliches.

1. Freiheit.

1. Doppelte Bedeutung des Namens; Wesen und Werth der menschlichen Freiheit; Geschichtliches. 2. Die rechtliche Freiheit des Individuums und ihre Grenzen. 3. Religionsfreiheit.

1. Mit dem Namen der Freiheit ist im Leben der Völker und Staaten zu allen Zeiten ein Doppeltes bezeichnet worden: die Unabhängigkeit des Individuums von autoritativer, durch Zwangsmittel gestützter Regelung seines eigensten Lebens, und die Theilnahme der Bürger an der Ordnung und Leitung des Gemeinwesens. Dort also bedeutet sie die Autonomie des Einzelnen, der in einer bestimmten Sphäre seiner Bethätigung nur seiner eigenen Führung folgen, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sein will; hier dagegen Betheiligung an denjenigen Maßregeln und Einrichtungen, welche innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft die Thätigkeit der Einzelnen ganz allgemein einer Regel unterwerfen. Dort will das Individuum keine fremde Macht über sich dulden, hier will es ein Theil der Macht sein, die über alle Individuen herrscht. Darin scheint ein Widerspruch zu liegen, und doch gehen beide Tendenzen unzweifelhaft aus der gleichen Wurzel hervor.

Der Mensch ist frei. Allen Behauptungen zum Trotz, welche, aus philosophischer Speculation oder naturwissenschaftlichem Vorurtheil entsprungen, in den Handlungen der Menschen nur die Aeußerungen eines blinden Verhängnisses, nur das unausweichliche Ergebniß des gesamten hinter ihm stehenden Entwicklungsprocesses, seiner physischen Constitution, seiner Erziehung, Umgebung, Lebensweise erblicken wollen, wissen wir uns als die Urheber unserer Thaten. Keine innere Nöthigung läßt mit der unfehlbaren Sicherheit eines Naturgesetzes die Entscheidung jedesmal in der Richtung des stärksten Motivs erfolgen, so daß sie in dieser Weise ausfallen mußte und nicht anders ausfallen konnte; sondern die Entscheidung erfolgt, wie sie erfolgt, aus dem innersten Centrum unserer Persönlichkeit heraus, als ein spontaner Act ihrer eigenen Selbstthätigkeit. Die freie Handlung schließt darum nicht, wie fälschlich oft gesagt worden ist, ein Werden ohne Ursache ein, sie ist aber auch nicht das bloße Glied einer nach vorwärts und rückwärts ins Unendliche verlaufenden Causalreihe, sie hat ihren zureichenden Grund in der spontanen That des geistigen Subjects.

Die Freiheit ist die Grundlage der sittlichen Persönlichkeit des Menschen. Gottes Weltplan schließt von Ewigkeit her, wie die Ideen aller Wesen, durch deren zeitliche Wirksamkeit er verwirklicht wird, so auch die Regeln in sich, welche, aus jenen Ideen fließend, diese Wirksamkeit bestimmen und ordnen. Der Weltplan ist zugleich das Weltgesetz. Im Bereiche der vernunftlosen Creatur erscheint es als Naturgesetz; seine Formel besagt, daß bei dem Eintritt bestimmter Bedingungen stets und unausweichlich bestimmte Folgen eintreten. Der seiner Unterlage beraubte Stein fällt zu Boden nach Maßgabe des von Galilei entdeckten Gesetzes; die chemischen Elemente verbinden sich in den bestimmten quantitativen Verhältnissen, in den Formen und unter den

Erscheinungen, wie es ihre Natur mit sich bringt; aber auch die Pflanze entfaltet ihr Wesen so, wie es dem Zusammenwirken ihres innern Bildungsgesetzes mit den äußern Factoren des Bodens und der Luft entspricht. Weit complicirter noch als das der Pflanze ist das Leben der höher entwickelten Thiere, wo zu den körperlichen Functionen Empfindung und Begierde hinzutritt; aber die Formel des Naturgesetzes behauptet auch hier ihre Herrschaft: die durch die Sinnesorgane zugeführten Vorstellungen lösen mit oder ohne Vermittlung von Lust und Unlust und empfundenem Streben diejenigen Bewegungen und Bewegungscombinationen aus, welche in dem unendlich kunstreichen Apparat der thierischen Organisation angelegt sind.

Ganz anders der Mensch. Auch für ihn gibt es ein Gesetz seiner specifisch menschlichen Lebensbethätigung, entworfen aus der Idee der menschlichen Natur und Bestimmung. Aber der Mensch erkennt es durch seine Vernunft, er erfaßt es nicht als die Regel eines unvermeidlichen Seins und Geschehens, sondern als die Norm eines Sollens; im Gefühle der sittlichen Verpflichtung weiß er sich daran gebunden, aber er kann es übertreten; wo er es erfüllt, erfüllt er es aus eigener Wahl, in ureigener Bethätigung seiner Persönlichkeit. Das Sittengesetz ist das allgemeine Weltgesetz in der Gestalt, die es annimmt, wo es die Norm für die Handlungen freier und vernünftiger Geschöpfe ausspricht. Die Freiheit der vernünftigen Wesen aber umschließt das doppelte Moment der Unabhängigkeit der Gesetzeserfüllung von äußerem Zwange und innerer Nöthigung, und der Möglichkeit der Gesetzeserfüllung gegenüber anders gerichteten Antrieben und Strebungen. Wir können, was wir sollen.

Darum liegt der Werth der Freiheit nicht in der Fähigkeit, das Gesetz zu übertreten, sondern darin, daß sie die Erfüllung des Gesetzes zu der eigenen That des vernünftigen

Wesens macht, und eben damit begründet sie den überschwänglichen Werth, welcher menschliches Handeln vor allem andern geschöpflichen Wirken auszeichnet. Gott wollte, daß der Mensch selbst an seinem Schicksal baue, darum gab er ihm die Freiheit der Wahl, obgleich damit die Möglichkeit der Abkehr vom Sittengesetz verbunden war.

In diesem Lichte erscheint die Freiheit vom Standpunkte der theistisch-teleologischen Weltansicht. Von hier aus begreifen wir den unauslöschlichen Zauber, der ihrem Namen innewohnt. Er bezeichnet den Vorzug unserer Menschennatur, unser eigenstes Besitzthum, das uns Gott anvertraut hat und das wir wahrhaft nützen nur, wo wir es eifersüchtig hüten. Weil wir nach Gottes Anordnung selbst die Herren unseres Geschickes sein sollen, so wollen wir es auch sein. Der zum vollen Gebrauch seiner geistigen Kräfte herangewachsene Mensch wehrt sich mit Recht gegen jeden unbefugten Eingriff in seine Selbstentscheidung. Und der Mensch ist dabei kein bloßes Gattungswesen, ein Exemplar des gemeinsamen Typus neben unzähligen andern gleichen Exemplaren; ein jeder ist vielmehr eine gesonderte Individualität, in der die allgemeine Idee in charakteristischer Ausprägung auftritt. Nicht nur das Was, sondern auch das Wie unserer Handlungen, nicht nur das allgemein Menschliche in unserer Bethätigung, sondern auch jede individuelle Richtung und Färbung derselben ist ein Ausfluß oder steht unter der Herrschaft unserer Freiheit.

Daß Freiheit darum nicht mit schrankenloser Willkür zusammenfällt, geht aus dem Frühern hervor. Der Mensch kann alles mögliche thun, er soll nur das Gute thun. Jeden Mißbrauch der Freiheit ahndet das Gewissen durch seine Vorwürfe. Im Gewissen tritt die Einschränkung der Freiheit durch das Sittengesetz für jeden Einzelnen deutlich hervor. Aber das Sittengesetz ist nur das Gesetz der eigenen Natur des Menschen; indem er sich demselben unterwirft,

erfüllt er den ihm vorgezeichneten Zweck, verwirklicht er in fortschreitendem Maße die Idee seines Wesens, nähert er sich dem Ziele abschließender Vollkommenheit, welche für ihn als bewußtes Wesen zusammenfallend ist mit Glückseligkeit. Darum kann die Vorschrift des Sittengesetzes niemals als feindliche Schranke empfunden werden. Anders ist es mit den Schranken, welche aus dem gesellschaftlichen Leben der Menschheit naturgemäß hervorgehen.

Schon das bloße Nebeneinanderbestehen der vielen bringt es mit sich, daß der an und für sich berechtigte Freiheitsgebrauch des einen hie und da mit dem eines andern feindlich zusammenstößt, und wo immer mehrere sich für längere oder kürzere Zeit zu gemeinsamen Zielen verbinden, da begeben sie sich nach einer bestimmten Richtung hin ihrer Freiheit. Wichtiger aber als jene gelegentliche und diese freiwillige Beschränkung ist die systematische und autoritative, welche mit der Ordnung der Lebensverhältnisse im bürgerlichen Gemeinwesen untrennbar verbunden ist. Kein Staat, welches auch im übrigen seine Verfassung sei, ist möglich ohne die Unterscheidung von Befehlenden und Gehorchenden, ohne die Unterwerfung der vielen Einzelwillen unter das von dem einen oder den vielen Herrschenden erlassene Gebot. Hier tritt daher von allem Anbeginn dem Princip der individuellen Freiheit das Princip der socialen Ordnung gegenüber. Wie weit läßt sich das erstere behaupten, ohne das andere zu gefährden? Welches sind die Mittel, die berechtigte Sphäre der Freiheit gegen unbefugte oder doch jedenfalls unerwünschte Eingriffe der socialen Autorität zu schützen?

Es liegt in der Natur der Sache, daß praktische Bemühungen, Mittel dieser Art zu gewinnen, den Versuchen einer principiellen Lösung der aufgeworfenen Fragen vorausgehen. Welches wirksamere Mittel aber könnte es geben,

fremde Vergewaltigung von sich fernzuhalten oder autoritative Leitung weniger fühlbar zu machen, als die Teilnahme an der Staatsgewalt und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung? Hier ist daher der Punkt, wo das Unabhängigkeitsstreben des Individuums umschlägt in die Tendenz, selbst ein Bruchtheil der öffentlichen Gewalt zu sein, von welcher die unvermeidliche Freiheitsbeschränkung aller ausgeht. Wo ein jeder seinen Willen in dem Herrscherwillen wiederfindet, erscheinen die Aeußerungen dieses letztern nicht mehr als äußere Fesseln, sondern als eigene Selbstbestimmung der Bürger, welche der Freiheit keinen Eintrag thut. So dehnt sich jetzt der Name der Freiheit von dem Unabhängigkeitsstreben des Individuums her aus auf dieses Recht der **Mitbestimmung** in öffentlichen Angelegenheiten. Geschichtlich ist dabei zumeist noch ein anderer Umstand hinzugekommen, welcher eine solche Anwendung des Namens der Freiheit begünstigte und rechtfertigte. Jenes Recht bürgerlicher Selbstbestimmung mußte erkämpft, mußte einer Staatsgewalt abgerungen werden, die mit ihren Interessen sich zu der Menge in einem Gegensatze befand oder doch als im Gegensatze befindlich angesehen wurde. Versuche, eine solche Staatsgewalt zu stürzen und eine Verfassung einzurichten, welche eine größere oder geringere Anzahl von Bürgern zur Theilnahme an Gesetzgebung und Staatsverwaltung berief, stellten sich daher in dem Glanze befreiender Thaten dar; Staaten, in denen sie von Erfolg begleitet waren, erschienen nunmehr als freie im Gegensatze zu dem bisherigen oder anderwärts fortdauernden Zustande der Unfreiheit.

Bei den Griechen tritt der Name der Freiheit in diesem doppelten Sinne auf. Der Perikles des Thucydides (2, 37, 2) preist an dem athenischen Staatswesen, daß seine Angehörigen auf beiderlei Weise frei seien. Aber einen tiefern Nachhall

im nationalen Empfinden hatte doch nur die Freiheit in der zuletzt erörterten Bedeutung. Als der Perser Hydarnes die spartanischen Gesandten zu überreden suchte, in den Dienst des Großkönigs einzutreten, erwiderten sie nach Herodot (7, 135), dieser Vorschlag bekunde nur, daß jener nicht aus Erfahrung wisse, wie süß die Freiheit sei. Und doch war in Sparta das Thun und Treiben der Einzelnen ängstlicher überwacht als irgendwo sonst. Wie verhältnißmäßig gering die Griechen jene Freiheit wertheten, welche in möglichster Beseitigung der die Selbstthätigkeit des Einzelnen hemmenden Schranken besteht, kann ein von Strabo überliefertes derbes Sprichwort bezeugen, welches die Freiheit von Kerkyra verspottete (L. Schmidt, Ethik der alten Griechen II. 223. 233 f. 469). Aehnlich war es bei den Römern, wenn diese auch vielleicht die individuelle Selbstbestimmung mehr zu schätzen wußten als die Griechen.

Eine volle Würdigung der Freiheit findet sich bei den Völkern des klassischen Alterthums nicht, ebensowenig wie die Erkenntniß der allen angeborenen moralischen Würde. Mit dem Bewußtsein derselben wäre die Sklaverei unverträglich gewesen, welche die Grundlage, freilich auch den Fluch des antiken Wirtschaftslebens bildete. Auch die Germanen waren noch weit davon entfernt, die Freiheit aus der unveräußerlichen Natur des Menschen abzuleiten; sie war ihnen das Erbgut eines bevorrechteten Standes, das den in der Knechtschaft Geborenen fehlte. Aber während der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien weniger schroff war als bei den Römern, war ihr Freiheitsgefühl spröder und trotziger, nicht geneigt, sich dem Staatswillen ohne weiteres zu fügen, und vor allem bestrebt, der eigenen Kraft und Sonderart einen möglichst weiten Kreis zu sichern. Erst das Christenthum, indem es alle Menschen ohne Unterschied der Nationalität und Geburt zur Einheit der Kindschaft Gottes

durch Jesus Christus berief, hat den Begriff der wahren Freiheit in das allgemeine Bewußtsein eingeführt. Es hat trotzdem nicht mit einem Schlage die Sklaverei abschaffen können. Selbst wenn seine Organe von Anfang an über eine äußere Machtstellung verfügt hätten, wäre es dazu nicht im stande gewesen; denn die Sklaverei war zu tief mit dem gesamten Wirtschaftsleben und den Besitzverhältnissen verwachsen. Aber die allmähliche Ueberwindung und endliche Beseitigung derselben ist doch auf das siegreiche Vordringen der christlichen Ideen zurückzuführen.

In den Ländern, deren Civilisation auf christlicher Grundlage erwachsen, ist die persönliche Freiheit im Princip überall anerkannt. Alles, was an frühere Gebundenheit, an Hörigkeit und Knechtschaft erinnern könnte, ist verschwunden, das Arbeitsverhältniß lediglich durch den freien Arbeitsvertrag geregelt. Daß diese rechtliche Freiheit für Tausende von Lohnarbeitern thatsächlich durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit verkümmert wird, ist freilich wahr, aber einmal ist dadurch das Princip selbst nicht geläugnet, und sodann stehen wir ja zur Zeit mitten in der Bewegung drinnen, welche auch hier Wandel zu schaffen und die Lage der arbeitenden Klassen thunlichst zu bessern bestrebt ist. Die Gesetzgebung der Culturstaaten wahrt sodann die persönliche Freiheit des Einzelnen, indem sie ihn gegen willkürliche Vergewaltigung schützt. Es gibt keine lettres de cachet mehr, und wenn die Strafrechtspflege die Mittel der Verhaftung und der Freiheitsstrafen nicht entbehren kann, so ist doch genau festgelegt, wann und unter welchen Cautelen dieselben in Anwendung gebracht werden dürfen. Sie schützt in gleicher Weise im Hausrecht den unmittelbaren Schauplatz individueller Lebensgestaltung gegen jeden unbefugten Eingriff von außen. Nicht minder scheint im staatlichen Leben das Princip der Freiheit fast überall zum

Durchbruch gelangt zu sein. Fürstenherrschaft bedeutet nicht mehr privatrechtlichen Besitz von Land und Volk, sondern eine im Namen und Auftrag des Gemeinwesens ausgeübte Function. Daß der rechtlichen Freiheit des Individuums keinerlei Gefahr mehr drohe, läßt sich dennoch nicht behaupten. Im Gegentheil, dem modernen Staatswesen mit seiner Centralisation, seiner Bureaukratie, seinen gegen frühere Zeiten ins Ungeheuerliche gesteigerten Machtmitteln wohnt ohne Zweifel eine der Autonomie des Individuums feindliche Tendenz inne.

Man spricht von dem unaufhaltsamen Fortschreiten der demokratischen Richtung und kann sich mit Fug darauf berufen, daß die nunmehr hundertjährige Geschichte von Nordamerika den vollgiltigen Beleg für die Lebensfähigkeit und die siegreiche Kraft demokratischer Staatseinrichtungen geliefert habe. Aber sind demokratische Institutionen und demokratische Sinnesweise wirklich ausreichende Bürgschaften für die Freiheit des Individuums? Das Gegentheil ist der Fall. Das Princip der Demokratie ist nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit. Wo diese die Basis des Gemeinwesens bildet, begnügt sich die öffentliche Meinung nicht damit, daß alle die gleichen staatsbürgerlichen Rechte besitzen, alle gleich sind vor dem Gesetz und gleich betheiligt an der Einflußnahme auf die gemeinsamen Angelegenheiten: sie geht bis zur Forderung völliger Gleichförmigkeit in allen äußern Lebensbethätigungen fort und wendet sich gegen den, der in irgend einer Beziehung das allgemeine Mittelmaß überragt. Das Wort, das der alte griechische Weise in seinem Unmuthe den Ephesiern in den Mund legte: „Von uns sei keiner der beste, und ist einer da, so sei er es anderwärts und mit andern“ — drückt nur in scharfer Formulirung jenes Extrem des Gleichheitsstrebens aus. Eine ausgeprägte Individualität, die ihr Leben nach eigener Sinnesart und

Neigung zu gestalten versucht, hat möglicherweise in einer absoluten Monarchie noch eher Raum als in einer demokratischen Republik. Denn für die erstere gehört es zu den Mitteln der Erhaltung, die individuelle Freiheit der Bürger so lange unangetastet zu lassen, als sie keinen Anspruch erheben, auf die Ordnung der öffentlichen Verhältnisse Einfluß zu gewinnen. In einem demokratischen Volksstaate dagegen wendet sich die große Zahl der Mittelmäßigen sofort eifersüchtig und mißtrauisch gegen jeden, der sich durch irgend einen ungewohnten Zug vor den übrigen auszeichnet. Der Buchstabe der Verfassung mag der individuellen Bethätigung noch so weite Grenzen ziehen, der Zwang der öffentlichen Meinung wird sie in Wirklichkeit in die Schranken dessen einengen, was alle thun. Auf die dereinstige Ausgestaltung des socialdemokratischen Zukunftsstaates wirft die Tyrannei ein bezeichnendes Licht, welche ungelernte und minderwerthige Arbeiter tüchtigen und geschulten gegenüber auszuüben pflegen.

Eine principielle Erörterung der Frage, bis wie weit individuelle Freiheit ihre Grenzen auszudehnen, wo umgekehrt die sociale Ordnung eine Einschränkung zu fordern befugt sei, ist sonach durch den Gang der geschichtlichen Entwicklung und die thatsächliche Lage der Dinge nicht überflüssig gemacht. Sie soll im folgenden in der Weise angestellt werden, daß zuerst das Princip im allgemeinen begründet und dann durch Anwendung auf ein besonderes Gebiet eine nähere Präcisirung versucht wird. Ueberall handelt es sich dabei nur um die Frage, wie weit die gesellschaftliche Autorität die individuelle Freiheit einschränken, wie weit umgekehrt das Individuum Ausdehnung seiner Selbstbestimmung fordern darf, nur um das, was rechtlich zulässig, nicht um das, was unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig oder nützlich ist.

2. Eine solche Erörterung muß nothwendigerweise an den höchsten der oben berührten Punkte anknüpfen. Der Mensch soll den ihm von Gott vorgesetzten Endzweck erfüllen, er soll an der Verherrlichung des Schöpfers, dem allgemeinen Zwecke aller Creatur, mitwirken, er soll die ihm im Weltplane zugewiesene Stelle ausfüllen und in seiner Person die Idee der Menschheit realisiren. Das Mittel hierzu ist die Beobachtung des Sittengesetzes, welches aus eben dieser Idee entworfen, welches das Gesetz der eigenen Natur des Menschen ist. Er erfüllt es mit Freiheit, weil nur in der ungezwungenen, selbstthätigen Hingabe an den im Gesetze sich offenbarenden Willen Gottes der gottgewollte Werth seiner Handlungen beruht. Hieraus folgt sofort ein Doppeltes. Das erste ist das Selbstverständliche und auch ausdrücklich wohl niemals Geläugnete, daß jedem die volle Freiheit gewahrt werden muß, das zu thun, was sich in unzweifelhafter Weise als seine sittliche Pflicht darstellt, und daß weder ein Einzelner noch die gesellschaftliche Autorität das Recht hat, ihn daran zu hindern. Das zweite aber ist, daß er da, wo es sich nur um seine eigensten Angelegenheiten, um seine individuellen Zwecke handelt, wo kein Interesse anderer im Spiele ist, zur Erfüllung seiner Pflicht weder von einem Einzelnen noch von der gesellschaftlichen Autorität gezwungen werden darf. Von Kindern, die erst zu sittlichen Persönlichkeiten erzogen werden müssen, ist dabei nicht die Rede, auch nicht von besondern Standespflichten, die zwar in das Bereich der ganz individuellen Bethätigung fallen, deren Erfüllung aber trotzdem infolge der einmal freiwillig eingegangenen Verbindlichkeit durch Zwangsmittel durchgesetzt werden kann. Nur von erwachsenen Menschen und nur von den aus dem natürlichen Sittengesetze stammenden Verpflichtungen ist die Rede; von ihnen gilt, daß der Mensch bezüglich der Erfüllung oder Nichterfüllung lediglich Gott

und seinem Gewissen verantwortlich ist, daß menschliche Autorität nicht das Recht hat, in die Autonomie einzugreifen, welche Gott selbst dem Menschen verliehen hat.

Ganz anders dagegen, wo das Verhalten des Menschen über die rein individuelle Sphäre hinausgreift. Hier ist sofort einleuchtend, daß, wie er selbst in der Erfüllung seiner sittlichen Aufgaben nicht gehindert werden darf, so er seine Freiheit mißbraucht, wenn er seinerseits andere zu hindern unternimmt. In solchem Falle ist die gesellschaftliche Autorität nicht nur befugt, sondern verpflichtet, eine solche mißbräuchliche Ausdehnung der individuellen Freiheit in ihre Schranken zurückzuweisen. Aber der Fall liegt ganz ebenso, wo das berechtigte Interesse der andern nicht ein Unterlassen, sondern ein positives Handeln verlangt. Auch hierbei bleiben die auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhenden, besonders bestimmten Leistungen außer Betracht; aber wo Leben und Besitz des Nebenmenschen oder der Bestand des Gemeinwesens in Frage stehen, da ist Abwendung der Gefahr für den, der dazu im stande ist, nicht nur sittliche Pflicht, sondern die gesellschaftliche Autorität erscheint auch befugt, sie unter Umständen zu erzwingen. In unsern geordneten modernen Verhältnissen überlassen wir in der Regel das Löschen eines Brandes der dafür angestellten Feuerwehr, wie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit im Innern der Polizei und die Abwehr des äußern Feindes der Armee. Aber wer wollte der staatlichen Autorität die Befugniß bestreiten, daß sie, wo jene gewohnten Mittel versagten oder nicht zur Stelle wären, alle nur irgendwie verfügbaren Arme für einen jener Zwecke in Anspruch nähme und, wenn nöthig, einen solchen Anspruch mit Zwangsmitteln durchsetzte? Das also ist die allgemeinste Lösung der Frage: Die berechtigte Freiheit des Individuums findet da ihre Grenzen, wo ihre weitere Ausdehnung zur

Schädigung Dritter oder des Gemeinwesens führen würde. Niemand darf zu dem Guten genöthigt werden, das nur ihm selbst nützt, keiner an dem Bösen verhindert, das nur ihm allein schadet; niemand dagegen kann sich auf sein individuelles Belieben zurückziehen, wo sein positives oder negatives Verhalten über die rein individuelle Sphäre hinausreicht. Aber die Schwierigkeit beginnt, wenn es gilt, die genaue Grenze dieser Sphäre festzusetzen. Die bisherige Erörterung bedarf daher der Ergänzung durch Anwendung des allgemeinen Princips auf ein bestimmtes, concretes Gebiet. Hierzu ist keines geeigneter als das des religiösen Lebens; zudem ist in der modernen Welt um keine andere Freiheit leidenschaftlicher und nachhaltiger gestritten worden als um die Religionsfreiheit.

3. Seine Gedanken und Empfindungen hat ein jeder für sich; hier liegt die letzte, aber auch völlig uneinnehmbare Feste seiner Freiheit. Es ist das äußerste Extrem des Fanatismus und der Thorheit, in das Innere des Menschen mit Zwang eingreifen zu wollen. Ich wiederhole, daß es sich dabei nur um den erwachsenen, im vollen Gebrauche seiner geistigen Kräfte befindlichen Menschen handelt. Ginge also Religion vollkommen in Gedanken und Empfindungen auf, so müßte die religiöse Freiheit als eine ganz absolute gelten. Wer zwar mit der christlichen Philosophie daran festhält, daß die Existenz einer einheitlichen schöpferischen Ursache, eines persönlichen Gottes, von der Vernunft mit voller Gewißheit erkannt werden kann, leitet daraus die Gottesverehrung als sittliche Pflicht des Menschen ab. Aber daraus folgt nicht, wie die vorangeschickte allgemeine Erörterung festgestellt hat, daß diese sittliche Pflicht von seiten einer menschlichen Autorität mit Zwang durchgesetzt werden dürfe. Wer ferner mit dem gläubigen Christen in der auf göttlicher Offenbarung beruhenden christlichen Religion die

eine und ausschließende Wahrheit erkennt, wird in der freiwilligen Abkehr von der geoffenbarten Wahrheit eine schwere Verirrung erblicken; Zwang aber darf auch er nicht fordern, ja noch viel weniger, da es sich hier nicht um eine vernünftige Erkenntniß, ein Wissen handelt, das sich allen in gleicher Weise darstellt, sondern um gläubige Annahme, die eine That des Willens ist. Hierüber also ist kein Zweifel, für religiöses Denken und Empfinden muß und kann allein völlige Freiheit herrschen. Aber die so formulirte Wahrheit entbehrt jeder praktischen Bedeutung. Praktische Wichtigkeit hat erst die Frage: Wie steht es mit der Kundgebung der religiösen Gedanken und Empfindungen nach außen, sei es durch die denselben entsprechenden Cultushandlungen, sei es durch Mittheilung und Verbreitung der eigenen religiösen Ansichten in Wort und Schrift?

Was das erste betrifft, so gilt zunächst, daß niemand zu einer Cultushandlung, einer religiösen Verrichtung gezwungen werden darf. Erzwingen läßt sich zudem immer nur die äußere Form der Handlung, nicht die innerliche Hinwendung des Geschöpfes zum Schöpfer in Verehrung und Liebe. Gerade der Gläubige muß einsehen, daß die Anwendung des Zwanges in religiösen Dingen ebenso unberechtigt ist, wie sie im letzten Grunde unmöglich ist. Nicht so einfach zu beantworten aber ist die andere Frage, ob nun auch umgekehrt ein jeder die volle Freiheit habe, diejenigen Cultushandlungen zu verrichten, die seinen religiösen Empfindungen entsprechen oder die ihm durch seine religiöse Ueberzeugung zur Pflicht gemacht werden. Wäre freilich das Christenthum die einzige und allgemein herrschende Religion, und gäbe es thatsächlich nur ein christliches Bekenntniß, so würde sie einstimmig bejaht oder vielmehr, sie würde gar nicht aufgeworfen werden. Nun aber stehen der alten Kirche seit dem 16. Jahrhundert die verschiedenen

andern christlichen Religionsgesellschaften gegenüber und den Christen überhaupt die Millionen Mohammedaner, Buddhisten und Heiden, und dazu hat der wachsende Weltverkehr die einzelnen Völker, Religionen und Bekenntnisse längst aus ihrer Isolirtheit herausgeführt und miteinander in Berührung gebracht. Können diese sämtlichen ohne Unterschied, kann auch die abschreckendste Form heidnischer Vielgötterei Cultusfreiheit für sich beanspruchen? Wenn aber nicht, welches Princip läßt sich aufstellen, demzufolge sie wohl in dem einen, nicht aber in den andern Fällen zuzuerkennen ist?

Die Antwort scheint nahezuliegen: volle Freiheit eigne selbstverständlich nur der wahren Religion, welche der Natur der Sache nach nur eine sein könne; ihr gottverliehenes Recht sei es, sich in jeder Weise nach außen zu bethätigen; für Irrthum und Wahn aber könne es ebenso selbstverständlich ein solches Recht nicht geben. Allein diese Antwort führt aus mehr als einem Grunde nicht zum Ziele. Es gibt kein Recht des Irrthums, d. h. es ist keineswegs sittlich gleichwerthig, ob ich der Wahrheit oder ihrem Gegenbilde nachstrebe und anhänge; es ist unsittlich, sich der erkannten Wahrheit zu verschließen. Aber damit ist noch nicht die Befugniß einer menschlichen Autorität begründet, jeder nach außen tretenden Irrthumsregung mit Zwangsmitteln zu begegnen. Die wahre Religion kann nur eine sein, aber noch stehen durch Gottes Zulassung Millionen von Menschen außerhalb des Christenthums, und die Christenheit selber ist religiös in sich gespalten. Für den Gläubigen besteht kein Zweifel, daß er zu den Bekennern der wahren Religion gehört; aber diese Gewißheit ist ihm durch den Glauben vermittelt, den er andern nicht aufzuzwingen vermag; jeder Gläubige hält seine Religion für die wahre. Damit ist nicht dem Vorrecht der allein wahren Religion gegenüber der Indifferentismus verkündet, sondern lediglich ein factischer Zustand ausgesprochen.

Das gesuchte Princip kann kein anderes sein als das zuvor ganz allgemein aufgestellte. Die individuelle Freiheit hört auf, eine berechtigte zu sein, wo sie eine Verletzung anderer einschließt. Dies ist nun keineswegs nur der Fall, wo Leib und Leben, Ehre und Eigenthum und die gesamten materiellen Interessen Dritter oder der Gesamtheit auf dem Spiele stehen, vielmehr gibt es ohne Frage auch eine Verletzung berechtigter Gefühle, welche die gesellschaftliche Autorität abzuwehren berufen und um derentwillen sie die individuelle Freiheit einzuschränken befugt ist. Wird eingewandt, daß damit ein schwankender und begrifflich schwer zu fassender Factor in die Erörterung eingeführt werde, so ist zu erwidern, daß dieser Factor ein thatsächlich innerhalb gewisser Schranken anerkannter und wirksamer ist. Dies beweist der in der modernen Gesetzgebung festgehaltene Begriff des Aergernisses. Handlungen werden unter Strafe gestellt nicht wegen ihrer Natur an sich, sondern weil durch dieselben Aergerniß gegeben, d. h. das als berechtigt anerkannte sittliche oder religiöse Gefühl anderer verletzt wird.

Welche Gefühle aber haben als berechtigte zu gelten? Die sittlichen mögen auf sich beruhen, über sie ist kein Streit. Die religiösen Gefühle aber schließen sich an die besondern Vorstellungen, die bestimmten Dogmen, die Einrichtungen und Gewohnheiten der einzelnen Religionen an; sie sind deshalb ebenso verschieden wie diese letztern. Jeder Gläubige wird den Schutz des Rechtes für die seinigen verlangen und zunächst nur für die seinigen; einem Ungläubigen aber erscheint vielleicht jegliches religiöse Gefühl nur als ein Ueberrest von Unwissenheit und Unglaube, dem keinerlei Berechtigung zukomme, wenn er nicht gar bis zu der Erklärung fortgeht, daß er seinerseits an allem öffentlich zur Schau getragenen Offenbarungsglauben Aergerniß nehme und auch Schonung seiner Gefühle verlange. Hiernach bleibt nur eines übrig:

entweder man verzichtet auf eine allgemeine Lösung und verlangt ausdrücklich den Schutz der religiösen Gefühle nur zu Gunsten eines bestimmten Bekenntnisses — ein Standpunkt, dessen praktische Durchführung aus den früher angegebenen Gründen von Tag zu Tag schwieriger wird —, oder man findet das Princip darin, daß diejenigen religiösen Gefühle als berechtigte zu gelten haben, welche anerkanntermaßen die des überwiegenden Theiles der Bevölkerung sind.

Von entgegengesetzter Seite wird gegen eine solche Aufstellung Widerspruch erhoben werden. Soll also auch, werden die einen sagen, der gebildete, aufgeklärte Europäer sich pflichtgemäß vor den grundlosen Vorurtheilen einer auf niederer Stufe stehenden Völkerschaft zurückziehen? Bei Stuart Mill (On Liberty) findet sich als Beispiel eines völlig irrationellen, aber durch religiöse Vorstellungen getragenen und mit größter Energie wirksamen Gefühls der Abscheu der Mohammedaner vor dem Genusse des Schweinefleisches. Wäre es nicht der Gipfel des Lächerlichen, einem mohammedanischen Gemeinwesen ausdrücklich das Recht zuzuerkennen, den öffentlichen (denn das ist hier immer vorausgesetzt) Genuß dieses Nahrungsmittels unter Strafe zu stellen? Ich glaube nicht. Wenn thatsächlich in einem Gemeinwesen ein derartiges Gefühl allgemein lebendig ist, so sehe ich nicht ein, warum man nicht berechtigt sein soll, demselben Geltung zu verschaffen. Das Gefühl mag thöricht, grundlos, unwirtschaftlich sein, dann versuche man, es allmählich auf dem Wege der Bildung zu überwinden. Im übrigen mag, wer auf den Genuß von Schweinefleisch nicht verzichten will, von mohammedanischen Gegenden fernbleiben, und wer gegen seinen Willen dorthin verschlagen ist, der tröste sich über solche Einschränkung seiner Freiheit mit dem Gedanken, daß auch sonst wohl das friedliche Nebeneinanderleben der Menschheit den Verzicht auf sittlich Zulässiges zur Nothwendigkeit mache.

Weit beachtenswerther aber ist ohne Frage, was von gläubigem Standpunkte eingewendet werden wird. Wenn ganz allgemein das in einer Bevölkerung vorherrschende religiöse Gefühl als solches für berechtigt gilt und die Befugniß gibt, eine offenbare Verletzung desselben zu reprimiren, so waren die Juden Christus gegenüber im Recht, denn seine Reden und Handlungen mußten ihrem ganzen religiös-nationalen Empfinden zum Aergerniß gereichen; so waren und sind es die Heiden und Ungläubigen den Christen gegenüber, und doch muß mit dem Auftrag, das Evangelium allen Völkern zu predigen, auch das Recht verbunden sein, diesem Auftrag unbekümmert um entgegenstehende, im Volksleben wurzelnde Gefühle nachzukommen.

Ich will kein Gewicht darauf legen, daß Stuart Mill das gleiche Argument in gerade entgegengesetzter Richtung zu verwerthen sucht, nicht also, um das unbestreitbare Vorrecht der einen Wahrheit dadurch zu illustriren, sondern um vom Standpunkte seines skeptischen Relativismus aus die Nothwendigkeit völlig schrankenloser Freiheit der Meinungsäußerung zu begründen. Ich wende mich nur nach der Seite, von welcher aus hier der Einwand erhoben wurde. Mit dem Satze, daß ein in einer Bevölkerung vorherrschendes religiöses Gefühl in dem Sinne als berechtigt zu gelten habe, daß der Einzelne im Namen seiner Freiheit nicht beanspruchen könne, dasselbe straflos zu verletzen, ist nicht behauptet, daß ein solches Gefühl nicht reformbedürftig und reformfähig sein, und daß ein Einzelner nicht versuchen könne, von höherer Einsicht geleitet und echter Menschenliebe getrieben, umgestaltend und veredelnd auf seine Umgebung einzuwirken. Häufig genug wird ein solcher Versuch scheitern, oder es wird der Erfolg erst eintreten, nachdem vielleicht der erste Urheber es längst mit dem Leben gebüßt hat, daß er den Kampf mit eingewurzelten Vorurtheilen aufnahm. Für

den Ungläubigen ist das Auftreten Christi, die Verhärtung der Juden gegen ihn und sein Tod am Kreuze ein welthistorischer Conflict, wie er in solcher Größe und Tragik zwar nie, in minderem Grade aber auch sonst wohl vorgekommen ist, wo der Vertreter einer neu anbrechenden Epoche mit dem historisch Ueberlieferten zusammenstieß. Anders der Gläubige. Weil der Glaube eine That des Willens ist, darum gibt es eine sittliche Pflicht, zu glauben. Diese Pflicht tritt ein, wo die Thatsache einer göttlichen Offenbarung sich der Vernunft mit überwiegenden Gründen aufdrängt. Aus den Reden und Thaten des Heilands aber, aus seiner ganzen Person mußte den Zeugen seines Wirkens, so sie guten Willens waren, der volle Strahl des Göttlichen entgegenleuchten, dessen Widerschein wir deutlich in den evangelischen Berichten finden. Für sie bestand darum die Pflicht, eine Reform ihrer bisherigen Denkweise und des überkommenen religiös-nationalen Empfindens eintreten zu lassen; es war ihre schwere Schuld, wenn sie sich statt dessen im Aergerniß verstockten. Aehnliches gilt von dem Rechte der Glaubensboten, den Heiden das Evangelium zu predigen auf die Gefahr hin, ihnen durch die Verkündigung der christlichen Wahrheit Aergerniß zu geben. Ihr Recht ist nicht, die Gefühle anderer zu verletzen, sondern mit den Mitteln der Belehrung und persönlichen liebevollen Verkehrs läuternd und reinigend auf diese Gefühle einzuwirken. Sie entnehmen dieses Recht nicht dem schrankenlosen Belieben des Individuums, zu thun, was ihm beliebt, sofern dadurch kein Dritter an Leben, Leib und Besitz geschädigt wird, sondern einem höhern Auftrage, dessen göttlicher Ursprung ihnen zweifellos feststeht, den sie jederzeit mit ihrem Blute zu besiegeln bereit sind. Auf ihr Beispiel kann man sich nicht berufen, um Staaten mit überwiegend christlicher Bevölkerung einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie eine Verletzung der

religiösen Gefühle durch öffentliche Handlungen unter Strafe stellen.

Das also ist die Ergänzung, welche die Erörterung der Religionsfreiheit zu dem früher Aufgestellten hinzugebracht hat. Die Schranke der individuellen Autonomie liegt nicht nur da, wo eine Handlung Dritte an der Erfüllung ihrer in der sittlichen Ordnung begründeten Zwecke und Aufgaben stören, sie an Leben und Leib, an Besitz und persönlicher Ehre schädigen, sondern auch da, wo eine Handlung durch Verletzung bestehender und als berechtigt anerkannter Gefühle öffentliches Aergerniß geben würde. Die staatliche Autorität ist daher zwar weder befähigt noch befugt, das religiöse Denken und Empfinden unter Controlle zu stellen, aber sie kann nicht im Namen der rechtlichen Freiheit verpflichtet werden, jedwede aus solchem Denken und Empfinden hervorgehende Handlung in der Oeffentlichkeit zuzulassen.

Daß diese Schranke eine veränderliche und verschiebbare ist, liegt in der Natur der Sache. Die Geschichte der modernen Welt zeigt sie in stätigem Zurückweichen vor der sich ausbreitenden individuellen Freiheit. Solange ein einziges Bekenntniß in einem Gemeinwesen herrscht, wird jede Handlung verletzen, welche sich mit irgend einem Bestandtheile desselben öffentlich in Widerspruch setzt. Hat dagegen der Gang der Ereignisse dahin geführt, daß thatsächlich mehrere Bekenntnisse nebeneinander bestehen, so wird zwar vielleicht die directe Beschimpfung einer einzelnen Religionsgesellschaft auch jetzt noch unter Strafe gestellt werden, der Schutz des religiösen Gefühls aber, welcher allgemein dem Aergerniß vorbeugt, wird sich auf das den verschiedenen Bekenntnissen Gemeinsame beschränken. Umgekehrt, muß sich das religiöse Gefühl des Bekenntnißgläubigen einmal daran gewöhnen, öffentliche Culthandlungen anderer Bekenntnisse neben sich

zu dulden, erfährt es eben dadurch nach Umfang und Intensität unvermeidlich eine Minderung, so wird eben dies wiederum dahin wirken, daß das Aufkommen von immer neuen Secten und Culten ohne Widerspruch ertragen wird. Von hier aus begreift sich daher vollkommen der Werth, den man stets auf kirchlichem Standpunkte der Glaubenseinheit eines Volkes beigemessen hat; mit der Zulassung mehrerer Bekenntnisse ist zugleich dem religiösen Indifferentismus der Weg geebnet.

Von den oben aufgeworfenen Fragen bleibt noch die zweite zu beantworten. Zu einem Theile ist dies allerdings bereits geschehen. Aus der vom Rechte zu wahrenden individuellen Freiheit kann offenbar nicht die Befugniß abgeleitet werden, jedweder Meinung über religiöse Dinge durch Wort und Schrift öffentliche Verbreitung zu geben. Eine solche besteht, ebenso wie bei den Handlungen, da nicht, wo durch die Verbreitung Aergerniß gegeben, d. h. das religiöse Gefühl der Bevölkerung verletzt wird. Aber es kommt hier noch ein weiteres Moment hinzu. Der gesicherte Bestand des Gemeinwesens beruht nicht auf der physischen Macht der Staatsgewalt und auch nicht auf dem egoistischen Interesse der Bürger, sondern zuletzt auf der Hochhaltung von Gesetz und Recht, auf der Anerkennung der sittlichen Pflicht, sich dem Gemeinwesen einzuordnen und dem eigenen Belieben diejenigen Grenzen zu setzen, welche aus den berechtigten Interessen der übrigen und der Gesamtheit stammen. Diese Anerkennung aber schließt der Natur der Sache nach nothwendig die Annahme eines engern und weitern Kreises von theoretischen Wahrheiten ein. Ueberzeugungen wie die, daß es einen Unterschied des Guten und Bösen gibt, daß die Menschen für ihre Thaten verantwortlich sind, daß die bürgerliche Autorität das Recht besitzt, den Verbrecher vor ihr Forum zu ziehen und mit Strafe zu belegen u. s. w.,

bilden die unentbehrliche und darum als ganz selbstverständlich vorausgesetzte Grundlage jeder Rechtspflege. Andere Wahrheiten treten als gleichwerthige zu ihnen hinzu, oder sie bilden Voraussetzungen und logische Consequenzen der erstern. Die Versuche, eine sogen. unabhängige, d. h. von dem göttlichen Urheber des Sittengesetzes absehende Moral zu begründen, haben zu keinem Ergebnisse führen können. Thatsächlich ist die Anerkennung und Heilighaltung des persönlichen Gottes der Grund- und Eckstein der theoretischen Moral wie der praktischen Sittlichkeit. Das Gemeinwesen hat deshalb ein unzweifelhaftes Interesse daran, daß diese Wahrheiten in der Ueberzeugung der Bürger unerschüttert bleiben. Sie ist eben darum berechtigt, eine öffentliche Bestreitung derselben in Wort und Schrift zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Diese Auffassung tritt in entschiedenen Gegensatz zu der gewöhnlichen Meinung, wenn dieselbe auch nicht überall mit solcher Consequenz durchgeführt erscheint, wie bei dem mehrfach genannten englischen Philosophen. Stuart Mill verlangt in der That die unbedingteste Freiheit der Meinungsäußerung, und zwar, wie er meint, im ausdrücklichen Interesse der menschlichen Gesellschaft. Alle Fragen ohne Ausnahme, und die höchsten zuerst, müßten der freiesten Discussion unterstellt werden, niemals dürfe die bürgerliche Autorität zu Gunsten einer Meinung dadurch Partei ergreifen, daß sie die entgegenstehende mit Gewalt unterdrückt. Denn die unterdrückte sei entweder wahr oder falsch. Im erstern Falle sei die Unterdrückung ein Raub an der Menschheit, im andern Falle werde übersehen, daß nur in stätem Kampfe gegen Anzweifelung die Wahrheit sich bewähre und lebendig erhalte. Zudem aber schließe die Unterdrückung einer Meinung als einer unwahren stets die grundlose Voraussetzung eigener Unfehlbarkeit ein.

Diese Ausführungen, die hier natürlich nicht ins einzelne verfolgt werden können, leiden an einem doppelten Mangel. Der eine ist zugleich der Grundirrthum der gesamten Millschen Philosophie, die Läugnung einer absoluten Wahrheit. Alle Wahrheiten gelten hier nur auf Vorbehalt und solange sie nicht durch die fortschreitende Erfahrung berichtigt werden. Aber es gibt Wahrheiten, die ein für allemal giltige sind, weil sie nothwendige sind. Zu ihnen gehören nicht nur die mathematischen, sondern auch die höchsten metaphysischen und moralischen Wahrheiten. Eben darum kann das Verbot ihrer öffentlichen Bestreitung oder der Verbreitung des entgegengesetzten Irrthums nicht als eine Hinderung des Erkenntnißfortschrittes bezeichnet werden. Und sodann: wenn auch von theoretischen Ueberzeugungen nicht minder wie von andern Gütern gelten mag, daß man vollkommen nur besitzt, was man erworben hat, so geht doch ohne Zweifel die Meinung viel zu weit, daß um dessentwillen die öffentliche Bestreitung überkommener Wahrheiten im weitesten Umfange gestattet werden müsse. Eine Bestreitung von Wahrheiten, welche unmittelbar einleuchten und darum keinen wirklichen Zweifel zulassen, hat keinen Sinn und wird auch nicht unternommen. Wohl aber findet sie statt solchen Wahrheiten gegenüber, welche eines Beweises bedürfen. Dieselben können ebenso gewiß sein wie jene andern, aber sie sind es in vollem Maße nur für den, welcher dem Gange des Beweises zu folgen vermag und den nothwendigen Zusammenhang seiner einzelnen Glieder eingesehen hat. Ihnen gegenüber ist daher Bestreitung möglich, und sie kann insofern erfolgreich sein, als nicht jedermann die Bedeutung wissenschaftlicher Argumente richtig zu schätzen weiß, und daher oft genug der auf scheinbare Argumente gestützte Irrthum an Stelle der Wahrheit ergriffen wird. Dies geschieht um so leichter, wenn es sich

nicht um rein theoretische Lehrsätze handelt, sondern um solche, bei denen alsbald die Interessen und Leidenschaften, diese schlimmsten aller Sophisten, mit ins Spiel kommen. Es ist ein gefährlicher Optimismus, darauf zu vertrauen, daß die Wahrheit sich doch immer wieder Bahn brechen werde; denn man weiß nicht, welche Verheerungen der Irrthum inzwischen angerichtet haben wird. Ich halte es daher allerdings für das gute Recht der bürgerlichen Gesellschaft, diejenigen Wahrheiten, auf deren Geltung ihr geordneter Bestand beruht, mit dem Schutze des Gesetzes zu umgeben und die öffentliche Verbreitung entgegengesetzter Irrthümer, deren Consequenzen zu einer Auflösung derselben führen würden, unter Strafe zu stellen. Der Umfang dieser Wahrheiten läßt sich allerdings nicht in einer allgemein giltigen Weise bestimmen. Wo ein Volk in der überwiegenden Mehrheit seiner Glieder an einem bestimmten kirchlichen Bekenntnisse festhält, wird man eben dieses mit allem, was es einschließt, dazu rechnen; wo mehrere Bekenntnisse nebeneinander bestehen, das, was diesen gemeinsam ist, bis zuletzt nur die Wahrheiten der natürlichen Religion übrig bleiben: Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele, dereinstige Vergeltung des Guten und Bösen.

Die moderne Gesetzgebung hat diesen Standpunkt ziemlich allgemein aufgegeben und auch der Propaganda des krassesten Materialismus und Atheismus keinerlei Hinderniß mehr in den Weg gelegt. Im besten Falle begnügt man sich unter Würdigung des zuvor erörterten Gesichtspunktes, Aergerniß erregende Gotteslästerung und die Beschimpfung von Einrichtungen einer anerkannten Religionsgesellschaft strafrechtlich zu reprimiren. Ob diese Entwicklung eine glückliche gewesen ist, darüber wird vielleicht eine nahe Zukunft das Urtheil sprechen. Hier kam es nur darauf an, die Behauptung zu begründen, daß die rechtliche Freiheit

des Individuums nicht den Anspruch einschließt, jede Meinung über religiöse Dinge, die der Einzelne für sich hegen mag, durch Wort und Schrift öffentlich zu verbreiten, und daß die bürgerliche Autorität keineswegs unter allen Umständen ihre Befugniß überschreitet, wenn sie es unternimmt, solcher Verbreitung Schranken zu setzen.

Das also ist das Ergebniß der bisherigen Erörterung: Niemand darf zu einem bestimmten religiösen Bekenntniß oder zu einer bestimmten religiösen Handlung gezwungen werden; einem jeden muß es überlassen bleiben, seine Stellung zu den religiösen Fragen selbst zu bestimmen und sein religiöses Leben nach eigenem Ermessen zu gestalten, solange er nicht durch seine Handlungen die religiösen Gefühle anderer verletzt oder durch die Verbreitung seiner Ansichten die theoretischen Grundlagen des bürgerlichen Gemeinwesens untergräbt.

Noch zwei kurze Bemerkungen mögen folgen. Der Streit um die religiöse Freiheit ist geschichtlich zumeist nicht, und jedenfalls nicht zuerst in der hier versuchten principiellen Zuspitzung des Problems aufgetreten. Nicht das unveräußerliche Recht des Individuums und das berechtigte Interesse des Gemeinwesens waren die Gegensätze, sondern Bekenntniß stritt gegen Bekenntniß. In die Discussion über das Dogma, in die Frage, ob dem Cultus eines andern Bekenntnisses Raum zu lassen sei, mischte sich der Kampf um Vorrechte und Vorteile, Privilegien und Besitztitel, und der Streit gewann eben dadurch von vornherein eine ganz andere Färbung und Intensität. Ferner, in der oben angestellten Untersuchung ist principiell nur von der Stellung des Gemeinwesens, der bürgerlichen Autorität, den Aeußerungen der individuellen Freiheit gegenüber die Rede gewesen; die Stellung der Kirche wurde dabei höchstens im Vorübergehen gestreift. Es ist klar, daß für diese letztere noch

ganz andere Motive als die hier erörterten in Betracht kommen. Ihr Beruf ist die Bewahrung und Reinerhaltung des Glaubensschatzes, sie ist die universale Heils- und Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes. Zwar kann und soll auch sie ihre Lehren und Gnaden niemand aufzwingen, sie hat zudem lediglich geistige Mittel zur Verfügung; aber sie muß ihrer ganzen Aufgabe nach das gesamte Leben ihrer Glieder einer weit umfassendern Controlle unterwerfen, sie kann ihre Gnaden und Segnungen denen, die sich ihrer unwürdig machen, vorenthalten; sie muß das Recht haben, Glieder, die sich selbst durch Worte und Handlungen von ihr losgesagt haben, auch äußerlich aus ihrem Verbande auszuscheiden. Letzteres sollten auch diejenigen anerkennen, die selbst außerhalb der Kirche und kirchlicher Denkweise stehen. Im übrigen wird, was die Stellung der kirchlichen Autorität den Einzelnen gegenüber betrifft, ein Verständniß mit jenen sich schwerlich erreichen lassen; denn das Natürliche und das Uebernatürliche, Wissen und Glauben sind incommensurable Größen. Sieht man indessen hiervon ab, sucht man ein Princip, das unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse den Spielraum festsetzt, welchen die bürgerliche Autorität der Freiheit des Individuums auf dem religiösen Gebiete zu gewähren, aber auch zu wahren hat, so ist es meines Erachtens in dem oben aufgestellten gegeben.

2. Gleichheit.

1. Einleitung. 2. Gleichheit und Ungleichheit der Menschen. 3. Das Verlangen nach Gleichheit des Besitzes, — 4. der Bildung, unter den Gesichtspunkten des Rechts und der Politik. 5. Schluß.

1. Die Entwicklung der Cultur scheint an einem innern Widerspruche zu kranken. Im Gegensatze zur heidnischen Sklaverei, welche einen Theil der Menschheit zur Sache

erniedrigt hatte, berief das Christenthum alle Menschen gleichmäßig zur Freiheit und Gotteskindschaft, und die frohe Botschaft des Evangeliums überwand, wenn auch nicht mit einem Schlage, so doch in stätiger Wirksamkeit, jenes Grundübel der antiken Gesellschaft. Heutzutage sind in den meisten Culturländern die Privilegien der Geburt und Abstammung verschwunden; vor dem Gesetze sind alle gleich, der Erbe eines alten, historischen Namens und der Sohn des Taglöhners. Beiden gegenüber wird die Gesetzesübertretung in gleicher Weise geahndet, beiden steht — theoretisch wenigstens — in gleichem Maße der Schutz des Rechtes zur Seite. Niemand hat mehr auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem besondern Stande ein Vorrecht auf Ehre oder gewinnbringende Stellen im Staatsleben; der Zugang zu den öffentlichen Aemtern ist für alle an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Selbst die politischen Rechte sind in vielen Staaten insofern gleich vertheilt, als die gesamte männliche Bevölkerung von einem gewissen Alter an ohne Rücksicht auf Steuercensus oder Lebensstellung zur Wahl von Abgeordneten in die Vertretungskörper berufen ist. Während die Rechtsgleichheit solchergestalt einen Grundpfeiler des heutigen Staatslebens bildet, sehen wir gleichzeitig vielerorts das Streben dahin gerichtet, möglichst alle der gleichen Bildung theilhaftig zu machen; an den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, an den Erzeugnissen der schönen Literatur, an den Werken der Kunst sollen möglichst alle theilnehmen; auch die Bildung soll nicht ein Vorzug der Reichen und Vornehmen sein, sie soll allen zu gute kommen. Und wer wollte läugnen, daß die Kinder in unsern Dorfschulen Kenntnisse aufweisen, um welche die Gelehrten vergangener Jahrhunderte sie beneiden müßten?

Alsdann bleibt, so scheint es, nur noch ein Schritt zu thun: die Gleichberechtigten und Gleichgebildeten auch

gleichzumachen in Besitz und Genuß, ihnen auch die materiellen Güter der modernen Civilisation in gleichem Maße zufließen zu lassen. Wie aber soll das geschehen, da unsere ganze Civilisation auf der Ungleichheit aufgebaut ist? Wir erfreuen uns der staunenswerthen Leistungen unserer Technik und der wunderbaren Steigerung und Erleichterung des Weltverkehrs; in den großen Hauptstädten findet man die Bodenerzeugnisse fremder Himmelsstriche im Vereine mit den herrlichsten Leistungen einer gesteigerten Industrie. Aber Tausende und Tausende müssen graben, pflügen, hämmern, spinnen, nähen, müssen sich tagtäglich in harter, einförmiger Arbeit abmühen, damit jene Güter zu stande gebracht werden. Den verhältnißmäßig wenigen, welche, auf der Höhe des irdischen Lebens stehend, sich aller Bequemlichkeiten bedienen, jeden Luxus sich verstatten, jeden Genuß auskosten können, steht das große Heer der Erdarbeiter mit Hacke und Spaten, der Schmiede an rußiger Esse, der Bergleute und Fabrikarbeiter, der Taglöhner und der Bediensteten in allen möglichen Stellungen gegenüber. Sie sind es, welche in vielfach getheilter und wieder ineinandergreifender Thätigkeit jene Güter erzeugen und nach den Gebrauchsstellen führen; aber nur ein geringer Theil davon fällt ihnen selbst zu. Was den Stolz und Glanz des Jahrhunderts ausmacht, was in wenigen Händen ungeheure Reichthümer zusammenfließen läßt, für sie ist es nur das Mittel, ihren und der Ihrigen täglichen Lebensunterhalt zu verdienen. Die charakteristischen Merkmale unserer heutigen Production sind Massenleistung, Maschinentechnik, Arbeitstheilung und als Voraussetzung hiervon, ebenso wie als immer neu sich bestätigendes Resultat, die Trennung von Kapital und Arbeit. Mögen alle die gleichen Rechte, mögen sie die gleiche Bildung besitzen: es bleibt der uralte Unterschied von reich und arm; ja an seine Verewigung ist, so scheint es,

unsere moderne Civilisation gebunden; denn mit seinem Fortfall würden die Hände in Wegfall kommen, von deren emsiger Arbeit der Bestand derselben abhängt.

An diesem Punkte setzt die **revolutionäre** Partei der Gegenwart ein. Sie erklärt den geschilderten Sachverhalt für eine schreiende Verletzung des Gleichheitsprincips und darum der Gerechtigkeit. Ihre Forderung ist, daß auch jener letzte Unterschied weggeräumt und den berechtigten Ansprüchen der gleichgebornen Menschen auf gleiche Existenzbedingungen Erfüllung zu theil werde. Diese Erfüllung kann selbstverständlich nur durch eine völlige Umwälzung der heutigen Gesellschaftsordnung und der heutigen Productionsweise zu stande kommen. Wenn das Privatkapital verschwunden ist, wenn alle Productionsmittel in den Besitz des gesamten Volkes übergegangen sein werden, dann werden die sämtlichen Glieder des Volkes gleich sein nicht nur an Rechten und Bildung, sondern auch in Arbeit und Genuß.

Das leidenschaftliche Verlangen nach Gleichheit war vor 100 Jahren der stärkste Factor in der französischen Revolution. Um die Gleichheit zu wahren gegenüber jedem Vorrecht einer Corporation, eines Standes oder einer einzelnen Person, verzichtete man lieber auf die Freiheit des politischen Lebens, war man bereit, die in gleichartige Atome zerschlagene Gesellschaft einer mit den weitestgehenden Machtbefugnissen versehenen Centralgewalt auszuliefern. Mit dem Vorgeben, daß die socialdemokratische Umgestaltung der Gesellschaft endlich die volle Verwirklichung der Gleichheit bringen werde, entflammen die Führer auch jetzt wieder die mit ihrem Lose unzufriedenen Massen. Daß aber jeder Versuch, das Programm in die That zu übersetzen, nur mit Aufbietung unerhörter Zwangsmittel, nur durch eine totale Vergewaltigung aller und jeder Freiheit gemacht werden

könnte und daß trotzdem jeder solche Versuch an seiner innern Unmöglichkeit scheitern müßte, braucht an dieser Stelle nicht des weitern ausgeführt zu werden. Hier ist vielmehr die Aufgabe, gegenüber sowohl jenen geschilderten thatsächlichen Verhältnissen als dem Zauber, welchen das Schlagwort auch heute auszuüben nicht aufhört, das Wesen der Gleichheit festzustellen und die daraus sich ergebenden rechtlichen und politischen Anforderungen zu bestimmen.

2. Die Menschen sind von Natur gleich, d. h. sie haben sämtlich die gleiche geistig-leibliche Organisation, sind denselben physischen und moralischen Gesetzen unterworfen, haben sämtlich die gleiche Aufgabe und das gleiche Endziel: für das Diesseits die Auswirkung der vollen menschlichen Persönlichkeit in Unterordnung unter das Sittengesetz, und dazu den andauernden Besitz und Genuß abschließender Vollendung im Jenseits. Zu diesem, was die theistisch-teleologische Philosophie erweist, fügt das Christenthum die Anwartschaft auf die beseligende, durch die Gnade vermittelte Vereinigung mit Gott in Erkenntniß und Liebe hinzu. Aber dieser natürlichen Gleichheit steht nach andern Beziehungen eine ebenso in der Natur begründete, steht die durch das gesellschaftliche Zusammenleben bedingte und endlich die durch naturgemäße Entwicklung des menschlichen Lebens gesteigerte und befestigte Ungleichheit gegenüber. In der Natur begründet sind die Unterschiede des Alters und Geschlechtes. Trotz aller Declamationen von der nothwendigen Gleichstellung der Frauen bleibt doch die Thatsache bestehen, daß, entsprechend dem natürlichen Berufe der Frau, der weibliche Organismus, und zwar nicht nur nach der physischen, sondern auch nach der seelischen Seite, so tiefgreifende Unterschiede aufweist, daß eine ausnahmelose Betheiligung an der Beschäftigung und Lebensweise des Mannes unmöglich ist. Aber auch die Ungleichheit der

körperlichen und geistigen Begabung, die Verschiedenheit der Talente und Charaktereigenschaften ist eine unläugbare Thatsache, für welche jede Kinderstube die deutlichsten Belege gibt. Wenn etwa die socialdemokratische Anthropologie diese Thatsache mit Hilfe des Atavismus als die Folge der in der historischen Gesellschaft von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzten Ungleichheit erklären will und uns, nachdem erst alle Klassenherrschaft beseitigt sein und die communistische Organisation ihren Einfluß auszuüben begonnen haben wird, eine völlige Beseitigung dieser Unterschiede verheißt, so ist mit solchen durch nichts wahrscheinlich zu machenden Utopien selbstverständlich nicht zu rechten.

Zu der in der Beschaffenheit der einzelnen Individuen begründeten Ungleichheit kommt sodann die Ungleichheit der socialen Stellung, welche sich jederzeit als eine unvermeidliche Folge des Zusammenlebens mehrerer herausstellt. Wo viele zusammen oder auch nur nebeneinander bestimmten Zwecken nachgehen, da ist das Vorhandensein einer anerkannten Autorität unentbehrlich, welche anordnet, befiehlt und in rechtlicher Weise zwingt. Je complicirter sich das Leben einer solchen menschheitlichen Vereinigung gestaltet, je mannigfaltiger die Zwecke und Bedürfnisse, je vielseitiger die Interessen werden, desto weniger wird ein ausgebildeter Behördenorganismus zur Aufrechterhaltung des Rechts und zur Wahrung und Förderung der gemeinen Wohlfahrt entbehrt werden können. Damit ist ein neues Moment der Ungleichheit in den verschiedenen Abstufungen von Befehlenden und Gehorchenden gegeben. Das Ideal der extremen Gleichheitsfanatiker ist daher consequenterweise die Anarchie. Aber dieselbe widerstreitet so sehr der menschlichen Natur, daß sie sich auch in der Zukunft immer nur als Vorstufe für die Aufrichtung einer Gewaltherrschaft bewähren wird. Der socialdemokratische Zukunftsstaat aber, der eine

Reglementirung des gesamten Lebens bringen müßte, gegen welche die Einrichtungen des alten Polizeistaates zum Kinderspiel würden, hätte gegen diese Ungleichheit kein Heilmittel, als daß er reihum alle Bürger in kurzen Fristen zu der Bekleidung aller und jeder Aemter beriefe, ein Ausweg, der alsbald seiner vollendeten Widersinnigkeit wegen aufgegeben werden würde.

Die natürliche Ungleichheit der Individuen wird gesteigert durch die Verschiedenheit des Besitzes. An dieser Stelle kann natürlich nicht auf die Lehre vom Eigenthum in ihrem ganzen Umfange und die Frage der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Privateigenthums eingegangen werden. Richtig aber ist, daß die Anerkennung eines privaten und vererbbaren Eigenthums jederzeit die ungleiche Vertheilung der Güter zur Folge gehabt hat und auch eine periodisch vorgenommene Ausgleichung die stets wieder auftretende Verschiedenheit nicht endgiltig beseitigen könnte. Denn hier, in Erwerb und Verbrauch, in Verwaltung und Verwerthung der materiellen Güter wird sich immer wieder die natürliche Ungleichheit der Besitzer geltend machen. Der ungleiche Besitz ist aber nur die Quelle weiterer Verschiedenheiten: der Erziehung, Bildung, Sitte, Lebensweise. Von Anfang an finden sich die Kinder der besitzenden Stände in einer begünstigten Lage. Der von den Eltern erworbene oder bewahrte Besitz gibt ihnen die gesicherte Grundlage, auf welcher stehend sie sich für ein der Wissenschaft und Kunst oder der Politik und dem höhern Staatsdienst gewidmetes Leben vorbereiten können. Aber auch wenn sie sich zu einer erwerbenden Thätigkeit wenden, haben sie infolge des ererbten Kapitals und der umfassendern Bildung einen weiten Vorsprung vor denen, die schon in jungen Jahren um des Lebens Nothdurft arbeiten müssen und infolgedessen vielleicht niemals zu einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz gelangen.

Daß diese Ungleichheit durch die moderne Productionsweise ins Ungemessene gesteigert und befestigt werde, ist zuvor bereits kurz angedeutet worden. Niemand wird verkennen, daß hierin eine ernste Gefahr liegt, daß es ein schreiendes Mißverhältniß ist, wenn etwa das Jahreseinkommen eines einzigen Bankhauses so groß ist wie das vieler Tausende von Arbeiterfamilien zusammengenommen, wenn auf der einen Seite wenige Einzelne ungeheure Summen in sinnlosem Luxus vergeuden, während auf der andern Massen von Arbeitern nur mit Mühe, wenn überhaupt, für ihren und der Ihrigen Tagesbedarf aufzukommen vermögen. Verlangt man aber nach gesetzgeberischen und administrativen Mitteln, diese Uebel zu heilen, so hat man sich zunächst die Frage vorzulegen, wann jene Entwicklung zur Ungleichheit aufhöre, eine berechtigte und zulässige zu sein, welche Gleichheit vom Rechte geschützt, welche Ungleichheit mit staatlichen Mitteln beseitigt werden kann und beseitigt werden muß.

3. Den festen Punkt, von dem hierbei auszugehen ist, bildet die absolute Gleichheit der Menschen in Bezug auf ihre letzte Bestimmung und die hierauf gegründete Würde der menschlichen Persönlichkeit. Hier gibt es schlechterdings keinen Unterschied, so wenig des Standes und der Geburt wie der Rasse und Farbe. Hieraus aber folgt unmittelbar, daß allen gleichmäßig der unveräußerliche Anspruch auf dasjenige zukommt, was zur Erreichung des Endzweckes absolut unentbehrlich ist. Alle haben das gleiche Recht auf Leben und Gesundheit und freie Lebensgestaltung. Für diese letztere gibt es keine Schranke als das allgemeine Sittengesetz und die allgemeine Rechtsordnung. Jede darüber hinausgehende Beschränkung, jede Verkümmerung der Berufsfreiheit, jedes Ausschließen einer Gruppe oder Klasse der Bevölkerung von der Möglichkeit, die gottverliehenen Kräfte

allseitig und vollständig zu entwickeln, ist verwerflich. Man möge nicht glauben, daß damit, für die modernen Culturstaaten wenigstens, nur eine Forderung von geringer Tragweite ausgesprochen sei. Es gibt keine Kasten, es gibt keinen Unterschied mehr von Freien und Unfreien, keine Gebundenheit an die Scholle; aber solange noch irgendwo der wirtschaftlich unselbständige Lohnarbeiter durch die Noth des Lebens gezwungen ist, gesundheitsschädliche Arbeit ohne wirksame Schutzmaßregeln vorzunehmen, wenn er durch Sonntagsarbeit an der Bethätigung seines religiösen Lebens gehindert ist, wenn die Ausbeutung der Arbeitskraft von Frauen und Kindern die Familie zerreißt und ein physisch und moralisch depravirtes Geschlecht heranwachsen läßt, so fehlt sicherlich noch viel daran, daß das berechtigte Verlangen nach Gleichheit thatsächlich befriedigt wäre. Eine ausreichende Arbeiterschutzgesetzgebung ist recht eigentlich die Verwirklichung des Gedankens, daß dem menschlichen Leben und der menschlichen Familie derselbe Werth zukomme, ob es sich um wirtschaftlich Starke oder um wirtschaftlich Schwache handelt.

Alle also haben Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, und wo die Entwicklung des Culturlebens eine Richtung einschlägt, welche für Einzelne oder ganze Klassen die Befriedigung dieses Anspruches ausschließt, hat der Staat die Pflicht, mit seiner Gesetzgebung und Zwangsgewalt für denselben einzutreten. Niemand dagegen hat ein Recht auf Reichthum oder behaglichen Wohlstand. Das Menschengeschlecht im allgemeinen ist auf Grund der Weltordnung und seiner Weltstellung Eigenthümer der von der Natur dargebotenen Sachgüter. Aber daraus folgt nicht, daß ein jedes einzelne Mitglied der Menschheit ein Recht auf einen aliquoten Theil derselben habe. Ein Recht, und zwar ein wirkliches, strictes und zugleich natürliches Recht, besitzt ein

jeder nur auf das, was ihm zur Erhaltung seines Lebens schlechterdings nothwendig ist. Darüber hinaus kann und darf ein jeder Eigenthum erwerben, solange er sich dabei keiner unrechtlichen Mittel bedient; er kann und darf sich durch Aneignung von Productionsmitteln und geordnete Production von der Sorge um den täglichen Unterhalt befreien; er kann und darf, nachdem so eine feste Grundlage der wirtschaftlichen Existenz gelegt ist, auch auf den Erwerb von solchen Gütern Bedacht nehmen, welche der Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen. In den verschiedenen Abstufungen von Eifer, Geschick und Erfolg bei diesen Bestrebungen wird die natürliche Verschiedenheit der Menschen ihren Ausdruck finden. Sobald sie begonnen haben, beginnt auch die Ungleichheit in den Lebensverhältnissen der Einzelnen, und die eingeleitete Bewegung hat in allen Culturperioden Extreme einmal der Ungleichheit zu Tage gefördert. Häufig genug mögen dabei die großen Reichthümer auch durch unlautere Mittel zu stande gekommen sein; doch muß diese Erwägung hier außer Betracht bleiben. Fragt man dagegen, ob die Ungleichheit in den Besitzverhältnissen und in alledem, was sich hieran anschließt, an sich gegen die Forderung des natürlichen Rechts verstoße, so ist diese Frage zu verneinen. Im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit kann der Staat erst dann gegen die Entwicklung einschreiten, wenn die oben aufgestellte Grenze überschritten wird und dem Reichthum der einen eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit und Ohnmacht der andern gegenübersteht, daß ihnen die Erfüllung der allgemeinen Menschheitszwecke unmöglich gemacht wird.

Eine andere Frage freilich ist, ob eine weise Politik diesen Augenblick abwarten und ob sie sich mit der Abstellung dieser Mißstände begnügen werde. Schon die Staatslehrer des klassischen Alterthums erblicken in der Ausbildung eines schroffen Gegensatzes von arm und reich eine Gefahr

für den Fortbestand des Staatswesens. Bei der gesteigerten Auffassung, die sie von den Befugnissen des Staates haben, sinnen sie auf Mittel und Wege, um die Bürger in gleichmäßigem, mittlerem Besitze zu erhalten. Hierbei folgen ihnen in der modernen Welt höchstens die Vertreter der absoluten Gleichheit und der socialen Revolution. Dagegen ist allerdings auch bei den Regierungen und den erhaltenden Parteien in der Neuzeit mehr und mehr die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen, daß die Fürsorge für die niedern Klassen die wichtigste Aufgabe der Politik ist. Der Erfüllung derselben dienen die Einrichtungen zu Gunsten der kranken, verunglückten, invaliden und altersschwachen Arbeiter, sowie der Hinterbliebenen der verstorbenen, dienen die Maßregeln, welche dazu bestimmt sind, die wirtschaftlich selbstständigen kleinen Gewerbetreibenden und Landwirte zu schützen und vor dem Aufgehen in der Masse der abhängigen Lohnarbeiter zu bewahren. Nichts wäre freudiger zu begrüßen, nichts hätte mehr Anspruch auf Unterstützung und Förderung, als wenn es gelänge, durch einen weitern Fortschritt der Technik, etwa durch ausgiebige Verwerthung elektrischer Kraftübertragung, eine Decentralisation in der industriellen Production zu erzielen und auch dem kleinern Unternehmer, in gewissen Zweigen wenigstens, einen erfolgreichen Wettbewerb zu ermöglichen. Schutz und Förderung des kleinen und mittlern Besitzes sollte für die gesamte Staatsverwaltung, für Eisenbahnpolitik und Zollgesetzgebung jederzeit der wichtigste Gesichtspunkt sein. Anderes steht damit im Zusammenhange. Die schwerste Last des modernen Staatslebens, die Militärpflicht, ist fast allerwärts auf die Schultern der gesamten männlichen Jugend, nicht mehr allein der mittellosen, gelegt; daß die Reichen zu den Kosten des Staatshaushalts nicht nur nach Verhältniß, sondern in verstärktem Maße beitragen, die Vortheile staatlicher

Einrichtungen aber thunlichst allen zu gute kommen sollen, ist eine politische Maxime, deren Giltigkeit wenige in der Gegenwart offen bestreiten werden. Fügt man dann noch gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Auswüchse des Börsenspiels hinzu, so dürften im wesentlichen die Punkte angedeutet sein, von welchen durch staatliche Mittel eine Einschränkung der auf die Steigerung der Ungleichheit in den Besitzverhältnissen gerichteten Entwicklung erhofft werden kann.

4. Wird in gleicher Weise die Forderung einer allgemeinen und gleichen Bildung erörtert, so ist auch hier die Frage des Rechts von der der politischen Zweckmäßigkeit zu unterscheiden. Will man sodann von einem Rechte aller auf die gleiche Bildung reden, so wird man sich zunächst über Inhalt und Umfang dieser Bildung verständigen müssen. Daß den Armen das Evangelium gepredigt werde, daß die neue Lehre von der Gotteskindschaft und der Erlösung durch Christus und die Verheißung überschwänglichen Lohnes im Jenseits nicht das Geheimniß einer Schule sei, sondern sich an alle wende, die da Ohren haben, zu hören, hat der Heiland selbst als Beleg seiner göttlichen Sendung angeführt, und die Kirche hat nicht aufgehört, seinem Beispiele zu folgen. In der Religion, in der Lehre des Christenthums, bietet sich einem jeden der vollständigste Aufschluß dar über die größten und wichtigsten Fragen, die den menschlichen Geist bewegen können, über Ursprung und Zweck der Welt, über die Weltstellung des Menschen, über seine Aufgaben und Aussichten, über Pflicht und Sünde. Kein philosophisches System hat auch nur annähernd dem etwas Aehnliches an die Seite setzen können. An diesem Schatze echter und wahrer Bildung können und sollen alle in gleicher Weise theilnehmen; aber an ihn pflegen gerade diejenigen am wenigsten zu denken, die am lautesten für die Verbreitung von Bildung unter dem Volke eifern.

Das gesteigerte Culturleben der Gegenwart verlangt von einem jeden den Besitz eines gewissen Maßes von Kenntnissen und Fähigkeiten, ohne welche er weder seinem nächsten Berufe ordentlich vorstehen, noch die ihm obliegende staatliche Aufgabe erfüllen kann. Durch Gründung und Unterhaltung von Volksschulen hat der Staat in fast allen Culturländern diesem Bedürfnisse Rechnung getragen, in vielen dem Angebote der Lehre den Lernzwang und selbst den Schulzwang hinzugefügt. Versteht man also unter dem Rechte auf Bildung das Recht, sich dieses nothwendige Maß von Wissen und Können anzueignen, so ist dasselbe nicht nur überall anerkannt, sondern vielfach durch positive Gesetzgebung und staatliche Zwangsmittel verstärkt. Darüber hinaus steht es jedem frei, sich das Maß von Bildung anzueignen, welches seinen Interessen und Neigungen sowie seinen Fähigkeiten entspricht. Der Staat bietet auch hierzu seine Mittel an, von deren Gebrauch niemand grundsätzlich ausgeschlossen ist und die in der Regel auch den Unbemittelten zugänglich gemacht sind. Ein Zwang aber besteht nicht, und so wird thatsächlich die Ungleichheit der Bildung in entscheidender Weise in der Jugend begründet.

Soll nun etwa hier Wandel geschaffen, soll im Namen der Gleichheit eine Einrichtung getroffen werden, derzufolge sämtlichen Kindern des Volkes der gleiche Bildungsstoff nach dem gleichen Unterrichtsplane zugeführt würde? Eine solche Forderung könnte mit Fug nur dann erhoben werden, wenn auch die spätern Lebensverhältnisse der so Ausgebildeten die gleichen wären. Sie gehört zu den selbstverständlichen Consequenzen des socialistischen Staates; im natürlichen Rechte aber ist sie ganz ebensowenig begründet, wie die Forderung gleichen Besitzes an Sachgütern. Auch aus politischen Erwägungen kann sie schwerlich befürwortet werden. Der Staat hat seine Einrichtungen nicht zu treffen

unter Bezugnahme auf eine Gleichheit, welche in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, sondern mit Berücksichtigung der verschiedenartigen Bedürfnisse, wie sie thatsächlich bestehen. Der Besuch der Dorfschule reicht für den nicht aus, der sich einem gelehrten Berufe oder dem höhern Staatsdienste widmen will; umgekehrt aber würde die Ausbildung, die hierfür unerläßlich ist, dem Landmanne und Gewerbetreibenden nicht nur nichts nützen, sondern ihm den Geschmack an seiner eigenen Berufsthätigkeit rauben.

Aber ist es nicht wenigstens ein nützliches Beginnen, denen, deren Beruf die productive Arbeit ist, in ihren freien Stunden Gelegenheit und Anleitung zum Erwerb einer höhern Bildung zu verschaffen? Man kann dies im allgemeinen bejahen, ohne doch den Werth eines solchen Beginnens zu überschätzen, oder gar, wie auch wohl geschehen, von einer umfassenden Durchführung die Ueberwindung der socialen Gegensätze zu erhoffen. Gewiß ist, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit, wie sie gegenwärtig eine der hauptsächlichsten Forderungen der Industrie-Arbeiter bildet, denselben nur unter der Voraussetzung zum Segen ausschlagen wird, daß sie ihren freien Stunden einen wirklich werthvollen Inhalt zu geben wissen, und daß dies durch eine gesteigerte Bildung gefördert werde, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber diesem unzweifelhaften Nutzen stehen doch auch ebenso unzweifelhafte Bedenken gegenüber. Tieferes Eindringen in ein oder das andere Wissensgebiet, selbständige Handhabung der wissenschaftlichen Methode und damit die Fähigkeit, zwischen Wahrem und Irrigem, begründeten Lehren und Thatsachen und bloßen Hypothesen zu unterscheiden, wird im besten Falle nur die Sache Einzelner sein; Halbbildung aber, welche den da oder dort gebotenen Stoff äußerlich aufnimmt, ohne über den Werth oder Unwerth des Gebotenen urtheilen zu können, weckt nur den Hochmuth

und nährt die Unzufriedenheit. Einen wirklichen Erfolg werden jene Bildungsbestrebungen nur haben, wenn sie die Gestalt eines systematischen, dem Berufsleben des Arbeiters angepaßten und seine besondern Interessen fördernden Unterrichtes annehmen, der nicht redegewandte Agitatoren auszubilden, sondern strebsame Männer in den Stand zu setzen hat, mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse zu einer verbesserten Lebensstellung zu gelangen. Was darüber hinausliegt, kann nur dann und nur insoweit einen Werth beanspruchen, wenn und inwieweit es der moralischen Bildung, der Veredlung des Charakters und der gesamten Sinnesweise dient.

5. Ein nivellirendes Beseitigen aller Unterschiede kann somit nirgendwo das Ziel einer vernünftigen Staatsleitung sein, ebensowenig, wie es seine Begründung in dem aus der Beschaffenheit des Menschenwesens fließenden natürlichen Rechte finden könnte. Die menschliche Gesellschaft wird stets aus ungleichartigen Elementen zusammengesetzt bleiben. Auf dieser Ungleichheit beruht allein Leben und Veränderung; aus ihr stammt die Regsamkeit der einzelnen Glieder. Ein Staat zwangsweise durchgeführter Gleichheit würde einen Zustand der Stumpfheit und Geistesleere nach sich ziehen. Es gäbe kein Ziel mehr, das der Einzelne sich setzen könnte, daher keine private Initiative, keinen Trieb zu Fortschritt und Verbesserung. Alle Fortschritte im wirtschaftlichen wie im geistigen Leben der Menschheit werden getragen von dem freien Wettbewerb der einzelnen Glieder, welcher in dem Augenblick aufhören müßte, wo der Einzelne nichts mehr zu fürchten, aber auch nichts zu hoffen hätte. Daß in diesem Wettbewerbe die Bedingungen ungleich vertheilt sind, daß in ihm nicht alle zum Ziele kommen, viele besiegt zurückbleiben, ist nur allzu wahr; aber keine Staatskunst der Welt vermag bei der thatsächlichen Einrichtung des Menschengeschlechtes

dieses Uebel zu beseitigen. Auch für die Besiegten aber wäre nur dann das Los ein verzweiflungsvolles, wenn die materialistische Lehre im Recht und mit dem Tode des Leibes alles zu Ende wäre. Es verliert diesen Charakter, es verliert vieles von seiner Schwere, wenn die Zuversicht besteht, daß die Geschicke der Menschen göttlicher Leitung unterstehen und auf das irdische Leben ein anderes folgen wird, in welchem die volle und endgiltige Befriedigung des Glückseligkeitsstrebens nicht durch zufällige Umstände, sondern durch eine ausgleichende Gerechtigkeit bedingt sein wird. Man begreift aber auch, daß die revolutionäre Partei, welche die absolute Gleichheit im socialistischen Zukunftsstaate zu verwirklichen verheißt, ihrer gesamten Tendenz nach eine irreligiöse Partei sein muß. Denn erst, wenn der Glaube an Vorsehung und Jenseits aus den Herzen entfernt wurde, wenn irdischer Besitz und Genuß als das letzte und höchste Ziel gilt, gelingt es, den Neid und die Begierde der Besitzlosen so zu steigern, daß sie sich als unheilvolle Kräfte der Zerstörung in den Dienst der Revolution stellen.

3. Demokratie.

1. Begriff und Berechtigung der demokratischen Staatsform. 2. Unmittelbare und repräsentative Demokratie. 3. Würdigung der letztern, Vorzüge, Mängel, Zukunft.

1. Der Name Demokratie bedeutet seit den Zeiten des griechischen Alterthums die Herrschaft der Vielen, der Menge, des Volks, im Gegensatz zu Aristokratie und Monarchie, der Herrschaft einer Minderzahl von Bevorzugten und der eines Einzigen. Von Anfang an aber war, was diese Formen staatlichen Gemeinlebens voneinander schied, kein bloßer Unterschied der Zahl. Unter dem Namen des Demos verstand man nicht die gesamte Bevölkerung und auch nicht die

sämtlichen männlichen Bewohner eines Landes, sondern eine bestimmte Klasse, allerdings die zahlreichste, die aber nach beiden Seiten scharf abgegrenzt war: nach unten gegen die unfreien Arbeiter, die Sklaven, nach oben gegen eine wirtschaftlich und politisch höher stehende Minderheit. Ob diese letztere Scheidung lediglich in der wirtschaftlichen Ungleichheit ihren Ursprung hatte und sich erst allmählich zu einem Klassenunterschied verfestigte, oder ob ihr eine Stammesverschiedenheit, der Gegensatz des erobernden und des unterworfenen Volkes zu Grunde lag, gilt dabei gleich. Aristoteles, der die Demokratie zu den verfehlten Verfassungen zählt, sieht das entscheidende Merkmal darin, daß in ihr die Vermögenslosen herrschen. Man versteht daher auch, warum die Schriftsteller des Alterthums der Regel nach dieser Staatsform mehr oder minder abgeneigt gegenüberstehen. Sie sehen darin nicht die Verwirklichung eines allen in gleicher Weise zustehenden Anspruchs, sondern die Herrschaft des großen Haufens über diejenigen, denen wegen ihres größern Besitzes und der höhern Bildung nach Herkommen und Recht die Regierung zukommen sollte.

In einer zweifachen Richtung weicht die moderne Auffassung von der antiken ab: einmal, sofern sie bei dem Namen Demokratie allerdings an die völlige Gleichberechtigung aller denkt oder wenigstens aller erwachsenen männlichen Bewohner, und sodann, sofern sie den Staatszwang auf das geringste Maß einzuschränken und der individuellen Freiheit einen möglichst großen Spielraum zu wahren bestrebt ist. Die letztere Tendenz fehlt ganz allgemein im antiken Staatsleben; der Streit der Parteien dreht sich niemals darum, wie weit die Competenz der öffentlichen Gewalt gehen dürfe, sondern wem die Handhabung dieser Gewalt zustehe. Die Berechtigung einer demokratischen Klassenherrschaft zurückzuweisen, konnte daher den Vertretern der

politischen Theorie im Alterthume nicht schwer werden. In der modernen Welt dagegen hat die Volksherrschaft auf dem Grunde allgemeiner Freiheit und Gleichheit nicht nur in viel weiterem Umfange als je im Alterthum Verwirklichung gefunden, sondern sie ist auch in der Theorie als vollkommenste und allein der Vernunft entsprechende Regierungsform hingestellt worden. Einer solchen übertriebenen Werthschätzung begegnen freilich auch von der andern Seite ebenso übertriebene Verwerfungsurtheile, so daß eine principielle Erörterung, welche das Verhältniß der Demokratie zu den letzten Grundlagen des staatlichen Lebens ins Auge faßt, nicht umgangen werden kann.

R. v. Mohl bringt die Zulässigkeit der Volksherrschaft, d. h. der Besorgung der staatlichen Angelegenheiten durch die Bürger selbst, in Zusammenhang mit der für die Idee des Rechtsstaates maßgebenden rationalistischen Lebensauffassung, welche keine höhere, vom Willen des einzelnen Menschen unabhängige Macht als Grundlage des Staates annimmt. Dies ist nicht nur durchaus irrig, sondern es verschiebt von vornherein den Standpunkt und verschiebt das Urtheil. Jene extremen Anhänger des Königthums von Gottes Gnaden würden dadurch Recht bekommen, welche in der Demokratie nicht so sehr eine besondere Staatsform, als vielmehr den Gipfel der Gottlosigkeit und die Frucht revolutionärer Erhebung erblicken. In Wahrheit kann die Demokratie so wenig wie irgend eine andere Form des Staatslebens von einer höhern, den Willen des Einzelnen bindenden Macht absehen. Daß dieselbe in einer Monarchie für das Bewußtsein der Staatsbürger deutlicher hervortritt, liegt in der Natur der Sache. Trotzdem hat eine geläuterte Denkweise längst über die Vorstellung hinausgeführt, welche jene Macht über die Willen der Einzelnen im Sinne eines Verhältnisses persönlicher Herrschaft und Dienstbarkeit

verstand. Der letzte Grund für die Verpflichtung der Bürger, sich den Anordnungen des Monarchen zu unterwerfen, liegt in dem Gebote des Sittengesetzes, für den Bestand der staatlichen Ordnung einzutreten. Denn der Staat gehört zu den in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszwecken; er soll sein, und der Einzelne hat die Pflicht, diesem höhern Zwecke, den er vorfindet, den er sich nicht selbst gesetzt hat, sich zu unterwerfen. Nur eine Folge aus jenem ersten Gebote und aus ihm allein zu begründen ist das andere, der jeweiligen Obrigkeit im Staate unterworfen zu sein. Die Gestalt und Beschaffenheit dieser letztern ist im eingerichteten Staate Sache des geschichtlichen Rechts, in dem neu zu begründenden Sache der Zweckmäßigkeit. Auch im demokratischen Staat ist es sittliche Pflicht der Bürger, sich den Gesetzen des Staates und, innerhalb ihrer Zuständigkeit, den Anordnungen der Obrigkeit zu unterwerfen. So ist die höhere Macht, welche die Willen der Einzelnen bindet, überall der Staatszweck als ein Seinsollendes. Wenn die Person des Staatsoberhauptes in der erblichen Monarchie mit größerem Glanze umgeben zu sein pflegt, als die Magistrate einer demokratischen Republik, und die Bürger in althergebrachter Ehrfurcht zum Throne aufblicken, während sie in den erwählten Beamten und wechselnden Vorstehern nur ihresgleichen erkennen, so ist dieser Unterschied, gemessen an der sittlichen Pflicht des bürgerlichen Gehorsams, doch nur secundärer Art. Kein Staat kann ohne die fundamentale Gliederung in Regierende und Regierte bestehen und ohne die Unterordnung der Letztern unter die Erstern. Aber daraus folgt nicht, daß nicht abwechselnd die Unterthanen auch Obrigkeit sein könnten, und wer Obrigkeit ist, dies immer bleiben müsse und niemals Unterthan werden könne. Wenn der Royalist der alten Zeit in seinem König den sichtbaren Stellvertreter

Gottes auf Erden zu erblicken geneigt war, so kann ein gesteigertes religiöses Empfinden auch einen Freistaat in einen höhern Zusammenhang einordnen und dadurch den Institutionen desselben einen geheiligten Charakter verleihen. Dann erscheint Gott allein als der Herr und Gebieter; in seinem Namen verwalten die erwählten Vorsteher das Gemeinwesen, wenn die Reihe sie trifft.

Nur eine kurzsichtige Betrachtung denkt bei der Demokratie ausschließlich an die Fälle, wo unter den Eingebungen eines revolutionären Geistes ein Volk sich gegen die rechtmäßige Obrigkeit erhebt und sich allein für souverän erklärt; weit lehrreicher für das Wesen dieser Staatsform sind die andern Fälle, wo, wie in der Begründung von Kolonien, von Anfang an der gemeinsame Zweck die gleichgestellten Bürger miteinander verband. Wo die Monarchie zu Recht besteht, ist es niemand gestattet, für die Verwirklichung der demokratischen Staatsform thätig zu sein; aber es ist thöricht, da, wo es sich nur um die politische Theorie handelt, in der Werthschätzung derselben die Voreingenommenheit des Parteigängers oder auch des Höflings walten zu lassen. Sieht man von der Frage des geschichtlichen Rechtes ab, so können für eine wissenschaftliche Würdigung lediglich Erwägungen der Zweckmäßigkeit Platz greifen. Die Frage ist allein die, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Aufgaben des staatlichen Lebens in einer demokratischen Staatsform in befriedigender Weise lösen lassen.

2. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst erforderlich, zwischen den beiden Arten der unmittelbaren und der repräsentativen Demokratie zu unterscheiden. Die Staaten des Alterthums kannten nur die unmittelbare Demokratie. Der Gedanke der politischen Stellvertretung war ihnen vollkommen fremd. Das Volk, d. h. die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger, gilt nicht nur als

der oberste Träger der Gewalt, sondern übt dieselbe auch thatsächlich aus. Als der consequenteste Ausdruck der antiken Demokratie läßt sich die Verfassung Athens ansehen. Fast alle wichtigern Staatsangelegenheiten wurden in der Volksversammlung behandelt, in welcher jeder ehrbare athenische Bürger nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre Sitz und Stimme hatte. Von einer scharfen Scheidung zwischen Gesetzgebung und Executive in unserem Sinne war nicht die Rede. Für die erstere wurde in jedem einzelnen Falle ein zahlreicher Ausschuß gewählt, die sogen. Nomotheten, auf deren Beschlüsse die Stimmung der Volksversammlung zumeist einen übermächtigen Einfluß ausübte; gerade die eigentlichen Regierungsgeschäfte aber besorgte diese selbst. „Sie selber hörte die Gesandten anderer Staaten an, ernannte Gesandte, berieth und bestimmte die Instructionen derselben. Sie beschloß Krieg oder Frieden, erwählte die Feldherren, regelte den Sold und sogar die Art der Kriegsführung. Das Schicksal der eroberten Städte und Länder wurde von ihr normirt. Sie verfügte über die Aufnahme und Anerkennung neuer Götter, über die religiösen Feste, über neue Priesterthümer. Sie ertheilte Bürgerrechte und Privilegien. Ueber den Zustand der Finanzen, der Einnahmen und Ausgaben der Republik, mußte ihr Rechenschaft abgelegt werden. Von ihr wurden die Steuern auferlegt, die Schirmgelder der Metöken bestimmt, das Münzwesen geordnet, zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert. Die Bauten der Tempel und öffentlichen Gebäude, der Straßen, Mauern u. s. w., sowie die wichtigen Ausgaben für den Schiffsbau bedurften ihrer Genehmigung, und die wesentlichen Aufträge dafür gab sie selber. Sie verwendete die Staatsgelder auch zum Privatvergnügen der einzelnen Bürger, indem sie diesen den Besuch der Theater bezahlen ließ. Die regelmäßige Strafgerichtsbarkeit war der Volksversammlung zwar entzogen,

aber in außerordentlichen Fällen, insbesondere wo das Gesetz ein Verbrechen nicht vorgesehen hatte, oder erschwerende Umstände außergewöhnliche Maßregeln zu rechtfertigen schienen, wurden auch Criminalklagen vor derselben verhandelt und von ihr die Strafe bestimmt, oft auch das Schuldig ausgesprochen" (Bluntschli).

Die Voraussetzung für eine solche Verfassung bildet ein räumlich enge begrenztes Gemeinwesen. Sie war möglich in den Stadtstaaten des griechischen Alterthums, sie ist unmöglich in den ausgedehnten Territorialstaaten der Neuzeit. Es mußte ferner nicht nur durch die geringe Ausdehnung des Gebietes und die relativ kleine Zahl der Bürger möglich sein, das herrschende Volk zur Versammlung zu vereinigen: die Bürger mußten auch hinreichende Muße zur Besorgung der Staatsgeschäfte haben. Dies erforderte entweder eine große Einfachheit und Gleichförmigkeit aller Verhältnisse, der wirtschaftlichen wie der politischen, oder es mußte, wie dies in allen Staaten des Alterthums der Fall war, die wirtschaftliche Arbeit von Sklaven besorgt werden.

Daß nun eine solche Berufung der Bürger zu unmittelbarer Betheiligung an den Staatsgeschäften Bildung und Selbstgefühl in allen gleichmäßig fördern mußte, daß sie geeignet war, den Patriotismus und die zu Opfern bereite Hingabe an die gemeinsame Sache zu erwecken und zu steigern, ist einleuchtend und wird durch die Thatsachen der Geschichte bestätigt. Ganz ebenso aber drängen sich die Mängel und Gefahren auf, welche mit dieser Einrichtung unabtrennbar verbunden sind. Wenn sie die intellectuelle Ausbildung ihrer Mitglieder beförderte, so war zugleich ein außerordentlicher Grad moralischer Tüchtigkeit die unerläßliche Bedingung ihres gedeihlichen Bestandes. Das souveräne Volk hat keine höhere Gewalt über sich, die es zur Rechenschaft ziehen könnte; um so fester muß es sich selbst an das

Recht binden und um so mehr die bestehenden Gesetze heilig halten. Hier liegt die Klippe, an der Athen scheiterte. Die ältere Solonische Verfassung enthielt Einrichtungen, welche dazu bestimmt waren, der Willkürmacht der Volksversammlung Schranken zu setzen. Dieselben wurden mehr und mehr als drückende Fesseln empfunden und abgeworfen. Was Aristoteles in der Politik (IV, 4, 1292a, 5 ff.) als den äußersten Grad der Entartung einer demokratischen Verfassung bezeichnet, daß Volksbeschlüsse über die Gesetze gestellt werden, trat in Athen thatsächlich ein. Wo aber der Beschluß einer vielköpfigen Versammlung die letzte Instanz bildet, da hat in Wahrheit der die Macht in Händen, welcher die bewegliche Menge nach seinem Willen zu lenken weiß. Athen feierte seine höchste Blüthe, als der demokratische Freistaat thatsächlich unter der Herrschaft des Perikles stand. Der unvergleichliche Werth des Mannes beruhte darin, daß er mit der Macht, die er über das Volk ausübte, wahrhaft staatsmännische Einsicht und Besonnenheit verband. Solch glückliches Zusammentreffen wird immer die Ausnahme bilden, weit häufiger das von Aristoteles gekennzeichnete Schauspiel eintreten, daß das Volk, von ehrgeizigen Demagogen geleitet wie ein Tyrann von seinen Höflingen, zum vielköpfigen Despoten wird, in dessen Allmacht jede verfassungsmäßige Ordnung sich auflöst.

Weil jede Ueberlegenheit des Einzelnen sofort das Mißtrauen der eifersüchtigen Menge wachruft, werden auch wichtigere Staatsämter nicht durch die Wahl der Tüchtigen, sondern durchs Los vergeben. Der Erfolg ist nicht nur der, gegen welchen die bekannte Polemik des Sokrates sich richtete, daß die Führung der öffentlichen Angelegenheiten möglicherweise in die Hände von völlig Unfähigen gelegt wird, sondern ganz allgemein die geringe Autorität, welche jederzeit solchen durchs Los berufenen Beamten zur Seite

steht. So wird der Gesetzgebung jede Stätigkeit, der Verwaltung jede zielbewußte Energie und der öffentlichen Gewalt selbst auf die Dauer jedes Ansehen genommen.

Im vorigen Jahrhundert hat Rousseau die unmittelbare Demokratie als Staatsideal hingestellt; auch hat sich dieselbe in einigen kleinern Kantonen der Schweiz erhalten (Uri, Unterwalden, ob dem Wald und nid dem Wald, Glarus, Appenzell Außer-Rhoden und Inner-Rhoden), wo das Volk in der Landsgemeinde direct seinen Willen kundgibt, Gesetze annimmt oder verwirft und Wahlen vornimmt. Aber die moderne Entwicklung führt nirgendwo mehr darauf hin, vielmehr bildet die Regel und das allgemeine Ziel der demokratischen Bewegung in der Neuzeit die Repräsentativ-Demokratie. Ihre Ausbildung hat dieselbe in Nordamerika gefunden. Die Verhältnisse und Anschauungen, welche ursprünglich nur in den nördlichen Kolonien, dem sogen. Neuengland, bestanden, gaben das Vorbild ab, welches allmählich auch für alle übrigen bestimmend wurde. Dort gehörten die Ansiedler sämtlich dem Mittelstand und dem puritanischen Bekenntnisse an. Ihre Anschauungen fanden einen charakteristischen Ausdruck in der berühmten Urkunde jener Pilger, welche sich in Plymouth niederließen. In der am 11. November 1620 von allen unterzeichneten Urkunde erklären sie vor dem Angesichte Gottes, daß sie sich zu einem bürgerlichen Körper vereinigen, um gute Ordnung zu halten, gerechte und billige Gesetze zu erlassen und solche Einrichtungen zu treffen, welche der gemeinen Wohlfahrt zum Nutzen gereichen. Deutlich tritt darin der Zweck des Staates als das Höhere hervor, dem sie sich unterwerfen. Die Grundlage des neuen Gemeinwesens bildete die vollkommene Gleichberechtigung aller Glieder bei freiem Grundeigenthum. Jede Erinnerung an ständische Gliederung und bevorrechtete Stellung Einzelner hatten sie in der alten Heimat

zurückgelassen; das Erbtheil des angelsächsischen Charakters, den Sinn für Selbstverwaltung und gesetzliche Freiheit hatten sie mit herübergenommen. Ihm gab der tägliche Kampf um die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz, den die Pflanzer mit Klima und Boden und den Eingebornen des Landes zu kämpfen hatten, die kräftigste Nahrung. Durch die Verbreitung allgemeiner Volksbildung wurde er mit Bewußtsein gefördert. Der Beamten waren wenige und ihre Amtsdauer kurz bemessen; dem Governor waren beisitzende Räthe, den Richtern Geschworene beigegeben. Von Anfang an bestanden Vertretungskörper zur Feststellung der Landesgesetze, Bewilligung der Landessteuern, Controlle der Landesregierung. Die englische Oberherrschaft wurde kaum empfunden; die Freistaaten waren fertig, noch ehe die Unabhängigkeitserklärung von 1776 sie ausdrücklich dazu erhob. In den Vasallenstaaten des Südens, welche enger mit dem Mutterlande zusammenhingen, war manches anders. Mitglieder der Aristokratie hatten in Virginien ausgedehnte Besitzungen, die Hierarchie der Hochkirche war mit ihnen eingezogen und auch minderwerthige Elemente waren aus der Heimat frühzeitig hierhin abgegeben worden. Der Versuch einer Verfassung mit strenger Scheidung der Stände schlug trotzdem auch hier fehl; der demokratische Geist drang vom Norden her langsam, aber siegreich hindurch. Bei solcher Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den einzelnen Ländern war es selbstverständlich, daß die Unionsverfassung von 1787 keinen andern Charakter annahm. Den Einzelstaaten die Selbständigkeit eigenen innern Lebens belassend, fügte sie dieselben zugleich zu einem großen demokratischen Gemeinwesen zusammen.

Das amerikanische Vorbild ist sodann bestimmend geworden für die Schweiz. Die geschichtliche Entwicklung, wenn auch im einzelnen ganz anders verlaufend, hatte doch

auch hier der Demokratie den Boden bereitet. Aristokratische Einrichtungen verschwanden; eine auf der Grundlage vollkommener bürgerlicher Gleichheit aufgerichtete Gesamtrepublik verbindet auch hier die mehr oder minder demokratisch organisirten Einzelstaaten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind die großen und bedeutungsvollen Beispiele, an denen sich das Wesen der modernen Demokratie studiren läßt. Allerdings ist auch in Frankreich, und zwar zum drittenmal, der Versuch unternommen worden, eine demokratische Republik zu begründen. Außerhalb der Landesgrenzen aber dürfte das Vertrauen in die Dauer derselben noch kaum ein festes und verbreitetes sein. Manches, was über die Gestaltung der dortigen Verhältnisse verlautet hat, war nur geeignet, den Gegnern dieser Staatsform neue Nahrung zu liefern. Aber es ist zweifelhaft, ob alles ihr und nicht vielmehr vieles dem Charakter des Volkes und seiner geschichtlichen Entwicklung zuzuschreiben ist. So wird es besser sein, im folgenden Frankreich aus der Betrachtung auszuscheiden.

In der modernen Repräsentativ-Demokratie gilt das Volk als alleinige Quelle aller Gewalt; aber die Ausübung derselben steht ausschließlich bei den Vertretern des Volks. Der Congreß in Nordamerika, die Bundesversammlung in der Schweiz sind die beauftragten Träger der Souveränität in dem Gesamtstaat; ebenso sind es die Repräsentantenhäuser und Großen Räthe in den Einzelländern. An den Regierungsgeschäften nimmt das Volk unmittelbar keinen Antheil. Es bethätigt sein Recht und seine Macht in den Wahlen zu den Vertretungskörpern, in Nordamerika auch in der Wahl des Präsidenten, außerdem in der Abstimmung über bestimmte Gesetze in besonders vorgesehenen Fällen. In Amerika ist die Volksabstimmung auf Verfassungsgesetze

eingeschränkt; in der Schweiz kann das sogen. Referendum auch von 30000 stimmberechtigten Bürgern oder acht Kantonen für Gesetze anderer Art verlangt werden. Die Amtsdauer des Präsidenten der Vereinigten Staaten beträgt vier Jahre; den Unionsbeamten gegenüber hat er ein weitgehendes Ernennungsrecht und ein noch weiter gehendes Recht der Entlassung. In den Einzelländern schwankt die Amtsdauer des Governors zwischen vier und einem Jahr; die Art seiner Erwählung ist verschieden: bald geschieht sie durch den gesetzgebenden Körper, bald durch die Gesamtheit der stimmfähigen Bürger. In der Schweiz liegt die Executive in den Händen des aus sieben Mitgliedern bestehenden, von der Bundesversammlung für drei Jahre erwählten Bundesraths. Seine Befugnisse sind weniger umfassend als die des nordamerikanischen Präsidenten; insbesondere bleibt eine Reihe wichtiger Ernennungen der Bundesversammlung vorbehalten.

3. Die Geschichte der letzten hundert Jahre hat bewiesen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die demokratische Staatsform in der modernen Welt durchführbar ist, auch für weit ausgedehnte Staaten, sie hat nicht minder die Vorzüge heraustreten lassen, welche derselben unzweifelhaft innewohnen. Bei beiden hier ins Auge gefaßten Beispielen, Nordamerika und der Schweiz, handelt es sich allerdings nicht um centralisirte Einheitsstaaten, sondern um Bundesstaaten mit dem unausbleiblichen Antagonismus unitarischer und particularistischer Tendenzen. Möglich, daß diesem Umstande ein größerer Einfluß auf das Gelingen des Experimentes beizumessen ist, als gewöhnlich angenommen zu werden scheint. Daneben sind auch principielle Gegner der in Rede stehenden Staatsform der Meinung, daß ein großes Verdienst, zumal in Amerika, den wohlerwogenen Verfassungsbestimmungen zuzuschreiben sei, welche die Zuständigkeit der

öffentlichen Gewalten genau begrenzt, die Form ihrer Bethätigung festgesetzt und der Gefahr einer Erschütterung der Grundlagen durch umfassende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt haben. Das Volk als solches und in Masse nimmt nirgends an den Regierungsgeschäften theil; die Sonderung zwischen Gesetzgebung, Executive und Rechtsprechung ist bis zur äußersten Grenze durchgeführt, die gesetzgebende Gewalt in der Union wie in den Einzelländern an zwei Körperschaften vertheilt.

Daß nun aber ein staatliches Leben solcher Art dem Sinne und Charakter eines gebildeten männlichen Volkes aufs beste entsprechen müsse, ist ebenso gewiß, als daß dadurch die Selbstthätigkeit der Bürger, die freie Initiative des Einzelnen wie der sich bildenden Associationen mächtig gefördert wird. Von dem Bevormundungssystem, wie es in den alten monarchischen Staaten Europas noch vielfach die Regel bildet, ist in der Schweiz und in Amerika keine Spur zu sehen. Während wir nur allzu geneigt sind, alles vom Staate zu erwarten, dafür freilich auch den Staat für alles verantwortlich machen, verlangt und findet dort individuelle Thatkraft und individueller Unternehmungssinn einen möglichst weiten Spielraum. Damit pflegt sich ein gesteigerter und erleuchteter patriotischer Sinn zu verbinden. Denn im demokratischen Gemeinwesen ist der Staat niemals concentrirt in dem Willen eines Einzelnen; niemals stellt sich der misera plebs der Regierten ein abgeschlossener Beamtenstand wie ein Staat im Staate gegenüber; Staat und Volk fallen rechtlich und thatsächlich zusammen, die öffentlichen Angelegenheiten sind die Angelegenheiten jedes Einzelnen. Wo die allgemeine Wohlfahrt in Frage steht, pflegen demgemäß Demokratien zu großen Opfern bereit zu sein. Anstalten, welche dem Nutzen der Gesamtheit dienen, sind in der Regel vortrefflich eingerichtet.

Diesen unläugbaren Vorzügen treten jedoch ebenso unläugbare **Mängel** gegenüber. So gleich die geringe Autorität der staatlichen Organe, welche gewöhnlich die Kehrseite zu der hervorgehobenen Möglichkeit freiester Bewegung bildet. Freilich sollte dies nicht so sein; denn, wie gleich im Anfange geltend gemacht wurde, die sittliche Pflicht der Unterwerfung unter die Obrigkeit ist hier ganz die gleiche wie in andern Staaten. Aber in der Monarchie ist der Fürst dauernd mit der höchsten obrigkeitlichen Gewalt bekleidet; sein Recht, zu befehlen, ist von Gunst oder Ungunst der Regierten völlig unabhängig, die von ihm bestellten Beamten befehlen in seinem Namen und mit seiner Autorität. Das demokratische Volk dagegen ist geneigt, in den Organen der Staatsgewalt nicht so sehr die Diener des Gemeinwesens, als vielmehr *seine* Diener zu erblicken, Geschöpfe seiner Laune, die es nach Ablauf der kurzen Wahlperiode in ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurücksinken lassen wird.

Ein weiterer Uebelstand liegt in dem übermächtigen Einfluß, den im demokratischen Staatswesen die *öffentliche Meinung*, getragen und unterstützt von der weitest ausgedehnten Rede- und Preßfreiheit, auszuüben pflegt. In der Monarchie gibt es feste Punkte, an denen jede Kritik und jeder Wunsch der Neuerung Halt machen muß. In der Demokratie gibt es derartige Schranken nicht, oder vielmehr, sie sind lediglich idealer Natur. In die Verfassung des Kantons Glarus ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Landsgemeinde ihre Macht nicht als Willkürgewalt auffassen, sondern sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gemeinen Wohlfahrt leiten lassen solle. Kein besonnener Anhänger der Volksherrschaft wird läugnen, daß es gewisse Rechte gibt, welche auch in ihr den bloßen Mehrheitsbeschlüssen entzogen sein müssen, und ohne deren Anerkennung eine geordnete Staatsgewalt jederzeit in

Tyrannei umzuschlagen droht. Aber mit der theoretischen Anerkennung derartiger Regeln ist die Treue in ihrer Befolgung noch keineswegs gegeben. Im ruhigen Verlauf der Dinge mögen sie unangetastet bleiben, schon weil die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die sicherste Grundlage allgemeinen Wohlbefindens bildet; anders, wenn die mächtig aufgeregte öffentliche Meinung im einzelnen Falle in ihnen ein Hinderniß für die Erfüllung ihres Verlangens erblickt. Der Satz, daß der Wille des souveränen Volkes die letzte Quelle des Rechtes sei, ist falsch in jedem Staat; er ist in der Demokratie eine unmittelbare Gefahr. Wer alles kann, glaubt leicht, alles zu dürfen. Dieser Einfluß der öffentlichen Meinung wird am verderblichsten, wo er die Gesetzgebung beherrscht. Selbst wenn es nicht zu einer wirklichen Beugung des Rechtes kommt, so bildet doch das Irrationelle, welches jenem Factor seiner Natur nach untrennbar innewohnt, der jederzeit zu gewärtigende Umschwung der allgemeinen Stimmung, die Schwierigkeit, den wahren Kern von dem künstlich aufgeregten Schein zu unterscheiden, ein Hinderniß für eine stätige und allein durch Gründe in der Sache bestimmte Entwicklung.

Häufiger noch bildet jener übermäßige Einfluß ein Hinderniß für eine große Ziele verfolgende, von besserer Einsicht geleitete Regierungspolitik. Dabei wäre es eine Täuschung, zu glauben, daß in Demokratien die öffentliche Meinung sich stets auf der Seite des Fortschritts befinde. In der Schweiz sind die Erfahrungen mit dem Referendum wiederholt gegen die Erwartungen radicaler Führer ausgeschlagen. Aber die Geschichte lehrt auch, daß große und einschneidende, für das wahre Wohl der Menschheit erfolgreiche Thaten fast immer von Einzelnen und nicht selten im Gegensatz gegen die Menge durchgeführt worden sind. Hier liegt die große Schwierigkeit für die staatsmännischen Leiter, deren auch die

Demokratie nicht entbehren kann. Es bedarf eines großen politischen Tactes und vielleicht einer noch größern Selbstverläugnung, um rechtzeitig wohlerwogene Absichten vor den Wünschen der Menge zurückzustellen, um sie im gelegenen Augenblicke desto sicherer zum Ziele zu führen; es bedarf männlicher Würde und Festigkeit, um sich in keinem Momente zum Sklaven der öffentlichen Meinung herabdrücken zu lassen.

Aber es sind gar nicht einmal nur die beauftragten Träger des Volkswillens, welche den Druck derselben empfinden. Die Gleichheit der Bürger ist freilich die Grundlage des Staatswesens; die eifersüchtige Sorge aber, welche auf die strenge Aufrechterhaltung derselben bedacht ist, äußert sich nicht selten in einem Fanatismus der Gleichförmigkeit, welche keine Abweichung von der allgemeinen Schablone duldet, in einem engherzigen Neid, der sich feindlich gegen jede hervorragende Individualität kehrt. Die individuelle Freiheit kann unter Umständen in einer Monarchie, ja in einer aristokratischen Republik besser geschützt sein als in einer Demokratie, in welcher die Gleichheit der Götze ist, dem alles andere sich beugen muß.

Endlich darf ein Uebelstand nicht verschwiegen werden, der sich gerade in dem Mutterlande der modernen Demokratie, in Nordamerika, in abschreckender Häßlichkeit ausgebildet hat. Es ist dies die weit verbreitete und ganz ohne Scheu auftretende C o r r u p t i o n. Statt alles andern möge eine Stelle aus einem Berichte hier Platz finden, welcher der Münchener „Allgemeinen Zeitung" (1889, Nr. 22) nach der Wahl des Präsidenten Harrison aus den Vereinigten Staaten zuging: „Der Industrialismus und die Dollarsucht beherrschen das gesamte Volk, und sie corrumpiren leider auch das Volk; für Geld ist fast alles feil; man kauft die Wahlen; man besticht die Gesetzgeber, wohl auch die Richter;

das Geld ist der Hauptfactor. Die im November 1888 abgehaltene National- und Präsidentenwahl wirft in dieser Beziehung einen dunkeln Schatten auf die Republik; in dieser Wahl wurden Millionen Dollars zur Corrumpirung der Wahl von den reichen Monopolisten beigesteuert und verwendet, um aus dem Resultat der Wahl die Dividenden zu schneiden. Der amerikanische Journalist und Humorist Donn Piatt ging in seiner satirischen Kritik über die Corruption bei den letzten Wahlen vielleicht zu weit, indem er erklärte, daß an dem Wagen des neugewählten Präsidenten, wenn er zu seiner Einsetzung am 4. März d. J. nach dem Capitol fahre, in großen goldenen Buchstaben gedruckt zu lesen sein sollte: ‚Gekauft für zwei Millionen Dollars.‘ Allein, wenn diese Erklärung auch zu grell ist, so hat doch unbestritten in beiden herrschenden politischen Parteien eine furchtbare Wahlcorruption stattgefunden. Das Geld ist hier die herrschende Macht. Die herrschenden politischen Parteien stehen unter der industriellen Geldmacht des Landes.“

Der doppelte, ungeheure Schaden derartiger Verhältnisse springt in die Augen. Die moralische Autorität der staatlichen Obrigkeit wird völlig vernichtet; es bleiben nur physische Gewalt und materieller Einfluß, diese aber weit weniger ein Gegenstand der Furcht als ein mit allen Mitteln anzustrebendes Ziel. Und die Staatsgewalt, welche im Dienste aller stehen und allein für die Verwirklichung des allgemeinen Staatszweckes thätig sein soll, verfällt dem überwiegenden Einflusse *einer* Gesellschaftsklasse, welche dieselbe ihrem einseitigen Interesse nutzbar zu machen bestrebt ist. Sehr nahe an die Corruption heranreichend und auf alle Fälle höchst bedenklich ist auch die Einrichtung, daß der neugewählte Präsident in weitem Umfange die Beamtenstellen neu besetzt, selbstverständlich mit seinen Anhängern und oft genug für geleistete Dienste oder zur Befriedigung geltend gemachter

Ansprüche — nach dem berüchtigten Motto: „Den Siegern die Beute".

Daß nun diese und die zuvor erwähnten Uebelstände nicht nothwendig mit dem Wesen der Demokratie verbunden sind, ist gewiß. In der Schweiz sind sie ohne Frage bisher weit weniger, theilweise auch gar nicht hervorgetreten. Die Kleinheit des Landes, die Beschaffenheit einzelner seiner Theile, vielleicht das relativ stärker entwickelte politische Leben in den Gliederstaaten, aber auch die Sitten und der Charakter der Bewohner und die Jahrhunderte alte Gewöhnung an republikanische Formen, sind hier ohne Frage von heilsamem und förderndem Einflusse gewesen. Als allgemeines Gegenmittel gegen jene Schäden, da wo sie hervortreten oder zu befürchten sind, empfehlen die Lobredner der Demokratie die Verbreitung von Bildung und patriotischer, pflichttreuer Gesinnung. Bekanntlich läßt sich die letztere weit weniger leicht beschaffen als die erstere, und doch ist es in der That die moralische Tüchtigkeit der Bürger, an welche die moderne Repräsentativ-Demokratie ganz ebenso wie die unmittelbare Demokratie des Alterthums erhöhte Anforderungen stellt. Montesquieu hatte recht, wenn er als das Lebensprincip der Volksherrschaft die Tugend bezeichnete. Eine Verfassung mag noch so weise ausgedacht, die Zuständigkeit der einzelnen Gewalten mögen aufs genaueste fixirt, jede Gefahr eines Conflictes in vorschauender Umsicht vermieden, es mögen die denkbar besten Garantien gegen jedwede Vergewaltigung der individuellen Freiheit und jede Erschütterung der staatlichen Grundlagen gegeben sein: die Hauptsache bleibt doch, daß in der Mehrheit der feste Wille lebendig ist, jene Bestimmungen in der That zu achten und die souveräne Macht niemals anders als in den herkömmlichen verfassungsmäßigen Formen auszuüben.

Man wird einwenden, daß dies ganz allgemein von

jedem politischen Gemeinwesen gelte, daß die geschilderten Mißstände, zum Theil wenigstens, auch in andern Staatsformen aufzutreten pflegten oder in diesen durch andere, nicht minder bedenkliche ersetzt würden, daß insbesondere die Corruption auch in monarchischen Staaten oft genug und bis in die Gegenwart hinein ihre Orgien gefeiert habe. Die Thatsachen sollen nicht bestritten werden; trotzdem bleibt bestehen, daß die Gefahr jener Mißstände in demokratischen Republiken näher liegend und daß sie größer ist. Der entscheidende Vorzug des erblichen Königthums beruht darin, daß in ihm die höchste Stelle dem Wettkampf der politischen Parteien und dem Gegensatz der Klasseninteressen ein für allemal entzogen ist. Es gibt keine Parteicandidaten für die Königswürde, wie es solche für die Präsidentschaft gibt. Keiner kann zu jener Stelle gelangen, den nicht das Geburtsrecht dazu beruft, und hätte er auch alle erdenkbaren persönlichen Vorzüge, höbe ihn die Volksgunst bis zum Himmel, ständen ihm alle Schätze Californiens zur Verfügung. Und dem erblichen Monarchen, der nicht aus einer der Gesellschaftsklassen hervorgeht, der keine politische Partei zu vertreten hat, der niemand für seine Erhebung zu Dank verpflichtet ist, steht von Haus aus eine viel höhere Autorität zur Seite; er ist weit besser als je ein demokratischer Präsident dazu befähigt, leitend und ausgleichend in dem Widerspiel der Interessen thätig zu sein. Nicht dem Willen des Volkes oder dem, was sich als solcher ausgibt, sondern dem Zwecke des Staates entnimmt er die oberste Norm für seine Regierung.

Es ist eine seit Tocquevilles Buch über die amerikanische Demokratie oft wiederholte, namentlich von französischen Publicisten nachgesprochene Behauptung, daß der demokratischen Staatsform die Zukunft gehöre und ihrem unaufhaltsamen Vordringen die alten monarchischen Staatswesen

würden weichen müssen. Aber man übersieht bei dieser Prophezeiung einen Umstand, der freilich erst nach Tocquevilles Zeit in ganzer Deutlichkeit hervorgetreten ist. Der ältern bürgerlichen Demokratie ist ein gefährlicher Rivale erwachsen in der Socialdemokratie, um so gefährlicher, als er sich rühmt, die Consequenzen aus dem demokratischen Princip erst vollständig zu ziehen und den berechtigten Interessen der großen Massen endlich eine wirkliche Befriedigung zu bringen.

Man kann unabhängig von der Demokratie als Staatsform, von demokratischen Ideen, Tendenzen und Einrichtungen sprechen. Dieselben kommen sämtlich darin überein, daß in ihnen die bürgerliche Gleichheit nachdrücklich zur Geltung gelangt. Vieles davon ist heute in den meisten civilisirten Staaten thatsächlich durchgeführt: Gleichheit vor dem Gesetz, allgemeine Wehrpflicht, allgemeiner Schulzwang, politische Gleichberechtigung — in den Ländern des allgemeinen Stimmrechts ist das Wahlrecht der männlichen Bevölkerung nur an die Unbescholtenheit und die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gebunden —, Zugänglichkeit aller Beschäftigungen und Berufszweige und nicht minder der öffentlichen Aemter für jedermann. Aber neben der Gleichheit der Rechte, welche vom Gesetz gewährleistet ist, und der Gleichheit der Bildung, welche täglich weitere Fortschritte macht, fehlt noch eines: Gleichheit des Besitzes und Genusses! Mit der Demokratisirung der Gesellschaft ist im Gegentheil eine wachsende Ungleichheit der Vermögen und der wirtschaftlichen Lage Hand in Hand gegangen: Anhäufung großer Kapitalien in verhältnißmäßig wenigen Händen auf der einen Seite und auf der andern die Masse kapitalloser unselbständiger Lohnarbeiter. Die Art und Weise, in welcher die Socialdemokratie diese letzte und drückendste Ungleichheit beseitigen will, ist bekannt. Das Eigenthum in

seiner bisherigen Form soll abgeschafft, die Gesamtheit aller Productionsmittel, Grund und Boden, Rohstoffe und Maschinen sollen in Collectivbesitz übergehen, die unterschiedslosen Menschheitsatome in Arbeiterstaaten mit geregelter Production zusammengefaßt werden. Es ist hier nicht die Stelle, den socialdemokratischen Zukunftsstaat zu kritisiren, gewiß aber ist, daß der von ihm verheißene vollkommene Sieg des Gleichheitsprincips gleichbedeutend sein würde, mit dem Untergange aller Freiheit, dem Tode jeder individuellen Lebensgestaltung, dem Niedergange unserer gesamten Civilisation.

So kommt der Socialdemokratie das Verdienst zu, die einseitige Ueberspannung des demokratischen Princips ad absurdum geführt und die an sein siegreiches Vordringen geknüpften Hoffnungen auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben. Kein Staat kann von der gewonnenen Grundlage bürgerlicher Gleichheit wieder zurücktreten; in jedem wird in Zukunft die Fürsorge für die arbeitenden Klassen im Sinne der Anerkennung ihrer berechtigten Ansprüche eine der wichtigsten Aufgaben sein. Aber es ist falsch, zu behaupten, daß die Demokratie die allein consequente Ausgestaltung des modernen Staatsgedankens und die absolute Gleichheit aller das anzustrebende Ziel sei.

4. Monarchie.

1. Begriff und Ursprung. 2. Verschiedene Formen. 3. Rechtliche Grundlage der Monarchie. 4. Vorzüge der monarchischen Verfassung. 5. Das monarchische Princip im constitutionellen Staat.

1. Monarchie bedeutet dem Wortlaute nach Herrschaft eines Einzigen; doch hat der Sprachgebrauch längst die Anwendung des Namens eingeschränkt und von einigen nähern

Bestimmungen oder Merkmalen abhängig gemacht. Wir nennen es nicht Monarchie, wenn einem Einzelnen von einer dazu berufenen Körperschaft oder vom Volke vorübergehend die Herrschaft übertragen wird, so daß er von seiner Amtsführung Rechenschaft geben muß; dagegen halten wir den Namen da noch für zutreffend, wo der Einzelne in der Bethätigung der Herrschaft an gewisse Bedingungen und Schranken sich gebunden findet. Dort ist es ein Präsident, der im Namen und Auftrag seiner Wähler, welche ihrerseits im unveräußerlichen Besitze der Staatsgewalt sind, die Geschäfte des Staates führt, hier ein König oder Fürst, ausgestattet mit eigenem Recht und über alle andern Glieder des Staates erhoben. Man kann hiernach die Monarchie definiren als diejenige Staatsform, in welcher ein Einzelner aus eigenem Rechte und auf Lebenszeit ausschließlicher oder überwiegender oder zum mindesten ein hervorragender Träger der Staatsgewalt ist. Nur unter Mitaufnahme der letztern Bestimmung kann das heutige Großbritannien noch zu den monarchischen Staaten gerechnet werden.

Das Merkmal einer Herrschaft aus eigenem Rechte ist am deutlichsten da vorhanden, wo die Monarchie eine erbliche ist. Ein Wahlreich, in welchem der König durch bestimmte Personen, Collegien oder Körperschaften zum Throne berufen wird, erscheint hiernach, an dem strengen Begriffe gemessen, nicht als eine Monarchie, sondern als eine aristokratische Republik, wobei jedoch ein Hinneigen zur monarchischen Form darin hervortreten kann, daß die Wahl an ein bestimmtes, das königliche, Geschlecht gebunden ist oder doch die Zugehörigkeit zu demselben einen Anspruch auf die Erwählung begründet. In der erblichen Monarchie dagegen tritt der Nachfolger aus selbständigem Recht in das Königthum ein und setzt es fort. „Der König stirbt nicht", denn

mit dem Tode des einen geht die Krone sofort von Rechts wegen auf den andern über. Es gibt kein Zwischenreich, in welchem kein König wäre.

Ebenso ist einleuchtend, daß zwischen dem Princip der Monarchie und dem der Volkssouveränität ein unversöhnlicher Gegensatz besteht. Nach dem letztern ruht die gesamte staatliche Gewalt beim Volke, sein Wille ist die einzige Quelle des Rechts; es kann sich eine Verfassung geben, wie sie ihm gut dünkt, und die Behörden, die es dementsprechend einsetzt, sind lediglich seine Diener. Beliebt es ihm, die oberste Gewalt einem Einzigen zu übertragen, so erhält sie dieser doch nur als anvertrautes Gut, das jederzeit zurückgefordert werden kann und über dessen Verwendung der zeitweilige Inhaber dem Volke Rechenschaft schuldet. Nun weiß freilich die Geschichte nicht nur von zahlreichen Fürsten, welche thatsächlich durch eine irgendwie kundgegebene Berufung von seiten der zu Beherrschenden auf den Thron gelangt sind, sondern das Staatsrecht der römischen Imperatorenzeit hielt ebenso wie die mittelalterliche Doctrin an der Fiction fest, als verdanke der Herrscher jederzeit und überall seine Gewalt einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung durch das Volk. Das monarchische Princip aber glaubten die römischen Juristen durch den weitern Satz ausreichend zu wahren, daß die einmal übertragene Gewalt nicht wieder zurückgenommen werden könne, ein Satz, für den es freilich eine Begründung nicht gibt. In der mittelalterlichen Doctrin sodann erscheint der Gedanke der Volkssouveränität vollends aufgegeben, wenn erstens die königliche oder kaiserliche Gewalt als solche als eine göttliche und von vornherein mit bestimmten Befugnissen ausgerüstete Institution gilt, und zweitens in der Berufung durch das Volk nur das Mittel erblickt wird, durch welches jedesmal die Vorsehung den in Wahrheit von ihr Erwählten auf den

von ihr über alle andern erhobenen Platz stellt. Ausdrücklich ist sodann in der Neuzeit der Versuch gemacht worden, die beiden gegensätzlichen Principien zu vereinigen, so in der belgischen Verfassung und in dem auf das allgemeine Stimmrecht aufgebauten zweiten französischen Kaiserreich. Allein die Geschichte wird es stets bestätigen, daß da, wo die Proclamirung des Princips der Volkssouveränität mehr bedeutet als eine äußerliche Verbrämung, dazu bestimmt, der monarchischen Institution ein vermeintlich zeitgemäßeres Gewand zu geben, wo sie vielmehr als die ernst gemeinte Unterlage der staatlichen Verfassung gilt, die Monarchie sich auf die Dauer nicht zu behaupten vermag.

Als unvereinbar mit dem monarchischen Princip muß es ebenso bezeichnet werden, wenn das mittelalterliche Staatsrecht die Verantwortlichkeit des Monarchen aussprach, so daß gegebenen Falles selbst der Kaiser vor den Richterstuhl des Pfalzgrafen vorgefordert werden sollte, und zahlreiche Wahlcapitulationen sogar die Absetzung des Fürsten beim Eintritte gewisser Bedingungen vorsahen. Es ist nicht nöthig, daß der Monarch die einzige Autorität im Staate ist, auch den Großen des Reiches, auch der geordneten Vertretung des Volkes kann eine solche zukommen; aber er muß die höchste sein und darf als solcher von keiner andern zur Rechenschaft gezogen werden. Der volle Begriff der Monarchie schließt die rechtliche Unverantwortlichkeit des Monarchen ein. Dieselbe kann allerdings in verschiedenen Formen zum Ausdrucke gelangen. Von den alten Aegyptern berichtet Diodor, daß ihre Priester regelmäßig in feierlicher Rede das Gute, welches während eines abgelaufenen Jahres dem Lande begegnet war, auf den König, alles Uebel dagegen auf seine schlechten Rathgeber zurückzuführen pflegten.

Was den Ursprung der Monarchie betrifft, so scheint es am nächsten zu liegen, denselben aus der Familie

herzuleiten. Aus eigenem Rechte und solange er lebt, ist der Hausvater die oberste Autorität. Weil er der Vater ist, herrscht er über Weib und Kinder. Aber daraus folgt trotzdem nicht, daß jedes monarchische Staatswesen unmittelbar aus dem Familienverhältniß müsse hervorgegangen sein. Denn zunächst ist die Familie als solche noch kein Staat, und sie wird es auch nicht, wenn sich das einzelne Hauswesen zur Sippe und zum Stamm erweitert, solange das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit allein auf dem Familien- und Stammesgefühle beruht. Ein Staat ist erst gegeben, wo sich ein Menschheitscomplex unabhängig von Familienbanden und deshalb auch darüber hinausgreifend in Anerkennung einer für alle Glieder gemeinsamen Wohlfahrt und einer für alle giltigen Rechtsordnung zu einem Ganzen zusammenschließt. Alsdann kann allerdings der an der Spitze stehende Herrscher, das anerkannte Staatshaupt, ursprünglich Familienhaupt gewesen sein; der Patriarch, der zuerst nur über Kinder und Kindeskinder seine hausväterliche Gewalt ausübte, kann zum König geworden sein, weil etwa fremde, schwächere Stämme, die sich anschlossen, bereitwillig sich damit seiner Autorität unterwarfen, oder auch, weil während seiner langen, mehrere Generationen umfassenden Lebensdauer die Familienbande unter den zahlreichen Nachkommen sich gelockert und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit jenen veränderten Charakter angenommen hatte.

Mit dem Staat zugleich entstand auf solche Weise eine Monarchie; die lange Gewöhnung an die vorgefundene Autorität trug wesentlich zu ihrer Befestigung bei; die Verehrung, welche den Patriarchen umgeben hatte, hob den König in eine höhere Sphäre, und es konnte wohl auch als selbstverständlich erscheinen, daß die endlich durch den Tod hervorgerufene Lücke von demjenigen ausgefüllt wurde, welcher dem Verstorbenen während seines Lebens am nächsten

gestanden hatte, von seinem ältesten Sohn also, wenn ein solcher vorhanden war. Immerhin aber wird doch auch da, wo man sich das monarchische Staatswesen aus der Familie hervorgegangen denkt, beim Thronwechsel der persönliche Werth des Nachfolgers von Bedeutung gewesen sein, und ehe der Erbgang gesetzlich geregelt war, die größere körperliche oder geistige Tüchtigkeit den Ausschlag gegeben haben.

Den ausschließlichen Bestimmungsgrund aber gab der persönliche Werth in den ohne Frage weit zahlreichern Fällen ab, in denen ein monarchisches Staatswesen aus dem Kriege hervorging. Das Bedürfniß gemeinsamer Abwehr feindlicher Angriffe verknüpfte bis dahin gesonderte gesellschaftliche Elemente zu einem einheitlichen Ganzen, ebenso führten Eroberungszüge, unternommen, um bessere Wohnsitze und fruchtbarern Boden zu gewinnen, zur Bildung von Staaten. Einheitliche Leitung aber, Mannszucht und willige Unterwerfung unter die Befehle des Vorgesetzten sind im Kriege die unerläßlichen Bedingungen des Erfolges; je länger die Kriegsgefahr dauert, je mehr sich in ihr das Verdienst des Heerführers bewährt, desto näher wird es liegen, daß er auch nach dem Eintritte friedlicher Zustände die oberste Gewalt in Händen behält. Der Erretter des Volkes, der ruhmgekrönte Kriegsheld wird zum König, und der Vorrang in alledem, worauf kriegerische Tugend beruht, Tapferkeit und Stärke, Ausdauer und Umsicht, gibt den Anspruch darauf, zum König berufen zu werden. Bei den Aethiopiern wurde nach Herodot der körperlich Größte König. Saul überragte um Haupteslänge alles Volk Israel; noch Wilhelm dem Eroberer war es sehr förderlich, daß er einen Bogen im Galopp spannen konnte, den kein anderer stehend zu handhaben vermochte.

2. Auf solche Weise mag man sich das erste Aufkommen der Monarchie in den Urzeiten vorstellen. Späterhin konnte

sich dann die Errichtung einer monarchischen Verfassung in einem bestimmten Lande und die Berufung einer einzelnen Persönlichkeit zur Herrschaft unter sehr mannigfaltigen Umständen und aus sehr verschiedenen Beweggründen vollziehen. Auch erhellt bereits aus dem gleich zu Anfang Gesagten, daß auch die Formen, in denen hierbei der monarchische Gedanke seine Verwirklichung gefunden hat, sehr verschieden gewesen sind. Es mag auf sich beruhen, ob wirklich, wie manche geglaubt haben, die gleichmäßig wiederkehrende Reihenfolge dieser Formen in der Geschichte der verschiedenen Völker eine naturgesetzliche Entwicklung der Monarchie erkennen lasse. Der Ablauf der Begebenheiten und der Wechsel der Zustände widerstreiten in der Regel den Anforderungen einer systematischen Gliederung und lassen sich nur gezwungen und unter Anerkennung zahlreicher Ausnahmen derselben einordnen. Dagegen ist es für das Verständniß ihres Wesens von Wichtigkeit, die hauptsächlichen Formen, in denen die Monarchie thatsächlich aufgetreten ist, des nähern zu betrachten.

Der erste und am meisten in die Augen springende Unterschied ist der zwischen unbeschränkter (absoluter) und beschränkter Monarchie. In der erstern ist der Monarch der ausschließliche Träger der vollen Staatsgewalt; in der Bestimmung der staatlichen Aufgaben wie in der Wahl der ihrer Erfüllung dienenden Mittel ist er allein von seinem Ermessen abhängig. Daß sich auch hier noch verschiedene Stufen und Phasen unterscheiden lassen, wird anderwärts gezeigt werden. Bezüglich der beschränkten Monarchie ergibt sich ein weiterer Unterschied, je nachdem die Beschränkung den Umfang der Staatsgewalt oder die Ausübung derselben betrifft. Man kann sich eine Einrichtung denken, durch welche dem Monarchen freie Verfügung über die in seiner Hand befindliche Staatsgewalt

zusteht, diese selbst aber eine wenig entwickelte ist, weil ein beträchtlicher Theil staatlicher Functionen von autonomen Körperschaften ausgeübt wird, wie dies im Mittelalter vielfach der Fall war. Dagegen betrachtet die moderne constitutionelle Theorie in der Regel den Monarchen als den Träger der vollen Staatsgewalt, bindet ihn aber an wichtigen Punkten in der Bethätigung seiner Herrschaft an gesetzliche Formen und die Mitwirkung der Volksvertretung. Hiervon wird weiter unten die Rede sein.

Wichtiger für das Verständniß des monarchischen Princips scheint mir eine andere Unterscheidung. Könige und Völker haben in verschiedenen Zeiten sehr verschiedenen Vorstellungen gehuldigt, um daraus das Recht der Herrschaft für die einen und die Pflicht der Unterwerfung für die andern herzuleiten. Mit Bezug hierauf lassen sich folgende vier Erscheinungsformen der Monarchie aufzählen: das heroische Königthum, die Patrimonialherrschaft, die Lehensmonarchie und die Monarchie des modernen Staates. Doch soll damit nicht behauptet werden, daß diese unterschiedenen Formen und die ihnen zu Grunde liegenden Vorstellungsweisen sich jederzeit in ausschließender Schärfe und Reinheit dargestellt hätten und mit dem Aufkommen der einen sofort jede Spur der andern völlig verschwunden wäre. In dem heroischen Königthum stammt die Macht des Herrschers aus der höhern Würde seines Geschlechtes, infolge deren die Glieder desselben von vornherein über alle übrigen Volksgenossen erhoben sind. Die hellenischen Könige leiten ihr Geschlecht von Zeus, die germanischen von Wodan ab, auch Romulus ist der Sage nach göttlichen Ursprungs. In ganz eigenthümlicher Weise wird die Vorstellung von einer höhern Weihe, einem geheiligten Charakter der Könige durch einen Zug beleuchtet, der von den heidnischen Schweden berichtet wird: in schwerer Nothlage des Staates wurden sie

den Göttern geopfert, „offenbar darum, weil ihnen etwas anhaftete, was keinem andern zukam, und darum kein geringeres Opfer den Göttern gleich angenehm sein würde" (*Freeman,* Growth of the English constitution p. 27).

Der zu Grunde liegende Gedanke hat das Heidenthum um viele Jahrhunderte überdauert. Zwar der Gebrauch kirchlicher Krönung und Salbung hat einen andern Sinn. Er war der feierliche Ausdruck dafür, daß Gott den also Ausgezeichneten zum höchsten Amte berufen habe. In den absolutistischen Theorien des 17. Jahrhunderts aber, in denen die Würde der königlichen Person maßlos überspannt wird, lassen sich leicht Anklänge an jene ältern Vorstellungen aufweisen. Nach Barclay (De regno et regali potestate) ist der tiefste und geheimnißvolle Grund der Monarchie, daß sie das zeitlich-menschliche Abbild des göttlichen Regiments ist. Gott selbst hat es den Menschen eingepflanzt, damit sie sich der königlichen Majestät gleich einer irdischen Gottheit oder zum mindesten als dem Abglanze seiner Allmacht (numini cuidam in terris, vel certe Dei omnipotentis imaginem quandam et potestatem prae se ferenti) in neidlosem Gehorsam unterwarfen. Aehnliche Aeußerungen finden sich bei Bossuet, und wenn die französischen Könige und die englischen aus dem Hause Stuart sich die Kraft zuschrieben, mittelst Handauflegung Kranke zu heilen, so ist dies ein Ausfluß der gleichen Denkweise. Aber noch zu Anfang dieses Jahrhunderts hat der Graf J. de Maistre ausgeführt: „Der Mensch kann keinen Souverän einsetzen; er kann höchstens zum Werkzeug dienen, einen Souverän seiner Macht zu berauben und dessen Staaten einem andern, der bereits selbst Fürst ist, zu übergeben. Uebrigens aber hat es nie eine souveräne Dynastie gegeben, deren Entspringen aus dem gemeinen Haufen sich nachweisen ließe. Diese Erscheinung würde, wenn sie sich einmal darböte,

einen Zeitabschnitt in der Weltgeschichte bilden... Es steht geschrieben: ‚Ich bin es, der die Könige einsetzt!‘ Dies ist keine Redensart der Kirche, kein rhetorisches Bild eines Predigers, sondern die buchstäbliche, einfache und handgreifliche Wahrheit; es ist ein Gesetz für die politische Welt. Gott setzt die Könige ein im buchstäblichen Sinne des Wortes. Er pflanzt die königlichen Geschlechter; er reift sie in einem Gewölk, welches ihren Ursprung verhüllt. Sie treten endlich hervor, gekrönt von Ruhm und von Ehre ...“ (Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines).

An und für sich folgt aus der Annahme eines unmittelbar göttlichen Ursprungs der königlichen Gewalt nichts über den Umfang derselben. In den frühesten Zeiten mögen bei Griechen und Germanen die Ehrenrechte vielfach höher und ausgedehnter gewesen sein als die wirkliche Macht. Später allerdings mußte jene Annahme dazu dienen, den Absolutismus in unerträglicher Weise auf die Spitze zu treiben.

Im Patrimonialstaat gilt die königliche Würde samt den daran geknüpften Befugnissen als Eigenthum des königlichen Hauses. Ihr ursprünglicher Erwerb verliert sich in unvordenkliche Zeiten; im übrigen aber wird sie ganz ebenso angesehen wie jedes andere Eigenthum auch; insbesondere ist das Erbrecht völlig in privatrechtlichem Sinne ausgebildet und daher Vertheilung des Landes unter mehrere Söhne ein häufiger Vorgang. Mit einem ausgebildeten Staatsbewußtsein steht dieses Princip selbstverständlich in unversöhnlichem Gegensatz; auch mag man bezweifeln, ob es jemals für sich allein in Geltung war. Die Natur der Sache mußte dahin führen, es mit andern Momenten zu durchsetzen, welche über den Eigenthumsbegriff hinaus lagen. Aber einzelnes, was damit zusammenhängt oder sich als

seine Consequenz daraus ergibt, hat sich bis tief in die Neuzeit hinein erhalten. Die Untheilbarkeit des Staatsganzen allerdings gilt längst als ein unantastbares Gesetz bei der Regelung der Erbfolge, und aus den fürstlichen Dienern sind überall Beamte des Staates geworden; aber die Beurtheilung, welche die Rechtsansprüche depossedirter Dynastien bis in die Gegenwart hinein da und dort gefunden haben, verräth noch deutlich die Nachwirkung der ältern Anschauungsweise, welche die Begriffe des Privatrechts auf öffentliche Institutionen überträgt.

Völlig ein anderer ist der Grundgedanke der Lehensmonarchie; von dem des modernen Staates ist er freilich nicht weniger verschieden. Alles beruht hier auf dem persönlichen, durch einen Eidschwur bekräftigten Verhältniß, welches den obersten Lehensherrn mit seinen Vasallen verbindet. Die persönliche Treue, welche die Seele jener schon von Tacitus geschilderten germanischen Gefolgschaften gebildet hatte, ist hier zum obersten Staatsbegriff erhoben. Diese Treue ist eine gegenseitige: der Herr ist dem Vasallen ganz ebenso zur Treue verbunden wie dieser ihm. Der König hat seine Macht von Gott zu Lehen erhalten, von ihm sodann leiten die niedern Herren in geordneter Stufenfolge die ihre ab, und zwar nicht so, daß sie dadurch Beamte des Staates, Organe der Regierung würden, sondern sie erhalten die Gewalt je für ihre bestimmt abgegrenzte Sphäre zu eigenem Gebrauch und Genuß. Daher die Erblichkeit der Lehensämter in einzelnen Familien. Der König kann sich ebensowenig weigern, dem erbberechtigten Vasallen die Herrschaft zu verleihen, wie es ihm gestattet ist, in die Sphäre der einmal verliehenen Herrschaft leitend oder beschränkend einzugreifen. Hierin und mehr noch in dem Bestreben, die gesamten Eigenthumsverhältnisse in das Lehenssystem einzugliedern, dem Könige ein Obereigenthum über

das ganze Land zuzuweisen und alle Einzelgüter, nicht nur die wirklich verliehenen, als von ihm abgeleiteten Besitz zu bezeichnen, zeigt sich eine Verquickung mit dem Patrimonialprincip, welche in dem eigenen Wesen der Lehensmonarchie nicht nothwendig eingeschlossen lag. Niemand wird ernsthaft in Abrede stellen, daß uns in derselben eine ebenso eigenartige als groß gedachte Institution entgegentritt. Ebenso aber leuchtet ein, daß sie sich nur so lange auf ihrer Höhe halten konnte, als jene ihre Seele, die gegenseitige persönliche Treue, lebendig blieb. Wurde dieses Band gelockert, so mußte die Zersplitterung der Staatsgewalt in zahlreiche selbständige Machtsphären die Einheit des Staates selbst gefährden und einen Antagonismus zwischen der Krone und einer übermächtigen Aristokratie erzeugen. Andererseits wird man auch heute noch in einem Verhältniß persönlicher Treue zwischen dem König und den ihm nahestehenden hohen Würdenträgern, da wo es sich findet, ein werthvolles Vermächtniß der Väterzeit zu erblicken haben.

Der bekannte Ausspruch Friedrichs II. von Preußen, der König sei der erste Diener des Staates, bezeichnet in absichtlicher Schärfe die völlig veränderte Stellung des Königthums im modernen Staatsleben. Da ist nicht mehr von einem höhern Rechte des Fürsten, nicht mehr von Besitz und Eigenthum, nicht einmal von einem Verhältnisse zwischen Person und Person die Rede, sondern das unpersönliche Staatsganze erscheint allein als das Höhere. Der König ist nur ein Glied, wenn auch das erste und vornehmste Glied, in der Organisation dieses Ganzen, das Königthum eine im öffentlichen Interesse ausgeübte Function. Ob aber damit nicht der Monarchie im Grunde der Boden entzogen wird? Wenn das allumfassende Staatsganze allein ein Höheres ist, was kann es dann noch für einen Sinn haben, einer Einzelperson die bevorrechtete Stellung anzu-

weisen, welche das Königthum in jeder Gestalt mit sich bringt und auf welche zu verzichten Friedrich II. sicherlich am wenigsten gewillt war? Oder vielmehr, wenn die veränderte Denkweise den Fürsten in eine gewisse Abhängigkeit vom Staatsganzen bringt, wie verträgt sich dies mit der oben gegebenen Definition, welche es als entscheidendes Merkmal der Monarchie bezeichnete, daß das Staatsoberhaupt die in seinen Händen befindliche Gewalt aus eigenem Rechte besitze? Frühere Zeiten glaubten an den höhern Ursprung der Monarchie, an eine irgendwie nähere Beziehung des Königs zu Gott, und dies genügte, um daraus die Pflicht der Ehrerbietung gegen seine Person und des Gehorsams gegenüber seinen Befehlen herzuleiten. Aber die Publicisten des 17. Jahrhunderts mühten sich vergebens, diesem Glauben eine Art von rationeller oder wissenschaftlicher Begründung zu geben. Wenn sie sich mit Vorliebe auf das Alte Testament beriefen, so konnten doch die angezogenen Stellen eben das nicht beweisen, was vor allem hätte bewiesen werden müssen, nämlich: daß bestimmte Einrichtungen des jüdischen Volkes und gewisse Vorgänge in seiner unter specieller göttlicher Leitung verlaufenden Geschichte ein für alle Zeiten und Völker giltiges Gesetz aussprächen. Das Neue Testament aber schärft nur die allgemeine Lehre ein, daß jede öffentliche Gewalt von Gott kommt, die königliche also nicht mehr und nicht in anderer Weise. David Strauß hat die Monarchie ein Mysterium genannt, an das wir noch glauben und noch glauben sollen, nachdem alle Mysterien des Christenthums, ja selbst der Glaube an Gott, über Bord geworfen sind. So wäre sie also einer Rechtfertigung vor der Vernunft nicht fähig? Dennoch hat der Bestand der monarchischen Verfassungsform den Glauben an eine höhere Weihe derselben überdauert. Lebenskräftige republikanische Gemeinwesen haben längst den

Nachweis erbracht, daß die Monarchie nicht die einzige Staatsform ist, sondern nur eine neben anderen möglichen; aber hervorragende Culturvölker sind ihr trotzdem treu geblieben und denken nicht daran, sie abzuschaffen. Ja man kann die Bemerkung machen, daß die Gegnerschaft gegen die Monarchie an Schärfe verloren hat. Ausbrüche revolutionären Wahnsinns, wie sie in den berüchtigten Aussprüchen Robespierres vorliegen, oder des Abbé Gregoire (Les rois sont dans l'ordre moral ce que les monstres sont dans l'ordre physique etc.) bleiben dabei ganz außer Betracht; aber auch Benthams rücksichtslose Anklage hat in dieser Form keine Nachfolge gefunden.

3. Ist die Monarchie nur eine Staatsform mit und neben andern, so kann auch die rechtliche Begründung des Königthums aus keiner andern Quelle hergeleitet werden, als der überhaupt alles Recht entstammt: es ist die auf Gott als auf die oberste schöpferische Ursache zurückzuführende sittliche Weltordnung. In ihr gründen nicht nur diejenigen sittlichen Gesetze, welche das Leben des Einzelnen ordnen und die Erreichung des ihm gesteckten Zieles bedingen, sondern ebenso die Normen für das gesellschaftliche Leben der Menschheit, von denen die Realisirung der allgemeinen Menschheitszwecke abhängig ist und deren Inbegriff wir mit dem Namen des Rechts bezeichnen. Auch der Staat soll sein. Es ist in der Natur der Menschheit begründet, daß sie sich in staatlichen Vereinigungen zusammenfinde, um in denselben und mittelst derselben zur Erfüllung aller menschheitlichen Aufgaben zu gelangen. Darum gehört der Staat zu den in der sittlichen Ordnung eingeschlossenen Menschheitszwecken, und darum ist alles das, was mit ihm als unentbehrliche Voraussetzung oder einleuchtende Folgerung in nothwendigem Zusammenhange steht, im natürlichen Rechte begründet. Alle Handlungen der Bürger, welche von der

Aufrechterhaltung des Staates gefordert werden, sind durch das Naturrecht geboten; alle Handlungen, welche das staatliche Gemeinwesen mit Störung und Auflösung bedrohen, ebenso auf Grund des natürlichen Rechts untersagt. Kann nun weiterhin kein Staat bestehen ohne eine anerkannte Autorität zur Leitung und Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, so folgt unmittelbar als allgemeinstes Gebot, daß den Befehlen, welche die staatliche Autorität innerhalb ihrer Sphäre erläßt, Gehorsam geleistet werden muß, „nicht aus Furcht, sondern um des Gewissens willen", sei diese nun ein von allem Glanz des Thrones umstrahlter König oder die Rathsversammlung einer demokratischen Republik. Es ist die gleiche naturrechtliche Grundlage, aus welcher zuletzt ihre Gewalt herstammt. Da es sich nun aber im Völkerleben nicht um allgemeine Begriffe, sondern um concrete Gestalten handelt, so muß die oberste staatliche Autorität, wo sie auftritt, jedesmal in bestimmten Personen verkörpert sein: in der Monarchie ist es eine einzige, in der Republik eine Verbindung von mehreren. Welcher von diesen beiden Fällen der thatsächlich geltende ist, oder welche bestimmte Staatsform in einem bestimmten Volke besteht, hängt jedesmal von seiner geschichtlichen Entwicklung ab, für welche die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ganz ebenso entscheidend sind wie die zielbewußte Thätigkeit einzelner Staatsmänner. Diese geschichtliche Entwicklung ist es darum auch, welche jenen allgemeinsten und obersten Sätzen des Naturrechts die nähere Bestimmung gibt, wodurch sie zu Bestandtheilen des positiven, in dem concreten Staate giltigen öffentlichen Rechts werden.

Die verpflichtende Kraft jener Bestimmungen ist somit die, welche überhaupt dem positiven Rechte zukommt; zweierlei aber ist es, wodurch sie ausgezeichnet sind. Zunächst eben dies, daß sie sich nicht auf die Interessen und den Verkehr

der Einzelnen untereinander beziehen, sondern auf die Ordnung des Gemeinwesens, an welcher alle das gleiche Interesse haben, so daß die Verletzung derselben als eine Schädigung aller empfunden werden muß. Sodann aber pflegen bei der Ausbildung jener grundlegenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts Gewohnheit und Herkommen eine ebenso große, häufig eine weit größere Rolle zu spielen als ausdrückliche Gesetzgebung oder Vertragsschließung. Wollte man nur das als Recht gelten lassen, was der gesetzgeberische Wille einer anerkannten Autorität auf Grund und innerhalb des Rahmens des natürlichen Rechts festgesetzt hat, so würde man dem monarchischen Staatsrecht gegenüber in Schwierigkeiten gerathen. Denn wo ist, wenn das Princip der Volkssouveränität ausdrücklich abgelehnt werden muß, weil mit ihm die wahre Monarchie unverträglich ist, wo ist die höhere Autorität zu finden, auf deren gesetzgeberische Thätigkeit das höchste Recht und die oberste Gewalt des Monarchen zurückzuführen wären? Nun aber wird man davon auszugehen haben, daß sich eine monarchische Verfassung zunächst irgendwie thatsächlich entwickelte. Ist ein Staat begründet, so tritt das obenerwähnte allgemeine Gesetz in Kraft: das Recht des Staatsoberhaupts zur Ausübung der Herrschergewalt stammt nicht aus den Zufälligkeiten des Gründungsvorganges und den begleitenden Umständen der Thronbesteigung, sondern aus der Natur des Staates als eines in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszweckes, dessen Erfüllung und Aufrechterhaltung im Interesse der Menschheit gelegen, ja eine sittliche Pflicht ist. Ich halte es für zweifellos, daß auch ein rechtloser Usurpator für diejenigen seiner Anordnungen, welche unmittelbar aus dem Staatszwecke fließen, also beispielsweise die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit betreffen, den Gehorsam der Bürger im Namen des Sittengesetzes beanspruchen, nicht nur durch

Gewaltmittel erzwingen kann. Eben hierin, daß die Ausübung der Staatsgewalt der Natur der Sache nach im Interesse der Beherrschten liegt und ihnen zu gute kommt, ist der tiefste Grund dafür zu suchen, daß eine ihrem Ursprunge nach unrechtmäßige Herrschaft sich in eine legitime verwandeln kann; doch soll hierauf an diesem Orte nicht näher eingegangen werden.

Auf die Befestigung der einmal getroffenen Staatseinrichtungen aber, auf die Befestigung der monarchischen Verfassung also in dem hier zur Erörterung stehenden Falle wirken Gewohnheit und Herkommen ein und lassen aus dem, was aus Bedürfnissen und besondern Verhältnissen oder Vorgängen entsprang, eine Rechtsinstitution werden, die mit jeder Generation an Festigkeit gewinnt. Wie sich Normen des Verkehrs der Einzelnen untereinander gewohnheitsmäßig dadurch bilden, daß eine bestimmte Regelung gewisser Fälle von Gütererwerb oder Güternutzung oder Arbeitsverhältniß dem Rechtsbewußtsein der Betheiligten besser entsprach als andere ebenso mögliche Regelungen, die so zu stande gekommene aber den Willen auch der Widerstrebenden bindet, ebenso gewinnt, was im Staatswesen in Uebung ist, sofern es nur überhaupt innerhalb des Rahmens des rechtlich Zulässigen fällt, positiv-rechtlichen Charakter daraus allein, daß es besteht, auch wenn das Bedürfniß vergessen ist, woraus es ursprünglich hervorging, und die in einer frühern Zeit herrschenden Anschauungen über das, was im Staatsleben das Gerechte, weil allen am meisten Frommende ist, nicht mehr in gleicher Stärke lebendig sind. Die gewohnheitsrechtlichen Normen auf dem privatrechtlichen Gebiete gewinnen ihre bindende Kraft aus der Ueberzeugung, daß gleichmäßige Beurtheilung gleicher Fälle eine Forderung der Gerechtigkeit ist und darum da, wo eine verschiedenartige Beurtheilung an sich möglich wäre, diejenige die richtige ist,

welche die herkömmliche ist. Die staatsrechtlichen Normen aber entnehmen die ihre den nicht minder einleuchtenden Wahrheiten, daß ein Gemeinwesen nur bestehen kann, wenn sich ein jeder der bestehenden Ordnung fügt, sofern dieselbe mit dem Rechte überhaupt verträglich ist, und daß Stätigkeit in den staatsrechtlichen Institutionen zu den Grundbedingungen der gemeinen Wohlfahrt gehört, gewaltsame Erschütterungen (Revolutionen) dagegen in allen Fällen die gemeine Wohlfahrt und das staatliche Leben überhaupt mit den größten Gefahren bedrohen.

In einem monarchischen Staate beruht sonach das Recht des Staatsoberhauptes in Ausübung der Herrschaftsgewalt auf einem doppelten Fundamente: dem naturrechtlichen, wodurch demjenigen, welcher thatsächlich diese Function zur Erfüllung des Staatszweckes ausübt, der Anspruch auf den Gehorsam der übrigen gesichert wird, und dem positivrechtlichen, sofern nach Maßgabe der bestehenden Verfassung einer bestimmten Persönlichkeit die höchste Stelle und damit die regelmäßige Ausübung dieser Function zugewiesen ist. Auf Grund des Naturrechts muß den Befehlen des jeweiligen Staatsoberhauptes gehorcht werden, weil die Mißachtung derselben zur Auflösung des staatlichen Lebens führen würde: die verpflichtende Kraft stammt unmittelbar aus dem Staatszwecke. Das positive monarchische Staatsrecht verlangt Gehorsam, weil es der König ist, der befiehlt. Hierin liegt eine Steigerung; denn den Befehlen des Königs muß nicht nur da Folge geleistet werden, wo ihr Inhalt in deutlich erkennbarem nothwendigem Zusammenhange mit der Aufrechterhaltung des Staates selbst steht, sondern jederzeit und überall, sofern sich ihr Inhalt innerhalb der Schranken des sittlich und rechtlich Zulässigen bewegt.

Die vorstehende Erörterung wird den einen überflüssig und den andern ungenügend erscheinen. Die Juristen pflegen

es als ausreichend zu erachten, wenn sie den Bestand der Monarchie auf das geschriebene Recht der Gesetzbücher und Verfassungsurkunden oder auch auf geschichtliche Präcedenzfälle gründen. Manche Anhänger des legitimen Königthums werden vielleicht der Ansicht sein, daß Vernunftgründe wie die vorgetragenen weder den vollen Glanz der königlichen Würde noch das für dasselbe unentbehrliche Gefühl anhänglicher Unterwerfung seitens der Unterthanen zu erklären vermögen. Den einen ist zu erwidern, daß Gesetz und Brief niemals ein an sich Unvernünftiges zu wirklichem, die Gewissen bindendem Recht machen könnten, und daher, gegentheiligen Anzweifelungen zum Trotz, die rechtliche Grundlage der Monarchie auch vor der Vernunft zu erhärten ist. Nach der andern Seite muß unumwunden zugestanden werden, daß thatsächlich die Stärke der Monarchie noch von andern Momenten abhängig ist, welche am besten im Zusammenhange mit ihren Vorzügen oder ihrer politischen Bedeutung gewürdigt werden.

4. Den Staatslehrern des klassischen Alterthums fehlte das Verständniß für die monarchische Institution; sie dachten bei der Beurtheilung der monarchischen Staatsform ausschließlich an die Persönlichkeit des Monarchen. Aristoteles will das Königthum nur da als eine angemessene Verfassung gelten lassen, wo ein Einzelner alle Uebrigen so weit überragt wie ein Gott die Menschen, ein Fall, an dessen mögliche Verwirklichung er nicht denkt, auch nicht unter Bezugnahme auf seinen großen Schüler Alexander. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß die theoretische Erörterung der öffentlichen Verhältnisse ihren Ausgang von den kleinen griechischen Stadtstaaten nahm, wo das Königthum einer längst überwundenen Periode patriarchalischer und heroischer Urzeit angehörte und die enge Begrenzung der Schaubühne nicht nur die Möglichkeit, sondern auch den directen Antrieb

mit sich brachte, alle, welche handelnd daselbst auftraten, auf ihre Fähigkeiten und Leistungen zu prüfen. Anders dagegen, wo ein über weite Länderstrecken sich ausdehnendes Volk die Grundlage des Staates bildet. Je größer der Staat ist, je ferner somit der Fürst den einzelnen Mitgliedern steht, desto weniger können seine schlechten Eigenschaften den Einzelnen schaden, desto weniger ist seine Person der allgemeinen Kritik ausgesetzt, desto leichter läßt sie sich mit Würde und Hoheit umgeben. Auf die Hilfsmittel eines ausgedehnten Gebietes gestützt, kann er durch den Reichthum und die Pracht seines Hofstaates imponiren. Verlangt sonach die Monarchie eine gewisse räumliche Größe des Staates, so kommen nun auch in großen Staaten ihre Vorzüge zu deutlicherer Geltung. In der Monarchie besitzt die Einheit des Staatswesens ihre Verkörperung in der Person des Monarchen. Das hat nicht bloß symbolische Bedeutung; er repräsentirt nicht nur das Staatsganze nach innen und außen, sondern indem er die Macht des Staates in seiner Person vereinigt, steigert sich naturgemäß diese Macht und steigert sich die Leichtigkeit ihrer Verwendung. Der Regierungsapparat großer republikanischen Staaten wird in der Regel weit schwieriger zu handhaben sein als der von monarchischen, wo alles in eine einheitliche Spitze zusammenläuft und ein einheitlicher Wille vom Centrum aus alle Organe gleichsam mit einem Schlage in Bewegung zu setzen vermag. In jedem Geschäfte wächst der Erfolg mit der Einheitlichkeit des Betriebes. In der Stufenleiter der lebenden Wesen bemessen wir die zunehmende Vollkommenheit an der zunehmenden Arbeitstheilung, der Ueberweisung verschiedener Functionen an gesonderte Organe. Der monarchische Staat besitzt in der Person des Staatsoberhauptes ein einheitliches Organ für die oberste Leitung der staatlichen Geschäfte; ihm allein steht diese Function zu, alle

andern Organe sind nur in Unterordnung unter ihn thätig. Das vielberufene Wort Ludwigs XIV.: L'Etat c'est moi! bedeutete im Munde des Sprechers eine vollkommene Umkehrung des allein richtigen Verhältnisses; aber es läßt sich demselben auch ein guter Sinn abgewinnen: im monarchischen Staat ist der König ganz und gar da für den Staat; seine Interessen sind die des Staates, mit dem Wohlstande und der Macht desselben steigert sich der Glanz, der seine Person umgibt, mit der Befriedigung der Staatsbürger erhöht sich das Glück seines eigenen Lebens. In der erblichen Monarchie reicht diese innige Verkettung der Interessen von Fürst und Staat über das Leben des einzelnen Herrschers hinaus. Die Fürsorge für die dauernde Wohlfahrt des Staates deckt sich hier mit dem echt menschlichen Bestreben, das Glück der eigenen Nachkommen zu sichern. Kein Mitglied einer angestammten Dynastie wird bei gesunden Sinnen den Satz: „Nach mir die Sündfluth!" zur Maxime seiner Regierungshandlungen machen.

Damit hängt die größere Stätigkeit zusammen, welche das öffentliche Leben in einem monarchischen Staate der Regel nach aufweist. In einer demokratischen Republik pflegt die periodisch wiederkehrende Wahl des Präsidenten oder des gesetzgebenden Körpers das ganze Land bis in seine untersten Tiefen aufzuwühlen; ihr Ergebniß kann möglicherweise zu einer völligen Umgestaltung aller Verhältnisse führen. Auch im monarchischen Staat hat der Thronwechsel nicht selten einen Wechsel der Politik nach sich gezogen, aber derselbe beschränkte sich der Natur der Sache nach immer nur auf einzelne Gebiete; die eigentlichen Grundpfeiler des staatlichen Gebäudes blieben unangetastet; ihre Erschütterung würde zu allererst die monarchische Spitze in Gefahr bringen. Im eigenen Interesse wie in dem seiner Nachkommen wird der neue Regent sich vor Maßregeln zu hüten haben, durch

welche eines der festesten Bande monarchischer Institutionen, die Gewöhnung an das Hergebrachte, ohne Noth würde gelockert werden. Thatkraft und Unternehmungslust eines jungen Herrschers können dadurch unter Umständen auf eine harte Probe gestellt werden. Auch wer an den Stufen eines Thrones geboren wurde, ist dadurch nicht gegen den gewöhnlichen Fehler der Jugend gefeit, den Werth der eigenen, noch nicht an der Sonne des Lebens gereiften Ideen zu überschätzen. Schlimmer noch, wenn er die Höhe des Standpunktes, auf den die ererbte Würde ihn gestellt hat, verwechseln sollte mit einem gesteigerten Maße eigener Einsicht und Urtheilsschärfe.

Der Hauptvorzug der Monarchie liegt darin, daß in ihr das Staatsoberhaupt in eine Sphäre erhoben ist, welche dasselbe jedem Widerstreit der Klasseninteressen, jeder Eifersucht der Parteien und jedem Ehrgeiz politischer Streber entrückt. Der Monarch als solcher gehört keiner Klasse an, jener der Grundbesitzer und Industrieunternehmer so wenig wie jener der Kaufleute oder Arbeiter. Auch wenn sein Privatvermögen in landwirtschaftlichen oder industriellen Werthen angelegt ist, verschlägt dies dagegen nichts; seine Stellung als König wird nicht durch den größern oder geringern Ertrag seiner Güter bedingt, welcher zudem in der Regel weit hinter dem ihm als König zustehenden Einkommen zurückbleiben wird. Nur der Gewinst im Börsenspiel könnte auch für einen König verlockend sein, die Betheiligung eines Monarchen an demselben aber würde unrettbar den Untergang der Monarchie zur Folge haben. So wird in Zeiten ausgebildeter Klassengegensätze und Klassenkämpfe die Monarchie am leichtesten *unparteilich* sein und für unparteilich gelten. Viel eher wird es in einer Republik geschehen, daß ein einzelner übermächtiger Stand die Gesetzgebung in egoistischer Weise handhabt und das ganze Land den eigenen

Interessen dienstbar macht. Wo ein Monarch in die Klassenkämpfe eingreift, wird er es immer als seine erste Aufgabe ansehen, die Interessen der wirtschaftlich Schwachen zu schützen; denn er ist stark genug, auch die wirtschaftlich Stärksten im Staate nicht fürchten zu müssen. In einer demokratischen Republik sodann gibt es keine staatliche Stellung, welche grundsätzlich der Bewerbung der Bürger entzogen wäre, auf welche sich daher der Ehrgeiz nicht richten, die er nicht mit allen Mitteln der Parteiagitation und Volksverführung, der Intrigue und Bestechung zu erringen trachten könnte. So achtungswerth im übrigen das Beispiel Nordamerikas die republikanischen Institutionen gemacht hat, die alle vier Jahre wiederkehrenden Präsidentenwahlen pflegen von überaus häßlichen Erscheinungen begleitet zu sein, an denen keineswegs bloß das Vorurtheil der europäischen Völker Anstoß nimmt. Im monarchischen Staate bezeichnet die königliche Würde den Punkt, an welchen kein demagogisches Treiben und keine heimliche Machination hinanreicht. König kann nur werden, wen das ein für allemal giltige Grundgesetz des Staates auf den Thron beruft. Die zuvor gerühmten Vorzüge, Concentration der staatlichen Macht und Stätigkeit der öffentlichen Verhältnisse, finden in dieser Thatsache vor allem ihre feste Unterlage.

Im Vorstehenden war überwiegend von der erblichen Monarchie die Rede. Thatsächlich haben die neuern Völker im Laufe der Geschichte ihr sämtlich den Vorzug vor der Wahlmonarchie gegeben. Sie haben damit einen Standpunkt eingenommen, welcher dem der antiken Denkweise diametral entgegengesetzt ist. Denn in einer erblichen Monarchie wird nicht nur von einer Würdigung der persönlichen Vorzüge des Staatsoberhauptes ausdrücklich abgesehen, sondern auch die Möglichkeit offen gelassen, daß eine unfähige Persönlichkeit auf den Thron gelangt. Nur der Uebergang der Krone

auf einen Wahnsinnigen ist in der Regel ausgeschlossen. Allein ganz abgesehen davon, daß auch im Wahlreich jede Gewähr dafür fehlt, daß die zur Wahl Berufenen wirklich dem Würdigsten und Fähigsten ihre Stimme geben, und abgesehen von dem, was bereits zuvor von den Vorzügen der monarchischen Verfassung gesagt wurde, so wird doch der eben genannte der erblichen Monarchie unvermeidlich anhaftende Nachtheil weit überwogen durch den außerordentlichen Werth, den eine angestammte Dynastie für einen Staat besitzt. Im Ablaufe der Generationen sind hier Fürst und Volk zu einer untrennbaren Einheit verwachsen, alle historischen Erinnerungen sind gemeinsam; die Denkmäler der Vergangenheit verkünden den Ruhm der Fürsten, die ein treues Volk umgab, die Größe eines Volkes, welches fest um seinen Fürsten geschart stand. Von Geschlecht zu Geschlecht pflanzen sich die persönlichen Beziehungen fort, welche einzelne Mitglieder des Volkes mit den Fürsten verbunden haben. Der Großvater erzählt dem Enkel, wie er einst mit seinem erlauchten Herrn Noth und Gefahr getheilt oder wie ihn die unerwartete Gnade desselben aus schwierigster Lage gerettet habe. Dann ist es nicht mehr bloßes Pflichtgefühl, was die Bürger zu williger Unterwerfung unter die höchste staatliche Autorität bestimmt, oder verständige Erwägung dessen, was um der Aufrechterhaltung des Staates willen gefordert ist — ein Kapital von Anhänglichkeit, Verehrung und Treue ist aufgesammelt, welches auch der schlechteste Regent nicht leicht zu erschöpfen vermag. Roscher meint, eine wirkliche solide Erbmonarchie könne nur auf den frühern Culturstufen der Völker, in Zeiten der politischen Naivetät, begründet werden. Um sich einem ganzen Fürstenhause bei aller Schwäche, vielleicht sogar Unwürdigkeit des jeweiligen Repräsentanten willig zu unterwerfen, Treue gegen dasselbe zu bewahren, wenn's sein muß bis zum Tode: dazu reiche

das bloße Raisonnement des Kopfes von der Zweckmäßigkeit einer solchen Handlungsweise nur bei wenigen starken Geistern aus. In der Regel müsse ein Gefühl des Herzens hinzukommen, etwas halb Unwillkürliches, eine Art politischen Glaubens. Hierin ist in jedem Falle das wahr, daß alte geschichtliche Monarchien in den zuvor bezeichneten Momenten einen Schatz besitzen, der sich nicht sofort einer neu begründeten als Morgengabe mitgeben läßt. Bekannt ist die Klage Napoleons I.: „Wäre ich doch mein Enkel gewesen!" Es erhellt weiter, daß es für ein Volk ein großes Glück ist, eine angestammte Dynastie zu besitzen, deren Recht durch die Jahrhunderte befestigt und geheiligt ist und welche daher nicht das abstracte Gebot des Naturrechts, dem Träger der Staatsgewalt zu gehorsamen, zur alleinigen Stütze hat, sondern auch die wirksamen Mächte der Gewöhnung und der überkommenen Sympathie. Aber daß die Neubegründung einer Monarchie auf einer Stufe fortgeschrittener Cultur, in Zeiten der Aufklärung und eines weitverbreiteten Rationalismus eine Unmöglichkeit sei, möchte ich trotzdem nicht zugeben, wenn auch ihre Befestigung nur unter Ueberwindung eigenartiger Schwierigkeiten geschehen könnte, welche frühern Generationen, die bereitwillig an einen höhern Ursprung des Herrscherhauses glaubten, erspart blieben. Dabei denke ich nicht nur an die Form einer vorübergehenden Militärdictatur, sondern an ein wirkliches Königthum. Wohl aber wird ein solches unter allen Umständen mit der Thatsache zu rechnen haben, daß die Völker auf einer bestimmten Stufe der Gesittung ein unbeschränktes persönliches Regiment nicht mehr ertragen. Nicht die Zeiten der Monarchie, wie wohl behauptet worden ist, sondern die Zeiten der absoluten Monarchie sind vorüber.

5. Es ist hier nicht der Ort, Geschichte und System des Constitutionalismus eingehend zu erörtern, nur die Stellung des Staatsoberhauptes in der constitutionellen Monarchie

ist in Kürze zu bestimmen. Der constitutionelle Monarch steht nicht außerhalb des Staates und über demselben, sondern in demselben, wenn auch an erster Stelle. Er gehört zum staatlichen Organismus, dessen vornehmstes Organ er ist, so zwar, daß alle andern Organe nur in Abhängigkeit von ihm ihre Functionen ausüben können, ebenso aber auch er seinerseits an die Mitwirkung dieser Organe gebunden ist. Oder, ohne Bild gesprochen, in der constitutionellen Monarchie ist der König der oberste Träger der Staatsgewalt; es gibt keine Bethätigung staatlichen Lebens, welche in völliger Loslösung von seiner Autorität oder gar im Widerstreite mit derselben sich vollziehen könnte. Er selbst aber kann diese Staatsgewalt nur ausüben innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise, zum Theil nur durch Vermittlung bestimmter Personen (der Minister) und unter Mitwirkung der Volksvertretung. Diese Beschränkung der königlichen Gewalt geht in vielen Fällen auf einen gesetzgeberischen Act eines bis dahin absoluten Herrschers zurück, so daß die bestehende Verfassung sich als eine von dem Monarchen freiwillig gegebene darstellt; aber sie ist trotzdem auch für ihn bindendes Recht, als das Gesetz des Staatsganzen steht sie über ihm, und er kann sie ohne Rechtsbruch nicht einseitig verändern. In der Beschwörung der Verfassung durch den König beim Regierungsantritt findet dieser Sachverhalt seinen feierlichen Ausdruck.

Der Monarch ist unverantwortlich; Handlungen seines privaten Lebens können nicht strafrechtlich verfolgt werden, für die Regierungshandlungen tragen die Minister die Verantwortung. Die Erstreitung vermögensrechtlicher Forderungen ist ermöglicht durch die Unterscheidung zwischen der Person des Königs und seiner Vermögensverwaltung, Civilliste u. s. w. Die Verantwortlichkeit der Minister ist die Einrichtung, durch welche das moderne Staatsrecht das

Problem gelöst hat, die Regierung des Monarchen an die Gesetze zu binden, ohne seine höchste Autorität einer andern Autorität zu unterwerfen. Regierungshandlungen haben rechtliche Giltigkeit nur bei Gegenzeichnung eines Ministers, der aber damit die Verantwortung für dieselben vor dem Lande übernimmt. Trotzdem sind die Persönlichkeit und der Wille des Monarchen nicht gleichgiltig; der Satz, daß der König nicht unrecht thun kann, bedeutet nicht, daß er überhaupt nichts thue; seine Erhabenheit soll nach F. J. Stahls Ausdruck nicht die „des Knopfes am Kirchthurm“ sein, „um die kein Mensch sich kümmert“. Wenn durch die constitutionellen Einrichtungen ein schlechter Regent verhindert werden soll, dem Staate zu schaden, so müssen sie doch zugleich für einen guten Raum lassen, seine Absichten und Fähigkeiten zu Gunsten des Staates zu bethätigen. Hegel meinte, der Monarch habe nur Ja zu sagen und den Punkt auf das **i** zu setzen. Aber dies entsprach weder den zu seiner Zeit in Preußen geltenden Einrichtungen, noch kann man darin eine zutreffende Formulirung des constitutionell-monarchischen Staatsrechts erblicken. Der Monarch hat nicht nur Ja, sondern auch Nein zu sagen; nicht nur der Form nach, sondern auch materiell liegt die oberste Entscheidung bei ihm. Er ernennt die Minister nach eigenem Ermessen und freiem Willen. Wenn er dabei der öffentlichen Meinung oder der in der Volksvertretung vorherrschenden Auffassung Rechnung trägt, so erfüllt er möglicherweise ein Gebot der Klugheit, nicht aber eine rechtliche Forderung.

In der Gesetzgebung ist er an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden; aber er ist dabei selbst gesetzgeberischer Factor, erst durch seine positive Zustimmung gewinnt ein Gesetz rechtliche Kraft. Nur mit seiner Autorisation können die Minister Gesetzentwürfe in Vorlage bringen. Auch wird der Regel nach die gesetzgeberische Initiative bei

der Regierung sein, wenn auch die Volksvertretung von derselben nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Der Monarch beruft das Parlament, eröffnet und schließt dasselbe; er kann es vor Ablauf der regelmäßigen Legislaturperiode auflösen und Neuwahlen anordnen. Im Staatshaushalt ist er an die Controlle und die Bewilligung der Volksvertretung gebunden. Dagegen ist er im ausschließlichen Besitz der eigentlichen Regierungsgewalt; nur er hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und in Ausführung derselben Verordnungen für den ganzen Staat zu erlassen. Die Verfügungen der Minister und andern Behörden gelten nur als Ausflüsse seiner obersten Macht. Die Volksvertretung hat kein Recht der Mitregierung, und sie kann bindende Anordnungen nur im Bereiche ihres gesetzlich bestimmten Thätigkeitskreises erlassen zur Leitung ihrer Geschäfte und Aufrechterhaltung der Ordnung bei ihren Berathungen. Alle einzelnen Staatsorgane sind dem Monarchen untergeordnet, auch die Richter, obgleich diesen ein von der Einwirkung des Staatsoberhauptes unabhängiger Wirkungskreis angewiesen ist; in seinem Namen und Auftrag erfolgt die Rechtsprechung. Alle wichtigen Staatsstellen werden von ihm besetzt. Ihm allein steht die Entscheidung über Krieg und Frieden zu, ihm allein die Vertretung des Staates nach außen.

Bei dieser Umschreibung des monarchischen Rechts im constitutionellen Staate ist nun aber ein wichtiger Vorbehalt zu machen. Dasselbe gilt in solchem Umfange in dem Lande nicht, welches häufig als das eigentliche Urbild der constitutionellen Monarchie angesehen wird: in England. Denn hier besteht zwar ein erbliches Königthum, welches mit hohen Ehrenrechten umgeben und, wie versichert wird, von der Verehrung und Liebe des Landes getragen ist; aber von den zuvor aufgezählten rechtlichen Befugnissen kommen ihm gerade die bedeutsamsten nicht zu. Die Ernennung der

Minister ist nicht in dem freien Ermessen der Krone gelegen, sondern, was die politische Parteistellung und die leitenden Persönlichkeiten betrifft, an die Majorität des Unterhauses gebunden, mit welcher das Ministerium steht und fällt. Zwar hat der König das Recht, ein Parlament mit einer ihm nicht genehmen Mehrheit aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen, aber bei dem zweifelhaften Erfolge einer derartigen Maßregel läßt sich darin eine wirkliche Verstärkung der königlichen Macht nicht erblicken. Man führt an, daß der König das Recht habe, von den Ministern Mittheilung der von ihnen beabsichtigten oder vorgenommenen Maßregeln zu erhalten und denselben seinen Rath zukommen zu lassen. Darin liegt ohne Frage ein Ausdruck schuldiger Rücksichtnahme gegen die vornehmste Person im Staate, aber keine Anerkennung der dem Könige zustehenden Macht; denn eine sachliche Entscheidung kommt ihm nicht zu, auch die ihm persönlich unliebsamen Maßnahmen seiner Minister muß er geschehen lassen, und das einzige, was er erreichen kann, was beispielsweise die Königin Victoria im Jahre 1851 erreichte, ist das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes aus dem Cabinet, welches sich dieser Rücksichtnahme dauernd entzieht. Man sucht geltend zu machen, daß, während die Ministerien wechseln, der König bleibt, daß sein auf lange Erfahrung gestützter, von keiner Parteirücksicht getrübter Rath den Ministern vom größten Werthe sein müsse, und gewiß ist, daß hierin für eine bedeutende Persönlichkeit die Möglichkeit eines nicht unbeträchtlichen Einflusses begründet liegt; aber man kommt auch hier nicht zu einer mit der königlichen Würde als solcher gegebenen entscheidenden Autorität, wie sie allein dem monarchischen Princip in seiner vollen Bedeutung entspricht.

Dazu kommt ferner, daß die Gesetzgebung ganz bei dem Parlamente liegt. Die Beschlüsse desselben bedürfen keiner positiven Einwilligung des Königs; diesem steht rechtlich nur

ein Veto zu, aber hiervon ist zum letztenmal von der Königin Anna im Jahre 1707 Gebrauch gemacht worden, seine Anwendung würde heute wie ein förmlicher Bruch mit dem Herkommen erscheinen. Auch eigentliche Regierungsrechte stehen dem Parlamente, insbesondere dem Unterhause zu, das Enqueten veranstalten, sich als Gerichtshof constituiren, die Beseitigung mißliebiger Beamten durchsetzen kann. Weder rechtlich noch thatsächlich liegt sonach in England die höchste Gewalt bei dem König, der nur in der Ausübung derselben durch das Parlament beschränkt wäre; umgekehrt vielmehr liegt sie beim Parlamente oder genauer noch beim Unterhause, welches seinerseits nach bestimmten Richtungen an die Mitwirkung eines erblichen Königs gebunden ist. Will man also England und die Staaten, deren Verfassung der englischen nachgebildet ist, überhaupt noch zu den Monarchien rechnen, so ist dieselbe doch hier so stark mit republikanischen Elementen durchsetzt, daß sie weit eher wie ein Uebergang von der monarchischen in die republikanische Staatsform erscheint und die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht eine unvermeidliche Entwicklung zuletzt zur reinen Republik hinführen werde. Daß diese Entwicklung bisher nicht stattgefunden hat, ist neben dem conservativen Sinn, der die englische Bevölkerung auszeichnet, der aristokratischen Zusammensetzung des Parlaments, auch des Unterhauses, zuzuschreiben, welche zum Theil auf der auch heute noch vorhandenen Einschränkung des Wahlrechts, mehr aber auf den nationalen Sitten und Gewohnheiten beruht. Wird dies durch die wachsende Betheiligung der Arbeiterschaft an der Politik und den Eintritt zahlreicher Arbeitervertreter in das Parlament geändert, so wird eine Krisis nicht ausbleiben und die Entscheidung getroffen werden müssen zwischen dem Fortgange zur demokratischen Republik oder — einer neuen Erstarkung des monarchischen Princips.

5. Absolutismus.

1. Begriffsbestimmung. 2. Zur Geschichte des Absolutismus in der neuern Zeit. 3. Die stufenweise Ueberwindung des Absolutismus.

1. Bei dem Namen des Absolutismus denkt man heutzutage gewöhnlich an das unbeschränkte Fürstenregiment, welches sich im 16. und 17. Jahrhundert in den Staaten Europas entwickelt und — mit alleiniger Ausnahme von England — befestigt hat, und man stellt dazu das in der Gegenwart fast allgemein herrschende constitutionelle System in Gegensatz. Allein weder erschöpft jene eine geschichtliche Form das Wesen des Absolutismus, noch genügt das constitutionelle System für sich bereits zu seiner völligen Ausschliessung. Sucht man nach einer allgemeinen, die verschiedenen in der Geschichte aufgetretenen Formen umfassenden Begriffsbestimmung, so wird das Wesen des politischen Absolutismus am richtigsten in der *theoretischen Aufstellung oder thatsächlichen Durchführung des Princips* erblickt werden, *daß die staatliche Autorität den Staatsbürgern gegenüber eine unbedingte ist, und ihr gegenüber keine Berufung auf ein höheres, von ihr unabhängiges Recht besteht.*

Es ist einleuchtend, daß dieses Princip in einer unbeschränkten Monarchie wie in einer auf der Grundlage der Volkssouveränität aufgebauten Demokratie in die Erscheinung treten kann. Dort ist es der Befehl des über alle andern hinaus gehobenen Herrschers, hier der im Gesetze zum Ausdrucke gelangende Staatswille, dem die Macht zugeschrieben wird, die Einzelwillen zu binden, ohne dazu einer weitern Begründung zu bedürfen und ohne vor einer andern Schranke

als der des physischen Unvermögens Halt machen zu müssen. Es ist ebenso selbstverständlich, daß eine der ursprünglich zu Grunde liegenden Idee oder den bestehenden Einrichtungen nach absolute Staatsgewalt von ihrer Macht einen mehr oder minder umfassenden Gebrauch machen kann, und daß hierauf der Charakter der Nation, die erreichte Stufe der Gesittung und die allgemeine Denkweise eines Zeitabschnittes einen bestimmenden Einfluß ausüben werden. Es ist endlich klar und nur die andere Seite des soeben Hervorgehobenen, daß auch der Umfang eigener Rechte, welchen Individuen und Genossenschaften der Staatsgewalt gegenüber in Anspruch nehmen, nach Zeiten und Völkern sehr verschieden bemessen wird.

Dementsprechend waren es denn auch ganz verschiedene Punkte, worauf in den verschiedenen Perioden der Geschichte die Discussion zwischen den Verfechtern und den Bekämpfern des Absolutismus sich richtete, oder worum der Streit der kämpfenden Parteien sich drehte. Heute sind in der civilisirten Welt so ziemlich alle einig in der Abneigung gegen den persönlichen Absolutismus eines Alleinherrschers, aber zu gleicher Zeit wächst, so scheint es, die Zahl der bewußten oder unbewußten Vertreter eines unpersönlichen Staatsabsolutismus, welcher in seinen Consequenzen weit größere Gefahren für Recht und Freiheit einschließt! Auch zeigt die Geschichte keineswegs eine geradlinig fortschreitende Entwicklung, welche von dem Extrem einer alles selbständige Leben der Glieder verschlingenden schrankenlosen Alleinherrschaft durch folgerecht einander ablösende Zwischenstufen hindurch dem Ideal einer allseitigen und vollständigen Verwirklichung der Rechtsordnung entgegenführte. Macht man den Versuch, die verschiedenen Stufen oder Grade des Absolutismus einer systematischen Sonderung zu unterwerfen, so hat man die Belege für ihre geschichtliche Verwirklichung

nicht selten Perioden zu entnehmen, welche chronologisch sehr weit voneinander abliegen.

Die vollendete Form des Absolutismus ist ohne Frage dort gegeben, wo keinerlei sittliche Mächte, durch welche die Willkür der Träger der Staatsgewalt gebunden werden könnte, anerkannt sind oder solche geradezu geläugnet werden. Man wird hier zunächst an die Staaten des Orients denken, wo sich dem über alles menschliche Maß hinaus erhöhten Despoten das Volk in dumpfem Sklavensinne rückhaltlos unterwarf. Aber wie gewaltig auch der Abstand ist, welcher das Leben der Assyrer und Babylonier von dem der Römer trennt, absolutistisch im vollsten Sinne war auch der römische Staatsgedanke, und er blieb es, mochte man in der öffentlichen Wohlfahrt (salus publica) das oberste Gesetz erblickt, oder der Willensäußerung des Kaisers als solcher Gesetzescharakter beigelegt werden (quod principi placuit legis habet vigorem). Das Recht ist dem Römer nicht Ordnung des gesamten socialen Lebens, sondern vor allem Mittel der Macht. Wie der selbstsüchtige Wille des Individuums das treibende Motiv in der Ausgestaltung des Privatrechts, so ist Macht und Herrschaft, von jedweder Rücksichtnahme auf höhere, sittliche Lebenselemente losgelöst, Ziel und Aufgabe des Staatswesens. Aber eben jene bewunderungswürdige Ausbildung des Privatrechts, wodurch die Römer die Lehrer der Jahrhunderte geworden sind, mußte doch zugleich thatsächlich als eine die autonome Sphäre der Individuen gegen Uebergriffe der Staatsgewalt sichernde Schranke wirken. Auch war in Rom vieles der freien Sitte überlassen, was in Griechenland von Staats wegen geordnet war.

Der Vergleich mit dem Staatsleben der Griechen ist bezeichnend. Im Grunde war auch ihr Staatsgedanke absolutistisch, sofern ihnen der Staat unmittelbar als die höchste

Manifestation sittlichen Lebens galt. Zwar hatten die großen Philosophen von Sokrates an und mit ihnen Dichter wie Sophokles dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß ein aller staatlichen Gesetzgebung vorangehendes, ungeschriebenes, auf die Natur oder die Gottheit zurückzuführendes Gesetz bestehe. Den Conflict zwischen dem, was dieses letztere erheischt, und dem bestimmten Machtgebot des einzelnen Herrschers hat uns der Dichter der Antigone geschildert. Aber die allgemeine Voraussetzung wird nirgends systematisch entwickelt, es fehlt — auch bei Aristoteles noch — die Erkenntniß und Anerkenntniß einer in jenem obersten Gesetze begründeten, dem Eingreifen der Staatsgewalt entzogenen Sphäre eigener, dem Individuum von Natur zukommender ursprünglicher Rechte. Das Individuum als solches ist nichts, es wird alles, was es ist, nur als Bürger des bestimmten Staatswesens; vor den übergreifenden Ansprüchen des letztern verschwindet das selbständige Leben der Familie, die Kinder gehören der Gesamtheit und müssen für diese durch die Organe derselben erzogen werden. Und während eine consequente Entwicklung jener zuvor erwähnten Voraussetzung, der Anerkennung eines ursprünglichen, von der nationalen Gesetzgebung unabhängigen Rechts, dahin geführt haben würde, der staatlichen Autorität Schranken zu ziehen, wirkte die religiöse Weihe, die in den Augen des Griechen das heimische Staatswesen mit den heimischen Göttern und Heiligthümern umgab, umgekehrt dahin, diese Autorität noch mehr zu steigern. Wenn der staatliche Absolutismus in der Regel keine gehässige Gestalt annahm, so lag dies an den verhältnißmäßig geringen Machtmitteln der Staatsgewalt, einer natürlichen Folge des geringen Umfangs der griechischen Staaten. Und weiterhin hing es hiermit zusammen, daß das Bestreben des freien Griechen nicht darauf gerichtet war, sich mit einer Schutzwehr gegen etwaige Ausschreitungen der

Staatsgewalt zu umgeben, sondern seinerseits an der Handhabung derselben theilzunehmen.

Bei den christlichen Völkern bildet das unumschränkte Königthum den Uebergang vom mittelalterlichen Lehensstaat zum modernen Staatswesen. Dementsprechend haben die Publicisten des 16. und 17. Jahrhunderts eine Theorie aufgestellt, welche den Staatsgedanken des heidnischen Rom wenn möglich noch über seinen ursprünglichen Inhalt hinaus steigerte. Umgekehrt war in den Zeiten des christlich-germanischen Mittelalters der politische Absolutismus theoretisch und praktisch so vollständig überwunden, wie in keiner andern Periode der Geschichte. Es ist wichtig, die beiden Factoren hervorzuheben, welche zu diesem Ergebnisse hingeführt haben.

Zunächst war durch das Christenthum bei den Völkern, die seiner Lehre sich unterwarfen, eine völlig veränderte Werthschätzung des staatlichen Lebens aufgekommen. Das oberste Ziel des Menschen lag ihnen nicht mehr in diesem letztern, sondern weit darüber hinaus. Die staatliche Gemeinschaft war nicht mehr Zweck, sondern Mittel, eine gottgewollte Veranstaltung, welche dem Einzelnen in der Erreichung seines wahrhaften Zieles behilflich sein soll. Ueber der staatlichen Autorität steht die höhere göttliche, über dem staatlichen Gesetz das Gesetz Gottes; auf dieses, als auf das höhere, beruft sich der Christ, wo sein Gewissen ihn mit den Anordnungen der Staatsgewalt in Widerspruch bringt. Und die staatliche Ordnung ist nicht mehr die einzige, der die Menschheit unterworfen ist. Neben das Weltliche tritt das Geistige, neben den Staat die Kirche. An der sittlichen Macht der letztern fand der Absolutismus der irdischen Herrscher eine Schranke, die Aufrichtung der beiden Gewalten nebeneinander erwies sich als das wirksamste Schutzmittel der Freiheit.

Der zweite Factor aber war der völlig veränderte Rechts- und Staatsbegriff der germanischen Völker. Während das klassische Alterthum es niemals zur bestimmten und principiellen Abgrenzung der dem Einzelnen als solchem zukommenden Rechte und Freiheiten gebracht hatte, gehen die Germanen eben hiervon aus. Ihnen ist das Erste das angeborene Recht der freien Persönlichkeit, das der Staat nicht gegeben hat, das er zu hüten und zu schirmen berufen ist. Wenn sie sich dem gemeinen Wesen unterwerfen und dabei einen Theil ihrer Freiheit zum Opfer bringen, so geschieht es, damit das Uebrige um so sicherer gewahrt werde. Dieses Uebrige aber wird gegen alle Welt verfochten, auch gegen die Obrigkeit, oder vielmehr das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthan ist von vornherein als ein Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten aufgefaßt. Die Freiheit der Person, der Familie, der genossenschaftlichen Verbände ist dadurch ganz anders gesichert als in den antiken Staaten, und zugleich liegt in der eifersüchtigen Hochhaltung dieser Freiheiten die erfolgreiche Waffe gegen jeden Versuch, eine absolute Staatsgewalt zu begründen. Denn eine solche widerstrebt dem Geiste der Germanen auch da, wo es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt. Sie wollen mitrathen, wo sie gehorchen sollen. Ihre Reflexion über staatliches Leben lehnt sich nicht an das römische Imperium, sondern an die einheimische Mundschaft an. Nicht als Träger unbeschränkter Herrschermacht erscheint ihnen der König, sondern als betraut mit der Aufgabe, die Rechte des Volkes zu schützen und für sein Wohl zu sorgen. Und diesem angeborenen trotzigen Rechts- und Freiheitssinn gab nun das Christenthum Klarheit, Weihe und Stärke. Beide Elemente verschmolzen zu untrennbarer Einheit miteinander. Aus dem Gesetze Gottes wurde zuletzt jedes Recht und jede Pflicht abgeleitet, jeder eigene, freie Besitz auf Erden stammte „von

Gottes Gnaden". Das Gesagte gilt von dem Königthume der fränkischen Zeit ebenso wie von dem des ausgebildeten Lehenstaates der folgenden Jahrhunderte.

Für wen einheitliche Geschlossenheit, Concentration der Kräfte, gleichmäßige gesetzliche Regelung aller Lebensverhältnisse die wesentlichen Merkmale des Staatsbegriffes bilden, der mag wohl so weit gehen, das Vorhandensein eines wirklichen Staates im germanischen Mittelalter völlig in Abrede zu stellen. Umgekehrt, wer sich eingeengt fühlt durch die starre Gleichförmigkeit, die Aufsaugung jedes selbständigen Lebens und die Vielregiererei im modernen Staat, der kann sehnsüchtig nach jenen vergangenen Jahrhunderten blicken, in denen Autonomie des Einzelnen wie der freien Genossenschaften den Grundzug des socialen Lebens bildete.

Ob man aber darum nicht um so tiefer dem kirchlichen Absolutismus des Papstthums verfallen war? Von diesem Absolutismus ist neuerdings so viel die Rede gewesen, daß darüber ein kurzes Wort am Platze sein mag. Wer in der Kirche die übernatürliche, von Christus gestiftete und göttlicher Leitung und Führung unausgesetzt unterstehende Heilsanstalt erkennt, weiß freilich, daß auch im Papstthum dem Umfang der Rechte ein Umfang von Pflichten entspricht, und er erblickt in dem dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern verheißenen Beistand eine bessere Gewähr dafür, daß kein einzelner Papst die ihm zugewiesene Rechtssphäre verletzen werde, als ein nach Art unserer Parlamente organisirtes Concil oder eine Verselbständigung der Glieder dem Haupte gegenüber sie bieten könnte. Aber selbst denen, welche fremd und ungläubig dem Wesen der Kirche gegenüberstehen, leuchtet doch vielleicht ein, daß die Macht des Papstthums über die Gläubigen in dem Augenblicke aufhören müßte, wo diese die Ueberzeugung gewännen, jene Macht sei eine nach Willkür und nicht in den Schranken

des göttlichen Gesetzes geübte. Im Jahre 1861 schrieb Döllinger (Kirche und Kirchen): „Es ist außerhalb der katholischen Kirche fast zum Sprachgebrauch geworden, die päpstliche Gewalt als eine schrankenlose, absolutistische zu bezeichnen, die kein Gesetz über sich anerkenne. Man redet häufig von römischer Omnipotenz, von einem wenigstens nicht aufgegebenen Streben nach Universalherrschaft . . . Alle diese Vorstellungen oder Anklagen sind unwahr und ungerecht. Die päpstliche Gewalt ist einerseits die gebundenste, die sich denken läßt; denn ihre Bestimmung ist vor allem, wie es die Päpste selbst unzähligemal ausgesprochen haben, die kirchlichen Ordnungen und Gesetze zu bewahren und Uebertretungen derselben abzuwehren. Die Kirche hat aber längst ihre feste Ordnung, ihre bis ins einzelnste durchgeführte Gesetzgebung. Der päpstliche Stuhl ist also vor allem berufen, selbst mit dem Beispiele der sorgfältigsten Beobachtung kirchlicher Satzungen voranzugehen. Nur unter dieser Bedingung kann er auf den Gehorsam der Einzelkirchen, das Vertrauen und die Ehrfurcht der Gläubigen rechnen. Jeder gründliche Kenner der kirchlichen Gesetzgebung kann daher in den meisten Fällen mit Sicherheit voraussehen, wie die päpstliche Entscheidung ausfallen werde. Ueberdies beruht ein bedeutender Theil der kirchlichen Ordnung nach katholischer Anschauung auf göttlichen Geboten und ist folglich für jeden, auch die päpstliche Gewalt schlechthin, unantastbar. Kein Papst könnte in Dingen, die göttlichen Rechtes sind, dispensiren.“ In diesem Sachverhalt ist durch die Entscheidungen des Vaticanischen Concils eine Aenderung nicht herbeigeführt worden.

2. Kehren wir zum politischen Absolutismus zurück. Der erste hervorragende Vertreter der veränderten Denkweise, welcher in schneidendem Gegensatze zu den Anschauungen des christlich-germanischen Mittelalters mit scrupelloser

Consequenz die heidnische Staatsidee neuerdings zum Ausdruck bringt, ist Machiavelli. In seinem Buch „Vom Fürsten" erscheint die Macht des Staates, concentrirt in der Hand eines absoluten Herrschers, als der höchste und einzige Zweck. Recht und Sittlichkeit, Religion und Tugend sind bloße Mittel, die aber darum, wo der Bedarf es erheischt, auch durch ihr Gegentheil ersetzt werden können. Völlig versenkt in die Erinnerung an die Herrlichkeit des alten Römerreiches, verschwindet ihm jeder eigene Werth des Individuums vor den Ansprüchen des Staates und seiner Macht.

Die geschichtlichen Ursachen, welche den Untergang des mittelalterlichen Staatswesens herbeiführten, sind bekannt und bedürfen keiner ausführlichen Erörterung. Es genügt, in Kürze auf die durch die Erfindung des Schießpulvers veränderte Art der Kriegführung hinzuweisen, auf die bis dahin unerhörte Macht, welche die Einführung stehender Heere dem Fürsten verleihen mußte, auf das Aufkommen eines eigenen Beamtenstandes, welches die zunehmende Verwicklung der staatlichen Zwecke nöthig machte und die wachsende allgemeine Bildung ermöglichte, auf den Einfluß des römischen Rechts, das, von Italien her über das westliche Europa sich verbreitend, von langer Hand her in dem Geiste der Herrscher und ihrer Rathgeber an der Verdrängung der mittelalterlichen Staatsidee gearbeitet hatte, auf die religiösen Spaltungen endlich und das hierdurch veränderte Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt. Schon im Jahre 1158 hatte der Erzbischof von Mailand dem staufischen Kaiser erklärt: „Wisse, daß das gesamte Gesetzgebungsrecht des Volkes auf dich übergegangen ist. Dein Wille ist Recht, gemäß dem Satze: was dem Fürsten beliebt, hat Gesetzeskraft, weil auf ihn das Volk alle seine Herrschaft und Gewalt übertragen hat." Aber erst aus den Gegensätzen auf dem kirchlichen Gebiete gewann der Kampf

zwischen der nach voller Selbständigkeit ringenden fürstlichen Macht gegen den Widerstand der Stände seine schärfste Zuspitzung. Daß die Reformatoren der weltlichen Obrigkeit die Oberhoheit auch in geistlichen Dingen übertragen hatten, gab den absolutistischen Tendenzen die denkbar größte Steigerung. Luther und Melanchthon forderten seit der Unterdrückung der Bauern die Unterwerfung unter die Obrigkeit in einem Umfange, wie es den vergangenen Jahrhunderten fremd war. „Daß zwei und fünf gleich sieben sind," predigte der erstere, „das kannst du fassen mit der Vernunft; wenn aber die Obrigkeit sagt, zwei und fünf sind acht, so mußt du's glauben wider dein Wissen und Fühlen" (bei Janssen, Geschichte des deutschen Volkes II, 575, Note 1).

Kann ein legitimer Fürst von den Ständen und dem Volke zur Rechenschaft gezogen, kann er im Falle fortgesetzter Mißregierung, zumal wenn er die wahre Religion gefährdet, abgesetzt und mit Gewalt beseitigt werden? Das ist für längere Zeit die Hauptfrage, um die in Frankreich und England aufs heftigste gestritten, die im Lager der Katholiken und Reformirten je nachdem in entgegengesetzter Weise beantwortet wurde. Zu den begründeten Ausführungen verbinden sich Reminiscenzen des klassischen Alterthums mit biblischen Citaten, seltener mit der Berufung auf die Gewohnheiten und Institutionen der christlich-germanischen Vergangenheit. Gegen Fr. Hottmann und seine Schrift Francogallia, gegen des angeblichen Junius Brutus (Duplessis-Mornay) Vindiciae contra tyrannos, gegen Georg Buchanan, welcher die schottischen Empörer in seinem Buche De iure regni apud Scotos zu vertheidigen unternahm, und Bouchers Schrift De iusta Henrici III. abdicatione richtete Wilhelm Barclay, ein Schotte von Geburt, aber als Lehrer des römischen Rechts in Frankreich lebend, seinen umfassenden Tractat De regno et regali potestate adversus Monarchomachos (Paris. 1600).

Darin wird die königliche Gewalt als eine absolute oder völlig freie hingestellt, die, nicht an Gesetze, Formen, Rathschläge gebunden, einzig in dem Willen des Herrschenden eine Schranke findet. In ihrer Einheit und Ungetheiltheit ist sie ein Abbild der göttlichen Majestät; wer sich gegen sie erhebt, erhebt sich gegen Gottes Anordnung. Die Pflicht des unbedingten Gehorsams wird aus zahlreichen Stellen des Alten und Neuen Testaments, aus dem Verhalten Christi und der Apostel, sowie der ersten Christen und aus der Lehre der Kirchenväter bewiesen; eine Ausnahme von jener Pflicht wird nur da anerkannt, wo das Gebot des Fürsten ausdrücklich dem göttlichen Gebote widerstreitet. Ein Recht des Volkes, sich gegen einen tyrannischen Machthaber zu empören, gibt es nicht; seine Ungerechtigkeit hebt die Pflicht der Unterthanen nicht auf. War es auch das Volk — wie Barclay mit der damals allgemein verbreiteten, unhistorischen Meinung annimmt —, welches die Gewalt, die ursprünglich bei ihm lag, auf den König übertrug, so kann es dieselbe doch nachträglich nicht wieder zurückfordern, es hat sich ihrer vollkommen entäußert, oder vielmehr das Volk ist bei der Erhebung des Königs nur Werkzeug, die eigentliche Ursache aber Gott. Darin besteht das Wesen der Monarchie, daß hier das Volk sich selbst mit allen seinen Rechten und seiner gesamten Habe in die Macht eines Einzigen gegeben hat (l. 3, c. 4: Dominator et princeps unus est, cui populus regendi facultatem atque imperium omne commisit et se, urbes, agros, aquam, terminos, opes, utensilia et humani quidquid iuris est eius in ditionem ac potestatem dedidit). Ausdrücklich wird die königliche Gewalt dem römischen Imperium gleichgesetzt und ihr Inhalt mit den Bestimmungen des römischen Rechts auseinandergelegt. Hatte doch auch Heinrich III. in seiner Rede bei der Ständeversammlung in Blois von der königlichen Gewalt

gesprochen, „die durch die Gesetze selbst über die Gesetze erhoben sei".

Weiter noch als Barclay geht Albericus Gentilis, ein Italiener, der im Dienste Jakobs I. von England schrieb. Seine Abhandlung De potestate regis absoluta (Londini 1605) ist eine Erläuterung des Satzes: Quod principi placuit etc., voll geschmackloser Gelehrsamkeit. Ihm gelten die Könige von Spanien und Frankreich als nicht im Vollbesitze der Souveränität befindlich, da sie in Sachen der Religion unter dem Papste stehen; „denn das widerstreitet zweifelsohne dem Rechte des obersten Herrschers, der, nur allein unter Gott stehend, Hüter und Ausleger auch der ersten Gesetzestafel ist. Glücklich die Fürsten, ja allein wahre Fürsten, die in keiner, auch nicht der geringsten Angelegenheit, geistlicher oder weltlicher, die Jurisdiction eines Fremden anerkennen! Die übrigen sind keine Souveräne; vor wem ein anderer die höhere Stelle einnimmt, der ist in Wahrheit kein Fürst. Ein wirklicher Fürst ist ein irdischer Gott, seine Macht ist größer, als sie im Alterthum dem Vater über das Kind, dem Herrn über den Sklaven zustand." Mit Spott kehrt sich Albericus Gentilis gegen die Meinung, die Herrscher seien da um des allgemeinen Wohles willen; das möge von den Wächtern im Idealstaate Platos gelten, aber wer würde deren Stelle einnehmen wollen? Zwar will er zugeben, daß der Fürst nicht über dem göttlichen Gesetze stehe, daß er das Eigenthum der Unterthanen nicht ohne gerechte Ursache in Beschlag nehmen dürfe; aber die Zugeständnisse verlieren ihren Werth durch den Vorbehalt, daß es eben der Fürst ist, dem die souveräne Entscheidung darüber zukommt, was jenes Gesetz vorschreibt, wann eine gerechte Ursache vorliegt.

In der gleichen Richtung bewegt sich die Schrift, welche Claudius Salmasius zur Vertheidigung des unglücklichen Karl I. verfaßte (Defensio regia pro Carolo I. ad

Carolum II. s. l. 1694. Sumptibus Regiis). Eine wichtige Rolle in der Discussion spielte seit langem die Stelle 1 Kön. 8, 11 ff., wo Samuel den Israeliten, die einen König nach Art der Heiden verlangen, vorstellt, was alles ein solcher König beginnen würde. Man stritt darüber, ob Samuel einen wirklichen König oder einen Tyrannen schildere, ob das, was zweimal (V. 9 und 11) ius regis genannt wird, in der That das von Gott dem Könige verliehene Recht oder vielmehr den Mißbrauch der königlichen Gewalt ausdrücke. Auch in der Anklageschrift gegen Karl I. hatte die Stelle Erwähnung gefunden. Salmasius vertritt ohne Scheu die Meinung, es werde darin in der That das Recht des Königthums ausgesprochen. Zwischen Recht und Gerechtigkeit sei nämlich ein großer Unterschied und, wie Paulus sage, nicht alles, was erlaubt ist, ist darum nützlich. Darum können die Könige von ihrem Rechte nach seinem vollen Umfange Gebrauch machen, wenn es ihnen auch nützlicher sein mag, etwas davon abzulassen. Aber weil ihnen das Recht zusteht, so ist auch der Gebrauch desselben straflos. Wo das Volk den König erwählt, überträgt es demselben damit die höchste Gewalt gänzlich, dauernd, unwiderruflich. Sonst wäre kein Unterschied zwischen dem Könige und einem bloßen Beamten. Denn wie der Mond in dem fremden Lichte leuchtet, das er der Sonne entlehnt, so eignet dem Beamten nur die Gewalt, die ihm der Fürst oder das Volk gleichsam leihweise übertragen hat, die er darum auch auf Verlangen sofort zurückgeben muß. Ein König dagegen, den das Volk erwählt, nimmt die Gewalt des Volkes so ganz und gar in sich auf, wird so völlig von ihr erfüllt und durchdrungen, daß sie ihm nicht mehr entzogen werden kann; es ist, wie wenn die Sonne ihr Licht gänzlich abgelegt, es völlig in den Körper des Mondes hinübergegossen hätte, so daß der Mond zur Sonne, die Sonne zum Monde geworden wäre. Ja wenn

ein König, gezwungen durch Parteiungen der Großen oder Erhebungen des Volkes, etwas von seinem Rechte nachgelassen hätte, so könnte dies den Nachfolger nicht binden, der, sobald die Umstände es erlaubten, die volle, unumschränkte Gewalt an sich zu nehmen befugt wäre. Daß Krone, Oberhaus und Unterhaus drei coordinirte Factoren bildeten, wird als eine absurde Meinung bezeichnet. Auch Salmasius ist endlich der Meinung, daß der königlichen Gewalt vor allem die aufkommende Macht des Papstthums gefährlich geworden sei; der von dorther erhobene Anspruch, die Könige zu richten, habe die erhabene Stellung der weltlichen Obrigkeit in den Augen der Unterthanen herabdrücken müssen.

Der eigentliche Klassiker des Absolutismus aber ist der Philosoph Thomas Hobbes geworden, welcher ursprünglich gleichfalls dem Lager der Stuarts angehörte, dann aber seinen Frieden mit der Republik machte. Wenn Hobbes die Staatsgewalt ausdrücklich über die Gesetze stellt (De cive V. 14) und die gegentheilige Meinung zu den den Staat auflösenden Lehren zählt (XII, 4); wenn er ihr ein unbedingtes Gesetzgebungsrecht in dem Umfange beilegt, daß ihre positive Satzung erst den Maßstab ergibt für das, was gerecht und ungerecht, gut und böse, ehrbar und unehrbar ist (VI, 8: XII, 1); wenn er ein von der obersten Gewalt unabhängiges Privateigenthum läugnet und die Freiheit der Bürger nur in dem Umkreis von Befugnissen erblickt, welchen die Gesetzgebung ihnen belassen hat (XII, 15); wenn er unbedingten Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit auch da verlangt, wo diese der Ueberzeugung der Unterthanen als ungerechte und gesetzwidrige sich darstellen (XVII, 27); wenn er endlich auch die Entscheidung über die Glaubenslehre (XV, 16) und die Auslegung des Sinnes der Heiligen Schrift der weltlichen Macht vorbehält (XVI, 13): so drückt jeder dieser Sätze das directe Widerspiel gegen

die christlich germanische Auffassung aus. Den heidnisch-römischen Staatsgedanken, wie er von Macchiavelli erneuert worden war, hat Hobbes zu einer umfassenden Theorie entwickelt. Bemerkenswerth ist dabei, daß er zwar die erbliche Monarchie für die zweckmäßigste Staatsform erklärt, daß aber seine Aufstellungen ebenso von jeder andern, auch der republikanischen, gelten sollen. In den Augen der zuvor erwähnten Schriftsteller umgab den unumschränkten Herrscher der Abglanz einer höhern, göttlichen Würde, und nicht zum kleinsten Theile hieraus leiteten sie ihre Folgerungen ab. Bei Hobbes dient das religiöse Element nur dazu, der Macht der Staatsgewalt, die aus den blinden Trieben der Furcht und der Selbsterhaltung abgeleitet wird, eine abermalige Verstärkung zufließen zu lassen.

Man weiß, wie wenig die geschichtlichen Ereignisse in England den hochgespannten Ansprüchen der Stuarts und ihrer Parteigänger entsprochen haben. Das Ende der langen Kämpfe, welche die Mitte und den größern Theil der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts füllen, war die endgiltige Beseitigung des absoluten Regiments auf dem Inselreiche. Als Wilhelm von Oranien im Jahre 1688 die Krone aus der Hand des Parlaments empfing, bedeutete dies anerkanntermaßen den Sieg der entgegengesetzten Principien, welche die Regierung des Königs an die Zustimmung des Volkes gebunden und den Gesetzen des Landes unterworfen wissen wollten. Anders entwickelten sich die Dinge in Frankreich; dort triumphirte das Königthum nach langen Kämpfen über den Widerstand der Stände, dort wußte eine centralisirte Staatsverwaltung nach und nach alle lebendigen Kräfte in dem einen Mittelpunkte zusammenzufassen, dort fand der fürstliche Absolutismus zugleich den Mann, der ihn in seiner Person zur vollendeten Darstellung brachte, den das Bewußtsein der königlichen Macht wie eine religiöse Ueberzeugung, wie eine

Inspiration erfüllte, den Erfinder des Wortes: „L'état c'est moi!"

Da Ludwig XIV. auf der Höhe seines Ruhmes stand, schrieb Bossuet als Lehrbuch für den Dauphin seine „Politik nach den Worten der Heiligen Schrift" (Politique tirée des propres paroles de l'Écriture Sainte); erst später unter Hinzufügung eines nachträglich verfaßten, ebenso wie der erste in sechs Bücher zerfallenden zweiten Theiles herausgegeben). Der große Bischof von Meaux stand dem Hofe zu nahe, als daß der Glanz desselben nicht auch ihn geblendet und ihm den Blick für die tiefern Bedürfnisse eines politischen Gemeinwesens getrübt hätte. Aber wenn auch für ihn das unumschränkte Königthum den eigentlichen Kern und Mittelpunkt seiner politischen Gedanken ausmacht, so ist doch zwischen diesen und der Hobbesschen Theorie ein beachtenswerther Unterschied. Was in seinen Augen die Monarchie über alle Staatsformen erhöht, ist ihre enge Beziehung zu Gott. Gott hat die Könige eingesetzt, ihre Person ist geweiht, ein Abglanz des Göttlichen ruht darauf, und die Verehrung der Unterthanen gegen sie hat einen religiösen Charakter. Die Autorität des Königs ist eine absolute; er hat von seinen Anordnungen keinem Menschen Rechenschaft zu geben, und gegen seinen Richterspruch gibt es keine Berufung. Man muß ihm gehorchen wie der Gerechtigkeit selbst, sonst rüttelt man an der Ordnung des Gemeinwesens. Nur Gott allein ist der Richter der Könige, auf Erden gibt es keinen Spruch, der sie zurechtweisen, keine Zwangsgewalt, die sie beugen könnte, das ist der Sinn des ius regium in der Rede Samuels. Daß sie über den Gesetzen stünden, folgt jedoch daraus nicht; sie sind denselben unterworfen, weil es ihre Pflicht ist, gerecht zu sein und den Unterthanen das Beispiel der Gerechtigkeit zu geben, unterworfen freilich nur als leitenden Principien, nicht als zwingenden

Normen. Es ist die moralische Pflicht der Könige, ihre Macht im Interesse des allgemeinen Wohles zu gebrauchen; gerade weil sie auf dem Throne des Herrn sitzen, ist es Vermessenheit, wenn sie die ihnen übertragene Gewalt gegen Gottes Gesetz gebrauchen. Die Furcht Gottes ist das beste Gegengewicht gegen die Ueberhebung, zu welcher ihre Stellung sie verführen könnte; der Fürst wird Gott um so mehr fürchten, weil er ihn allein zu fürchten hat. Dafür ist ihm das Volk zu völligem Gehorsam verpflichtet, eine Ausnahme hiervon gibt es nur da, wo das Gebot des Fürsten dem Gesetze Gottes widerstreitet; aber „der Staat ist in Gefahr, der öffentliche Friede verliert alle Sicherheit, wenn es dem Volke erlaubt sein soll, sich aus irgend welcher Ursache gegen den Fürsten zu erheben". Gewaltthat und erklärte Gottlosigkeit können von der Pflicht des Gehorsams nicht entbinden, dem Volke bleibt als Gegenmittel nur die ehrfürchtige Vorstellung (des remonstrances respectueuses sans mutinerie et sans murmure) und das Gebet. Auch das ist verfehlt, wenn man glaubt, dem Staate in anderer als in der von dem Fürsten vorgeschriebenen Weise dienen zu können. Das heißt sich einen Theil der königlichen Autorität beilegen und damit den öffentlichen Frieden stören. Von seiner erhabenen Stelle aus sieht der König weiter als der einzelne Unterthan, in ihm ist der Sitz der staatsleitenden Vernunft. Die Majestät, welche dem Fürsten eignet, ist ein Abbild der Größe Gottes. Ein Fürst ist kein Privatmann, er ist eine öffentliche Persönlichkeit, er umfaßt in sich den Staat (tout l'état est en lui). Der Wille des ganzen Volkes ist in dem seinen, die Macht aller übrigen in der seinigen eingeschlossen. Je ne sais quoi de divin s'attache au Prince et inspire la crainte aux peuples . . . Mais, o Dieux de chair et de sang, o Dieux de boue et de poussière! Vous mourrez comme des hommes . . . La grandeur sépare les hommes

pour un peu de temps, une chute commune à la fin les égale tous (l. V, a. 4, prop. 1).

Kein Zweifel, Bossuet ist Absolutist in der hergebrachten Bedeutung dieses Namens. Ihm ist der König der Staat, und er will darum von keiner andern Macht im Staate wissen, durch welche die des Königs eingeschränkt werden könnte. Aber er ist weit entfernt, das Staatsoberhaupt auch über alle Schranken des Gesetzes hinauszuheben. Daß der Fürst an das göttliche Gesetz gebunden, daß er dem göttlichen Richter verantwortlich ist, wird er nicht müde, seinem Schüler immer wieder und mit der ganzen Wucht seiner unerreichten Beredsamkeit zuzurufen, um es ihm tief in die Seele zu prägen. In seinem Lehrbuche nimmt das Kapitel von den Pflichten des Regenten keinen geringern Raum ein als das von den Rechten desselben. O que la vie du Prince est sérieuse! ruft er aus, wo er seine trefflichen, sehr ins einzelne gehenden Lehren und Rathschläge entwickelt. Und ausdrücklich will er das unumschränkte königliche Regiment von Willkürherrschaft unterschieden wissen (l. IV, a. 1). Das ist es, was ihn von Hobbes trennt, und nicht von ihm allein.

Man hat in der Entwicklungsgeschichte des Absolutismus die drei Epochen des confessionellen, des höfischen und des aufgeklärten Absolutismus unterschieden und die Vertreter derselben der Reihe nach in Philipp II., Ludwig XIV. und Friedrich II. von Preußen erblickt, welch letzterem dann Peter der Große und Kaiser Joseph II. an die Seite treten. Aber diese Eintheilung trifft nicht den wesentlichen Punkt. Zunächst war das religiöse oder confessionelle Element für die Auffassung Philipps II. um nichts mehr bestimmend als für die Ludwigs XIV. oder die Könige aus dem Hause Stuart. Will man einen Unterschied zwischen dem Absolutismus des 16. und dem des 17. Jahrhunderts feststellen,

so ist es lediglich ein solcher des Grades. Nach der Seite der grundsätzlichen Formulirung wie der praktischen Durchführung tritt eine Steigerung ein; die theoretische Begründung, wo eine solche versucht wird, bleibt dieselbe. Richtig ist sodann, daß der „aufgeklärte Despotismus" des 18. Jahrhunderts die religiöse Grundlage preisgab. Ludwig XIV. fühlte sich als Statthalter Gottes, er schrieb sich alles Ernstes eine gewisse Theilnahme an der göttlichen Vollkommenheit bei. Friedrich II. bezeichnete sich als den ersten Diener des Staates. Aber nicht nur, daß er thatsächlich die Vollgewalt der Krone ganz ebenso eifersüchtig hütete wie Ludwig XIV. und nicht daran dachte, den Unterthanen einen Antheil am Regiment zurückzugeben, auch in der Theorie zeigt der aufgeklärte Absolutismus keineswegs, wie wohl behauptet worden ist, eine grundsätzliche Rückbildung, sondern vielmehr eine Steigerung. Weit richtiger ist daher die Unterscheidung zwischen dem Absolutismus des unumschränkten Fürsten, der sein Recht aus besonderer göttlicher Sendung herleitet, in dem Gesetze Gottes aber auch eine Schranke seiner Macht erkennt, und dem Absolutismus des unpersönlichen Staates, wo die Staatsraison das höchste Gesetz ist, der gegenüber es kein Recht des Einzelnen und keine Berufung auf das eigene Gewissen gibt.

Und dies ist im Grunde auch der Standpunkt des sogenannten aufgeklärten Absolutismus, auch wenn er nicht mit Hobbes die letzten Consequenzen ausdrücklich zieht. Indem er die Persönlichkeit des Fürsten mit seinen Ansprüchen, aber auch mit seiner Verantwortlichkeit hinter dem abstracten Begriffe des Staates zurücktreten läßt, gewinnt er eben damit die Möglichkeit, die Befugnisse der Staatsgewalt und der staatlichen Gesetzgebung ins Ungemessene zu steigern.

Daher denn auch, wie gleich zu Anfang angedeutet wurde, das Unzulängliche einer Denkweise, welche den

Absolutismus in Gestalt des unumschränkten Königthums aufs heftigste bekämpft, ihn aber für ungefährlich, ja ersprießlich hält, wo er in den Formen einer republikanischen Staatsverfassung oder einer constitutionellen Monarchie auftritt. Unter den hervorragenden Widersachern der Stuartschen Ansprüche und den ersten Begründern des modernen philosophischen Staatsrechts der Engländer pflegt neben dem Philosophen John Locke Algernon Sidney genannt zu werden. Sein Buch (Discourses concerning government, gedruckt erst 1750, lange nach dem Tode des Verfassers) ist eine weitläufige Bekämpfung der unbeschränkten Monarchie. Daß der König nothwendig absolut sein müsse, weil er sonst aufhöre, König zu sein, wird darin als eine französische Lakaienmeinung bezeichnet. Aber A. Sidney ist weit davon entfernt, eine höhere objective Norm anzuerkennen, an die die Staatsgewalt gebunden wäre. Wenn man ihm vorwerfe, ein Vertheidiger der Willkürherrschaft (of arbitrary powers) zu sein, so erklärt er, nicht zu wissen, wie eine Gesellschaft ohne solche bestehen könne. Die Begründung eines Staates, die Feststellung seiner Verfassung, die Einrichtung seiner Verwaltung, die gesamte Gesetzgebung sind ihm ebenso viele Willküracte und das Ausschlaggebende nur das, ob die Willkürgewalt, die allen Staaten gemein ist, zum Wohle der Bürger verwerthet wird oder nicht. Aber wer entscheidet hierüber, wo liegt jedesmal das Interesse des Ganzen, wer hat recht, wenn im gegebenen Falle Meinung gegen Meinung steht? Wo ist der Schutz für die Einzelnen oder die Minderheit gegen Vergewaltigung durch die jeweiligen Machthaber, deren freies Ermessen durch keine von ihrer Willkür unabhängige Rechtsordnung eingeschränkt wird, gegen den Despotismus des Parteiregiments, der von allen Erscheinungsformen absoluter Herrschaft die gehässigste ist? Wenn, wie Sidney will, die unbeschränkte Monarchie

durch die Republik ersetzt werden soll, so sind damit noch lange nicht Recht und Freiheit der Bürger gegen die erdrückende Uebermacht des unpersönlichen Staates gesichert.

Das Gleiche gilt gegen Rousseaus vielbewunderte Lehre. Die von ihr unternommene vollkommene Durchführung des demokratischen Princips enthält für sich allein noch nicht die Beseitigung des Absolutismus. Zunächst ist die Annahme, daß der Staat auf der Einigung der Einzelwillen beruhe und daher jeder Einzelne in dem Willen der Gesamtheit seinen eigenen Willen wiederfinde, so daß er also keiner fremden Macht unterworfen und an keine Autorität gebunden sei, eine bloße Fiction. Sodann aber, wenn das souveräne Volk, das durch seine Willensäußerung das Recht schafft, hierin völlig frei schalten kann, losgelöst von jedem allgemein giltigen und unveränderlichen Maße der Gerechtigkeit, so wird das vermeintliche Recht in Wahrheit nur das Machtgebot sein, welches der stärkere Theil dem schwächern auferlegt. Es ist längst dafür gesorgt, daß die Kritik hier nicht bei selbstgezogenen Consequenzen stehen bleiben muß. Die französische Revolution, durch Rousseausche Ideen vorbereitet, hat in der Schreckensherrschaft des Convents diese Ideen auf blutige Weise ad absurdum geführt. Und daß eine Verwirklichung des communistischen Volksstaates, im Namen der Freiheit und Gleichheit unternommen, in Wahrheit den Tod der Freiheit und jeden eigenen Rechts, die Errichtung einer allgemeinen Zwangsanstalt bedeuten müßte, wo die Gleichheit der Bürger in Arbeit und Genuß nur dadurch aufrecht erhalten werden könnte, daß die Staatslenker mit geradezu ungeheuerlichen Machtbefugnissen ausgerüstet würden, wer wollte dies im Ernste bestreiten?

Aber auch ganz abgesehen von den extremen Ausgestaltungen, zu welchen die Geschichte hingeführt hat oder welche

die Zukunft befürchten läßt, ist denn in denjenigen Staaten der Neuzeit, in denen die sogenannten liberalen Principien zur Herrschaft gelangt und der Macht des Staatsoberhauptes enge Grenzen gezogen sind, ist in ihnen wirklich überall der Absolutismus überwunden? Sicherlich nicht, wo ausdrücklich oder stillschweigend jene Voraussetzung herrscht, welche die Hegelsche Philosophie auf ihre Formel gebracht hat, vom Staate als der Quelle alles Rechts. Der Zauber, welcher früher in Deutschland dem Hegelschen System anhing, ist längst gewichen, die hohlen Abstractionen, mit denen es operirte, und die Art des Operirens selbst haben ihren Reiz verloren; Sätze wie der, daß der Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee sei, haben heutzutage nur noch die Bedeutung historischer Curiositäten. Aber der Kern, die Loslösung des unpersönlichen Staatsmechanismus von jeder höhern Rechtsordnung, ist geblieben. Wenn es genügt, daß ein Gesetz die Zustimmung der verfassungsmäßigen Factoren erhalten hat, um ihm den Charakter wirklichen, verbindlichen Rechts zu verleihen, dann verschwindet vor der Souveränität der Gesetzgebung — der Ausdruck stammt von dem berühmten Staatsmanne des Jahrhunderts — jedes eigene Recht der Individuen wie der Corporationen, dann kann, wer „die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hat", seinen Willen der machtlos opponirenden Minderheit im Namen des omnipotenten Staates aufdrängen, dann gilt gegenüber dem Gesetz als dem „öffentlichen Gewissen" die Berufung auf das eigene Gewissen als Frevel der Revolution. Der sogenannte Culturkampf im Deutschen Reich und in Preußen wäre nicht möglich gewesen, wären nicht die Vertreter der Regierungen und die Mitglieder der liberalen Kammermajoritäten gleichmäßig in den Ideen des Staatsabsolutismus befangen gewesen, so daß kein Ausdruck zu stark und keine Maßregel allzu rücksichtslos erschien, das ausschließliche Recht des

Staates der katholischen Kirche gegenüber zur Geltung zu bringen.

3. Man wird Absolutisten der ältern Zeit, wie Bossuet, gerechter, wenn man Tendenzen dieser Art zum Vergleich heranzieht. Aber Bossuet irrte nicht nur, wenn er glaubte, daß moralische Erwägungen allein auf die Dauer ausreichen könnten, Fürsten, in deren Hand alle Machtmittel vereinigt sind, an der Uebertretung jenes Gesetzes zu hindern. Auch in der von ihm vertretenen Gestalt, welche ihm seine schärfste Spitze nimmt, widerstreitet der Absolutismus der berechtigten Denkweise eines in der Gesittung vorangeschrittenen Volkes, geschweige denn, daß der Anspruch gerechtfertigt wäre, in ihm das ein für allemal giltige Princip der monarchischen Verfassung zu sehen. Dies führt zuletzt auf eine Erörterung principieller Art.

In die grundlegenden Erörterungen über Zweck und Ursprung des Staates kann in diesem Zusammenhang nicht ausführlich eingegangen werden. Als feststehende Voraussetzung möge gelten, daß dasjenige, was den Staat zum Staate macht, was ihn von jeder andern gesellschaftlichen Organisation unterscheidet, die Beziehung zur Rechtsordnung ist; in der fortschreitenden Verwirklichung derselben innerhalb eines bestimmten Menschheitscomplexes besteht sein Beruf. Alle übrigen staatlichen Functionen sind secundärer Art, wie die Wohlfahrtspflege, oder sie beziehen sich auf die Mittel, welche der Bestand und die Aufrechterhaltung des Staatswesens erheischt. Nun lehrt freilich die Geschichte, daß es einer langen und langsamen, durch Perioden des Stillstandes und vollkommene Rückschläge unterbrochenen Entwicklung bedurfte, um diese Erkenntniß vom Beruf des Staates allgemein zum Bewußtsein zu bringen. Staatliche oder doch staatähnliche Gebilde können bestehen und sich durch viele Generationen fortsetzen, ohne daß das Bedürfniß

erwacht, sich über den Zweck und die vernünftige Grundlage der staatlichen Organisation und die Nothwendigkeit der aus ihr stammenden Einschränkung individueller Willkür Rechenschaft zu geben. Aber dies beweist nichts gegen den an die Spitze gestellten Staatsbegriff, sondern bestätigt nur, daß staatliches Zusammenleben keine willkürliche Erfindung ist, die menschliche Natur vielmehr selbst ursprünglich und unwiderstehlich dazu treibt und dahin führt, zugleich aber auch hier das allgemeine Gesetz des Werdens gilt, demzufolge vollendete Ausgestaltung das Ziel und nicht den Ausgang bildet.

Unentbehrliche Voraussetzung jedes staatlichen Lebens ist sodann die Anerkennung einer Autorität, eines Oberhauptes also, dem die sämtlichen Glieder unterworfen sind, mag dasselbe nun ein Einzelner, ein Fürst, oder eine Mehrheit, eine regierende Versammlung sein. Darum ist jede Familie, jedes Hauswesen, wo Weib, Kinder und Gesinde der Autorität des Hausvaters unterworfen sind, ein Vorbild des Staates und eine natürliche Vorschule für denselben. Aber auch nicht mehr. Der Staat beginnt erst, wo die Autorität des Oberhauptes anerkannt ist über den engsten Familienzusammenhang hinaus und unabhängig von den Empfindungen natürlicher Liebe und pietätvoller Unterwerfung, wie sie das Herz der Kinder gegen den Vater erfüllen. Trotzdem wird er, eben weil die Familie Vorbild ist, in jenem frühesten Stadium wohl überall die Form des patriarchalischen Königthums an sich getragen haben. Und warum sollte nicht wirklich in einzelnen Fällen der Patriarch, das hochbejahrte Familienhaupt, als König über den Stamm geherrscht haben, zu dem die Familie sich erweitert hatte? Ließ dann sein Tod die Stelle leer, zu der sämtliche Stammesangehörige in ehrfürchtiger Unterwerfung aufzublicken gewöhnt waren, so mußte ebenso allgemein das

Bedürfniß eines Ersatzes empfunden werden, und unschwer wird man sich nun weiter ausdenken können, wie psychologische Motive im Vereine mit andern Factoren es selbstverständlich machten, daß der älteste Sohn Nachfolger des Patriarchen und das Königthum in seinem Hause erblich wurde. Wo aber etwa aus freier Wahl aller waffenfähigen Männer der König hervorging, da waren es, wiederum selbstverständlich, die persönlichen Eigenschaften, wodurch der Erwählte die andern übertraf, seine Kraft und Gewandtheit, seine Einsicht und Erfahrung, seine Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit, welche dazu bestimmten, ihn über die andern zu erheben.

Nun ist es natürlich einem jeden unbenommen, sich die Verhältnisse jener Urzeit so idyllisch oder so erhaben auszumalen, wie es dem Zuge seiner Phantasie entspricht: der König alle übrigen Männer um Hauptes länge überragend, seine Stärke und Tapferkeit der Schrecken der Feinde, seine List und Verschlagenheit jeder Fährlichkeit gewachsen, unbestechlich seine Gerechtigkeit, wenn er auf dem Throne sitzend Streit entscheidet oder Strafe über die Friedensstörer verhängt! Nur aber darf man mit solchen Bildern nicht die ernsthafte Meinung verbinden, als habe ein unaufhörlich tiefer gehender Abfall aus den Zuständen jenes goldenen Zeitalters hinausgeführt. Vielmehr war es der in der Natur selbst begründete Gang der Menschengeschichte, der sie beseitigte, und nur eine totale Verkennung der Geschichte wie aller realen Verhältnisse konnte die Staatstheoretiker des 16. und 17. Jahrhunderts in dem patriarchalischen Königthum die ausschließlich giltige Form des monarchischen oder gar jeden Staatswesens überhaupt erblicken lassen. Wo waren denn bei den damaligen vielgestaltigen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, bei dem wachsenden Umfange der Staaten, bei dem Stande der allgemeinen Gesittung

die beiden Voraussetzungen, an welche geschichtlich der Bestand des patriarchalischen Königthums sich geknüpft erweist: das Hervorwachsen aus dem Familienverband oder die überragenden Vorzüge des Herrschers? Wenn die politische Entwicklung dahin ging, den geschlossenen Einheitsstaat an die Stelle des mittelalterlichen Lehensstaates zu setzen und die Macht der Centralgewalt von allen hemmenden Schranken zu befreien, so mag man darin heute vielleicht eine geschichtliche Nothwendigkeit erblicken; aber es war eine Täuschung, wenn die Verfechter des absoluten Königthums das durch eine Reihe geschichtlicher Ursachen zeitweilig Herbeigeführte als das allein Berechtigte glaubten hinstellen zu müssen; es war ein seltsamer Irrthum, wenn sie im Zusammenhange damit die Normen des politischen Lebens einer ganz andersartigen und zudem völlig singulären Erscheinung, dem alttestamentlichen Königthume, entnehmen wollten; es war ein verhängnißvoller Mißgriff, wenn sie die Stellen des Neuen Testamentes, welche zuletzt doch nur die Pflicht der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung überhaupt einschärfen, im Sinne rückhaltloser Unterwerfung unter einen absoluten Herrscher deuteten. Die Monarchie ist nur eine Form staatlichen Gemeinlebens und uneingeschränkte Fürstenherrschaft weder die einzige noch die beste Form der Monarchie.

Der erwachten politischen Reflexion aber, welche an die Fortdauer des patriarchalischen Königthums nicht glaubt, weil der Unterschied der Zeiten allzusehr in die Augen springt, genügt es auch nicht, die Bethätigung der Staatsgewalt lediglich durch moralische Erwägungen eingeschränkt zu wissen. Kinder, sagt Aristoteles, haben dem Vater gegenüber kein Recht, wohl aber hat dieser ihnen gegenüber Pflichten. Das ist der Satz, welchen Bossuet auf das Verhältniß der Unterthanen zum Fürsten anwendet. Aber die mündig gewordenen Völker bestehen auf ihrem Rechte. Nicht

von dem guten Willen, nicht von der Gnade wollen sie abhängen, sondern die Macht des Herrschers soll an ihrem Rechte eine Schranke finden. Diese Macht ist begründet in dem Staatszweck, der Verwirklichung der Rechtsordnung, darum kann sie nicht weiter reichen, als diese Ordnung erheischt, und am wenigsten darf sie störend in dieselbe eingreifen. Die Anerkennung sittlicher, die Willkür der Staatsgewalt bindender Mächte ist der erste Schritt über den Absolutismus hinaus und das, was ihn von der Despotie trennt; der zweite, nicht minder bedeutsame ist die Anerkennung eines von jener Willkür unabhängigen Rechts.

Naturgemäß ist es das privatrechtliche Gebiet, auf welchem die letztere sich zuerst Bahn bricht. Die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit des Hauses, das Privateigenthum in seiner jeweiligen Gestalt treten als ebenso viele feste Punkte heraus, welche der Einflußnahme der Staatsgewalt entzogen bleiben müssen. Um sie ist immer zuerst und am ausdauerndsten gekämpft worden, Eingriffe fürstlichen Uebermuths in diese Sphäre rufen jederzeit den energischen Widerstand eines kräftigen und der Freiheit würdigen Volkes hervor. Das wußte schon Aristoteles, der unter den Mitteln zur Aufrechterhaltung einer Tyrannis auch das aufzählt, daß der Herrscher sich sorgfältig vor derartigen Eingriffen hüte. Das Entscheidende aber und der Anfang des Rechtsstaates liegt darin, daß die Einhaltung dieser Grenzen seiner Macht auf seiten des Staatsoberhauptes nicht als freiwillige Beschränkung und die rechtliche Freiheit der Unterthanen innerhalb der gleichen Grenzen nicht als Gnadengeschenk gelten, sondern beides als bestimmt und gefordert durch die höhere, jeder Willkür entrückte Ordnung des Rechts.

Mit den eigenen Rechten des Individuums, die die Staatsgewalt nicht verleiht, sondern vorfindet und zu schützen

berufen ist, hängt begrifflich das Recht der freien Vereinigung zu erlaubten Zwecken enge zusammen. Aber die Anerkennung der erstern pflegt darum noch lange nicht die Freigabe dieses letztern zur Folge zu haben. Freie Genossenschaften, welche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten, über Eintritt und Austritt, Leistungen und Vortheile der Mitglieder aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden, passen nicht in eine absolute Monarchie, wo alle Sterne gleichmäßig um die eine Sonne kreisen sollen, sie sind ein Dorn im Auge der auf die Hoheitsrechte des Staates, den sie vor allem vertreten will, eifersüchtigen Bureaukratie. Der Absolutismus, der vor dem reinen Privatrecht nothgedrungen Halt macht, kämpft um so nachdrücklicher gegen die Anerkennung eines von dem Ermessen der Staatsgewalt unabhängigen Rechts der Genossenschaften. Es bedeutet einen neuen Sieg des Rechtsstaats, wenn auch diese Anerkennung errungen ist. Daß dabei wegen der Macht, die weitverzweigte, enge geschlossene Associationen auszuüben im stande sind, eine gewisse Einflußnahme der die Interessen des Ganzen wahrenden staatlichen Autorität vorbehalten bleibt, bedarf hier nur einer kurzen Erinnerung. Immer ist das Entscheidende, daß der Willkür, auch wenn sie sich in das Gewand des höhern Staatsinteresses kleidet, vorgebeugt und den Ansprüchen der rechtlichen Freiheit die äußere Geltung zu theil werde.

Das letzte endlich ist, daß auch die Bethätigung der Staatsgewalt selbst an bestimmte Regeln gebunden und das öffentliche Recht als eine von ihrem Ermessen unabhängige Norm anerkannt werde. Das Interesse der Gesamtheit in Krieg und Frieden, die Durchführung des staatlichen Lebens nach seinem ganzen Inhalte erfordert Unterordnung der Einzelnen unter das Ganze und positive Leistungen für das Ganze. Wie weit soll nun der Einzelne seine Freiheit einschränken,

um dem Ganzen zu dienen? Welches Maß von Last ist er schuldig, zur Aufrechterhaltung desselben auf sich zu nehmen? Kriegsdienst und Steuerzahlung sind die Punkte, an denen zuerst sich hier die Gegensätze der Interessen begegnen und das Bedürfniß einer einseitigem Ermessen entzogenen Festsetzung wach wird. Mit der vollern Entwicklung des staatlichen Lebens, wo eine ausgebildete Verwaltung vorsorgend und abwehrend nach allen Seiten hin thätig ist, hört das Bedürfniß nicht auf, es nimmt nur eine veränderte Färbung an. Denn nun stehen sich ja nicht mehr Staatsoberhaupt und Unterthan unmittelbar gegenüber. Ein verzweigtes System von Staatsbeamten hat sich dazwischen geschoben, an dessen einzelne Glieder die verschiedenartigen Functionen vertheilt sind. Die Aufgabe ist nicht mehr, dem nach Erweiterung seiner persönlichen Machtfülle strebenden Oberhaupte einen festen Damm entgegenzustellen, wohl aber die, eine Bureaukratie, die zu leicht vergißt, daß der Staat nicht um ihretwillen, sondern sie um des Staates willen da ist, in feste Grenzen zu weisen, soweit immer möglich die amtliche Zuständigkeit durch Gesetz zu bestimmen, alle discretionären Befugnisse zu beseitigen.

Gilt es hier, die rechtliche Freiheit der Bürger gegen Uebergriffe staatlicher Organe zu sichern, so verlangt die allseitige Durchführung der Rechtsordnung nicht minder, daß auch diese Organe selbst in ihrer Stellung und Thätigkeit geschützt und der Willkür von oben entrückt seien. Der absolute Fürst kennt nur Diener, die er annimmt und entläßt nach seinem Belieben, deren sachkundigen Rath er gerne gebraucht, in deren besserem Wissen, in deren fester Gesinnung er aber nie ein Hinderniß finden will, deren gute Dienste seine Gnade belohnt, denen aber schlechterdings kein rechtlicher Anspruch zur Seite stehen soll. Die Idee des Rechtsstaates fordert Beamte, welche das Wohl des Ganzen nach

eigenem Wissen und Gewissen auch dem Fürsten gegenüber vertreten, deren amtliche Pflichten und Befugnisse genau geregelt sind, denen aber auch, solange sie in Uebereinstimmung hiermit ihr Amt ausfüllen, ein Recht auf die aus diesem Amte fließenden Vortheile zukommt.

Das also ist es, was den Absolutismus überwindet: Anerkennung einer der Willkür der Staatsgewalt entrückten Rechtsordnung nach allen den Richtungen, welche sie in sich befaßt. Welches aber sind nun die Mittel, die zu diesem Ziele hinführen oder das jedesmal Erreichte sicherzustellen im stande sind? Wenn man sich der ungeheuerlichen Ueberspannung königlicher Macht erinnert, welcher die Theoretiker des Absolutismus das Wort redeten, so wird man schon allein in der theoretischen Anerkennung von eigenen Rechten der Staatsbürger ein Großes erblicken. Und je mehr dieselbe nicht nur von Einzelnen verfochten wird, sondern in das allgemeine Bewußtsein übergegangen ist, desto mehr wird sie sich auch bereits als wirksamer Factor erweisen. Alsdann aber wird man dabei nicht stehen bleiben. Jeden Augenblick kann aufflammende Leidenschaft oder der Zug eines einseitigen Interesses die unverkürzte Macht des Staatsoberhaupts zur Verletzung der nur theoretisch gezogenen Schranken hinführen. Einen weitern Schritt in der gleichen Richtung bezeichnet die Vorstellung, daß das Verhältniß zwischen Fürst und Volk ein Rechtsverhältniß sei. Sie liegt jener Theorie zu Grunde, der man bereits auf den Ständeversammlungen des 15. Jahrhunderts begegnet, und welche in der Streitliteratur der folgenden Jahrhunderte unaufhörlich wiederkehrt: daß der Staat aus einem Vertrage entstanden sei, in welchem das Volk die Gewalt, deren ursprünglicher Träger es gewesen, auf den Fürsten übertragen habe. Aber die Theorie führte nicht weit, denn während die einen daraus die Folgerung

ableiteten, daß das Volk die Gewalt jederzeit wieder zurückfordern könne, oder daß der Fürst nur so viel an Rechten besitze, als ihm damals übertragen worden sei, behaupteten, wie oben angeführt, die andern, vielmehr habe sich das Volk durch jenen Vertrag endgiltig seiner Macht entäußert und der absoluten Herrschaft des Fürsten unterworfen.

Eine andere Streitfrage, welche hiermit enge zusammenhing, ja in der Begründung der Antwort gewöhnlich darauf zurückleitete, reicht in der deutschen Literatur noch bis in dieses Jahrhundert hinein, es ist die von der Pflicht des bedingten oder unbedingten (passiven) Gehorsams (vgl. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I, 320 ff.). Die Fragestellung war darum unpraktisch, weil ja nur mehr in den seltensten Fällen dem Befehle des Oberhauptes der zum Gehorsam verpflichtete Unterthan gegenüberstand. Redete man also von der Pflicht eines Ministers, der zuerst dem Befehle des Oberhauptes Folge zu geben und das Erforderliche zu seiner Durchführung zu veranlassen hat, oder von der der Beamten, in deren Hand die Durchführung liegt, oder endlich von der der Unterthanen, gegen deren rechtliche Freiheit möglicherweise diese Durchführung sich kehrt? Je nachdem man die eine oder andere dieser Fragen herausgreift, ergeben sich verschiedenartige Gesichtspunkte, welche eine erschöpfende Beantwortung nicht unbeachtet lassen darf. Die Lösung aber wurde noch dadurch hinausgeschoben, daß die Vertreter des bloß bedingten oder verfassungsmäßigen Gehorsams meistens so weit gingen, auch den activen Widerstand, die revolutionäre Erhebung gegen eine die Grenze ihres Rechts überschreitende Regierung, für erlaubt und zulässig zu erklären. Den Anhängern der entgegengesetzten Meinung konnte es nicht schwer fallen, auf das Gefährliche einer solchen Doctrin hinzuweisen und auf die unvermeidliche Verwirrung und Auflösung des Staatswesens, wozu das

Zugeständniß einer derartigen Befugniß an die Unterthanen nothwendig führen müsse. Auch ist einleuchtend, daß das wirkliche Ergreifen dieses äußersten Mittels zwar hinreicht, eine gewaltthätige Regierung zu beseitigen, aber gar keine Anleitung gibt, wie die neue, an ihre Stelle tretende dauernd in den Bahnen des Rechtsstaates erhalten werden könne.

Den mächtigsten Anstoß gab dagegen die Lehre Montesquiens von der Trennung der Gewalten. In der Vertheilung der gesetzgebenden, richterlichen und ausübenden Gewalt an voneinander unterschiedene Organe glaubte er das Geheimniß der englischen Verfassung entdeckt zu haben und zugleich das erlösende Wort, welches in allen andern Ländern die Schäden und Mängel des kranken Staatswesens zu beseitigen die Kraft habe. In einem Punkte traf er dabei, so unlogisch auch seine Eintheilung ist und so unverträglich mit der Einheit eines Staatswesens die Aufrichtung dreier voneinander unabhängiger Gewalten sich erweisen müßte — in einem Punkte traf Montesquien ohne Zweifel das Richtige, nur daß er gerade hier nichts Neues sagte.

Zu den Vorzügen der „guten alten Zeit" pflegen ihre Lobredner wohl auch das zu zählen, daß der König damals sein Amt als oberster Richter wirklich ausgeübt habe, daß er selbst zu Gericht saß oder durch seine Abgesandten Recht sprechen ließ. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß der königlichen Würde nichts entzogen wird, die Gerechtigkeit dagegen sicherer gewahrt bleibt, wenn die Rechtsprechung der unmittelbaren Einwirkung der obersten Gewalt entrückt ist. Daß niemand Richter in eigener Sache sein, daß der Angeklagte nicht ungehört verdammt werden dürfe, daß eines Mannes Rede nur halbe Rede sei und man beide Theile hören müsse, das sind so elementare Forderungen der Gerechtigkeit, daß sie sich in jedem, auch dem primitivsten

Gemeinwesen geltend machen. Aus ihnen aber entwickeln sich die beiden mächtigen Stützen der Rechtssicherheit, das ordentliche Gerichtsverfahren und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Sie bilden die erste, wichtigste, dauernde Schutzwehr gegen den Absolutismus in allen seinen Gestalten. „Ein freier Mann", sagt Englands magna charta vom Jahre 1215, „soll nicht in Haft oder Gefängniß versetzt, noch aus seinem Besitz oder Recht gesetzt, noch auf irgend eine Weise bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen lassen anders als durch gesetzliches Urtheil seiner Standesgenossen oder nach den Gesetzen des Landes."

An dieser Stelle sucht darum auch der Absolutismus der Neuzeit immer wieder seine Hebel anzusetzen. Nichts hat vielleicht so sehr die Opposition gegen Karls I. selbstherrliches Vorgehen wachgerufen und geschärft als seine Versuche, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu beeinflussen und die Einsetzung eines seinem Einflusse unmittelbar unterstehenden Ausnahmegerichtshofes, der berüchtigten Sternkammer. Nichts zeigt deutlicher, bis zu welchem Grade die Verläugnung des Rechts im absolutistischen Frankreich gediehen war, als die Andauer jenes Mißbrauchs, an welchem, unmittelbar vor der Revolution, Mirabeaus Beredsamkeit aufloderte: der lettres de cachet, jener königlichen Haftbefehle, welche der Einzelne sich erwirken konnte, um irgend wen ohne Untersuchung und Urtheil für längere oder kürzere Zeit seiner Freiheit zu berauben. In Deutschland hatte die eigenartige politische Entwicklung dahin geführt, daß auch ohne vorangegangene Revolution im 18. Jahrhundert der Satz in allgemeiner Geltung stand, landesherrliche Eingriffe in die Rechtsprechung und sogenannte Cabinetsjustiz seien unstatthaft, vielmehr habe der Landesherr die Rechtsprechung seinen Gerichten selbständig zu überlassen.

Neuerlich hat diese Bedeutung unabhängiger, den Eingriffen des Landesherrn und der Administrativbehörden entrückter Rechtsprechung für die Rechtssicherheit der Bürger noch eine ganz wesentliche Bereicherung erfahren. Durch die Einführung der Verwaltungsgerichte in fast allen civilisirten Staaten hat der Satz, daß niemand Richter sein könne in eigener Sache, seine Anwendung auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts gefunden. Was oben als die letzte Etappe in der Ueberwindung des Absolutismus bezeichnet wurde, die Anerkennung eines die Bethätigung der Staatsgewalt als solcher normirenden, ihrer Willkür entzogenen Rechts, gewinnt erst volle praktische Bedeutung, wenn in ihrer Rechtmäßigkeit angezweifelte Regierungshandlungen der Entscheidung selbständiger Gerichtshöfe unterworfen werden und demjenigen, der sich durch eine solche beschwert glaubt, der Weg eröffnet ist, sein Recht in geordneter Weise zu erstreiten.

Ich komme zuletzt auf diejenige Einrichtung, welche sich am augenfälligsten als eine Beschränkung der absoluten Staatsgewalt darstellt, die Einführung der Repräsentativ-Verfassung, das constitutionelle System. Wie bei seiner Ausbildung Montesquieusche und Rousseausche Ideen in sonderbarer Mischung zusammenwirkten, wie das in Frankreich ersonnene, durch und durch mechanische System demnächst völlig schablonenhaft auf alle möglichen andern Länder ausgedehnt wurde, kann hier nicht ausführlich erörtert werden; daß es bisher nicht gelungen ist, für die Vertretungskörper eine wirklich zweck- und sachgemäße Form der Zusammensetzung zu finden, sei unumwunden zugestanden. Aber der Grundgedanke ist doch derselbe, von dem unsere germanischen Vorfahren erfüllt waren: mitzurathen, wo sie leisten, gehört zu werden, wo sie gehorchen sollten! In dem Rechte der Steuerbewilligung und der Controlle des Staatshaushalts,

in der verfassungsmäßig erforderlichen Mitwirkung bei jedem Acte der Gesetzgebung, in der geregelten Form für die Verlautbarung von Wünschen und Beschwerden wird jeder Einsichtige ebenso viele Errungenschaften erblicken, deren bleibender Werth durch die unläugbaren Uebelstände des Parlamentarismus ernsthaft nicht in Frage gestellt wird. Daß sie für sich allein die endgiltige Ueberwindung des Absolutismus nicht enthalten, ist gleich zu Anfang bemerkt worden und hat in der nachfolgenden Erörterung seine Begründung gefunden. Nicht darauf kommt es an, wer die Staatsgewalt in Händen hat, ob einer oder viele, und ob die vielen als einheitliche Körperschaft oder als System zu einander gehöriger Factoren, sondern darauf, daß sie ausgeübt werde nach Maßgabe der jeder Willkür entrückten, über sämtlichen Factoren stehenden Ordnung des Rechts. Allerdings gibt die begreifliche Eifersucht, womit Regierung und Volksvertretung gegenseitig ihre Schritte zu überwachen pflegen, einen gewissen Anhalt dafür, daß diese Ordnung in einem constitutionellen Staate sicherer gewahrt werde als da, wo die letzte Entscheidung in Gesetzgebung und Verwaltung allein in die Hand des Staatsoberhaupts gelegt ist. Aber in der Geschichte des Jahrhunderts sind doch auch die Fälle nicht selten, wo die Rathgeber der Krone und die Majoritäten der Parlamente, gleichmäßig erfüllt von gewissen Lieblingsideen der Zeit, in ihrem legislatorischen Eifer gemeint haben, auch vor wirklichen Rechten nicht stillestehen zu müssen. Denn das eben ist die eigentliche Grundgefahr des constitutionellen Systems, daß es geneigt macht, über der formalen Giltigkeit eines Gesetzes, die allein von seinem verfassungsmäßigen Zustandekommen abhängt, die Forderung seiner Gerechtigkeit zu übersehen, die durch den Inhalt bedingt ist. Jeder Eingriff in den ordentlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens, jeder Versuch, die

Unbefangenheit der Richter nach einer bestimmten Seite hin abzubiegen, wird sofort als eine Erschütterung der allgemeinen Rechtssicherheit empfunden; wenn aber etwa ein zielbewußter Staatsmann oder eine allmächtige Kammermajorität sich des constitutionellen Apparates zur Durchführung ihrer Willkürabsichten bedienen, so kleidet sich der Absolutismus klüglich in die äußere Form des Rechts und vermag gerade hierdurch weite Kreise in die Irre zu führen.

II. Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede.

Offener Brief an Herrn Professor Dr. Albert Ritschl.

Geehrter Herr College!

Mein offener Brief kommt etwas spät. Aber zu der Zeit, da Ihre Festrede vom 8. August d. J. ein vorübergehendes Aufsehen erregte, war ich auf dem Lande und auf die Mittheilungen der wenigen Tagesblätter angewiesen, die mir dort zu Gebote standen. Ich gewann aus denselben — verzeihen Sie meine Offenheit — nicht den Eindruck, als ob mir noch einmal die Verpflichtung erwachsen könne, mich eingehender mit Ihren Ausführungen zu beschäftigen. Ich theilte mit andern die Verwunderung darüber, daß Sie — wie es schien — die Feier des hundertundfünfzigjährigen Bestehens Ihrer Georgia-Augusta dazu benutzt hatten, eine Rede zu halten, die sich wie ein etwas verspäteter Nachklang aus der Wahlaufregung im Anfang dieses Jahres ausnahm; aber eben darum glaubte ich ihr das Schicksal aller ähnlichen Erzeugnisse prognosticiren zu dürfen: längst vor Beginn einer neuen Wahlcampagne vergessen zu sein. Wenn

man aber weiterhin erfuhr, Sie hätten den Fürsten der Scholastik, den angesehensten, noch heute mit der größten Autorität umgebenen Theologen der katholischen Kirche, den hl. Thomas von Aquin, als intellectuellen Urheber der Socialdemokratie hingestellt, so konnte ich nicht glauben, daß eine so — wiederum muß ich um Verzeihung wegen meines Freimuths bitten — ungeheuerliche Behauptung irgendwo Eindruck machen werde. Und so kam es denn, daß mir am Ende meines Ferienaufenthaltes Ihre Festrede völlig aus dem Gedächtnisse geschwunden war.

Hierher zurückgekehrt, erhielt ich jedoch in dem Briefe eines Freundes, der weit aufmerksamer als ich den Zeitereignissen zu folgen pflegt, und auf dessen Urtheil ich überhaupt gewohnt bin, großes Gewicht zu legen, die nachdrückliche Aufforderung, den Ausführungen Ihrer Festrede vor der Oeffentlichkeit entgegenzutreten. Warum diese Aufforderung gerade an mich gerichtet wurde? Ich führe gerne die Gründe an, die, wie ich vermuthe, meinen Freund hierzu bestimmten. Sie mögen dazu dienen, die Legitimation meines Auftretens Ihnen gegenüber darzuthun. Hatte ich doch bisher nicht den Vorzug, persönlich von Ihnen gekannt zu sein. Ob Ihnen meine Existenz bekannt war, weiß ich nicht. So bitte ich um die Erlaubniß, einige Personalia in aller Kürze voranschicken zu dürfen.

Seit bald fünfundzwanzig Jahren also beschäftige ich mich nächst der aristotelischen mit der mittelalterlichen Philosophie. Speciell über die Stellung des hl. Thomas zu den Problemen der philosophischen Rechts-, Staats- und Gesellschaftslehre habe ich — so will es mich wenigstens bedünken — ziemlich eingehende Studien gemacht. Daneben aber hat mich der preußische Culturkampf in den Reichstag geführt, wo ich mich der Centrumsfraction angeschlossen habe. Offenbar nun war es in den Augen meines Freundes

meine Bekanntschaft mit der Scholastik, was mich berechtigte, und meine Zugehörigkeit zur Centrumsfraction, was mich verpflichtete, die Beantwortung Ihrer Rede zu übernehmen.

Seit wenigen Tagen ist ein vollständiger, aus der Dieterichschen Universitätsbuchdruckerei in Göttingen hervorgegangener Abdruck in meinen Händen. Die Einsichtnahme desselben nöthigt mich, mit einer Abbitte zu beginnen. Ich habe Ihnen unrecht gethan, geehrter Herr College, Ihre Festrede für eine post festum gesprochene Wahlrede zu halten. Sie ist durchaus nicht die eines politischen Agitators, sondern ganz und gar die eines Professors, ein Franzose würde vollständiger sagen: eines deutschen Professors. Eine Erscheinung des öffentlichen Lebens, die allen Lesern officiöser Blätter wohlbekannte „Coalition der Clericalen, der specifisch Liberalen und der Socialdemokraten", reizte Ihren Forschungstrieb. Und während den einen diese Erscheinung „schwer verständlich" vorkommen muß, „wenn es wahr ist, was man von römischer Seite her hört, daß der Liberalismus und die Socialdemokratie die entferntern, aber die richtigen Folgen der Reformation Luthers seien", die andern aber „das Zusammenwirken der drei Parteien für zufällig halten, sofern ihre Einigkeit nur in der Verneinung gewisser Aufgaben erschiene, welche von den Leitern des Staates aufrecht erhalten und deren Lösung von ihnen als nothwendig geachtet wird", drang Ihr Blick weiter in die Tiefe. „Geschichtliche Forschung" ließ Sie eine Entdeckung machen, die das geschichtliche Verständniß jener Parteicombination erschließt. Sie glauben im stande zu sein, dieselbe theoretisch zu construiren und auf eine wissenschaftliche Formel zu bringen. Niemand wird Sie darüber schelten, daß Sie die Gelegenheit benutzten, da Sie als Prorector und Festredner der Universität Göttingen zu sprechen berufen waren, um Ihre Entdeckung in nachdrucksvollster Weise an die

Oeffentlichkeit zu bringen. Mehr noch, man wird es begreiflich finden, daß vor dem Werthe, den Sie Ihrer Entdeckung beimaßen, alles andere, was bei solchem Anlasse zu sagen war oder gesagt werden konnte, in den Hintergrund trat. So wenigstens erkläre ich mir, daß der Rückblick auf die Ereignisse der letzten fünfzig Jahre, den Sie auf S. 4 in Aussicht stellen, einigermaßen dürftig ausgefallen ist.

Daß Sie von der Vertreibung der berühmten Göttinger Sieben reden mußten, verstand sich von selbst; auch hier aber finde ich Sie zurückhaltend in der Erzählung des Thatsächlichen. Ziemlich eingehend untersuchen Sie dagegen den Kern der damaligen Verwicklung. Sie finden diesen Kern in der doppelseitigen Stellung der Universitätsprofessoren, welche einerseits Mitglieder einer selbständigen Corporation, andererseits staatliche Beamte sind. Das bringt Sie sodann auf die rege Betheiligung der Professoren am politischen Leben im vierten und fünften Jahrzehnt unseres Jahrhunderts und damit auch auf das Parlament in der Paulskirche. Sie erwähnen des Spottes, welcher die politischen Professoren jener Zeit getroffen habe, erinnern an Dahlmanns Wort von der „gebieterischen That", die, „woher auch immer kommend", allem Reden und Rathen vorangehen müsse, und gewinnen damit den Faden Ihres geschichtlichen Rückblickes wieder; denn „zu den Veränderungen, welche die von Dahlmann geforderte gebieterische That bewirkt hat, gehört auch, daß die Universität Göttingen die Landesherrschaft gewechselt hat" (S. 7). Das ist kurz und bündig!

Nun folgt das begründete Lob der preußischen Regierung für das der Universität bewiesene wirksame Wohlwollen, hierauf ein kurzes Memento der seit der letzten Universitätsfeier dahingeschiedenen Collegen. Auf S. 9 streifen Sie im Fluge Fragen, die für das Leben unserer Hochschulen von einschneidender Bedeutung sind; aber Sie haben keine Zeit,

dabei zu verweilen; man sieht, Sie eilen, zu Ihrem eigentlichen Thema zu kommen.

Kurz zuvor hatten Sie bemerkt, daß die Professoren heute nicht mehr in dem Vordergrund der politischen Thätigkeit stehen, „wie es in den unfertigen und der politischen Thatkraft entbehrenden Zuständen vor vierzig Jahren der Patriotismus gebot" (S. 7). Jetzt gehen Sie noch einen Schritt weiter. Sie hatten von den Sorgen geredet, welche Schwierigkeiten der innern und äußern Lage in dem Vaterlandsfreund wachrufen könnten, sofort aber beschlossen, „mit dem Muthe in die Zukunft einzutreten, welcher den Vorsatz der gewissenhaften Arbeit in unserem Berufe begleitet". Dann heißt es weiter (S. 10): „Freilich dürfen wir nicht verkennen, wie beschränkt in dieser kritischen Epoche der Spielraum ist, in welchem die Universitäten auf die öffentlichen Verhältnisse im Staat und auf die sittlichen Richtungen im Volke einzuwirken vermögen. Denn von der Ordnung der Begriffe und der richtigen Beleuchtung geschichtlicher Zusammenhänge aus, welche dem wissenschaftlichen Manne gelingen mag, ist es noch endlos weit bis zur allgemeinen Einführung solcher Erkenntnisse in das praktische Leben."

Ist dies Resignation, oder wollten Sie vielleicht mit dem, was Sie über das Auftreten der Brüder Grimm und ihrer Genossen und das Professorenparlament vom Jahre 1848 bemerkten und zuletzt in dem obenstehenden Satze in doctrinärer Allgemeinheit aussprachen, nur das Urtheil begründen, die Professoren möchten die Finger von der Politik lassen? In der That, Herr College, auf die Gefahr hin, selbst diesem Urtheile zu verfallen, — ich wäre geneigt, Ihnen beizustimmen!

„Indessen", fahren Sie fort — ich spreche Ihnen meine Hochachtung aus für dieses „Indessen", man konnte auf

keinem directern Wege ans Ziel gelangen! —, „indessen mag es gestattet sein, in diesem Sinne eine politische Combination zu erörtern, welche noch am Anfange dieses Jahres im Vordergrund des öffentlichen Lebens stand, und wenn auch gegenwärtig zurückgedrängt, doch wieder gefährlich werden kann, wenn die für die Stätigkeit und Sicherheit des öffentlichen Lebens interessirten Bürger sich nicht mit der Ueberzeugung durchdringen, daß sie durch gewissenhafte Ausübung ihres Wahlrechts für jene Güter in erster Linie zu sorgen haben. Gemeint ist die Coalition u. s. w."

Und welches ist nun des Räthsels Lösung, die Formel, welche für die scheinbar so unnatürliche Combination die Erklärung gibt? Sie sagen (S. 15): „Die römisch-katholische, die socialistische, die specifisch liberale Ansicht vom Staate haben ihren gemeinsamen Boden in der unrichtigen Entgegensetzung zwischen dem fabelhaften Naturrecht und dem geschichtlichen Recht." Und Sie stellen dem den nach Ihrer Meinung allein wahren Satz gegenüber, „daß das Recht überall positiv und concret ist" (S. 17).

Geehrter Herr College! Ich hatte die helle Freude, als ich diese Worte las, so ganz das Gefühl, welches uns zu erfüllen pflegt, wenn wir recht unerwartet einen alten Bekannten wiedertreffen. In meiner Freude vergaß ich sogar das viele Schiefe und Unrichtige Ihrer Ausführungen, worüber ich nun freilich demnächst mit Ihnen reden muß. Gewiß, die römisch-katholische Ansicht vom Staate wurzelt in der Lehre vom natürlichen Recht, und die Anerkennung dieses letztern bildet einen nothwendigen Bestandtheil unseres Gedankensystems. Habe ich doch selbst vor neun Jahren im Deutschen Reichstag den tiefen principiellen Zwiespalt, der meine Freunde und mich von den protestantischen Conservativen trenne, gerade

darauf zurückgeführt, daß diese kein Recht kennen als nur im Staate und durch den Staat, während wir an dem Rechte festhalten, das, aller staatlichen Gesetzgebung vorangehend, von der Staatsgewalt zu schützen und von der staatlichen Gesetzgebung weiter zu entwickeln ist. Sie sehen, ich habe mich ausdrücklich auf den Boden des „fabelhaften Naturrechts", wie Sie es zu nennen belieben, gestellt, ja ich habe die Aufdeckung jenes grundsätzlichen Gegensatzes für so wichtig gehalten, daß ich die in der Sitzung vom 8. Mai 1878 gesprochenen Worte im Jahre 1884 nochmals habe abdrucken lassen (Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts S. 14 ff.). Ob nun aber das, was uns von jener Partei trennt, eine innere Verwandtschaft mit den beiden andern von Ihnen genannten Parteien begründe, das ist freilich eine ganz andere Frage, und sofern Ihre Behauptung gerade hierauf geht, ist sie neu und überraschend.

Da Sie vor einer akademischen Versammlung redeten, mochten Sie es für überflüssig halten, die ausschließliche Berechtigung Ihrer Ansicht zu erweisen, oder vielmehr, es schien Ihnen Beweis genug für die gänzliche Verwerflichkeit der gegentheiligen Lehre zu sein, daß auf dem Boden derselben, wie Sie behaupten, jene berüchtigte Coalition sich zusammengefunden hat. Nun bestreite ich freilich die Existenz dieser angeblichen Coalition, und mit mir bestreiten sie meine politischen Freunde im Reichstag, unsere gesamte Presse, unsere gesamte katholische Wählerschaft. Mit uns bestreiten sie ganz ebenso die beiden andern Parteien. Wenn das Centrum gelegentlich mit den Freisinnigen und den Socialdemokraten gestimmt hat, so hat es doch ebenso oft auch gegen dieselben und mit den Conservativen gestimmt, und wenn Sie nach berühmten Mustern von der „Einigkeit in der Verneinung" reden, so würde ein aufmerksameres

Studium der parlamentarischen Geschichte Sie von der völligen Haltlosigkeit dieser Behauptung überzeugen können. Inzwischen habe ich weder Zeit noch Neigung, mit Ihnen in eine politische Discussion einzutreten. Ich halte daran fest, daß Ihre Rede eine wissenschaftliche sein wollte; meine Antwort betrifft demgemäß die von Ihnen unternommene geschichtliche Erklärung jener angeblichen Parteicombination und den damit verbundenen Angriff auf das Naturrecht. Ich beabsichtige im folgenden Ihnen die wirkliche Existenz eines solchen, ja die Nothwendigkeit seiner Annahme zu beweisen. Zuvor aber habe ich mich noch etwas mit den einzelnen Behauptungen Ihrer Festrede zu beschäftigen.

Ihre Entdeckung geht ja noch etwas mehr ins Detail. Ihre geschichtliche Forschung ließ Sie noch genauer erkennen, was uns Clericale mit den Socialisten und was uns mit den Freisinnigen verbindet. Sie haben ausfindig gemacht, daß das Princip der Gütergemeinschaft, in welches Sie ohne nähere Präcisirung das auszeichnende Merkmal der socialistischen Partei setzen, und die Lehre von der Herkunft des Staates aus Verabredung der Menschen, welche Ihnen als oberste Voraussetzung des freisinnigen Programms gilt, specifisch katholische Lehren sind und ihre Wurzeln in der Scholastik haben. Dieselben gehören, sagen Sie, „zu der Gesamtansicht vom menschlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben, welche in Documenten der mittelaltrigen Kirche vorliegt, die für officiell zu achten sind" (S. 10).

Ich werde mir erlauben, diese Ihre Behauptung nach den zwei Momenten, die sie enthält, einer nähern Erörterung zu unterziehen, und gebe mich der angenehmen Zuversicht hin, Ihre „geschichtliche Forschung" nicht unerheblich ergänzen zu können.

1. Gütergemeinschaft und Privateigenthum.

Ich setze zunächst Ihre Worte vollständig her. Thomas von Aquin, sagen Sie S. 11 ff., spricht zwar „nirgendwo direct aus, daß der Staat nach natürlichem Rechte auf Gütergemeinschaft angewiesen sein würde. Aber seine das Privateigenthum betreffenden Sätze sind so gefaßt, daß sie jenen Zustand als die Norm unter den Menschen voraussetzen. Daß nämlich der Gebrauch aller irdischen Güter, deren Eigenthümer Gott ist, den Menschen zustehe, macht er an der Verpflichtung anschaulich, daß einer mit seinem Ueberfluß den Mangel der andern ausgleicht. Das Privateigenthum aber rechtfertigt er nur als einen Antrieb zur Arbeit, als Bedingung der Ordnung und des Friedens, indem jeder für das Seine sorgt und mit demselben zufrieden ist. Allein es wird hinzugefügt, das Privateigenthum verstoße nicht gegen das natürliche Recht, sondern sei durch Erfindung der menschlichen Vernunft demselben nur hinzugefügt. Was also können wir im Sinne des Thomas als natürliches Recht vorstellen, wenn nicht die directe Gemeinschaft der Güter? Und dieses ist auch der verschwiegene Maßstab einer Erörterung darüber, unter welchen Umständen die heimliche oder öffentliche Aneignung fremder Sachen berechtigt sei. Da, wie Thomas sagt, das menschliche Recht dem natürlichen oder göttlichen nichts abbrechen kann, da es ferner natürlichen Rechtes ist, daß die irdischen Güter dem Bedürfniß der Menschen dienen, so hindert die nach menschlichem Recht hinzugetretene Vertheilung des Eigenthums nicht, daß man dem Bedürfniß der Armen aus seinem Ueberfluß zu Hilfe komme; vielmehr ist dies durch Naturrecht geboten. Wenn aber ein so einleuchtendes und drängendes Bedürfniß obwaltet, daß es im Moment Befriedigung erheischt, so erlaubt er, daß man sich des Eigenthums anderer öffentlich

oder im geheimen bemächtige, und dann ist dies kein Raub und kein Diebstahl. Der Fehler, welcher dieser auffallenden Entscheidung zu Grunde liegt, ist darin zu erkennen, daß Thomas das christliche System der Wohlthätigkeit und das System der Gütergemeinschaft identificirt, daß er deshalb jener positiven sittlichen Organisation den Charakter der naturrechtlichen Ordnung beilegt. Gemäß dieser Verwechslung wird es ihm möglich zu behaupten, daß die naturrechtliche Ordnung unter der entgegengesetzten Ordnung des Privateigenthums nach menschlichem Rechte fortdauert. Dann aber dauert auch der gleiche Anspruch aller Einzelnen an alle Güter zur Befriedigung des Bedürfnisses fort. Wenn also die Wohlthätigkeit in einem Moment drängender Noth ausbleibt, so hat freilich die Selbsthilfe nach Naturrecht den Vortritt vor dem menschlichen Rechte, nach welchem gewisse Handlungen zu Raub und Diebstahl gestempelt werden. Auch wenn man diesen fehlerhaften Zusammenhang durchschaut, darf man überrascht sein, diesem Zugeständniß der Selbsthilfe, deren Bedingungen und Grenzen niemals fixirt werden können, bei einem Manne wie Thomas von Aquino zu begegnen. Abgesehen von dieser mißlichen Folgerung ist aber der Gedanke, daß die Gleichheit der Menschen im Verhältniß zu den Gütern, und demgemäß deren gemeinschaftlicher Gebrauch durch natürliches oder göttliches Recht begründet sei, als Glied des officiellen katholischen Systems bei Gratian und bei Thomas außer Zweifel. Dazu kommt, daß die Gütergemeinschaft als wesentlicher Bestandtheil der christlichen Vollkommenheit anerkannt ist, welche in der katholischen Kirche gilt, nämlich des Mönchthums. Da nun in derselben alle Reformation darin besteht, daß das mönchische Leben entweder auf die strenge Beobachtung der Regel zurückgeführt oder nach Möglichkeit auf die Laien ausgedehnt wird, so schließt die aus lauter katholischen Motiven

entsprungene Bewegung der Wiedertäufer auch den Grundsatz der Gütergemeinschaft in sich. Und wem verdankt man in der Literatur die erste Darstellung und Empfehlung des socialistischen Staates? Dem englischen Kanzler Thomas Morus, welcher ein strenger ascetischer Katholik war und für die römische Kirche sein Leben gelassen hat. Aus diesen Gründen ist das Urtheil zu schöpfen, daß die socialistischen Grundsätze von jeher in der römischen Kirche Heimatsrecht haben. Die gegenseitige Verwandtschaft verräth sich in der Gegenwart endlich noch in der Sympathie mit socialistischen Ansprüchen, welche Schriftsteller über die sociale Frage, die dem katholischen Clerus angehören, deutlich kundgeben."

Es ist ein bißchen viel, was Sie da alles zusammendrängen, verehrter Herr College! Auf den Schlußsatz gehe ich lieber gar nicht ein, das würde uns wieder aus der wissenschaftlichen Controverse hinausführen. Auch so aber bleibt noch genug übrig, Thomas von Aquin und Gratian, die Wiedertäufer und Thomas Morus. Vielleicht gestatten Sie mir jedoch den letztgenannten, dem Sie etwas übertreibend die erste Darstellung des socialistischen Staates zuschreiben — an Platons Republik hatten Sie wohl im Augenblicke nicht gedacht? — kurzer Hand aus der Reihe Ihrer Gewährsmänner zu streichen. Wenigstens kann ich nicht glauben, daß Sie dessen zwei Bücher Utopia für einen authentischen Ausdruck katholischer Lehrmeinung halten. Uebrigens sind die Acten über das merkwürdige Werk noch nicht geschlossen. Ich meinerseits bin geneigt, mich einer bisher nur vereinzelt aufgetretenen Auffassung anzuschließen, welche in demselben eine Satire auf das politische und sociale Elend im damaligen England erblicken möchte. (Vgl. V. Gramich in der Literarischen Rundschau 1880, Sp. 58.)

Dagegen bin ich überrascht, eine andere Autorität von Ihnen nicht aufgeführt zu finden. Zwar ist, wie schon aus

dem Universitätskalender zu ersehen, die biblische Exegese nicht Ihr eigentliches Fach. Aber daß einem protestantischen Theologen die Berufung auf die Heilige Schrift jederzeit nahe liegen müsse, ist eine Voraussetzung, die Sie mir sicher nicht verargen werden. Warum erwähnen Sie also nicht, was die Apostelgeschichte (4, 34 f.) von der Gütergemeinschaft der ersten Christen in Jerusalem berichtet? „Es war kein Dürftiger unter ihnen. Alle nämlich, welche Aecker oder Häuser besaßen, verkauften selbe, brachten den Werth dessen, was sie verkauft hatten, und legten ihn zu den Füßen der Apostel; es wurde aber jedem zugetheilt, je nachdem er bedurfte."

Sie wissen, welch bedeutsame Rolle dieses Vorbild in der Kirchengeschichte zu verschiedenen Zeiten gespielt hat. Ich bin zudem der Meinung, daß die Erinnerung daran nothwendig ist, wenn man die Aeußerungen der Väter und der ältern Theologen über das Eigenthum richtig verstehen will. Ein Communismus des Zwanges konnte damit rechtmäßigerweise freilich nicht begründet werden, wird doch wenige Verse später in derselben Apostelgeschichte (5, 4) das Recht des Privatbesitzes ausdrücklich anerkannt. Aber der Vorgang veranschaulichte aufs lebendigste, wie gegenüber dem Egoismus der alten Welt die Solidarität der Interessen durch das Christenthum zur Geltung gebracht und die auf dem Eigenthum haftenden sittlichen Pflichten ins Bewußtsein erhoben worden waren. Losgelöst von der Autorität der Kirche, kam man dann aber wohl dazu, diese Momente zu überspannen, und die frohe Botschaft, welche vor allem den innern Menschen erneuern und durch das Band der Liebe die Einzelnen zu einem Gottesreiche vereinigen sollte, in ein Gebot äußerlichen Zwanges zu verkehren. Daher die communistischen Tendenzen bei einer Reihe von mittelalterlichen Secten, den Katharern, Waldensern, Albigensern, den Hussiten endlich und den Wiedertäufern.

Sie erwähnen nur diese letztere und haben die Freundlichkeit, die Secte, von deren schändlichen Ausschweifungen und Greuelthaten jeder Schüler zu berichten weiß, als „aus lauter katholischen Motiven entsprungen" zu bezeichnen.

Ich bin so wenig Kirchenhistoriker von Fach als Sie, Herr College, aber so viel weiß ich, daß diese Charakteristik vollkommen hinfällig ist. Allerdings bekämpften die Wiedertäufer die lutherische Lehre von der Rechtfertigung, aber sie bekämpften ebenso die Anerkennung eines gesonderten Priesterthums und verkündeten ein allgemeines Lehramt aller Christen; sie bekämpften ebenso jeden äußern Cultus, und sie verwarfen somit gerade das, worin man auf protestantischer Seite nicht selten in übertreibender Betonung das Auszeichnende des Katholicismus erblickt. Mit den ausschließlich katholischen Motiven ist es also nichts, und Sie werden gewiß die Güte haben, diese Behauptung bei einem etwaigen neuen Abdruck Ihrer Rede zurückzunehmen.

Damit wäre ich nun bereits bei Ihrer eigentlichen und wichtigsten Stütze angelangt, bei Thomas von Aquin. Doch nein, neben ihm erwähnen Sie zweimal das Decret des Gratian (S. 10 und 12). Ich weiß nicht, ob Ihre Zuhörer in Göttingen sich völlig klar waren über die Beschaffenheit dieses Sammelwerks, ob ihnen namentlich der Grundsatz geläufig war, daß den einzelnen Bestandtheilen nur so viel Autorität zukommen könne, als ihnen auf Grund ihrer eigenen Herkunft zusteht, den Aeußerungen der Kirchenschriftsteller also nicht dieselbe, wie den Beschlüssen der Concilien u. s. w. Gerade in dem vorliegenden Falle aber hat dieser Unterschied Bedeutung. Sie dachten ja doch wohl an c. VII, dist. I: Ius naturale est commune omnium nationum, eo quod ubique instinctu naturae non constitutione aliqua habetur, ut viri et feminae coniunctio, liberorum successio et educatio, communis omnium

possessio et omnium una libertas u. s. w. Nun aber ist diese Stelle wörtlich dem großen Sammelwerke des Isidor von Sevilla entnommen (Origin. V, 4), das, wie Sie wissen, aus dem 7. Jahrhundert stammt. Sie jubeln, daß damit der Stammbaum des katholischen Socialismus um volle fünf Jahrhunderte weiter zurückgeführt sei! Leider kann ich Ihnen die Freude nicht lassen. Isidor schrieb in jenem Kapitel einen alten römischen Juristen aus, wahrscheinlich die Institutionen Ulpians (vgl. Voigt, Die Lehre vom ius naturale u. s. w., Beilage VI. Ueber d. Quellen v. Isidors Origines V, 4); der Satz gehört seinem Ursprunge nach nicht dem christlichen Mittelalter an, sondern dem Alterthume, für sich allein ist er kein Zeugniß katholisch mittelalterlicher Denkweise. Sie hätten untersuchen sollen, in welchem Sinne er gedeutet und angewendet wurde.

Nun aber zu Thomas.

Ich kann Ihnen natürlich nicht verübeln, Herr College, wenn Sie schlechterdings keine Congenialität mit dem großen Scholastiker des 13. Jahrhunderts besitzen. Aber ich bedauere, daß Ihnen bei der Reproduction seiner Lehre nun gerade das verloren gegangen ist, worin ich stets einen seiner größten Vorzüge erblickt habe: das streng Systematische des Gedankenfortschrittes und die Klarheit der Exposition. Es ist nöthig, Ihre Sätze genau und im einzelnen zu erörtern.

Thomas also, sagen Sie, „spricht nirgendwo direct aus, daß der Staat nach natürlichem Rechte auf Gütergemeinschaft angewiesen sein würde. Aber seine das Privateigenthum betreffenden Sätze sind so gefaßt, daß sie jenen Zustand als die Norm unter den Menschen voraussetzen". Ich muß sogleich fragen, wie Sie diese letzten Worte verstanden wissen wollen. Bedeutet Ihnen Norm das allverbindliche Gesetz, zu dessen Erfüllung die Menschen im Gewissen verpflichtet sind? Oder dachten Sie an ein anzustrebendes Ziel,

oder endlich an das, was eigentlich sein soll, aber um irgendwelcher Hemmungen willen sich nicht vollständig verwirklichen läßt? Vielleicht waren Sie sich im Augenblicke selbst nicht völlig klar darüber, in welchem Sinne Sie das Wort gebrauchten; aber ich muß nun gleich hinzufügen, daß Ihr Ausspruch nicht zutrifft, welche von den unterschiedenen Bedeutungen auch dem Worte Norm gegeben wird. Sie sollen dies sofort sehen, zunächst aber fahre ich in der Analyse Ihrer Darlegung weiter.

„Daß nämlich der Gebrauch aller irdischen Güter, deren Eigenthümer Gott ist, den Menschen zustehe, macht er an der Verpflichtung anschaulich, daß einer mit seinem Ueberfluß den Mangel der andern ausgleicht." — Daß dies nicht thomistisch sein könne, ist für jeden, mit Thomas einigermaßen Vertrauten sofort daraus ersichtlich, daß ja gar kein logischer Zusammenhang zwischen den beiden Sätzen besteht. Das allgemeine Recht des Menschengeschlechts, die Güter der Erde zu gebrauchen, soll er aus der besondern Pflicht des Reichen ableiten, dem Armen von seinem Ueberflusse mitzutheilen? — Jene ganz allgemeine Berechtigung soll er an die thatsächlich eingetretene Ungleichheit in der Vertheilung der Güter anknüpfen wollen? — Sie sehen selbst, das ist unmöglich. In der That ist die Argumentation des hl. Thomas eine völlig andere.

Wenn Gott allein im strengen Sinne der Eigenthümer der Erdengüter ist, hat dann doch der Mensch — so formulirt er die Frage — ein natürliches Recht, diese Güter in Besitz und Gebrauch zu nehmen? (Summa theol. 2, 2, qu. 66, a. 1: utrum naturalis sit homini possessio exteriorum rerum?) Die bejahende Antwort wird begründet aus der Weltstellung des Menschen, aus der Hinordnung des minder Vollkommenen zu dem Vollkommenern, zu dessen Dienst es berufen ist, endlich aus dem Bedürfnisse, da der Mensch für

seinen körperlichen Unterhalt die Erdengüter nicht entbehren kann. Kurz gesagt, indem Gott den Menschen von Natur auf den Gebrauch der Erdengüter angewiesen hat, hat er ihn eben damit in den Besitz derselben eingewiesen. Wie man sieht, hält die Betrachtung sich völlig im allgemeinen, von einer rechtlichen Eigenthumsordnung, von einer Güter-vertheilung und von besondern Rechten und Pflichten, welche dem Einzelnen infolge dieser letztern etwa zukommen, ist überall nicht die Rede. Zu diesen Fragen leitet erst der nächstfolgende Artikel über: ob es erlaubt ist, daß jemand eine Sache als seine eigene besitze? (Utrum liceat alicui rem aliquam quasi propriam possidere?)

Sie sagen: „Das Privateigenthum aber rechtfertigt er nur als einen Antrieb zur Arbeit, als Bedingung der Ordnung und des Friedens, indem jeder für das Seine sorgt und mit demselben zufrieden ist. Allein es wird hinzugefügt, das Privateigenthum verstoße nicht gegen das natürliche Recht, sondern sei durch Erfindung der menschlichen Vernunft demselben nur hinzugefügt."

Ich will nicht mit Ihnen darüber rechten, daß die für Thomas' Auffassung wichtige Unterscheidung von Eigenthum — potestas procurandi et dispensandi — und Gebrauch keine Erwähnung gefunden hat. Seine Gründe für das Privateigenthum geben Sie richtig an, vielleicht interessirt es Sie zu erfahren, was gewöhnlich nicht hervorgehoben zu werden pflegt, daß er sie aus Aristoteles (Pol. I, 5) herübergenommen hat. Aber warum sagen Sie: „rechtfertigt er nur"? Was wünschen Sie eigentlich an dieser Stelle mehr zu hören? Zuvor war gesagt worden, daß alle Menschen ein Recht auf den Gebrauch der Erdengüter haben. Warum ist es nun trotzdem kein Verstoß gegen die göttliche Ordnung, daß einzelne einen Theil derselben als ihr ausschließendes Eigenthum aussondern? Weil, so lautet die

Antwort, durch eine solche Einrichtung die in jener Ordnung selbst begründeten Menschheitszwecke am besten gewahrt sind, weil das wirtschaftliche und sociale Leben sich gedeihlich nur auf dem Grunde des Privateigenthums entfaltet. Darum wird auch keineswegs bloß „hinzugefügt", das Privateigenthum verstoße nicht gegen das natürliche Recht, sondern es gehört dies ganz wesentlich zu dem Gedanken. Aber ich muß Sie zuvor über den Begriff ius naturale aufklären; denn daß Sie hier in einem Mißverständnisse befangen sind, zeigt deutlich der unmittelbar anschließende Satz: „Was also können wir im Sinne des Thomas als natürliches Recht vorstellen, wenn nicht die directe Gemeinschaft der Güter?"

Begriff und Ausdruck sind der Scholastik bekanntlich aus der römischen Jurisprudenz zugekommen. Ich habe oben die Stelle bei Isidor von Sevilla angeführt, welche, vermuthlich aus Ulpian geflossen, im Corpus iuris canonici Aufnahme gefunden hat. Von seinem Ursprunge her aber haftet dem Terminus ein gewisser Doppelsinn an. Er bedeutet wohl das aus der Natur stammende, dem Willen vorgezeichnete unverbrüchliche Gesetz, daneben aber auch die rechtliche Ordnung, zu welcher thatsächlich, wenn auch nicht in allen Fällen dauernd, die Natur hingeführt hat. Ich würde nicht nöthig gehabt haben, hieran zu erinnern, wenn Sie auch den Anfang der Stelle hätten beachten wollen, von welcher Sie die Schlußworte mittheilen. Thomas selbst nämlich sagt im Verlaufe des hier zur Erörterung stehenden Artikels: „Die Gütergemeinschaft wird auf das natürliche Recht zurückgeführt nicht in dem Sinne, als ob das natürliche Recht vorschriebe, alles müsse im Gemeinbesitze verbleiben und niemand dürfe etwas als sein Sondereigenthum besitzen (non quia ius naturale dictet omnia esse possidenda communiter et nihil esse quasi proprium possidendum), sondern darum, weil die Austheilung des Besitzes nicht auf Grund des

natürlichen Rechts erfolgt, sie erfolgt vielmehr auf Grund menschlicher Vereinbarung, die dem positiven Rechte angehört (sed quia secundum ius naturale non est distinctio possessionum, sed magis secundum humanum condictum, quod pertinet ad ius positivum). Und darum ist das Privateigenthum nicht gegen das natürliche Recht u. s. w." — Wie weit er davon entfernt ist, den Zustand der Gütergemeinschaft, zu welchem allerdings seiner Meinung nach — und nicht nach seiner allein — die Natur ursprünglich hingeführt hatte, für den allein berechtigten oder normalen zu halten, zeigt zum Ueberfluß die Entschiedenheit, womit er sich gegen die Lehre der Apostoliker wendet, welche das Privateigenthum als ein Hinderniß des Heils verworfen hatten. Es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, wenn Sie den in Rede stehenden Artikel seinem ganzen Inhalte nach hätten in Erwägung nehmen wollen.

Ob ich darum die Erörterung der Eigenthumsfrage bei Thomas für erschöpfend halte? Durchaus nicht, wird sie ja doch auch nur ganz nebenbei aufgeworfen, da, wo im Systeme der speciellen Moral die Frage auf Diebstahl und Raub kommt. Man vermißt vorzüglich ein Doppeltes, einmal die überaus wichtige Unterscheidung zwischen den Gegenständen des unmittelbaren Gebrauchs und den Mitteln der wirtschaftlichen Production, und sodann die geschichtliche Ergänzung der ganz abstract gehaltenen Betrachtung. Die letztere zeigt, daß jenen beiden unterschiedenen Gruppen von Gütern gegenüber der Eigenthumsbegriff sich verschieden entwickelt hat. Wenn an Waffen und Werkzeugen, gleichsam Gliedern der erweiterten und verstärkten Persönlichkeit, schon in den frühesten Perioden des Wirtschaftslebens zweifellos ein wirkliches Privateigenthum bestand, so war dagegen, wie neuere Forschungen glaubhaft gemacht haben, individuelles, uneingeschränktes Grundeigenthum in den

ältesten Zeiten überall unbekannt. Weide, Wald und Ackerflur gehörten der zum Stamme entfalteten Familie, der Gemeinde. Das freie Sondereigenthum an Grund und Boden ist erst das letzte Ergebniß einer längern oder kürzern, durch mannigfache Zwischenstufen hindurchgegangenen wirtschaftlichen Entwicklung. Darum ist die Behauptung, welche in Bausch und Bogen das Privateigenthum zu einer „historischen Kategorie" stempeln will, ebenso irrig, wie die Meinung der gewöhnlich sogenannten Naturrechts-Lehrer, auf dem Wege einfacher logischer Folgerung aus abstracten Obersätzen das Recht des Privateigenthums construiren zu können. Falsch ist endlich die Behauptung, daß das Recht des Eigenthums nur auf positiver Gesetzgebung ruhe. Alle diese Momente wirken zusammen, die rechtliche Eigenthumsordnung eines bestimmten Staates stammt aus dem positiven Gesetz, sie ist getragen von der erreichten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, sie hat die letzten Wurzeln ihrer verpflichtenden Kraft in der Natur und der Weltstellung des Menschen.

Ich kehre nochmals zu Ihrer Darlegung der thomistischen Theorie und ihres vermeintlichen communistischen Charakters zurück. Den breitesten Raum nimmt in derselben der Versuch ein, diesen Charakter als die stillschweigende Voraussetzung einer Lehre zu erweisen, welche mit Thomas, wie ich nur gleich hinzufügen will, die katholischen Moralisten bis auf den heutigen Tag theilen, der Lehre nämlich, daß es im Falle der äußersten Noth, d. h. in einer solchen Lage, wo man ohne Zuhilfenahme fremden Gutes sein Leben oder eines der höchsten unentbehrlichsten Lebensgüter verlieren müßte, gestattet ist, in dem Maße, als es die Abwehr dieser Gefahr erfordert, auch ohne Genehmigung des Nächsten von dessen Besitz Gebrauch zu machen, und daß in diesem Falle die Aneignung nichts ist als die Ausübung eines Rechts (vgl. Simar, Lehrbuch der Moraltheologie [2. Aufl.] S. 420).

Denn, führt Thomas aus, dem natürlichen und dem göttlichen Gesetze kann durch kein menschliches derogirt werden. Nun ist aber gemäß natürlicher, auf göttlicher Voraussicht beruhender Ordnung die Welt der Sachen dazu bestimmt, daß in ihnen die menschlichen Bedürfnisse ihre Befriedigung finden. Die Vertheilung und Aneignung dieser Sachgüter also, wie sie sich an der Hand menschlicher Gesetze — und, fügen wir hinzu, unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Entwicklung — vollzogen hat, kann sich niemals als ein Hinderniß jener Befriedigung entgegenstellen, und daher ist es weder Raub noch Diebstahl, wenn jemand durch Aneignung fremden Gutes seiner Noth abhilft (ebd. Art. 7). Damit ist jedoch Thomas weit entfernt zu behaupten, wie Sie ihn behaupten lassen, „daß die naturrechtliche Ordnung unter der entgegengesetzten Ordnung des Privateigenthums nach menschlichem Rechte fortdauert"; das wäre, verzeihen Sie den Ausdruck, ein Nonsens. Was fortdauert, ist der allgemeine Zweck der Erdengüter, dem Unterhalte des Menschen zu dienen. Das hierin wurzelnde, allgemeine und ursprüngliche Recht aller Menschen tritt in einem solchen scharfbegrenzten Falle in Kraft und bricht das besondere und abgeleitete Recht, welches einem Einzelnen an einem bestimmten Gute zustand.

Uebrigens, Herr College, was überrascht Sie so sehr bei „diesem Zugeständniß der Selbsthilfe, deren Bedingungen und Grenzen", wie Sie sagen, „niemals fixirt werden können"? Besagt doch auch unser deutsches Strafgesetzbuch in § 54: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist."

Im Mittelalter ging man allerdings noch etwas weiter, und zwar keineswegs nur in den Kreisen der Theologen,

sondern ganz ebenso in denen der weltlichen Gesetzgeber. So wird in einer Constitution Friedrich Barbarossas vom 18. September 1156 (Mon. Germ. Legg. II, 101 sqq.) bestimmt, wieviel ein Reisender unterwegs zur Fütterung seines Pferdes von fremdem Gute nehmen dürfe.

Wenn Sie bemerken, „der Fehler, welcher dieser auffallenden Entscheidung zu Grunde liegt", sei „darin zu erkennen, daß Thomas das christliche System der Wohlthätigkeit und das System der Gütergemeinschaft identificirt, daß er deshalb jener positiven sittlichen Organisation den Charakter der naturrechtlichen Ordnung beilegt", so muß ich mich bescheiden, den Sinn dieser Ihrer Aeußerung nicht völlig zu erfassen. Allerdings aber bin ich der Meinung, daß das von Thomas aufgestellte Princip ebensowohl nach der juridischen Seite wie nach der des Sittlichen im engern Sinne entwickelt werden kann. In der That bildet der Satz, daß den Nothleidenden und Hilflosen ein Recht auf den Ueberfluß der Reichen zustehe, die naturrechtliche Grundlage der Armenpflege. Die juridische Betrachtung wird dann weiter fragen, gegen wen dieses Recht geltend gemacht, wer zur Durchführung der ihm entsprechenden Pflicht zwangsweise angehalten werden könne. Sie wird in stufenweiser Abfolge die Familie, die Gemeinde, den Staat dafür in Anspruch nehmen. Thomas dagegen, in Uebereinstimmung mit dem gesamten Gange seiner ethischen Erörterung, biegt in die Lehre von der sittlichen Pflicht des Almosengebens ab. Er sagt: „Weil es aber viele Nothleidende gibt und nicht aus demselben Vermögen alle unterstützt werden können, so ist die Verwendung der eigenen Güter zur Unterstützung der Nothleidenden dem freien Ermessen eines jeden anheimgestellt." Sie sehen, wer etwa im Interesse der nothleidenden Klassen eine progressive Einkommenssteuer oder sonst eine zwangsweise Heranziehung der Reichen in Vorschlag

brächte, könnte sich hierfür auf Thomas nicht berufen. Die Pflicht zwar, von dem eigenen Ueberfluß den Bedürftigen zu unterhalten, spricht derselbe in aller Bestimmtheit aus; aber die Erfüllung derselben überläßt er so sehr dem freien Ermessen des Einzelnen, daß der Charakter einer erzwingbaren Rechtspflicht vollkommen verloren geht.

„Aus diesen Gründen", sagen Sie, „ist das Urtheil zu schöpfen, daß die socialistischen Grundsätze von jeher in der römischen Kirche Heimatsrecht haben."

Ich glaube, den Nachweis erbracht zu haben, daß diese Ihre Behauptung grundlos, und der Versuch, sie zu begründen, mißlungen ist. Aber wenn dem auch nicht so wäre, wenn Sie recht hätten in dem, was Sie über die communistische Theorie des hl. Thomas und der katholischen Kirche behaupten, wäre dies alsdann der Communismus unserer modernen Socialisten? Ganz und gar nicht. Indem diese von der oben berührten Scheidung zwischen Consumtions- und Productionsgütern ausgehen, verlangen sie (vgl. Gothaer Programm vom Jahr 1875) „die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrags". Den ihm zufallenden Arbeitsertrag aber beabsichtigt ein jeder selbstverständlich für sich allein zu genießen. Man denkt gar nicht daran, daß es jemals Pflicht werden könnte, den Rock oder die Wohnung oder das Mittagsmahl mit einem andern zu theilen — schon darum nicht, weil es ja einen Unterschied von Reichen und Armen — den Verheißungen zufolge — im socialistischen Zukunftsstaate nicht geben wird. Und nun will ich Ihnen zum Schlusse dieser Betrachtung noch eine Stelle aus Thomas hersetzen, welche auch dem blödesten Auge den fundamentalen Gegensatz hervortreten läßt, in welchem er sich zu einer solchen Denkweise befindet.

Sie gehört jenem selben Artikel an, den Ihre geschichtliche Forschung nur flüchtig gestreift, den Sie aber meines Erachtens lange nicht genügend beherzigt haben.

Unter die Einwürfe, welche Thomas, der Weise seines Lehrvortrags entsprechend, gegen die Berechtigung des Privateigenthums vorbringt, um sie sodann im Anschlusse an die positive Darlegung zu lösen, gehört auch ein Ausspruch des Kirchenvaters Basilius. Es kommt hier nichts darauf an, denselben zu verificiren, Thomas gibt ihn folgendermaßen wieder: „Die Reichen, welche meinen, das Gemeingut, welches sie vorweggenommen haben, gehöre ihnen, sind einem Manne zu vergleichen, der früher zum Schauspiele kommend den später Kommenden den Platz versperrt, indem er für sich allein in Anspruch nimmt, was für den allgemeinen Gebrauch bestimmt ist.“ — Und wie lautet die Auflösung? „Das Unrecht liegt nicht in der Occupation, sondern in der Absperrung der andern.“ „Der Reiche handelt nicht unerlaubt, wenn er zwar eine Sache, welche zuvor Gemeingut war, vorweg mit Beschlag belegt (praeoccupans possessionem rei, quae a principio erat communis), aber auch andern davon mittheilt; er thut dagegen unrecht, wenn er die andern schlechterdings von dem Gebrauche jener Sache abhält“ (qu. 66, a. 2, ad 2).

Es wäre mir nicht lieb, wenn diese Stelle einem unserer socialistischen Agitatoren vor Augen käme. Ich fürchte, sie würde seinen Zorn entflammen, er würde denselben Mann, den Sie des Communismus verdächtigen, seinen Parteigenossen als den wahren Schutzpatron der Bourgeoisklasse denunciren. Ich höre ihn schon im Geiste zetern über eine solche Rechtfertigung der Expropriation der Schwachen, denen dann nachträglich die Bettelsuppe gereicht wird!!

Selbstverständlich wären diese Auslassungen ganz ebenso unbegründet, wie es die Ihrigen sind. Der hl. Thomas

von Aquin tritt weder für die eine noch für die andere Gesellschaftsordnung ein. Sein Standpunkt ist ausschließlich der sittlich religiöse. Wenn er einerseits den Uebertreibungen derjenigen entgegentritt, welche jeden privaten Besitz als Unrecht verdammen, so schärft er andererseits, wie es die Väter vor ihm und alle katholischen Moralisten nach ihm bis auf den heutigen Tag gethan haben, mit allem Nachdrucke die auf dem Eigenthum ruhenden sittlichen Pflichten ein.

Und so wird es auch in der Zukunft geschehen. Unsere Geistlichen werden fortfahren, die Reichen daran zu erinnern, daß sie Gott gegenüber nur Verwalter ihrer Besitzthümer, daß die Armen ihre Brüder sind, denen sie verpflichtet sind, von ihrem Ueberflusse mitzutheilen; sie werden fortfahren, die Arbeitgeber an die besondern Pflichten zu erinnern, die sie ihren Arbeitern gegenüber haben. Und wir katholischen Parlamentarier werden fortfahren, für die Rechte der Arbeiter einzutreten und die Gesetzgebung anzurufen, daß sie mehr als bisher diese Rechte zu schützen bestrebt sei. Der Vorwurf des Socialismus schreckt uns dabei nicht, möge er von Ihrer oder von einer andern Seite erhoben werden. Er hat so ziemlich alle unsere bisherigen Schritte begleitet, er hat uns trotzdem vor den wüthenden Angriffen der Socialisten nicht geschützt, er hat auch nicht verhindert, daß manches von dem, was noch im Jahre 1877 als Ideologie verlacht wurde, heute in den weitesten Kreisen als berechtigt und nothwendig anerkannt wird.

2. Die Herkunft der Staatsgewalt und die Volkssouveränität.

Die grundsätzliche Lehre, welche Ihrer Behauptung nach das Band zwischen der clericalen und der freisinnigen Partei bildet — denn die meinen Sie ja doch, wenn Sie auch statt

dessen specifisch liberal sagen —, nennen Sie bald die von „der Herkunft des Staates aus Verabredung der Menschen", bald die von „der directen Herkunft jeder Staatsform aus dem Beschluß der Volksmenge", bald die von „der Souveränität des Volkes als der bleibenden Grundform des Staates". Nun bin ich zwar der Meinung, daß diese Ausdrücke nicht ganz das Nämliche bedeuten, doch das mag auf sich beruhen. Denn die Hauptsache ist ja, daß Sie die Lehre von der Volkssouveränität als eine specifisch katholische bezeichnen und als ihren „ersten Vertreter" den „Jesuit und Cardinal Robert Bellarmin" anführen.

Auch bei einer epochemachenden Entdeckung sind nicht immer alle einzelnen Bestandtheile gleich neu und überraschend. Das Neue liegt häufig nur in der glücklichen Zusammenfassung bisher schon gekannter Elemente. Nun glaube ich zwar kaum, daß Ihnen, was die angebliche Verwandtschaft des hl. Thomas von Aquin mit den modernen Socialisten betrifft, irgend jemand die Priorität der Erfindung streitig machen wird, aber Bellarmin als eigentlicher Vertreter des Grundsatzes von der Volkssouveränität, — das war schon vorher bekannt. Schon vor reichlich einem halben Jahrhundert hat Ranke diese Entdeckung gemacht (vgl. Histor.-polit. Zeitschrift II [Berlin 1833—36], 606—612), Stahl, Trendelenburg und andere haben sie ihm nachgeredet, sie ist ebenso längst von katholischer Seite zurückgewiesen, es ist längst der fundamentale Unterschied hervorgehoben worden, welcher die von Bellarmin vertretene Lehre von der Uebertragung der Staatsgewalt durch das Volk von dem trennt, was das Princip der Volkssouveränität in dem historischen Sinne dieser Bezeichnung einschließt. Davon brauchen Sie nun freilich nichts zu wissen, Ihre „geschichtliche Forschung" hat Ihnen keine Veranlassung gegeben, zeitgenössische katholische Literatur zu vergleichen. Ich

dagegen bin durch jenen Umstand in die angenehme Lage versetzt, mich auf die trefflichen Ausführungen von F. Walter (Naturrecht u. Politik [2. Aufl. 1871] S. 174 ff.), Th. Meyer (Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts [1868] S. 220 ff.) und Hergenröther (Kathol. Kirche und christlicher Staat [1872] S. 469 ff.) stützen zu können.

Bellarmin also — Sie selbst führen diese seine Gedanken der Hauptsache nach richtig an — leitet mit Verwerfung eines ursprünglichen ungeselligen Naturzustandes das gesellschaftliche Leben aus der anerschaffenen Natur des Menschen, und die Nothwendigkeit der Staatsgewalt aus dem Bedürfnisse der in der Natur begründeten und eben darum von Gott gewollten gesellschaftlichen Ordnung ab. Die Gewalt im allgemeinen stammt also von Gott. Nun aber behauptet er weiter, das ursprüngliche Subject dieser Gottesgabe sei das Volk, ihm habe Gott die Gewalt unmittelbar verliehen, damit das Volk sie sodann auf einen oder mehrere übertrage. Jedoch geschieht dies nicht beliebig, so daß das versammelte Volk auch einmal beschließen könnte, gar keine Obrigkeit zu haben, sondern kraft einer Naturnothwendigkeit, und eben darum gilt, daß die Gewalt der Obrigkeit, allgemein gesprochen, d. h. abgesehen von der genauen Bestimmung ihrer Befugnisse im einzelnen Falle, auf Grund eines natürlichen und göttlichen Rechtes da ist. Die Formen des Regiments im einzelnen sind dagegen menschlichen Rechts, sie hängen von dem Beschlusse des Volkes ab, sie können, wenn ein legitimer Anlaß vorliegt, durch Volksbeschluß abgeändert werden. (Vgl. die Stellen aus Bellarmins Schrift De laicis cap. 5. 6. 7 bei Walter a. a. O. S. 174 f., Anm. 5—10.)

Auf das Irrige dieser Theorie — denn daß sie in unsern Kreisen als irrig gilt, können Sie bei Bellarmins eigenen Ordensgenossen, bei Taparelli und Th. Meyer,

nachlesen — gehe ich an dieser Stelle nicht ein. Die Frage ist nur, ob sie sich mit dem Princip der Volkssouveränität decke in dem Sinne, in welchem dieses Princip in der Neuzeit, sagen wir, um gleich ein großes Beispiel zu wählen, in welchem es von den Männern der französischen Revolution verstanden worden ist. Mir scheint, das oben Angeführte reicht allein schon hin, die Frage zu verneinen. Um nicht bereits trefflich Gesagtes in andern Worten zu wiederholen, will ich Ihnen hersetzen, was F. Walter (a. a. O. S. 176, Anm. 19) über die zwischen beiden obwaltende principielle Verschiedenheit bemerkt: „Wir wollen beide Theorien, die des Bellarmin und die der Volkssouveränität, nebeneinanderstellen. Nach der ersten ist die Gewalt von Gott; nach der zweiten lediglich von den Menschen. Nach der ersten wird sie von Gott der Gesellschaft mitgetheilt; nach der zweiten wird sie von den Menschen bei der Eingehung der Gesellschaft verabredet und geschaffen. Nach der ersten wird sie von der Gesellschaft auf die Obrigkeit aus Nothwendigkeit kraft eines natürlichen und göttlichen Gesetzes, nach der zweiten aus freiem Willen kraft eines Vertrages übertragen."

Ich dächte, das wäre entscheidend. Da es Ihnen aber auf „die richtige Beleuchtung geschichtlicher Zusammenhänge" ankam, „welche dem wissenschaftlichen Manne gelingen mag", so bin ich wiederum gerne bereit, Ihre Forschung nach dieser Richtung vervollständigen zu helfen. Es war ein Irrthum Rankes, wenn er die von Bellarmin vertretene Lehre als etwas dem berühmten Jesuiten Eigenthümliches ansah. Faßt man zunächst nur die beiden Momente ins Auge, das Volk als ursprünglichen Träger der aus Gott stammenden Gewalt und die Uebertragung der Gewalt durch das Volk auf die Obrigkeit, so geht diese Lehre tief ins eigentliche Mittelalter zurück. Der Dominikaner Johann

von Paris, der im Jahre 1306 starb, hat dafür die kurze Formel: Populo faciente et Deo inspirante. Aber schon im 11. Jahrhundert bildet sie die gemeinsame Voraussetzung der im Investiturstreit einander gegenüberstehenden Parteien. Man kann sie geradezu als die allgemein recipirte Lehre des Mittelalters bezeichnen. (Vgl. Gierke, Die Staats- und Corporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland [1881] S. 568 ff.) Wissen Sie aber auch, woher das Mittelalter dieselbe entnahm? Wiederum aus dem römischen Recht.

Bekanntlich behielten in der ersten Zeit des Kaiserreichs Volk und Senat dem Namen und der Form nach die höchste Staatsgewalt. Augustus gab alle seine Gesetze noch durch das Volk und die Comitien. Und der Theorie nach blieb dies auch so unter den folgenden Kaisern bis auf Diocletian. Noch unter Hadrian sprechen die Juristen den Satz aus, daß die Gesetze nur gelten, weil sie durch den Willen des Volkes angenommen seien; noch unter Severus gründet Ulpian die Kraft der kaiserlichen Constitutionen darauf, daß das Volk seine Gewalt auf den Kaiser übertragen habe. (Vgl. Bruns in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtsw. [2. Aufl.] S. 103.) Der Ausspruch Ulpians aber — quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat — hat bekanntlich Aufnahme in die Justinianeischen Rechtssammlungen gefunden (§ 1, Inst. I, 4). Im heidnischen Alterthume also liegen zuletzt die Wurzeln der Lehre.

Ueberaus charakteristisch ist aber die Aufnahme und Verwerthung jenes Satzes im christlich-germanischen Mittelalter. Es begegnet zunächst eine Eigenthümlichkeit, die vielleicht, wenn sie genügend gewürdigt wird, über eine Reihe

strittiger Punkte in der Auffassung mittelalterlicher Geschichte Licht zu verbreiten im stande ist. Ich meine die Neigung, aus historisch Gewordenem, ja aus vereinzelten geschichtlichen Vorkommnissen, von denen man Kenntniß hatte, Sätze von principieller Tragweite abzuleiten. Der Satz Ulpians aus der Staatsrechtstheorie des kaiserlichen Rom wird so zu einem für alle Zeiten und Völker giltigen Axiome umgeprägt. Dazu kommt zweitens die völlig naive Identificirung der eigenen Zustände mit denen älterer Zeiten. Wie grundverschieden auch der germanische Staatsbegriff von dem römischen war, kein Zweifel, daß man in jene Uebertragung der Gewalt durch das Volk hineinlegte, was nach germanischer Auffassung das Verhältniß von Fürst und Volk bestimmte, daß es nämlich vor allem ein Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten sei. Als Drittes kommt dann noch hinzu die bewußte Einordnung dieser verschiedenen Elemente in die christliche Weltansicht. Auf die römische Denkweise mag der Name der Volkssouveränität passen, weil nach der Meinung der Juristen die Gewalt im Volke ihren Ursprung hatte; auf die christlich-germanische paßt sie nicht, weil ihr zufolge der Ursprung der Gewalt in Gott liegt und das Volk nur das Mittel ist, durch welches sie auf die jeweilige Obrigkeit übertragen wurde. „Das Imperium kommt von Gott und doch zugleich durch die Römer", sagt Occam, und übereinstimmend damit Antonius Roselli, ein italienischer Jurist des 15. Jahrhunderts, der im Jahre 1466 in Padua starb: „Das Imperium kommt unmittelbar von Gott und doch zugleich aus der Vermittlung des römischen Volkes, das gleich wie ein Diener und Werkzeug Gottes alle seine Jurisdiction auf ihn — den Kaiser — übertrug." (Die Stellen bei Gierke a. a. O. S. 570.)

Für die Anhänger des Papstes aber ergab sich nun

gerade darin ein Grund seines Vorrangs vor dem Imperium, daß Gott die Uebertragung der päpstlichen Gewalt nicht an das Medium des Volkes geknüpft habe. Bellarmin steht auch hier lediglich auf den Schultern der Frühern. Doch dies nur beiläufig.

Ein anderes ist für die vorliegende Frage wichtiger. An jenen Satz Ulpians knüpfte sich bei den Glossatoren die Controverse, ob das Volk sich definitiv seines Rechtes und aller Gewalt entäußert, oder ob es das Imperium nur als Amt übertragen habe und daher zur Rücknahme befugt sei. „Der zuerst bezüglich des römischen Reichs geführte Streit übertrug sich dann auf das Verhältniß von Fürst und Volk im Staate überhaupt und führte zu diametral entgegengesetzten Systemen“ (Gierke a. a. O. S. 575). Die gegensätzliche Argumentation geht noch weit über das Mittelalter hinaus. Wenn Sie doch einmal die Publicisten des 16. und 17. Jahrhunderts ansehen wollten, Herr College, die Buchanan und Boucher, die Barclay, Salmasius und wie sie alle heißen! Mit den französischen Liguisten stimmt der reformirte Schotte überein, daß der Fürst dem Volke Rechenschaft geben müsse; denn wer die Gewalt übertragen hat, kann auch die Bedingungen der Herrschaft vorschreiben, ja unter Umständen die übertragene Gewalt zurücknehmen. Umgekehrt begründen Katholiken und Protestanten den weitgehendsten Absolutismus durch den Satz, daß das Volk mit der einmal geschehenen Uebertragung sich für immer der Gewalt entäußert habe, und diese als ein unverlierbares und unantastbares Gut auf den Fürsten übergegangen sei.

Ob nun eine Lehre, die man dem römischen Rechte entnahm, deren sich Katholiken und Protestanten gleichmäßig als allgemein anerkannter Voraussetzung in ihren Deductionen bedienten, füglich eine specifisch-katholische genannt

werden könne, will ich bereitwillig Ihrem Urtheile anheimstellen. Daß sie in ihrer mittelalterlichen Gestalt mit der Theorie der Volkssouveränität nichts gemein hat, habe ich gezeigt. Aber vielleicht gelingt es, noch einen Schritt weiterzugehen und die Factoren aufzudecken, unter deren Einwirkung sich später jene Theorie entwickelte.

Wo Gierke, auf dessen inhaltreiches Buch ich mich bereits mehrfach berufen konnte, davon spricht, daß zahlreiche antike Theoreme über Ursprung, Wesen und Zweck der menschlichen Verbände zu integrirenden Bestandtheilen der christlich-germanischen Weltanschauung wurden, dabei aber auch durch die Einführung in das auf theologischem Grunde gebaute System eine wesentlich veränderte Stellung und Bedeutung empfingen, fügt er hinzu (S. 124): „Nicht für immer freilich erlosch damit die ursprüngliche antik-heidnische Kraft der von der Kirche selbst bewahrten Aussprüche der Philosophen und Juristen. Allein dieselbe blieb latent, bis die ersten Regungen der Renaissance im Mittelalter sie von neuem zu lebendiger Wirkung aufriefen.“ Ich weiß mich von confessioneller Befangenheit frei, wenn ich der Meinung bin, daß die Erwähnung der Renaissance durch die Anführung der abendländischen Kirchenspaltung zu ergänzen ist. Auch die Wirren und Kämpfe im Gefolge der Reformation wirkten dahin, das Band zu lösen, welches die antiken Elemente zusammengefaßt und in einer bestimmten Richtung abgebogen hatte. Die im Jahre 1573 erschienene Franco-Gallia des Franz Hotman nennt der Ihnen gewiß unverdächtige Baudrillart (Bodin et son temps [1853] p. 61): l'expression à la foi savante et théorique des idées politiques du protestantisme. Ranke aber bezeichnet den Verfasser als den ersten, der die Idee der Volkssouveränität „nicht aus dem Standpunkte der Religion, wie mancher kirchliche Schriftsteller, sondern aus politisch-historischen Gründen verfocht“

(Französische Geschichte I, 245). Gab aber Hotman den theologischen Standpunkt auf und damit die Ableitung der Staatsgewalt aus Gott als ihrer ersten Quelle, so gab er damit dasjenige auf, was vor allem und in erster Linie die mittelalterliche, noch von Bellarmin vertretene Lehre von der Theorie der römischen Juristen einerseits, der modernen Liberalen andererseits trennt.

Sie nennen Rousseau denjenigen, auf welchen man liberalerseits die Theorie von dem Ursprung des Staates aus Vertrag zurückzuführen pflegt, und fügen hinzu (S. 17): „Daß nun Rousseau Protestant war, ist für die Schätzung dieser Staatstheorie weit gleichgiltiger, als daß er als Fortsetzer und Gegner von Grotius einer Reihe angehört, an deren Anfange wir Gratian und Thomas von Aquin finden.“

In Ihrer gesamten Darlegung ist die Einreihung Rousseaus offenbar das Ueberraschendste. Diese Aufdeckung des Stammbaums seiner Ideen ist von geradezu verblüffender Neuheit. Um mich nicht allein auf mein Gedächtniß zu verlassen, habe ich nochmals in Eile nachgelesen, was H. Ritter und Erdmann, K. Fischer und J. H. Fichte, Windelband und Falkenberg, Rosenkranz und Bluntschli, Stahl und Trendelenburg über Rousseau sagen, — keiner hat eine Ahnung von einem möglichen Zusammenhang, der zwischen dem Contrat social und der mittelalterlichen Rechts- und Staatslehre stattfinden könnte. Warum haben Sie nicht daran erinnert, daß Rousseau sich eine Zeitlang der katholischen Kirche angeschlossen hatte? Das würde vielleicht Ihrer Behauptung in manchen Augen noch einen Schein von Glaubwürdigkeit gegeben haben!

Freilich bei keinem Kundigen. Denn die Punkte, worin übereinstimmend das Charakteristische von Rousseaus politischen Ideen gefunden wird, bezeichnen einen diametralen

Gegensatz zu der zuvor nach Inhalt und Ursprung dargelegten mittelalterlichen Lehre. Voraussetzung dieser letztern bildet eine organische Auffassung der Gesellschaft und des Staates, Rousseau dagegen zerschlägt die Menschheit in Atome, um dann völlig mechanisch aus der Combination der Einzelwillen einen angeblichen Gesamtwillen entstehen zu lassen. Dort ist der Staat ein in der sittlichen Weltordnung begründeter Zweck, zu dessen Verwirklichung die Natur selbst den Menschen hinführt; hier entsteht er aus willkürlicher Verabredung, er hat keinen eigenen Zweck, er ist nur ein nothwendiges Uebel und seine Aufgabe lediglich, die unveräußerliche Freiheit der Einzelnen so wenig als möglich zu beschränken. Dort wird das Volk, das die Gewalt auf die Obrigkeit überträgt, bereits als „eine unter dem Gesetz der Natur zu einer moralischen Einheit constituirte Gesamtheit" gefaßt (Th. Meyer a. a. O. S. 223 mit Berufung auf *Suarez,* De legibus III, c. 2, § 4; c. 3, § 6); hier ist das Volk ein bloßes Aggregat von Individuen. Dort ist Gott die ursprüngliche Quelle der Gewalt, sein Gesetz die oberste Norm; hier ist die Willensäußerung des allein souveränen Volkes das oberste Gesetz.

Von Thomas zu Rousseau führt in der That keine Brücke hinüber. Aus Ja Nein und aus Nein Ja abzuleiten, ist bekanntlich auch der Hegelschen Dialektik nicht gelungen.

Sie haben indessen noch ein letztes Argument. Denn wenn auch, wie ich gezeigt habe, keinerlei Zusammenhang besteht zwischen der mittelalterlichen, noch von Bellarmin vertretenen Staatslehre und dem modernen Princip der Volkssouveränität, wenn ich Ihnen den von Rousseau zu Thomas von Aquin hinübergesponnenen Faden unbarmherzig abreißen mußte, was verschlägt es, wenn Sie nachweisen können, daß man von beiden Ausgangspunkten her zu den gleichen grundstürzenden Consequenzen gelangt? — Nachdem

Sie von Bellarmin berichtet haben, er gestehe der Menge zu — in Wahrheit ist es, wie oben hervorgehoben wurde, nicht die Menge, sondern das Volk als gegliederter socialer Körper —, wenn ein gesetzlicher Grund eintritt, die besondern Staatsformen zu wechseln, fahren Sie fort (S. 14): „Das stimmt im ganzen mit Thomas überein, welcher eine Empörung im Staate für zulässig achtet, wenn man eine gerechte Ursache dazu und Macht hat. Die Tugendhaften freilich pflegen keine Macht und glauben keine gerechten Ursachen zu haben. Falls aber beides bei ihnen zusammentrifft und kein Schaden für das Gemeinwohl zu besorgen ist, so würden sie, meint Thomas, Sünde begehen, wenn sie nicht die Empörung unternähmen.“

Hier nun ist Ihnen ein arges Mißgeschick begegnet! Warum aber haben Sie sich auch bei einer so schwerwiegenden Behauptung mit einer abgeleiteten Quelle begnügt? Denn Sie entnahmen die mitgetheilten Worte ja nicht Thomas selbst, sondern dem kleinen Buche Ihres Göttinger Collegen Baumann (Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin. 1873). Sie haben im Inhaltsverzeichniß die verlockende Ueberschrift gefunden: „Recht der Revolution“; das war eben, was Sie suchten, und so schrieben Sie unbedenklich ab, was bei Baumann S. 141 steht. Haben Sie sich denn auch gefragt, wie die daselbst mitgetheilte, doch jedenfalls nur beiläufige Aeußerung sich zu den übrigen Aussprüchen und der gesamten Grundansicht des großen Scholastikers über Obrigkeit und Unterthanenpflicht verhalte? Haben Sie wenigstens verglichen, was in demselben Buche auf S. 170 f. aus Thomas' großem Hauptwerke, der theologischen Summe, über die Unerlaubtheit jeder Empörung mitgetheilt wird? Hätten Sie auch nur dies gethan, Sie würden sicher Scrupel bekommen haben, die dem Commentar zur Politik des Aristoteles entlehnte Stelle als alleiniges

Zeugniß zu verwerthen! Nun aber muß ich Ihnen sagen, daß Sie recht übel berathen waren, als Sie jene kleine Brücke betraten. Baumann rechtfertigt sich, daß er den Commentar überhaupt heranziehe; derselbe könne „für die Ansicht des Thomas selber gelten, wo er nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt, oder andeutet, daß noch andere Rücksichten maßgebend zu sein hätten" (S. 107). Ich bin anderer Meinung; ich glaube, daß sich eine allgemeine Regel hier nicht aufstellen läßt, daß jede Stelle der Commentare zu Aristoteles für sich betrachtet werden muß, und daß sie als Beleg für Thomas' eigene Ansichten nur dann und nur insoweit herangezogen werden können, als und inwieweit sie in den übrigen Schriften desselben ihre Bestätigung finden. Doch darauf kommt hier gar nichts an. Baumann übersah bei der Zusammenstellung seines Buches, daß nur ein Theil des Commentars zur Politik wirklich von Thomas herrührt, nach der ältern Ansicht der zu den vier ersten Büchern, nach einer andern, die ich für die begründetere halte, nur die Erläuterung des ersten und zweiten und der acht ersten Kapitel des dritten Buchs. (Vgl. meinen Aufsatz: Zur Geschichte der Aristotelischen Politik im Mittelalter, im Rhein. Museum für Philol. und Alterthumswissensch. 1884, 3. Heft.) Die Stelle aber, die Sie so zuversichtlich als Beweismaterial verwerthen, gehört dem Commentar zum *fünften* Buche an (nach alter Zählung V, 1, nach der in der Neuzeit üblich gewordenen Umstellung VIII, 1), *sie rührt sonach unzweifelhaft nicht von Thomas her.*

Im Grunde hat Ihre Anklage gegen Thomas damit ihre Erledigung gefunden. Aber da ich mir nun doch einmal vorgenommen habe, Ihre geschichtliche Forschung zu ergänzen, so will ich Ihnen mittheilen, was sich an der Hand des authentischen Beweismaterials als wirkliche Lehre desselben herausstellt.

Thomas also geht in selbstverständlicher Uebereinstimmung mit der gesamten christlichen Moral davon aus, daß der Gehorsam der Unterthanen gegen die Obrigkeit eine im Gesetze Gottes und darum im Gewissen begründete Pflicht sei. Der Staat beruht auf göttlicher Einrichtung, die Beschaffenheit der menschlichen Natur führt mit Nothwendigkeit zu ihm hin. Da nun aber kein Staatswesen ohne eine Obrigkeit zu bestehen vermag, so leitet um deswillen auch jede Obrigkeit als solche zuletzt ihre Existenz und ihr Recht von göttlicher Anordnung ab. Wer ihr widersteht, widerstrebt dem geordneten staatlichen Leben, widerstrebt göttlichem Gesetze. (Summa theol. 2, 2, q. 104, a. 6; q. 105, a. 1. Comm. in II. Sent. dist. 44, q. 1, a. 2 et 3. De regim. principum I, c. 1.) Aber die Pflicht des Gehorsams reicht nicht weiter als das Recht des Befehlens. Das folgert Thomas nicht etwa aus einem Vertragsverhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen, sondern unmittelbar aus der sittlichen Ordnung. Zugleich unterscheidet er genau die verschiedenen Fälle, die hierbei eintreten können. Es gibt Befehle, denen man nicht Folge leisten darf, weil sie direct gegen das göttliche Gesetz verstoßen, und solche, denen man nicht Folge zu leisten braucht, weil etwa der Befehlende etwas verlangt, wozu er nicht berechtigt ist, denen man aber Folge leisten darf, weil sie nichts an sich Unerlaubtes fordern. Auch diesen letztern aber muß man folgen, wenn die Nichtbeachtung gefährliche Störungen des Gemeinwohls nach sich ziehen würde. Die Pflicht des Gehorsams leitet sich alsdann nicht aus der autoritativen Stellung der Obrigkeit her, sondern aus dem obersten und bleibenden Zwecke, der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung. (Summa theol. 1, 2, q. 96, a. 4; 2, 2, q. 104, a. 6 ad 3.)

In diesen Sätzen ist sicherlich nichts enthalten, woran Sie sich stoßen könnten. Daß Fälle möglich sind, in denen

passiver Widerstand Pflicht ist, Nichtbefolgung eines Gebotes bei Uebernahme aller Consequenzen, die sich daraus möglicherweise für den Ungehorsamen ergeben können, ist eine Ueberzeugung, die seit dem Eintritte des Christenthums in die Welt ein unverlierbarer Bestandtheil des sittlichen Bewußtseins geworden ist, welche nur despotische Gesinnung zu verdächtigen wagt. Mit Recht sagen Sie von den Göttinger Sieben (S. 5): „Natürlich war mit diesem Protest der Entschluß verbunden, alles zu leiden, was von der herrschenden Gewalt zu erwarten war, welche nur mit ungehorsamen königlichen Dienern zu thun zu haben meinte. Jedoch die Charakterart und die Vergangenheit der Mehrheit dieser Professoren, welche wegen ihres Protestes abgesetzt wurden, schließen den Verdacht aus, als sei die Sucht nach politischer Opposition oder ein revolutionäres Gelüste der Beweggrund ihres Handelns gewesen." Sie rühmen insbesondere Dahlmanns geschichtlichen Sinn und conservative Haltung (S. 6). Was dieser in seiner Politik § 202 ausführt, zeigt die Meinung des hl. Thomas ins Moderne übersetzt: „Wenn das Volk verpflichtet ist, jedem Regierungsbefehle, auch demjenigen, welcher unzweideutigen Verfassungsbestimmungen, mithin andern Regierungsbefehlen, geradezu widerspricht oder gar die Verfassung aufhebt, ohne Widerrede Folge zu leisten, alles Unrecht nicht bloß schweigend zu dulden, sondern selbst es vollenden zu helfen, so ist jede Verfassung Lüge. Schon die Sittenlehre befiehlt, einer Herrschaft zu widerstehen, welche nicht bloß Unrecht zu dulden, sondern selbst zu begehen gebietet."

Und nicht minder werden Sie weiterhin mit Thomas in der Entschiedenheit übereinstimmen, mit welcher dieser jedwede gewaltsame Empörung verwirft. Eine solche gilt ihm immer und unter allen Umständen als ein schweres Vergehen, ein peccatum mortale. Denn die Empörung

widerstreitet der Gerechtigkeit, und sie widerstreitet dem gemeinen Wohl, und das Vergehen ist um so schwerer, je höher das gemeine Wohl über dem des Einzelnen steht. (Summa theol. 2, 2, q. 42, a. 2.)

Bei der Feststellung dieses Grundsatzes stößt nun aber Thomas auf die Frage, welche unter dem Einflusse der antiken Literatur das Mittelalter vor ihm und nach ihm lebhaft beschäftigte. Wie hat man sich einem Tyrannen gegenüber zu verhalten, ist man auch ihm zum Gehorsam verpflichtet? Warum werden dann von alters her diejenigen gepriesen, die das Volk von der Tyrannei befreiten? Ausdrücklich wird auf Cicero verwiesen, der die Ermordung Cäsars durch Brutus und seine Genossen gutheiße. (De offic. II, c. 4; c. 6; c. 21.) Thomas begnügt sich, geltend zu machen, daß es sich in solchen Fällen nicht um eine Empörung und widerrechtliche Auflehnung handle, sondern um die Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit und des gegebenen Rechtszustandes gegen einen Usurpator. Er verfehlt aber nicht, auch hier die Zulässigkeit davon abhängig zu machen, daß nicht der Versuch der Abwehr größere Verwirrung nach sich ziehe. (Summa theol. l. c. ad 3. In II. Sent. dist. 44, q. 2, a. 2 ad 5.) Sie werden mit mir der Meinung sein, daß diese Unterscheidung begründet ist, wenn auch die Frage dadurch nicht völlig erschöpft wird. Es können in der That Fälle eintreten, wo die Pflichttreue der Unterthanen eine offene und thätige Parteinahme gegen den Usurpator erheischt. Wiederum darf ich mich auf Dahlmann als auf einen gemeinsamen Gewährsmann berufen, welcher in der zuvor herangezogenen Stelle fortfährt: „Auch würde der ganz blinde Gehorsam am Ende jeden Unterschied zwischen factischer Regierung und rechtmäßiger verwischen; man hielte sich dem unrechtmäßigen Eroberer gleichmäßig unbedingt verpflichtet

und ließe den rechtmäßigen Oberherrn hilflos im Elend schmachten."

Wie aber steht es, wenn die rechtmäßige Obrigkeit ihre Gewalt mißbraucht, wenn sie das Recht der Unterthanen mit Füßen tritt, wenn nach aristotelischer Unterscheidung nicht mehr das Gemeinwohl, sondern der eigene Nutzen ihr Ziel ist, und dadurch der legitime Fürst umschlägt in einen Tyrannen? Ausführlich wird die Frage in der Schrift „Vom Fürstenregiment" behandelt (De regim. princip. I, 6), die, wie Sie bemerkt haben werden, Baumann seiner Darlegung der Staatslehre des hl. Thomas vorzüglich zu Grunde gelegt hat, und von welcher auf Grund der ältesten Angaben das erste Buch und die vier ersten Kapitel des zweiten als wirklich von Thomas herrührend gelten. (Cf. *Thoemes*. Commentat. lit. et crit. de S. Thomae Aquinatis operibus etc. [Berolini 1874] p. 40.) Das Königthum, heißt es dort, ist die beste, die Tyrannis die schlechteste Staatsform. Darum sollen die, denen es obliegt, dafür sorgen, daß nur ein solcher zum Könige erhoben werde, von dem nicht zu befürchten steht, daß er ausarte, und es soll das Regiment so eingerichtet und die königliche Gewalt so eingeschränkt werden, daß sie sich nicht leicht in eine Tyrannei verkehren kann. Tritt ein solcher Fall dennoch ein, so ist es, falls die Tyrannei noch nicht gerade den äußersten Grad erreicht hat, schon aus Zweckmäßigkeitsgründen rathsamer, sie zu ertragen, als sich zu ihrer Beseitigung in ein Wagniß von höchst unsicherem Erfolge zu stürzen. Aber selbst wenn der äußerste Grad der Willkürherrschaft erreicht ist, bleibt doch das von einigen — gemeint ist wahrscheinlich Johannes von Salisbury — empfohlene Mittel des Tyrannenmordes verwerflich. Nicht die private Anmaßung Einzelner soll gegen den Tyrannen vorgehen, sondern die öffentlich anerkannte Autorität (videtur autem magis contra tyrannorum

saevitiam non privata praesumptione aliquorum, sed auctoritate publica procedendum). Wenn nämlich einem Volke das Recht zusteht, sich einen König zu wählen, so kann ein solcher ohne Ungerechtigkeit von demselben abgesetzt werden, wenn er seine Gewalt tyrannisch mißbraucht, wofür Beispiele aus der römischen Geschichte beigebracht werden. Wo aber das Recht der Einsetzung einem Höhern zusteht, da kann das bedrückte Volk bei diesem Hilfe suchen, wie die Juden bei dem Kaiser gegen Archelaus. Gibt es aber gar keine menschliche Hilfe, so bleibt nur die Zuflucht zu Gott, dem König der Könige, in Gebet und Buße.

Nicht der leiseste revolutionäre Zug ist in diesen Gedanken wahrzunehmen, nicht einmal von einem „Nothrecht des Volkes" ist die Rede, das doch von den Modernen fast alle vertreten. Oder sollten Sie Anstoß nehmen an der zugegebenen Möglichkeit, daß das Volk, aber nur in geordneter und durch die positiven Rechtsverhältnisse begründeter Weise, zur Absetzung des Tyrannen schreite? Sie wären nicht der erste. Die Vertheidiger des Absolutismus im 17. Jahrhundert, Barclay und jener Albericus Gentilis, dem seit Kaltenborn die unverdiente Ehre zu theil geworden ist, unter den Vorläufern des Hugo Grotius zu paradiren, sind darin vorangegangen. In ihrer völlig unhistorischen Betrachtungsweise wissen diese Männer nichts davon, daß in den Staaten des christlich-germanischen Mittelalters thatsächlich derartige Fundamentalgesetze bestanden, an deren gewissenhafte Beobachtung von seiten des Fürsten der Besitz der Gewalt vertragsmäßig geknüpft war (Beispiele bei Haller, Restauration der Staatswissenschaften II, 459 ff.), und die von dem mittelalterlichen Autor offen gelassene Möglichkeit vertrug sich nicht mit den von ihnen ins Ungemessene gesteigerten fürstlichen Ansprüchen. Aber sie fingen die Sache anders an. Statt Thomas revolutionärer Gesinnung zu verdächtigen, erklärten sie die

Schrift vom Fürstenregiment ohne weiteres für untergeschoben. (*W. Barclay*, De regno et regali potestate. [Paris. 1600] p. 490. *Albericus Gentilis*, Regales disputationes tres [Londini 1605] nr. 3, gegen Ende.) Auf die Würdigung der Gründe, welche sie zur Unterstützung ihrer Behauptung beibringen, gehe ich an dieser Stelle nicht ein. Ich bekenne, daß ich selbst sehr zweifelhaft bin, ob auch nur das erste Buch in der Gestalt, in der es vorliegt, wirklich von Thomas herrührt. Natürlich aber nicht darum, weil ich jene Lehre von der Möglichkeit einer erlaubten Absetzung des rechtmäßigen Fürsten Thomas nicht zuschreiben wollte. Er stände mit derselben ja nur in der verbreiteten mittelalterlichen Denkweise drinnen, deren Ursprung aufgezeigt und deren principieller Unterschied von der spätern Theorie der Volkssouveränität genügend hervorgehoben wurde.

Aber wie es sich auch damit verhalten möge, sicher ist: Thomas verwirft jede gewaltsame Auflehnung gegen die rechtmäßige Obrigkeit, er gesteht schlechterdings keinem Einzelnen und keiner revolutionären Partei das Recht zu, im Widerspruch mit der bestehenden die Verfassung zu ändern.

Und nun gehen Sie hin und fragen Sie, ich will gar nicht sagen einen Mann der activen Revolution, sondern nur einen gemäßigten Vertreter der liberalen Theorie, ob er in einer solchen Lehre den Ausgangspunkt seiner eigenen erblicken könne? Ich brauche Ihnen nicht erst zu sagen, wie die Antwort ausfallen wird.

Auch hier also, sehr verehrter Herr College, ist von Ihrer Entdeckung, welche den innern Zusammenhang zwischen der katholischen Partei einerseits, der freisinnigen und socialistischen Partei andererseits geschichtlich aufzeigen wollte, nichts übrig geblieben, gar nichts.

3. Naturrecht und positives Recht.

Ich komme endlich zu dem, was den hauptsächlichen Gegenstand unserer Auseinandersetzung zu bilden hat. Mein Verfahren soll aber nunmehr ein anderes sein. Ich will den Weg historischer Detailuntersuchung, dem Sie wohl ohnehin keinen rechten Geschmack werden abgewonnen haben, mit dem der principiellen Erörterung vertauschen. Es kommt mir von jetzt ab nur darauf an, Ihnen die Auffassung vom natürlichen Rechte, wie sie auf unserer Seite besteht, auseinanderzusetzen und Ihnen zu zeigen, daß die von Ihnen erhobenen Vorwürfe diese Auffassung nicht treffen. Den beiden andern Parteien werde ich dagegen von nun an ihre Vertheidigung selbst überlassen, nachdem ich sie von dem Vorwurfe befreit habe, mit Thomas von Aquin und Bellarmin etwas gemein zu haben.

Sie erwähnen am Schlusse Ihrer Festrede das dem Naturrecht gleichartige und ebenso wie dieses zu beseitigende „Gespenst der natürlichen Religion“ (S. 18). Sie schweigen von der natürlichen Moral und erwecken hierdurch in mir die leise Hoffnung, in der Anerkennung dieser letztern mit Ihnen auf gemeinsamem Boden zu stehen. Auch wenn ich mich hierin täuschen sollte, müßte ich dennoch von da meinen Ausgang nehmen, denn die natürliche Moral bildet für uns Grund und Voraussetzung des natürlichen Rechts.

Daß es keinen Unterschied gebe zwischen gut und bös, keinen Maßstab, um den sittlichen Werth der menschlichen Handlungen daran zu bemessen, kein objectives, allverbindendes Gesetz unserer Lebensführung, kann man, wie Sie wissen, theoretisch behaupten, unzähligemal wird man dann doch in Urtheil und That den Fortbestand des Geläugneten anerkennen. Oder richtiger gesagt, auch wer durch die allgemeinsten Voraussetzungen seiner Ansicht von Welt und Menschenleben

consequenterweise zu jener Längnung hingeführt werden müßte, pflegt dem, was nun einmal die unausrottbare Ueberzeugung unseres Geschlechtes ist, der Anerkennung einer Norm des sittlichen Lebens, die logische Folgerichtigkeit seines Denkens zum Opfer zu bringen. Lassen Sie mich also die Existenz eines allverbindenden Sittengesetzes als ein Factum voranstellen und unter natürlicher Moral den Inbegriff derjenigen Regeln der sittlichen Lebensführung verstehen, welche die menschliche Vernunft allgemein und in übereinstimmender Weise erkennt und anerkennt.

Ich füge sogleich daran eine Unterscheidung, welche von alters her aufgestellt zu werden pflegt. Es gibt praktische Principien, bei denen der Erkenntniß des Inhaltes die Zustimmung ebenso nothwendig folgt, wie dies bei den obersten Grundsätzen auf dem theoretischen Gebiete der Fall ist. Ihnen gegenüber kann kein Irrthum Platz greifen; sie sind allen Menschen vermöge der Menschennatur bekannt, sie können aus den Herzen niemals ausgetilgt werden. Zu ihnen verhält sich eine zweite Klasse, wie in der Geometrie die obersten Lehrsätze zu den Axiomen. Es sind unmittelbare Folgerungen, sie sind ebenfalls völlig evident, und sie liegen wegen ihres engen Zusammenhanges mit den höchsten Principien gleichfalls der Vernunft so nahe, daß sie in der Regel nicht verkannt werden. Immerhin vermögen schon hier Leidenschaften und Vorurtheile das Auge des Geistes zu blenden und dem Irrthume Raum zu schaffen. Weit mehr aber noch ist dies mit den praktischen Principien einer dritten Klasse der Fall. Sie verhalten sich wie abgeleitete Folgesätze, deren Anerkennung freilich ein Beweis zu erzwingen im stande ist, aber doch nur da und nur so lange, wo und wielange der Zusammenhang und die zwingende Kraft der einzelnen Beweisglieder festgehalten wird. Hier hat der Irrthum um so leichteres Spiel, je verwickelter auf dem praktischen Gebiete der

Beweisgang sich gestaltet, je entfernter der concrete Einzelfall von dem allgemeinen Gesetze abliegt, das auf ihn Anwendung findet, oder auch von den mehreren Gesetzen, die bei seiner Beurtheilung ineinandergreifen.

Die Unterscheidung ist wichtig, denn sie löst einen Einwand, der immer wieder gegen den Bestand eines allverbindlichen und allgemein giltigen Sittengesetzes erhoben zu werden pflegt. Wenn die menschliche Vernunft im stande ist, an der Hand einleuchtender und feststehender Grundsätze den sittlichen Werth oder Unwerth der Handlungen richtig zu beurtheilen, so folgt daraus nicht, daß sie nicht in der Ausübung in die Irre gehen könne und thatsächlich oft genug in die Irre gegangen ist. Mit der Anerkennung jener ersten zweifellos gewissen und allgemein anerkannten Principien verträgt es sich trotzdem, daß Menschen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten sich zu Handlungen verpflichtet gehalten haben, die das geläuterte sittliche Urtheil als verwerfliche, thörichte oder schändliche bezeichnet.

Das natürliche Sittengesetz in dem hier geltenden Sinne kann selbstverständlich keine willkürliche Menschensatzung sein, denn es steht über dem Menschen, der sich daran gebunden weiß; es ist aber auch kein Trieb und kein Ergebniß gegeneinander wirkender Triebe, denn aus Trieben läßt sich wohl ein Getriebenwerden ableiten, aber niemals ein moralisches Sollen ohne Trieb und gegen den Trieb; es ist kein kategorischer Imperativ der autonomen Vernunft ohne concreten Inhalt und ohne Legitimation; vielmehr gilt es hier als Consequenz der theistischen Weltansicht, als ein Bestandtheil des umfassenden göttlichen Weltgesetzes. Nur so lassen sich sein objectiver bleibender Gehalt und seine bindende Kraft verstehen. Auch hierüber muß ich mich freilich mit wenigen flüchtigen Andeutungen begnügen.

Lassen Sie mich also in aller Kürze daran erinnern, wie

die christliche Speculation, auf den Spuren der Griechen, aber in hellerem Lichte wandelnd, in der geschaffenen Welt die zeitliche Verwirklichung eines ewigen göttlichen Weltplanes erblickte, wie für das unter das Princip der Entwicklung gestellte Weltganze und für die wirksame Bethätigung der einzelnen Bestandtheile jener Plan zugleich zum ewigen Weltgesetz wird — lex aeterna —, und wie nun weiter auf den verschiedenen Stufen, welche das Weltall umschließt, sich dieses Gesetz jedesmal in einer der Natur derselben entsprechenden Form darstellt. Blinder äußerer Zwang herrscht im Bereiche der leblosen Natur, wo bei dem Eintritte bestimmter Bedingungen stets und unausbleiblich bestimmte Wirkungen sich einstellen. Durch innere Röthigung vollzieht sich das Gesetz, wenn bei den von empfundener Lust oder Unlust begleiteten Handlungen der Thiere das stärkste Motiv den Ausschlag gibt. Für den Menschen endlich aber kann es nur ein Gesetz des moralischen Sollens sein, ein Gebot, das der Mensch erkennt, an das er sich gebunden weiß, das er dennoch übertreten kann, und das er dann, wenn er es befolgt, aus freier Selbstentscheidung befolgt. Das natürliche Sittengesetz ist uns sonach das göttliche Weltgesetz in der Gestalt, die es annimmt, wo es die Norm für die Handlungen freier vernünftiger Wesen enthält. Damit ist seine verpflichtende Kraft erklärt. Sie wurzelt in dem schöpferischen Willen Gottes; der Mensch soll, weil Gott will. Und nicht minder sein objectiver, gleichbleibender Inhalt. Derselbe stammt aus dem Inhalte des göttlichen Schöpfungsplanes. Denn diesen letztern denken wir uns als ein zusammenhängendes einheitliches Ganzes, in welchem jedem Einzelnen die bestimmte Stelle zukommt, die es auszufüllen berufen ist. Eben darum umschließt das umfassende Weltgesetz das Gesetz für die Wirksamkeit aller einzelnen Geschöpfe. Indem ein jedes von diesen so sich bethätigt, wie es dem Gesetze

seiner Natur entspricht, füllt es seine Stelle im Ganzen aus, trägt es zu seinem Theile bei zu der Verwirklichung des Weltplanes und eben damit zur Erfüllung des von Gott seinem Schöpfungswerke vorgezeichneten Endzweckes.

Für den Menschen aber ergibt sich daraus: daß das Sittengesetz in der That das Gesetz seiner eigenen Natur, daß es gleichsam aus der Idee des Menschen entworfen ist. Was es vorschreibt, ist harmonische Entfaltung der menschlichen Natur nach den verschiedenen Seiten, die sie einschließt. Und auch hier gilt, daß der Mensch, indem er nach dem Sittengesetze handelt und eben dadurch das ihm vorgezeichnete Ziel erreicht, zu seinem Theile mitwirkt an der Vollendung des Schöpfungsplanes und der Erfüllung des Weltzweckes.

Auf die Ergänzung, welche diesen Sätzen aus dem Inhalte der christlichen Offenbarung zukommt, auf die Steigerung, welche der natürliche Lebenszweck des Menschen durch seine übernatürliche Bestimmung gewinnt, habe ich an dieser Stelle nicht einzugehen. Auch von den verschiedenen Richtungen oder Pflichtengruppen, welche sich innerhalb des natürlichen Sittengesetzes unterscheiden lassen, seien zwei nur kurz berührt. Der Mensch hat zunächst Pflichten gegen sich selbst. Das liegt bereits in dem zuvor ganz allgemein Ausgesprochenen. Er soll seine geistig-leibliche Persönlichkeit bewahren, entwickeln, ausgestalten, er soll alles thun, was zur allseitigen Vollendung seiner individuellen Natur hinführt, und alles meiden, was daran hindert. Ein weiter Kreis von Regeln wird durch diese Formel umspannt. Der Mensch hat sodann Pflichten gegen Gott. Wie das Auszeichnende seiner Natur darin heraustritt, daß er das Gesetz, welches die übrigen Geschöpfe, ohne darum zu wissen, durch ihr Wirken und Thun blind vollziehen, seinerseits erkennt und mit Bewußtsein und Freiheit befolgt, so erkennt er

auch den Zweck des Ganzen, dem jene andern nur dienen müssen, und erkennt seinen eigenen. Wenn also der Zweck der Welt die Verherrlichung Gottes ist, so folgt daraus für den Menschen die Pflicht, diesen mit Bewußtsein, in Erkenntniß und Liebe Gottes anzustreben.

Der Mensch hat endlich drittens Pflichten gegen seine Mitmenschen. Die letztern sind es, deren Erörterung zu dem eigentlichen Gegenstande der Untersuchung hinführt.

Nicht als isolirtes Einzelwesen steht der Mensch der leblosen Natur gegenüber, er gehört der Menschheit an, er ist von Natur, oder sagen wir gleich: durch den Plan der Schöpfung, auf das Leben in der Gesellschaft hingewiesen. Er wird als Glied einer bestehenden socialen Ordnung in dieselbe hineingeboren. So wenig wie seine anerschaffene Menschennatur, so wenig kann er diese natürliche sociale Ordnung umändern. Die eine gründet ebenso wie die andere in dem Rathschlusse und dem schöpferischen Willen Gottes. Aus der Familie empfängt der Einzelne sein physisches Leben und mit ihm die Keime aller wahrhaften Gesittung. Nicht nur die Fortpflanzung des Menschengeschlechts, auch die Ueberlieferung der Cultur ist an sie geknüpft, sie ist die unverrückbare Grundlage des socialen Lebens und selbst die ursprünglichste, in der menschlichen Natur unmittelbar angelegte Form der Vergesellschaftung. Ueber die Bande der Familie hinaus verknüpfen Bedürfniß und Interessen der mannigfachsten Art die Menschen untereinander. Zusammenlegung der Kräfte auf der einen, Arbeitstheilung auf der andern Seite sind die beiden mächtigen Factoren der fortschreitenden Herrschaft über die Güter der Erde, der wachsenden Civilisation. Und wie das Familienleben, so gehört auch dieser wirtschaftliche und geistige Verkehr, so gehört endlich die geordnete Zusammenfassung der einzelnen Menschheitscomplexe im bürgerlichen Gemeinwesen, dem Staate, zu den

in der göttlichen Weltordnung einbegriffenen ursprünglichen Zwecken.

Wo aber ein solcher ursprünglicher, nicht durch menschliche Vereinbarung willkürlich erfundener Zweck, da ist auch ein ursprüngliches, nicht erst von Menschen vereinbartes Gesetz, von dessen Einhaltung die Erfüllung oder der Fortbestand jenes Zweckes abhängt. Die Pflichten, welche dieses Gesetz auferlegt, kann man sociale im Unterschied von den bloß individuellen nennen; sie haben ebenso wie die letztern ihren Grund in der Natur oder der göttlichen Weltordnung, sie stellen sich ebenso der Vernunft als Gebote des natürlichen Sittengesetzes heraus. Mit ihnen ist zugleich das Gebiet abgesteckt, auf welchem das Recht seine Stelle hat. Es bedarf einer letzten Betrachtung, um dasselbe in seiner auszeichnenden Eigenthümlichkeit und im Unterschiede von dem Sittlichen im engern Sinne zu kennzeichnen.

Wenn die Würde des Menschen darauf beruht, daß er das Weltgesetz aus eigener freier Entschließung erfüllt, wenn er damit aber zugleich die Fähigkeit besitzt, sich den Forderungen desselben zu entziehen und von dieser Fähigkeit thatsächlich oft genug Gebrauch macht, so könnte es scheinen, als ob dadurch die göttliche Weltordnung gestört und der gesetzgeberische Willen Gottes zu einem erfolglosen würde. Daß und warum dies nicht der Fall ist, ergibt sich aus dem schon Angeführten. Das Gesetz befolgen heißt für den Menschen wie für jedes andere Geschöpf, thätig sein für die Vollendung des eigenen Wesens; die abschließende Verwirklichung des Gesetzes fällt darum mit dem endgiltigen Besitze der eigenen Vollkommenheit zusammen. Umgekehrt, wenn der Mensch das Gesetz übertritt, so wendet er sich gegen sich selbst, so verzichtet er, wenigstens in diesem Falle, auf das, worin seine eigene Vollkommenheit besteht, und eine völlige Abkehr von dem Gesetz bedeutet wiederum nothwendig den endgiltigen Verlust der

eigenen Vollendung. Besitz und Genuß der eigenen Vollkommenheit aber ist Glückseligkeit, Empfindung ihres Verlustes Unseligkeit. — Ich verfolge diese Gedanken nicht in alle die Consequenzen, die sie einschließen. Es genügt, gezeigt zu haben, daß Lohn und Strafe nicht äußerlich und gleichsam nachträglich an das Sittengesetz geknüpft, sondern daß sie, nach dieser Auffassung, in die Weltordnung ursprünglich mitaufgenommene Momente sind. Die Strafe des Bösen ist nur der letzte Sieg des göttlichen Weltgesetzes.

Allein diese Betrachtung isolirt den Menschen, sie verfolgt nur das Individuum, um zu sehen, wie es entweder in freiwilliger Unterwerfung unter das Weltgesetz an das Ziel seiner eigenen Vollendung gelangt, oder, indem es sich dem Gesetze entziehen will, in der Strafe den Triumph des Gesetzes an sich selbst erfährt. Aber der Mensch lebt mit und neben andern; hat er auch seine Gesinnungen für sich allein, so stößt er doch durch seine Handlungen alsbald mit den andern feindlich oder freundlich zusammen. Indem er das sittliche Gebot übertritt, verzichtet er häufig genug nicht nur auf die Erreichung des eigenen Ziels, sondern zieht auch die andern in Mitleidenschaft, indem er sie in der Erfüllung ihrer Pflichten oder in der Ausübung sittlich erlaubter, weil natur- und zweckgemäßer Handlungen stört und hindert. Und er lebt nicht nur unter den andern, er ist als sociales Wesen auf das Leben in der Gemeinschaft hingewiesen, sein Leben ist mit dem seiner Mitmenschen durch ein vielfach verschlungenes Netz von Zwecken und Mitteln verknüpft, er ist Glied der Familie, der Gemeinde, mannigfacher socialer Verbände, endlich des Staates. Aus dem allem erwachsen positive Anforderungen; diese in der Weltordnung selbst ursprünglich angelegten Menschheitszwecke dürfen von den Einzelnen nicht nur nicht gehindert, sie sollen positiv gefördert werden. Und das Verhältniß, das sich daraus für die

Einzelnen ergibt, ist ein wechselseitiges. Heute bedarf ich der Mitmenschen zur Erfüllung meiner eigensten Aufgaben, morgen wird ebenso meine Leistung von andern in Anspruch genommen.

Wo der Einzelne für sich allein das Gebot des Sittengesetzes übertritt, entzieht er lediglich sich selbst dem vorgezeichneten Zwecke. Die Ordnung des Ganzen bleibt gewahrt, weil das ewige Gesetz bereits in der natürlichen Ordnung Schuld und Strafe miteinander verknüpft hat. Der Uebertreter des Sittengesetzes bleibt der Pein seines Gewissens, bleibt dem göttlichen Richter überlassen. Anders dagegen, wenn der Frevler zugleich seine Mitmenschen an der Erfüllung ihrer Zwecke hindert, entweder positiv durch verbrecherische Handlungen oder negativ, indem er nicht leistet, wozu er verpflichtet ist. Die göttliche Weltordnung wäre gestört, die in ihr angelegten Zwecke würden vereitelt, wenn es nicht möglich oder nicht zulässig wäre, sofort den frevelhaften Eingriff abzuwehren, die verweigerte Leistung zu erzwingen. Die Erfüllung der gottgewollten Menschheitszwecke durch das sociale Handeln, durch das geordnete Zusammenwirken der Menschen verlangt nicht nur eine Norm, welche, objectiv gegeben, dieses Handeln regelt, sie verlangt auch, daß die Einhaltung dieser Norm, wo es nöthig ist, erzwungen werde, erzwungen aber, wie nicht anders möglich, durch die Gesellschaft selbst. Eben dies nun ist der Ursprung und die Bedeutung des Rechts.

Kant nannte Recht den Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür der andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen bestehen kann. Das Recht ist nach dieser Auffassung gewahrt, wenn jeder die Sphäre seiner Freiheit so weit einschränkt, daß die Freiheitssphäre der andern daneben Platz behält. Wo dagegen der eine in die Sphäre des andern einzudringen versucht, da ist der Zwang, der ihn zurückhält, berechtigt und

eine Forderung der Vernunft. — Aber wie weit darf denn der Einzelne seine Freiheit ausdehnen, und wie weit muß er sie einschränken? Wo ist die Grenze, die nicht überschritten werden darf, damit das Recht nicht in Unrecht umschlägt? Die Kantsche Definition weiß von einer solchen nichts. In ihr erscheinen die Einzelnen lediglich als Kraftcentren, die sich ausdehnen, bis ihre Ausdehnung an der anderer Kraftcentren Widerstand findet, oder wie Körper, die sich in demselben Raume frei bewegen und ihre Bahnen daher durcheinander gegenseitig einschränken. Daß alsdann die Ausdehnungskreise oder Bewegungsbahnen sämtlich den gleichen Umfang einnehmen, ist nur ein Specialfall unter zahllosen möglichen, und sein Eintreten selbstverständlich an die Gleichheit der nebeneinander wirkenden Kräfte geknüpft. Im gesellschaftlichen Leben der Menschheit aber sind die Kräfte der Einzelnen thatsächlich ungleich; wo muß nun der Stärkere einhalten, und warum muß er einhalten, obgleich der Schwächere neben ihm seinem weitern Vordringen keinen Widerstand entgegenzusetzen vermag? Eine Formel, welche nichts enthält als die Möglichkeit des äußerlichen Nebeneinanderbestehens, hat hierauf keine Antwort. Wenn das Recht die allgemein giltige Norm für die Einschränkung der Freiheitssphäre der Einzelnen sein soll, so muß von dem Inhalte dieser Sphären ausgegangen werden. Eben dies geschieht, wenn dem Rechte, wie es die obige Betrachtung unternahm, die Stellung im Ganzen der sittlichen Weltordnung angewiesen wird. Als ihr Ergebniß läßt sich daher nunmehr der Begriff des Rechts in seiner ersten und grundlegenden Bedeutung dahin bestimmen, daß es die Norm für diejenige Einschränkung der Freiheit jedes Einzelnen ist, durch welche die Erfüllung menschheitlicher Zwecke von seiten der übrigen ermöglicht wird.

Diese Zwecke sind zuvor bereits hervorgehoben worden: auf seiten des Individuums die Entfaltung der geistig-leiblichen Persönlichkeit, mit allem, was sie einschließt; sodann die Familie, der wirtschaftliche und überhaupt der sociale Verkehr der Menschen untereinander mit seinen Bedürfnissen und Interessen, endlich das geordnete Zusammenleben im Staate. Aus ihnen, als in der göttlichen Weltordnung begründeten, ergibt sich die allgemein giltige Grenze für den Gebrauch und die Einschränkung der Freiheit. Aus der Hinordnung zu diesen Zwecken leitet sich die innerlich verpflichtende Kraft des Rechts ab. Wenn Recht etwas anderes ist als das bloße Gebot der physischen Macht, so liegt dies daran, daß es ganz und gar in der sittlichen Ordnung gründet, daß es ein Bestandtheil derselben ist.

Aus derselben Wurzel aber erwächst ihm seine äußerlich zwingende Kraft. Die Rechtsnorm ist erforderlich, damit die Erfüllung der gottgewollten Menschheitszwecke möglich sei, und der Zwang ist nothwendig, damit auch gegen den widerstrebenden Willen des Einzelnen die in jener Norm geforderte Freiheitsbeschränkung durchgeführt werde. (Vgl. die Definition von Ihering, Der Zweck im Recht I, 240: „Das Recht ist das System der durch den Zwang gesicherten socialen Zwecke.")

Unter der Rechtsordnung ist demgemäß der Inbegriff der um der Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung willen geforderten erzwingbaren Vorschriften für die socialen Handlungen der Menschen zu verstehen. Der darin begründeten Verpflichtung des Einzelnen, etwas zu thun oder zu unterlassen, entspricht dabei jedesmal von einer andern Seite die Befugniß, diese That oder Unterlassung zu fordern.

Ein Dreifaches ist es hiernach, wodurch das Rechtsgebot sich von dem bloßen Moralgebot im engern Sinne unterscheidet. Das Rechtsgebot geht immer auf Handlungen,

niemals auf bloße Gesinnungen. Ihm ist Genüge geschehen, wenn die äußere That seiner Vorschrift entspricht, welches auch die Motive sein mögen, aus denen sie entsprang, oder die Absichten, die sie begleiten. Das zweite ist, daß die dem Rechtsgebot unterliegende Handlung eine sociale sei, daß sie in dem oben angegebenen Sinne im Zusammenhange stehen muß mit der Verwirklichung eines in der sittlichen Ordnung begründeten menschheitlichen Zwecks. Wenn jedes wirkliche Rechtsgebot im letzten Grunde auch ein Gebot des Sittengesetzes ist, so kann doch keineswegs jede sittliche Vorschrift in eine rechtliche umgewandelt werden. Nur dann ist dies möglich, wenn die ihr unterliegende Handlung das individuelle Bereich des Handelnden überschreitet. Endlich drittens ist jedes Rechtsgebot seiner Natur nach erzwingbar.

Sätze, welche dieser dreifachen Bedingung entsprechen, dabei aber nicht erst durch positive Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sondern in ihrer verpflichtenden Kraft durch bloße Vernunft erkannt und anerkannt werden, gelten im Sinne der alten Schule als Sätze des Naturrechts. Wer also die Existenz desselben bestreitet, muß entweder läugnen, daß es Sätze dieser Art gibt, oder er muß, falls er das Vorhandensein derselben zugibt, ihnen trotzdem den Namen des Rechts verweigern. Dann aber artet der Streit in einen bloßen Wortstreit aus. Die Auffassung, daß es kein Recht gebe, außer auf Grund positiver Gesetzgebung, bedarf freilich keines Beweises mehr, wenn der Name des Rechts von vornherein auf die Bestimmungen dieser letztern eingeschränkt wurde.

Sie begnügen sich mit der Behauptung, daß das Naturrecht ein Gespenst, ein fabelhaftes Wesen sei, Gründe führen Sie nicht an. Nur einmal deutet ein kurzes Zwischensätzchen auf eine Auffassung hin, die allerdings schon oft von den

Gegnern des Naturrechts als Verwerfungsgrund vorgebracht worden ist. Sie sagen (S. 15): „Welchen Sinn hat der Anspruch auf stätiges Fortschreiten in dem Staatsleben, als daß dem Naturrecht, wie man es eben versteht, möglichst zur Geltung verholfen werde gegen die geschichtlich gewordenen Rechte, denen stets der Verdacht anhaftet, daß sie naturrechtswidrig seien?"

Ich habe Ihnen versprochen, Ihre historische Forschung in Ruhe zu lassen; aber ich muß nun doch zur Beseitigung von Mißverständnissen vorausschicken, daß die hier von Ihnen berührte Gleichsetzung des Historischen mit dem Naturrechtswidrigen verhältnißmäßig jungen Datums ist. Im vorigen Jahrhundert, in der Periode der Aufklärung, wurde unter dem Einflusse der englischen Philosophie in Deutschland und Frankreich mit besonderer Vorliebe der Gegensatz betont zwischen dem geschichtlich Gewordenen, das als ein Unvernünftiges und Verschrobenes erschien und es vielfach auch war, und dem Natürlichen, das als das allein Vernünftige zugleich als das in Wahrheit allein Berechtigte galt. Daß diese ganz allgemeine Anschauung auch die Auffassung vom Naturrecht in den Kreisen der Aufklärung beeinflußte, kann nicht wunder nehmen, mit der hier allein vertretenen alten Naturrechtslehre hat sie gar nichts zu thun.

Aber Sie scheinen zu glauben, daß dem Naturrecht nothwendig ein Moment der Willkür und des Subjectivismus anhafte, so daß etwa jede Partei, welche gegen bestehende Einrichtungen ankämpft, sich für ihre Forderungen auf dasselbe berufen könne. Ich weiß nicht, auf welche bestimmten geschichtlichen Vorkommnisse Sie sich bei dieser Ihrer Meinung stützen, wiederum aber muß ich Ihnen bemerken, daß dieselbe der hier vertretenen Lehre gegenüber vollkommen unzutreffend ist. Denn ein Erforderniß wirklicher Naturrechtssätze ist dabei übersehen, welches lediglich um seiner

Selbstverständlichkeit willen zuvor nicht besonders unter den Merkmalen aufgeführt wurde. Nicht was diesem oder jenem oder auch einer ganzen Partei als erforderlich erscheint, ist darum schon ein Gebot des natürlichen Rechts, sondern nur das, was um seiner zwingenden Evidenz willen von der menschlichen Vernunft als solches anerkannt wird. Gerade weil es für uns ein Naturrecht nur auf dem Grunde und im Zusammenhange der sittlichen Ordnung gibt, darum gilt uns auch nur der Satz als ein naturrechtliches Gebot, dessen verpflichtende Kraft das Gewissen anerkennt.

Um so mehr aber werden Sie von mir verlangen, daß ich Ihnen derartige Sätze aufzeige, Sie werden, wie dies auch von manchen Juristen mit besonderer Vorliebe zu geschehen pflegt, auf die unendlich verschlungene Mannigfaltigkeit der menschlichen Handlungen hinweisen, auf den Fluß der Entwicklung, in welchen das Leben der Menschheit hineingestellt ist, auf die Verschiedenheit der Völker und Zeiten, welche sich charakteristisch genug in den nationalen Rechten ausspreche. Solch bunter Vielheit, solchem Wandel und Wechsel vermöge wohl das positive Recht zu folgen, das eben ausdrücke, was jedesmal auf der erreichten Stufe seiner Gesamtentwicklung dem Rechtsbewußtsein eines Volkes entspricht, nicht aber ein angebliches Naturrecht, welches unabhängig von den concreten Thatsachen und Verhältnissen und denselben vorausgehend, völlig abstract aus der allgemeinen Natur des Menschen abgeleitet wird.

Daß nun alle Rechtssätze sich auf concrete und bestimmte Thatsachen und Verhältnisse beziehen müssen, daß eine völlig abstracte, jeden Inhaltes bare Formel niemals wirkliche Rechtsgiltigkeit beanspruchen könne, ist selbstverständlich. Aber daraus folgt nicht, daß diese Thatsachen sämtlich zufällige, der Veränderung und Entwicklung, vielleicht gar der Willkür unterworfene sein müßten. Wenn die Entwicklung des

Verkehrs im Verein mit den Erfindungen der Technik täglich neue Verhältnisse schafft, welche in die rechtliche Ordnung einbezogen werden müssen, so schließt dies nicht aus, daß es daneben gleichbleibende, ein für allemal gegebene Thatsachen und Verhältnisse gibt, ursprünglich bereits in der sittlichen Weltordnung begründete Zwecke, und demgemäß auch gleichartig wiederkehrende, der Verwirklichung derselben dienende Mittel. Und wenn jenen zuerst erwähnten und von den Gegnern des Naturrechts allein ins Auge gefaßten Thatsachen gegenüber eine Fortentwicklung und stätige Entfaltung des Rechts unerläßlich ist, so entspricht dagegen diesem gleichbleibenden System von Mitteln und Zwecken, diesen allgemein natürlichen Verhältnissen eine gleichbleibende, weil mit ihnen selbst gegebene und aus ihnen abzuleitende rechtliche Regelung.

Der Mensch soll seine Persönlichkeit auswirken, er soll die Kräfte seiner geistig-leiblichen Natur entfalten, das ist ein solcher ursprünglicher und unveränderlicher Zweck. Darum bedarf es nicht erst der positiven Gesetzgebung, welche ihm die hierzu erforderlichen Befugnisse verliehe und die Störungen Dritter als Unrecht brandmarkte. Das Recht aufs Leben, auf Integrität des Leibes, das Recht, als Person und moralisches Wesen zu existiren und zu handeln, sich, ohne Eingriff in fremde Rechte, der hierzu erforderlichen Mittel zu bedienen, ist jedem menschlichen Individuum angeboren.

Und ebenso: die Familie soll sein; sie ist der Grundstein der socialen Ordnung. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder sind durch diesen ursprünglichen und unveränderlichen Zweck bestimmt und bedingt. Nicht erst staatliche Gesetzgebung hat die Rechte ertheilt und die Pflichten auferlegt. Die Familie ist wie eine natürliche, so auch eine naturrechtliche Einrichtung. Die Rechtssätze, welche

sich auf die gleichmäßig wiederkehrenden Bedingungen ihres Bestandes und ihres Lebens beziehen, sind naturrechtliche Normen. Sie sind durch die allgemeine Vernunft promulgirt; der Staat ist verpflichtet, sie anzuerkennen und ihnen seinen wirksamen Schutz zu verleihen.

Vielleicht entgegnen Sie, diese Darlegung beweise wohl, daß es sittliche Anforderungen an das Recht gebe, Forderungen, die, in der Natur des Menschen und der moralischen Ordnung begründet, der staatlichen Gesetzgebung als leitende Gesichtspunkte zu dienen hätten. Um aber schon selbst wirkliche Rechtssätze zu sein, fehle jenen moralischen Forderungen das, was doch oben ausdrücklich als ein nothwendiges Erforderniß wirklicher Rechtssätze bezeichnet worden ist: die Erzwingbarkeit. Diese erhielten sie erst im Staate, erst als staatlich geschützte seien jene Befugnisse und Vorschriften wirkliches Recht.

Nun streite ich, wie bereits früher gesagt, nicht um Worte. Auch wäre unendlich viel schon gewonnen, bestände allgemein die Ueberzeugung, daß es ursprüngliche und unveräußerliche moralische Anforderungen gibt, welche die staatliche Gesetzgebung zu respectiren, für welche der Staat, nachdem er sie in Gesetzesparagraphen formulirt, seine Zwangsgewalt einzusetzen hat. Aber daß es darum wirklich erst der Staat sei, der jenen moralischen Forderungen die Erzwingbarkeit verleihe, kann ich nicht zugeben. Denn die Erzwingbarkeit in dem Sinne, in welchem darin ein entscheidendes Merkmal jedes Rechtssatzes erkannt wird, kann doch nicht besagen, daß thatsächlich und in jedem Augenblicke eine physische Macht da sein müsse, und der rechtliche Charakter der Befugniß oder des Gebotes sofort erlösche, wenn aus irgend welchen Gründen diese Macht in Wegfall kommt. Wo das Recht in so äußerliche Beziehung zur Gewalt gesetzt wird, da besteht die Gefahr, daß es von der

Gewalt absorbirt und zum leeren Namen würde. Die Erzwingbarkeit liegt vielmehr in dem Inhalte des Rechts, sie drückt die moralische Zulässigkeit aus, den rechtlichen Anspruch, nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt, durchzuführen. Diese Befugniß und darum auch der rechtliche Charakter dauern fort, auch wenn im gegebenen Falle physische Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen.

Daß dem so sei, daß in der That die Erzwingbarkeit in diesem Sinne nicht erst aus der staatlichen Gesetzgebung stammt und auch nicht in Wegfall kommt, wo der Arm des Staates nicht hinreicht, erhellt am deutlichsten aus dem in allen Gesetzgebungen bis auf die neueste Zeit anerkannten Rechte der Nothwehr. Ich führe wiederum unser deutsches Strafgesetzbuch an:

§ 53. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

„Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden."

Das Recht der physischen Existenz ist ein natürliches Recht, ein vollkommen präcises und erzwingbares Recht. Die Erzwingbarkeit haftet an dem Inhalt; weil ich kraft göttlicher Einrichtung den Anspruch habe, unversehrt zu leben, so folgt daraus unmittelbar die Befugniß, jeden rechtswidrigen Angriff abzuwehren. Wenn in friedlichen und normalen Verhältnissen der Staat das Leben der Bürger gleichmäßig zu schützen unternimmt, und Selbsthilfe wegen der daran haftenden Gefahr der Ausschreitung und Unordnung verboten ist, so reicht doch die Erzwingbarkeit weiter als der Schutz des Staates. Wo dieser versagt, wehrt sich der Angegriffene selbst seiner Haut, und zwar in Bethätigung seines eigensten ursprünglichsten Rechts, nicht etwa, weil der Staat es ihm für diesen Ausnahmefall

gestattet hätte, so daß die Erlaubniß auch einmal zurückgenommen werden könnte.

In diesem Sinne also behaupten wir mit der alten Schule die Existenz eines wirklichen natürlichen Rechts, das Vorhandensein präciser, erzwingbarer, rechtlicher Befugnisse und rechtlicher Gebote. Wo in aller Welt läge nun hier eine Gefahr für die Ruhe und gedeihliche Fortentwicklung des Staates, ein Mangel an conservativer Haltung?

Ich weiß nicht, wie Sie zu Stahl stehen. Sie erwähnen ihn nicht, obwohl er in der Bekämpfung des Naturrechts Ihr weitaus bedeutendster Bundesgenosse ist, offenbar nur darum, weil er zu Göttingen, soviel ich wenigstens weiß, niemals Beziehungen hatte. Daß Sie das Uebelwollen theilen sollten, welches man in manchen Kreisen gegen ihn zur Schau trägt, möchte ich nicht glauben. Stahl nun freilich sagt irgendwo (ich kann die bei Th. Meyer a. a. O. S. 152 f. citirte Stelle der Rechts- und Staatslehre in der mir vorliegenden [2.] Auflage von 1845 nicht finden): „Es dürfen die Unterthanen einzeln oder in Masse sich nicht wider das positive Recht setzen, gestützt auf das Naturrecht, das ist der Frevel der Revolution.“ [1]

Gehen Sie gleichfalls so weit, Herr College? Ich dächte, es käme zunächst darauf an, festzustellen, was es in einem solchen Falle mit der Berufung auf das Naturrecht für eine Bewandtniß hat. Wann allein eine Berufung nach der Ansicht der alten Schule gestattet ist, erhellt aus dem bereits Gesagten. Nur dann nämlich, wenn es um einen jener ursprünglichen, gleichbleibenden, in der göttlichen Weltordnung begründeten Menschheitszwecke, und wenn es weiterhin um Verhältnisse und Handlungen geht, die mit jenem

[1] Die Stelle ist in der 3. Auflage neu hinzugekommen: I. Bd., 2. Buch, § 12, S. 222.

Zwecke in einem unmittelbaren und evidenten Zusammenhange stehen. Denken Sie sich ein Land — ich weiß nicht, ob ein solches existirt, aber Analogien im einzelnen werden sich leider noch immer finden lassen — ein Land also, dessen wirtschaftliche Gesetzgebung, ganz und gar von den Principien des ökonomischen Liberalismus dictirt, die industriellen Arbeiter schutzlos der Ausbeutung gewissenloser Unternehmer preisgäbe. Der Zustand möge bereits längere Zeit, mehr als ein Menschenalter, bestanden haben. Sie wissen, was das Ergebniß sein würde: Aufhäufung großer Reichthümer in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Zahl, und auf der andern Seite Massenarmut und Massenelend, physische und moralische Verkümmerung und Depravation; die Kinder ohne jede Erziehung, ohne Rücksichtnahme auf ihre körperliche und geistige Entwicklung, vom zartesten Alter an zu vielstündiger Fabrikarbeit herangezogen; die Frau ihrem Beruf als Gattin und Mutter entfremdet, von früh bis spät an der Maschine beschäftigt; der Mann ohne Unterschied von Werktag und Feiertag, jahraus, jahrein zu vierzehn-, fünfzehn-, sechzehnstündiger Tagesarbeit verurtheilt, ohne höheres Interesse, ohne Hauswesen, das dumpfe Tagwerk nur hie und da durch ein ebenso dumpfes, menschenunwürdiges Genießen unterbrechend. Und nun mögen in einem solchen Lande Männer aufstehen, welche im Namen des Naturrechts, des Rechts der Kinder auf Erziehung, auf Entwicklung ihrer leiblichen und geistigen Kräfte, des Rechts der Familie auf die Ausübung ihres hohen, segensreichen Berufs, des Rechts aller Menschen endlich, ihrem höchsten und letzten Endziele zu leben, einen Bruch mit dem bestehenden System, eine Aenderung der Gesetzgebung verlangen: gesetzliche Regelung der Frauen- und Kinderarbeit; Verbot übermäßig langer Arbeitszeiten auch für erwachsene männliche Arbeiter, Verbot der Sonntagsarbeit u. s. w.,

würden Sie diese Männer als Revolutionäre ansehen? Würden Sie gegenüber der Berufung auf ein „fabelhaftes" Naturrecht auf das bestehende „historische Recht" verweisen? Sie würden es sicherlich nicht, Sie würden vielmehr gemeinsam mit ihnen dem Rechte zum Siege über historisches Unrecht zu verhelfen bemüht sein.

Stahl — denn ich muß mich auf ihn beziehen, weil Sie selbst ja keine Argumente vorbringen — bewegt sich bei seiner Bestreitung des Naturrechts immer in dem Gebiete abgeleiteter, mit jenen obersten Menschheitszwecken nur in einem entfernten und vielfach vermittelten Zusammenhange stehender Verhältnisse; er bekämpft eine Wissenschaft des Naturrechts, die zugleich Jurisprudenz sein will (Rechts- und Staatslehre 1845 I, 183 f. 185). Er stößt damit gegenüber der hier allein vertretenen Auffassung offene Thüren ein. Niemand von uns denkt an ein natürliches Obligationen- oder Wechselrecht, ein naturrechtliches Proceßverfahren. In dem allgemeinen Begriffe der Rechtsordnung, wie er oben aufgestellt wurde, als einer in die Hand der menschlichen Gesellschaft gelegten Institution, ist bereits enthalten, daß das natürliche Recht entwickelt und ergänzt werden muß durch positive Rechtsbildung. Das menschliche Leben in seinem thatsächlichen Verlauf schafft zahlreiche Zwecke, die mit der sittlichen Ordnung nur in entfernterem und nicht sofort in einer jeden Zweifel und jeden Irrthum ausschließenden Weise zu übersehendem Zusammenhange stehen. Die einzelnen gebotenen oder zulässigen Zwecke können häufig durch sehr verschiedene Mittel erreicht werden. Wenn der Friede und die gedeihliche Entwicklung der Gesellschaft eine Regelung der hieraus sich ergebenden, überaus mannigfaltigen und wandelbaren Verhältnisse verlangt, so kann diese Regelung der Natur der Sache nach nur eine positiv-gesetzliche sein, wobei neben dem sittlich-

rechtlichen Moment das Moment der Zweckmäßigkeit den breitesten Raum einnimmt.

Aber lassen Sie uns jetzt das Erzeugniß dieser Gesetzgebung, das jeweilig in Giltigkeit stehende positive Recht, ins Auge fassen. Worauf beruht denn nach Ihrer Meinung seine innerlich verpflichtende Kraft? Denn Sie sind doch wohl mit mir der Ansicht, daß es etwas anderes ist als ein bloßes Machtgebot, daß es beobachtet werden muß nicht aus Furcht vor der den Uebertreter treffenden Strafe oder im Hinblick auf den eigenen Nutzen, sondern um des Gewissens willen; daß es nicht erlaubt ist, das Gesetz zu verletzen, auch wo dies straflos geschehen kann. Wenn Sie ein natürliches, der staatlichen Gesetzgebung vorausgehendes Recht läugnen, woher leiten Sie die Befugniß eben dieser staatlichen Gesetzgebung ab, giltige, die Gewissen bindende Vorschriften zu erlassen? — Ich wüßte nicht, wie Sie dieselbe begründen wollten; die einzige Legitimation der staatlichen Gesetzgebung ist alsdann der factische Bestand und die physische Gewalt.

Ich lege besonderes Gewicht auf diese Seite der Sache, weil sie mir nochmals Gelegenheit gibt, die vollkommene Haltlosigkeit Ihrer Auslassungen, soweit sie die katholische Partei betreffen, ans Licht zu stellen.

Wir unsererseits sind der Meinung, daß das Recht seinen Grund und seine Wurzel in der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft habe, daß es also, wie das Sittengesetz, auf Gottes Anordnung zurückgehe. Wir bringen damit die Existenz des Staates und der staatlichen Obrigkeit in unmittelbaren Zusammenhang. Es bedarf einer allgemein anerkannten und mit physischer Macht ausgestatteten Autorität, damit dem Rechte die geordnete Durchführung und das Mittel des Zwangs nicht fehle. Es bedarf einer allgemein anerkannten gesetzgebenden Gewalt, weil die Sätze

des Naturrechts für sich allein nicht ausreichen, um in den vielfach verschlungenen, vielfach der Veränderung unterliegenden Verhältnissen des menschlichen Lebens als sichere Norm zu dienen. Sie müssen in ihre weitesten Consequenzen entwickelt, sie müssen durch positive Bestimmung anwendbar gemacht werden. Daß Verträge gehalten werden müssen, ist ein Gebot des natürlichen Rechts, denn das sociale Leben der Menschen ist davon abhängig; aber an welche Bedingungen im einzelnen Falle das Vorhandensein eines wirklichen rechtsgiltigen Vertrages geknüpft ist, bestimmt das positive Gesetz. Das natürliche Recht fordert Bestrafung des Verbrechens, die Abmessung der Strafe ist Sache der positiven Bestimmung. Darum gibt es positive Gesetze, welche unmittelbar durch ihren Inhalt verpflichten, weil dieser nichts anderes ist als eine logische Consequenz aus einem naturrechtlichen Gebote. Es gibt andere, und ihre Zahl ist die weitaus größere, die verpflichten, weil sie von der bestehenden staatlichen Autorität erlassen sind. Auch diese aber verpflichten im Gewissen, denn das Vorhandensein einer staatlichen Obrigkeit ist die unerläßliche Voraussetzung für das sociale Leben der Menschheit. Die durch die Bedürfnisse dieses socialen Lebens geforderten Befugnisse sind ihr nicht willkürlich übertragen, sie sind naturrechtlich begründet, sie gehen auf göttliche Einrichtung zurück.

Weit entfernt also, daß wir ein fabelhaftes Naturrecht der staatlichen Gesetzgebung entgegenstellten und damit den Bestand und die Sicherheit dieser letztern gefährdeten, ist es eben die Anerkennung eines wirklichen natürlichen Rechts, welche in unsern Augen der staatlichen Gesetzgebung und der positiven Rechtsbildung überhaupt ihre hohe Würde verleiht. Weil die Staatsgewalt berechtigt ist zu befehlen, berechtigt auf Grund der Natureinrichtung, berechtigt durch ein aller staatlichen Gesetzgebung vorausgehendes natürliches Recht,

darum sind die Bürger verpflichtet, im Gewissen verpflichtet, den Befehlen zu gehorchen, den Gesetzen sich zu unterwerfen.

Nichts ist belehrender, als den Versuchen derer zu folgen, die zwar das Naturrecht bekämpfen, dem Rechte aber, das ihnen zufolge stets ein positives ist, einen höhern Ursprung, weil eine die Einzelnen innerlich bindende Kraft beilegen wollen. Stahl spricht von einer „göttlichen Ermächtigung", welche der Rechtsbildung zu Grunde liege. Aber was ist darunter zu verstehen? Doch gewiß nicht ein historisches Vorkommniß, ein sichtbares Eingreifen Gottes in die Geschichte, wie es im Alten Testament von der Einrichtung des jüdischen Staates berichtet wird. Oder will Stahl unter Verkennung der Geschichte, unter Verkennung des gesamten modernen Rechtsbewußtseins die göttliche Ermächtigung auf das ausschließliche Recht des absoluten Königs zurückführen, dieses aber mit jenen hochkirchlichen Politikern des 17. Jahrhunderts, von denen Robert Filmer der berühmteste geworden ist, auf die göttliche Einsetzung des patriarchalischen Königthums und seine Vererbung nach dem Rechte der Erstgeburt? Sicherlich nicht; dann aber bleibt nur übrig, daß jene göttliche Ermächtigung als eine in der Natur der Dinge, in dem Wesen der menschlichen Gesellschaft liegende von der Vernunft erkannt wird; sie ist dann gar nichts anderes, als was wir die naturrechtliche Grundlage des Staates und seiner Gesetzgebung nennen, das von der positiven Rechtsordnung vorausgesetzte, der Gesellschaft innewohnende wirkliche und bestehende Recht, auf dem allein die rechtliche Wirkung ihrer Bestimmungen und Handlungen beruht. Wenn die Erzwingbarkeit des einzelnen positiven Rechtssatzes davon abhängt, daß er ein Bestandtheil der staatlichen Gesetzgebung, daß er geltendes Recht ist, so die Erzwingbarkeit der staatlichen Gesetzgebung überhaupt von dem natürlichen Recht.

Etwas Aehnliches begegnet bei den Koryphäen der historischen Rechtsschule. Um die Willkür und Zufälligkeit auszuschließen, bezeichnen sie das Bewußtsein des Volkes, den in allen Einzelnen lebenden und wirkenden Volksgeist als die Quelle, wo das gegebene, wirklich vorhandene, nicht erst zu erfindende Recht zu finden sei. An diesem Volksbewußtsein wird sodann ein doppeltes Moment unterschieden: ein mehr individuelles, jedem Volke besonders angehöriges, und ein allgemeines, allen Völkern gemeinsames. Was anders ist aber dieses letztere als eben die allgemeine Natur des Menschengeschlechts, selbstverständlich nicht die bloß physische, sondern die mit ihrer sittlichen Bestimmung ausgerüstete Menschennatur? In ihr ist somit auch nach dieser Auffassung das Recht zuletzt begründet und angelegt.

Es ist keine Unterschätzung dieser Männer, wenn man die Meinung hegt, daß besser als durch eine solche, doch immer im unklaren bleibende Berufung auf den Volksgeist und seine „frische, ungetheilt schaffende Kraft" die ausdrückliche Zurückführung des Rechts auf die Natur des Menschen und die göttliche Welteinrichtung geeignet ist, das Recht als eine von der Willkür der Einzelnen unabhängige und dieselben bindende Macht erscheinen zu lassen.

Ich habe versucht, Ihnen, soweit es der Umfang eines Briefes zuließ, den wirklichen Sinn der katholischen Naturrechtslehre auseinanderzusetzen, wie ihn eine lange Reihe bedeutender Namen vertritt, die Dominikaner Thomas von Aquin und Dominicus Soto, die Jesuiten Molina, Suarez, und viele andere bis auf die Schriftsteller der Gegenwart. Und nun frage ich Sie zum Schlusse: Hat diese Lehre irgend etwas gemein mit einer Theorie, welche den Staat aus Verabredung der Menschen ableitet und das Recht der Willkür der Einzelnen oder der Majoritäten preisgibt? Steht sie nicht in Wahrheit dieser letztern weit

entschiedener, weit unversöhnlicher gegenüber, als die Ansicht, welche das Recht ausschließlich an die staatliche Gesetzgebung knüpft, ohne für diese letztere in einem allem Wechsel der Zustände und allem Wandel der Meinungen enthobenen, auf der göttlichen Weltordnung und der Einrichtung des Menschengeschlechts beruhenden wirklichen Naturrecht eine feste Grundlage zu legen und eine unübersteigliche Schranke aufzurichten?

Mir ist die Antwort nicht zweifelhaft.

Indem ich hiermit einstweilen Abschied von Ihnen nehme, scheint es wohl eine Pflicht der Höflichkeit zu sein, daß ich um Entschuldigung bitte, wenn meine Ausdrucksweise hie und da etwas lebhafter ausgefallen ist. Allein durch eine solche conventionelle Formel kann und soll die Thatsache nicht in Abrede gestellt werden, daß mich ein starker und dauernder Unmuth erfüllte, als ich sah, mit welcher Zuversicht Sie Behauptungen aufstellten und Anklagen erhoben, zu deren ausreichender Fundamentirung Ihnen — das glaube ich im Vorstehenden erwiesen zu haben — die erforderliche Vorbereitung gebrach. Und noch dazu vor einer so glänzenden und erlauchten Versammlung, bei so festlicher Gelegenheit, bei der Jubelfeier der Göttinger Universität!

Im übrigen verharre ich u. s. w.

München, 10. bis 30. October 1887.

III. Ueber alte und neue Staatsromane.

Ein populärer Vortrag.

1890.

Der Name Staatsroman stammt, glaube ich, von dem süddeutschen Staatsrechtslehrer und Staatsmann Robert v. Mohl; jedenfalls hat er zuerst die darunter zusammengefaßten Literaturwerke einer eingehenden Erörterung unterzogen. Hätte er seine Abhandlung statt im Jahre 1845 im Jahre 1890 verfaßt, sie hätte vermuthlich ein von dem jetzigen recht verschiedenes Ansehen gewonnen. Mohl versteht unter Staatsromanen Schriften, welche es unternehmen, die Frage, wie ein Staat am gerechtesten und zweckmäßigsten einzurichten und die Gesellschaft auf zuträgliche Weise zu ordnen ist, durch die Schilderung eines erdichteten Ideales zu beantworten, und er bemerkt gleich auf den ersten Seiten, daß die politischen Romane sich in der Regel nicht bloß auf dem staatlichen Gebiete halten, d. h. nur andere Gestaltungen der Staatsmaschine vorschlagen, sondern sich vielmehr vorzugsweise mit gesellschaftlichen Veränderungen beschäftigen. Vorschläge oder Pläne dieser letzten Art seien ein dankbarerer Stoff als ein Organisationsedict; auch würden Menschen mit lebhafter Phantasie, wenn sie einmal angefangen hätten,

sich mit Verbesserungen der menschlichen Unvollkommenheit zu beschäftigen, ganz von selbst zur Heilung der gesellschaftlichen Gebrechen geführt, deren sie viele zu sehen glaubten. Mohl würde heute diesen Punkt ohne Zweifel noch viel stärker betont, er würde vielleicht von vornherein den von ihm gewählten Namen mit dem Namen von socialen Romanen vertauscht haben. Und noch eine andere Verschiedenheit hätte nicht ausbleiben können. Mohls Arbeit liest sich zum großen Theile wie eine von einem Liebhaber unternommene Sammlung von literarischen Curiositäten. In der Gegenwart aber berührt das Thema von den socialen Romanen Fragen des lebendigsten und brennendsten Interesses. Das wird sofort deutlich werden, wenn ich mich zu dem neuesten Erzeugnisse dieser Art wende, einem Buche, das vermuthlich vielen der verehrten Anwesenden bereits bekannt ist, ich meine des Amerikaners Edward Bellamy Rückblick aus dem Jahre 2000 auf 1887.

Die romantische Einkleidung ist völlig modern. Die ältern Verfasser träumten in der Regel von einer abgelegenen Insel im fernen Ocean, zu der sie etwa einen verwegenen Schiffskapitän vordringen oder an deren Ufer sie einzelne aus einem Schiffbruche mehr oder minder wunderbar gerettete Personen verschlagen werden ließen. Hören wir dagegen den Amerikaner des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Am Abend des 30. Mai 1887 kehrte Julian West in seine Wohnung in der Stadt Boston zurück. Er war dreißig Jahre alt, gesund, reich und der Bräutigam der reizenden Edith Barlett, mit der er soeben im Hause ihrer Eltern gespeist hatte. Nichts hätte an seinem Glücke gefehlt, wenn nur die ewigen Arbeiterausstände nicht die Fertigstellung des Hauses verzögert hätten, in welches er seine Braut heimzuführen gedachte, und wenn er zweitens von der fatalen Schlaflosigkeit befreit gewesen wäre, die ihn zu peinigen

pflegte. Sie zu besiegen, hatte er längst zu außerordentlichen Mitteln greifen müssen. Sein Schlafgemach befand sich unter der Erde und war durch allerhand Vorrichtungen gegen jeden Lärm der Außenwelt geschützt. Aber auch hier verbrachte er nicht selten zwei Nächte hintereinander lesend im Lehnstuhle, anstatt schlafend im Bette. Wollte dann am dritten Abend sich noch immer kein Schlaf einstellen, so schickte er zu einem geschickten Magnetiseur, der ihn in kürzester Zeit und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln zu hypnotisiren pflegte. Der auf diese Weise herbeigeführte künstliche Schlaf dauerte so lange, bis der Schläfer durch die Umkehrung der hypnotischen Procedur wieder aufgeweckt wurde. Man begreift, daß Julian West nicht gerne von diesen Dingen sprach. Niemand als der alte treue Neger, der ihn bediente, wußte darum. Der Bequemlichkeit halber hatte er ihn in dem Verfahren des Aufweckens unterrichten lassen. An jenem Abend des 30. Mai machte es einige Schwierigkeiten, den Magnetiseur herbeizuholen, da derselbe im Begriffe stand, Boston für immer zu verlassen, schließlich aber erschien er und nahm seine Operation vor.

Was nun weiter erfolgte, kann der Erzähler nicht mit Bestimmtheit im einzelnen angeben. Wie es scheint, brannte in der Nacht das größtentheils aus Holz errichtete Wohnhaus nieder, und aller Wahrscheinlichkeit nach kam der alte Neger bei dem Brande um. Das unterirdische Schlafgemach blieb unter dem Schutt begraben; um den Schläfer wußte niemand, er war verschollen und wurde endlich vergessen. Hundertunddreizehn Jahre vergingen, da läßt der Arzt Dr. Leete in seinem Garten die Fundamente zu einem Laboratorium ausheben; bei dieser Gelegenheit entdeckt man das Zimmer und seinen Bewohner. Es gelingt, ihn ins Leben zurückzurufen. In der Familie seines Entdeckers findet er die liebevollste Aufnahme und Pflege und, um das

Romanhafte nur gleich zu Ende zu erzählen, eine nicht minder reizende Edith, die noch dazu, wie sich herausstellt, eine Urenkelin jener Edith Barlett aus dem 19. Jahrhundert ist.

Aber wie sieht es in Boston, in Nordamerika, in der Welt aus? Die Schilderung der völlig veränderten Verhältnisse, welche Julian West theils aus den Mittheilungen seiner liebenswürdigen Wirte, theils aus eigener Anschauung kennen lernt, machen den hauptsächlichen Inhalt des Buches aus.

Dr. Leete bewohnt mit seiner Familie ein seinen Bedürfnissen vollauf entsprechendes, mit allen erdenklichen Bequemlichkeiten ausgestattetes Haus, aber es ist nicht sein Eigenthum, es gehört der Nation. Alle Wohnhäuser gehören der Nation, und wie diese aller Grund und Boden, alle Fabriken und Werkstätten, die Maschinen, die darin aufgestellt sind, die Rohstoffe, die sie verarbeiten, die Producte, die sie erzeugen. Privateigenthum gibt es nur mehr an den Gegenständen des täglichen Verbrauchs, des engsten persönlichen Bedarfs. Diese Nationalisirung, oder um es mit dem in Deutschland geläufigern Worte zu bezeichnen, diese Verstaatlichung aller Arbeitsmittel, aller productiven und überhaupt aller von der unmittelbaren Beziehung zu der Einzelpersönlichkeit abtrennbaren Werthe, hat natürlich auch eine völlige Umgestaltung der productiven Arbeit, der Gütererzeugung, zur Folge. Eigenthümer, Unternehmer ist allein und ausschließlich nur mehr der Staat, Arbeiter sind die sämtlichen Bürger ohne Ausnahme. Das 19. Jahrhundert war das Jahrhundert der allgemeinen Wehrpflicht, das 20. ist das der allgemeinen Arbeitspflicht, und die Organisation des Arbeitsheeres ist ebenso vortrefflich, ebenso zweckentsprechend wie die des deutschen Kriegsheeres unter Moltke. Selbstverständlich aber steht die friedliche Aufgabe, die Bürger mit allem zur Erhaltung wie zur Verschönerung des Lebens Erforderlichen zu versehen, weit über der

blutigen Aufgabe jenes frühern Heeres. Die Arbeitspflicht beginnt mit dem einundzwanzigsten und dauert bis zum fünfundvierzigsten Jahr. Ihr voraus geht der Erziehungscursus, der für alle Kinder des Staates der gleiche ist. Nach dem fünfundvierzigsten Jahr kann der Bürger, obwohl der allgemeinen Arbeitspflicht enthoben, doch noch im Nothfalle, wenn ein plötzlicher großer Mehrbedarf an Arbeitskräften eintritt, wieder einberufen werden, bis er das Alter von fünfundfünfzig Jahren erreicht; solche Einberufungen finden jedoch fast niemals statt. Während der ersten drei Jahre befinden sich alle in der Klasse der gewöhnlichen oder ungelernten Arbeiter, sie werden hier zu allen möglichen Arbeiten verwendet und sie haben zugleich Gelegenheit, die verschiedenen kennen zu lernen. Nach Ablauf dieser Zeit wählt ein jeder den Beruf, dem er nach Neigung und Anlage den Vorzug gibt. Um zu verhindern, daß ein übermäßiges Zuströmen zu den leichtern Gewerben stattfindet, während die schwierigen verlassen bleiben, wird der Unterschied in der Leichtigkeit oder Annehmlichkeit durch die Verschiedenheit der Arbeitszeit ausgeglichen. Vielumworbene Gewerbe haben lange, wenig beliebte haben kurze Arbeitszeiten. Die außerordentlichen Schwierigkeiten oder Gefahren einer bestimmten für das Gemeinwohl unentbehrlichen Arbeit könnten so, wenn es nöthig wäre, durch eine Arbeitszeit von nur zehn Minuten erstrebenswerth gemacht werden. Die Hauptsache ist, daß jede Arbeit die gleiche Achtung genießt.

Arbeitslohn aber gibt es nicht. Sogar der Begriff desselben ist verloren gegangen, und die Bürger des 20. Jahrhunderts haben Mühe, sich denselben an der Hand der ihnen zugekommenen Nachrichten verständlich zu machen. Jeder Mensch hat als solcher das Recht zu leben, jeder Bürger den Anspruch auf das, was die nationale Production unter

seiner Theilnahme hervorbringt. Dieser Anspruch ist von Staats wegen gewährleistet. Die Kinder, welche herangewachsen den Reichthum der Nation erhalten und steigern helfen, werden einstweilen auf Kosten der Gesamtheit erhalten. Jedem Erwachsenen aber ist ein Credit eröffnet und zwar, entsprechend dem gleichen Maße von Arbeit, einem jeden in gleicher Höhe. Dieselbe reicht nicht nur für die nöthigen Lebensbedürfnisse aus, sondern ermöglicht behaglichen Wohlstand, selbst Luxus. Die Verwerthung aber ist völlig dem Geschmack jedes Einzelnen überlassen. Der eine legt mehr Werth auf Eleganz oder Geräumigkeit der Wohnung, der andere auf Güte oder Menge der Speisen, ein dritter oder eine dritte auf schöne Kleider, oder Bücher, oder Vergnügungen.

Natürlich ist das alles nur dadurch möglich, daß die gesamte Gütererzeugung geregelt und dem Bedarf genau angepaßt ist. Auf Grund sorgfältigster statistischer Angaben wird die Nachfrage in den verschiedenartigsten Artikeln für längere oder kürzere Zeiträume mit größter Sicherheit bestimmt. Von dem Centrum, an dem die sämtlichen Bestellungen zusammenlaufen, gehen die Arbeitsaufträge hinaus. Die Herstellung geschieht nach den Anforderungen und mit den Mitteln der fortgeschrittensten Technik. In den verschiedenen Bezirken, möglichst leicht für die Bewohner erreichbar, finden sich große Verkaufshallen. Man besichtigt die Waren, wählt aus und bestellt. Die Hallen stehen mit den Vertheilungsbureaux, diese mit den Fabriken und mit den Wohnhäusern durch Rohrpostleitung in Verbindung. Leicht kann es geschehen, daß man die bestellte Ware bereits vorfindet, wenn man den kurzen Weg von der Halle nach Hause zurückgelegt hat. Man zahlt durch einen Vermerk, der auf der Creditkarte eingetragen wird.

Nicht alle persönlichen Dienstleistungen haben aufgehört,

aber, was ohne Zweifel das Glück der Hausfrauen besiegelt: Dienstboten gibt es keine. Auch dieser Begriff ist verloren gegangen. Ein Theil der früher von ihnen geleisteten Arbeit ist durch die Fortschritte der Technik überflüssig geworden. Im übrigen zieht ihr Fortfall allerdings dem Luxus eine Grenze. Man richtet seine Wohnung so ein, daß sie im stande zu halten keine Mühe verursacht. Aber im Hause zu waschen oder zu kochen, fällt niemand ein. Wer zu Hause speisen will, läßt sich das Essen aus den öffentlichen Küchen kommen, wo natürlich weit besser und weit billiger gekocht wird. Der Regel nach aber geht man in eines der öffentlichen Speisehäuser, die ebenso wie die Kaufhallen in die verschiedenen Bezirke vertheilt sind. Zuvor kann man sich aus der Zeitung unterrichten, welches in einem jeden die Speisekarte des Tages ist. Wind und Wetter, Nässe und Schmutz der Straßen braucht man nicht zu fürchten, da bei schlechter Witterung sofort überallhin Schutzdächer gespannt werden. Dr. Leete meint tiefsinnig, darin finde der Unterschied der vergangenen und der neuen Zeit seinen symbolischen Ausdruck. Damals habe jedes Individuum seinen eigenen Regenschirm gehabt, während jetzt ein gemeinsamer alle überdache. Die Speisehäuser sind wahre Paläste, hell, luftig, mit Gemälden und Bildsäulen geschmückt. Sie haben dabei die vortreffliche Einrichtung, daß man sich für Familien oder Gruppen besondere Zimmer reserviren lassen kann. Der Kellner ist ein vollendeter Gentleman. Seine Berufswahl hat ihn diese Art der Arbeit ergreifen lassen, in ihrer Bethätigung begegnet ihm die volle Achtung und die uneingeschränkte brüderliche Gesinnung derer, denen er Speisen und Getränke aufträgt.

Eine große Rolle spielt die Musik. Aber das unausstehliche Dilettantengeklimper der frühern Periode hat aufgehört. Es fiel von selbst, als es jedermann möglich wurde,

sich die musikalischen Genüsse zu verschaffen, die damals nur wenigen gegen hohe Bezahlung zugänglich waren. Keinen Fuß braucht man darum zu rühren. Man hat sein Musikzimmer, das mit dem Centralmusikhaus in telephonischer Verbindung steht. Ununterbrochen, die vollen vierundzwanzig Stunden, geht dort Tag für Tag die musikalische Production weiter, nur wechseln die Musikanten natürlich miteinander ab. Die Reihenfolge der Musikstücke ist aus den veröffentlichten Programmen zu ersehen. Man braucht nur einen Knopf zu drehen und die schmelzenden Töne eines Adagios oder der schmetternde Klang einer Trompetenfanfare füllt das Zimmer. Wer es liebt, von Musik in Schlummer gewiegt oder aus demselben geweckt zu werden, kann sich den Genuß leicht verschaffen. Glücklicherweise läßt sich dabei die Einrichtung treffen, daß ein Drehen des Knopfes die Musik zwar für den Liebhaber, nicht aber für seinen unmusikalischen Zimmergenossen vernehmlich macht.

In der Familie des Dr. Leete dient das Musikzimmer übrigens noch zu einer andern Verwendung. Es ist Sonntag. Welche Predigt wünscht man zu hören und wo? Es gibt zwar noch Leute, welche die Predigten lieber in der Kirche hören; aber meistens werden dieselben nicht öffentlich, sondern in akustisch gebauten Räumen gehalten, welche mit den Häusern der Abonnenten durch den Draht verbunden sind. Herr Barton beispielsweise predigt nur durch das Telephon, und seine Zuhörerzahl erreicht oft eine Höhe von hundertundfünfzigtausend.

„Genug des Unsinns!“ höre ich mir entgegenrufen. „Was kann es für Interesse haben, die ebenso pedantischen als phantastischen Hirngespinste des Amerikaners noch weiter zu verfolgen?“ Ich entgegne darauf, daß die von mir benutzte deutsche Uebersetzung den Vermerk trägt: nach dem 301. Tausend der amerikanischen Originalausgabe; daß neben dieser

Uebersetzung noch mehrere andere in Deutschland erschienen sind, daß das Buch seine Leser sonach diesseits und jenseits des Weltmeeres in den weitesten Kreisen gefunden hat. Man wird daher nicht umhin können, es ernsthaft zu nehmen, ernsthafter jedenfalls als die meisten seiner Vorläufer. Der Grund hiervon wird einleuchten, wenn wir einen raschen Blick auf diese Vorläufer werfen.

Ich will Sie dabei nicht bis zu Plato zurückführen, aus dessen beiden Werken, dem „Staate“ und den „Gesetzen“, die Spätern gerne geschöpft haben. Daß sie nicht Erfindungen der frei gestaltenden Phantasie, sondern Erzeugnisse ernsten Nachdenkens und lehrhafter Absicht sind, verschlägt dabei freilich nicht viel. Denn auch bei den Spätern pflegt die Dichtung nur den äußern Rahmen abzugeben, der mit dem, was dem Autor eigentlich am Herzen liegt, der Darlegung von socialen und staatlichen Reformen, nur locker zusammenhängt. Aber Platos ganze Denkweise, die theoretischen Voraussetzungen wie die thatsächlichen Grundlagen, von denen er ausgeht, liegen der Gegenwart allzuferne. Die Reihe eröffnet hiernach der berühmte Lordkanzler von England, Thomas Morus, gleich angesehen als Rechtsgelehrter wie als Humanist, derselbe, der seine Treue gegen die katholische Kirche am 5. Juli 1535 auf dem Blutgerüste büßen mußte. Zwanzig Jahre vorher hatte er seine zwei Bücher von der besten Staatsverfassung oder von der neuen Insel Utopia veröffentlicht. Das von ihm erfundene Wort ist seitdem in alle Sprachen übergegangen. Es sollte ursprünglich soviel bedeuten wie Nirgendheim; seitdem versteht man bekanntlich unter Utopie einen unerreichbaren Zustand allgemeinen Glücks und allgemeiner Vortrefflichkeit. Eine zutreffende Würdigung der Schrift wird übrigens festzuhalten haben, daß für den Verfasser die Absicht, seine Kritik bestehender Zustände und Verhältnisse

in die Form von Witz und Satire zu kleiden, mindestens ebenso bestimmend war, als der Wunsch, das Bild einer verbesserten Gesellschaftsordnung zu entwerfen. Den Grundstein der gesellschaftlichen Gliederung bildet eine erweiterte Familie, aus fünf bis acht Ehepaaren und ihren Kindern bestehend. Je dreißig solcher Familien sind zu einer Gruppe vereinigt. An ihrer Spitze steht ein jährlich erwähltes Haupt. Sie haben gemeinschaftliche Küchen und Speisezimmer, gemeinschaftliche Räume für Spiel und Erholung, sowie Säle zur gemeinschaftlichen Aufziehung der Kinder. Ein hinter den Häusern je einer Straße hinlaufender Garten dient allen gemeinschaftlich. Eine Anzahl solcher Gruppen endlich bildet eine Stadt, deren Bewohnerzahl jedoch nicht über sechstausend Familien beträgt. Jede Stadt besitzt eine zum Unterhalte der Ihrigen ausreichende Feldmark, alle erforderlichen Handwerker und Künstler, große Magazine für die Lebensbedürfnisse, endlich vier große, palastartige Gebäude für die arbeitsuntüchtig gewordenen Greise, sofern sie nicht den Aufenthalt in der Familie vorziehen. Aus vierundfünfzig solcher Städte besteht der Staat. Grundgesetz ist, daß niemand müßig gehen darf. Von körperlicher Arbeit frei sind nur die „Parnassier“, d. h. die für die Wissenschaft Bestimmten. Sie werden von den Häuptern in geheimer Abstimmung erwählt. Für niemand aber dauert die tägliche Arbeit über sechs Stunden. Da nahezu das gesamte Volk zur Erzeugung der Lebensbedürfnisse herangezogen ist, so genügt eine so kurze Arbeitszeit vollkommen. Zur Besorgung der allzuniedrigen oder anstrengenden Arbeiten werden theils verurtheilte Verbrecher als Sklaven, theils gemiethete Fremde benutzt. Eine Scheidung in Landbebauer und Gewerbetreibende ist unbekannt, vielmehr findet zwischen beiden Beschäftigungsarten ein zweijähriger Wechsel statt, sofern nicht die Einzelnen wünschen, längern oder auch dauernden

Aufenthalt auf dem Lande zu nehmen. Alle Arbeitsproducte gehören der Gemeinschaft. Sowohl die Feldfrüchte als die Erzeugnisse der Gewerbethätigkeit werden in große öffentliche Speicher abgeliefert. Von ihnen aus geschieht die tägliche Vertheilung der Speisen und die unentgeltliche Abgabe aller übrigen Lebensbedürfnisse. Eine Stadt hilft der andern unentgeltlich aus, wo es nöthig ist, und nur der ganz unbenützbare Ueberschuß wird ins Ausland verkauft. Geld ist unter diesen Umständen für die Einwohner völlig überflüssig; nur für den Gebrauch im Kriege wird es vom Staate gesammelt. Um den Besitz von Gold und Silber möglichst wenig begehrenswerth zu machen, werden diese Metalle zu den schmutzigsten Geräthen und zu den Ketten der Verbrecher gebraucht, während Eisen in Ehren gehalten wird. Das Ergebniß ist die völlige Abwesenheit armer und gedrückter Volksklassen und allgemeines Behagen. Da die Tagesarbeit sämtlichen Bürgern Zeit zur Ausbildung in den Wissenschaften und Künsten übrig läßt, steht die allgemein verbreitete Bildung auf einem sehr hohen Grade. Die Angaben über Zahl und Stufenfolge der Beamten, über Wahl der Stadtfürsten und des an der Spitze des Ganzen stehenden, jährlich zu erneuernden Areopags mögen als minder wichtig auf sich beruhen. Todesstrafe steht darauf, wenn jemand, außer in den gesetzlichen Versammlungen, Staatsangelegenheiten auch nur bespricht. Daß die Ernennung der Priester durch das Volk geschieht und in Utopia Religionsfreiheit herrscht, soll als besonders auffällig für die damalige Zeit und die Stellung des Verfassers nur kurz erwähnt werden.

Der zweite in der Reihe ist der Dominikanermönch Thomas Campanella. Ein unruhiger Kopf, schmachtete er auf Veranlassung der spanischen Regierung viele Jahre im Gefängniß, bis er auf die Fürsprache des Papstes in

Freiheit gesetzt wurde und für die letzten Jahre seines Lebens in Frankreich Schutz und Ruhe fand. Im Gefängniß schrieb er seinen „Sonnenstaat“, der zuerst in Frankfurt im Jahre 1620 in lateinischer Sprache veröffentlicht wurde. Gütergemeinschaft, allgemeine Arbeitspflicht, gemeinsame Speisehäuser, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder, Abwesenheit des Geldes und jedes Binnenhandels begegnet darin wie in der Utopia des Morus, noch darüber hinausgehend aber findet sich hier die Aufhebung jeder Einzelfamilie. Die Arbeiten sind für Männer und Weiber dieselben, doch pflegen den letztern die leichtern zuzufallen. Je härter eine Arbeit ist, desto mehr wird sie geschätzt, und die sonst verachtetsten Dienste adeln am meisten. Alle belebt die brennendste Liebe zur Gemeinschaft, da es ja gar keinen Gegenstand für selbstische Interessen und Neigungen gibt. Trotzdem ist die Arbeit — man versteht nicht recht warum — strenger Zucht und Leitung unterworfen.

Von den staatlichen Einrichtungen handelt Campanella sehr ausführlich, sie sind seltsam genug. An der Spitze steht ein Priester, O oder Großmetaphysiker genannt, unter ihm drei Gehilfen, welche Stärke, Weisheit und Liebe heißen und diese Principien auch vertreten. Es lohnt nicht, näher darauf einzugehen. Die Hauptsache ist, daß die Staatsleitung unbeschränkt in den Händen einer wissenschaftlich höchst ausgebildeten Geistesaristokratie liegt.

Ich übergehe die „Neue Atlantis“ des berühmten Baco von Verulam, Lordkanzler unter Jakob I. von England und gewöhnlich als Begründer der modernen Philosophie und Wissenschaft gefeiert. Nur ein Bruchstück ist uns davon erhalten. Ich lasse ebenso die „Oceana“ des Engländers Jakob Harrington beiseite liegen, weil darin das gesellschaftliche Moment ganz zurücktritt, während sich die ausgeführtesten und langweiligsten Bestimmungen über politische

Einrichtungen finden. Dagegen muß der „Geschichte der Sevaramben“ — „Histoire des Sevarambes“ — des Franzosen Vairasse, im Jahre 1677 zuerst erschienen, kurz gedacht werden. Zu den übereinstimmenden Zügen, die er mit seinen Vorgängern theilt, fügt er neue und eigenartige hinzu. Als ein hauptsächliches Mittel zur Ordnung der Gesellschaft und zur Verbreitung von Glück und Zufriedenheit gilt die Art der Wohnung. Sämtliche Gemeinden des Landes bestehen aus einer größern oder kleinern Anzahl gleichförmiger öffentlicher Gebäude, Osmasien genannt, deren jedes von mehr als tausend Menschen gemeinschaftlich bewohnt wird. Sie sind in bestimmten Größenverhältnissen erbaut, mit flachen Dächern zum Lustwandeln, im Innern mit Gärten und Springbrunnen versehen. Die Straßen der Städte werden im Sommer mit Zelten kühl gehalten; überallhin führen bedeckte Gänge. Theils in den Osmasien, theils in eigenen Gebäuden sind glänzende Räume zu gemeinsamem Leben und Vergnügen; namentlich finden die Mahlzeiten morgens und mittags in Gemeinschaft statt, während jeder abends allein speisen mag. Privateigenthum gibt es natürlich in Sevarambien nicht. Entsprechend der pflichtgemäß zu leistenden Arbeit wird jeder Bürger vom Staate mit allem zum Leben Nothwendigen versehen. Jede Beschäftigung wird durch Vorsteher geleitet, die Erzeugnisse werden an die Staatsvorrathshäuser abgeliefert, in jeder Osmasie befinden sich Magazine für die Bewohner. Der Tag zerfällt in drei gleiche Theile für Arbeit, Vergnügen und Ruhe, Glockenschläge geben das Zeichen. Talentvollere Knaben werden in den öffentlichen Erziehungsanstalten in die höhern Wissenschaften und Künste eingeführt, die übrigen werden sämtlich vom elften bis zum vierzehnten Jahr im Landbau unterrichtet, alsdann dürfen sie zwischen diesem und einem Gewerbe wählen. Die Regierungsform ist ziemlich

künstlich, Wahlen durch das Volk treffen mit unumschränkter Fürstenherrschaft zusammen. Der oberste Herrscher führt den Titel Statthalter der Sonne. Seine Herrschaft ist absolut und lebenslänglich, doch mag er, wenn er schlecht regiert, auf Beschluß des großen Rathes unter Vormundschaft genommen und als wahnsinnig eingesperrt werden. Die Belohnung der sämtlichen Beamten besteht nur in einer nach der Würde steigenden bessern Versorgung mit Wohnung, Kleidung, Speise u. s. f. Sehr einfach ist die Rechtspflege bestellt; Civilprocesse sind ganz unbekannt; die Strafen für Verbrecher sind Gefängniß, selten Tod, häufig aber körperliche Züchtigung. — Im Heere hat jeder Einwohner, auch die Frauen, bis zum neunundvierzigsten Jahre zu dienen; ein Zwölftel der Bevölkerung ist, je auf drei Monate, beständig unter Waffen.

Nur im Vorbeigehen mögen die Denkwürdigkeiten des Gaudenzio von Lucca erwähnt werden, französisch im Jahre 1753 erschienen, aber wohl ursprünglich englisch geschrieben. In den angeblich im Innern Afrikas lebenden Mezzoraniern wird hier ein auf hoher Stufe der Sittlichkeit stehendes und dabei in patriarchalischen Verhältnissen lebendes Volk geschildert. Nicht viel mehr ist von dem im selben Jahre erschienenen „Schiffbruch bei den schwimmenden Inseln" des Franzosen Morelly zu sagen. Die Bewohner jener glücklichen Eilande sind von dem regsten Tugendeifer beseelt, in allen Dingen das Beste und Schönste zu leisten, um so sich und ihre Mitbürger glücklich zu machen. Die aus den achtziger Jahren stammende „Entdeckung in der Südsee des Rétif de la Bretonne" verdient nur darum Erwähnung, weil der Verfasser zur Verwirklichung seines Staatsideals einen Uebergangszustand für nothwendig erachtet. Nicht mit einem Schlage sollen die Menschen mit Gütergemeinschaft, Staatserziehung, gemeinschaftlicher Arbeit und ähnlichen Dingen beglückt werden.

Der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts endlich entstammt des Franzosen Cabet „Voyage en Icarie“, die „Reise nach Ikarien“, zuerst 1840 erschienen und dann öfters neu aufgelegt. Die Grundzüge der idealen Verfassung sind dieselben, die wir schon kennen, Abschaffung des Privateigenthums, Organisation der von allen zu leistenden Arbeit, öffentliche Erziehung der Kinder. An Familie und Ehe wird nicht gerüttelt. Für die Bequemlichkeit und die Genüsse des materiellen Lebens ist mit möglichster Sorgfalt und selbst mit Verschwendung gesorgt. Man wohnt in großen, regelmäßigen Gebäuden, welche aufs beste und schönste ausgerüstet sind. Jede Familie hat darin ihre abgesonderte Wohnung für sich. Die Mahlzeiten werden theils in öffentlichen Speisehäusern eingenommen, theils in der Familie, hier nämlich des Abends und an Sonntagen. Große Magazine liefern in entsprechenden Fristen dazu die Lebensmittel. Die Straßen der Städte sind auf das bequemste für jede Art von Verkehr eingerichtet und abgetheilt. Bedeckte Gänge stehen den Fußgängern offen; unentgeltlich Omnibus, Dampfboote, Eisenbahnen den Ermüdeten oder Reisenden. Prächtige Bauten und Denkmäler erfreuen das Auge; Geschmackloses wird gar nicht geduldet. Bis zum achtzehnten Jahre währt die Erziehung, die selbstverständlich für alle die gleiche ist. Dann erlernen die jungen Leute ein Gewerbe, mit Ausnahme derer, welche sich entschließen, durch die Wissenschaft dem gemeinen Wesen zu nützen. Ist allzu großer Zudrang zu einer Beschäftigungsart, so entscheidet eine Prüfung unter den Bewerbern, die Unterliegenden müssen sich einem andern Zweige zuwenden. Jährlich bestimmt der Staat, was producirt werden soll. Die Arbeitspflicht dauert bei den Männern bis zum fünfundsechzigsten, bei den Frauen bis zum fünfzigsten Jahre. Alle beschwerlichen und schmutzigen Arbeiten werden durch Maschinen verrichtet, die häuslichen Dienste aber besorgen

die Kinder, die deshalb um 5 Uhr morgens aufstehen müssen, und die Frauen. Im Sommer wird sieben, im Winter fünf Stunden lang gearbeitet, von den Frauen mindestens vier Stunden. Um 1 Uhr hört jede Arbeit auf. Handel besteht im Innern gar nicht, da jedem jegliches unentgeltlich geliefert wird. Dem Auslande wird etwaiger Ueberschuß abgelassen, aber nur vom Staate und nur wieder an Staaten, nicht an Einzelne. Geld ist im Innern ganz unbekannt. Die sittlichen und geistigen Folgen dieser Gesellschaftsordnung sind die erfreulichsten. Armut, niederer Stand und Privatdienst ist ganz unbekannt. Ueberall feine Bildung, die größte Stille, Ruhe und Zufriedenheit. Die zartesten Tugenden sind überall verbreitet, weil die allgemeine Stimme es so verlangt. Selbst die Diebe, welche vor Einführung dieses glücklichen Zustandes eingesperrt worden waren, bessern sich nach ihrer Freilassung. Die Presse ist in strenger Aufsicht gehalten. Jeder mag Bücher in seinen Freistunden schreiben, ihren Druck aber kann nur ein besonderes Gesetz erlauben. Die Zeitungen werden von eigens dazu bestellten Beamten geschrieben und dürfen nur Thatsachen enthalten, keine Urtheile; auch gibt es nur eine für jede Gemeinde, ebenso eine für jede Provinz und eine für den ganzen Staat. Seiner politischen Gestaltung nach ist der letztere eine Repräsentativdemokratie mit Gemeindeversammlungen, Provincialversammlungen und Nationalversammlung. Die ausübende Gewalt liegt in den Händen von gewählten, wechselnden Beamten; an der Spitze steht ein Präsident.

Cabets „Voyage en Icarie“ ist der letzte Vorläufer von Bellamys „Rückblick“. Eine vergleichende Betrachtung der socialen Romane würde ihn hier anzureihen haben. Sie würde dabei, auf den ersten Blick wenigstens, zu dem Urtheile führen, daß die eigene poetische Erfindung des amerikanischen Verfassers doch recht dürftig ist. Fast alle die Einrichtungen,

welche der staunende Julian West als Errungenschaften des 20. Jahrhunderts preist, hatten schon längst Morus und Campanella und Vairasse und Cabet ausgedacht oder aufgenommen. Selbst das allgemeine Schutzdach, worüber Dr. Leete so sinnreich philosophirt, kennen bereits die trefflichen Sevaramben und die nicht minder trefflichen Ikarier. In der Verwerthung der technischen Fortschritte der Neuzeit galt es nur, auf dem von Cabet betretenen Wege weiterzugehen. Im Grunde ist es aber nur das Telephon, das eine etwas ausgiebigere Anwendung findet. Es dient, wie wir gesehen haben, dem musikalischen Genuß und der geistigen Erhebung. So wäre man versucht, wenn man nur den literarischen Maßstab anlegt, das Buch Bellamys herzlich unbedeutend zu nennen.

Aber es will in der That auch gar nicht an diesem Maßstabe gemessen werden.

Ich habe zuvor Cabets Reise nach Ikarien ohne weiteres mit den socialen Utopien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts zusammengestellt. Das bedarf einer Ergänzung, denn die geschichtliche Bedeutung des Buches kommt dabei in keiner Weise zur Geltung.

Von seinem letzten Vorläufer aus dem 18. Jahrhundert ist es durch die gewaltigste Umwälzung der neuern Zeit getrennt, die französische Revolution. Man hat lange Zeit nur von ihren politischen Folgen gesprochen, heute liegt es am Tage, daß die Folgen auf dem socialen Gebiete weit tiefer und weit nachhaltiger gewesen sind. Die Revolution negirte den Unterschied der Stände, jede Privilegirung eines Einzelnen oder einer Klasse, jede zünftige Geschlossenheit, jede Gebundenheit des Erwerbslebens. Den Getretenen und Geknechteten des ancien régime verhieß sie mit der allgemeinen Freiheit zugleich die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Jeder sollte nun in Wahrheit der Schmied

seines Glückes sein können, jeder in den Stand gesetzt sein, seine Kräfte und Fähigkeiten da zu verwerthen, wo er es mit dem größtmöglichen Nutzen für sich thun könne. Aber die gehoffte Wirkung blieb aus. An die Stelle der alten historischen Stände trat ein neuer herrschender Stand, das erwerbende Bürgerthum. Die Niederlegung aller Schranken des Erwerbslebens kam nicht dem arbeitenden Volke zu gute, sondern begünstigte die Verbreitung der neuen Productionsweise, welche, von England ausgehend, allmählich alle Culturstaaten ergriff: Maschinentechnik, Arbeitstheilung, Concentration großer Arbeitermengen, Massenproduction und schrankenlose Concurrenz. Das Ergebniß war die wachsende Anhäufung großer beweglicher Reichthümer in einzelnen Händen und die gesteigerte Abhängigkeit der unselbständigen Lohnarbeiter. Ich kann selbstverständlich an dieser Stelle nicht in eine Erörterung der verschiedenen Momente eintreten, welche man sich gewöhnt hat, mit dem Namen der socialen Frage zu bezeichnen. Die sociale Frage in diesem Sinne datirt ihren Ursprung von dem Aufkommen des modernen Wirtschaftssystems, sie hat an Intensität zugenommen mit der wachsenden Ausbreitung dieses Systems, mit der zunehmenden Aufsaugung des alten Handwerkerstandes durch die Großindustrie, mit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, mit der Entwicklung des Welthandels. Der moderne Welthandel verschafft dem glücklichen Gewinner Schätze, von denen frühere Zeiten keine Ahnung hatten; der moderne Welthandel bringt die Krisen, deren unheilvolle Wirkungen über weite Länder hin zittern, Arbeitslosigkeit, Massenarmut und Massenelend. Kein Wunder, daß an die Seite der socialen Frage sich alsbald der Socialismus und die sociale Gefahr stellten. Mit seinen Wurzeln reicht der moderne Communismus und Socialismus bis unmittelbar in die französische Revolution; Babeuf, St. Simon, Bazard sind seine ersten

Apostel, an welche sich Louis Blanc, Fourrier, Proudhon anschließen. In die Reihe dieser Männer gehört Cabet. Es ist kein Zufall, daß die „Reise nach Ikarien" im selben Jahre erschien mit Proudhons Schrift über das Eigenthum, welche dieses dem Diebstahl gleichsetzt, und nur ein Jahr früher, als Louis Blancs „Organisation du travail", worin die Forderung aufgestellt wird, daß der Staat der Unterdrückung des Schwächern durch den wirtschaftlich Stärkern durch seine Macht ein Ziel setze, indem er alle Privatwirtschaft beseitigt und sich selbst zum alleinigen Herrn der Production macht. Ohne Zweifel haben diese drei Schriften dazu beigetragen, die Revolution des Jahres 1848 vorzubereiten, mochte auch Cabets nächste Absicht nur gewesen sein, den Gebildeten und Besitzenden den communistischen Zukunftsstaat annehmbar zu machen, indem er seine Lasten möglichst leicht, seine Vortheile möglichst glänzend darzustellen suchte.

Die blutige Schlacht, welche in den Junitagen 1848 in den Straßen von Paris geschlagen wurde, endigte mit der Niederlage der Communisten, aber die Lehren des Communismus und Socialismus waren damit nicht aus der Welt geschafft. An Stelle der französischen Communisten hat die deutsche Socialdemokratie die Führung übernommen. Karl Marx hat der Doctrin die letzte Ausgestaltung und eine Art wissenschaftlicher Grundlage gegeben, Lassalle sie in Schlagworten in die Massen geworfen und die Agitation entfesselt. Die socialistische Partei, die sich ausdrücklich dazu bekennt, eine Partei der Revolution zu sein, zählt ihre Anhänger nach Hunderttausenden, wenn nicht nach Millionen. Und nun werden Sie verstehen, was es heißt, wenn ich sage, Bellamys „Rückblick" ist heute, was Cabets „Ikarische Reise" vor fünfzig Jahren war. Als Roman ist er werthlos, als ein erneuter und, wie ich nur

gleich hinzufügen will, scharfsinniger und wohl überlegter Versuch, die Möglichkeit des socialdemokratischen Zukunftsstaates nachzuweisen, kann er zu einer unmittelbaren Gefahr werden.

Und darum muß das Buch trotz seiner Plattheiten allerdings ernsthaft genommen werden. Ohne Zweifel ist es auch von seiten des Verfassers durchaus ernsthaft gemeint. Ernst ist es ihm zunächst mit der Schilderung der heutigen wirtschaftlichen und socialen Zustände, und wenn er dabei die Farben stark aufträgt, so ist zu bedenken, daß die Folgen des modernen Productionssystems, daß insbesondere die Auswüchse des wildesten Concurrenzkampfes in Amerika mit einer Brutalität hervortreten, von der wir in der Alten Welt vielleicht keinen Begriff haben; ernst ohne Zweifel auch mit den Gesinnungen warmer Menschenliebe und innigen Mitleids mit der Noth und dem Elend unserer Tage, kein Leser wird sich dem wohlthuenden Eindruck derselben entziehen. Und auch das mag man dem Verfasser zugeben, daß er wirklich glaubt, die Verwirklichung seiner Vorschläge würde aller Noth und allem Elend, welche dem heutigen Wirtschaftssystem anhängen, ein Ende machen.

Verstaatlichung aller Gütererzeugung und Güterverteilung beseitigt mit einem Schlage alle Concurrenz mit ihrem häßlichen Schweife von Reclame und Schwindel, von Betrug und Ausbeutung; sie beseitigt die Ueberproduction und damit die Krisen, den Kampf zwischen Arbeit und Kapital und damit die Arbeiterausstände ebenso wie die Unternehmerringe. Der Verfasser als praktischer Amerikaner rechnet sofort heraus, welch ungeheuere Kostenersparniß hierdurch erzielt wird. Diese Ersparniß wird noch wesentlich dadurch gesteigert, daß aller Zwischenhandel wegfällt, dessen vertheuernde Wirkung allbekannt ist. Nimmt man dann endlich hinzu, daß im Zukunftsstaat die ungeheuere Last des Militarismus wegfällt, welche

uns heute zu erdrücken droht, so ist es dem Verfasser nicht zweifelhaft, daß der Ertrag der allgemeinen Arbeit bei völlig gleicher Vertheilung ausreichen werde, um allen Menschen nicht nur ein bescheidenes Auskommen, sondern sogar ein behagliches und verschönertes Leben zu verschaffen. Die wirtschaftliche Gleichheit fordert als ihre Ergänzung, aber ermöglicht allererst auch eine gleichmäßige Bildung. Damit fallen die Schranken, welche die Klassen der heutigen Gesellschaft einander fremd, ja feindlich gegenüberstehen lassen. Es fällt der äußere Unterschied, welcher heute den Menschenfreund verletzt, wenn er sich aus den Stadtvierteln der Reichen in die von den Arbeitern bewohnten Straßen begibt. Mit Hunger und Sorge schwinden Krankheit und frühzeitiges Alter. Ein physisch und moralisch höher stehendes Geschlecht wird die Folge der verbesserten gesellschaftlichen Zustände sein.

Die Verfassung der Sevaramben kritisirt man nicht, und gegenüber der Utopie des Thomas Morus haben wir ein tiefergehendes Interesse höchstens insofern, als wir die Motive zu kennen wünschten, welche für den Verfasser bei seinen seltsamen Aufstellungen im einzelnen bestimmend waren. In einer ganz andern Lage aber befinden wir uns Reformvorschlägen gegenüber, hinter denen eine rührige und rücksichtslose Partei steht, deren scheinbare Durchführbarkeit geeignet ist, die ausschweifendsten Hoffnungen in eben dieser Partei zu erwecken, und welche zudem nicht mehr und nicht weniger als eine radicale Umgestaltung der heutigen Gesellschaftsordnung bezwecken.

Einige wenige Worte sachlicher Kritik sollen daher den Schluß meines Vortrags bilden. Sie betreffen die Möglichkeit und den Werth des Zukunftsstaates, den das Buch Bellamys vor unsern Augen entrollt.

Ueber das, was möglich und durchführbar ist, läßt sich freilich schwer streiten. Wer weiß menschlichem Können von

vornherein ein Ziel zu setzen? Was haben wir nicht alles erreicht, was frühern Zeiten unerschwingbar erschienen wäre! Ich verzichte daher darauf, zu prüfen, ob die geplante Organisation der Gütererzeugung, die Anpassung der Production an den Bedarf und die Befriedigung der Bedürfnisse aller Einzelnen von Obrigkeits wegen sich in Wirklichkeit so leicht wird durchführen lassen, als unser Verfasser behauptet. Er ist der Meinung, daß auf Grund der ebenso genauen als umfassenden statistischen Daten die einschlagenden Geschäfte sogar mittelmäßigen Köpfen anvertraut werden können. Bedenklicher scheint mir ein anderer Punkt. Woher soll denn doch zuletzt jene überreiche Production kommen, welche dem einzelnen Bürger die behäbige Existenz und dazu die Uebertragung von Ueberschüssen von einem Jahr auf das andere und endlich den Austausch des Ueberflusses von Land zu Land verstattet? Allerdings gilt das Gesetz, daß alle an der productiven Arbeit theilnehmen müssen, auch die, die heute draußen stehen, aber man ist allzuleicht bereit, die Zahl dieser letztern zu überschätzen. Im Deutschen Reich gab es im Jahr 1882 auf eine Gesamtbevölkerung von rund 45 Millionen rund 34,556,000 Personen, welche in Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Industrie beschäftigt waren, wozu noch 4,235,000 aus Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft, hinzukommen. Von diesen würde allerdings im Zukunftsstaate ein Theil für productivere Arbeit disponibel werden, ebenso ein Procentsatz von den 2,260,000, welche mit Lohnarbeit wechselnder Art und in häuslicher Dienstleistung beschäftigt sind. Immerhin wird sich nach diesen Zahlen nicht annehmen lassen, daß die in productiver Arbeit beschäftigte Zahl von Menschen gegen heute um mehr als ein Zehntel anwachsen werde. Diesem Zuwachs steht aber eine weit überwiegende Minderung gegenüber. Denn man bedenke, daß die Arbeitspflicht

im Zukunftsstaate erst mit dem einundzwanzigsten Jahre beginnt und mit dem fünfundvierzigsten Jahre der Regel nach zu Ende geht, und daß die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als sechs Stunden betragen, bei besonders unbeliebten Arbeiten aber unter Umständen weit unter dieses Maß sinken soll. Thatsächlich wird also im Zukunftsstaat weit weniger gearbeitet und also weit weniger producirt werden, und die scheinbar so einleuchtende Rechnung des Amerikaners zeigt einen bedenklichen Fehler.

Dazu kommt aber sofort noch ein zweiter. Möge die Production unter den geschilderten Verhältnissen ausreichen, um im September des Jahres 2000 den Bedürfnissen der vorhandenen Bevölkerung zu entsprechen. Was aber geschieht, wenn die Bevölkerung wächst? Und sie wird wachsen, sie wird um so rascher wachsen, je mehr die Umstände in Wegfall kommen, welche sich einem solchen Wachsthum heute entgegenstellen: Hunger und Elend, Handelskrisen, Kriege und verheerende Krankheiten. Den vermehrten Bedürfnissen wird nur durch eine gesteigerte Production abgeholfen, diese nur durch eine Vermehrung der Arbeit herbeigeführt werden können. Nach kurzem Traume werden sich also die Bürger des Zukunftsstaates entschließen müssen, entweder den Umfang der Arbeitspflicht oder die Zahl der täglichen Arbeitsstunden zu steigern. Und diese Steigerung wird mit dem Wachsthum der Bevölkerung Schritt halten müssen. Es steht zu fürchten, daß der Gemeinsinn und die Bruderliebe der Bürger alsdann nicht standhalten wird, zumal wenn man bedenkt, daß das gesteigerte Maß von Arbeit ebenso von dem unverheirateten wie von dem verheirateten, dem kinderlosen wie von dem mit Kindern gesegneten Arbeiter gefordert werden wird.

Doch man wird mir entgegenhalten: warum sich um die fernste Zukunft grämen? Sind nicht Verhältnisse, wie Bellamy sie uns schildert, selbst dann erstrebenswerth, wenn

sie nicht ewige Dauer verheißen? Sind sie nicht zumal weit besser als die heutigen?

Hier liegt in der That der entscheidende Punkt. Eine neue Art Chiliasmus erfüllt die socialistischen Kreise. Mit begeisterten Hoffnungen sehen sie dem nahen Anbruch des tausendjährigen Reiches entgegen. Wer fragt da nach Dauer, wer erwägt ängstlich die Durchführbarkeit des Programms? Um so wichtiger aber ist es, sich über den Werth des Erhofften keiner Täuschung hinzugeben. Wie steht es im Zukunftsstaat mit der Gleichheit? Wie mit der Freiheit? Wie mit dem Glück? Wie mit dem Fortschritt?

Die Aufhebung aller Klassenunterschiede und die Herstellung einer möglichsten Gleichheit unter den Menschen bildet, wie wir gesehen haben, einen durchgehenden Zug aller socialen Romane. Im Namen der Gerechtigkeit und der Menschenwürde wird sie von den Socialisten verlangt. Keine Forderung scheint eine größere Zugkraft auf die Massen auszuüben als diese.

In dem Zukunftsstaat Bellamys besteht die Gleichheit insoferne, als die allgemeine Arbeitspflicht den Maßstab bildet für das Maß der einem jeden zukommenden Lebensgüter, und daher keiner mehr besitzen kann als der andere. Auch durchlaufen alle die gleiche Erziehung und den gleichen Bildungsgang. Aber vollkommene Gleichheit besteht trotzdem nicht. Es bleibt zunächst die Ungleichartigkeit der Beschäftigungsarten. Daß dieselbe ihren Ausgleich finden werde in der längern oder kürzern Arbeitszeit ist rascher gesagt als ausgeführt. In Wahrheit wird es ganz unmöglich sein, diesen Ausgleich so zu treffen, daß jeder wirklich sich dem andern gleich empfindet und keiner sich beschwert fühlt. Und doch nur darauf kommt es an, daß das Bewußtsein der Gleichheit alle erfüllt, nicht auf ein künstlich aufgebautes System arithmetischer Gleichheit. Nicht minder bleibt die

Verschiedenheit der Arbeiter. Auch im Jahre 2000 wird es geschickte und minder geschickte, fleißige und träge Arbeiter geben. Bellamy gesteht es zu, trotz seines Optimismus. Auf den Ertrag ihrer Arbeit, d. h. auf die Höhe ihres Staatscredits, soll dies indessen keinen Einfluß ausüben, sonst wäre die wirtschaftliche Gleichheit gefährdet. Andere Antriebe, von denen sogleich die Rede sein wird, sollen in Wirkung gesetzt werden, um jeden zur möglichsten Anwendung seiner Kräfte anzuspornen. Aber schon Aristoteles sagt: Nicht das fordert die Gerechtigkeit, daß alle gleich viel erhalten, sondern daß jeder erhält, was ihm gebührt. Die wirtschaftliche Gleichheit der in ihrer Qualität unterschiedenen Arbeiter wird von den bessern nicht als Gerechtigkeit, sondern als Ungerechtigkeit empfunden werden. Die äußerlich hergestellte Gleichheit kann nur dahin führen, die Arbeitslust gerade der Bessern abzuschwächen.

Durch andere Mittel soll dem vorgebeugt werden. Daß allgemeine Pflichttreue und überall verbreiteter Gemeinsinn nicht ausreichen werden, um die Arbeiter zur Entfaltung der gewünschten und nothwendigen größtmöglichen Leistung zu bestimmen, sieht Bellamy ein. Es muß also doch an ihre selbstischen Neigungen appellirt werden, und da die Aussicht auf erhöhten Gewinn abgeschnitten ist, bleibt nur die Befriedigung des Ehrgeizes übrig. Wie in unsern heutigen Armeen, wird es in dem Arbeiterheer der Zukunft Offiziersstellen geben, niedere, höhere und höchste. Von Fleiß und Geschicklichkeit in der Arbeit hängt es ab, ob und wie weit man in ihnen vorrückt. Zu der Aussicht auf Avancement kommt noch die Aussicht auf allerhand Auszeichnungen, rothe und blaue Bänder, die man sich auf dem Felde der Arbeit erkämpfen wird, wie heute auf dem Schlachtfelde. Aber von zweien gilt hier eines. Entweder das Ehrgefühl jener Zukunftsmenschen wird empfindlich genug

sein, jene Mittel wirksam zu machen, das setzt dann aber voraus, daß das Ansehen, welches die Decorirten und die Offiziere des Arbeiterheeres genießen, und worauf sie stolz sind, sie weit über die Masse erhebt — und dann ist die Gleichheit aufgehoben. Oder es treten diese Unterschiede hinter der der allgemeinen wirtschaftlichen Gleichheit zurück — und dann verfehlt das Mittel völlig seine Wirkung. Bellamy selbst bricht übrigens dieser ganzen Einrichtung die Spitze ab, indem er seinen Dr. Leete bekennen läßt, daß die trefflichen Menschen des Zukunftsstaates doch alle den Antritt des fünfundvierzigsten Jahres herbeiwünschen, daß sie der Meinung sind, nun, nach absolvirter Arbeitspflicht, fange das Leben erst an, daß sie somit die Arbeit als eine Last empfinden, die sie sich abzuwerfen sehnen, nicht als eine Ehre und Freude und als den Inhalt ihres Lebens.

Das führt unmittelbar zu der zweiten Frage: Wie steht es im Zukunftsstaate mit der Freiheit? Daß Arbeit die allgemeine Pflicht jedes Erdensohnes ist, werden wir selbstverständlich ohne weiteres zugeben. Aber als eines der werthvollsten Güter des Menschen hat es doch bisher gegolten, sich das Leben in Beruf und Arbeit nach eigener Wahl einrichten zu können. Davon wird im Zukunftsstaat nicht mehr die Rede sein. Es ist eitel Täuschung, wenn davon gesprochen wird, daß die jungen Leute sich nach eigener Neigung ihre Beschäftigung aussuchen sollen. Sollen wir wirklich glauben, daß der eine seinen Beruf in der Anknüpfung der Fäden sehen wird, welche die Spinnmaschine abgerissen hat, der andere dem Löcherschlagen in der Nadelfabrik den Vorzug geben wird? Einleuchtend ist nur, daß sie es alle wünschenswerther finden werden, in hellen und warmen Räumen zu arbeiten, als bei jeder Witterung draußen auf dem Felde, angenehmer als Staatsmusikant oder gebildeter Kellner denn als Bergmann oder Maschinenheizer. Mit dem Auskunftsmittel

der verkürzten Arbeitszeit aber ist thatsächlich gar nichts zu machen, weil die Natur der Arbeiten dieser Verkürzung ebenso wie dem Wechsel der Arbeiter eine bestimmte Grenze zieht. Bellamy thut weise, sein Augenmerk immer nur auf die Industrie, fast niemals auf die Landwirtschaft zu richten. Er würde hier alsbald seine schönen Pläne scheitern sehen. Aber auch die industrielle Arbeit wird nur unter Anwendung eines ununterbrochenen, energischen Zwanges von statten gehen. Zwangsweise werden die benöthigten Arbeitskräfte den einzelnen Industriezweigen zugewiesen, zwangsweise werden sie darin erhalten werden müssen. Die freie Bewegung hört auf, an die Scholle gefesselt umgibt die arbeitende Bevölkerung die industriellen Etablissements; jedes Hin- und Herfluctuiren würde die künstliche Anpassung von Bedarf und Leistung in Frage stellen. Und nur die Anwendung starker Zwangsmittel wird ersetzen, was heute das eigene Interesse zuwege bringt, Anspannung und Ineinandergreifen aller Kräfte, sparsame Ausnutzung der Zeit, der Maschinen, der Rohstoffe. Ein allgemeines Zuchthaus wäre der Zukunftsstaat, und nur der einzige Trost bliebe, daß vorläufig wenigstens die verhaßte Bürde mit dem fünfundvierzigsten Jahre abgeworfen werden kann.

Wenn es so mit Gleichheit und Freiheit steht, brauchen wir dann noch nach dem Glücke zu fragen? Der goldenen Kinderzeit freilich kann man es nicht rauben, und mit dem fünfundvierzigsten Jahre soll es nun wohl auch für die Erwachsenen kommen. Aber worin wird es bestehen?

„Etwas fürchten und hoffen und sorgen
Muß der Mensch für den kommenden Morgen,
Daß er die Schwere des Daseins ertrage
Und das ermattende Gleichmaß der Tage.—“

sagt der Dichter. Zu fürchten und zu sorgen haben jene Menschen freilich nichts mehr, aber auch nichts zu hoffen.

Welche Ziele könnten sie sich setzen, wie nun, da sie endlich sich selbst gehören, ihr eigenes Leben ausbauen? Es ist kein Inhalt dafür da. Beschäftigung mit Wissenschaft und bildender Kunst wird immer nur die Sache einzelner sein. Von Vergnügungen ist gar viel die Rede, aber worin sie bestehen, wird uns nicht gesagt. Mit dem ewigen Musikhören durchs Telephon ist's nicht gethan. Da hatte doch Cabet noch mehr Phantasie. In Ikarien hält der Staat Reitpferde für die Einwohner, 60,000 in der Hauptstadt, 1000 in jeder Provinzialstadt. Aus Bellamys Zukunftsstaat gähnt uns eine entsetzliche Oede und Langeweile entgegen, und es ist dies keineswegs etwa die Schuld des Verfassers, es ist die nothwendige Folge jener durch und durch mechanischen Lebensgestaltung, jener Auflösung aller Einzelinteressen, jener völligen Verkennung der Menschennatur, wie sie den socialistischen Zukunftsträumen eignet.

Und nun das letzte, der Fortschritt. Der amerikanische Verfasser freilich weiß nicht genug zu rühmen, welchen ungeheuern Aufschwung der Erfindungstrieb und die Schaffenskraft des Menschen mit dem Anbruch der communistischen Aera nehmen werde. Aber das ist ein eitles Gerede. Zweierlei ist es, was die Erfindungen und Entdeckungen hervortreibt. Die Aussicht auf glänzenden äußern Erfolg und der selbstlose Wissenstrieb des Forschers. Jene Aussicht fällt weg, und für die stille Gelehrtenarbeit ist im Zukunftsstaat keine Stelle. Eben dies will freilich Bellamy nicht Wort haben. Er hat sich ein kunstreiches System ausgedacht, wie mit der Aufhebung von Privateigenthum und der Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht doch noch die höhern Bethätigungen in Wissenschaft und Kunst vereinbar sein sollen. Schriftsteller und Künstler leben von den zusammengeschossenen Creditantheilen derer, die Geschmack und Freude an ihren Werken haben. Das mag für die Verfertiger

leichter Modewaren ein Ausweg sein, wer aber sorgt für den stillen Forscher, dessen Werk viele Jahre mühsamen Nachdenkens erfordert, das nur von wenigen gewürdigt, dessen ganze Bedeutung vielleicht erst nach Jahrhunderten anerkannt wird? Ein Newton müßte im socialistischen Staat verhungern, ehe er seine mathematischen Principien der Naturphilosophie ausgedacht und niedergeschrieben hätte!

Die Verwirklichung des socialistischen Programmes würde der Menschheit nicht das Glück und nicht den Ausblick auf einen stets weitern Fortschritt bringen, wie der neueste socialistische Roman glauben machen will, sondern Stillstand, Geistesöde und Niedergang.

Verzeihen Sie, daß ich, von scheinbar gleichgiltigen Dingen ausgehend, Sie zu so ernsten Betrachtungen fortgeführt habe. Mögen Sie es mit dem Ernst der Zeit entschuldigen und den Aufgaben, die sie an jeden von uns stellt. Noch ein letztes Wort sei daher gestattet.

Wir haben gesehen, daß im Jahre 2000 noch gepredigt und Gottesdienst gehalten wird. Die Religion ist also nicht völlig abgeschafft, aber sie nimmt doch eine recht nebensächliche Stellung ein. Was soll sie auch noch den Menschen lehren und leisten? Verkündet doch der würdige Mr. Barton durchs Telephon, der wunderbare Umschwung der Verhältnisse könne in der That den Glauben erwecken, als habe der Himmel auf Erden begonnen. Damit kommen wir auf die tiefste Wurzel, aus der die socialistischen Utopien entspringen. Sie entstammen dem Wahne, als ob das Glücksbedürfniß der Menschen auf dieser Welt seine Erfüllung finden, und als ob materielle Erdengüter den Werth des Lebens ausmachen könnten. Und darum liegt auch hier ganz allein das Heilmittel gegen die Uebel, die die Gesellschaft bedrohen. Die Rückkehr zum Christenthum allein ist's, die uns retten kann. Aber denken wir dabei nicht nur an

die von den revolutionären Führern aufgeregten Arbeiter, denken wir vor allem an uns selbst, an die Pflichten, welche die christliche Religion auf das Eigenthum gelegt hat, Pflichten der Barmherzigkeit und der werkthätigen Nächstenliebe, an die Werthschätzung des Menschen, die das Christenthum zuerst der Welt verkündete, indem es alle, Juden und Heiden, zur Freiheit und Gleichheit der Kindschaft Gottes berief, an die Achtung und brüderliche Theilnahme, die wir darum allen, ob arm oder reich, schuldig sind. Von der Haltung der besitzenden Klassen wird es abhängen, ob die sociale Gefahr vorübergeht, oder ob der wahnwitzige Versuch unternommen werden wird, Utopien zur Wirklichkeit zu verhelfen.

IV. Hermann von Mallinckrodt[1].

1893.

Die Pfingstwoche des Jahres 1874 war für die deutschen Katholiken eine Woche tiefer Trauer. Dienstag den 24. Mai starb Hermann von Mallinckrodt, eine tückische Krankheit hatte seinem Leben in wenigen Tagen ein Ende gemacht. Neunzehn Jahre sind seitdem vergangen, ein neues Geschlecht wächst heran, welches den herben Schmerz nicht nachfühlen kann, der damals unser Gemüth erfüllte, als mitten in der Hitze des Culturkampfes, da noch kein Ausblick auf die Wiederkehr besserer Zeiten sich eröffnet hatte, unser Held, unser Führer, unser „Judas Makkabäus" fiel. Schon wird es der rasch lebenden Welt von heute schwer, sich die Zustände und Verhältnisse ins Gedächtniß zurückzurufen, die für sein heldenhaftes Auftreten Hintergrund und Unterlage bildeten. Darum ist die Geschichte seines Lebens dankbar zu begrüßen, welche P. O. Pfülf S. J. uns vor kurzem in einem starken, aus eindringender Forschung hervorgegangenen Bande dargeboten hat.

---

[1] Hermann von Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens, dargestellt von Otto Pfülf S. J. Mit v. Mallinckrodts Bildniß in Lichtdruck und zehn andern Abbildungen. Freiburg, Herder, 1892.

Die Biographie ist nicht aus der persönlichen Anschauung eines nahestehenden Freundes heraus entworfen, sondern das Werk eines gewissenhaften Historikers, der umsichtig allen Quellen nachgegangen ist, von denen er Angaben über das Leben und die Charaktereigenschaften des Mannes, wie über das Auftreten und die Erfolge des Parlamentariers erhalten konnte. Nach jener Seite waren es die mündlichen Mittheilungen des engen Familienkreises, aus welchen der Tod den Dreiundfünfzigjährigen herausgerissen hatte, und Familienbriefe, woraus er schöpfen konnte. Sie setzten ihn in stand, nicht ein Idealbild, sondern ein wahrheitsgetreues Porträt zu liefern, welches auch die kleinen Züge des Alltagslebens nicht unberücksichtigt läßt. Für eine pietätvoll festgehaltene Familientradition ist zuletzt alles wichtig, was an einen geliebten Todten erinnert. Nach der andern Seite hat der Verfasser in erster Linie die stenographischen Berichte der parlamentarischen Körperschaften herangezogen, denen Mallinckrodt angehörte, um aus ihnen Veranlassung, Absicht und Erfolg seiner Reden ausreichend zu erläutern.

Im folgenden mögen einige Gedanken Platz finden, welche durch die Lectüre des Buches veranlaßt wurden und hinwiederum andern zur Veranlassung dienen mögen, dasselbe zur Hand zu nehmen.

I.

Mallinckrodts äußerer Lebensgang bietet wenig Bemerkenswerthes. Er war der Sohn eines höhern, in günstigen Verhältnissen lebenden Beamten, besuchte Gymnasium und Universität, um selbst die Beamtenlaufbahn einzuschlagen, erfüllte daneben nicht ohne Neigung seine militärischen Verpflichtungen und unternahm gern größere Reisen. Bereits im Jahre 1852 wurde er in die preußische zweite Kammer gewählt und erwarb sich rasch den Ruf

eines ebenso schlagfertigen Redners als kenntnißreichen und unermüdlichen Arbeiters in den Commissionen. Die amtliche und parlamentarische Wirksamkeit findet ihre wohlthuende Ergänzung in den Angelegenheiten, Sorgen und Freuden eines edeln Familienlebens. Mit seinen Geschwistern war Mallinckrodt zeitlebens durch die Bande treuester Liebe verknüpft, in ihrem Kreise seinen Urlaub zu verbringen, war ihm die liebste Erholung, bis er — verhältnißmäßig spät — sich ein eigenes Heim begründet hatte.

Das ganze Interesse concentrirt sich auf den Charakter, auf die Persönlichkeit. Mallinckrodt war zugleich ein Typus und eine ausgesprochene Individualität. Die Stammeseigenthümlichkeiten seiner westfälischen Heimat zeigen sich bei ihm in vollendetster Weise ausgeprägt. Dahin gehört der klare, scharfe Verstand, der jederzeit in den Mittelpunkt der Dinge eindringt und das Nebensächliche beiseite liegen läßt, dahin die unerschütterliche Kraft der Ueberzeugung, mit der das einmal als richtig Erkannte festgehalten wird. Ein großer Ernst, eine gewisse Nüchternheit ist davon unzertrennlich, die sich aber sehr wohl mit großer Wärme des Gefühls und wahrer Herzensgüte vertragen. Vergleicht man Mallinckrodts mündliche und schriftliche Aeußerungen, wie sie in seinen parlamentarischen Reden und seinen vertrauten Briefen vorliegen, so fehlt es darin durchaus nicht an einer Abstufung der Töne; aber dieselbe scheint ausschließlich durch diejenige sachliche Werthschätzung bedingt, welche der Maßstab des Guten und Rechten, auch des Nützlichen an die Hand gibt, die Phantasie hat damit nichts zu thun. Nur ein einziges Mal, unter den gewaltigen Eindrücken des römischen Aufenthaltes, scheint sie ganz leise die Flügel heben zu wollen; in der Regel aber zieht sich durch Herzlichkeit und Frohsinn, durch Naturschilderungen und rhetorische Bilder oder Vergleiche ein Zug abstracter

Trockenheit. Seine Stellung zur Kunst hängt damit zusammen. Mir scheint nicht, daß das Interesse daran einen breiten Raum in seinem Leben beansprucht hätte. Die Seulpturen Italiens ließen ihn kühl, unter den Schätzen der Florentiner Gemäldegalerien fesselte ihn — seltsamerweise — nur Raphaels Madonna della Sedia. Theater und Concerte pflegte er wohl gelegentlich zu besuchen; wie völlig ferne ihm aber im Grunde das alles lag, dafür ist ein kleiner Zug bezeichnend, welchen der Biograph aufbewahrt hat. In einem Briefe aus Rom vom December 1857 berichtet Mallinckrodt, daß dem Besuche der Katakomben unter Rossis Führung auch eine schwedische Dame beigewohnt habe, ein Fräulein Jenny Lind. Es war die berühmte schwedische Nachtigall, welche im Februar 1854 in Berlin den königlichen Hof, die vornehme Welt und alle kunstliebenden Kreise zu enthusiastischer Begeisterung fortgerissen hatte. Mallinckrodt war zur selben Zeit in seiner Eigenschaft als Abgeordneter in Berlin, er scheint nichts davon vernommen zu haben.

Damit soll kein Tadel ausgesprochen, es soll nur das eigenthümliche Wesen des Mannes veranschaulicht und die zusammengefaßte Kraft aufgezeigt werden, auf der überall die Erfolge beruhen.

Der tiefe Ernst und die felsenfeste Ueberzeugungstreue bekunden sich vor allem auf dem religiösen Gebiete. Mallinckrodts Vater war Protestant, die Kinder folgten jedoch sämtlich der Religion der Mutter, nach deren frühzeitigem Tode die Erziehung der jüngern Geschwister zu einem großen Theile auf der ältesten Schwester, Pauline, beruhte, der nachmaligen Stifterin der Genossenschaft von der christlichen Liebe. Zwei Jahre nach der Geburt Hermanns war die Familie infolge der Versetzung des Vaters nach Aachen übergesiedelt. Dort fand sie eine jener Stätten im Rheinlande, wo katholisches Leben, wenn auch in kleinen Kreisen,

kräftig pulsirte, noch ehe die Gefangennahme des Erzbischofs Clemens August zum Weckruf für das katholische Deutschland geworden war. Dort lebte der aus seiner Diöcese vertriebene fromme und gelehrte Bischof von Luxemburg, Laurent, dort wirkte als junger Priester der treffliche Lammerz, später Dechant in Bonn, der, ohne je nach außen viel hervorzutreten, mächtig zur Erstarkung des katholischen Geistes beigetragen hat; dort hatte in der Erziehungsanstalt St. Bernhard Luise Hensel einen Wirkungskreis gefunden, von der Pauline Mallinckrodt später bekannte, daß sie „die Keime alles Glückes in ihre Seele niedergelegt habe". Dort war der Boden, aus dem wie die Genossenschaft der Schwestern von der christlichen Liebe, so die der armen Franziskanerinnen und die vom Kindlein Jesu hervorgehen sollte.

Man wird, glaube ich, den Einfluß Paulinens auf Geist und Gesinnung ihres Bruders wie ihrer Geschwister überhaupt nicht hoch genug anschlagen können. Der Fall ist nicht vereinzelt, daß fromme Schwestern die Richtung ihrer ganzen Familie in entscheidender Weise bestimmt haben, und, wie das Beispiel Hermann von Mallinckrodts beweist, sind es keineswegs nur die weichen Naturen, die sich solcher Leitung fügen. Als dieser, bereits ein gereifter Mann und angesehener Parlamentarier, im Frühjahr 1855 mit Sehnsucht den Osterferien entgegensah, die er bei den Geschwistern auf dem Lande, in Böddeken, zuzubringen gedachte, bestimmte ihn ein Brief Paulinens, den ersten Theil derselben vielmehr dazu zu benutzen, in Paderborn geistliche Uebungen mitzumachen. Wie sie selbst in der Wärme ihres religiösen Empfindens vor keinem Werke und keinem Opfer zurückschreckte, so konnte auch bei ihm, der gewohnt war, auf ihr Wort zu hören und auf ihr Beispiel zu blicken, und der als ein ganzer Mann alles halbe und inconsequente Wesen haßte, der Glaube kein todtes Gut und noch weniger

ein äußeres Gewand sein oder auf bloßer Gewohnheit beruhen.

Unzweifelhaft spielt die Gewöhnung, die Liebe zu dem in der Heimat und dem nächsten Kreise Herkömmlichen gerade bei Naturen, wie Mallinckrodt, eine große Rolle, und nicht zum wenigsten auf dem religiösen Gebiete. In Italien gefällt ihm am besten, was am meisten an Deutschland erinnert, und gestört, verwirrt findet er sich in Rom, weil die äußere Erscheinung des Papstthums und das officielle Kirchenwesen sich seinen gewohnten religiösen Empfindungen nicht recht fügen will. Da hat er es „momentan mit einer Art von leerem Raum in Verstand und Gefühl zu thun, in welchem Skepticismus sich einzunisten sucht". Aber es kommt nicht dazu, es bleibt bei der bloßen Befürchtung. Eifrige Beschäftigung mit der kirchlichen Literatur und vor allem die unausgesetzte Uebung praktischer Frömmigkeit hielt jede Anwandlung wirklichen Zweifels von ihm ferne. Wahrhaft rührend ist der Eifer, mit dem er den Katholiken der Diaspora, zu denen seine Carriere ihn verschlägt, regelmäßigen Gottesdienst oder ein würdiges Gotteshaus zu verschaffen bemüht ist.

Was uns bei seinen Reden in der Culturkampfszeit am meisten begeisterte, was die Gegner zu heller Wuth trieb, das war eben jene wunderbare Ruhe und Sicherheit der religiösen Ueberzeugung, um die ihn gar mancher beneiden mochte, der sein Glaubensflämmchen durch die Wasser ungläubiger Systeme und kirchenfeindlicher Literatur hatte hindurchretten müssen. Da war nichts Halbes, nichts Angekränkeltes, kein Wenn und Aber, kein Vorbehalt, sondern jederzeit das volle Bekenntniß zu dem als allein wahr erkannten kirchlichen Standpunkt. Als im Januar 1872 Virchow im preußischen Abgeordnetenhause die Haltung der deutschen Bischöfe in der Unfehlbarkeitsfrage einer abschätzigen

Kritik unterzog, trat ihm Mallinckrodt in einer Weise entgegen, deren ganze Bedeutung nur die zu ermessen vermögen, welche die Wirren der siebziger Jahre mitdurchlebt haben. Was das „zu Kreuze kriechen" angeht, sagte er unter anderem, „das, was der Herr Abgeordnete Virchow so qualificirt, ist in meinen Augen, wenn es nicht ganz natürlich und selbstverständlich wäre, allen Ruhmes werth; denn es ist wieder ein Fundamentalsatz des Katholicismus, der sich Ihrem Verständniß verschließt, daß die Kirche die Trägerin der Wahrheit ist, und wenn die Kirche in ihren berechtigten Organen gesprochen hat, dann ist dies die Wahrheit nach der katholischen Auffassung. Ja, meine Herren, lernen Sie nur erst das A-B-C der Dinge . . ."

Der Muth der eigenen Ueberzeugung und die Principientreue waren indessen bei ihm keineswegs auf das religiöse Gebiet beschränkt, er bewies sie ganz ebenso in rein politischen Fragen, und schon den jugendlichen Regierungsassessor kümmerte es wenig, wenn ihn seine parlamentarische Thätigkeit gelegentlich in scharfen Gegensatz zu den Vertretern der Staatsregierung oder andern einflußreichen Persönlichkeiten brachte. Hatte er sich mit der ihm eigenen Sorgfalt und Gründlichkeit über eine Frage von Wichtigkeit ein bestimmtes Urtheil gebildet, so hielt er an demselben fest auf die Gefahr hin, sich dabei von seinen nächsten Freunden und Waffengenossen zu trennen. Den Spruch Etsi omnes, ego non liebte er wohl als seine Devise zu bezeichnen. Die Geradheit seines Ausdrucks, welche mit der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung völlig gleichen Schritt hielt, konnte hie und da an Schroffheit streifen, aber die Absicht, zu verletzen, lag ihm jederzeit fern. Mit Recht weist sein Biograph darauf hin, daß die sogenannten persönlichen Bemerkungen, welche häufig dazu dienen müssen, die schärfsten Pfeile des Angriffs noch nach dem Schlusse der Debatte zu versenden,

bei Mallinckrodt stets ein versöhnliches Gepräge tragen. Daß er irrige Ansichten über persönliche und sachliche Verhältnisse, die er öffentlich hatte laut werden lassen, nach dem Innewerden des Irrthums mit größter Loyalität zu berichtigen beflissen war, verstand sich bei der Ritterlichkeit seines Wesens von selbst. Ganz besonders aber muß hervorgehoben werden, daß er, der strenge Katholik, der von den Rechten seiner Kirche kein Titelchen preiszugeben entschlossen war, die gleiche Gerechtigkeit auch den übrigen Confessionen gegenüber an den Tag legte und jederzeit bereit war, wo es nöthig schien, seine Stimme auch für eine protestantische Minderheit zu erheben.

II.

Im Jahre 1854 sprach der liberale Abgeordnete v. Vincke in einer Tischrede von Situationen, in denen man frage: Ist denn kein Mallinckrodt da? Die Situation sollte kommen, welche erst den Werth des Mannes in seiner vollen Größe erscheinen ließ. Es brachte sie der Kampf gegen die katholische Kirche, welchen Fürst Bismarck und die mit ihm verbündeten liberalen Parteien dem neuen Deutschen Reiche als Morgengabe bescherten, das sie gemeinsam begründet hatten. Nunmehr stand Mallinckrodt vor der eigentlichen Aufgabe seines Lebens, alles Vorangegangene war nur Vorbereitung hierauf gewesen. In einer spätern Periode, als der Kampf zum Stehen gekommen war, als die bisherige kirchenfeindliche Parlamentsmehrheit abzubröckeln begann und ein Umschlag der Stimmung in liberalen Kreisen Platz griff, bis endlich Fürst Bismarck selbst Hand anlegte, um wieder friedlichere Zustände herbeizuführen, da bedurfte die katholische Minorität eines Führers, welcher jeden Wechsel der Lage schnell zu erfassen, aus jeder vorübergehenden Combination Nutzen zu ziehen, für eine jede das treffende Wort zu finden

wußte, eines Taktikers, dessen Weisungen die Partei jeden Augenblick zu folgen bereit war, im Vertrauen auf die Weite seines Blicks und die Sicherheit seines Urtheils. Noch steht es in aller Erinnerung, in welch unvergleichlicher Weise Windthorst dieser Aufgabe gerecht wurde. Damals aber, zu Beginn der siebziger Jahre, war das Bedürfniß ein anderes. Solange keinerlei Aussicht auf Erfolg besteht, wenn die beste Sache feindlicher Uebermacht zu unterliegen droht und zugleich hochgradige Leidenschaft die Begriffe verwirrt und fälscht, da ist es allein schon ein Großes und thut es vor allem noth, daß laut und unerschrocken und unermüdlich die Wahrheit vor der Oeffentlichkeit ausgesprochen werde. Darin lag die providentielle Bedeutung der Centrumsfraction nach dem Jahre 1870, daß sie unberührt von der Verwirrung, welche die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit da und dort im katholischen Lager hervorgerufen hatte, um sofort von Protestanten, Juden und Ungläubigen gemehrt und ausgebeutet zu werden, ungeblendet von den kriegerischen und diplomatischen Erfolgen der Bismarckschen Politik, im ungleichen Kampfe mit einer rücksichtslosen Majorität wie mit einer Regierung, welche zu den äußersten Schritten entschlossen schien, tagtäglich verfolgt von den heftigsten Angriffen oder dem niedrigen Spotte der gesamten nichtkatholischen Presse, die kirchlichen Grundsätze immer aufs neue von der Tribüne des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses verkündete. In Mallinckrodts Reden fanden die Gesinnungen, welche in jenen hocherregten Tagen den gesamten Clerus und Tausende von katholischen Laien erfüllten, das gekränkte Rechtsgefühl und die zu allen Opfern bereite Ueberzeugungstreue, ihren vollsten Ausdruck. In der Biographie sind zahlreiche kürzere oder längere Stellen daraus mitgetheilt, und der Verfasser ist mit Erfolg bemüht, alles herbeizuziehen, was zum Verständniß der jedesmaligen

besondern Veranlassung wie der begleitenden Umstände beitragen kann. Der Eindruck freilich, den sie damals hervorriefen, als sie gehalten wurden und die gehaltenen alsbald bis in die fernsten Winkel des katholischen Deutschlands, wohin nur immer eine Zeitung drang, von eifrigen Lesern verschlungen wurden, er läßt sich heute mit aller Kunst nicht mehr hervorrufen. Hier muß es genügen, einiges Wenige herauszugreifen.

Als der Minister Falk erklärte, das Ziel der Maigesetzgebung sei, mittelst derselben zu einem „dauernden Frieden" zu gelangen, that Mallinckrodt den berühmten, später oft wiederholten Ausspruch, in der That sei das Ziel „auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionirung und dadurch herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofes zu erreichen". — Zu den beliebtesten Redewendungen am Ministertisch, in den Reihen der Majorität wie in den Spalten der officiösen und der liberalen Presse gehörte die Behauptung, der Kampf sei der Regierung aufgezwungen und nur zur Abwehr von Uebergriffen von dieser unternommen worden. Mallinckrodt wurde nicht müde, dieselbe zurückzuweisen und ihre vollkommene Haltlosigkeit aufzudecken. „Die königliche Staatsregierung", sagte er am 27. November 1872, „proclamirt den Kampf. Sie beschönigt ihn mit der Bemerkung, der Kampf sei ihr aufgezwungen, und der Herr Minister beruft sich zur Rechtfertigung dieses Ausdruckes darauf, daß derselbe schon von einer andern maßgebenden Seite gebraucht worden wäre (von Fürst Bismarck). Nun, meine Herren, die Seite, von der der Ausdruck gebraucht worden ist, ist für mich da, wo es sich um Wahrheit oder Unrichtigkeit handelt, nichts weniger als eine Autorität. Ich läugne aufs entschiedenste; ich sage, die Behauptung, daß der Kampf,

den die königliche Staatsregierung nach eigener Versicherung führt, von kirchlicher Seite ihr aufgezwungen wäre, ist thatsächlich unwahr . . . Die Regierung hat eine feindliche Stellung ihrerseits eingenommen nicht gegen eine Partei, nicht gegen die Centrumspartei, nicht gegen die Ultramontanen, nicht gegen die Bischöfe, nein — gegen die katholische Kirche." —

Noch am 14. Mai 1874 veranlaßte ihn eine Aeußerung Bennigsens, auf den alten Vorwurf zurückzukommen: „Was den kirchlichen Streit angeht, das Aufdrängen des Kampfes durch die Curie und die deutschen Bischöfe, so ist das eine Aeußerung, die nicht in erster Linie von Herrn v. Bennigsen stammt. Er reproducirt nur, was man schon öfter gehört und öfter gelesen. Ich habe es hier mit der Sache zu thun, und es gibt Dinge, für die muß man auch den geeigneten wahren Ausdruck nicht scheuen, und deshalb brauche ich ihn hier. Die Behauptung von älterem Datum ist auf gut deutsch eine bewußte Unwahrheit, es ist eine Lüge . . ." Kurz zuvor war der Abgeordnete Hänel, welcher die Zustimmung seiner Partei zu den ganz und gar antiliberalen Gesetzen durch die Gefahr hatte rechtfertigen wollen, in welche der Staat durch die Centrumsfraction versetzt worden sei, von ihm mit verdientem Spotte abgefertigt worden: „Sind Sie denn so ängstliche Leute," rief er ihm zu, „daß Sie trotz der Majorität, die Sie in den Landtagen haben, die Sie im Reiche haben — eine recht stattliche Zweidrittelmajorität und darüber —, daß Sie trotzdem eine solche Heidenangst vor der Minorität haben, die ‚Centrum' heißt, daß Sie behaupten, es wäre nothwendig, außergewöhnliche Maßregeln zu ergreifen, um sich der Gefahr zu erwehren? Meine Herren, wo wird man denn öffentlich am hellen Tage sich selbst ein solches Armutszeugniß ausstellen? Wie sieht es denn mit den Grundsätzen aus, auf denen Ihre

Programme beruhen, wenn Sie sich trotz der Majorität, die Sie haben, nicht einmal zutrauen, den Kampf gegen eine Minorität aufzunehmen, die nichts hat als einzig die Wahrheit der Grundsätze, zu denen sie sich bekennt und auf die sie vertraut! Ich sollte denken, wenn Sie auch nur das mindeste Selbstvertrauen besäßen — wie ich es gern voraussetze, wie es jeder Mann besitzen muß — dann kämen Sie uns mit der Behauptung nicht wieder, daß Sie sich aus Noth und Angst vor dem Centrum zu solchen außergewöhnlichen, mit den Auffassungen der Fortschrittspartei schlechthin unverträglichen Maßnahmen gedrungen fühlen."

Mit unerbittlicher Schärfe wußte er vom ersten Anbeginn an das eigentliche Wesen des Kampfes offenzulegen: auf der einen Seite Absolutismus und Liberalismus im Bunde, bestrebt, das heidnische Princip der Staatsomnipotenz zur Geltung zu bringen, auf der andern Seite die Vertheidiger des christlichen Staatsprincips und der kirchlichen Freiheit gegen die Uebergriffe der weltlichen Staatsmacht, des historischen Rechts gegen revolutionäres Unrecht und, so führte er am 9. Mai 1873 aus, „der Krone von Gottes Gnaden gegen die eigenen Rathgeber der Krone". „Die Forderung, die Sie an uns stellen", sagte er am 26. November des gleichen Jahres, „geht dahin: wir sollen die von Ihnen dictirten Gesetze anerkennen. Das ist eine Forderung, die uns zumuthet, wir sollen unsern christlichen Glauben aufgeben und verrathen, und das ist eine Forderung, die wir abweisen, auf die Gefahr der Vernichtung hin." In tiefster Erregung bezeichnete er am 29. Januar 1874 das gesetzgeberische Vorgehen als einen Vergiftungsproceß: „Das ist die Tendenz! Dieser Vergiftungsproceß kennzeichnet sich in der ganzen Gesetzgebung, wie wir sie in den Maigesetzen erhalten haben. Es ist der geheime

Gedanke, der lediglich darauf hinausgeht, durch eine Beeinflussung der Kirche in allen ihren Organen und all ihren Lebensäußerungen ihr einen andern Geist zu infiltriren als den, der ihr eigen ist, und sie dadurch ihrem Wesen nach umzugestalten zu dem Dinge, das der Abgeordnete Petri als das Wünschenswertheste hingestellt hat, zu einer Nationalkirche und als weitere Instanz zu der unsichtbaren Kirche für alle. Wenn Sie an dem Ziele der unsichtbaren Kirche für alle angekommen sind, dann wird wohl niemand mehr behaupten, daß es sich noch um die katholische Kirche handelt." — Wenige Tage später, am 7. Februar, stand das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer zur ersten Berathung. Damals war es, wo Mallinckrodt an die Regierung die Frage richtete, ob es denn in ihrem Interesse liegen könne, „ein Volk in einem großen Theile seiner Angehörigen bis auf die tiefsten Tiefen des Herzens aufzuregen? Glauben Sie, daß eine Bevölkerung, die sich in Beziehung auf das, was ihr als das Heiligste gilt, so klar geworden ist, wie ich es eben ausgesprochen habe, ohne die Empfindung der allertiefsten Empörung, ohne Knirschen des ganzen innern Menschen solche Zustände sehen kann?" Auch heute noch wird man die weitern Ausführungen seiner Rede nicht ohne Bewegung lesen. Die Maigesetze, meinte er, seien so vortrefflich ausgedacht, „daß, wenn sie zur vollen Ausführung gelangten, von der katholischen Kirche, die bisher bei uns bestanden hat, in gar kurzer Zeit nichts mehr übrig geblieben wäre als vielleicht einige äußere Formen; aber der Kern der Sache, der Geist, der lebendig macht, der wäre verflüchtigt, und deshalb wäre die Nachgiebigkeit gegen diese Gesetze die Hinnahme des allergrößten Uebels gewesen, das man uns zufügen kann: denn es ist für uns oder für die Kirche ein größeres Uebel, wenn sie selbst dazu beitrüge, sich geistig

vergiften zu lassen, als wenn sie äußerlich unterdrückt wird. . . . Und glauben Sie nicht, daß wir in dieser Beziehung die Zukunft für so heiter ansehen, oder daß wir glauben, es handle sich um eine ephemere, rasch vorübergehende Erscheinung. Nein, wir sehen mit offenen Augen die Folgen vor uns . . . Glauben Sie, das katholische Volk, wenn nun ein solcher Bischof, dem der Cultusminister den Mantel umgehangen und den die Bajonette begleiten, bei ihm einzieht, werde auf die Kniee sinken und um seinen Segen bitten? Das ist vergebliches Hoffen! Oder denken Sie etwa, das katholische Volk werde, wenn es seiner Seelsorge beraubt ist, nun so allmählich in das protestantische Lager sich hinüberziehen lassen? Nein, meine Herren, das geht auch nicht! Ist doch schon die Schwierigkeit zu groß, die protestantische Kirche zu finden, selbst wenn man die Laterne des Diogenes ansteckt und auf die Suche ausgeht: dann sind so viele, die sich melden: der eine ruft ‚hier', und der andere ruft ‚hier', und alle divergiren so gewaltig, daß man verzweifelt wieder umkehren und sagen mußte, man habe sie nicht finden können. Also die Hoffnung können Sie auch nicht hegen! Was bleibt übrig? Es bleibt nichts übrig als die religiöse Verwilderung. Ein Theil wird sich sammeln und wird seine religiöse Ueberzeugung festhalten, wird sie pflegen noch eifriger, noch sorgfältiger als bisher; aber ein anderer Theil wird verwildern und wird wahrlich nicht unter den Einfluß der Mächte der Ordnung und der Autorität gerathen . . . Man kann fragen danach, meine Herren, was ist denn unsere Hoffnung? Nun, ich sage, vom gewöhnlich menschlichen Standpunkte aus gesprochen, da wäre die Aussicht, mit Ehren zu fallen, und das ist besser, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen! Vom christlichen Standpunkte aus aber sage ich: Wir beten und wir rechnen fest auf den allmächtigen Gott."

Mit berechtigtem Stolze und in fast prophetischen Worten konnte er noch in einer seiner letzten Reden der Regierung und den gegnerischen Parteien vorhalten, daß sie sich verrechnet hätten: „Sie haben gemeint, Sie bekämpfen nur Bischöfe, wankelmüthige, schwache Bischöfe, Sie haben gerechnet auf den Zulauf des Clerus in hellen Haufen. Sie haben sich verrechnet, meine Herren! Die Erfahrung hat es schon heute constatirt, daß der Clerus feststeht zu seinen Führern. Sie haben ferner gesagt und gedacht, Sie hätten es nur mit Geistlichen zu thun — nein, meine Herren, Sie haben es genau ebensosehr mit den Laien zu thun, und wer Augen haben will und will sie brauchen, um zu sehen, der hätte heute schon Gelegenheit genug, sich davon zu überzeugen. Sie sehen in unsern westlichen Gegenden die Entschlossenheit, die ruhige Haltung, den festen Willen, mit dem viele Tausende von Menschen auf die leiseste Anregung sich in Bewegung setzen, um angesichts des Kerkers, der ihres geistlichen Hirten wartet, ihm ein Lebewohl zu sagen, ihm die beruhigende Versicherung zu geben, daß er auch, wenn er seinen Hirtenstab nicht mehr in der Hand halten kann, beruhigt sein kann, daß selbst, wenn der Zeitpunkt, den wir vorhersehen, wo die Consequenz der Schritte, welche die Staatsregierung gethan hat, sie dahin führt, zahllose Gemeinden jeder Seelsorge zu berauben, eingetreten sein wird, die Bischöfe fest rechnen können auf die kirchliche Treue des gesamten Volkes. Meine Herren, wenn Sie dies zu beobachten Gelegenheit hätten, — ich glaube, es würde doch die Ueberzeugung bei Ihnen anfangen, daß es sich nicht um den Kampf mit Einzelnen handelt, sondern daß es sich handelt um geistiges Princip gegenüber einem geistigen Princip. Es ist schließlich der Kampf des christlichen Glaubens gegen die Philosophie, die sich losgelöst hat und soweit sie sich losgelöst hat von dem Boden

christlichen Glaubens; und die Zwischenerscheinung — so mächtig auch die Erscheinung eines Fürsten Bismarck ist — ist eine vorübergehende Erscheinung. Das ist zwar eine mächtige Erscheinung, aber schwach wie ein Rohr gegenüber dem weltbewegenden Kampfe solcher Gegensätze. Und wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch, und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Ueberzeugung."

Die Vertreter der Regierung, insbesondere der Minister Falk, aber auch liberale Abgeordnete wie Lasker liebten es, wenn sie Mallinckrodt zu antworten hatten, von seiner dialektischen Gewandtheit, seiner rhetorischen Kraft, seiner Kunst der Beredsamkeit zu sprechen. Es war dies ein schwacher Nothbehelf, durch welchen sie in sich und vor der Oeffentlichkeit den Eindruck zu verwischen suchten, den seine Reden hervorriefen. Was seiner Rede Kraft verlieh, sagt mit Recht P. Pfülf, „war nicht das Feuer der Volksberedsamkeit, nicht das Hinreißende großartiger Bilder, nicht der geschickte Gebrauch hochtönender Schlagwörter. Er hatte weder Windthorsts sprühenden Witz, noch P. Reichenspergers ciceronianischen Schwung, weder die unerschöpfliche Redegewandtheit eines Georg v. Vincke, noch das Angenehme und Gewinnende, das andern der damaligen Redner eignete". Er besaß von Natur und infolge der Uebung eine große Sicherheit des Ausdrucks; mit gewissenhafter Gründlichkeit pflegte er sich den zu behandelnden Stoff vollständig anzueignen, um ihn hierauf streng logisch zu gruppiren; die äußere Form der Rede machte sich dann ganz von selbst und bedurfte keines eigenen Studiums. Das aber, worin das Geheimniß seiner Erfolge beruhte, das war die Macht der Persönlichkeit, die sich in den Reden aussprach.

III.

Im Jahre 1867 wurde Mallinckrodt von Düsseldorf, wo er Regierungsrath war, in gleicher Eigenschaft nach Merseburg versetzt. Der Regierungspräsident v. Kühlwetter hatte nach Berlin berichtet, daß er einen solchen Mann im Regierungscollegium nicht brauchen könne. Es war nicht die erste Strafversetzung; 1853 war er von Erfurt, wo er sich behaglich fühlte, in dem Regierungspräsidenten einen wohlwollenden Gönner besaß und sich als commissarischer Bürgermeister unbestrittene Verdienste erworben hatte, nach Stralsund versetzt worden. Von hier kam er 1855, immer noch als Assessor, nach Frankfurt a. d. O., wo er die längste Zeit „kalt gestellt“ war. Er wäre gern Landrath in einer ihm zusagenden, am liebsten in einer katholischen Gegend gewesen, Worbis, Heiligenstadt, Nordhausen kamen in Frage, jedesmal aber scheiterte der Plan an der ablehnenden Haltung der Regierung. Ebenso mußte man darauf verzichten, ihn zum Bürgermeister von Münster zu wählen, nachdem festgestellt worden war, daß die Regierung ihn nicht bestätigen würde. Seit Herbst 1857 war der hochverdiente und mit Recht angesehene Aulike bemüht, ihn für die katholische Abtheilung im Cultusministerium zu gewinnen, wiederum ohne Erfolg. Dafür wurde er allerdings im Mai 1859 unter dem Ministerium der neuen Aera als Hilfsarbeiter ins Ministerium des Innern berufen, aber die Stelle eines vortragenden Rathes erhielt er nicht, sondern kam 1863 an die Regierung in Düsseldorf. 1872 trat er aus dem Staatsdienste aus. Die Uebernahme eines Familiengutes, welches nach dem Tode eines Verwandten auf ihn überging, gab den nächsten Anlaß dazu; zudem war jetzt, nach Beginn des Culturkampfs, jede Aussicht auf Verbesserung seiner amtlichen Stellung endgiltig abgeschnitten. Aber man wird

zugestehen, daß für einen Mann von seinen Fähigkeiten und Kenntnissen, seiner Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit die Carriere auch bis dahin eine herzlich schlechte war, zumal, da er sein Pfund nicht vergraben, sondern seit Jahren vor aller Augen im Parlament damit gewuchert hatte. Nun sind allerdings bis heute die Klagen nicht verstummt, daß nur verhältnißmäßig wenig Katholiken Zugang zu den höhern Staatsstellen in Preußen erhalten, aber es bleibt auffallend, daß gerade ein Mann von der offenkundigen Befähigung Mallinckrodts nicht zu diesen wenigen gehörte. Auch die Betheiligung an oppositionellen Abstimmungen und mißliebigen Anträgen im Parlamente gibt keine ausreichende Erklärung, denn von 1854—1867 haben im preußischen Ministerium so einschneidende Aenderungen stattgefunden, daß das Uebelwollen eines einzelnen Ministers oder Unterstaatssecretärs nicht genügt, um den Mißerfolg seiner ganzen Beamtenlaufbahn daher abzuleiten. Aber weder unter dem Ministerium der Reactionszeit, noch dem der neuen Aera, noch unter dem des Herrn v. Bismarck fand er Gnade.

Mit dieser Erwägung komme ich zu dem, was meines Erachtens der Lebensbeschreibung Mallinckrodts ein weiteres, über die Persönlichkeit noch hinausgehendes Interesse gibt. Sie ist ein merkwürdiges Stück Zeitgeschichte, beachtenswerth für die Beurtheilung der Vergangenheit wie für die Aussichten in die Zukunft.

Von einem protestantischen Historiker, der sich durch seinen kräftigen Lutherzorn und seine scharfe Polemik gegen Janssen hervorgethan hat, ist kürzlich die Frage aufgeworfen worden, wie es gekommen sei, daß sich der romantische Katholicismus aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts in den herben Ultramontanismus der Gegenwart verwandelt habe. Die Frage ist, wie man sieht, recht schief gestellt, aber eine Ahnung des Richtigen liegt ihr zu Grunde und

das vorliegende Werk gibt reichlichen Stoff, das Thema zu beleuchten. Man ersieht daraus, daß Gegensätze der Weltanschauung wohl eine Zeitlang latent sein können, so daß ihr Vorhandensein selbst schärfer blickenden Augen verborgen bleibt, daß sie aber im gegebenen Momente immer wieder hervortreten, und zwar um so heftiger, je consequenter die Entwicklung auf der einen oder andern Seite fortschreitet.

Mallinckrodt war von Haus gut preußisch gesinnt. Reisen, die er im Auslande macht, veranlassen ihn gelegentlich, mit verdoppeltem Stolze der Verhältnisse seines preußischen Vaterlandes zu gedenken, des strammen Militärs, der festen staatlichen Organisation, des tüchtigen pflichtgetreuen Beamtenstandes. Ueber „süddeutschen Dünkel" fällt wohl einmal ein unfreundliches Wort. Und er war nicht nur, wie der Biograph es ausdrückt, Preuße durch und durch, es gab eine Zeit, wo er für „ultragouvernemental" galt und darum sogar vorübergehend das Vertrauen seines Wahlkreises verlor. Streng conservativ, ein Vertreter der staatlichen Autorität, ein Monarchist aus Ueberzeugung, ein Anhänger des historisch Gewordenen und Feind aller doctrinären Schablone ist er zeitlebens gewesen. Aber er war der Meinung, und viele mit ihm, daß er um dieser seiner preußisch-conservativen Gesinnung willen ganz ebensowenig auf seine warme katholische Ueberzeugung verzichten müsse, wie auf seinen unbeugsamen Rechtssinn und die Werthschätzung jeder berechtigten Freiheit, im Einzelleben wie in dem der verschiedenen autonomen Körperschaften. In seinen jüngern Jahren erfüllte ihn die höchste Verehrung für den General v. Radowitz, der, in nahen freundschaftlichen Beziehungen zu König Friedrich Wilhelm IV. stehend, die vollste Hingabe an Fürsten und Land mit seinem rückhaltlos bekannten und jederzeit voll bethätigten katholischen Glauben zu vereinbaren wußte.

Aber freilich, Friedrich Wilhelm IV. hat man den „Romantiker auf dem Throne“ genannt und ihm den Vorwurf gemacht, daß er der traditionellen preußischen Politik nur mit halbem Herzen anhänge. Unter seiner Regierung wuchs Mallinckrodt zum Manne heran, begann er seine Beamtenlaufbahn, verdiente er sich die ersten Sporen als Parlamentarier. Auf diese Regierungszeit pflegen die Katholiken Preußens mit Dank zurückzublicken, von anderer Seite dagegen würde man sie am liebsten aus der Geschichte streichen. Hier begrüßt man den Anbruch der sogenannten neuen Aera vor allem darum, weil mit ihm die Hindernisse beseitigt wurden, welche der vollen Entwicklung des preußischen Gedankens entgegenstanden, hier preist man König Wilhelm vorzüglich darum, weil er Herrn v. Bismarck an die Spitze der Geschäfte rief, in welchem die preußische Politik nun in der That ihren vollständigsten Vertreter, ihren energischen, zielbewußten, erfolgreichen Träger fand.

Für diese Anschauungsweise gibt es nur einen Maßstab: die Größe und Macht Preußens. Vor diesem einen überragenden Zwecke sinkt alles andere zum bloßen Mittel herab; nichts hat ihm gegenüber eigenen Werth, nicht die Freiheit und nicht das geschichtliche Recht. Wer in diese Denkweise eingegangen ist, der kann sich je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse heute zu liberalen Grundsätzen bekennen und morgen den nackten Absolutismus proclamiren, für ihn werden die Parteigegensätze von Conservativ und Liberal zu bloßen socialen Unterschieden, zu Factoren, die man je nach Bedürfniß in Action setzt, ganz ebenso wie ein anderes Mal die religiöse Duldung oder auch das protestantische Gewissen. Größe und Macht des preußischen Staates, das ist der kategorische Imperativ, bei dem man nicht fragt, woher er kommt und worauf seine verpflichtende Kraft beruht, dem sich alles unterwerfen muß, auch das best-

begründete Recht, auch die sittliche und religiöse Ueberzeugung des Einzelnen; das ist der Gott, der keine andern Götter neben sich duldet.

Man begreift, daß, an einer solchen Denkweise gemessen, ein Mann wie Mallinckrodt keinen Anspruch mehr auf den Namen eines echten Preußen hat. Denn ihm waren die Bestimmungen der Verfassung, die Selbstverwaltung der Gemeinden, Parität und freie Bewegung der Religionsgesellschaften nicht Dinge, die man nach wechselnden Anschauungen und augenblicklichen Absichten verschieden tariren kann, sondern solche, die unter allen Umständen hochgehalten werden müssen. So kam es, daß der „ultragouvernementale" Mann sich von seinem ersten Eintritte in die parlamentarische Arena fortgesetzt in die Opposition getrieben sah. Indessen würde ihm die parlamentarische Opposition, die er in Fragen dieser Art der Regierung bis zum Ende der fünfziger Jahre machte, auf die Dauer kaum geschadet haben. Man hätte ihm möglicherweise seine Schrullen gelassen und seine hervorragende Befähigung in entsprechender Stellung verwerthet, bis ihn — selbstverständlich — der Culturkampf daraus beseitigt haben würde. Unheilbar aber wurde der Bruch mit dem Momente, als er nicht einzelne Gesetzesentwürfe bekämpfte oder Regierungsmaßregeln kritisirte, sondern sich zu der preußischen Politik da in Gegensatz stellte, wo sie ihr wahres Wesen nach außen zu bethätigen begann, als er es wagte, dieser vermeintlich souveränen Politik die unveräußerlichen Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts entgegenzuhalten.

Im Mai 1859, in einer bedeutungsvollen Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses, als die Frage, welche Stellung der Deutsche Bund in dem französisch-italienischen Kriege gegen Oesterreich einnehmen werde, alle Gemüther bewegte, trat Mallinckrodt mit vollem Nachdruck für den großdeutschen Standpunkt ein. „Oesterreich", sagte er,

16*

„vertheidigt seinen Hausfrieden gegen die Agitation, seinen Territorialbesitz gegen die Vergrößerungssucht seiner Nachbarn, es vertheidigt die Verträge, auf denen der gesamte völkerrechtliche Besitzstand Europas ruht, und die besiegelt sind durch die Abführung Kaiser Napoleons nach Helena, gegen den neuerwachten Bonapartismus. Es vertheidigt das historische Recht gegen falsche, in ihren Consequenzen unhaltbare Prätensionen des Nationalitätsprincips. Es vertheidigt endlich das Recht der Obrigkeit von Gottes Gnaden gegen die nackte Revolution." Im Jahr darauf nahm er die Gelegenheit wahr, die Absichten der kleindeutschen Politiker zu kennzeichnen. Sie wollten dem Preußen Italiens beigestanden wissen bei dem Geschäfte der Einigung Italiens, damit auch dem Sardinien Deutschlands die Erlaubniß und Anerkennung nicht fehle, in Deutschland das Gleiche zu thun. Immer deutlicher traten diese Absichten hervor, immer mehr zeigte es sich, daß die Regierung ihren frühern Standpunkt verlassen hatte und sich den Bahnen zuneigte, welche der 1859 gegründete Nationalverein unter Bennigsens Präsidentschaft ihr vorzeichnete. 1862 wurde das neue Königreich Italien von Preußen anerkannt. Die Fraction des Centrums — so hieß sie schon damals — veranlaßte eine Besprechung dieses Schrittes im preußischen Abgeordnetenhause, an der sich mit August Reichensperger unter andern auch Mallinckrodt betheiligte. Folgendermaßen schloß er seine Rede: „Das Vorbild, das Italien für das eigene Vaterland bietet, das Princip, welches in Italien zum Ausdruck gekommen ist, das ist es, was die Partei (des Fortschritts) im eigenen Lande zum Ausdruck bringen will: es wird nichts sehnlicher gewünscht, als daß sich der Staatsmann finden möge, welcher die Lorbeeren, die Graf Cavour mit in das Grab genommen hat, indem er ‚Verträge zerrissen' und ‚Grenzsteine verrückt' hat — welcher dieselben

Lorbeeren auch bei uns pflücke. Es geht darum, daß der Revolution auch bei uns Thür und Thor geöffnet werde, daß Preußen vielleicht einmal auch andere Staaten bei guter Gelegenheit gewaltthätig überfalle, daß es die Revolution schüre in Nachbarländern, daß es die ihm verbündeten Regierungen in ähnlicher Weise behandle, wie die Turiner Regierung die neapolitanische, wo die Verrätherei so ungescheut ans Licht trat, daß derselbe Minister dem König Franz und dem König Victor Emanuel zu Diensten war."

Zwei Monate später war in der That der Staatsmann gefunden, Herr v. Bismarck übernahm das Ministerium. Das Jahr 1866 verwirklichte, was Mallinckrodt hatte kommen sehen. Die Wahl in den norddeutschen Reichstag nahm er an, weil er der Meinung war, daß aus der Enthaltungspolitik nie etwas Gutes herauskomme. „Wenn man den Rumpfbund nicht legalisiren will," schrieb er am 29. December 1866, „dann ist es richtiger, ins Parlament zu gehen und gegen die ganze Geschichte zu protestiren und den Hannoveranern und Holsteinern zu secundiren, als das Feld zu räumen." Seine erste Rede brachte eine großartige Verurtheilung der preußischen Politik. Dieselbe ist in der Biographie leider nicht mitgetheilt. Er halte an dem Satze fest: Iustitia fundamentum regnorum. Diesen Satz habe er an der Wiege des norddeutschen Bundes nicht gefunden. Ohne Anlaß habe Preußen den Krieg geführt, bei dem es im Unrecht gewesen sei. Durch die glänzenden Erfolge der preußischen Waffen sei allerdings in der öffentlichen Meinung ein Umschwung eingetreten, er aber sei auch heute noch der Ansicht, daß die Gesetze des Rechtes und der Gerechtigkeit nicht bloß für Privatpersonen, sondern auch für Diplomaten und Staatsmänner gelten.

Im November 1873 kam Lasker auf diese Aeußerungen Mallinckrodts zurück, um daraus die angebliche antinationale

Gesinnung des Centrums abzuleiten. Mallinckrodt erwiderte, daß er von alledem, was er damals gesagt habe, bis auf einen Punkt nichts widerrufe. „Den Standpunkt, den ich damals eingenommen habe," sagte er, „das war der Standpunkt des ehrlichen Mannes, der für alle seine Handlungen sowohl auf dem Gebiete der hohen Politik als auf dem Gebiete des Privatlebens als erste Richtschnur Recht und Gerechtigkeit und Ehrenhaftigkeit erkennt. Ich bin damals von der Ueberzeugung ausgegangen, die seither, namentlich in den jüngsten Publicationen eines auswärtigen Diplomaten, vollste Bestätigung gefunden hat, daß der Krieg von 1866 von niemand anders entzündet ist, als von dem Manne, der unsere eigenen politischen Geschicke leitet. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, die jetzt durch die gedachten Publicationen bestätigt wird, daß man um den casus belli verlegen gewesen, daß man den Italienern gute Worte gegeben hat, ‚die Lunte an das Pulverfaß zu legen'. Also mein Standpunkt war nicht so verkehrt, es war die Auffassung, daß es dem ehrlich denkenden Bundesgenossen zieme, daß er in dem Bundesverhältnisse mit seiner Sympathie sich für den Bundesgenossen erklärt, der in seiner Rechtsstellung rechtswidrig . . . angegriffen wird. Ich bin ferner von dem Standpunkte ausgegangen, daß wir den Krieg gegen Dänemark begonnen haben zur Geltendmachung schleswig-holsteinschen Rechtes, daß wir dem Fürsten, den wir selbst als den rechtmäßigen Herzog bezeichneten und für den wir ins Feld gerückt sind, um die Dänen zu schlagen, — daß wir dem auch sein Recht demnächst einräumen mußten, und daß wir nicht als Befreier eines Landes auftreten konnten, um das Land selbst zu annectiren. Ich habe endlich auf dem Standpunkte gestanden, daß es an jedem Rechtstitel fehlte, um dem König von Hannover sein angestammtes Land ohne weiteres zu nehmen. Die Standpunkte bekenne

ich auch heute noch als die meinigen, und gebe der Himmel, daß ich sie nie verläugne! Denn die Principien, auf denen diese Anschauungen ruhen, das sind *die*, die das Recht auf *ewige* Geltung haben. — Worin ich mich aber *geirrt* habe, meine Herren, das ist die von mir ausgesprochene Ueberzeugung, daß aus der Gestaltung der neuen Verhältnisse keinerlei Gefährdung hervorgehen werde für die *kirchliche* und *Gewissensfreiheit*. Ich habe zur Ehre unserer Regierung angenommen, daß derartige Angriffe unmöglich wären. Seither bin ich darüber allerdings eines andern belehrt worden."

Lasker berichtete, daß jene Rede Mallinckrodts im norddeutschen Reichstage in ihm die Empfindung wirklichen Schreckens hervorgerufen habe. Nie zuvor habe er aus dem Munde eines Altpreußen ähnliche Worte gehört. Aber auch Mallinckrodt bekannte, daß er im Irrthume gewesen sei, als er geglaubt hatte, die preußische Regierung werde niemals einen solchen Angriff auf die Gewissensfreiheit unternehmen, wie ihn der Culturkampf gebracht hatte. Darf man annehmen, daß die Gegensätze der Weltanschauung, welche in den letzten Jahren seines Lebens so heftig aufeinander prallten, heute, neunzehn Jahre nach seinem Tode, völlig verschwunden sind? Oder sind sie nur wieder latent geworden? Jedenfalls wird man in Preußen wie im übrigen Deutschland sich hüten, zu dem „romantischen Katholicismus" zurückzukehren.

V. Naturrecht und Socialpolitik.

1893.

1. Einleitendes[1].

Bei dem Namen Politik pflegte man vor noch nicht sehr langer Zeit ausschließlich an die auswärtige Politik zu denken. Die Machtstellung der einzelnen Staaten, die freundlichen oder feindlichen Beziehungen der verschiedenen Höfe zu einander, ihre wechselnden Bündnisse und die letzten Ziele ihrer internationalen Bestrebungen bildeten den Gegenstand des lebhaftesten Interesses für Diplomaten und Staatsmänner.

[1] Die vorstehende Abhandlung entstand aus einem Vortrage, welchen ich am 5. December 1892 in Köln gehalten habe, und erschien sodann als dritte Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für das genannte Jahr zu Anfang 1893. Auch für die Ergänzung und Erweiterung, welche die ursprüngliche Gestalt hierbei erhalten hatte, blieb die Absicht maßgebend, welche gleich anfangs bestimmend gewesen war: in Bezug auf die brennendsten Fragen der Gegenwart eine kurze principielle Orientirung zu bieten.

Die scharfe Scheidung zwischen dem, was im Namen des Rechts gefordert werden muß, und dem, was im Namen der Zweckmäßigkeit als wünschenswerth anzustreben ist, hat nicht bloß theoretische Bedeutung. Sie gewährt die sichere Grundlage sowohl in der Zurückweisung der socialrevolutionären Forderungen als

Die Erörterungen darüber füllten die Tagesblätter und die Blätter der Geschichtswerke, mit ihnen beschäftigte sich der friedliche Bürger, für den es nichts Besseres gab „an Sonn- und Feiertagen, als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei, wenn hinten weit in der Türkei die Völker aufeinanderschlagen". Dann kam eine andere Zeit, wo das Interesse an der Politik sich in erster Linie den Fragen des innern Staatslebens, der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, zuwandte, wie sie durch das Aufkommen und die Entwicklung des sogenannten Constitutionalismus aufgeworfen wurden. Das politische Parteileben begann, und jahrzehntelang reichten die Namen Conservativ und Liberal hin, um die Gegensätze innerhalb desselben zu bezeichnen. Man stritt über die Vorrechte der Krone und die Befugnisse des Parlaments, über Befestigung der Staatsgewalt und Ausdehnung der staatsbürgerlichen Rechte. Die endgiltige Beseitigung aller Ueberreste, welche an ältere staatliche Einrichtungen erinnern konnten, erschien als eine Aufgabe von größter Wichtigkeit; die Erörterung der Frage, ob man noch von Unterthanen reden dürfe und nicht vielmehr Staatsbürger die ausschließlich zulässige Bezeichnung sei, war geeignet, eine leidenschaftliche Erregung hervorzurufen. Aus den parlamentarischen und publicistischen Kämpfen gingen allmählich die Grundformen des modernen Rechtsstaats hervor, in denen die heutige Generation aufwächst und die sie geneigt ist, als etwas ganz Selbstverständliches anzusehen. Ueber

auch bei der Wahl der Mittel, welche geeignet sind, unbestreitbare sociale Mißstände zu lindern oder zu beseitigen.

Auf eine umfassende Darlegung solcher Mißstände war es dagegen ebensowenig abgesehen, wie auf die Aufstellung eines erschöpfenden socialpolitischen Programms. Was von Einzelheiten in dieser Richtung angeführt wird, hat überall nur den Zweck, den grundsätzlichen Erörterungen als Illustration zu dienen.

dem Interesse aber, das die Aeltern an der Ausbildung dieser Formen genommen hatten, war ihnen vielfach der eigentliche Inhalt des Menschenlebens aus den Augen geschwunden. Ausschließlich mit der Frage des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes beschäftigt, die sich im wesentlichen doch nur auf die abstracte Ordnung und Einrichtung des Staatswesens beziehen, waren sie in Gefahr, die mannigfachen und einander durchkreuzenden Interessen zu übersehen, welche den Bürgern aus ihrer Arbeit, ihrem Beruf, ihrer Sitte und Lebensweise erwachsen. Da kamen die Ereignisse in Frankreich, der Antheil des Proletariats an der Revolution vom Jahre 1848, das Arbeiterparlament in Paris und die mehr oder minder ernst gemeinten Versuche der damaligen Regierung, den Forderungen der Socialisten zu entsprechen.

Das Proletariat wurde besiegt, die zweite französische Republik von dem Kaiserreiche abgelöst, aber die Erinnerung blieb, daß eine neue Partei vorhanden sei, welche sich den alten Bezeichnungen nicht einordnen ließ und deren Programm nicht ein politisches im hergebrachten Sinne dieses Wortes war, sondern ein wirtschaftliches oder, wie man es nannte, ein sociales. In Deutschland war es zunächst die Wissenschaft, welche die neue Erfahrung verwerthete. Damals kam die Unterscheidung der Gesellschaft vom Staate auf, und Männer wie Lorenz v. Stein, Mohl und Riehl betonten eifrig die Nothwendigkeit, der Wissenschaft vom Staate eine Gesellschafts-Wissenschaft an die Seite zu setzen. Die Historiker fingen an, neben den diplomatischen Verhandlungen und Staatsactionen auch den Culturzuständen der Völker größere Aufmerksamkeit zu schenken. Allmählich begann man, aber zunächst vorwiegend außerhalb der eigentlichen politischen Kreise, von einer socialen Frage zu sprechen, bis man sich plötzlich, auch bei uns, einer festgeschlossenen socialen, der socialdemokratischen Partei gegenüberfand und nun alsbald

von den Regierungen die Maßregeln berathen wurden, um die gefährlichen Bestrebungen derselben zu bekämpfen und die Uebelstände, durch welche sie hervorgerufen worden war, zu beseitigen. Seit dem Jahre 1877 nehmen die socialen Debatten in den Verhandlungen des Deutschen Reichstags einen breiten Raum ein. Die Gesetzentwürfe der Regierungen und die Anträge der Parteien sind mehr oder weniger durch socialpolitische Erwägungen beeinflußt. Socialpolitik ist die Losung unserer Zeit.

2. Gesellschaft und Socialpolitik im allgemeinen.

Die Bedeutung des neuen Wortes geht über die zuletzt erwähnte besondere Veranlassung, die durch das Vordringen der socialistischen Partei hervorgerufene Bewegung, hinaus und hängt mit jener Unterscheidung von Staat und Gesellschaft zusammen.

Bei jedem civilisirten Volke ist die Unterordnung der Bürger unter die Centralgewalt zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Recht nicht die einzige Form des Gemeinlebens. Ueberall bilden sich vielmehr innerhalb des Staates von demselben unterschiedene Lebenskreise. Denn der Staat ist keine bloße Summe gleichwerthiger Einheiten, deren einigendes Band lediglich in der Unterwerfung unter das nämliche Oberhaupt oder die Zugehörigkeit zu dem gleichen politischen Körper bestände. Der Mensch ist erst in zweiter Linie Staatsbürger, und nur für einen kleinen Theil, für die Beamten, steht das tägliche Leben in unmittelbarer Beziehung zum Staate und seinen Aufgaben. Die Mehrheit bildet sich aus den Bauern und Handwerkern, den Kaufleuten und Industriellen, den Unternehmern und Arbeitern, den Künstlern, Gelehrten, Schriftstellern, und was man sonst noch von Arten der Beschäftigung, des Berufs und der

Lebensstellung aufzählen mag. Gemeinsame Interessen führen die Einzelnen zu Gruppen zusammen oder lassen sie von selbst als zusammengehörige Gruppen innerhalb des Staatsganzen erscheinen. Aus den gemeinsamen Interessen und der gleichartigen Beschäftigung erwächst eine gleichartige Lebensweise, eine gemeinsame Sitte, eine übereinstimmende Richtung und Farbe des Denkens und Fühlens.

Es ist zunächst das Wirtschaftsleben eines Volkes, welches völlig naturgemäß eine solche Gliederung entstehen läßt; aber auch Zwecke geistiger Art können den Mittelpunkt abgeben, um welchen sich auf Grund freier Vereinbarung größere oder kleinere Kreise zusammenfinden. Je gleichartiger die Genossen sind und je stärker und umfassender das Interesse, das sie zusammengeführt hat, desto fester wird sich die Verbindung erweisen. Eine bestimmte, nach außen hervortretende Organisation ist dann nicht einmal nöthig; doch wird sich eine solche sofort einstellen, wenn es gilt, widerstreitenden Tendenzen gegenüber sich als ein verbundenes Ganzes zu bewähren.

Auf diesem Wege entstanden die geschlossenen Stände der frühern Jahrhunderte, Bürger und Bauern, Geistlichkeit und Adel. Aber auch in der modernen Welt fehlen analoge Bildungen nicht, wenn sie sich auch nicht mehr in diesen geschlossenen Formen darstellen, ganz abgesehen von den zahlreichen freien Interessenverbänden der Großfinanz und Großindustrie, den Künstler- und Gelehrten-Vereinen und den mannigfachen corporativen Verbänden, zu welchen die verschiedenen Bestandtheile der arbeitenden Bevölkerung zur Förderung ihrer eigensten Angelegenheiten zusammentreten. Den Inbegriff aller dieser Lebenskreise im Unterschied vom Staate, über dessen Grenzen einzelne derselben nicht selten hinausragen, bezeichnet der Name Gesellschaft in seiner modernen Ausprägung.

Hiermit ist keineswegs nur eine theoretische Construction gegeben, ein neuer Gesichtspunkt für die wissenschaftliche Betrachtung, vielmehr verbindet sich damit in der That eine richtigere Erkenntniß der Stellung und Aufgabe des Staates. Die Gesellschaft vom Staate unterscheiden hieß zunächst allerdings der erstern ein selbständiges, vom Staate unabhängiges Leben mit eigenen Zielen, Kräften, Organen und Functionen zuschreiben; der neue Standpunkt schloß insofern einen Gegensatz ein gegen die Idee des allwissenden und in alles hineinregierenden Polizeistaates. Aber wie nachdrücklich deshalb auch die Forderung freier Bewegung der Einzelnen und autonomer Bethätigung der gesellschaftlichen Bildungen erhoben werden mochte, so war es doch nicht mehr möglich, zu jener Auffassung von der Bedeutung des Staates zurückzukehren, welche voreinst in der Jugendschrift von Wilhelm v. Humboldt den schärfsten Ausdruck gefunden und für welche Lassalle den drastischen Namen vom Nachtwächterstaat aufgebracht hatte. Es ging nicht mehr an, den Staat darauf zu beschränken, daß er ausschließlich die äußere und innere Sicherheit für die Bürger zu gewährleisten habe, während die Förderung der Culturzwecke ebenso ausschließlich der Initiative der Individuen oder der freien Vereinigungen zu überlassen wäre. Daran hinderte eben jener Begriff von der Gesellschaft, die ja nicht als ein gleichartiges und einheitliches Ganzes erkannt worden war, sondern als eine Summe von verschiedenen Gruppen und Kreisen mit einander durchkreuzenden Interessen.

Eben hieraus ergab sich für den Staat als den Vertreter der Allgemeinheit mit Nothwendigkeit die Function, leitend und ausgleichend in das Gewirre nebeneinander und gegeneinander laufender Strebungen einzutreten. Auf einzelnen Gebieten war dieselbe schon immer anerkannt worden. Jeder Zoll- und Handelsvertrag hatte eine solche Aufgabe

gestellt. Mit der Einsicht in das vielgestaltige Wesen der Gesellschaft ergab sich die Pflicht, die gleiche Function überall zu bethätigen. Wie schon bisher eine weitsichtige Regierung sich weder ausschließlich auf den Standpunkt der Weber noch auf den der Spinner gestellt hatte, sondern bestrebt sein mußte, den Interessenkampf zwischen diesen beiden so zu schlichten, wie es am meisten den Anforderungen der allgemeinen Wohlfahrt entsprach, so ergab sich die nämliche Aufgabe den sämtlichen Bestandtheilen gegenüber, aus welchen die Gesellschaft sich zusammenfügt. Gesetzgebung und Staatsverwaltung sollen ja nicht von dem einseitigen Interesse einer Bevölkerungsschicht, einer Klasse, eines Standes geleitet werden, sondern den berechtigten Bestrebungen der sämtlichen angemessen sein und den Ausgleich der einander widerstreitenden vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt aus zu gewinnen suchen. Darin eben besteht die Aufgabe der Socialpolitik in der ersten und allgemeinsten Bedeutung dieses Wortes, sie geht auf die Leitung, Förderung und Ausgleichung der verschiedenen Gesellschaftskreise durch den Staat und im Interesse der staatlichen Gemeinschaft.

3. Socialpolitik im engern Sinne.

Aber nicht in dieser allgemeinen Bedeutung ist das Wort in der Gegenwart populär geworden. Man denkt dabei in der Regel nicht an die Stellung, welche dem Staat den sämtlichen socialen Gruppen gegenüber gleichmäßig zukommt, und nicht an die große Zahl möglicher Fälle, welche in dem mannigfachen und wechselnden Leben der Gesellschaft hervortreten können. Vielmehr haben es die Ereignisse mit sich gebracht, daß man fast immer nur die speciellen Aufgaben im Sinne hat, welche sich an die Lage, die

Bedürfnisse und die Forderungen der arbeitenden Klassen anknüpfen.

Aus dem, was allgemein über das Verhältniß des Staates zur Gesellschaft festgestellt wurde, geht hervor, daß, wo immer Bestrebungen einer einzelnen socialen Gruppe in sich berechtigt sind und ihre Erfüllung im Interesse der Gesamtheit gelegen ist, diese Erfüllung aber über die eigenen Kräfte jener Gruppe hinausgeht, an den Staat die Aufgabe herantreten kann, die Macht der Gesamtheit für die Erfüllung einzusetzen. Das Gleiche ergibt sich, wenn bei Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen durch einzelne Interessentenverbände die Gefahr besteht, daß dieselbe einseitig zum Nutzen und Vortheil dieser letztern betrieben werde. Daher ist beispielsweise die Frage, ob der Staat Einrichtung und Betrieb der großen Verkehrsanstalten, Eisenbahnen und Telegraphenwesen, selbst übernehmen oder privaten Erwerbsgesellschaften überlassen solle, ganz eigentlich eine Frage der Socialpolitik. Statt dessen aber ist es üblich geworden, bei diesem Worte nur an die Pflicht des Staates zu denken, den wirtschaftlich Schwächern zu ihrem Rechte zu verhelfen und sie gegen die Ausbeutung durch die wirtschaftlich Stärkern zu schützen, an die Probleme also, welche die sogenannte Arbeiterfrage aufgeworfen hat, und im Zusammenhang damit an die Beseitigung der von dem revolutionären Socialismus drohenden Gefahr.

Hierin liegt ohne Frage eine große und bedenkliche Einseitigkeit. Man kann der Meinung sein, daß jene Probleme die wichtigsten sind, welche jemals menschlicher Weisheit vorgelegen haben, aber es gibt ein völlig falsches Bild von dem wirklichen Leben der Gesellschaft, wenn man die Meinung erwecken will, als wären es die einzigen und ginge fortan die ganze Socialpolitik, ja alle Politik überhaupt darin auf. Sie wären nur dann die einzigen, wenn die menschliche

Gesellschaft, wie man es wohl in agitatorischer Absicht hinzustellen liebt, in der That nur aus Ausbeutern und Ausgebeuteten bestände, aus einer schmarotzenden Minderheit, welche sich von dem Ertrage fremder Arbeit bereichert, und aus einer darbenden und frohndenden Mehrheit, welche um die Früchte ihres Fleißes betrogen wird, wenn also unsere ganze Gesellschaftsordnung so von Grund aus schlecht und verwerflich wäre, wie eben jene Agitation es glauben machen will. Sie wären es dann, wenn die ganze vielgestaltige Gliederung, in welche heute die Gesellschaft zerfällt, nicht länger existenzberechtigt wäre und an ihre Stelle eine Neuordnung zu treten hätte, für welche der einförmige Mechanismus einer Fabrik oder eines Arbeitshauses das Vorbild abzugeben hätte. Das widerspräche freilich ganz und gar dem, was uns sonst wohl als ein Gesetz der natürlichen Entwicklung bezeichnet wird, daß nämlich die höhern Stufen jedesmal durch eine zunehmende Differentiirung, eine reichere und mannigfaltigere Gliederung charakterisirt zu sein pflegen, oder vielmehr wir müßten annehmen, daß die Menschheit den Höhepunkt ihrer Entwicklung längst überschritten habe und nun jenem Endzustande entgegengehe, in welchem die unterschiedenen organischen Bildungen zerfallen und nur ein wüster Haufe gleichförmiger Urbestandtheile übrig bleibt.

Zur Zeit freilich besteht die alte Geselischaft noch. Noch bildet die socialistische Partei, wie hoch sie auch ihre Anhängerschaft beziffern möge, nur einen Bruchtheil der staatlichen Bevölkerungen, und die besonnenern unter den Führern hüten sich, von einem nahen Triumphe zu reden. Aber die socialistischen Ideen werden weiter getragen. In leichtverständlichen Schlagworten, berechnet, die Leidenschaften zu entzünden, werden sie in die Massen geworfen; in der Form von wissenschaftlichen Untersuchungen, begleitet von allem Aufwande an Scharfsinn und Gelehrsamkeit, dringen sie in

Kreise ein, welche an den nächsten, materiellen Zielen der Partei nicht betheiligt sind. Vorbereitet wird ihre Aufnahme durch eine weit verbreitete Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen und den unläugbaren Schäden, welche sich im modernen Wirtschaftsleben vielerorts gezeigt haben. Man fragt sich, ob solchen Mißständen gegenüber, wie sie namentlich durch die socialistische Kritik mit allem Eifer hervorgehoben werden, Abhilfe auf anderem Wege als auf dem eines völligen Umsturzes aller Verhältnisse möglich sei, und beginnt an der Berechtigung einer Gesellschaftsordnung zu zweifeln, welche zu solchen Auswüchsen hingeführt hat. So verliert man den festen Standpunkt, von dem aus allein sich den socialrevolutionären Forderungen wirksam entgegentreten läßt, auch wenn man noch nicht bereit ist, sich schon jetzt mit beiden Füßen auf den Boden dieser Forderungen zu stellen. Selbst durch nachdrückliche Zurückweisungen klingt nicht selten eine Unsicherheit der Ueberzeugung hindurch, als ob das, was heute noch als verderblich gilt und die Abwehr herausfordert, in einer spätern Periode zu allgemeiner Anerkennung und breitester Verwirklichung gelangen könne.

Nicht minder zeigt sich diese Unsicherheit bei der Frage nach den Mitteln, durch welche allseitig anerkannte Uebelstände des heutigen socialen Lebens beseitigt werden können. Mit einer völlig ernst gemeinten Absage an den revolutionären Socialismus verbinden sich nicht selten Vorschläge, welche demselben auf halbem Wege entgegenkommen, sogenannte Reformprogramme, deren Ausführung lediglich den Umsturz anbahnen würde, weil darin die wichtigsten Pfeiler der Gesellschaftsordnung preisgegeben sind. Da und dort spricht aus ihnen die Beschränktheit eines naiven Egoismus, der die weitestgehenden Forderungen annehmbar findet, wo sie dem Vortheil der eigenen Klasse zu entsprechen scheinen, während er sie als maßlos und unberechtigt erkennt, wo

das eigene Interesse nicht im Spiele ist. Weit häufiger aber entspringen solche Vorschläge dem Mitleid mit der Nothlage der Gedrückten und einer edeln, arbeiterfreundlichen Gesinnung, wobei es nur an der klaren Einsicht in die untersten Grundlagen der socialen Ordnung gebricht. Es ist ein Irrthum, zu meinen, daß es sich bei der Socialpolitik in der jetzt adoptirten engern Bedeutung dieses Wortes nur um Erwägungen der Zweckmäßigkeit oder gar des Wohlwollens handelte. Eine Socialpolitik, welcher die scharfe Orientirung an den unveränderlichen Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechts fehlt, wird unausweichlich in die Irre gehen.

Die nachfolgenden Blätter versuchen, einen Beitrag zu einer solchen Orientirung zu liefern, indem sie die Beziehungen zwischen Naturrecht und Socialpolitik an einigen Punkten von hervorragender Wichtigkeit zur Erörterung bringen. Dabei wird sich zeigen, daß eine Reihe von Aufgaben, welche die moderne Socialpolitik gestellt und zum Theil zu lösen begonnen hat, in ihrem Ursprunge Forderungen des Rechts sind, bei denen es sich nur darum handelt, jederzeit die zweckmäßigsten Mittel der Verwirklichung aufzusuchen und festzustellen. Nicht minder aber wird sich zugleich in den Bestimmungen des natürlichen Rechts der sichere Maßstab ergeben, um daran die Berechtigung oder Unzulässigkeit der socialistischen wie der socialreformatorischen Forderungen zu erkennen.

4. Zusammenhang der Socialpolitik mit der Anerkennung eines natürlichen Rechts.

Schon die bloße Behauptung, daß Beziehungen dieser Art bestehen, ist freilich geeignet, in manchen Kreisen Befremden zu erregen. Wird doch seit Jahren von der

wissenschaftlichen Jurisprudenz fast ausnahmslos der Satz vertreten, daß es ein Naturrecht im eigentlichen Sinne gar nicht gebe, alles wirkliche Recht vielmehr seiner Natur nach positiv sei und somit zuletzt aus staatlicher Gesetzgebung stamme.

Die historische Rechtsschule, welche unter Savignys Führung zuerst den Kampf gegen das Naturrecht begann, war freilich weit davon entfernt, das Recht damit der freien Willkür der Gesetzgeber ausliefern zu wollen. Im Gegentheile, was sie bekämpfte, das war gerade die anmaßliche Willkür einer im vorigen Jahrhundert aufgekommenen Richtung, welche alles Bestehende dem selbstgebildeten Maßstab eines angeblich allein Natur- und Vernunftgemäßen unterwerfen wollte. Demgegenüber verstand sie unter dem Recht eine allen gegebene objective Norm, die sie aus den Tiefen der unbewußt schaffenden Volksseele herleiten wollten. Wie sich der Genius eines Volkes in seiner Sprache ausdrücke, die nicht von Einzelnen gemacht, sondern allmählich im Laufe der Jahrtausende entstanden ist, und an die nun alle einzelnen Volksgenossen gebunden sind, die sie nicht ändern können und die ihnen das unvergleichliche Werkzeug für den Ausdruck der Gedanken und Empfindungen liefert, so auch sei das Recht ein Erzeugniß des Volksgeistes, die nationale Eigenart mit allem, was sie einschließt, widerspiegelnd und aufs beste zur Ordnung der Lebensverhältnisse geeignet.

Die Theorie trägt den Stempel der Zeit, in welcher sie entstand. In jener Berufung auf die geheimnißvoll waltenden Kräfte des Volksthums verräth sich deutlich die Verwandtschaft mit der Romantik. Eine eingehende Kritik würde über den hier vorgezeichneten Zweck hinausgehen, nur ein Punkt möge in der Kürze gestreift werden. Jener Vergleich des Rechts mit der Sprache hält bei näherem Zusehen nicht stand. Die Sprache bietet uns die Form, in die

wir den Inhalt unseres Denkens und Fühlens gießen, und Form und Inhalt stimmen so vollständig zusammen, weil unser Denken und Fühlen sich mit der Aneignung der Sprache entwickelt hat, weil wir niemals ohne Worte denken, und sich zwischen den Stimmungen unserer Seele und dem ererbten Wortschatze der Sprache seit den Tagen der Kindheit eine feste Verknüpfung gebildet hat. Das Recht dagegen ist etwas anderes als Form und Ausdruck, es ist eine bindende Regel, welche vorschreibt, wie ein streitiger Handel zu schlichten, ein Schuldiger zu bestrafen, eine Gerichtsverhandlung zu führen ist. Soll sich das Recht eines Volkes allmählich, durch Gewohnheit, ausgebildet haben, so setzt dies voraus, daß die einzelnen Vorkommnisse, aus denen sich die Gewohnheit bilden mußte, die einzelnen richterlichen Entscheidungen also und die einzelnen behördlichen Anordnungen, dem Geiste des Volkes entsprachen und von demselben gebilligt wurden. Nur weil ein früherer Richterspruch als gerecht anerkannt worden war, konnte er das Muster werden, an welches sich die Beurtheilung späterer ähnlicher Fälle anlehnte, bis aus den wiederholten übereinstimmenden Einzelentscheidungen der feststehende, durch die Ueberlieferung geheiligte Grundsatz wurde, an den nun ein für allemal jede rechtsprechende Behörde sich gebunden fand. Daß bei einem solchen Processe auch Richtung und Färbung des nationalen Empfindens mitgewirkt haben, ist gewiß nicht zu bestreiten; aber dasselbe konnte doch nur für die besondere Ausgestaltung im einzelnen maßgebend sein, für die Form der Willenserklärung im Rechtsgeschäft, die Bestimmung des Strafmaßes, die Abmessung der Ansprüche im Vergleich und ähnliches. Aber das erste und wichtigste ist doch, daß es überhaupt als eine Forderung des socialen Lebens anerkannt ist, den Verkehr der Menschen untereinander nicht den blinden Trieben und der rohen Gewalt zu überlassen, sondern

nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen. Damit nur jene ersten einfachen Rechtssprüche zu stande kommen und Geltung gewinnen können, müssen schon bestimmte Vorstellungen bestehen über Erwerb und Verlust des Eigenthums, über die bindende Kraft, welche den Anordnungen der Obrigkeit innewohnt, über das Verhältniß von Schuld und Strafe. Uebung und Gewöhnung allein können das Recht nicht erzeugen, sie können nur die allgemeinen Forderungen des Rechts, welche die Vernunft und das sittliche Bewußtsein vorschreiben, in charakteristischen Einzelbestimmungen ausprägen.

Ich glaube nicht, daß die Gedanken der historischen Rechtsschule ihrem ganzen Umfange nach in der Gegenwart von vielen vertreten werden. Unbekümmert um jenen Reiz romantischen Tiefsinnes begnügen sich, wie es scheint, nicht ganz wenige mit der weit weniger unklaren, aber auch viel brutalern Auffassung, welche in dem jeweils geltenden Recht nichts anderes erblicken will als die gesetzliche Fixirung der jeweiligen Machtverhältnisse. Von Gerechtigkeit ist dann natürlich im Rechte nicht mehr die Rede, oder vielmehr dieselbe ist nur der beschönigende Name, welchen die herrschende Klasse zur Sicherung ihrer Machtstellung erfunden hat. So verstanden es schon die Sophisten des griechischen Alterthums. Eine Consequenz dieser Auffassung ist, daß das Recht seinem ganzen Umfange nach als veränderlich gilt. Das hatte freilich in ihrer Weise auch die historische Rechtsschule gelehrt. Das Recht muß sich ändern, hatten die Aeltern gesagt, wenn der Genius des Volkes in seiner langsam fortschreitenden Entwicklung an einem Wendepunkt angelangt ist. Es muß sich ändern, behauptet die andere Meinung, wenn die aus einer frühern Periode stammende gesetzliche Fixirung den thatsächlichen Machtverhältnissen der neuen Zeit nicht mehr entspricht.

Nun will ich nur im Vorbeigehen kurz daran erinnern, wie vortrefflich die socialdemokratische Geschichtsphilosophie es verstanden hat, sich diese nämlichen Gedanken anzueignen, um sie in ihrem Sinne zu verwerthen. Nicht nur das Recht, sondern auch Sitte und Religion sind nach Karl Marx nur das letzte Ergebniß, gleichsam der ideale Niederschlag der jeweils erreichten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie müssen sich ändern mit der Aenderung der Productionsweise, und so wird auch die mit der Sicherheit eines Naturprocesses fortschreitende Entwicklung dieser letztern mit Naturnothwendigkeit zu einer Umgestaltung der heute herrschenden Gesellschaftsordnung und des heute geltenden Rechts hinführen.

Aber abgesehen davon — wenn das Recht seinem ganzen Umfange nach der Veränderung unterliegt, wenn es keine ein für allemal giltigen und von aller menschlichen Gesetzgebung unabhängigen Rechtsnormen gibt, wie will man den Forderungen der socialen Revolutionspartei gegenüber zu einem festen Standpunkte gelangen? Was sie anstrebt, ist die völlige Beseitigung des Privateigenthums in seiner heutigen Gestalt durch den Uebergang aller Productionsmittel, Grund und Boden, Rohproducte, Maschinen in den Collectivbesitz der Gesamtheit, des Staates. Was sie dafür geltend macht, ist die schreiende Ungerechtigkeit der heutigen Eigenthumsvertheilung. Auf der einen Seite ungeheuere Reichthümer in verhältnißmäßig wenigen Händen concentrirt, auf der andern Seite zahllose unselbständige Lohnarbeiter Tag für Tag im Schweiße ihres Angesichts um die Nothdurft des Lebens ringend, und die Ungerechtigkeit dadurch noch ins Ungeheuerliche gesteigert, daß es eben die Arbeit dieser letztern ist, woraus jenen erstern, so behaupten die Socialisten wenigstens, ihr müheloser Gewinn zuwächst.

Wenn das Recht in einem stäten Processe der Entwicklung begriffen ist, so ist es eitel Thorheit, dasselbe auf

seinem heutigen Stand festhalten zu wollen, und alle Versuche dieser Art beweisen nur den Unverstand und den Egoismus derer, die sie anstellen. Wenn das Recht nur die gesetzliche Fixirung der jeweiligen Machtverhältnisse ist, dann ist der Kampf um das Privateigenthum eine bloße Machtfrage, dann handelt es sich nur darum, wielange die Macht der Bourgeoisie größer ist als die Macht des Proletariats, und von dem Augenblicke an, wo das Proletariat die Macht für sich hat, wird es auch das Recht für sich haben. Dann läßt sich im Ernste gar nicht von socialpolitischen Maßregeln zur Bekämpfung socialistischer Umsturzbestrebungen reden, vielmehr handelt es sich in Wahrheit um einen Vertheidigungskampf der Bourgeoisie, welche ihre Klassenherrschaft nicht aufgeben will.

Vor einigen Jahren hat eine Rede unliebsames, aber rasch vorübergehendes Aufsehen gemacht, welche der seitdem verstorbene protestantische Theologe Albert Ritschl als Prorector der Göttinger Universität gehalten hatte. Es war damals in den officiösen Tagesblättern von einer clerical-freisinnig-socialdemokratischen Allianz die Rede, und indem der genannte Gelehrte es unternahm, diesen Auslassungen eine Art von wissenschaftlichem Unterbau zu geben, wollte er das Bindeglied zwischen Katholicismus und Socialdemokratie darin erblicken, daß man auf katholischer Seite an dem Gespenste eines fabelhaften Naturrechts festhalte im Gegensatze zu dem historisch gewordenen Rechte der nationalen Staaten. Vielen Beifall hat er mit seinen Ausführungen schwerlich gefunden, die Wahrheit des Gegentheils ist zu offenkundig. Einzig die Anerkennung gewisser, ein für allemal gegebener und unveränderlicher, weil in der Natur des Menschen und in der sittlichen Ordnung begründeter Grundsätze des Rechts verleiht den festen Standpunkt, von dem

aus sich die grundstürzenden Forderungen des Socialismus nicht nur mit Gewalt niederschlagen, sondern auch als unbegründet zurückweisen lassen. Die Geltung eines natürlichen Rechts ist ganz allgemein die erste Voraussetzung einer sichern und zielbewußten Socialpolitik.

5. Begriff, Nothwendigkeit und Geltungsbereich des natürlichen Rechts.

Diese Voraussetzung besteht allerdings für diejenigen nicht, welche in materialistischen Anschauungen befangen sind. Wenn Materie und Bewegung die letzten Gründe für die Erklärung der Welt sind, so gibt es auch kein höheres Princip im Menschenleben. Dann mag man versuchen, durch die Annahme eines nothwendigen, nach rein mechanischen Gesetzen verlaufenden Entwicklungsprocesses und einer natürlichen Auslese im Kampf ums Dasein, den nur die am besten den Lebensbedingungen angepaßten Lebewesen zu überdauern im stande sind, die Thatsachen der menschlichen Natur und die Thatsachen der Menschengeschichte zu erklären, aber man verzichtet von vornherein auf jede normative Bestimmung und jedes Sollen; es kann dann keinen Zweck geben, der dem Einzelnen und der gesamten Menschheit ursprünglich vorgezeichnet wäre, und darum auch kein Gesetz, welches in der Natur selbst begründet, der Willkür Schranken setzte. Der Krieg aller gegen alle ist alsdann der natürliche Zustand, und es fragt sich, ob, wie Thomas Hobbes wollte, die Furcht aller vor allen, welche die unausbleibliche Begleiterin eines solchen Zustandes ist, in Verbindung mit dem Selbsterhaltungstriebe, dazu ausreicht, um durch Aufrichtung einer absoluten Staatsgewalt Friede und Ordnung herbeizuführen. Aber eine solche Theorie widerlegt sich selbst

durch die Consequenzen, zu denen sie unvermeidlich hinführt. Nicht nur das Recht wird von Hobbes ohne jeden Vorbehalt dem allmächtigen Staate ausgeliefert, sondern auch das gesamte Gebiet der Sittlichkeit. Was gut und böse, sittlich zulässig oder unzulässig ist, bestimmt allein die positive, staatliche Gesetzgebung.

Behauptungen solcher Art scheitern an dem allgemeinen Bewußtsein der Menschheit. Es ist nicht wahr, daß schon das bloße Gutdünken jedweder bestehenden Macht im Staate den Maßstab aufstellen könne, um danach den sittlichen Werth der Handlungen zu bemessen. Der sittliche Werth oder Unwerth einer Handlung, im Unterschiede von dem Nutzen und dem äußern Erfolg, bestimmt sich nach einer höhern Norm, einer Norm, an welcher gerade umgekehrt auch die positiven Gesetze des Staates sich als gute oder schlechte, gerechte oder ungerechte ausweisen müssen. Es gibt Fälle — und die Geschichte weiß von weithin leuchtenden Fällen dieser Art zu berichten —, in denen der Ungehorsam gegen das ungerechte staatliche Gesetz im Namen der Sittlichkeit gefordert und geübt wurde.

In der materialistischen Weltanschauung gibt es für die Thatsachen der sittlichen Ordnung keine Stelle, aber eben darum zeugen diese Thatsachen gegen jene Theorie. Das menschliche Leben schließt nicht nur Bedürfnisse und Neigungen, Affecte und Leidenschaften in sich, die uns gleich Bewegungskräften antreiben und vorwärts stoßen, sondern auch Pflichten, die wir erkennen und anerkennen, Gebote, an die wir uns innerlich gebunden wissen, die wir befolgen sollen, obgleich wir sie übertreten können. Diese sittlichen Ueberzeugungen sind stärker als alle materialistischen Lehrsätze; sie tragen die Schuld an der ebenso gewöhnlichen als erfreulichen Inconsequenz, mit welcher die Vertreter des Materialismus sittliche Maßstäbe festzustellen suchen, deren

Anerkennung zur Aufhebung ihrer theoretischen Grundsätze hinführen müßte.

Stellt man sich dagegen von vornherein auf den Boden derjenigen Weltanschauung, für welche die sittlichen Werthe nicht ein nachträglich Hinzugefügtes, sondern ein ursprünglich Mitbestimmendes sind, so läßt sich alsbald auch dem natürlichen Recht sein Platz anweisen.

Das Sittengesetz verpflichtet, aber es zwingt nicht; es spricht kein Müssen aus, sondern ein Sollen; seine Giltigkeit wird von unserer Vernunft anerkannt, aber durch die That können wir es übertreten. Diese Wahrheit, welche wir tagtäglich aufs neue in uns erleben, schließt eine Reihe anderer als ebenso viele logische Folgerungen in sich. Sie ist zunächst die untrügliche Bestätigung unserer Freiheit. Das Sollen hätte keinen Sinn, wenn ihm nicht ein Können entspräche; es wäre nichts als ein quälender Widerspruch, wenn die Deterministen recht hätten und unsere Entscheidungen jedesmal das Product des blinden Naturlaufs, das unvermeidliche Ergebniß einer Verkettung von Ursachen und Wirkungen wären, die nur gleichsam durch uns hindurchginge, über die wir selbst keine Macht hätten. Vielmehr stammt eine jede wirkliche Entscheidung aus dem innersten Centrum unserer Persönlichkeit, wir sind die Herren unserer Handlungen und eben darum für dieselben verantwortlich.

Mit der Geltung des Sittengesetzes ist sodann die Anerkennung verbunden, daß es einen Zweck des Menschen gibt, der nicht von seinem Belieben abhängt, den er vorfindet, den er zu verwirklichen berufen ist. Darin eben beruhen Aufgabe und Inhalt jenes Gesetzes, daß es Mittel und Wege vorzeichnet, welche zur Erreichung dieses Zieles hinführen. Es ist damit nicht anders wie mit dem Gesetze der gesamten Schöpfung. Entworfen nach einem ewigen Plane, entwickelt sie sich in der Zeit durch die eigene

Thätigkeit der geschöpflichen Wesen. Der Weltplan ist daher zugleich Weltgesetz, denn er enthält Regel und Richtschnur, wodurch Wirksamkeit und Thätigkeit der Geschöpfe bestimmt ist, der leblosen wie der lebendigen, der vernunftlosen wie der mit Vernunft begabten. Allen und jeden ist im Plane des Ganzen ihre Stelle angewiesen, die sie auszufüllen haben; darin besteht ihr nächster Zweck, durch dessen Erfüllung sie dem Zwecke des Ganzen zu dienen haben. Die unvernünftigen Geschöpfe erfüllen ihn unter dem Zwange des Naturlaufs, der in unverbrüchlicher Regelmäßigkeit an den Eintritt bestimmter Bedingungen den Eintritt ebenso bestimmter Wirkungen anknüpft, der Mensch dagegen mit Vernunft und Freiheit nach Maßgabe des Sittengesetzes. Aber wie durch das blinde Walten der Naturgesetze immer das verwirklicht wird, was der Idee der Dinge entspricht, so auch ist das Sittengesetz ganz und gar aus der Idee des Menschen entworfen, es ist das Gesetz seiner Natur; indem er sich in all seinem Thun der Leitung desselben unterwirft, gelangt er an das Ziel seiner eigenen Vollendung und Vollkommenheit.

Als den obersten Zweck der gesamten Schöpfung bezeichnet die christliche Philosophie die Verherrlichung Gottes, entsprechend dem bereits im Alterthum von Aristoteles aufgestellten Satze, daß nichts Außergöttliches das Endziel des göttlichen Wirkens sein könne. Durch ihre Güte und Vollkommenheit, ihre Ordnung und Schönheit verherrlicht die Welt den Schöpfer, und die Vollendung des Ganzen ist damit zugleich der Zweck, den die einzelnen Theile anstreben und den sie selbst wieder in der Vollendung ihres eigenen Seins und Wesens erreichen. Auch der Mensch hat den gleichen Zweck, aber er hat ihn nicht nur gleich den übrigen Geschöpfen, sondern er vermag ihn zu erkennen, und er soll ihn mit Bewußtsein aus freier Wahl erfüllen. Auch für

ihn aber besteht die Erfüllung in der Auswirkung und Vollendung seiner eigenen Natur, in der Bethätigung der Vernunft als des auszeichnenden Bestandtheils dieser seiner Natur, und der harmonischen Ausgestaltung seiner gesamten Persönlichkeit unter der Herrschaft der Vernunft. Als bewußtes und empfindendes Wesen sodann verwirklicht er nicht nur diesen seinen Zweck, so daß seine vollendete Natur da ist im Ganzen und für andere, sie ist auch da für ihn, indem er darum weiß und sich daran erfreut. Eben dies aber bedeutet Glückseligkeit in dem höchsten Sinne dieses Wortes: Besitz und Genuß eigenen vollendeten Daseins. Und so kann man denn jetzt auch die Glückseligkeit als das Ziel des Menschen bezeichnen, ohne die Vorwürfe zu fürchten, die seit Kant gegen eine Sittenlehre gerichtet zu werden pflegen, welche diesen Begriff an die Spitze stellt. Diese Vorwürfe sind nur so lange begründet, als der Begriff eng und äußerlich gefaßt und die Glückseligkeit nicht in jenen Zusammenhang hineingerückt wird, in welchem sie als die nothwendige Begleiterin eines allseitig vollendeten Menschenlebens erscheint, als der Reflex in der Seele des Menschen, der seinen Zweck erreicht und seine Aufgabe erfüllt hat.

Die philosophische Moral hat keinen höhern Begriff als diesen, der christliche Glaube führt noch darüber hinaus. Er verheißt dem Menschen ein Ziel, das er mit seinen natürlichen Kräften niemals erreichen kann, die unmittelbare Vereinigung mit Gott im seligen Schauen. Man erkennt leicht, welche Steigerung von da aus unsere wichtigsten Ueberzeugungen gewinnen müssen, der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele, die tröstliche Hoffnung auf ein besseres Jenseits, aber auch die Werthschätzung jedes einzelnen Menschenlebens, das zu solch überschwänglichem Abschlusse berufen ist. Und man versteht zugleich, wie aus dem religiösen

Glauben ein bestimmender Factor der gesellschaftlichen Ordnung werden mußte. Der vollere Inhalt, welchen die menschliche Persönlichkeit durch das Evangelium Christi gewann, wirkt auch da noch nach, wo man sich in vielen sonstigen Beziehungen vom Christenthume abgekehrt hat.

Sieht man indessen hiervon ab und berücksichtigt lediglich diejenigen Aufstellungen, welche im Bereiche der natürlichen Vernunfterkenntniß gelegen sind, so hat sich bereits ergeben, daß der Lohn für die Befolgung und die Strafe für die Uebertretung des Sittengesetzes nicht etwas nachträglich und äußerlich dem letztern Hinzugefügtes, sondern ganz ebenso wie dieses selbst in der Natur des Menschen und der sittlichen Ordnung begründet sind. Unterwirft sich der Mensch dem Gesetze, sucht er dasselbe in allen Lebensbeziehungen zur Geltung zu bringen, so nähert er sich damit dem, was als das menschliche Ideal bezeichnet werden kann, und dessen abschließende Verwirklichung zugleich für ihn den Besitz der Glückseligkeit mit sich bringt. Er entfernt sich umgekehrt von diesem Ideale und seiner eigenen Glückseligkeit, wenn und so oft er das Sittengesetz übertritt, und ein Zustand endgiltiger Abkehr von seinen Vorschriften muß daher ebenso als ein Zustand vollendeter Unseligkeit empfunden werden. So behauptet das göttliche Weltgesetz seine siegreiche Macht auch da, wo der Mensch, seine Freiheit mißbrauchend, sich den Vorschriften entzieht, welche seine Vernunft aus demselben ableitet. In den Vorwürfen und Qualen des Gewissens büßt er seine Schuld schon in diesem Leben, und die Annahme einer weitern Bestrafung im Jenseits ergibt sich als eine solche, welche schon der bloßen Vernunft unmittelbar naheliegt. Der unausrottbare Glaube der Menschheit an einen letzten Ausgleich zwischen moralischer Würdigkeit und Glückseligkeit ist nur der Ausdruck für das, was in der Einrichtung der Welt ursprünglich begründet

ist, und eine Folgerung daraus, daß das Sittengesetz das Gesetz der Menschennatur, daß es aus der Idee des Menschen entworfen ist.

Aber der Ausblick auf diesen Ausgleich, wieviel tröstende und erhebende, antreibende oder abwehrende Kraft er auch einschließt, würde dennoch nicht ausreichen, dem Sittengesetze innerhalb der menschlichen Gesellschaft zu dauernder und allseitiger Herrschaft zu verhelfen. Nur wenn die Menschheit aus lauter isolirten, von jedem Zusammenhange mit andern losgelösten Individuen bestände, bedürfte es einer weitern Veranstaltung nicht. Solange der Einzelne völlig für sich allein lebt, solange er sich in einer rein individuellen Sphäre hält und seine Handlungen nirgends eine Berührung, sei sie freundlich oder feindlich, mit andern Menschen einschließen, ist das Sittengesetz seine einzige und seine ausreichende Norm und die daran geknüpfte Vergeltung das einzige, was außer dem Gefühl der Pflicht bestimmend auf seinen Willen einwirkt. Hier feiert seine Vernunft ihre schönsten Triumphe, wenn er das Gesetz zur Regel seines Handelns nimmt, hier schädigt er lediglich sich selbst, wenn er anders gerichteten Trieben und Neigungen folgt. Er ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Wenn er den Zweck seines Erdenlebens endgiltig verfehlt, so büßt er seine Schuld durch den Verlust der Glückseligkeit. Aber ein solches Einzelleben wird, wenn überhaupt, so immer nur als Ausnahme vorkommen. Für die Gesellschaft bestimmt, lebt der Mensch regelmäßig neben andern und mit andern; die Erhaltung des Menschengeschlechts, Ursprung und Fortschritt der Cultur sind an das gesellschaftliche Leben gebunden. Hat auch jeder Einzelne seinen Zweck für sich selbst, so gibt es daneben doch noch Menschheitszwecke, das Individuum ist Glied engerer oder weiterer gesellschaftlicher Vereinigungen, der Familie, der Gemeinde, des Staates, an

deren Aufgaben er mitzuwirken berufen ist. So ergeben sich zahlreiche Beziehungen, welche den Einzelnen mit den übrigen verknüpfen. Auch sie werden durch das Sittengesetz geregelt, hier liegt das weite Gebiet der Pflichten gegen den Nächsten. Man kann sie in negative und positive eintheilen. Das erste, grundlegende Gebot ist, keinen in der Erfüllung seines Menschheitszweckes zu hindern, das zweite, an der Erfüllung bestimmter Menschheitszwecke selbstthätig mitzuwirken. Gegen das erste verstößt jeder feindliche Eingriff in Leben und Gesundheit, Freiheit, Ehre und Besitz des Nächsten; das zweite setzt besondere Verhältnisse zwischen Einzelnen voraus, seien dies in der Natur begründete, wie die Familienbande, oder freiwillig eingegangene, auf Vertrag beruhende. Nun aber leuchtet sofort ein, selbst wenn man bei diesen ganz allgemeinen und abstracten Andeutungen stehen bleibt, daß die Durchführung des Sittengesetzes nach allen diesen Richtungen und die Aufrechterhaltung der von ihm geregelten gesellschaftlichen Ordnung keineswegs hinreichend sichergestellt wäre, gäbe es keine andern Mittel dazu als das Pflichtgefühl des Einzelnen und sein Gewissen und die dereinst zu erwartende, Verdienst und Schuld des Einzelnen berücksichtigende jenseitige Vergeltung. Sittengesetz und sittliche Ordnung fordern eine Veranstaltung, durch welche der Frevler und Friedensstörer, der Pflichtvergessene und Vertragsbrüchige in seine Schranken zurückgewiesen oder zur Erfüllung seiner Obliegenheit angehalten wird.

Diese Veranstaltung ist die in die Hände der Menschen gelegte Rechtsordnung.

Jedermann stimmt darin überein, daß unter Recht im objectiven Sinne die in einem Volke giltige erzwingbare Norm oder der Inbegriff solcher Normen für den Verkehr der Menschen untereinander zu verstehen ist. Ein Unterschied aber zwischen wirklichem Rechtsgesetz und bloßem

Machtgebot ergibt sich erst dann, wenn von dem erstern zugleich verlangt wird, daß es der Gerechtigkeit entsprechen müsse, das heißt, daß sein Inhalt entweder direct durch das Sittengesetz geboten sei oder sich doch als sittlich zulässig ausweise. Dies wird freilich oft übersehen, mitunter ausdrücklich geläugnet. Wiederholt ist es als eine Forderung der Wissenschaft bezeichnet worden, das Recht völlig auf sich selbst zu stellen und sein Herrschaftsgebiet grundsätzlich von dem des Sittengesetzes zu trennen. Aber die Versuche, welche in dieser Richtung gemacht wurden, konnten zu keinem befriedigenden Ergebnisse hinführen, und sie mußten zudem an der festen Ueberzeugung der Menschheit scheitern, welche nun einmal den Ehrennamen des Rechts einem als ungerecht erkannten Gesetze versagt. Was manche veranlaßt, der irrigen Auffassung von der völligen Selbständigkeit der Rechtsordnung beizutreten, ist der Umstand, daß der Zusammenhang zwischen den einzelnen Vorschriften des Rechts und den Geboten des Sittengesetzes nicht überall sofort heraustritt, daß er vielfach nur ein vermittelter und abgeleiteter ist. Das Recht soll die geordnete Erfüllung der Menschheitszwecke wahren, aber die Mittel zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes können viele und verschiedenartige sein, und verschiedenartige Wege können dahin führen, jene Mittel bereitzustellen. Der wirtschaftliche Verkehr der Menschen untereinander ist in der Natur begründet; sie sollen ihre Kräfte zusammenlegen, ihre Leistungen gegeneinander austauschen; die gesamte Cultur beruht hierauf. Auf diesen Zweck richtet sich das Sittengesetz, wenn es verlangt, daß Treue und Glaube gewahrt werde, und verbietet, daß einer den andern übervortheile. Es ist ein weiter Weg, der von diesen einfachen und selbstverständlichen Forderungen des Sittengesetzes bis zu den sämtlichen die Verträge betreffenden Bestimmungen eines modernen

Gesetzbuches hinführt, und doch sind alle diese Bestimmungen nur dazu da, jene einfachen Forderungen in den vielgestaltigen und verwickelten Vorkommnissen des Verkehrs zur Geltung zu bringen. Auf ihre Beschaffenheit im einzelnen wirken die nationalen Eigenthümlichkeiten eines Volkes, die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse des Wirtschaftslebens, Motive des Geschmacks und Motive der Zweckmäßigkeit ein; eine Bestimmung aber, welche in einer oder der andern Richtung sich als im Widerspruche mit jenen Forderungen befindlich erweisen würde, könnte nicht Bestand behalten, ihre Abschaffung würde im Namen des Rechts selbst verlangt werden.

So ist also jetzt vollständiger zu sagen, Recht im allgemeinen bedeute die um der Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung willen geforderte, erzwingbare Norm für die socialen Handlungen der Menschen.

Die Frage aber, um die es sich hier von Anfang an gehandelt hat, ist die, ob es eine solche Norm nur auf dem Grunde positiver, staatlicher oder überhaupt von Menschen unter concreten, zeitlich und räumlich bestimmten Verhältnissen veranstalteter Gesetzgebung geben könne, oder ob sie auch unabhängig hiervon und aller menschlichen Gesetzgebung vorausgehend bestehe und Geltung beanspruche. Um bloße Worte aber soll nicht gestritten werden. Wer von vornherein entschlossen ist, den Namen des Rechts nur dem zu gewähren, was Bestandtheil einer solchen positiven Gesetzgebung ist oder gewesen ist, kann natürlich die Geltung eines natürlichen Rechts ablehnen, ohne eine Widerlegung fürchten zu müssen. Jene Frage aber ist damit noch nicht gelöst; unter Vermeidung des Namens lautet sie alsdann, ob es um der Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung willen geforderte, erzwingbare Normen für die socialen Handlungen der Menschen gebe, deren verpflichtende Kraft sich nicht erst aus positiver Gesetzgebung ableitet, sondern aus

der Anerkennung, welche ihnen von seiten der allgemeinen menschlichen Vernunft nothwendigerweise zu theil wird? Ist die so gestellte Frage zu bejahen, dann kommt auf den Namen nichts weiter an; denn dann ist in der Sache zugegeben, was von alters her unter dem Namen des natürlichen Rechtes verstanden wurde.

Zur Beantwortung mag von dem Prädicat der Erzwingbarkeit ausgegangen werden. Dasselbe bildet das nächste deutlichste Merkmal des Rechts; hinter der Gesetzgebung des Staates steht die Executivgewalt desselben, und das Recht im subjectiven Sinne unterscheidet sich von jeder andern Befugniß dadurch, daß es erstritten und nöthigenfalls mit Gewalt durchgesetzt werden kann. Aber es wäre ein Irrthum, dabei in erster Linie an die physische Möglichkeit des Zwanges zu denken. Das hieße das Recht so völlig an die Macht ketten, daß es erlöschen würde, wenn zufällig keine Macht vorhanden wäre, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. In geordneten Verhältnissen hat allerdings die Erzwingbarkeit eines Rechts im subjectiven Sinne für uns die Bedeutung einer Anweisung auf den Staatszwang; Selbsthilfe ist unerlaubt, weil die Anwendung derselben den Frieden der Gesellschaft und die Ordnung des Verkehrs stören würde. Aber wenn ein so unzweifelhaftes und zugleich so werthvolles Recht, wie das auf die Erhaltung des eigenen Lebens, unmittelbar bedroht ist, so warten wir nicht auf die Staatshilfe, die doch zu spät kommen würde, sondern wir setzen uns selbst zur Wehre. Die Zulässigkeit der Selbstvertheidigung und Nothwehr ist überall auch von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt; aber der Einzelne vertheidigt sich nicht auf Grund eines Rechts, welches ihm der Staat für solche Ausnahmefälle concedirt, sondern auf Grund des Rechts, das er ursprünglich besitzt und besitzen würde, wenn es keinen Staat, keinen Rechtsschutz und überhaupt keine Gesetzgebung gäbe. Es

ist ein natürliches Recht, und somit ist wenigstens in diesem Punkte die Existenz und Geltung eines solchen nachgewiesen.

Aber noch eine Folgerung von allgemeiner Bedeutung läßt sich ableiten. Ein Recht auf Erhaltung seines Lebens hat der Einzelne nicht nur auch dann noch, wenn er auf den Schutz der Staatsgewalt verzichten muß, sondern es besteht, selbst wenn der Uebermacht der Angreifer gegenüber die Kraft der Selbstvertheidigung nicht ausreicht. Niemand wird behaupten wollen, daß dem Mörder gegenüber das unglückliche Opfer sein Recht auf Erhaltung des Lebens verwirkt habe. Was ihm fehlte, waren die Mittel, dieses sein Recht mit Gewalt durchzusetzen. So reicht das Recht weiter, nicht nur als die organisirte Zwangsgewalt des Staates, sondern auch als die physische Möglichkeit des Zwanges überhaupt, und Erzwingbarkeit als eine vom Recht unabtrennbare Eigenschaft bedeutet nichts anderes als die moralische Zulässigkeit der Anwendung von Gewaltmitteln, um dem Rechte thatsächliche Geltung zu verschaffen.

Die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung und die Erfüllung der darin begründeten Menschheitszwecke fordern nicht nur eine sichere Norm für die socialen Handlungen der Menschen, sondern auch daß diese Norm dem widerstrebenden Einzelwillen gegenüber mit Gewalt durchgeführt werde. Sie fordern eben darum den Staat, damit er seine Macht in den Dienst des Rechts stelle; aber das Recht besteht auch da noch, wohin die Macht des Staates nicht mehr reicht und ihm auch keine andere physische Macht zur Seite steht.

Der Schwerpunkt der bisherigen Erörterung sollte nicht darin liegen, daß im Rechte der Selbstvertheidigung und Nothwehr ein einzelnes, von staatlicher Gesetzgebung unabhängiges, also natürliches Recht aufgewiesen wurde, sondern vielmehr in der Richtigstellung des Begriffs der Erzwingbarkeit. Durch dieselbe ist einer der Gründe beseitigt worden, mittelst

deren man geglaubt hat, alles Recht an den Staat und seine Anordnungen knüpfen zu sollen, andere aber bleiben noch zurück. Man behauptet, daß das Erforderniß durchgängiger Sicherheit und Bestimmtheit nur da für das Recht gewahrt sein könne, wo dieses in der Gewohnheit eines Volkes oder in seiner Gesetzgebung niedergelegt sei, nicht aber, wo man sich für eine vermeintliche Norm oder Befugniß lediglich auf gewisse Grundsätze oder Folgerungen der Vernunft berufen könne. Gewohnheitsrecht und Gesetzesbestimmungen böten die feste Norm, um danach den Streit einander entgegenlaufender Interessen zu schlichten, während über das, was die Vernunft fordere, ausschließe oder zulasse, jederzeit selbst noch Streit sein werde. Auch könnten bloße Aufstellungen der Vernunft immer nur ganz allgemeiner Natur sein und darum im besten Falle vielleicht Anforderungen an das Recht, dem dieses zu entsprechen hat, leitende Ideen, aber nicht wirkliches Recht. Denn dieses beziehe sich auf ganz concrete, auf überaus verschiedenartige und überaus verwickelte Einzelfälle, für welche sich Norm und Regel nur durch positive Satzung, nicht durch logische Ableitung aus abstracten Obersätzen gewinnen lasse, und um so weniger sei das letztere möglich, um so mehr das erstere geboten, als ja die menschlichen Verhältnisse, zu deren Ordnung das Recht berufen ist, selbst in einer unausgesetzten Veränderung und Entwicklung begriffen seien. Wie könne man gegenüber den ungeheuern Umwälzungen, welche das Wirtschaftsleben aufweist, den neuen Bedürfnissen, Entdeckungen, Erfindungen, welche unaufhörlich einander ablösen und Form und Richtung des menschlichen Verkehrs in längern oder kürzern Perioden bestimmen, von einem allgemein giltigen Vernunftrecht, einem ein für allemal proclamirten Naturrechte reden wollen?

Aber diese Einwendungen beruhen sämtlich auf einer

irrigen Vorstellung, und sie beseitigen sich, indem das Geltungsbereich des natürlichen Rechts im Sinne seiner ernsthaften Vertreter festgestellt und abgegrenzt wird. Dasselbe reicht nur so weit, als es gleichbleibende, in der Natur selbst begründete Menschheitszwecke gibt; es gebietet oder verbietet nur da, wo sich aus diesen Menschheitszwecken unmittelbar sittliche Pflichten ergeben; es bezieht sich nur auf sociale Handlungen in dem früher erläuterten Sinne. Wo eine Handlung einen Dritten in der Erfüllung einer sittlichen Pflicht stört, ist sie nicht nur sittlich verwerflich, sondern sie muß auch im Namen des natürlichen Rechts verhindert werden. Ist eine Handlung nothwendig, damit ein in der sittlichen Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck gewahrt bleibe, so ist jene Handlung nicht nur sittliche, sondern auch erzwingbare Rechtspflicht. Daß der Mord ein Verbrechen ist, das Kind den Anspruch hat, von seinen Eltern erhalten und erzogen zu werden, der Bürger sich der Vertheidigung des bedrohten Gemeinwesens nicht entziehen darf, braucht nicht erst durch positive Gesetzgebung bestimmt zu werden, es sind Gesetze des natürlichen, in die Menschenvernunft eingeschriebenen Rechts. Dagegen, ob die Eisenbahnfahrkarte die Bedeutung eines Inhaberpapiers hat, ob jeder Hausbesitzer gehalten ist, sein Gebäude als Träger einer Telephonleitung verwenden zu lassen, welches die Formalitäten der Wechselklage sind, darüber läßt sich keine naturrechtliche Entscheidung treffen, das kann nur durch positive Gesetzgebung geregelt werden.

Der durchschlagende Grund jedoch für die Anerkennung eines in der Natur selbst begründeten Rechts ist zuletzt doch der, daß ohne ein solches die staatliche Gesetzgebung selbst der Legitimation entbehren würde. Gehorsam gegen die Gesetze des Landes ist nicht nur eine sittliche Pflicht und noch viel weniger feige Unterwerfung unter das Machtgebot der herrschenden Gewalt, es ist eine erzwingbare Rechtspflicht

und gilt allgemein als solche. Sie kann aber unmöglich selbst wieder auf positiver Satzung beruhen; gibt es aber eine Rechtspflicht, welche ganz allgemein aller positiven Gesetzgebung vorausgehen muß, damit diese selbst als rechtlich verpflichtende angesehen werden kann, so bleibt nichts übrig als dieselbe aus der Natur der Dinge abzuleiten, das heißt also, ein Naturrecht anzuerkennen. Der Staat soll sein, auch er ist ein in die sittliche Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck, zu dessen Erfüllung die zum Staate Verbundenen mitzuwirken berufen sind. Darum hat die staatliche Autorität das Recht, zu befehlen, und ihren Geboten mit Gewalt Nachdruck zu verschaffen, darum haben die Staatsbürger die Pflicht, den Anordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten; kein Staat könnte bestehen ohne jenes Recht und diese Pflicht. Beide gehören untrennbar zusammen, nur darum verpflichtet ein staatliches Gesetz im Gewissen, weil die staatliche Autorität berechtigt ist, Normen des Handelns für die Bürger aufzustellen, berechtigt von Natur und zuletzt von dem Urheber der Natur, von Gott. Darum heißt es, daß die Obrigkeit von Gott kommt. Nicht weil Gott sichtbar und unmittelbar sie in jedem Falle einsetzt, sondern weil die von Gott begründete sittliche Ordnung den Staat einschließt, der Staat aber die Obrigkeit fordert.

Und so ist denn jetzt zu sagen, daß es nur darum staatliches Recht gibt, ein Recht, welches diesen Namen verdient, welches etwas anderes ist als eine willkürliche Anordnung, die mit Gewalt durchgeführt werden kann, weil es ein natürliches Recht gibt. Aus ihm schöpft die staatliche Gesetzgebung ihre verpflichtende Kraft, dieselbe läugnen heißt auch dem positiven Recht seine höhere Weihe entziehen[1].

[1] Bei der Abfassung hatte mir Bergbohms „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie" (Leipzig 1892) noch nicht vorgelegen. Das Werk enthält zugleich mit einer umfassenden und sehr dankens-

6. Naturrechtliche Schranken der staatlichen Gesetzgebung. Werth der Freiheit.

Die voranstehende Erörterung war nöthig, nachdem bis in die Neuzeit hinein die Geltung eines natürlichen Rechts ernsthaft in Abrede gestellt worden ist. Sie mag von denen füglich überschlagen werden, welche von Haus aus geneigt sind, dieselbe anzuerkennen. Die kurze Ergänzung, deren sie

---

werthen Uebersicht über die einschlägige Literatur die eingehendste Bekämpfung des Naturrechts, welche bisher geschrieben wurde, und der Verfasser beabsichtigt, dasselbe in allen Formen und Verhüllungen auszurotten, „schonungslos mit Stumpf und Stiel". Ich habe trotzdem keinen Grund, die hier vertretene Auffassung aufzugeben, kann mich aber ebensowenig an dieser Stelle auf eine Auseinandersetzung mit Professor Bergbohm einlassen. Dieselbe würde sehr weit ausgreifen müssen, da die letzte Grundlage der Polemik gegen das Naturrecht eine rein positivistische Denkweise ist, für welche es keine absoluten Normen menschlicher Lebensführung gibt. In dieser Beziehung verweise ich auf meine Abhandlung über „Ziel und Methode der Rechtsphilosophie" im „Philosophischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft", 8. Jahrgang, 1895. Wer dagegen an einer für alle Menschen giltigen sittlichen Ordnung festhält, der mag — wenn auch im Widerspruche mit dem herkömmlichen Sprachgebrauch — der Meinung huldigen, daß der Name Recht auf diejenigen Normen menschlichen Gemeinlebens einzuschränken sei, welche durch Gesetz, Rechtsprechung und Gewohnheit festgelegt sind, während das Naturrecht nur einen Ausschnitt aus der Moral bezeichne. Darüber ist kein Streit nöthig. Entscheidend ist nur, daß es Normen des Gemeinlebens gibt und ebenso Anforderungen des Individuums an die Mitmenschen, welche unabhängig von derartiger Festlegung von der Vernunft als giltig anerkannt werden, mit der nähern Bestimmung, daß für ihre Durchsetzung die Anwendung von Zwangsmitteln moralisch zulässig ist.

Ein untergeordneter Punkt möge sodann auch kurz berührt werden, da er immer wieder Anlaß zu Mißverständnissen gibt. Bergbohm ereifert sich darüber, daß man auf katholischer Seite,

noch bedarf, ist geeignet, einigermaßen aus dem rein abstracten Gebiet hinauszuführen, in dem sie sich bewegte.

Die Anerkennung eines in der Natur begründeten und darum ein für allemal gegebenen und jedem Wandel der

---

wo, wie er zutreffend bemerkt, die Anerkennung des Naturrechts die Regel bilde, sogar von einem dreifachen Recht rede und dadurch die angebliche Verwirrung zu einer völlig unlösbaren mache. Er meint die Unterscheidung eines natürlichen, eines positiven menschlichen und eines positiven göttlichen Rechts, da doch auch wieder das Naturrecht als ius divinum bezeichnet werde. Und doch ist die Sache, vom Standpunkte des Offenbarungsglaubens betrachtet, sehr einfach und verständlich. Das Naturrecht ist ius divinum, weil es wie die gesamte, für die menschliche Vernunft erkennbare natürlich-sittliche Ordnung zuletzt auf Gottes Schöpfungsplan und Schöpferwille zurückgeht. Positives göttliches Recht sind dagegen jene Bestimmungen, für welche die göttliche Offenbarung die Quelle bildet.

Dabei ist anzuerkennen, daß eine berühmte Stelle im Eingang des Corp. Iur. Canon. geeignet ist, Mißverständnisse herbeizuführen, ich meine Decr. Grat. dist. 1: Ius naturale est, quod in lege et in Evangelio continetur. Von derselben hat sich neuerdings auch Stammler („Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung") in die Irre führen lassen, wenn er S. 170 vom canonischen Rechte und dem Thomismus behauptet, daß danach „das ius naturae einfach als Ausfluß göttlichen geoffenbarten Befehls erfaßt wurde, mithin nach den Normen der Bibel und den Lehren der Kirche inhaltlich einzusehen war". Er hätte sich leicht aus Thomas belehren können, welche Deutung dieser dem Ausspruche Gratians gibt, und welches in Wahrheit die Meinung der katholischen Naturrechtslehrer war und ist. Vgl. Summa theol. 2, 1, q. 94, a. 4 ad 1: Dicendum quod verbum illud non est sic intellegendum, quasi omnia quae in lege et in Evangelio continentur, sint de lege naturae, cum multa tradantur ibi supra naturam; sed ea quae sunt de lege naturae, plenarie ibi traduntur. Unde cum dixisset Gratianus, quod ius naturale est, quod in lege et in Evangelio continetur, statim explicando subiunxit: Quo quisque iubetur alii facere, quod sibi vult fieri, et prohibetur facere, quod sibi nolit fieri.

gesellschaftlichen Entwicklung entrückten Rechts ist oben als Grundlage einer sichern und zielbewußten Socialpolitik bezeichnet worden. In der That lassen sich von da aus, noch ehe man zu den einzelnen Forderungen des socialistischen Programms übergeht, bereits bestimmte Schranken aufweisen, welche nicht überschritten werden dürfen.

Daß hierzu die sämtlichen Einrichtungen des heutigen staatlichen Lebens gehörten, kann nicht behauptet werden. Die kleinen Stadtstaaten des griechischen Alterthums, das römische Weltreich, der Lehensstaat des christlich-germanischen Mittelalters, das absolute Königthum des 17. und 18. Jahrhunderts und der moderne Rechtsstaat bezeichnen ebenso viele Stufen einer geschichtlichen Entwicklung, von der sich nicht sagen läßt, welches ihr letztes Ziel sein werde. Gar manches hat die heutige Generation über Bord geworfen, was einer frühern theuer war, und unsere Nachkommen werden sich auf neue Umgestaltungen und Umwälzungen gefaßt machen müssen. Aber es gibt feste Punkte, welche von den Veränderungen nicht betroffen werden dürfen, Anforderungen, die im Namen des Rechts und der allgemeinen Interessen der Menschheit jetzt und in Zukunft an jedes Staatswesen gestellt und gegen jede Vergewaltigung vertheidigt werden müssen.

Der Staat soll sein, er ist in der sittlichen Ordnung begründet. Wo immer Menschen, durch das Bedürfniß getrieben, sich zum Staate zusammenfinden, da erfüllen sie nur das, was ursprünglich in der Natur angelegt ist. Denn der Staat ist die unerläßliche Voraussetzung für die Wahrung des Rechts, und das Recht ist die unentbehrliche Norm für die geordnete Erfüllung der Menschheitszwecke durch die vereinten Handlungen der Menschen. Wäre es möglich, daß ein Einzelner völlig losgelöst von jeder Beziehung zu den andern sein Leben hinbrächte, so wäre für ihn das

Sittengesetz die einzige und die ausreichende Norm. Es bedarf des Rechts, des erzwingbaren Rechts, damit in dem natürlichen Zusammenleben der Vielen miteinander und nebeneinander jeder gegen feindlichen Einbruch in seine Interessensphäre geschützt und bei der nothwendigen Zusammenlegung der Kräfte und dem Austausch der Leistungen bestimmt werde, was der Einzelne zu geben oder zu nehmen hat.

Aber der Staat ist nicht der freie Schöpfer des Rechts. Er hat das vorhandene, in der Natur selbst begründete und durch die allgemeine Vernunft erkennbare Recht zu präcisiren und weiter zu entwickeln, wie es den Bedürfnissen des menschlichen Verkehrs mit seinen vielgestaltigen Formen und Aufgaben entspricht. Und wie der Gesetzgeber seine Function nur auf Grund des natürlichen Rechts ausübt, so auch kann er sie nur ausüben innerhalb der durch das natürliche Recht bezeichneten Schranken. Wo staatliche Gesetzgebung diese Schranken überschreitet, da kann sie sich mit Gewalt Geltung verschaffen, sie kann sich mit dem Namen des Rechts schmücken; aber das, was die eigentliche Seele des Rechts ausmacht, die innerliche bindende Kraft, fehlt ihr. Solche Schranken sind die natürlichen Freiheitsrechte der Person und das Heiligthum der Familie. Eine Socialpolitik, welche sie mißachtete, würde niemals dauernde und den socialen Frieden gewährleistende Einrichtungen zuwege bringen. Es ist keineswegs überflüssig, dies einzuschärfen, auch ganz abgesehen von der glücklicherweise noch in recht weiter Ferne stehenden Zwangsanstalt des socialistischen Zukunftsstaates. Fehlt es doch nicht an Rathgebern, welche dem revolutionären Socialismus am besten dadurch den Weg verlegen zu können glauben, daß sie einen autoritären Socialismus unter Führung des monarchischen Staates proclamiren. Ein Staatssocialismus, welcher etwa das gesamte Wirtschaftsleben militärisch ordnen und die Erziehungsgewalt der Eltern an sich reißen

wollte, würde die vorhandenen Uebel nicht heilen, sondern verschlimmern.

Worauf zuletzt die Würde der menschlichen Persönlichkeit beruht, ist oben erörtert worden. Der Einzelne ist kein bloßes Exemplar der Menschengattung; ein jeder hat seine eigene Bestimmung für sich, es ist der Besitz eigener Vollendung und Glückseligkeit. Der Weg dazu ist durch das Sittengesetz vorgezeichnet. Der Mensch erkennt den Inhalt und die verpflichtende Kraft desselben; aber er hat die Fähigkeit, es zu übertreten, und er übertritt es thatsächlich. Als Begleiterin der Freiheit besteht das moralische Uebel in der Welt, aber mehr vielleicht als irgend ein anderer Umstand ist dieser geeignet, den Werth der Freiheit hervortreten zu lassen. Stellt man sich auf den denkbar höchsten Standpunkt, so ist zu sagen, daß Gott selbst die freie Selbstbestimmung so hoch gewerthet hat, daß das aus dem Mißbrauch der Freiheit entstammende Böse für ihn kein Grund war, sie dem Menschen vorzuenthalten. Daraus folgt, daß auch seitens der Menschen dieses kostbare Gut zu wahren und festzuhalten ist. In der autonomen Sphäre des Individuums herrscht darum die Selbstbestimmung ohne Vorbehalt. Solange der Einzelne durch seine That lediglich sein eigenes Schicksal baut und keinen andern in Mitleidenschaft zieht, ist die menschliche Obrigkeit nicht befugt, in die Ordnung seines Lebens einzugreifen, ihm diese oder jene Form der Bethätigung vorzuschreiben, diese oder jene andere zu verbieten.

Anders freilich im socialen Leben. Schon das bloße Nebeneinander der Vielen macht für den Einzelnen eine Einschränkung seiner Freiheit nöthig; er darf sie nicht so weit ausdehnen, daß für die andern kein Raum mehr übrig bliebe, oder gar feindlich in die Sphäre dieser andern einbrechen. Bestimmte erzwingbare Pflichten erwachsen dem Einzelnen sodann aus der Familie, dem Vertragsverhältniß, der

bürgerlichen Gesellschaft. Es steht bei ihm, einen Vertrag einzugehen oder nicht einzugehen; aber den abgeschlossenen zu erfüllen, ist er verpflichtet und kann er genöthigt werden. Von der Familie wird sogleich die Rede sein; was der Einzelne in ihr an Freiheit verliert, erhält er verdoppelt zurück. Der Staat verlangt und erzwingt Unterordnung unter das Ganze, Gehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Behörden. Gegen despotische Ueberspannung staatlicher Macht und staatlicher Befugniß aber haben gerade die christlichen Völker Einspruch erhoben, sie haben mit wachsender Energie jede unnütze Bevormundung abgeschüttelt und mit immer größerer Schärfe die Grenze bezeichnet, innerhalb derer wir als unsere eigenen Herren thun und treiben können, was uns gut dünkt. Daß die moderne Welt vielfach darin zu weit gegangen ist, daß sie im Namen der individuellen Freiheit Schranken eingerissen hat, welche zum Schutze der allgemeinen Wohlfahrt errichtet waren, soll nicht in Abrede gestellt werden; aber man hüte sich vor dem entgegengesetzten Extrem einer ins Maßlose getriebenen Einmischung staatlicher Gesetzgebung und staatlicher Aufsicht in die Sphäre privaten Lebens und privater Bethätigung. Hier gilt der allgemeine Satz, daß jede nicht von einem überragenden Interesse der Gesamtheit geforderte Freiheitsbeschränkung ein Uebel ist und auf die Dauer dem innersten Wesen der Menschennatur widerstreitet.

Auf einem Gebiete ist allerdings in dieser Richtung ein jäher Wandel der Ueberzeugungen eingetreten. Während noch vor einem halben Menschenalter die Lehre von der völligen Freiheit des Wirtschaftslebens fast überall als alleinseligmachendes Evangelium galt, ist es heute bereits nothwendig, mit allem Ernst und Nachdruck auf die großen Dienste hinzuweisen, welche die moderne Cultur der freien Initiative Einzelner und dem privaten Unternehmungsgeiste verdankt.

Im Jahr 1847 entdeckte J. P. Alibert, ein junger französischer Ingenieur, auf einer mineralogischen Forschungsreise in Ostsibirien, nahe der chinesischen Grenze am Berge Batugol, 400 Kilometer westlich von Irkutsk, ein Lager von Graphit, dessen Beschaffenheit sich derjenigen des englischen als ebenbürtig erwies. Welche Wichtigkeit diese Entdeckung für die Industrie besaß, geht aus dem Umstande hervor, daß die Graphitlager von Cumberland, welche jahrhundertelang den englischen Bleistiften die unbestrittene Superiorität über alle andern gesichert hatten, schon damals ausgebeutet waren. Freilich stellten sich der Gewinnung des werthvollen Materials an der neuentdeckten Lagerstätte desselben außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, zu deren Ueberwindung es eiserner Energie und Ausdauer bedurfte. Das Lager befand sich im härtesten granitartigen Gestein, nahe dem Gipfel eines 2500 Meter hohen Berges in einem Klima, dessen Jahresmittel —3° beträgt! Trotzdem hat der muthvolle Entdecker fünfzehn Jahre dort zugebracht. Schon nach fünf Jahren war ein Bergwerk in vollem Betriebe, und die einstige Wildniß in eine seinen Namen tragende Ansiedelung umgewandelt, mit comfortablem Verwaltungsgebäude, gesunden und bequemen Wohnungen für die Arbeiter und guten Wegen, deren Sprengung in den Felsen allein drei Jahre gekostet hatte. Im Jahre 1862 erschienen die Producte der Alibertschen Gruben auf der Londoner Weltausstellung; seitdem ist der sibirische Graphit überall als der reinste anerkannt.

Es ist dies nur ein Vorkommniß unter zahllosen ähnlichen, aber es setzt staatliche und gesellschaftliche Verhältnisse voraus, welche private Initiative zulassen und möglich machen. Im socialistischen Zukunftsstaat, wo die gesamte productive Thätigkeit autoritativ geregelt wird, ist dafür kein Raum. Wer wollte sich außergewöhnlichen Anstrengungen und Opfern

unterziehen, wer unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen leben und thätig sein, wenn es kein Wagen und kein Gewinnen mehr gibt, wenn ein zugleich allwissender und allmächtiger Staat jeden Schritt vorschreibt, reglementirt, controllirt? Freiheit ist die Lebensluft für alle wirkliche Cultur, die materielle wie die geistige; die Unterbindung der Freiheit würde unausweichlich einen Rückgang der Cultur nach sich ziehen.

Man kann versuchen, einen solchen Rückgang darum als weniger bedenklich erscheinen zu lassen, weil ja die Vortheile der Cultur in Wahrheit nur einer kleinen Minderzahl zu gute kämen. Aber auch wenn in der That der Niedergang in dem Lebensgenusse und der Lebensverfeinerung dieser Minderzahl aufgewogen wird durch die gesteigerte Lebenshaltung der Mehrheit, wie sie von seiten der Socialisten als die Folge einer autoritativ geleiteten Production verheißen wird, glaubt man, daß dies den Verlust der Freiheit ersetzen könne? Es kann gar nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, welch ungeheuerlicher Zwang im socialistischen Zukunftsstaat auf dem Einzelnen lasten würde.

Wenn alle arbeiten müssen, der Einzelne aber gar kein Interesse an seiner Arbeit hat, so sind Zwangsmittel unentbehrlich, um gute Arbeitsleistungen zu erzielen. Von einer selbständigen Wahl des Berufs kann allen Versicherungen der Socialisten zum Trotze nicht die Rede sein, da bei der großen Verschiedenheit der Arbeiten jeder die minder anstrengende und minder unangenehme erwählen würde. Die Vertröstungen der Socialisten auf die Fortschritte der Technik, durch welche in Zukunft alle peinliche Menschenarbeit beseitigt werden soll, haben gar keinen Werth. Ich schweige von den häuslichen Dienstleistungen; auch unter den heutigen Verhältnissen würde es wohl jede Hausfrau freudig begrüßen, wenn dieselben auf Maschinenarbeit abgewälzt werden könnten.

Unmöglich zu beseitigen aber ist der Unterschied zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Bethätigung. Man mag sich die Einrichtung der Fabriken so vervollkommnet vorstellen, daß die Arbeit in ihnen ohne größere Anstrengung und ohne irgend welche aus der Beschaffenheit und den begleitenden Umständen der Bethätigung stammende weitere Belästigung von statten geht. Bei der Landarbeit, die auf freiem Felde bei jeder Witterung vorgenommen werden muß und namentlich in bestimmten Jahreszeiten größere Kraftanstrengung erfordert, ist dies nicht der Fall. Schon heute ist die Klage weit verbreitet, daß die arbeitende Bevölkerung vom Lande nach den Städten strömt. Wollte der socialistische Zukunftsstaat die Berufsfreiheit beibehalten, so würden die Felder veröden, keiner würde Landarbeiter bleiben wollen. Nur die zäheste, rücksichtsloseste Energie könnte Abhilfe schaffen. Eine Kaste der Landarbeiter müßte errichtet und mit allen Zwangsmaßregeln befestigt werden. Man müßte sie gruppenweise an die Scholle fesseln, weil sonst die Unterschiede des Klimas und des Terrains sich geltend machen und unliebsame Verschiebungen herbeiführen würden.

Je mehr man in der Vorstellung des Zukunftsstaates ins einzelne dringt, desto abschreckender wird das Bild des zu erwartenden Zwanges. An Stelle der heutigen Productionsweise, die als eine anarchische gebrandmarkt wird, soll die geordnete, d. h. also die den wirklichen Bedürfnissen angepaßte, treten. Ungeheuere Anforderungen werden damit an die Leiter der Production gestellt, und mit entsprechenden Machtbefugnissen müssen sie ausgerüstet sein, damit sie dieselbe je nachdem einschränken und ausdehnen, damit sie jedem Wechsel des Bedürfnisses, jedem Fortschritte der Technik Rechnung tragen können. Das Gewicht ihrer Macht muß den Wegfall jedes treibenden Interesses der Arbeiter ersetzen. Der Jahrtausende alte Kampf der Menschheit gegen den

Despotismus wird dann umsonst gekämpft sein. Die Obrigkeit des Arbeiterstaates gebietet unumschränkt; vor ihren Anordnungen verstummt jeder Wunsch nach selbständiger Ausgestaltung des Lebens; sie kann den Bürgern keinen Einfluß auf ihre Maßnahmen verstatten. Denn, wollte man Sklaven zu einem Parlamente zusammenberufen, sie würden die Abschaffung der Sklaverei beschließen.

Möge man dem Proletariat weniger Arbeit, bessere Nahrung und Kleidung und was immer an materiellen Genüssen von der Realisirung des socialistischen Ideals versprechen, nur höre man auf, von Freiheit zu reden; der socialistische Staat würde das Grab jeder bürgerlichen und jeder individuellen Freiheit sein. Je höher man diese Güter werthet, desto nachdrücklicher wird man sich Maßregeln entgegenstemmen, welche sie zu vernichten drohen; ihre Wahrung muß ein Leitpunkt gesunder Socialpolitik sein.

Noch mehr gilt dies von der Familie. Seine letzte, jenseitige Bestimmung kann der Einzelne auch in Ketten erreichen, der Familie aber wird die Erfüllung ihrer Aufgabe unmöglich gemacht, wenn das Gesetz verletzt wird, welches Gott selbst in sie hineingelegt hat, wenn das in der Natur begründete Verhältniß der Ehegatten untereinander und der Eltern und Kinder auseinander gerissen, verfälscht, beeinträchtigt wird. Die Familie ist die erste, wichtigste Stätte der Erziehung, der Grund- und Eckstein der menschlichen Gesellschaft, die Schule der Autorität. In der Familie lernt das Kind gehorchen und sich einem zusammengehörigen Ganzen einordnen, übt und bewährt sich auf seiten der Eltern aufopfernde Liebe und treue Pflichterfüllung; in der Familie zuerst und zumeist werden die geistigen Errungenschaften, die intellectuelle und moralische Bildung von einer Generation auf die andere übertragen. Als ein ursprüngliches Gebilde, als erste, unmittelbar in der Natur

begründete Vergesellschaftung bringt sie ihr eigenes Recht mit, hier sind deutlich erkennbare naturrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, welche die Gesetzgebung des Staates anzuerkennen, denen sie Nachdruck zu verleihen hat, die sie aber nicht wegdecretiren oder umgestalten kann.

Eine Auseinandersetzung mit den Socialisten über diesen Punkt dürfte kaum nöthig sein. Der Cynismus, mit dem einzelne ihrer Führer verzerrt und verspottet haben, was die Familie an wichtigen und heiligen Aufgaben einschließt, wird, Gott sei Dank, in weiten Kreisen unseres Volkes noch immer als eine wirksame Waffe gegen dieselben sich erweisen. Um so mehr aber ergibt es sich als Pflicht derer, denen die Sorge für die bestehende Ordnung anvertraut ist, alles zu vermeiden, was den vorhandenen Schatz an Familiensinn und Familienleben mindern könnte.

7. Das sogenannte Recht auf den vollen Arbeitsertrag.

Was ich bisher habe zeigen wollen, ist dies: Schon allein um einen festen Standpunkt in der Socialpolitik und ein sicheres Urtheil über die Zulässigkeit gesetzgeberischer Maßregeln auf dem socialen Gebiete zu gewinnen, ist die Anerkennung des natürlichen Rechts und die Verständigung über das, was es einschließt, unentbehrlich. Ich wende mich nunmehr zu den besondern Fragen, welche durch die Forderungen des socialdemokratischen Programms in den Vordergrund des Interesses gerückt worden sind. Man hat dieselben in zwei Grundforderungen zusammengefaßt und ausdrücklich als Rechtsforderungen formulirt. Was die zielbewußte socialdemokratische Arbeiterpartei verwirklicht und gewährleistet sehen wolle, sei einerseits das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, andererseits das Recht der Existenz.

Nichts ist so geeignet, den Arbeiter mit Haß und Bitterkeit gegen die bestehende Gesellschaftsordnung zu erfüllen, als wenn ihm vorgestellt wird, daß von dem Ertrage seiner mühevollen Arbeit nur ein kleiner Theil ihm selbst zufließe, das übrige dazu dienen müsse, das arbeitslose Einkommen der besitzenden Klassen zu bilden. Folgendermaßen wird der Beweis geführt. Der Tauschwerth des Arbeitsproducts beruht auf der darauf verwandten Arbeit. Sie allein ist es, durch welche der Gegenstand dem Bedürfnisse angepaßt wird, dem der verarbeitete Rohstoff in seiner ursprünglichen Beschaffenheit nicht hätte dienen können. Von dem Ertrage aber, welchen das verkaufte Product abwirft, erhält der Arbeiter einen Theil in Gestalt des vereinbarten Lohnes, ein anderer Theil muß die sonstigen Productionskosten decken, er muß Zinsen und Amortisation des auf Gebäude und Maschinen verwendeten Kapitals aufbringen. Der dritte Theil aber bildet den Gewinn, der aus dem Unternehmen herausspringt und auf den es bei dem ganzen Unternehmen von Anfang an abgesehen ist. Hervorgebracht von dem Arbeiter, kommt er doch ausschließlich dem Unternehmer zu gute; er ist die Rente, die diesem mühelos zufällt, die Belohnung dafür, daß er Kapital besaß und andere arbeiten lassen konnte; er gestattet ihm, in Luxus und Verschwendung zu leben oder auch Reichthümer aufzuhäufen, während die Arbeiter sich mit dem zum Leben Unentbehrlichen begnügen müssen und niemals eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz gewinnen. Das ist der Weg, auf dem sich mit der Sanction des geltenden Rechts und in vollem Einklang mit den sittlichen Anschauungen der herrschenden Klasse die Besitzenden aus der Arbeit der Besitzlosen bereichern.

Man erkennt, daß diese Erwägungen zunächst mit Rücksicht auf die industrielle Arbeit angestellt worden sind, aber

sie lassen sich leicht verallgemeinern. Auch der Gutsbesitzer, der seine Felder durch andere bestellen läßt, eignet sich einen Theil ihres Arbeitsertrags an. In der Form der Grundrente fließt ihm das Einkommen zu, welches aus dem Mehrwerth des Arbeitsproducts über Arbeitslohn und Productionskosten erwächst. Und wenn er mit fremdem Gelde wirtschaftet, wenn er eine Hypothek auf seinem Gute hat, so müssen die Arbeiter die Zinsen aufbringen, so ist es der fremde Hypothekargläubiger, dem sie ein arbeitsloses Einkommen erzeugen. Was von diesem einen Falle gilt, trifft unsere gesamte kapitalistische Productionsweise. Die Dividende des Actionärs, der Zinscoupon des Rentners, Miethund Pachtzins, das alles wird im letzten Grunde aufgebracht durch productive Arbeit; es sind somit ebenso viele Wege, auf denen sich die Besitzenden einen Theil des Ertrags fremder Arbeit aneignen.

Die Folgerung hieraus liegt auf der Hand. Die ganze heutige Productionsweise muß von Grund aus umgestaltet werden, sie muß es im Namen der Gerechtigkeit. Das arbeitslose Einkommen ist völlig zu beseitigen, dem Arbeiter ist der volle Ertrag seiner Arbeit zu gewährleisten. Die Grundlage hierzu soll die Ueberführung des bisherigen Privateigenthums an allen Productionsmitteln in Collectiv-Eigenthum bilden. Gehören erst Wald, Wiese und Ackerland, die unterirdischen Schätze des Bodens und überhaupt alle Rohstoffe, gehören ebenso alle industriellen Gebäude, Werkzeuge und Maschinen einer Gesamtheit, der arbeitenden Gesellschaft selbst an, so fällt mit dem Gegensatze von Kapital und Arbeit auch der Unternehmergewinn weg, und der Ertrag der Production kommt allein den Arbeitenden zu gut.

Eine ganze Menge von Gegenargumenten kann dieser Beweisführung entgegengesetzt werden. Wenn in derselben der Tauschwerth der gefertigten Ware ausschließlich als

Erzeugniß der darauf verwendeten Arbeit bezeichnet und ebendeshalb dem Arbeiter das Recht auf den vollen Ertrag zugesprochen wird, so schiebt sich hier offenbar die Meinung unter, als ob auch der Preis, welcher für die Ware gezahlt wird, ausschließlich von dem Quantum Arbeit abhängig sei, welches zu ihrer Fertigstellung erforderlich war. Nachträglich muß dann freilich eingeräumt werden, daß auch andere Factoren dabei im Spiele sind, die Rohstoffe und die Arbeitsmittel im weitesten Umfange, aber es gelingt leicht, dieselben für die Betrachtung in den Hintergrund zu schieben. Denn was das verarbeitete Material betrifft, so ist ja richtig, daß in einer ganzen Reihe von Industriezweigen die durch dasselbe verursachten Kosten verschwindend klein sind neben der Summe der gezahlten Arbeitslöhne; die Maschinen aber leisten ja nur, was sie leisten, solange sie von den Arbeitern bedient werden. Es ist ein bevorzugter Gedanke in Arbeiterkreisen, daß die Maschinen stille stehen, wenn der starke Arm des Arbeiters es so will. So erscheint die Arbeit im Grunde doch wieder als der allein entscheidende, Werth und Preis bestimmende Factor.

Aber es gibt nun doch auch Industriezweige, bei denen das Material jene untergeordnete Bedeutung nicht hat. Der Preis grober Metallwaren ist zweifellos in erheblichem Maße durch die schwankenden Einkaufspreise des Rohmaterials bedingt. Die gezahlten Arbeitslöhne und das von den Arbeitern geleistete Arbeitsquantum können das gleiche bleiben, und doch kann für den Unternehmer das eine Mal ein Gewinn, das andere Mal ein nicht minder großer Verlust das Endergebniß sein, weil das Spiel der Conjunctur ihm ungünstig war. Es gibt andere Industriezweige, bei denen der Preis der Ware nicht so sehr durch die Arbeit und die sonstigen Productionskosten, sondern nahezu ausschließlich durch den völlig irrationellen und nicht zu berechnenden

Wechsel im Verhältniß von Angebot und Nachfrage bedingt wird. Man denke an die Phantasieartikel, welche einer plötzlichen Laune der Mode ihr Entstehen verdanken. Heute allgemein begehrt und dem glücklichen Unternehmer reichlichen Gewinn abwerfend, sind sie schon morgen beiseite gesetzt. Indem die Nachfrage sinkt und zuletzt ganz aufhört, sind vielleicht große Warenvorräthe trotz der aufgewandten Arbeit völlig entwerthet. Der Arbeiter, dem im Sinne jener Theorie das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zugesichert wäre, stände vor dem Nichts.

Von socialistischer Seite wird man entgegnen, daß solche Vorkommnisse eben die Folge der anarchischen Production und der gesamten heutigen durch und durch verkehrten Gesellschaftsordnung seien. Aber damit wird die Frage nur verschoben. Denn der Ausgangspunkt war doch die Behauptung, daß unter den heutigen Verhältnissen dem Arbeiter das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zustehe, der ihm widerrechtlich entzogen werde. Hieraus wurde sodann die Nothwendigkeit einer Aenderung der Gesellschaft im socialistischen Sinne abgeleitet. Nun aber zeigt sich, daß man vielmehr umgekehrt von dem ausgeht, was man als Folge der veränderten Gesellschaftsordnung erwartet, die Gewährleistung des vollen Ertrages für den Arbeiter, um daran die heutigen Zustände zu messen und insbesondere den Unternehmergewinn als Aneignung fremden Arbeitsertrags zu brandmarken. Nach der Anschauung der jetzt herrschenden Gesellschaftsordnung gilt es als selbstverständlich, daß in Fällen wie dem oben bezeichneten der Unternehmer den Schaden zu tragen hat. Und der Umstand, daß ihm allein das ganze Risico des Unternehmers zufällt, erscheint ihr als einer der Gründe, welche den Unternehmergewinn rechtfertigen.

Außerdem aber — ist es denn ausgemacht, daß im socialistischen Staat der Werth des Arbeitsproducts allein

von dem geleisteten Arbeitsquantum abhängt? Mag man dies selbst für alle Industrie- und Handwerksproducte ohne weiteres zugeben, es gibt andere, bei denen es nicht zutrifft. Die Arbeit des Winzers ist wohl so ziemlich die gleiche in guten und schlechten Lagen, aber der Werth des Products ist äußerst verschieden. Wer hat Anspruch auf den Mehrwerth, der dem Johannisberger gegenüber einem geringen Tischwein zukommt? Wie bei diesem Beispiel, so wird auch anderwärts der Werth von Umständen mitbedingt sein, welche zu ändern weder der Anstrengung des Arbeiters noch den Einrichtungen des socialistischen Staates gelingen kann.

Wichtiger noch ist ein anderer Punkt, der indessen gleichfalls hier nur kurz gestreift werden soll. Wie steht es mit der geistigen Arbeit? Ich denke dabei nicht einmal an die eigentlich gelehrte Thätigkeit. Ihr dürfte im Zukunftsstaat höchstens noch die Rolle einer Liebhaberei, einer Luxusbeschäftigung zufallen, die sich der eine oder andere Genosse erlauben kann, wenn seine pflichtmäßige Arbeit im Dienste der Gesamtheit erledigt ist. Auf besondere Sympathie oder gar auf eine Entlohnung von seiten des Staates wird sie schwerlich zu rechnen haben.

Als im Jahre 1878 die verbündeten Regierungen dem Deutschen Reichstage den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt hatten, in welchem die ersten zaghaften Schritte in der Richtung des Arbeiterschutzes gemacht waren, nahm auch der socialdemokratische Abgeordnete Fritzsche an den Verhandlungen der mit der Vorberathung betrauten Commission theil. Er hat sich seitdem aus dem politischen Leben zurückgezogen und lebt, soweit bekannt geworden ist, als Besitzer einer Wirtschaft in Nordamerika, war aber auch damals ein Mann, mit dem Vertreter anderer Parteien gelegentlich ein behagliches Wort wechselten. Ich erinnere

mich, daß ihn einmal ein bekannter nationalliberaler Groß-industrieller scherzweise fragte, was denn ich, der Schreiber dieses, der damals Privatdocent in Bonn war, von dem Zukunftsstaat zu erwarten hätte. Die charakteristische Antwort lautete, ich hätte gar nichts zu erwarten, da ich ja schon jetzt nur auf Kosten der Gesellschaft meinem wissenschaftlichen Berufe lebe.

Aber andere geistige Arbeit wird man eben doch nicht entbehren können. Schon zuvor war von den überaus großen Anforderungen die Rede, welche an die Leiter des Arbeiterstaates zu stellen sein werden. Auch von dem einzelnen Fabrikanten verlangt man, daß er es verstehe, die Production nach der Nachfrage einzurichten, das beste und zugleich billigste Material zu beschaffen, die Fortschritte der Technik zu verfolgen, die gesamte Arbeitsthätigkeit so zweckmäßig wie möglich zu organisiren. Ist er jedoch seiner Aufgabe nicht gewachsen, so ist er selbst der Verlierende; die Conjunctur, die er nicht zu benutzen verstand, wirft ihn um. Im socialistischen Staat darf es keine Mißgriffe, keine verfehlten Speculationen geben, sie würden ihn in seinen Grundlagen erschüttern. An die Stelle der gewinnenden oder verlierenden Speculation, der Begleiterin der anarchischen Productionsweise, muß die genaueste und sorgfältigste Anpassung der Producte an die jedesmal vorhandenen Bedürfnisse treten. Eine Unmenge von Erhebungen und Zusammenstellungen von Thatsachen, von Berechnungen und Erwägungen, ein niemals fehlendes Urtheil wird erforderlich sein, ein ganzes Netz von Verwaltungsbeamten, Statistikern, Technikern u. s. w. sich um die eigentlich producirenden Handarbeiter herumlegen müssen. Von ihnen neben der angestrengten Kopfarbeit auch noch so viel Handarbeit verlangen zu wollen, daß sie aus dem Ertrage der letztern ihre sämtlichen Lebensbedürfnisse bestreiten können, wäre nicht

nur eine schreiende Ungerechtigkeit, es wäre einfach eine Unmöglichkeit.

Man wird entgegnen, daß daran auch niemand denke. Die Production im socialistischen Staate sei als ein zusammengehöriges Ganzes anzusehen; jene Beamten seien ebensogut Glieder in dem producirenden Organismus als die eigentlichen Arbeiter, und sie hätten demgemäß den gleichen Anspruch auf ihren Antheil an dem Gesamtertrag wie diese letztern. Nun aber gilt das Gleiche bis zu einem gewissen Grade doch auch heute schon. Das Wirtschaftsleben eines Volkes bildet einen großen Organismus, in dem neben den unmittelbar producirenden Arbeitern auch Staatsbeamte, Kaufleute, Techniker u. s. w. betheiligt sind. Der Unterschied ist nur, daß heute einigendes Band und treibende Kraft zum größten Theile das eigene Interesse der Betheiligten ist, während es im Zukunftsstaate ausschließlich durch den Zwang gebildet werden wird. Aber offenbar heißt es doch mit zweierlei Maß messen, wenn dort die Nothwendigkeit anerkannt wird, auch jene geistigen Factoren im Productionsprocesse aus dem Ertrag der Arbeit zu bedenken, heute aber jeder zu Ungunsten der Handarbeiter gemachte Abzug als eine wucherische Verkürzung gelten soll.

Das ist aber noch nicht alles. Solange es nicht gelingt, die körperlichen Krankheiten von der Menschheit dauernd fernzuhalten, und solange der moralische Durchschnitt der Menschen kein anderer ist als heute, wird man Aerzte und Richter brauchen. Bei ihrer Thätigkeit kann natürlich nicht mehr von einem Tauschwerth des Products die Rede sein, man wird einen Maßstab finden müssen, dieselben zu entlohnen, welcher nach einem andern Princip als dem des vollen Arbeitsertrags entworfen ist. Aber nicht nur das. Die Ausübung des ärztlichen und des richterlichen Berufes erfordert eine lange Vorbereitungszeit. Während derselben

wird die socialistische Gesellschaft die zukünftigen Mediciner und richterlichen Beamten aus dem Ertrage ihrer productiven Arbeit unterhalten müssen, ganz ebenso, wie sie die noch nicht arbeitsfähigen Kinder und die nicht mehr arbeitsfähigen Invaliden und Greise unterhalten muß. Auf den vollen Ertrag ihrer Arbeit werden sich also auch im Zukunftsstaat die Vertreter der productiven Thätigkeit keine Hoffnung machen können; sie werden sich größere oder geringere Abzüge gefallen lassen müssen, und das verschrieene arbeitslose Einkommen wird auch dann nicht gänzlich verschwinden.

8. Die Arbeit ist nicht der ausschließliche Rechtsgrund des Eigenthums.

Das alles trifft indessen noch nicht den entscheidenden Punkt. Was in Zukunft sich wird ausführen lassen und was nicht, zu welchen Einschränkungen sich das socialistische Programm wird verstehen müssen, wenn einmal die Stunde einer Verwirklichung desselben geschlagen haben sollte, darüber ist es schwer, heute zu einem abschließenden Urtheil zu gelangen. Nun aber soll es ja eine Forderung des Rechts und der Gerechtigkeit sein, daß dem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit zukomme, und so fragt es sich vor allem, ob denn ein solches Recht von der Vernunft anerkannt werden muß und wie es zu begründen sei. Es wird sich zeigen, daß bei der Behauptung desselben noch ein anderer Gedanke zu Grunde liegt, ein Gedanke, der dadurch nicht wahr wird, daß er schon längst auch außerhalb des socialistischen Lagers mit Nachdruck ausgesprochen worden ist.

Die gesetzliche Form des heutigen Arbeitsverhältnisses ist der freie Arbeitsvertrag. Durch ihn sind rechtlich alle ältern Formen der Dienstbarkeit im eigentlichen Sinne, der

Abhängigkeit und Gebundenheit, beseitigt. Schon die modernen Bezeichnungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeigen dies an. Niemand kann gegen seinen Willen zu bestimmten Arbeiten genöthigt, keiner von Rechts wegen verhindert werden, seine Arbeitskraft so zu verwerthen, wie er es für sich am vortheilhaftesten erachtet. Die Kehrseite ist freilich, daß diese gesetzliche Freiheit in der Wirklichkeit nur dem zu gute kommt, der die Macht hat, sie zur Geltung zu bringen. Dem kapitalkräftigen Unternehmer steht der besitzlose Lohnarbeiter, der das tägliche Brod für sich und die Seinigen erarbeiten muß, nicht unabhängig, nicht als gleichwerthiger Vertragschließender gegenüber. Um der Noth und dem Hunger zu entgehen, muß er die Arbeitsbedingungen annehmen, günstige oder ungünstige, die ihm von der andern Seite dictirt werden. Das ist in den letzten Jahrzehnten hundertmal hervorgehoben und als der eigentliche Quellpunkt der Arbeiterfrage bezeichnet worden.

Ein Doppeltes ist indessen hierbei nicht außer acht zu lassen. Zunächst trifft jener klaffende Gegensatz zwischen rechtlicher Freiheit und thatsächlicher Abhängigkeit doch nicht ausnahmslos jedes Arbeitsverhältniß. Möge er selbst in der Großindustrie die Regel bilden, so findet er sich doch nicht im Handwerk; Handwerksmeister und Gehilfe stehen einander weit häufiger als wirtschaftlich gleich starke Theile gegenüber. Aehnlich verhält es sich in der Landwirtschaft da, wo der kleinbäuerliche Besitz die Regel bildet. Sodann aber ist längst begonnen worden, sei es auf dem Wege der Corporation, sei es durch den gesetzlichen Schutz des Staates, zu ergänzen, was dem einzelnen Arbeiter bei der Vertragsschließung abgeht. Nehme man nun an, daß diese Bestrebungen allerseits zu einem befriedigenden Ziele, mehr als dies heute noch der Fall ist, geführt hätten. Nehme man als Regel für das auf Grund des freien Vertrags

geschlossene Arbeitsverhältniß an, daß der Arbeiter aus dem, was er als Entlohnung für seine Thätigkeit erhält, zuerst den täglichen Unterhalt in ausreichendem und menschenwürdigem Grade für sich und die Seinigen bestreiten könne, und daß ihm daraus zugleich in der einen oder andern Weise der gesicherte Anspruch erwachse auf Unterhalt in Tagen der Krankheit, des Alters oder sonst ohne sein Verschulden eingetretener Arbeitslosigkeit, sowie endlich auf Versorgung seiner Wittwe und Erziehung seiner Kinder, — kann man es dann als eine Forderung des Rechts bezeichnen, daß ihm auch noch der etwa darüber hinaus producirte Mehrwerth seiner Arbeit zukommen müsse?

Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß die so formulirte Frage mit aller Entschiedenheit zu verneinen ist. Wie will man einen solchen Rechtsanspruch begründen? — Nur unter einer Voraussetzung kann er begründet werden, unter der Voraussetzung nämlich, daß Arbeit überhaupt der ursprüngliche und allein in der Natur beruhende Rechtsgrund des Eigenthums sei.

Diese Annahme wird in der That bei dem angeblichen Rechte auf den vollen Arbeitsertrag stillschweigend vorausgesetzt, ja das letztere ist eigentlich nur eine andere Formulirung derselben. Sie ist zuerst von dem englischen Philosophen John Locke aufgestellt worden, von ihm hat sie Adam Smith, der berühmte Begründer der modernen Nationalökonomie, übernommen; sie wird heute in den weitesten Kreisen der Rechtsphilosophen, Volkswirtschaftslehrer und Socialpolitiker vertreten. Nur macht man dabei außerhalb des socialpolitischen Lagers durch allerhand künstliche Fictionen, wie, daß das Kapital „aufgespeicherte Arbeit" sei, den Versuch, auch das nicht unmittelbar erarbeitete Eigenthum auf jene erste Quelle zurückzuführen.

Wenn aber allein die Arbeit es ist, welche in letzter

Instanz Eigenthum begründen kann, so sehe ich nicht, wie den Folgerungen der Socialisten zu entgehen ist. Denn auch das ist ja dann einleuchtend, daß das, was seiner Natur nach nicht erarbeitet werden kann, niemals Eigenthum eines Einzelnen werden kann. Das gilt sogleich von dem Boden und seinen natürlichen Schätzen. Er gehört von Rechts wegen niemand, oder vielmehr gehört er allen in der gleichen Weise, damit ein jeder durch die Arbeit, die er daran verrichtet, sich wirkliches Eigenthum zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erwerbe. Nicht nur als die unerläßliche Bedingung also für die Verwirklichung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag stellt sich jetzt die socialistische Forderung des Uebergangs aller Productionsmittel in Gesamteigenthum dar, sondern beide Forderungen sind nur logische Consequenzen aus dem Satze, daß die Arbeit allein Eigenthum schafft. Ist dieser Satz wahr, so hat keiner Anspruch auf die Güter, welche die Natur nicht ihm, sondern allen bietet; ist er wahr, so hat jeder Anspruch auf den ganzen Werth, den er durch seine Arbeit hervorgebracht hat.

Aber der Satz ist nicht wahr, und die naturrechtliche Begründung des Eigenthums läßt sich aus der Arbeit nicht herleiten. Er ist entsprungen aus dem Bestreben, in der Ableitung des Rechts nirgendwo über den Menschen hinauszugehen und ihn hier wie anderwärts lediglich auf sich selbst zu stellen. In dem stolzen Gefühle, alles nur sich selbst zu verdanken, wird er sich auch als den unumschränkten Herrn des von ihm allein hervorgebrachten Eigenthums ansehen: von sittlichen Pflichten, welche auf demselben ruhen, wird nicht mehr die Rede sein. Daher auch die völlig veränderte Werthschätzung von Besitz und Nichtbesitz, welche die moderne Welt von der mittelalterlichen und altchristlichen scheidet. Damals galten die Armen als die Lieblinge Gottes, und tauchten immer wieder ernsthafte Bedenken auf, ob wohl ein

Reicher zum Heile gelangen könne. Freiwilliger Verzicht auf die Güter der Erde galt als ein Schritt zu höherer Vollkommenheit, und es entwickelte sich jener wundersame Cultus der Armut, wie er in dem Leben des hl. Franciscus von Assisi uns entgegentritt. Verachtung der Armut ist dagegen wieder ein Charakterzug der modernen Welt, wie es der der antik-heidnischen war. Der Arme erscheint von vornherein im Lichte des Faulenzers und Tagediebes, der Reiche als der Fleißige und Sparsame. Ausdauer und Geschick im Erwerben ist die moderne Tugend, und das moderne Sittlichkeitsideal der wohlhabende Kaufmann, wie ihn Gustav Freytag in „Soll und Haben" schildert.

Aber hier wie anderwärts schickt sich der Socialismus an, die Consequenz aus den modernen Anschauungen zu ziehen. Mit berechtigtem Hohne weist er auf den Gegensatz hin zwischen der theoretischen Anerkennung der Arbeit als des einzigen Rechtsgrundes des Eigenthums und der Art und Weise, wie thatsächlich oft genug die großen Vermögen zu stande kommen. Es ist kaum nöthig, in Einzelheiten einzugehen; jedermann weiß, wie es gemacht wird. Da verwandelt man ein Geschäft, das seinem bisherigen Besitzer einen guten Gewinn abwarf, in ein Actienunternehmen. Ein verlockender Prospect ladet zu Zeichnungen ein, die Höhe des Actienkapitals aber wird von vornherein so bemessen, daß ein erklecklicher Gründergewinn herausspringt. Schlimmer ist es, wenn bei nicht voll bezahlten Actien der Ausbruch einer Krisis abgewartet wird, um eine weitere Ratenzahlung auszuschreiben, die nun von vielen nicht geleistet werden kann, was auf Grund getroffener Vereinbarung den Verlust der frühern zur Folge hat. Beim Wiener Börsenkrach soll von diesem Verfahren mit Erfolg Gebrauch gemacht worden sein. Oder man wendet sich einfach an die Leichtgläubigkeit der großen Menge, man begeistert sie mit Hilfe einer

erkauften Presse für irgend ein großartiges Unternehmen, dem man wo möglich einen patriotischen Anstrich zu geben weiß, — und vertheilt die eingehenden Hunderttausende oder Millionen an die guten Freunde. Daß es sich hier um Betrug und Diebstahl im ungeheuerlichsten Maßstabe handelt, ist sonnenklar; aber das Sprichwort sagt, daß man nur die kleinen Diebe hänge, die großen dagegen laufen lasse. Nicht viel besser pflegt es bei den Gewinsten im Börsenspiel zu stehen. Daß dieselben den Ertrag eigener Arbeit darstellten, wird jedenfalls niemand behaupten wollen.

Man begreift, wie sehr Vorkommnisse dieser Art geeignet sind, dem socialistischen Programm Anhänger zu gewinnen. In weithin lesbaren Zügen scheinen sie das Vernichtungsurtheil über die heutige Gesellschaftsordnung auszusprechen, in welcher die arbeitende Bevölkerung von einer herrschenden Klasse um die Früchte ihres Fleißes betrogen wird, und eine Neuordnung zu verlangen, in welcher jedem der Ertrag seiner redlichen Arbeit zufällt.

Trotzdem hat es sich bereits oben gezeigt, daß es nicht möglich ist, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zur Grundlage einer solchen Neuordnung zu machen. Niemand kann den vollen Ertrag seiner Arbeit in Empfang nehmen, weil auch die, die nicht arbeiten, Greise, Invaliden, Kinder, unterhalten werden müssen. Die Handarbeiter müssen sich einen weitern Abzug gefallen lassen, nicht nur zu Gunsten der Kopfarbeiter, welche durch organisatorische und leitende Thätigkeit an dem Erfolg der productiven Arbeit betheiligt sind, sondern auch zu Gunsten der andern geistigen Berufsstände, welche auch in Zukunft nicht entbehrt werden können, mit der Production aber nur in einem entfernten Zusammenhang stehen, im socialistischen Staate nicht anders als auch heutzutage. Und das Entscheidende ist hier nicht die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, bei solch unvermeidlicher Complication

der Verhältnisse den gerechten Maßstab zur Werthberechnung und Honorirung der Arbeit eines jeden zu finden, sondern die Einsicht, daß es eben keinen natürlichen Anspruch des Einzelnen auf das Aequivalent des von ihm producirten Werthes gibt. Die Proclamirung desselben mag geeignet sein, die heutige Welt aus den Fugen zu treiben, sie ist nicht geeignet, eine neue darauf zu erbauen.

9. Die naturrechtliche Grundlage des Eigenthums.

Wenn der Satz, daß die Arbeit allein die Quelle des Eigenthums sei, consequenterweise zum socialistischen Staate hinführt, dieser aber in sich unmöglich und von Anfang an mit dem Widerspruche behaftet ist, daß auch er das daraus abgeleitete angebliche Recht auf den vollen Arbeitsertrag praktisch nicht gelten lassen kann, so ist damit der Nachweis von der Falschheit jenes Satzes erbracht. Nunmehr handelt es sich darum, ihm die richtige Lehre vom Ursprunge des Eigenthumsrechts gegenüberzustellen.

Wie es keine unabhängige Moral gibt, keine Moral ohne Gott, so gibt es auch kein Naturrecht, losgelöst vom göttlichen Gesetzgeber. Aus dem göttlichen Weltplane stammt sein Inhalt, aus dem Schöpferwillen Gottes seine bindende Kraft. Dahin muß daher auch die Begründung des Eigenthumsrechts zurückgehen.

Gott hat ursprünglich das Menschengeschlecht in den Besitz der Erdengüter eingewiesen. Für die Vernunft ergibt sich dies daraus, daß der Mensch für die Erhaltung seines Lebens und die Erfüllung der ihm vorgezeichneten Aufgaben und Zwecke dieser Güter bedarf. Er soll sich die Natur dienstbar machen; auf dem Fortschritte seiner Herrschaft über ihre Stoffe und Kräfte beruht der Fortschritt der materiellen Cultur. Das Eigenthum aber entsteht ursprünglich

durch Besitzergreifung, durch Occupation. Auf Grund jener allgemeinen Einweisung ist der Einzelne und ist eine Vereinigung von Menschen befugt, sich von den Gütern der Erde anzueignen, was noch nicht der Herrschaft eines andern Willens unterworfen ist. Tritt auch die Occupation in entwickelten Verhältnissen fast ganz in den Hintergrund hinter andern Erwerbstiteln, so hat sie doch als die erste und ursprüngliche Quelle des Eigenthums zu gelten. Durch das Gesagte ist auch bereits angedeutet, daß dieses Recht der Besitzergreifung sich nicht nur auf die Gegenstände des unmittelbaren Gebrauchs richtet, auf die Mittel der Ernährung und Bekleidung, auf das Material für Wohnung, Waffen und Werkzeuge. Sollen sich die höhern Kräfte der Menschheit entfalten, soll die Natur systematisch ihrer Herrschaft unterworfen werden, sollen Wissenschaften und Künste erblühen, so ist erforderlich, daß eine feste wirtschaftliche Basis des Lebens gewonnen und nicht der Kampf um die nächsten Bedürfnisse die Sorge jedes Tages sei. Das aber ist erst möglich, wenn durch die Besitzergreifung von Productionsmitteln und geordnete Bearbeitung derselben der Lebensunterhalt dauernd gesichert ist.

Auf der Weltstellung des Menschen also, auf dem Verhältnisse von Person und Sache, auf den Bedürfnissen des Lebens, die Befriedigung heischen, und der Zweckbestimmung der Erdengüter, hierzu die Mittel zu bieten, beruht das Eigenthum seinem allgemeinsten Begriffe nach. Es besteht in der Herrschaft einer bestimmten Person oder einer bestimmten Vereinigung von Personen über eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Umfang von Sachgütern. Ob und welche sittlichen Pflichten mit einem solchen Herrschaftsverhältniß verbunden sind, soll hier noch nicht untersucht werden, hierzu wird sich später Gelegenheit ergeben. Unter Voraussetzung jenes Begriffes aber findet sodann das

zuvor über den Eigenthumserwerb Gesagte seine nothwendige Ergänzung. Denn es ist einleuchtend, daß die Occupation allein nicht ausreicht; es würden ja, gäbe es keinen andern Weg, Eigenthum zu erwerben, jedesmal die endgiltig ausgeschlossen bleiben, die bei der Vertheilung zu spät kamen. Aber die volle Herrschaft über eine Sache schließt offenbar auch die Befugniß ein, sich freiwillig derselben zu entäußern und die Herrschaft auf eine andere Person zu übertragen. So treten neben der Occupation die verschiedenen Formen des vertragsmäßigen Eigenthumserwerbs durch Schenkung, Tausch, Kauf u. s. w., und es ergibt sich damit zugleich erst die Möglichkeit, die vielen, verschiedenartigen und wechselnden Bedürfnisse zu befriedigen, indem Güter und Leistungen mannigfach gegeneinander ausgetauscht werden. Es ist ferner einleuchtend, daß die vertragsmäßige Herrschaftsübertragung nicht nothwendig eine vollständige sein muß, sondern sich auf einen Theil der aus der vollen Herrschaft fließenden Befugnisse erstrecken kann, wie bei Pacht und Miethe nur die Nutzung der Sache und was damit zusammenhängt, nicht aber die weitere Verfügung über dieselbe überlassen wird. Unter diesen verschiedenen Formen des Eigenthumserwerbs findet nun auch die durch geleistete Arbeit eine Stelle, aber sie ist weder die einzige noch die ursprüngliche.

Bis dahin gehört alles dem natürlichen Rechte an, und es widerlegt sich somit die Ansicht derer, welche das Eigenthum ausschließlich aus positiver Gesetzgebung ableiten wollen. Daß jeder sich aneignen darf, was noch keinem andern gehört, daß jeder Anspruch auf Erfüllung eines eingegangenen Vertrages hat, daß keiner sich fremdes Gut aneignen darf und ein dahin gerichtetes Bestreben mit Gewalt zurückgewiesen werden darf, das braucht nicht erst durch positive Satzung bestimmt zu werden, es wird von der

Vernunft als giltig und bindend erkannt und anerkannt. Allerdings aber wird sich jederzeit, wo Menschen in Gemeinschaft leben, die Nothwendigkeit herausstellen, die naturrechtlichen Bestimmungen über das Eigenthum durch positiv-rechtliche zu ergänzen und näher ins einzelne zu entwickeln. Wann eine Besitzergreifung als erfolgt anzusehen ist, was als Eigenthum zu gelten hat, welchen Bedingungen ein Vertrag entsprechen muß, um rechtlich wirksam zu sein, welches die Tragweite der eingeräumten Befugnisse ist, dies und ähnliches kann nur das positive Recht bestimmen, und die Bestimmungen können in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschieden ausfallen.

Ziemlich allgemein wird behauptet, obgleich es keineswegs als erwiesen gelten darf, daß in den frühesten Zeiten der Völkergeschichte Acker, Wald und Weideland der Regel nach nicht dem Einzelnen, sondern dem Stamm gehörten, von dem der Einzelne ein Glied bildete. Während Wald und Weide auch gemeinsamer Nutzung unterlagen, wurde das Ackerland in Parzellen zu gesonderter Bewirtschaftung ausgelost, und man kann sich allerhand weitere Veranstaltungen vorstellig machen, welche eine möglichst gleichmäßige Vertheilung oder einen periodischen Ausgleich der Werthverschiedenheiten zum Zwecke hatten. Nimmt man an, daß überall der Periode des Ackerbaues eine Periode des Nomadenlebens vorangegangen sei, so hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß der seßhaft gewordene Stamm das unterworfene Gebiet zunächst in Collectivbesitz nahm. Weit mehr wegen dieser innern Wahrscheinlichkeit hat deshalb wohl jene Annahme Glauben gefunden, als wegen der spärlichen und unklaren geschichtlichen Zeugnisse. Aber auch wenn ganz allgemein Gesamteigenthum an Grund und Boden, den wichtigsten Productionsmitteln der ältern Zeit, die ursprüngliche Form war, so lassen sich bindende

Bestimmungen, rechtliche Forderungen daraus doch in keiner Weise ableiten. Thatsächlich hat die Entwicklung fast überall darüber hinausgeführt. Für unsere heutige Rechtsanschauung besteht die Unterscheidung nicht mehr, welche nur an beweglicher, nicht auch an unbeweglicher Habe ein wirkliches und uneingeschränktes Privateigenthum kannte.

In dieser Entwicklung hat ohne Frage die menschliche Arbeit eine entscheidende Rolle gespielt. Je mehr die Bevölkerung zunahm, desto intensiver wurde die Bewirtschaftung. Gesteigerte Arbeit mußte den verkleinerten Umfang der Landlose oder deren geringere Qualität ersetzen. Je mehr Arbeit aber auf den Acker verwendet wurde, desto mehr verwuchs derselbe mit der Person und der Familie des jeweiligen Besitzers, und es entwickelten sich jene zahlreichen psychologischen Momente, welche man unter dem Namen des Affectionswerthes zusammenfassen kann. Und diese enge Beziehung zwischen Sache und Person gilt nicht nur für diese letztere selbst, sondern besteht auch in der Vorstellung der andern. Von den Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs geht sie auf das weitere Eigenthum über. Wie in Sang und Sage kühne Jäger und tapfere Helden überall ihre individuell bestimmten Waffen haben, die mit ihnen aufs innigste zusammenhängen, so auch verbindet sich in der Vorstellung der Gemeindegenossen das einzelne Ackergut, der bestimmte Hof, aufs engste mit den Leuten, die ihn bewirtschaften. Die Entwicklung mag bei den verschiedenen Volksstämmen eine raschere oder langsamere gewesen sein, ganz gewiß aber trat überall mit dem Aufkommen der Intensivwirtschaft der Gedanke des Gemeineigenthums hinter dem des Sondereigenthums zurück, und indem nun naturgemäß auch die Neuauslosungen seltener werden und endlich ganz aufhören müssen, werden die Bewirtschafter auch völlig als die Eigenthümer angesehen.

Wenn es sodann als weitere, ebenso allgemeine Thatsache zu gelten hätte, daß der Collectivbesitz der Gemeinde an Grund und Boden noch nicht durch das dem Einzelnen in allen Richtungen völlig unbedingt zustehende Privateigenthum, sondern zunächst durch das Eigenthum der als solidarische Einheiten aufgefaßten Familien abgelöst wurde, so läge auch darin keine Andeutung, daß das Eigenthumsverhältniß gegenüber Grund und Boden dauernd ein anderes bleiben müßte, als das gegenüber von beweglichen Gütern. Vielmehr wird zu sagen sein, daß in jener Periode des wirtschaftlichen und des gesamten socialen Lebens eine solche Gebundenheit des Grundeigenthums am besten den realen Bedürfnissen wie den geltenden Anschauungen entsprach. Sah man in der Familie ein im Ablauf der Generation sich fortgesetzt erhaltendes Ganzes, so bedurfte es für dieselbe auch einer auf die Dauer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage, eines festen, unveräußerlichen Besitzes. Die weitere Entwicklung hat dann auch über diese Stufe hinausgeführt. Wenn der Familienverband sich lockerte, wenn andererseits in dem Gewerbe eine neue selbständige Erwerbsthätigkeit aufkam und nun alsbald der Handel begann, die Erzeugnisse der letztern mit denen der Landwirtschaft auszutauschen, als der Gebrauch des Geldes allgemeiner wurde, mußte der Moment eintreten, wo die Gebundenheit des Grundbesitzes weder den realen Interessen mehr entsprach, noch in der herrschenden Denkweise einen Halt hatte. Dann mußte sie fallen und jene Eigenthumsordnung aufkommen, welche bereits das älteste uns bekannte römische Recht regelt und voraussetzt.

Ob nun die Entwicklung wirklich ganz allgemein diesen Gang genommen habe, kann füglich dahingestellt bleiben. Denn mag derselbe dieser oder ein anderer gewesen sein, es kann daraus nicht das eine bewiesen werden, was Lassalle

mit dem Ausdrucke meinte, das Eigenthum sei eine historische Kategorie, und was andere meinen, wenn sie sagen, die jeweilige Eigenthumsordnung sei nur der Ausdruck der jeweiligen Machtverhältnisse; es kann ebensowenig damit die Forderung begründet werden, zu einer der frühern Formen der Eigenthumsordnung zurückzukehren. Vielmehr ist die allgemeine Grundlage einer jeden die naturrechtliche Befugniß des Menschen, die Güter der Erde seiner Herrschaft zu unterwerfen. Bei der Ausübung dieser Befugniß aber hat der Fall immer die Ausnahme gebildet, wo ein Einzelner ein weithin sich ausdehnendes herrenloses Gebiet in Besitz nahm und nun völlig nach Gutdünken darüber schaltete. Das Leben der Menschen nebeneinander und miteinander brachte von jeher größere oder geringere Einschränkungen mit sich, sowohl was die Besitzergreifung als was den Gebrauch betrifft.

Allgemein gilt zunächst, daß nur occupirt werden kann, was noch nicht in Besitz genommen ist, und daß keiner von seinem Eigenthum einen Gebrauch machen darf, der Dritten zum Schaden gereicht; er darf sein Haus nicht anzünden wegen der Gefahr für den Nachbar, er darf seinen Wald nicht verwüsten. Wo aber die ursprüngliche Besitzergreifung durch eine unter sich verbundene Mehrheit stattfand, einen Stamm oder eine Kolonie, da lag es, insbesondere auf frühern Stufen des Wirtschaftslebens, in der Natur der Dinge, daß diese Beschränkungen viel weiter gingen. Wie lange hat in den bäuerlichen Gemeinden der Flurzwang geherrscht, welcher eine bestimmte Form der Bewirtschaftung allen Gemeindebürgern vorschrieb! Die Einrichtung wurde eingeführt, weil sie den Interessen der Gesamtheit entsprach, und sie bestand, solange diese Interessen die gleichen waren, und sie mußte fallen, sobald sie als unzweckmäßig erkannt war, gerade so, wie schon früher die Einrichtung periodischer Neuaustheilung der Parzellen aufgegeben worden war.

Daß sich endlich in den geschichtlichen Proceß, der zu der Ausgestaltung der heutigen Eigenthumsordnung hinführte, viel Ungerechtigkeit eingemischt hat, viel Trug und Gewaltthat, ist gewiß nicht in Abrede zu stellen; die gesamte Menschengeschichte ist voll davon. Aber daß dies ein nothwendiger Factor in dem Processe gewesen sei, und somit das ganze Institut des Privateigenthums seinem Wesen nach auf Ungerechtigkeit beruhe, ist damit nicht bewiesen. Nur diejenigen können es behaupten, welche schon von vornherein überzeugt sind und daher auch den vermeintlichen Nachweis aus der Geschichte dafür gar nicht erst abzuwarten brauchen, daß immer nur die Gesamtheit befugt sei, Grund und Boden und überhaupt die Mittel der Production sich anzueignen.

Die jeweilige Eigenthumsordnung setzt somit fest, in welcher Weise auf einer bestimmten Stufe der menschlichen Wirtschaft und des gesamten menschlichen Gesellschaftslebens das natürliche Recht auf Eigenthum, welches allen Menschen zusteht, thatsächlich zur Anwendung gelangt. Im Geiste ihrer Zeit versucht sie jedesmal die Form zu finden, in welcher mit den Interessen aller auch die berechtigten Interessen des Einzelnen am besten gewahrt sind. Ungerecht ist sie dann, wenn sie grundsätzlich die Mitglieder der Gesamtheit mit verschiedenem Maße mißt und nur die einen zur vollen Bethätigung jenes Rechts zuläßt, während sie es andern verkümmert und versagt. Mehr aber kann im Namen der Gerechtigkeit von keiner verlangt werden, als daß sie jedem die Möglichkeit offenhalte, das Recht auf Eigenthum innerhalb der aus dem Gesellschaftsleben fließenden thatsächlichen Schranken auszuüben.

Ebensowenig soll natürlich in Abrede gestellt werden, daß die ungleiche Vertheilung des Besitzes, wie sie sich immer als eine Folge des Privateigenthums im Zusammenhalt

mit der natürlichen Ungleichheit der Menschen herausstellen wird, zu einem gefährlichen Grade anwachsen und das allgemeine Wohl bedrohen kann. Auch hierfür gibt die Geschichte in verschiedenen Perioden laut redendes Zeugniß. Dann erhebt sich das socialpolitische Problem, ob und durch welche Mittel diesem Processe gesteuert werden könne.

Eines aber ist nunmehr bereits durch die vorgenommene Erörterung festgestellt worden: wie beklagenswerth auch der schroffe Gegensatz zwischen übermäßigem Reichthum, Luxus und Verschwendung auf der einen Seite, und harter Arbeit bei knappem Lohn auf der andern Seite ist, — daß die Einrichtung des Privateigenthums an und für sich eine ungerechte wäre, kann in Wahrheit nicht behauptet werden. Wirken auch auf ihre nähere Ausgestaltung die wirtschaftlichen Verhältnisse ein, und ist es die positive staatliche Gesetzgebung, welche ihr die bestimmte Formulirung gibt, ihre Wurzeln gehen in das natürliche Recht zurück. Der Mensch hat das Recht, sich die Güter der Erde zu Herrschaft und Gebrauch als die Werkzeuge seiner erweiterten Persönlichkeit anzugliedern und sich und seiner Familie die dauernde Grundlage erfolgreicher Lebensbethätigung zu beschaffen, und das rechtlich Erworbene steht nicht nur auf Grund der positiven Gesetzgebung, sondern auf Grund des natürlichen Rechts unter dem Schutze der Staatsgewalt. Freilich ist auch der Streit um Mein und Dein so alt wie die Menschengeschichte. Zu allen Zeiten war es nothwendig, die rechtliche Eigenthumsordnung zu vertheidigen gegen die Trägheit, die ernten will, ohne gesät zu haben, gegen den Neid, der scheelen Auges auf den Wohlstand des Nachbarn sieht, gegen die Habgier, die sich in Besitz und Erwerb nicht genugthun kann, gegen die Genußsucht, welcher jedes Mittel recht ist, das zu ihrer Befriedigung dient. Je stärker der Anprall der Leidenschaften, desto fester müssen die Schranken sein,

die zu ihrer Abwehr errichtet sind. Nur eine völlig gesicherte Eigenthumsordnung ermöglicht die gedeihliche Entwicklung menschlicher Wirtschaft wie aller höhern Cultur.

Daraus folgt, daß jene auf die Verminderung der Ungleichheit abzielenden Maßregeln niemals in das Eigenthumsrecht eingreifen dürfen. Verschiebungen in den thatsächlichen Eigenthumsverhältnissen treten unaufhörlich ein, sie werden vielfach sogar durch staatliche Maßnahmen gefördert oder hervorgerufen. Man denke nur an die Wirkungen, welche die Aenderung der Verkehrswege und Verkehrsmittel regelmäßig herbeiführt, oder an diejenigen, welche sich an Entdeckungen und Erfindungen im Bereiche der industriellen Production knüpfen. Dann pflegen neue, bisher ungeahnte Erwerbsquellen sich zu eröffnen und andere, die jahrhundertelang reichlich flossen, nachzulassen oder gänzlich zu versiegen. Reichthum und Besitz wechseln alsdann ihre Träger, ohne daß die rechtlichen Grundlagen des Eigenthums andere geworden wären. Um solche Maßnahmen also wird es sich von vornherein allein handeln können, welche unter Aufrechterhaltung der bestehenden Eigenthumsordnung den kleinern und mittlern Besitz vor der Aufsaugung durch den großen zu schützen geeignet sind. Eine Socialpolitik, welche sich über diese Schranken hinaussetzen und directe Eingriffe in das Eigenthumsrecht befürworten wollte, würde dem socialen Umsturz den Weg bereiten[1].

[1] Man hat gegen diese Ausführungen eingewendet, wenn, wie hier geschehen, der Einfluß anerkannt werde, den die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und im Zusammenhange damit die gesamte geschichtliche Entwicklung der Völker auf die Ausgestaltung der rechtlichen Eigenthumsordnung ausübe, so werde damit zu gleicher Zeit zugegeben, daß die Berufung auf ein natürliches Eigenthumsrecht eine irgend erhebliche Bedeutung nicht besitze. Dies trifft indessen nicht zu. Dem Naturrecht gehört zunächst der allgemeine

10. Das Recht der Existenz und die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ich dränge vorläufig alle weitern Fragen zurück, welche durch die letzte Erörterung aufgeworfen werden, und wende mich zu der zweiten der zuvor präcisirten Forderungen des Socialismus, der Forderung des Rechts der Existenz.

Hier ist nun die Stellung von vornherein eine andere. Das Recht der Existenz ist von jeher von der christlichen Wissenschaft anerkannt worden. Es folgt mit Nothwendigkeit aus einer Anschauungsweise, welche in der Welt ein planvolles Ganzes, ein System von Zwecken erblickt, deren Verwirklichung auf einen vernünftigen Willen zurückgeht. Dagegen kann man allerdings fragen, wie dasselbe außerhalb dieses Standpunktes zu begründen sei. Für den Materialismus gibt es nur Thatsachen, die wirklich geworden sind, weil sie auf Grund der ebenso thatsächlich vorhandenen Bedingungen wirklich werden mußten. Für ihn gilt nur, daß

Eigenthumsbegriff an, welcher der gesamten geschichtlichen Ausgestaltung zu Grunde liegt. Im Naturrecht sind ferner die beiden Hauptformen des Eigenthumserwerbs begründet, die Besitzergreifung und der Vertrag. Welches die Formen und die Grenzen der erstern und welches die unerläßlichen Voraussetzungen für die Rechtsgiltigkeit des letztern sind, bestimmt das positive Recht. Das im Einklange mit diesen Bestimmungen Erworbene aber steht wiederum unter dem Schutze des Naturrechts, welches willkürliche Eingriffe Dritter oder der Gesamtheit in das Eigenthum verbietet und zugleich, wenn auch selbstverständlich nur im allgemeinen, die Fälle festsetzt, in denen Eingriffe dieser Art zulässig sind. Es bleibt also dabei, daß gegenüber radicalen Vorschlägen wirtschaftlicher und socialer Umgestaltung die Vertreter eines natürlichen Eigenthumsrechts eine weit stärkere Position besitzen als diejenigen, welche dasselbe seinem gesamten Inhalte nach ausschließlich von der geschichtlichen Entwicklung und den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen abhängig sein lassen.

der Naturlauf, von nothwendigen Gesetzen bestimmt, mit andern lebenden Wesen auch den Menschen entstehen ließ. Aber was folgt aus dieser Thatsache? Man kann von solchen Voraussetzungen aus zu keinem andern Rechte gelangen, als dem Rechte des Stärkern, welches nur ein Ausdruck der allgemeinen Thatsache ist, daß überall der Stärkere den Schwächern besiegt; man kann unmöglich daraus den Anspruch des Schwächern ableiten, diesem allgemeinen Weltgesetze entzogen und in Schutz genommen zu werden. Anders dagegen, wenn jedem Menschen seine Bestimmung vorgezeichnet und seine Stellung durch eine höhere göttliche Leitung angewiesen ist. Alsdann besitzt er von dem ersten Augenblicke seiner thatsächlichen Existenz an auch das Recht auf Existenz, als die unerläßliche Voraussetzung aller weitern, in der Natur begründeten rechtlichen Forderungen. Der Mensch muß vor allem leben, damit er seine gottgegebene zeitliche und ewige Bestimmung erreichen könne.

Das Recht der Existenz ist zunächst, wie alle natürlichen Persönlichkeitsrechte, negativer Art; es verbietet jeden feindlichen Angriff auf Leben und Gesundheit des Nächsten, und es begründet damit die Pflicht der Staatsgewalt, für die Sicherheit der Bürger Sorge zu tragen. Dadurch tritt die Macht der Gesamtheit ein für das Recht, welches jeder Einzelne ursprünglich mit sich bringt und das er in geordneten Verhältnissen darum weder selbst zu schützen nöthig hat, noch auch selbst schützen soll. Wo aber jene Macht im gegebenen Falle versagt, bekundet sich das Recht der Existenz als Recht der Selbstvertheidigung und Nothwehr. Aber man würde irren, wollte man glauben, daß der pflichtmäßige Schutz, welchen der Staat dem Rechte der Existenz zu gewähren hat, mit den Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag und Körperverletzung und den herkömmlichen Sicherheitsmaßregeln durch Polizei und bewaffnete Macht erschöpft

sei. Vielmehr lassen sich demselben darüber hinaus Folgerungen entnehmen, welche gerade in entwickelten Verhältnissen Bedeutung gewinnen, und es zeigt sich, daß das Recht der Existenz, auch wenn ihm nicht die Ausdehnung gegeben wird, die es im socialistischen Programm beansprucht, einen weiten Umfang wichtiger und werthvoller Forderungen einschließt.

Im freien Arbeitsvertrag steht der einzelne industrielle Arbeiter dem andern Contrahenten, dem Arbeitgeber, in der Regel machtlos gegenüber; er hat keinen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen, er muß sie nehmen, wie sie geboten werden. Der liberale Oekonomismus, die sogenannte Manchesterschule, fand daran nichts zu erinnern; war doch unter der Herrschaft dieser Freiheit die moderne Industrie mit Arbeitstheilung, Maschinenbetrieb und Massenproduction in allen Culturländern zu staunenswerther Höhe emporgeschnellt. Wohl fehlte es nicht an warnenden Stimmen, welche darauf drangen, daß man die Kehrseite nicht übersehen dürfe. Gelegentlich warfen auch Schilderungen von Arbeiterverhältnissen, in menschenfreundlicher oder socialrevolutionärer Absicht unternommen, ein grelles Streiflicht auf das Elend und die Noth, welche jenen Aufschwung begleitet hatten. Aber erst die näher gerückte Gefahr einer socialen Revolution, zu welcher bereits das Proletariat seine Massen organisirte, ließen es der herrschenden Klasse allgemeiner zum Bewußtsein kommen, wie viel hier versäumt worden war. In den Culturstaaten war die Gesetzgebung weit hinter den Aufgaben zurückgeblieben, welche die Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens ihr stellte. Seitdem ist mancherlei geschehen, namentlich auch in Deutschland; ja es lassen sich bereits Stimmen vernehmen, welche ein Innehalten auf dem beschrittenen Wege verlangen und der Meinung Ausdruck geben, als sei schon jetzt in wohlmeinender Absicht des Guten zu viel gethan

worden, ohne daß man dabei den erhofften Erfolg, die Zufriedenheit der Arbeiterbevölkerung, wirklich erreicht hätte. Demgegenüber ist hier mit allem Nachdrucke zu betonen, daß es sich bei der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht um die Bethätigung humaner Absichten handelt, um Gnaden, die man gewähren oder verweigern mag, sondern um Ansprüche, die im natürlichen Rechte begründet sind. Eine vollendete Arbeiterschutzgesetzgebung bedeutet eine vollständige, bis in ihre Consequenzen entwickelte Anerkennung des Rechts der Existenz und des damit im engsten Zusammenhange stehenden Rechts der Familie.

Das Recht des Arbeiters auf Leben und Gesundheit ist gefährdet durch die Beschäftigung mit giftigen oder sonst gesundheitswidrigen Stoffen, in stauberfüllter oder überhaupt verunreinigter Luft, es ist gefährdet durch den Umgang mit Maschinen von ungeheurer Kraft und Schnelligkeit, zumal die monotone Beschäftigung, welche die Folge der durchgeführten Arbeitstheilung ist, unvermeidlich die Aufmerksamkeit abstumpft. Sich selbst überlassen, kämpft der Arbeiter einen vergeblichen Kampf gegen diese Gefahren und schädigenden Einwirkungen, die sich zudem nicht sofort in ihrer ganzen Tragweite erkennen lassen. Was ihm unmittelbar, jeden Tag zur Empfindung kommt, das ist die Noth oder zum mindesten das Bedürfniß der Gegenwart. Er muß verdienen, damit er sein Leben fristen, damit er die Seinigen unterhalten kann. So ergreift er die dargebotene Gelegenheit, um wenigstens heute und während der nächsten Tage zu verdienen, und schließt die Augen vor den Uebeln, die ihn, wenn nicht morgen, so doch in einer nahen Zukunft bedrohen. Nun kann natürlich nicht der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Staat jeden seiner Bürger vor den Gefahren behüten müsse, in welche derselbe sich mit freiem Willen und gesunden Sinnen begibt. Die Consequenz wäre

eine unerträgliche Bevormundung, welche jede selbständige Lebensgestaltung der Einzelnen unmöglich machen würde. Anders aber stellt sich die Sache, wenn thatsächlich eine ganze Klasse von Staatsbürgern, sagen wir: die gesamte Arbeiterschaft der Großindustrie, außer stande ist, in genügender Weise selbst für sich einzutreten. Hier darf der Staat nicht warten, bis erst die Schädigung an Leben und Gesundheit zur Thatsache geworden ist, und nun etwa nachträglich der Anspruch auf Schadenersatz oder Bestrafung eines Schuldigen erhoben wird. Damit wäre wenig gethan, auch wenn es in jedem Falle gelänge, einen Schuldigen aufzutreiben und zur Rechenschaft zu ziehen. Da es sich um dauernde Einrichtungen handelt, als deren Folgen jene Schädigungen eintreten, so gilt es, denselben durch ein System von Präventivmaßregeln vorzubeugen. In Erfüllung dieser Aufgabe legt die deutsche Gesetzgebung den Gewerbeunternehmern die Pflicht auf, „die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet". Sie verlangt, daß für genügendes Licht und ausreichende Luft Sorge getragen, daß Staub, Dünste und Gase, die beim Betrieb entstehen, ebenso wie die Abfälle beseitigt, daß diejenigen Vorrichtungen hergestellt werden, „welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührung mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren erforderlich sind". Je größer die aus der besondern Beschaffenheit der Arbeit hervorgehenden Gefahren sind — man denke nur an die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor —, desto nachdrücklicher und umfassender müssen die schützenden Vorkehrungen sein. Wo solche in

einem bestimmten Productionszweige nicht zu beschaffen sind, ist derselbe als unberechtigt zu verbieten.

Ist nun aber hiermit die Pflicht des Staates anerkannt, Leben und Gesundheit der industriellen Arbeiter gegen die besondern Gefahren zu beschützen, welche aus der Beschaffenheit der modernen Productionsweise stammen, so wird man sich auf die Dauer einer weitern Consequenz nicht entziehen können. Der maschinelle Großbetrieb hat vielfach eine Ausdehnung der Arbeitszeit zur Folge gehabt, welche innerhalb des Handwerks unbekannt war. Für die Maschine gibt es keine Ermüdung, und das Interesse des Unternehmers fordert möglichst vollständige Ausnutzung der Maschinenkraft. Menschliche Kraft und Leistungsfähigkeit dagegen hat ihre natürlichen Grenzen. Eine darüber hinausgehende Anspannung derselben durch übermäßig lange Arbeitsdauer muß allmählich zur Erschöpfung und Aufreibung des Arbeiters führen. Sie erweist sich somit ganz ebenso als ein fortgesetzter Eingriff in sein Recht der Existenz, wie die Nöthigung, in ungesunden Räumen mit giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen ohne jede Schutzvorrichtung zu arbeiten. Daher die Forderung, daß der Staat das zulässige Maximum der Arbeitszeit bestimme. Dasselbe ist verschieden zu bemessen, je nachdem es sich um männliche oder weibliche Arbeiter, um Erwachsene oder Kinder und jugendliche Arbeiter handelt. Die zartere Organisation des Weibes, die körperliche Entwicklung des Kindes fordern besondere Berücksichtigung. Wenn die deutsche Gesetzgebung bisher nur Arbeiterinnen, Kinder und junge Leute unter ihren Schutz genommen hat, so ist dies eine Inconsequenz. Mehr als zwölf Stunden regelmäßige Tagesarbeit in der Fabrik kann auch der erwachsene Mann sicherlich nicht leisten, ohne eine Schädigung seiner Gesundheit und eine schnellere oder langsamere Erschöpfung seiner Kräfte befürchten zu müssen. Solange also Ueber-

schreitungen dieser Grenze nicht bloß vorübergehende Ausnahmen sind, ist es die Pflicht des Staates, dieselben durch sein Machtgebot zu beseitigen. Dabei bleiben die wirtschaftlichen Erwägungen, die sich mit dem Einfluß längerer oder kürzerer Arbeitszeiten auf die Güte des Arbeitsproducts und die Rentabilität des Unternehmens beschäftigen, ganz ebenso außer Frage, wie der sogenannte Normalarbeitstag[1].

[1] In drei Sitzungen, am 4., 11. und 19. Februar d. J., hat sich der Deutsche Reichstag mit der Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit beschäftigt, im Anschlusse an einen von den socialdemokratischen Abgeordneten Auer und Genossen eingebrachten Antrag, welcher für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältniß im Gewerbe, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen einen Normalarbeitstag von acht Stunden einzuführen vorschlug. Aus einer von mir bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede setze ich einige Stellen her, weil sie geeignet sind, den hier vertretenen Standpunkt näher zu beleuchten:

„... Gewiß wäre eine derartige Verkürzung der Arbeitszeit, wie sie der Antrag wünscht, außerordentlich nützlich; gewiß wäre es wünschenswerth, daß den Arbeitern ausreichende freie Zeit gewährt würde, um für sich selbst zu sorgen, ihren eigenen Beschäftigungen nachzugehen, sich dem Leben in der Familie zu widmen, der Erziehung ihrer Kinder größere Sorgfalt angedeihen zu lassen.... Ich will auch gar nicht fragen, ob die Vortheile einer derartigen Verkürzung der Arbeitszeit nicht bloß einer Elite des Arbeiterstandes zu gute kommen würde. Ich will es völlig dahingestellt sein lassen, ob die Majorität der Arbeiterschaft, die durch diese gesetzliche Bestimmung getroffen würde, schon allgemein auf der Höhe steht, um aus einem solchen Normalarbeitstag von acht Stunden wirklich die ersprießlichen Folgen zu ziehen....

„Es ist weiterhin von dem Herrn Abgeordneten Fischer ausgeführt worden, daß die Einführung eines solchen Normalarbeitstages auch nützlich und zweckmäßig sei im Interesse der Industrie. Er hat uns die ja nicht mehr ganz neuen Erwägungen vorgeführt über das Verhältniß von Arbeitszeit und Arbeitsleistung, um damit den Gedanken zu begründen, daß sozusagen überall eine Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Steigerung der Arbeitsleistung

Aber der Mensch lebt nicht nur ein körperliches Leben, er besitzt eine unsterbliche Seele. Sie eben ist es, welche den Werth der menschlichen Persönlichkeit begründet. Auf dem hier vertretenen Standpunkte kann das Recht auf Existenz nur so verstanden werden, daß es auch das Recht auf geistig-sittliche Bethätigung einschließt, und muß daher auch den Gefahren und Beeinträchtigungen gegenüber, von denen sich der Arbeiter der modernen Großindustrie nach dieser Richtung hin bedroht sieht, der gleiche Schutz der staatlichen Gesetzgebung gewährt werden.

---

geführt habe.... Auch nach dieser Seite hin will ich vorläufig gar keine Einwendung meinerseits erheben, obwohl von sehr sachkundiger Seite in der vorigen Verhandlung sehr ernstliche Zweifel ausgesprochen worden sind, ob die so gekennzeichneten Folgen überall und für alle Industriezweige und sämtliche Arbeiter wirklich die gleich günstigen sein würden.

. . . .

„Aber, meine Herren, die Frage der Nützlichkeit und Durchführbarkeit ist für mich gar nicht die Hauptsache. Wenn nachgewiesen wäre, daß sämtliche gewerbliche Betriebe ohne jede Schädigung eine solche Verkürzung der Arbeitszeit ertragen könnten, wenn ebenso feststünde, daß eine solche Verkürzung der Arbeitszeit wirklich den davon betroffenen Arbeitern nur zum Vortheil gereichte, gar keine schädlichen Wirkungen für dieselben haben würde, so wäre ich dennoch nicht der Meinung, daß wir darum dem Antrag Auer zustimmen müßten. Und hiermit komme ich auf den principiellen Widerspruch, den ich diesem Antrag entgegenstellen muß. Es gibt sehr viele Dinge, die wünschenswerth, zweckmäßig und nützlich sind; es gibt sehr viele Dinge, die wir uns selbst und unsern Mitmenschen wünschen, sehr viele Dinge, die wir zumal denjenigen wünschen möchten, die die Last tagtäglicher schwerer Arbeit tragen müssen — und für deren Einführung wir dennoch nicht berechtigt sind, sofort die staatliche Gesetzgebung und die Zwangsmittel des Staats in Anspruch zu nehmen.

„Die Darlegungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, die in der vorigen Sitzung, in der wir uns mit diesen Dingen befaßt haben, wiederholt gestreift worden sind, haben uns gezeigt, daß schon jetzt

Durch die parlamentarischen Erörterungen des letzten Jahrzehnts ist von den hier einschlagenden Fragen eine mit besonderem Nachdruck in den Vordergrund geschoben worden, die Frage der Sonntagsruhe, d. h. der gesetzlichen Sicherung der Sonntagsfeier für die Arbeiter. Gerade hierbei aber hat sich gezeigt, wie schwer, ja unmöglich es ist, zu einer richtigen Lösung zu kommen, wenn man sich nicht von vornherein auf denjenigen Standpunkt stellt, auf welchem allein sich eine zutreffende Abschätzung der verschiedenen in Betracht

---

die Tendenz deutlich dahin gegangen ist, die Arbeitszeit zu verkürzen. Diese Tendenz ist wirksam durch das Wohlwollen der Unternehmer, ich sage noch lieber: durch die Gewissenhaftigkeit der Unternehmer, und nicht minder durch die Einsicht der Unternehmer, daß in bestimmten, gegebenen Fällen eine Verkürzung der Arbeitszeit thatsächlich für sie von Nutzen ist. Die gleiche Tendenz ist weiterhin wirksam gewesen durch die Coalitionen der Arbeiter, die für Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind. Diese Factoren werden auch in Zukunft in der gleichen Richtung wirken, und es ist sicherlich in hohem Grade wünschenswerth, daß sie dies thun, und ich würde dem meinerseits ganz gewiß kein Hinderniß entgegenstellen wollen. . . . Ich bin ferner der Meinung — oder will mich wenigstens der optimistischen Hoffnung hingeben —, daß diejenigen Arbeiter, die sich aus eigenen Kräften eine Verkürzung der Arbeitszeit erkämpft haben, auch diejenigen sein werden, die davon den besten Gebrauch machen können. . . ."

„Dagegen stelle ich dem Vorschlag, den Sie uns hier gemacht haben, meinerseits grundsätzlichen Widerstand entgegen. Ich begreife ja vollständig den Antrag der Herren. Den Herren Antragstellern ist unsere heutige, auf dem Boden der Freiheit und des Privateigenthums erwachsene Gesellschaftsordnung der Feind, den sie bekämpfen; sie wollen diese Gesellschaftsordnung durch eine andere, in ihren Augen bessere ersetzen. Sie sehen vor sich das Ideal einer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, in der die bisherige Anarchie der Production, wie sie es nennen, durch eine völlig geregelte Production ersetzt ist; sie müssen also die staatlichen Obrigkeiten, die auch sie dereinst nicht werden entbehren

kommenden Momente ergibt. Von einem Rechte des Arbeiters auf Sonntagsruhe kann man nur reden, wenn man dabei an den christlichen Sonntag denkt, alsdann aber ist es ein völlig zweifelloses.

Als ich vor Jahren einmal im Deutschen Reichstag den Satz aussprach, die Pflicht der Gottesverehrung stamme aus dem natürlichen Sittengesetze, rief derselbe Befremden und Widerspruch in der liberalen Presse hervor, und doch ist er nur eine logische Folgerung aus der Anerkennung eines persönlichen Schöpfers der Welt und des Menschen. Noch John Locke, auf den die letzten Gedanken der englischen und

können, mit ungemessener Befugniß gesetzgeberischer Gewalt und ebenso ungemessener physischer Macht ausstatten, um diese geregelte Production dem widerstrebenden Eigennutz und Eigenwillen gegenüber zur Durchführung zu bringen. Ich finde es vollkommen consequent, daß Sie von Ihrem Standpunkt aus auch heute schon die staatlichen Obrigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens mit möglichst weitgehenden Befugnissen auszurüsten beflissen sind, daß Sie schon heute von einer berechtigten Freiheit im wirtschaftlichen Leben nichts mehr wissen, sondern alle Macht und Zwangsgewalt auf die staatlichen Behörden häufen wollen; denn wenn Sie einmal dann mit Hilfe des allgemeinen Stimmrechts in den Besitz der Staatsgewalt gelangt sein werden, dann wird es um so einfacher sein, die geregelte Production einzuführen. Gerade darum aber, meine Herren, bin ich der Meinung, daß wir, die wir auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehen, wenn wir auch deren Mißstände in keiner Weise übersehen wollen, wir, die wir Ihr Ideal weder für wünschenswerth, noch der menschlichen Natur entsprechend, noch für durchführbar halten — daß wir jeden Ihrer Anträge, und auch den hier vorliegenden, sehr genau ansehen."

Im weiteren Verlaufe habe ich mich sodann für die Einführung eines sogenannten *sanitären Maximalarbeitstags* ausgesprochen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die gleichen Gesichtspunkte, welche oben im Text zur Geltung gebracht werden.

französischen Aufklärung zurückgehen, hielt ihn für ebenso sicher und beweisbar wie nur irgend einen Lehrsatz der Mathematik. Seitdem scheint er weiten Kreisen abhanden gekommen zu sein. Was nun aber die Bethätigung jener Pflicht betrifft, so ist dieselbe zuerst im Alten Testament und dann im Christenthume in besonderer Weise an einen Tag der Woche geknüpft worden. Auf Grund des positiven göttlichen Gebots hat daher der christliche Arbeiter die Pflicht, den Sonntag zu heiligen, und in dieser Pflicht gründet zugleich sein Recht. Daß die Ruhe am Sonntag, die Unterbrechung der Wochenarbeit zugleich einem Bedürfnisse der Menschennatur entgegenkommt, dessen Mißachtung nicht ungerächt bleibt, haben vielseitige Erfahrungen bestätigt, doch soll hierauf nur im Vorbeigehen hingewiesen werden.

Es ist ebenso für den hier vorgezeichneten Zweck nicht nothwendig, in casuistische Erörterungen darüber einzutreten, was alles von der Sonntagsheiligung verlangt und was von ihr ausgeschlossen werde, in welchem Umfange die Arbeit verboten und was davon gestattet sei. Bei den Moralisten besteht von alters her die Unterscheidung zwischen knechtlicher und freier Arbeit, eine Unterscheidung, die je nach den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen eine verschiedene Bedeutung gewinnen kann. Eines aber ist sicher: das Verbot knechtlicher Arbeit wendet seine Spitze vor allem gegen die Arbeitgeber, denen es untersagt, die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit zu verpflichten. Der Arbeiter soll nicht gezwungen sein, um für sich und die Seinigen den Lebensunterhalt zu verdienen, das Gebot der Sonntagsheiligung zu übertreten und auf sein Recht auf Sonntagsruhe zu verzichten. Und damit ist denn auch für jeden Staat, dessen Bevölkerung ihrer überwiegenden Majorität nach eine christliche ist, die Stellung vorgezeichnet. Was der Einzelne für sich und aus freien Stücken am Sonntag

beginnt, entzieht sich der staatlichen Competenz, es ist lediglich seine Sache, wie er sich mit dem Gebote der Sonntagsheiligung abfindet. Wenn der selbständige Handwerker für sich am Sonntage arbeitet, so hat er dies nur mit seinem Gewissen abzumachen, den Unternehmern aber ist unter Strafe zu verbieten, ihre Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen. Nur durch ein solches Verbot ist das Recht des Arbeiters ausreichend gewahrt.

Daß ein solches Verbot sich nicht mit einem Schlage allgemein durchführen läßt und daher zur Zeit Ausnahmen unvermeidlich sind, ist zuzugeben. Aber nur, wenn man sich ernstlich mit der Ueberzeugung durchdringt, daß ein allgemeines Verbot das anzustrebende Ziel ist, wird man vor der Gefahr behütet bleiben, daß allmählich die Ausnahmen die Regel überwuchern. Nur die bestimmte und nachdrücklich kundgegebene Absicht, diesem Ziele näher zu kommen, wird dahin führen, durch Aenderungen im Betrieb diejenigen Schwierigkeiten mehr und mehr zu beseitigen, welche es heute noch unmöglich machen, alle industrielle Arbeit an Sonn- und Festtagen still liegen zu lassen, — eine dankenswerthe Aufgabe für die erfinderische Technik! Was an Motiven sonst noch angeführt werden mag, wie insbesondere die Störung des religiösen Gefühls durch öffentliche oder geräuschvolle Arbeiten, ist von minderem Belang, das Entscheidende vielmehr die Sicherung jenes Rechts gegen die aus dem Arbeitsverhältniß stammende Beeinträchtigung und Verkümmerung, und es verschlägt nichts, daß dasselbe in seiner bestimmten Formulirung nicht aus dem Naturrecht allein abgeleitet werden kann. Aus ihm stammt die Forderung, in der Pflicht der Gottesverehrung nicht gehindert zu werden, und diese ist es, welche durch das Gebot des Christenthums die nähere Präcisirung erhalten hat.

Wird das Recht der Existenz solchergestalt zugleich als

Recht auf geistig-sittliche Bethätigung gefaßt, so enthält es weiterhin die Forderung eines ausreichenden Schutzes der Kindererziehung. Denn nur allmählich, nur mit Hilfe von Zucht und Belehrung kommt der Mensch dazu, seine geistigen Kräfte zu entfalten, lernt er seine Vernunft gebrauchen und die Leidenschaften zügeln; nur durch Anleitung und Gewöhnung gewinnt er eine bleibende, auf die Verwirklichung des Guten gerichtete Gesinnung. Hier hat der Industrialismus vielfach schwer gesündigt; unterstützt von dem Elend, dem Stumpfsinn und der Habgier der Eltern, hat er in der billigen Kinderarbeit eine ergiebige Quelle des Reichthums gefunden. Als um die Mitte des Jahrhunderts ein socialistischer Schriftsteller diesen Dingen in England nachforschte, ergaben sich wahrhaft grauenhafte Details: unter der vorzeitig auferlegten Last der Fabrikarbeit buchstäblich verkrümmte und verkümmerte Kinder. Wie mag es in den Seelen dieser armen Krüppel ausgesehen haben? Was mögen sie von den höchsten Wahrheiten, von ihrem eigenen Ziel und Ende erfahren, was den Versuchungen des Lebens entgegenzustellen gewußt haben? Dickens erzählt irgendwo von einem Arbeiter, der, solange seine Erinnerung zurückreichte, an einem und demselben Ofen beschäftigt war und dessen ganzes Denken in den zwei Begriffen: großes Feuer und kleines Feuer, aufging. Eine solche Verengung und Verödung des Bewußtseins ist noch schlimmer als körperliche Depravation. Nur ein energisches Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung kann derartigen Verhältnissen gegenüber Wandel schaffen.

Als der Industrialismus zuerst festern Fuß in Deutschland zu fassen begann, traf er in dem Schulzwang eine Schutzwehr gegen die Ausbeutung der Kinderkraft, wie sie in England und anderwärts üblich war. Man hat demselben viel Böses nachgesagt, und ich läugne gewiß nicht, daß sich recht oft in seiner Durchführung bureaukratischer

Zopf und schulmeisterliche Ueberhebung die Hand reichen, ja daß der Schulzwang in Verbindung mit dem staatlichen Unterrichtsmonopol zu einer förmlichen Gewissenstyrannei werden kann. Aber gegenüber dem Bestreben der Großindustrie, sich möglichst billige Arbeitskräfte zu verschaffen, ist er unsern Kindern zum Segen geworden. Freilich würde diese Schutzwehr für sich allein auf die Dauer nicht ausgereicht haben, vielmehr lag hier — und liegt zum Theil noch heute — eine weitere wichtigere Aufgabe der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die einzig wirksame Form, das Recht der Kinder auf Erziehung zu wahren, ein Recht, welches oft genug durch pflichtvergessene Eltern beeinträchtigt wird, ist auch hier wieder das an die Unternehmer gerichtete Verbot, dieselben vor einem gewissen Alter in Arbeit zu nehmen. Die Altersgrenze ist so zu bestimmen, daß darin neben der erreichten Stufe körperlicher Entwicklung ein Abschluß der ersten, grundlegenden Erziehung und Unterweisung berücksichtigt ist, welche für alle Stände als unerläßlich zu gelten hat. Damit ist dann viel, aber freilich nicht alles Erstrebenswerthe erreicht. Wichtiger als die Aneignung eines gewissen Maßes nützlicher Kenntnisse ist die Zucht des Gemüthes, die Gewöhnung des Willens an die Vorschriften des Sittengesetzes. Niemand wird glauben, daß der vierzehnjährige Knabe, das vierzehnjährige Mädchen bereits hinreichende sittliche Festigkeit besitzen, um jeder weitern Erziehung entbehren zu können. In der That bleiben ja auch in andern Schichten der Gesellschaft die Kinder weit länger der Autorität von Eltern und Lehrern, Dienst- und Lehrherren unterworfen. Die Industrie dagegen emancipirt den jugendlichen Arbeiter vor der Zeit und übergibt ihn einer verhängnißvollen Selbständigkeit. Für sein Verhältniß zu dem Unternehmer und dessen Angestellten ist lediglich der Arbeitsvertrag und die Arbeits-

ordnung maßgebend; darüber hinaus will er von keiner Autorität hören, die seine Freiheit einschränkte. Im Besitze eines mehr oder minder reichlichen Lohnes betrachtet er das Elternhaus höchstens noch als sein Kosthaus oder gar nur als seine Schlafstelle. Auf dem Wege logischer Ableitung der im natürlichen Rechte eingeschlossenen Momente lassen sich indessen hier Aufgaben der staatlichen Gesetzgebung nicht mehr formuliren. Es sind socialpolitische Erwägungen, welche weiter führen und welche insbesondere dazu antreiben, die Mittel aufzusuchen, durch welche die elterliche Autorität den jugendlichen Industriearbeitern gegenüber gestärkt werden kann. Denn die Zuweisung eines über die Fabrikbeschäftigung hinausreichenden Aufsichtsrechts an die Unternehmer würde vermuthlich von beiden Theilen gleichmäßig perhorrescirt werden.

Die Zerstörung des Familienlebens gehört zu den verderblichsten Wirkungen des Industrialismus. Gewiß bleibt auch anderwärts die Familie oft genug hinter dem Ideal zurück, welches oben (6.) aufgestellt wurde. Aber das Schlimmste ist dies: eine Steigerung der Lebenshaltung wirkt in andern Berufskreisen auf ein gesteigertes Familienleben hin, weil mit den Mitteln, ein wohnliches Heim herzustellen und das Leben innerhalb der Wände des Hauses freundlich zu gestalten und auszufüllen, naturgemäß die Werthschätzung dieser Güter sich einfindet, wo sie bisher nicht vorhanden war, und die vorhandene sich steigert. Wenn aber Mann und Frau und Kinder tagtäglich zur Fabrik gehen, wenn sie getrennt arbeiten, auswärts ihr Mittagsmahl einnehmen und erst am Abend in die verlassene Wohnung zurückkehren, so fehlen nothwendig alle Voraussetzungen für eine solche Werthschätzung. Wie völlig die letztere in manchen Kreisen bereits verloren gegangen ist, zeigen die Auslassungen der Socialistenführer. Was uns als eine der

traurigsten Folgen der industriellen Productionsweise gilt, die Auflösung des Familienlebens, wird von ihnen ausdrücklich als eine der Grundlagen der neuanzubahnenden Gesellschaftsordnung proclamirt; mit widerlichem Cynismus stellen sie der monogamischen, unauflöslichen Ehe eine auf freiester Wahl beruhende vorübergehende Verbindung der Geschlechter, der häuslichen Pflege und Erziehung der Kinder die allgemeine öffentliche Aufzucht durch den Staat gegenüber. Man ersieht daraus, daß es umgekehrt kaum ein besseres Bollwerk den Umsturzbestrebungen gegenüber geben kann, als ein in seiner Reinheit erhaltenes, seiner hohen Aufgabe entsprechendes Familienleben. Darum erscheint es mir nach wie vor als ein anzustrebendes Ziel, daß die verheiratete Frau, welche einer Haushaltung vorzustehen und Kinder zu erziehen hat, von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werde. Aber dahin gerichtete Maßregeln würden sich erst dann wirklich treffen lassen, wenn mit Sicherheit vorherzusehen wäre, daß sie überall und allseitig von günstigen Wirkungen begleitet sein würden.

11. Das Recht der Existenz und die staatliche Armenpflege.

Die letzten Erörterungen sind über die Grenze dessen hinausgegangen, was aus dem Rechte der Existenz gefolgert und als eine im natürlichen Recht begründete Forderung formulirt werden kann. Dagegen sind nach einer andern Seite hin die Folgerungen daraus, wie ich glaube, keineswegs erschöpft.

Der Mensch bedarf wie jeder körperliche Organismus der Ernährung. Der Lebensproceß verbraucht Stoffe, für welche Ersatz durch Aufnahme neuer Stoffe geleistet werden muß. Tritt kein genügender Ersatz ein, so hört nach längerer

oder kürzerer Frist der Lebensproceß auf. Hat also ein Mensch von Gott das Leben erhalten, so folgt aus seinem Rechte der Existenz auch das Recht auf das, was ihm zur Fristung dieses Lebens unentbehrlich ist. Hierüber hat unter den katholischen Moralisten niemals Streit bestanden. Sie alle vielmehr erblicken hier einen wirklichen Rechtsanspruch. Daß derselbe aber für sich allein nicht zur Begründung des Eigenthums nach seinem ganzen Umfang ausreicht, hat die frühere Erörterung ergeben und leuchtet ein. Geht er ja doch nur auf die Gegenstände des unmittelbaren Verbrauchs, auf die Aneignung einer solchen Menge von solchen Stoffen, welche für die Stillung des augenblicklichen Bedürfnisses hinreichen. Umgekehrt kann sogar seine Bethätigung sehr leicht in Conflict mit den bestehenden Eigenthumsverhältnissen kommen. Wenn Grund und Boden und alle Erträgnisse an bestimmte Einzelpersonen ausgetheilt sind, wo bleibt dann für den, der nichts besitzt, die Möglichkeit, sein Recht der Existenz zur Geltung zu bringen? Die Moralisten lehren, daß dasselbe durch die Entwicklung des Privateigenthums nicht aufgehoben ist und jederzeit in Kraft treten kann. Das Recht des Hungernden auf das, was er zur Fristung seines Lebens nöthig hat, ist älter und stärker als das auf dem besten Erwerbstitel beruhende Eigenthumsrecht. Wer ein Brod wegnimmt, um sich und den Seinen das Leben zu retten, begeht keinen Diebstahl. Auch die moderne Gesetzgebung erkennt dies innerhalb gewisser Grenzen an, wenn sie die Strafbarkeit einer Handlung verneint, „welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen ist".

Aber es fragt sich, gegen wen jener Rechtsanspruch sich richte? Eine Rechtsforderung besitzt einen wirklichen Inhalt

doch nur, wenn jemand da ist, dem die entsprechende Leistung pflichtmäßig obliegt. Wer hat die Verpflichtung, dem Hungernden Brod zu reichen, so daß die Verweigerung eine Rechtsverletzung wäre? Wo der Einzelne einem engen, festgeschlossenen Verbande angehört, ist die Beantwortung nicht zweifelhaft. Die Eltern haben die Pflicht, den Kindern die Subsistenzmittel zu bieten, und ebenso die Kinder den Eltern, wenn die einen noch nicht und die andern nicht mehr imstande sind, sich dieselben aus eigener Kraft zu beschaffen. So kann man sagen, daß jener Rechtsanspruch sich zunächst an die Familie richtet und von da aus weiter an die nächststehenden Verbände, an die Sippe, den Stamm, die Gemeinde. Sicher aber ist, daß unter den heutigen Verhältnissen zuletzt der Staat der Träger dieser Verpflichtung ist. Er hat sich des hilf- und mittellosen Bürgers anzunehmen und ihm zu reichen, was ihn vor Noth schützt. So ist das Recht der Existenz die naturrechtliche Grundlage der staatlichen Armenpflege.

Es ist nicht unwichtig, dies zu betonen, da man gelegentlich der Meinung begegnet, als sei die Uebertragung der Armenpflege auf den Staat nur ein schlechter Nothbehelf oder gar eine Verdrängung der Kirche aus einem ihrer eigensten Gebiete. Seit ihrer Gründung hat allerdings die Kirche die Fürsorge für die Armen als eines ihrer wichtigsten Ehrenvorrechte in Anspruch genommen; jahrhundertelang ist dieselbe, wenn nicht ausschließlich durch kirchliche Organe, so doch jedenfalls im Geiste der Kirche geübt worden. Keine Pflicht hat sie nachdrücklicher und ausdauernder eingeschärft als die Pflicht des Reichen, von seinem Ueberflusse dem armen Mitbruder mitzutheilen. Bei manchen Vätern der ältern Zeit geschieht dies ab und zu in Ausdrücken, denen zufolge man in ihnen, wenn auch mit Unrecht, Vertreter des Communismus hat erblicken wollen. Aber christliche Wohlthätigkeit und staatliche

Armenpflege decken einander nicht, und die eine macht die andere nicht überflüssig. Das Princip der einen ist die Bruderliebe, das der andern die Gerechtigkeit; bei der einen herrscht unbedingte Freiwilligkeit, die andere findet ihre Durchführung auf dem Wege des Zwanges. Christliche Nächstenliebe wartet nicht auf die Gerechtigkeit und hält sich nicht in den Schranken, die diese vorzeichnet. Sie fragt nicht: bin ich es, gegen die der Rechtsanspruch des Bedürftigen sich richtet, oder gibt es näher Verpflichtete? denn sie sieht in dem Bedürftigen einen Bruder und spendet Almosen um Christi willen. Christliche Nächstenliebe will nicht genöthigt sein; so energisch die kirchlichen Wortführer von jeher die sittliche Pflicht betont haben, die mit dem Besitze eines über das eigene Bedürfniß hinausgehenden Eigenthums verbunden ist, ebenso entschieden verwahren sie sich gegen jeden Zwang; nur die freiwillig und aus Liebe gewährte Gabe hat Werth.

Wo nun der Geist des Christenthums in ganzer Stärke herrscht, da ist allerdings für staatliche Armenpflege kein Raum und kein Bedürfniß. So war es in der altchristlichen Zeit, wo die Diakonen an die Armen vertheilten, was sie von den reichen Gemeindegliedern erhalten hatten, so in den mittelalterlichen Städten, wo großartige Stiftungen von Bürgern die Mittel zum Unterhalt der Bedürftigen boten. Aber man darf nicht vergessen, daß es sich hier stets um verhältnißmäßig kleine und festgeschlossene Gemeinwesen handelte. Wo deren Fürsorge der Natur der Sache nach nicht mehr hinreichte, sah es um so schlimmer aus, und zu den heroischen Beweisen thätiger Nächstenliebe, welche immer wieder von Einzelnen oder von Corporationen geleistet wurden, bildete die weite Verbreitung des Elends den düstern Hintergrund. Die Belege hierfür kann man beispielsweise dem Leben des hl. Vincenz von Paul entnehmen. Wenn daher der moderne Staat die Armenpflege in den Kreis

seiner Thätigkeit mit einbezogen hat, so hat man dies nicht als Usurpation eines fremden Gebietes zu tadeln, sondern als die unentbehrliche Ergänzung der christlichen Charitas zu begrüßen. Man kann darin sogar einen Fortschritt des christlichen Gedankens erblicken. In der Anerkennung eines Rechts des Bedürftigen auf die Mittel der Existenz kommt die von dem Christenthum gepredigte Solidarität des Menschengeschlechtes zum Ausdruck. Nur muß man sich hüten, die Grenze zwischen Liebespflichten und Rechtspflichten zu verwischen. Die letztern allein unterliegen der staatlichen Regelung. Die Bruderliebe zur Grundlage staatlicher Maßnahmen machen heißt die Competenz der Staatsgewalt überschreiten und zugleich die Bruderliebe in ihrem Lebensnerv angreifen[1].

---

[1] Von verschiedenen Seiten sind diese Ausführungen bemängelt worden. Man hat gesagt, daß dieselben vielleicht den in Deutschland bestehenden thatsächlichen Verhältnissen entsprächen, daß dagegen in England, wo das Recht der Existenz in der staatlichen Armengesetzgebung anerkannt ist, bis auf den heutigen Tag zahlreiche Menschen Hungers sterben, während in Frankreich, wo die Fürsorge für die Hilflosen bis in die jüngsten Jahre der privaten Wohlthätigkeit überlassen blieb, solches nicht vorgekommen sei. Ich bemerke hierzu, daß es mir nicht in den Sinn kommen konnte, die staatliche Armenpflege an die Stelle der christlichen Charitas zu setzen. Dies wäre ja auch ganz unmöglich. Auch bei weitestgehender Durchführung der erstern bliebe immer noch Raum für die letztere, ja jene versagt eben da, wo diese ihre vornehmste Aufgabe findet. Es war ebensowenig meine Absicht, System gegen System zu setzen und etwa dem deutschen den Vorzug vor denen des Auslandes zu geben. Mein Zweck war vielmehr auch hier lediglich der einer grundsätzlichen Orientirung. Gibt es ein R e ch t der Existenz, so muß auch jemand da sein, gegen den der darin begründete Anspruch sich richtet. Dieser Jemand ist zuletzt der Staat. Die durch den Staat repräsentirte Gesamtheit ist r e ch t l i ch v e r p f l i ch t e t, demjenigen, der aus eigenen Kräften dazu nicht im stande ist, die unentbehrlichen Mittel des Lebens-

12. Das angebliche Recht auf Arbeit.

Aber wie wichtig auch die Erkenntniß ist, daß dem Staate, als dem Vertreter der Allgemeinheit, die Pflicht obliegt, den bedürftigen Mitgliedern den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu reichen, so ist damit doch für die hier zur Erörterung stehenden Fragen nicht viel gewonnen. Selbstverständlich würde der revolutionäre Socialismus jeden solchen Hinweis auf „Armenhaus" und „Bettelsuppen" mit Hohn beantworten. In der That aber hat die staatliche Armenpflege nur die Bedeutung einer letzten Zuflucht, und die vornehmere Aufgabe wird immer darin bestehen, zu verhüten,

---

unterhalts zu bieten. Wo freiwillig geübte Liebesthätigkeit in vollem Umfange hierfür aufkommt, wird jene Verpflichtung gegenstandslos; grundsätzlich aber besteht sie auch dann, ja man kann sogar zweifeln, ob es richtig ist, darum, weil viele Einzelne in reichem Maße Liebespflichten üben, die andern von ihrer rechtlichen Verpflichtung zu entbinden.

Uebrigens ist directe Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht der einzige Weg, auf welchem der Staat den im Rechte der Existenz wurzelnden Anspruch zur Geltung bringen kann. Ich habe oben im Texte gesagt, daß dieser Anspruch sich in erster Linie gegen die nächsten Angehörigen des Hilfsbedürftigen richtet. Daraus ergibt sich die Befugniß des Staats, diejenigen, welche sich der pflichtmäßigen Erfüllung entziehen, durch Zwang dazu anzuhalten. Nach dieser Richtung ist die bestehende Gesetzgebung und Verwaltungspraxis einer Verbesserung fähig und bedürftig. Einen bemerkenswerthen Vorschlag enthält der folgende auf der Generalversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1893 zur Annahme gelangte Antrag: „Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hält an seiner in der Versammlung von 1881 und seitdem wiederholt ausgesprochenen Auffassung mit der Maßgabe fest, daß das Bedürfniß anerkannt wird, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, beziehentlich beizubehalten, mittelst deren es den Behörden zusteht, arbeitsfähige Personen, welchen zum Unterhalte ihrer Familienangehörigen

daß brauchbare Mitglieder der Gesellschaft derselben anheimfallen.

Die Moralisten, welche ein strictes Recht eines jeden auf das zum Leben Unentbehrliche behaupten, behaupten mit dem gleichen Nachdruck die Pflicht, zu arbeiten, und der Staat wird in der Regel seine Unterstützungen dem Arbeitsfähigen verweigern. An dieser Stelle glauben daher manche ein Recht auf Arbeit einschalten zu sollen, nicht in dem früher erörterten Sinne des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag, sondern als einen in der Natur begründeten Anspruch, sich durch Arbeit die Mittel des Unterhaltes zu erwerben. Von sehr verschiedenen Seiten ist dasselbe verkündet worden, von Louis Blanc und den französischen Communisten des Jahres 1848, aber auch von dem Fürsten Bismarck, der sich in der Reichstagssitzung vom 9. Mai 1884 rückhaltlos dazu bekannte und ausdrücklich dem Staate die

öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, ohne vorgängige gerichtliche Procedur durch eine Verwaltungszwangsprocedur, welche mit den Garantien des Schutzes gegen etwaige Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses anzuhalten. Der Vorstand wird ersucht, diese Auffassung des Vereins dem Herrn Reichskanzler mitzutheilen unter dem Hinzufügen, daß die in jetziger bezüglichen Gesetzesvorlage vorgeschlagene Strafvorschrift gegen die Beiseitesetzung der Nährpflicht nur dann den vorhandenen Bedürfnissen ausreichend begegnen könne, wenn neben derselben für die vorbezeichneten, besonders gearteten Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Nährpflicht das vorerwähnte Verwaltungszwangsverfahren zugelassen, beziehentlich beibehalten werde, und daß es der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugniß der Einzelstaaten zum Erlaß der Vorschriften letzterer Art sich beziehender Vorbehalt in der vorgeschlagenen Strafvorschrift selbst oder sonstwie zum Ausdruck zu bringen sei."

Ob dieser Anregung irgend welche Folge gegeben wurde, ist nicht zu meiner Kenntniß gelangt.

Verpflichtung zuwies, dem Manne, „der vor seine Mitbürger tritt und sagt: ich bin gesund und arbeitslustig, finde aber keine Arbeit“, — Arbeit zu geben. Der ehemalige Reichskanzler berief sich dabei auf das preußische Landrecht, andere haben sich zur Bestätigung der gleichen Anschauung auf die Einrichtungen des germanischen Mittelalters berufen.

Nun ist es allerdings richtig, daß man in frühern Jahrhunderten von einem Recht auf Arbeit sprechen konnte, nur war dasselbe keineswegs ein Anspruch, der allgemein allen auf Grund des natürlichen Rechts zukam, sondern ein solcher bestand nur für bestimmte Personen und auf Grund bestimmter Einrichtungen. Wo das Gewerbe in Zünfte geordnet war, hatte der zünftige Meister die ausschließliche Berechtigung, innerhalb eines bestimmten Umkreises bestimmte Gewerbeerzeugnisse herzustellen und zu verkaufen. Ebenso hatte der wandernde Zunftgenosse einen Anspruch auf die seinem Gewerbezweige angehörige Arbeit, die ihm in der Fremde von der Zunft zugewiesen werden mußte; aber doch nur, wenn solche zu haben war, andernfalls erhielt er einen Zehrpfennig und wanderte weiter. Wer aber der Zunft nicht angehörte, der konnte sich auf keinerlei natürliches Arbeitsrecht berufen, er war durch die ausschließliche Befugniß der Privilegirten von der gewerblichen Arbeit, soweit sie zunftmäßig organisirt war, ausgeschlossen. Auf dem Lande dagegen gab es bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft oder der Gutsunterthänigkeit und der Frohndienste einen freien Arbeiterstand nur in geringem Umfange. Die Arbeitskräfte bestanden theils aus den an die Scholle gebundenen Hörigen, theils aus den der Gutsherrschaft zu Dienstleistungen verpflichteten Bauern und deren Angehörigen. Das Einzige, was hier an ein Recht auf Arbeit erinnern könnte, war die Einrichtung, wonach den hörigen Arbeitern ein Stück Land zur eigenen Bewirtschaftung überlassen blieb. Daß sich

nun aus derartigen, an besondere Formen der Production und des Gesellschaftslebens gebundenen Verhältnissen früherer Zeiten keine die Gegenwart bindenden Schlußfolgerungen und allgemein giltigen Grundsätze ableiten lassen, ist einleuchtend. Ja, man begreift, daß gerade umgekehrt das natürliche Recht aller auf freie Bethätigung ihrer Arbeitskraft die Losung wurde, mit welcher man an die Zerstörung aller Schranken und Fesseln der Production herantrat. Und ein Recht in diesem Sinne ist in der That in der Natur begründet, nur daß es, wie alle natürlichen Freiheitsrechte, rein negativer Art ist.

Der Mensch ist dazu berufen, die in ihm angelegten körperlichen und geistigen Kräfte zu bethätigen; er hat die Pflicht, zu arbeiten, und ein großer Theil der Menschen erwirbt sich durch Arbeit den Lebensunterhalt. Aus der Pflicht ergibt sich das Recht: jede absichtliche Behinderung des Nächsten in der Bethätigung seiner Arbeitskraft ist ein Eingriff in die Rechtssphäre desselben; aber es folgt nicht, daß der Arbeitsfähige und Arbeitslustige befugt wäre, sein Recht, zu arbeiten, unter Verletzung der Rechte Dritter zur Geltung zu bringen. Er hat nicht darum, weil er arbeiten kann und arbeiten will, einen Anspruch auf alles das, dessen er zur Bethätigung seiner Arbeitskraft bedarf. Ich wüßte nicht, wie ein solcher Anspruch begründet werden könnte. Der Reiche hat die sittliche Pflicht, dem Bedürftigen von seinem Ueberflusse mitzutheilen; er kann dieselbe in der Weise erfüllen, daß er ihm Saatkorn oder Rohmaterial oder Handwerkszeug überläßt und ihn in den Stand setzt, sich damit seinen Lebensunterhalt zu beschaffen, — aber daß er diesen Weg gehen müsse, läßt sich mit Fug nicht behaupten. Socialisten nicht nur, sondern auch wohldenkende Volksfreunde erhitzen sich nicht selten bei dem Gedanken, daß da oder dort ein Landcomplex dem Pfluge vorenthalten werde, um der Jagd oder

andern Vergnügungen der vornehmen Welt zu dienen. Solches Vorgehen kann in der That unter Umständen strengen Tadel verdienen, man kann daraus für die Besitzer eine gesteigerte Verpflichtung ableiten, den darbenden Mitmenschen beizuspringen; ich würde auch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn der Staat in solchen Fällen mit hohen Luxussteuern vorginge. Aber daß der Eigenthümer, welcher so handelte, sein Eigenthumsrecht verwirkt habe, und das unbebaut liegende Land von Rechts wegen den besitzlosen Arbeitern gehören müsse, ist zu bestreiten. Arbeit mit eigenen Mitteln liegt in dem natürlichen Rechte eines jeden, Arbeit mit fremden Arbeitsmitteln setzt immer einen Vertrag mit dem Eigenthümer der letztern voraus, beruht auf freiwilliger Uebereinkunft und kann nicht erzwungen werden.

Aber auch dem Staate gegenüber führt das Recht, zu arbeiten, nicht weiter. Fest steht für ihn nach dem zuvor Gesagten nur die Pflicht, dem Mittellosen den Lebensunterhalt zu bieten. Ueber das Maß des absolut Nothwendigen aber kann und darf die staatliche Armenpflege nicht hinausgehen, und sie kann sich in der Regel nur auf die Arbeitsunfähigen erstrecken, andernfalls würde sie unvermeidlich den Leichtsinn und die Trägheit befördern. Des weitern ist aus rechtlichen Gründen nichts dagegen einzuwenden und vielmehr aus socialpolitischen Erwägungen lebhaft zu befürworten, daß Gesetzgebung und Staatsverwaltung darauf bedacht seien, durch öffentliche Maßnahmen der Arbeitslosigkeit zu steuern, unter gewöhnlichen Verhältnissen durch die Errichtung von Arbeitsnachweisungsstellen, bei außerordentlichen Nothständen durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten. Derartige Maßnahmen rechtfertigen sich nicht nur daraus, daß beschäftigungslose, nothleidende Arbeitermassen eine unmittelbare Gefahr für den socialen Frieden sind, sondern es gehört ganz allgemein zu den staatlichen Aufgaben, zu verhüten, daß namhafte Theile

der Bevölkerung aus dem gesunden Leben des gesellschaftlichen Organismus ausscheiden[1]. Das Wohl des Ganzen ist am besten gewahrt, wo alle Stände in erfolgreicher Arbeit miteinander thätig sind. Ob dabei die Durchführung der Maßnahmen von der staatlichen Centralbehörde auszugehen habe oder besser den Gemeinden überlassen werde, kann hier füglich unerörtert bleiben. Ein wirklicher Rechtsanspruch auf Arbeit aber oder gar, wie kürzlich die Schweizer Socialdemokraten sich ausgedrückt haben, auf lohnende Arbeit, mit welcher jeder Einzelne sich an den Staat wenden könnte, und welchen dieser zu befriedigen verpflichtet wäre, läßt sich aus bloßer Vernunft nicht ableiten.

Nun kann man sich eine staatliche Organisation ausdenken, in welcher ein solcher Anspruch wiederum anerkannt wäre, wie er in jenen frühern Zeiten innerhalb gewisser Grenzen anerkannt war. Folgendes aber muß man sich klar machen. Das Zunftwesen beruhte auf der Anpassung der gewerblichen Production an den Bedarf. Wenn auch sehr bald das eigensüchtige Interesse der herrschenden Klassen sich geltend machte, welche bestrebt waren, den ganzen Nutzen und Gewinn ausschließlich einer kleinen Minderheit vorzubehalten, so war doch der Gedanke an sich berechtigt, daß, wie nicht mehr Waren gefertigt werden sollten, als das beschränkte Absatzgebiet aufzunehmen im stande war, so auch nicht mehr Producenten mit der Anfertigung befaßt sein sollten, als

[1] Selbstverständlich liegt hier ganz ebenso eine der vornehmsten Aufgaben christlicher Liebesthätigkeit. Es wäre schlimm, wenn Professor Schell recht hätte mit der Bemerkung auf S. 18 seiner vielbesprochenen Broschüre „Der Katholicismus als Princip des Fortschritts": „Auch in der Nächstenliebe wird viel mehr die augenblickliche Abhilfe unmittelbar vorhandener Noth als religiös werthvoll angesehen, hingegen viel weniger die systematische Verhinderung derselben durch entsprechende berufsmäßige oder freiwillige Culturthätigkeit."

einen auskömmlichen Verdienst aus dem Erlös der Waren finden konnten. Die Neuzeit hat an die Stelle einer solchen Anpassung die freie Wettbewerbung gesetzt. Sie spricht einem jeden das Recht zu, zu produciren, was er will und wie viel er will; ob er seine Rechnung dabei findet, ist allein seine Sache. Soll dies geändert werden, soll die Gesamtheit dem Einzelnen den Ertrag seiner Arbeit gewährleisten — und nur dadurch gewinnt das sogenannte Recht auf Arbeit einen verständigen Sinn, es kann doch nicht in dem Anspruche bestehen, aus öffentlichen Mitteln erhalten zu werden und dafür irgend welche zwecklose, unwirtschaftliche Arbeit zu leisten —, so ist die Anpassung der Production an den Bedarf hierfür wiederum die unerläßliche Voraussetzung; diese Anpassung war und ist aber nur möglich mittelst autoritativer Ordnung und Leitung der gesamten productiven Arbeit. Nun kommt es mir hier nicht darauf an, die Schwierigkeiten vorzuführen, welche eine solche Ordnung und Leitung, die natürlich in die Hand des Staates gelegt werden müßte, in der modernen Welt zu überwinden hätte, wo sie ja nicht eine Minderzahl von Privilegirten, sondern alle Arbeitsfähigen umfassen und sich nicht auf ein beschränktes Stadtgebiet, sondern auf die halbe Welt erstrecken müßte. Es handelt sich an dieser Stelle nur um die Erkenntniß, daß die Durchführung jenes Rechts ohne die staatliche Ordnung der Production nicht möglich wäre, wo sie dann naturnothwendig in dem allseitig durchgeführten Zwang zur Arbeit ihre Ergänzung finden müßte. Mit andern Worten: wie das früher erörterte angebliche Recht auf den vollen Arbeitsertrag die Anerkennung des socialistischen Grundsatzes zur Voraussetzung hatte, wonach alle Arbeitsmittel Collectiveigenthum sind, ebenso setzt das vermeintliche Recht auf Arbeit die Verdrängung der heutigen Gesellschaftsordnung durch die socialistische voraus, in welcher das gesamte

Wirtschaftsleben von Staats wegen geregelt werden soll. In beiden Fällen handelt es sich nicht um einen Anspruch, der ein für allemal giltig, weil im natürlichen Rechte begründet wäre, sondern um Theilforderungen des socialrevolutionären Programms, deren Gewährung von der Anerkennung und Durchführung dieses Programms bedingt ist[1].

---

[1] Die Geschichte des Rechts auf Arbeit hat eine interessante Bereicherung erfahren durch die Vorgänge in der Schweiz in den Jahren 1893 und 1894. Im August des erstgenannten Jahres wurde bei dem Nationalrath ein „Initiativbegehren" eingereicht, für welches das Parteicomité der schweizerischen Socialdemokratie und das Centralcomité des schweizerischen Grütlivereins 52,387 Unterschriften aufgebracht hatten. Dasselbe verlangte die Aufnahme des folgenden Artikels in die schweizerische Bundesverfassung:

> „Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen."

Für die Durchführung des Rechts auf Arbeit waren folgende Grundzüge aufgestellt: Genügende Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch Verkürzung der Arbeitszeit, wirksame und unentgeltliche öffentliche Arbeitsvermittlung, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter, Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung, sichere und ausreichende Unterstützung der Arbeitslosen entweder durch öffentliche Versicherung oder Unterstützung der in den Arbeiterorganisationen bestehenden Versicherungseinrichtungen, Schutz der Vereinsfreiheit und Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden.

Man sieht, die Sache war geschickt angelegt. In dem Hauptantrag die alte socialistische Forderung, leise abgeschwächt durch den Hinweis auf jede *mögliche* Weise, ihr Geltung zu verschaffen; als Grundzüge für die Durchführung sodann eine Reihe

13. Staatliche Regelung des Arbeitsverdienstes. Der Versicherungszwang.

Die öffentliche Armenpflege ist trotzdem nicht die einzige Folgerung, welche sich für den Staat aus dem Rechte der Existenz ableitet. Mir scheint vielmehr, daß sich aus demselben im Zusammenhalt mit der besondern Natur des Arbeitsvertrags die Befugniß des Staates ergibt, regulirend in die Lohnverhältnisse einzugreifen.

---

von Einzelforderungen, welche durchaus keinen socialistischen Charakter tragen, und nur ganz zuletzt die „demokratische Organisation der Arbeit", über deren Bedeutung und Tragweite viele von denen, welche ihre Unterschrift gegeben hatten, vollkommen im unklaren sein mochten. Noch mehr. Als der Berliner „Vorwärts", das Hauptorgan der deutschen Socialdemokratie, die schweizerischen Genossen zur Aufbringung der erforderlichen Unterschriften beglückwünscht, gleichzeitig aber bezweifelt hatte, daß der heutige Staat die Forderung des Rechts auf Arbeit verwirklichen könne, antwortete der Züricher „Grütlianer" (vgl. Nr. 503 der „Köln. V.-Z." vom 8. September 1893): „Der ‚Vorwärts' faßt die Forderung eben auf, wie sie historisch sich präsentirt, wie sie in den Büchern der Socialökonomen steht — und in diesem Falle hätte er wohl recht. Allein das Blatt übersieht, daß die Schweizer dem alten Stichworte einen neuen Begriff unterlegen, d. h. die historische Ueberlieferung ausbauen. Auch wirtschaftliche Bezeichnungen sind keine Fossilien, sondern sie können und müssen eben zeitgemäß auch einen neuen Gehalt fassen. In langen Zeiträumen thun das die sprachlichen Begriffe (!) häufig. Wenn der ‚Vorwärts' die Begründung und die einzelnen Postulate dieses Sammelnamens ‚Recht auf Arbeit' sich näher ansieht, so wird er deren Ausführbarkeit kaum bestreiten können, sofern er nicht an der ganz orthodoxen Auslegung der alten Nationalökonomen festhält."

Hiernach wäre also die eigentliche socialistische Forderung ganz aufgegeben und der Sinn des Antrags nur in jenen Einzelforderungen

Wen dieser Satz erschrecken sollte, der wäre zunächst darauf zu verweisen, daß ja schon jetzt die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung in weitem Umfange von der bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht hat.

---

zu erblicken, welche auf Schutz der Arbeiter und eine bessere Sicherstellung ihrer Rechte gehen, Forderungen also, für welche es leicht war, sämtliche, auch die nichtsocialistischen Arbeiter zu gewinnen, und denen offenbar auch die übrigen Klassen ihre Sympathien nicht versagen konnten.

Endlich verband man in Arbeiterkreisen mit dem „Recht auf Arbeit" noch einen andern Sinn, dem man gleichfalls eine gewisse Berechtigung nicht abstreiten konnte, man verstand darunter das Vorrecht der einheimischen vor den fremden Arbeitern bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten. Noch vor kurzem hatte die organisirte Arbeiterschaft des Kantons St. Gallen an die dortige Regierung das Ansuchen gestellt, es sollten bei der mit Oesterreich vereinbarten Rheinregulirung, solange arbeitsfähige und arbeitswillige Schweizerbürger sich bewürben, keine Ausländer angestellt werden.

Trotzdem ließ man sich an den maßgebenden Stellen nicht täuschen. Nach dreitägiger Debatte beschloß der Nationalrath, die Verwerfung des Antrags zu empfehlen. Dieselbe erfolgte denn auch am 3. Juni 1894 mit etwa 290,000 gegen 71,000 Stimmen. Treffend hatte der Berner „Bund" (vgl. Nr. 332 der „Köln. V.-Z." vom 4. Juni 1894) gegen das „Recht auf Arbeit" ausgeführt: „Dieses Recht ist kein Naturrecht, das aus dem Recht auf Existenz abzuleiten wäre. Das Recht auf Existenz verpflichtet den Staat einzig, das Leben der Bürger gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und Unterstützung denen zu bieten, deren Leben ohne dies gefährdet wäre. Der Staat gibt, je nach Umständen, Nahrung, Geld, Arbeit. Beim Fehlen passender Arbeit wie bei Invalidität muß die Hilfe in Geld oder Naturalleistung geschehen. Aber das Recht auf Arbeit darf nicht verwechselt werden mit dem Existenzrecht. Aus diesem kann man so wenig für den Staat die Verpflichtung zur Arbeitslieferung ableiten, als man aus dem Heiratsrecht folgern kann, der Staat habe auch die Braut zu liefern. Das Recht auf Arbeit kann nur auf den Trümmern der heutigen Organisation bestehen, denn es bedeutet die Aufsaugung aller Thätigkeit durch den Staat."

Die Geschichte dieser Gesetzgebung ist in mehr als einer Beziehung interessant. Als die verbündeten Regierungen zum erstenmal im Jahre 1881 in einem Versuche zur gesetzlichen Regelung der aus Betriebsunfällen erwachsenen Ersatzansprüche der Industriearbeiter den Boden der Zwangsversicherung betraten, bedeutete dies im Grunde einen vollständigen Bruch mit der bisherigen Denkweise, wenn es auch zunächst nur das Bedürfniß einer Reform des sogenannten Haftpflichtgesetzes war, was dazu geführt hatte. Wo der ökonomische Liberalismus ohne jede Einschränkung herrscht und der kapitallose Lohnarbeiter ohne jeden Schutz durch staatliche Gesetzgebung und ohne jede Verstärkung auf dem Wege der Association dem Unternehmer gegenübersteht, wird sich der Arbeitslohn stets dem Mindestbetrag annähern, dessen der einzelne Arbeiter für sich und zur Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse nicht entbehren kann. Hierfür sorgen die Arbeiter selbst durch die Concurrenz, die sie einander machen. Daß der Lohn des erwachsenen männlichen Arbeiters den vollen Lebensbedarf einer Arbeiterfamilie decke, wird unter solchen Umständen schon zu den Ausnahmen gehören. In einer rheinischen Industriestadt pflegte, wie statistische Erhebungen aus den siebziger Jahren herausstellten, eine solche Familie mit der Geburt des dritten Kindes regelmäßig der Armenpflege anheimzufallen. Daß unter derartigen Umständen die Möglichkeit fehlt, aus Ersparnissen, die vom Ertrage der täglichen Arbeit gemacht werden, Vorsorge zu treffen für die Tage der Krankheit, der Invalidität und des Alters oder für die nach dem Tode des bisherigen Ernährers zurückbleibenden Familienmitglieder, bedarf gar keiner weitern Auseinandersetzung, es ist selbstverständlich.

Nur der eine Fall war in Deutschland bis dahin von der Gesetzgebung ins Auge gefaßt und zu Gunsten der Arbeiter in bestimmten Betrieben geregelt worden, wo die

Erwerbslosigkeit die Folge eines Unfalls war, der auf ein Verschulden des Unternehmers zurückgeführt werden konnte. Hier wenigstens konnte sich der Verunglückte auf dem Proceßwege einen Schadenersatz erstreiten. Aber wann lag ein Verschulden des Unternehmers vor? Wie war es zu beweisen? Und wer sorgte für den Verunglückten so lange, bis der Proceß entschieden war, der regelmäßig durch alle Instanzen getrieben zu werden pflegte? Thatsächlich hatte das Gesetz den Erfolg nicht, der von ihm erhofft worden war, es wirkte verbitternd, statt daß es den socialen Frieden gefördert hätte.

Demgegenüber konnte sich der Vorschlag, die Unternehmer zu verpflichten, ihre Arbeiter gegen Betriebsunfälle zu versichern, mit Recht darauf berufen, daß er mit einem Schlage alle Schäden der Haftpflicht-Gesetzgebung beseitige, mit der Frage nach dem Verschulden die Schwierigkeiten der Beweisführung; daß er den Umkreis der Entschädigungsberechtigten damit ganz erheblich erweitere und doch zugleich auch den einzelnen Unternehmer besser stelle, der ja nun nicht mehr allein für den in seinem Betriebe entstandenen Schaden aufzukommen habe. In der That lag ihm der Gedanke zu Grunde, daß die Industrie solidarisch haftbar zu machen sei für diejenigen Unglücksfälle, welche durch den täglichen Verkehr mit gefährlichen Maschinen, das Zusammendrängen vieler Menschen in einem Raume, die Einförmigkeit der Beschäftigung, welche die Aufmerksamkeit abstumpft, kurz, durch die gesamte Natur und Beschaffenheit der industriellen Production veranlaßt sind. Die Gefahr eines solchen Unfalls bedroht alle industriellen Betriebe gleichmäßig; wenn er heute in dem einen eintrifft, kann er morgen ebenso den benachbarten treffen, den Arbeiter zum erwerbsunfähigen Krüppel machen, dem Unternehmer die Pflicht des Schadenersatzes auflegen; gerade so, wie die Feuersgefahr eine

allgemeine ist, aber immer nur einzelne Hausbesitzer wirklich von einem Schadenfeuer betroffen werden. Hier wie dort vertheilt die Versicherung die Last des wirklich erlittenen Schadens auf viele Schultern und läßt den Einzelnen sie leicht ertragen.

Der Gedanke fand Zustimmung, wenn er sich auch nicht schon beim ersten Anlaufe zu einem Gesetze verfestigte. Zugleich aber führte er auf einen Standpunkt, welcher die Stellung der Industrie ihren Arbeitern gegenüber in einem völlig veränderten Lichte erscheinen ließ. Wenn die Industrie für den im Betriebe verunglückten Arbeiter aufzukommen hat, so hat der Arbeitsvertrag nicht mehr die Bedeutung eines Kaufvertrages, durch welchen der Arbeiter seine Arbeit gegen Lohn austauscht, sondern er erwirbt zugleich durch denselben weitergehende Ansprüche. Ganz mit Recht, denn die Arbeit ist nicht etwas, was sich von der Person des Arbeiters abtrennen ließe. Wenn er heute in der vertragsmäßigen Ableistung seiner Arbeit verunglückt, so ist es seine Person, welche getroffen wird; für längere oder kürzere Zeit, vielleicht für sein ganzes Leben ist er von weiterer Erwerbsthätigkeit ausgeschlossen. Darum ist der Unternehmer verpflichtet, für jeden Arbeiter den Betrag zur Unfallversicherung zu zahlen, das heißt: aus dem Erlös des verkauften Industrieproducts muß nicht nur der Taglohn für den gesunden Arbeiter, sondern auch der Unterhalt des verunglückten bestritten werden.

Aber warum nur des verunglückten? Warum nicht auch des kranken, des alt oder invalide gewordenen Arbeiters? Wenn der Arbeiter nicht selbst aus den Ersparnissen, die er am Ertrage seiner Arbeit macht, Vorsorge für die Tage der Erwerbslosigkeit treffen kann, so ist es, wenn diese letztern kommen, private Mildthätigkeit oder die öffentliche Armenpflege, auf die er sich hingewiesen findet. Aber besagt dies

nicht, daß die Industrie einen Theil der Productionskosten auf fremde Schultern abwälzt? Ich will hier nicht die bekannte Rechnung aufmachen, welche die Abnutzung des Arbeiters der Abnutzung der Maschinen gleichsetzt. Man kommt von ihr aus dazu, den Lohn als Aequivalent für den Wiederersatz der täglich verbrauchten menschlichen Arbeitskraft mit den Kosten für die Heizung der Maschinen auf eine Stufe zu stellen. In Wahrheit aber ist das Verhältniß ein ganz anderes. Die Industrie ist verpflichtet, sich des Arbeiters anzunehmen, dessen Arbeitskraft sie vertragsmäßig in Dienst genommen hat, weil sie damit die Person des Arbeiters in Dienst genommen hat. Weil beide untrennbar miteinander verbunden sind, darum ist die Industrie nicht berechtigt, nur die Arbeitskraft für sich zu verwerthen, die Sorge für den kranken oder invaliden Menschen dagegen andern zu überlassen, diese Sorge fällt ihr vielmehr selbst zu. Aus dem Erlös, den das verkaufte Industrieproduct abwirft, muß auch der Unterhalt des kranken, des alt oder invalide gewordenen Arbeiters bestritten werden. Dies kann entweder durch eine solche Erhöhung des Arbeitslohnes geschehen, daß der Arbeiter den Ueberschuß über das Tagesbedürfniß als Sparpfennig für die Zeit der Erwerbslosigkeit selbst zurücklegen kann, zweckmäßiger aber und erfolgreicher wird es dann geordnet sein, wenn der entsprechende Betrag sofort als Versicherungsbeitrag für den Arbeiter abgeführt wird. So erscheint die Arbeiterversicherung, welche dem Arbeiter diejenigen Ansprüche gewährleistet, welche für ihn ganz allgemein aus der besondern Natur des Arbeitsvertrages hergeleitet werden müssen, im Lichte einer durch die Gesetzgebung herbeigeführten Steigerung des Lohnes. Hierfür macht es keinen Unterschied, wenn neben den Unternehmern auch die Arbeiter in dem einen oder andern Versicherungszweige Beiträge zahlen müssen; denn da es sich dabei um einen

allgemeinen gesetzlichen Zwang handelt, muß sich überall der Mindestbetrag des wirklich gezahlten Lohnes um die Höhe dieser Beiträge steigern.

Nur im Vorbeigehen soll noch einmal ausdrücklich daran erinnert werden, daß die Arbeiterversicherung aus den besondern Verhältnissen der industriellen Production erwachsen ist und hier ihre naturgemäße Anwendung findet, hier, wo eine scharfe Trennung zwischen Unternehmer und Arbeiter besteht, der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft dauernd veräußert und dabei rechtlich dem Unternehmer nur als einer der vertragschließenden Theile gegenübersteht. Man hat derselben bekanntlich in Deutschland alsbald eine viel weitere Ausdehnung gegeben und sie auf Gebiete und Personen erstreckt, wo die Anwendbarkeit zweifelhaft war und der gesetzliche Zwang, meiner Meinung nach, theoretisch nicht mehr zu rechtfertigen ist. Indessen läßt sich darüber nicht weiter reden, die Gesetze bestehen in Kraft, sie haben vielen Millionen von Mitgliedern der arbeitenden Klassen einen Anspruch auf Unfall-, Invaliditäts- und Altersversorgung gegeben, denen man ihn unmöglich wieder entziehen kann. Die einzig richtige Stellung ist demgemäß, sich mit dieser Sachlage abzufinden und nur auf die Beseitigung etwaiger unnöthiger Härten oder umständlicher Anordnungen bedacht zu sein[1].

---

[1] So wenigstens erschien mir damals die Sachlage. Inzwischen ist durch eine an den Reichstag gelangte Gesetzesvorlage der verbündeten Regierungen vom 26. Februar 1897 die Thatsache zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden, daß das zuletzt verabschiedete Arbeiterversicherungsgesetz, dasjenige, welches in den parlamentarischen Verhandlungen wie bei der ersten Einführung den schärfsten Widerspruch erfahren hatte, das Gesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung, in der Praxis zu ganz außerordentlichen, in dieser Höhe völlig unerwarteten Unzuträglichkeiten geführt habe. Die Rechnungsergebnisse der einzelnen mit der

Ein anderes aber scheint mir unmittelbar naheʒuliegen. Wenn es als die Pflicht der Unternehmer anerkannt ist, für den Unterhalt der Arbeiter in den Tagen der Erwerbsunfähigkeit aufzukommen, so ist darin unzweifelhaft eingeschlossen, daß ihnen erst recht die Pflicht obliegt, für den ausreichenden Unterhalt des thätigen Arbeiters aufzukommen.

Nach der Meinung des ökonomischen Liberalismus sollte im freien Arbeitsvertrag jede persönliche Beziehung zwischen Unternehmer und Arbeiter beseitigt sein, der eine sollte lediglich als Käufer, der andere als Verkäufer gelten, die pflichtmäßige Leistung von der einen Seite in der Zahlung

Durchführung der Versicherung betrauten Anstalten weichen derart voneinander ab, daß beispielsweise Berlin am 1. Januar 1896 einen Ueberschuß von zwanzig Millionen, Ostpreußen einen Fehlbetrag von über fünf Millionen aufweist, das Königreich Sachsen einen Ueberschuß von mehr als neunundzwanzig Millionen, Niederbayern dagegen einen Fehlbetrag von über einer halben Million. Daß in dieser Weise nicht fortgewirtschaftet werden kann, ist klar. Nun handelt es sich aber nach den Darlegungen der dem neuen Gesetzentwurfe beigegebenen Motive nicht um vorübergehende oder zufällige Mißstände, mangelhafte Verwaltung, ungenügendes Aufbringen der Beiträge (Markenkleben), sondern um die Folgen der ganz verschiedenen Altersgruppirung in den Bezirken mit überwiegend industrieller und in denen mit überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung. Eine Remedur, welche in den Fällen der einen Art der übermäßigen Vermögensanhäufung steuerte, in denen der andern den drohenden oder schon eingetretenen Bankrott beseitigte, ist nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes nur dadurch möglich, daß dort die von den relativ hoch gelohnten Industriearbeitern aufzubringenden Beiträge herabgesetzt, hier die von niedriger gelohnten landwirtschaftlichen Arbeitern erhöht werden. Dieser Weg ist, zumal bei der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft, völlig ungangbar. Die verbündeten Regierungen schlugen demgemäß einen andern vor. In Zukunft soll von den aufzubringenden Lasten die Hälfte von den einzelnen territorialen Versicherungsanstalten, die andere Hälfte von ihrer Gesamtheit

des vereinbarten Arbeitslohnes, von der andern Seite in der Lieferung oder Bethätigung eines bestimmten Maßes von Arbeit bestehen. Daß sich die Höhe des Lohnes nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage richte, daß sie sich nicht durch die Bedürfnisse der Arbeiter, sondern zuletzt durch die Lage des Weltmarkts bestimme, fand man auf diesem Standpunkte selbstverständlich und ganz in der Ordnung, auch dann, wenn der Lohn im einzelnen Falle so tief sank, daß er kaum mehr zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichte. Selbst in christlich gesinnten Kreisen konnte man die Meinung äußern hören, daß der

---

aufgebracht werden. Auch hiergegen erhob sich indessen von verschiedenen Seiten her ein sehr entschiedener Widerspruch, und es läßt sich vorläufig nicht absehen, ob und wann sich für eine solche Regelung die erforderliche Mehrheit finden werde.

Daß unter diesen Verhältnissen, wo die thatsächliche Entwicklung ihre grundsätzlichen Bedenken bestätigt hatte und die verbündeten Regierungen selbst mit einem tiefgreifenden Abänderungsvorschlage hervortraten, auf seiten der alten Gegner des Gesetzes der Gedanke erwogen wurde, die gesamte Basis desselben zu verändern und die Landwirtschaft aus dem Gesetze wieder herauszunehmen, war begreiflich. Ich gehe indessen hierauf und die entgegenstehenden großen Schwierigkeiten nicht ein. Aber noch ein anderer Gedanke drängte sich auf. Ich habe demselben in der Sitzung vom 27. April 1897 folgendermaßen Ausdruck gegeben:

„Wenn Sie auf die Geschichte unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung zurückblicken, so werden Sie finden, daß die allerverschiedensten Motive und Gesichtspunkte bei den verschiedenen Parteien mitgespielt haben, die am Zustandekommen dieser Gesetzgebung mitgewirkt haben. Da waren die Ansprüche der Arbeiter, da war die wohlwollende Gesinnung arbeiterfreundlicher Parteien, da war der mächtige Wille eines Staatsmannes, der die socialpolitische Gesetzgebung seinen Zielen dienstbar zu machen wünschte. Wenn wir nun die verschiedenen Gesichtspunkte, die damals ausgesprochen wurden, uns recapituliren, so kommen wir zu dem überraschenden Ergebniß, daß von dem, was man damals von verschiedenen

Gerechtigkeit vollkommen Genüge geschehe, wenn der Unternehmer den ausbedungenen Lohn pünktlich zahle; darüber hinaus könne höchstens noch von einer Bethätigung der Nächstenliebe, der Erfüllung von Liebespflichten die Rede sein. Die oben angestellten Erörterungen haben das Irrige und Verkehrte einer solchen Meinung aufgewiesen, es ist nur nöthig, dieselben noch ausdrücklich nach dieser Seite in ihre Consequenzen zu entwickeln.

Seiten als wichtig und erstrebenswerth ins Auge faßte, schon recht vieles aufgegeben worden ist. Für meine Freunde und andere Parteien dieses Hauses war . . . gerade der berufsgenossenschaftliche Gedanke etwas Verlockendes. Wir hofften, daß in den zu dem Zwecke gemeinsamer Abwehr von Gefahren zusammengetretenen Genossenschaften sich ein reiches corporatives Leben entwickeln würde . . . Ich muß bekennen, daß unsere Hoffnungen nach dieser Richtung hin sich nur sehr wenig erfüllt haben. Ich habe leider mich überzeugen müssen, daß der berufsgenossenschaftliche Gedanke mehr und mehr an Vertretern einbüßt, und daß wir in Gefahr stehen, die genossenschaftliche Organisation, die wir für das Unfallgesetz bisher noch haben, im Lauf der Zeit mit einer andern zu vertauschen. — Als das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung hier verabschiedet wurde, war für viele . . . die Erwägung maßgebend, daß man in der Vorlage eine territoriale Gliederung vorgesehen hatte, und daß man daher durch Annahme dieser Vorlage einer andernfalls zu befürchtenden centralistischen Organisation entgehe. Und nun, meine Herren, haben wir in den Vorschlägen der verbündeten Regierungen die Erklärung, daß es mit dem bisherigen territorialen System nicht gehe. Es wird der erste Schritt gemacht, dieses Princip aufzugeben. Ich glaube, meine Herren, wir werden auch noch andere Gedanken im Laufe der Entwicklung aufgeben. Ich glaube, nachdem man nun einmal . . . die Zwangsversicherung so weit ausgedehnt hat, wie man es gethan hat, wird das Ende sein, daß man den Gedanken der Versicherung ganz und gar preisgibt. Das Ende wird sein, daß man eben nur zu einer anders organisirten Armenversorgung kommt, mit einer, wie ich gleich anerkenne, unsern heutigen Verhältnissen angepaßten Ver-

Aus dem Rechte der Existenz wurde das Recht auf dasjenige abgeleitet, was zur Fristung des Lebens unentbehrlich ist. Wenn die Moralisten dasselbe auf den äußersten Nothfall einschränken, so ist der Grund einleuchtend. Der Mensch hat die Pflicht, zu arbeiten; das Recht der Existenz gibt ihm nicht den Anspruch, mühelos auf Kosten anderer zu leben. Nur gegenüber demjenigen, der schlechterdings

---

theilung der Armenlasten. Die alte Armenversorgung knüpfte sich naturgemäß an den Familienverband und den Gemeindeverband an. Das hat gegenüber den völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen aufgegeben werden müssen. Ich habe gar nichts dagegen, wenn in Zukunft die Armenversorgung an das Arbeitsverhältniß angeknüpft wird, wenn man also ganz allgemein dem, der andere in seinem Interesse vertragsmäßig zur Arbeit verpflichtet, die Auflage macht, daß er auch zu seinem Theil zu den Lasten beiträgt, die in den Fällen der Erwerbslosigkeit des Arbeiters eintreten. Natürlich wird dieser Weg, wie ich ihn mir denke, nicht dahin führen, daß die Kosten der Versorgung der erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter durch Zuschläge zu der Einkommensteuer gedeckt werden (wie ein von conservativer Seite gestellter Antrag vorschlug), sondern der Weg wird allerdings zu der Steuergesetzgebung hinführen, aber so, daß künftig neben den verschiedenen Formen der in den einzelnen Ländern hergebrachten Steuern auch noch die weitere Steuer erscheint für die Versorgung derjenigen Personen, die der Betreffende in Arbeitsverhältnisse eingestellt hat . . .

Meine Herren, ich wünsche diese Entwicklung nicht; denn wenn wir zu diesem Ziele gelangen sollten, dann sind alle die Nebenabsichten, die wir mit unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung erstrebt haben, endgiltig zu Ende, dann ist es mit dem Gefühl der Verpflichtung des Einzelnen seinen Arbeitern gegenüber zu Ende, dann wird, wovon ein Redner gestern hier gesprochen hat, die Schärfung der Gewissen nach der Seite socialpolitischer Verpflichtungen in das Gegentheil umschlagen, das Gewissen des Einzelnen und das Gefühl der Verpflichtung wird eingeschläfert werden. Also ich wünsche diesen Weg der Entwicklung nicht, aber ich sehe ihn kommen."

außer stande ist, sich die Subsistenzmittel selbst zu beschaffen, besteht für Dritte, besteht für die Gesamtheit die Pflicht, ihm dieselben zu bieten. Und zwar tritt für die Gesamtheit diese Pflicht immer erst ein, wenn keine näher Verpflichteten vorhanden sind. Von dem Arbeiter nun steht fest, daß er seine Arbeitspflicht erfüllt und daß die Erfüllung derselben für ihn in den meisten Fällen der einzige Weg zur Beschaffung seines Lebensunterhaltes ist. Von dem Arbeitgeber andererseits hat sich gezeigt, daß ihm der Arbeitsvertrag bestimmte Pflichten gegen die Person des Arbeiters auferlegt, weil diese von seiner Arbeit nicht getrennt werden darf. Darum kann sich dieser nicht auf den Marktpreis der Arbeit, nicht auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage berufen, wenn der von ihm gezahlte Lohn zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse nicht mehr ausreicht. Ein solcher Hungerlohn ist eine Versündigung gegen den Arbeiter und gegen die Gesamtheit. Er ist wucherische Ausbeutung der Nothlage des erstern, dem thatsächlich vorenthalten wird, was er zu fordern ein Recht hat. Er beeinträchtigt die Gesamtheit, die nun aus ihren Mitteln auf dem Wege der Armenpflege ersetzen muß, was der Nächstverpflichtete zu geben unterläßt.

Ich wüßte nicht, welch rechtliches Bedenken gegen die Forderung erhoben werden könnte, daß der Staat durch gesetzliche Feststellung eines Lohnminimums einer derartigen Ausbeutung der Arbeiter und der damit Hand in Hand gehenden Ueberwälzung eines Theiles der Productionskosten auf völlig Unbetheiligte Schranken setzte. Auch die Schwierigkeit der Durchführung kann keinen Einwand dagegen abgeben, nachdem die socialpolitische Gesetzgebung schon bisher den Organen der Staatsverwaltung schwierige Aufgaben gestellt hat. Es käme darauf an, den Betrag autoritativ festzustellen, dessen ein Arbeiter zur Bestreitung der wirklichen

Lebensbedürfnisse nach billiger Berechnung benöthigt. Dabei müßte auf die besondern Verhältnisse der verschiedenen Landstriche und Oertlichkeiten Rücksicht genommen werden, es müßte ebenso von Zeit zu Zeit eine Revision der Feststellungen stattfinden.

Ein Zweifel anderer Art aber erhebt sich hier. Ich weiß nicht, ob eine solche staatliche Regelung des Lohnes auf die Dauer im Interesse der Arbeiter gelegen sein würde, und ob sie nicht im Gegentheile die Wirkung haben könnte, den Lohn auch dann noch bei dem Existenzminimum festzuhalten, wenn die freie Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage ihn darüber hinausheben würde. Daß dem Arbeiter ein Recht auf dieses Existenzminimum zusteht, daß es in der Competenz des Staates liegt, ihm dasselbe zu sichern, scheint mir gewiß, thatsächlich aber vermag vielleicht hier die Selbsthilfe der Arbeiter mittelst corporativer Vereinigung Besseres zu leisten als staatliche Gesetzgebung. Das führt auf ein ganz anderes Gebiet, welches indessen im Zusammenhange dieser Erörterungen gleichfalls in Kürze berührt werden muß.

14. Die corporative Organisation der Arbeiter und ihre Aufgaben.

Wo von dem Arbeitsvertrag die Rede war und von dem Mißverhältniß zwischen der rechtlichen Form und den thatsächlichen Bedingungen, unter denen er abgeschlossen zu werden pflegt, ist auf die beiden Wege hingewiesen worden, die sich zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses eröffnen. Der eine ist der Weg der staatlichen Intervention. Der Staat tritt für den Arbeiter ein und regelt statt seiner die Arbeitsbedingungen ganz oder zum Theil. Das geschieht durch die Arbeiterschutzgesetzgebung und den Versicherungszwang;

es würde vollständig geschehen, wenn der Staat direct den Arbeitslohn festsetzte, und zwar nicht nur in Gestalt eines dem Existenzminimum entsprechenden Lohnminimums, sondern so, daß er durch Lohntaxen den Preis der Arbeitsleistung autoritativ bestimmte. Da nun aber der Staat, wenn er auf diese Weise verfahren wollte, unmöglich das Wechselverhältniß von Angebot und Nachfrage ignoriren könnte, weil er in diesem Falle Gefahr liefe, den Unternehmern Löhne vorzuschreiben, die sie thatsächlich zu zahlen nicht im stande wären, oder den Arbeitern weniger zu gewähren, als sie billigerweise fordern könnten, so bliebe nichts übrig, als daß er selbst die Leitung der Production in die Hand nähme, selbst also die Anpassung derselben an den Bedarf bewerkstelligte, — eine Einrichtung, die außer den Socialisten niemand für wünschenswerth und auch außer ihnen niemand für durchführbar hält.

Der andere Weg ist der der corporativen Association der Arbeiter. Nur dem einzelnen Arbeiter steht der Unternehmer übermächtig gegenüber, nicht aber einer Vereinigung der sämtlichen Arbeitskräfte, auf die er für den Betrieb seines Unternehmens angewiesen ist. Der Einzelne muß die Bedingungen eingehen, wie sie ihm geboten werden; er kann nicht, wie der Kaufmann seine Waren, seine Arbeit so lange vom Markte zurückziehen, bis der Preis gestiegen ist, er muß zu jedem Preise verkaufen, weil er aus der täglichen Verwerthung seiner Arbeitskraft seinen täglichen Unterhalt zieht. Der Unternehmer dagegen ist in der Regel um Arbeitskräfte nicht verlegen, solange die Arbeiter selbst sich untereinander Concurrenz machen und sich auch bei den denkbar ungünstigsten Bedingungen noch immer genug bereite Hände finden. Eine organisirte Arbeiterschaft dagegen kann auf die allgemeine Festsetzung der Arbeitsbedingungen Einfluß gewinnen, und sie kann den Einzelnen in stand setzen, einen

Arbeitsvertrag nur unter den für ihn vortheilhaftesten Bedingungen einzugehen. Hierzu bedarf es eines Fonds, der aus den Beiträgen der Mitglieder aufgesammelt wird, und des Bewußtseins völliger Solidarität der Interessen, so daß jederzeit einer für alle und alle für einen einzutreten bereit sind. Vereinigt eine solche Association alle Arbeiter eines bestimmten Productionszweiges innerhalb eines größern Industriebezirks, so wird sie im stande sein, dem Wechsel in der Nachfrage nach Arbeitskräften dadurch zu entsprechen, daß sie die Arbeiter von den Orten zurückzieht, wo die Nachfrage sinkt, und sie dahin schickt, wo noch Nachfrage vorhanden ist. Sie wird verhindern, daß das einzelne Mitglied in seinen Forderungen unter das allgemein angenommene Maß heruntergehe, und sie kann bewirken, daß bei steigender Conjunctur auch die Löhne allgemein eine Steigerung erfahren. Wenn ein allgemeines Sinken der Nachfrage eine allgemeine Einschränkung der Production unvermeidlich macht, kann sie bewirken, daß dem durch Verkürzung der Arbeitszeit, nicht durch Entlassung von Arbeitern Rechnung getragen wird. Wie auf die Höhe des Arbeitslohnes kann sie auch auf alle übrigen Arbeitsbedingungen einen maßgebenden Einfluß ausüben. Dabei steht freilich im Hintergrund als letztes Mittel, den Forderungen Nachdruck zu geben, der Ausstand der sämtlichen Arbeiter, der sogenannte Strike. Aber man kann nicht sagen, daß dieses Mittel unter allen Umständen und auch wenn der Ausstand nicht mit Contractbruch und ebensowenig mit Gewaltthätigkeiten verbunden ist, als verwerflich zu brandmarken wäre. Aber gefährlich ist es immer und mit schweren Schädigungen für beide Theile verbunden und den Arbeitern natürlich nur dann die Aussicht auf Erfolg eröffnend, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, die Feiernden auch während einer lange Zeit andauernden Arbeitslosigkeit zu unterhalten.

Dieser Weg ist bekanntlich von den englischen Industrie-arbeitern in erfolgreicher Weise betreten worden. Schritt für Schritt vordringend, im Kampfe mit einer feindlichen Gesetzgebung und dem Uebelwollen der herrschenden Klassen, haben die englischen Gewerkvereine Großes erreicht. Ihre Organisation ist mustergiltig, ihre Forderungen haben sich, zumal in der neuern Zeit, in der Regel als klug und maß-voll erwiesen. Die Politik ihrer Führer geht dahin, die Lebenshaltung der Arbeiter dauernd zu verbessern, daher sie nicht jedes sprungweise Steigen der Nachfrage für eine Lohnsteigerung zu verwerthen bestrebt sind, ebenso aber auch sich energisch gegen eine Herabsetzung der einmal erreichten Höhe anstemmen. Die Verhandlungen mit den Unternehmern werden durch Ausschüsse geführt, in denen Vertreter der Arbeiter mit den Arbeitgebern gemeinsam berathen. Diese Berathungen selbst haben sich als äußerst wohlthätig heraus-gestellt; sie haben die Unternehmer mit der Lage, den Be-schwerden und den Bedürfnissen der Arbeiter bekannt ge-macht, sie haben ebenso bei den letztern die Einsicht in die Verhältnisse vermittelt, von denen mehr als von dem Be-lieben des einzelnen Unternehmers die Lohnhöhe abhängt, und sie dadurch angeleitet, ihre Forderungen auf das Erreich-bare einzuschränken. Außer dem materiellen Erfolg wird ganz besonders diese erziehliche Wirkung gerühmt, welche die Gewerkvereine nach beiden Seiten hin ausgeübt haben.

Da zu der Thätigkeit dieser Vereine auch die Ver-sorgung ihrer Mitglieder in allen Fällen der Arbeitslosigkeit, sowie die Versorgung der Wittwen und Waisen gehört, so hat man, als in Deutschland die Arbeiterversicherung der parlamentarischen Discussion unterstand, mit großem Nach-druck auf jene Vorbilder hingewiesen und geglaubt, daß auch bei uns eine aus der eigenen Initiative der Arbeiter hervorgegangene Regelung einer durch das Gesetz und die

Zwangsgewalt des Staates erfolgten bei weitem vorzuziehen sein würde. Nach dieser Seite hin hat die Frage heute keine Bedeutung mehr; dagegen ist zuvor der Punkt aufgewiesen worden (12.), an dem auch noch nach dem Erlaß der staatlichen Arbeiterschutzgesetzgebung und der staatlichen Arbeiterversicherung die corporative Association der Arbeiter sich mit Erfolg betheiligen kann; es ist dies die Festsetzung des Arbeitslohnes unter Berücksichtigung der steigenden oder abnehmenden Production. Außerdem fehlt in der staatlichen Arbeiterversicherung nicht nur bisher die Versorgung der Wittwen und Waisen, sondern auch die Versicherung gegen die aus der Lage des Marktes stammende Arbeitslosigkeit, die sogenannte Krisenversicherung.

An wichtigen und ersprießlichen Aufgaben ist sonach kein Mangel, abgesehen davon, daß für eine erfolgreiche Wirksamkeit der in der Gesetzgebung vorgeschriebenen Arbeiterausschüsse eine Organisation der Arbeiter die nothwendige Voraussetzung bildet. Wenn trotzdem die Versuche, Arbeitervereine nach dem Vorbilde der englischen Gewerkvereine zu gründen, in Deutschland nur geringen Erfolg gehabt haben, so trägt daran ohne Frage die socialdemokratische Agitation die Hauptschuld. Jene Vereine wollen im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung die Schäden zu heilen versuchen, welche die moderne großindustrielle Production der arbeitenden Bevölkerung gebracht hat, diese dagegen erklärt der heutigen Gesellschaftsordnung den Krieg; sie kann ihre Uebel nicht grell genug schildern, sie perhorrescirt ausdrücklich alle Versuche zur Heilung oder Milderung derselben, sie will das Proletariat zur ausschlaggebenden politischen Partei zusammenschweißen und mit ihr das Bestehende in Trümmer schlagen. Sie lehrt ihre Anhänger, nur mit Verachtung auf die Bestrebungen herabsehen, welche sich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Ziel setzen, und in

dünkelhafter Ueberhebung oder einem Fanatismus, den man lächerlich nennen müßte, wenn er nicht erschreckend wäre, alles Heil von einer Zukunft zu erwarten, über deren nähere Ausgestaltung man keine Auskunft zu geben vermag, und die man bald als das Ergebniß einer naturnothwendigen Entwicklung, bald als den Siegespreis der Revolution hinstellt.

Die Ernüchterung kann nicht ausbleiben; das goldene Zeitalter des irdischen Arbeiterhimmels wird nicht anbrechen, und im offenen Kampfe gegen die bürgerliche Gesellschaft wird die letztere sich auf die Dauer als die stärkere erweisen. Daß ein solcher Kampf ein entsetzlicher sein, daß er von furchtbaren Zerstörungen auf dem gesamten Culturgebiete begleitet sein würde, ist gewiß; den schwersten Schaden aber würden die Arbeiter selbst zu tragen haben. Es steht zu befürchten, daß eine nothgedrungene, gewaltsame Unterdrückung socialistischer Erhebungen die Folge haben würde, daß drakonische Maßregeln zur Verhütung ähnlicher Vorgänge an die Stelle der heutigen arbeiterfreundlichen Bestrebungen treten würden.

Wo aber die Arbeiterschaft zu der Erkenntniß kommt, daß durch die revolutionäre Socialdemokratie ihre materielle Lage nicht gebessert wird, wo sie sich davon losmacht und bereit ist, ihre organisirte Kraft ausschließlich auf die Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen zu verwenden, da können Staat und Gesellschaft diesen Bestrebungen nur die vollste Sympathie entgegenbringen. Schon jetzt kann man den Arbeitern die volle Coalitionsfreiheit nicht verweigern. Hierzu bedarf es weniger der Beseitigung gesetzlicher Hindernisse, die kaum vorhanden sein dürften, als der Ueberwindung des Mißtrauens und der Abneigung in Unternehmerkreisen. Die letztern werden sich gut oder übel daran gewöhnen müssen, in den Arbeitern eine wirkliche vertragschließende Macht anzuerkennen, die nicht nöthig hat und

nicht gewillt ist, sich auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Wie die mündig gewordenen Völker es nicht mehr ertragen, von jeder Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen zu sein, so erträgt es die moderne Arbeiterschaft nicht, da nicht mitreden zu sollen, wo es sich um ihre nächsten und eigensten Interessen handelt, bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen. Auch steht zu hoffen, daß die Betheiligung der Arbeiter hieran durch Vermittlung einer geordneten Arbeitervertretung von günstiger Wirkung für das gegenseitige Einvernehmen begleitet sein wird. Und wie die socialdemokratische Agitation den Gewerkvereinen und gewerblichen Fachvereinen feindlich gegenübersteht, wo sie sich nicht ihren Parteizwecken fügen, so dürfte sich umgekehrt eine kräftige Entwicklung dieser letztern als ein Mittel zur Ueberwindung des socialdemokratischen Einflusses erweisen. Die christlichen Arbeitervereine haben bisher geglaubt, denselben direct bekämpfen zu sollen, indem sie bei ihren den verschiedensten Industriezweigen angehörenden Mitgliedern das christliche Bewußtsein stützen und lebendig erhalten. Man wird dabei nicht stehen bleiben dürfen, sondern zur Gründung von Fachvereinen übergehen müssen, denen die Vertretung der materiellen Interessen der Mitglieder obliegt, während sie zugleich durch ihren christlichen Charakter gegen socialdemokratische Verführung geschützt sind.

15. Die socialen Gegensätze und die Mission der Kirche.

Ein Doppeltes sollte in dem Vorangegangenen begründet werden: das eine, daß die staatliche Gesetzgebung, wenn sie consequent und allseitig die Folgerungen zieht, welche in den natürlichen Rechten des Menschen enthalten sind, in wirksamer Weise einer Reihe von Mißständen begegnen kann, welche eine völlig sich selbst überlassene Entwicklung des

Wirtschaftslebens zu Tage fördert; das andere, daß die Grundpfeiler unserer heutigen Gesellschaftsordnung, daß insbesondere das Privateigenthum die Prüfung an der Hand der natürlichen Menschenrechte nicht zu fürchten hat, da es in seinen Wurzeln selbst in dieselben zurückgeht, während umgekehrt die auf den Umsturz dieser Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen sich nicht auf das Recht berufen können.

Auf socialistischer Seite freilich gesteht man dies nicht zu; man gibt hier insbesondere dem Recht auf Existenz einen andern Sinn und eine viel weiter reichende Tragweite. Wenn ausgeführt wird, daß die Natur für alle den Tisch gedeckt, aber die Minderzahl der Besitzenden alle Plätze mit Beschlag belegt habe, und wenn demgegenüber das Programm des socialistischen Zukunftsstaates einem jeden die volle Befriedigung seiner Bedürfnisse verheißt, so schiebt sich auch hier wieder ein anderer Gedanke und eine andere Forderung stillschweigend unter. Nicht, daß alle leben können, um die ihnen vorgesetzte zeitliche und ewige Bestimmung zu erreichen, wird verlangt, sondern daß allen der gleiche Antheil an den Gütern und Genüssen der Erde zu theil werde. Hierfür aber gibt es keine Berufung auf das Naturrecht. Niemand hat einen berechtigten Anspruch auf Luxus und behagliches Wohlleben!

Aber sind nicht alle Menschen von Natur gleich? Ist es nicht eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn der eine genießt, ohne zu arbeiten, während der andere mit harter Arbeit sich kaum das tägliche Brod erwirbt? Muß nicht eine Gesellschaftsordnung als verkehrt und naturwidrig gelten, welche, statt die natürliche Gleichheit der Menschen zu wahren, in steigendem Maße die Ungleichheit befördert?

Betrachtet man die moderne Culturentwicklung als ein Ganzes, so scheint dieselbe in der That an einem innern Widerspruch zu kranken. Wiederholt hat man ihre Tendenz

eine demokratische genannt. Gleiches Recht für alle, Gleichheit vor dem Gesetz, gleiche politische Rechte, möglichst gleichmäßige Verbreitung von Bildung unter allen Schichten des Volkes, das sind die Ideale, denen die letzten Generationen eifrig nachgegangen sind, die sie zu großem Theile haben verwirklichen helfen. Wenn nun aber die mit gleichen Rechten Begabten, mit gleicher Bildung Ausgerüsteten auch den gleichen Anspruch auf die materiellen Errungenschaften der Cultur erheben, so ergibt sich, daß unsere ganze Cultur auf die Ungleichheit aufgebaut ist und nur durch die Ungleichheit erhalten wird. Millionen müssen graben und pflügen, feilen und hämmern, spinnen und weben, damit Hunderttausende — ich sage jetzt nicht: in Ueppigkeit und Verschwendung leben, sondern sich der Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst und allen höhern geistigen Anliegen der Menschheit hinzugeben im stande sind.

Ein bitteres Gesetz, so scheint es, für die Grabenden und Pflügenden und die gesamte zu körperlicher Arbeit verurtheilte Bevölkerung! Bitter und trostlos zumal für den, der, auf materialistischem Standpunkte stehend, nur materielle Güter kennt und darum mit Neid auf jene Hunderttausend hinblickt, von deren Leben er nur die glänzende oder doch behagliche Außenseite sieht. Aber auf solchem Standpunkte wird man fragen müssen, ob überhaupt das Leben des Lebens werth ist? Das einzige lockende Ziel ist alsdann der Genuß, und da dieses Ziel nur in wenigen flüchtigen Augenblicken wirklich erreicht wird, so geht der größte Theil des Lebens in Zurüstungen und Vorbereitungen und Mitteln zum Zwecke auf, und das, wofür man sich mühet und plagt, verschwindet unter den Händen. Nur glaube man nicht, daß dies im socialistischen Zukunftsstaate anders sein werde. Im Gegentheil! Während der Genuß so enge umgrenzt bleiben wird wie heute, wird die Arbeit, zu der ein jeder

angehalten bleibt, weit drückender empfunden werden, auch wenn die Zahl der Stunden noch so sehr vermindert werden könnte. Denn es fehlt alles, was sie erträglich macht, es fehlt das eigene Interesse, es fehlt die Möglichkeit, seine Individualität darin zur Geltung zu bringen, es fehlt vor allem der Gedanke des Berufs. Noch mehr! Wo die Gleichheit aller das Grundgesetz der Gesellschaft wäre, da gäbe es für den Einzelnen nichts mehr zu wagen und zu gewinnen, zu fürchten und zu hoffen. Ein ungeheuerlicher Zwang allein könnte die Thätigkeit im Gang erhalten, von welcher jedes Einzelinteresse hinweggenommen wäre, und wo der Zwang aufhörte, würde die ödeste Langweile ihre Herrschaft aufschlagen.

Und eine völlige Gleichheit würde auch der socialistische Zukunftsstaat nicht bringen. Auch dann bliebe noch die Ungleichheit der Befehlenden und der Gehorchenden, die um so greller sein würde, je größer die Machtbefugnisse der erstern sein müßten. Es bliebe die Verschiedenheit in den Beschäftigungsarten. Nicht nur wegen der geistigen Arbeit, die nicht zu entbehren sein wird, sondern auch mit Rücksicht auf die sonstigen Unterschiede innerhalb der Thätigkeiten und Verrichtungen würde sich auch im Zukunftsstaat eine aristokratische Arbeiterschicht von den übrigen abheben. Es blieben ferner die Unterschiede des Alters und Geschlechts. Trotz allem Gerede von der völligen Gleichstellung der Frau würden die Unterschiede in der körperlichen und seelischen Organisation des Weibes eine ausnahmslose Betheiligung an der Beschäftigung des Mannes allezeit unmöglich machen. Es blieben endlich die Verschiedenheiten der körperlichen und geistigen Begabung, der Talente wie der Charakteranlagen.

Nun ist allerdings richtig, daß diese Unterschiede, welche unaufhebbar, weil in der Natur begründet sind, mit der

Entwicklung des wirtschaftlichen und überhaupt des gesellschaftlichen Lebens eine weitere Steigerung erfahren. Sie selber wirken, wo immer privates und vererbbares Eigenthum anerkannt ist, auf die ungleiche Vertheilung des Besitzes hin. Der erwirbt und jener vergeudet; dort bleibt ein großes Vermögen Generationen hindurch in wenigen Händen, hier zersplittert es schon beim ersten Erbgange. An den ungleichen Besitz knüpfen sich sodann weitere Verschiedenheiten in Erziehung und Bildung, Sitte und Lebensweise. Von Anfang an haben die Kinder besitzender Eltern einen Vorsprung. Nicht genöthigt, schon in jungen Jahren sich ihren Lebensunterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verdienen, besitzen sie die Möglichkeit einer vollständigern und sorgfältigern Ausbildung, vermöge deren sie auch später den Anspruch auf eine höhere Lebensstellung zur Geltung bringen können. Besondere Factoren pflegen dann wohl in einzelnen Epochen die Ungleichheit in den Besitzverhältnissen ins Ungemessene zu steigern. Die moderne großindustrielle Production wirft dem capitalkräftigen Unternehmer Gewinste ab, wie frühere Zeiten sie nicht kannten. Unsere Verkehrsmittel, die Ausgestaltung unseres Bank- und Creditwesens befördert direct die Concentration riesiger Vermögen an wenigen Orten und in wenigen Händen. Daß bei dem Anwachsen derselben häufig auch noch anderes im Spiele ist, daß nicht selten Millionen nur verdient werden, indem man „mit dem Aermel das Zuchthaus streift", soll nicht geläugnet werden und ist in anderem Zusammenhang oben ausdrücklich anerkannt worden. Aber eine ungeheure Uebertreibung wäre es, wenn man die Besitzvertheilung in der modernen Welt in erster Linie auf derartige Machenschaften zurückführen wollte. Sie ist das Ergebniß einer wirtschaftlichen Entwicklung, die man beklagen kann, ja beklagen muß, die aber nicht nothwendig in Widerspruch mit der

Rechtsordnung steht, und deren Beseitigung daher auch nicht kurzerhand im Namen des natürlichen Rechts gefordert werden kann.

Die Menschen sind gleich, soweit die Würde der menschlichen Persönlichkeit in Frage kommt, sie haben alle die gleiche Natur und die gleiche Bestimmung, sie sind dem nämlichen Sittengesetz unterworfen, sie haben alle den gleichen Umfang natürlicher Rechte, sie haben hierin und in allem, was unmittelbar damit zusammenhängt, den gleichen Anspruch auf den Schutz des Staates, und die Gerechtigkeit erfordert endlich, daß innerhalb des Gemeinwesens nicht Gleiche ungleiche und Ungleiche gleiche Lasten zu tragen haben. Darüber hinaus aber gibt es keine rechtlichen Forderungen mehr, die im Namen der natürlichen Gleichheit gestellt werden könnten. Wohl aber erwachsen aus den ungleichen Besitzverhältnissen sittliche Pflichten und socialpolitische Probleme.

Von den sittlichen Pflichten, die auf dem Eigenthum ruhen, ist oben die Rede gewesen. Dahin gehört in erster Linie die Mittheilung des eigenen Ueberflusses an die Bedürftigen, demnächst aber auch der vernünftige Gebrauch des eigenen Reichthums. Allgemein verbindende Vorschriften lassen sich hier nicht wohl geben. Nicht jeder Luxus ist zu verwerfen, alle Künste und die künstlerische Ausgestaltung des Gewerbes sind davon abhängig. Auch pflegen aus dem Luxus der Reichen viele Aermere ihren Unterhalt zu ziehen. Aber es gibt eine sinnlose Verschwendung, ein leeres Prunken und Prahlen, das sittlich verwerflich ist, doppelt verwerflich dann, wenn es vor den Augen der Unbemittelten geschieht, welche sehen müssen, wie man auf die Straße wirft und mit Füßen tritt, was ihnen vielleicht dauernd die Noth des Lebens hätte lindern können.

Ich verzichte darauf, die sittlichen Pflichten noch weiter im einzelnen aufzuzählen, um statt dessen an die Mission zu

erinnern, welche der Kirche auf diesem Gebiete zusteht. Von Anbeginn ist die Kirche für die Ausgleichung der socialen Gegensätze thätig gewesen. Sie versöhnt die Armen mit ihrem Lose durch den Hinweis auf eine höhere Leitung des Menschenlebens und den endlichen Ausgleich im Jenseits. Sie unterstützt ihre Mahnung zu Genügsamkeit und Selbstbescheidung in wirksamster Weise durch das Vorbild freiwilligen Verzichts auf Besitz und Genuß und freiwillige Uebernahme der Gehorsamspflicht, welches das Leben berufstreuer Ordensleute darbietet. Eine „Sklavenmoral" hat sie trotzdem nicht gelehrt. Denn eindringlicher noch ist ihre Predigt den Reichen gegenüber, wenn sie mit den Worten des Evangeliums die Gefahren des Reichthums vorstellt, oder in der Sprache der Väter die Erwerbsucht brandmarkt oder immer wieder die Pflichten christlicher Barmherzigkeit einschärft. Und wenn sie nicht aufhört, die Untergebenen zum Gehorsam zu ermahnen, so hört sie ebensowenig auf, den Vorgesetzten das Gebot der Bruderliebe ans Herz zu legen. Gelöst hat allerdings die Kirche die sociale Frage nicht, aber nicht deswegen, weil die Lehren des Evangeliums nicht ihre wirkliche Lösung enthielten, sondern nur darum, weil diese Lehren nicht allgemein genug das gesamte sociale Leben der Menschheit durchdringen. Wären Arbeitgeber und Arbeiter vom lebendigen Geiste des Christenthums erfüllt, so hätte man nicht nöthig, das Gesetz des Staates zum Schutze der letztern anzurufen oder die Frage des staatlich fixirten Lohnminimums zu erörtern. Es gäbe keine Ausbeutung der Menschenkraft, keine Hungerlöhne und kein drückendes Abhängigkeitsverhältniß, es gäbe auch keine leichtsinnig geschlossenen Arbeiterehen, keine pflichtvergessenen Eltern, keine unbotmäßigen Kinder, keine schnöde Profitwuth auf der einen, keine gärende Unzufriedenheit auf der andern Seite. Daß der Predigt des Christenthums die weiteste

Bahn eröffnet, daß jedes Hinderniß beseitigt werde, welches der Kirche in der vollen Entfaltung ihres segensreichen Berufes entgegenstehen könnte, ist daher eine Forderung, welche nicht oft genug erhoben werden kann. Auch die vollendetste sociale Gesetzgebung würde diese Mission nicht überflüssig machen, denn das Gesetz des Staates gibt überall nur den äußern Rahmen; die rechte Erfüllung, die volle Verwirklichung der sittlichen Ordnung kommt nur durch die Handlungen des Einzelnen, welche von sittlicher Gesinnung getragen sind.

16. Erhaltung des Mittelstandes.

Zum Schlusse ist noch ein kurzes Wort über die socialpolitischen Probleme zu sagen, welche sich an die Thatsache der ungleichen Besitzvertheilung anknüpfen. Sie fassen sich zusammen in dem einen Grundproblem, mit dem sich schon die griechischen Staatslehrer beschäftigten, in dem Problem der Erhaltung des Mittelstandes. Die Alten dachten dabei an die Gefahren, welche gleichmäßig aus dem Vorhandensein übergroßen Reichthums wie ausgebreiteter Armut für den ruhigen Bestand des Staates zu erwachsen pflegen, Gefahren, die sich ihnen um so deutlicher aufdrängen mußten, je kleiner das Gebiet der griechischen Gemeinwesen und je geringer die Machtmittel der staatlichen Autorität waren. Daß aber auch heute noch der mittelbare oder unmittelbare Einfluß, den reiche Privatleute oder mächtige Actiengesellschaften ausüben, nicht selten stärker ist als der von den Organen der Staatsgewalt ausgehende, ja daß er sich oft genug auf Gesetzgebung und staatliche Einrichtungen erstrecke, wird man, zumal im Hinblick auf die Vorgänge in fremden Staaten, kaum in Abrede stellen wollen. Die eigentliche Bedeutung jenes Problems aber geht in der Gegenwart nach einer andern Seite.

Vor dem Aufkommen der Großindustrie mit Maschinentechnik und Massenproduction mußte der alte Handwerksbetrieb zurückweichen; aus dem wirtschaftlich selbständigen Handwerksmeister ist vielfach der wirtschaftlich unselbständige Lohnarbeiter geworden. Die modernen Verkehrsverhältnisse beschleunigen den Proceß, Post und Eisenbahn setzen die Fabrikware in stand, auch in den entlegensten Dörfern die Handwerkserzeugnisse aus dem Felde zu schlagen. Die Waffe, mit der sie den Sieg davonträgt, ist ihre Wohlfeilheit. Aber noch weiter: im großindustriellen Betrieb steigen die Productionskosten nicht im gleichen Verhältniß mit dem Umfange des Betriebs; darum producirt am billigsten, wer am meisten producirt, und darum werden die kleinen Betriebe allmählich von den größern und diese von den ganz großen verdrängt. Gleiches zeigt sich ebenso auf andern Gebieten. Dem Krämer auf dem Lande oder in der kleinen Stadt machen die Versandgeschäfte, dem kleinen Kaufmann in der Großstadt die gewaltigen Warenhäuser siegreiche Concurrenz, in denen man mit größter Bequemlichkeit seinen ganzen Bedarf an Waren der verschiedensten Art einkaufen kann. Mit welchen Schwierigkeiten endlich in der Landwirtschaft die kleinern und mittlern Betriebe zu kämpfen haben, seitdem die Erzeugnisse der überseeischen Länder auf allen unsern Märkten concurriren, ist bekannt. Auch hier scheint die Zukunft dem concentrirten Großbetrieb zu gehören, für welchen die ackerbautreibenden Bezirke Nordamerikas die Vorbilder liefern. Da aber der Großbetrieb auf allen Gebieten das Vorhandensein verfügbarer Kapitalien voraussetzt, so erscheinen zuletzt die großen Geldmächte, die Bankiers und die Banken, die Rothschild und Genossen, als diejenigen, zu deren Gunsten die ganze Bewegung verläuft, als die eigentlichen Herren, für welche alle andern frohnden müssen.

Die socialdemokratische Geschichtsphilosophie erblickt in

diesem Processe eine naturgesetzliche Entwicklung. Mit offener Schadenfreude sieht sie zu, wie die Kleinern von den Größern expropriirt werden, und wartet auf den Augenblick, wo die Entwicklung bei ihrem widersinnigsten Extrem angelangt sein wird, und nun die letzte Expropriation stattfindet und die organisirte Gesellschaft unter Beseitigung alles Privateigenthums Gütererzeugung und Gütervertheilung selbst in die Hand nimmt. Aber auch von andern Standpunkten pflegt man von diesem Entwicklungsgange wie von einer zweifellosen Thatsache zu reden, bald um sich damit abzufinden und Mittel und Wege in Vorschlag zu bringen, die Lage der immer zahlreicher werdenden Lohnarbeiter zu verbessern, bald um ein energisches Eingreifen der Staatsgewalt zu verlangen und völlig radicalen Maßregeln das Wort zu reden.

Wie steht es nun in Wirklichkeit? Trotz all dem Wahren und Richtigen, was jene Charakteristik der modernen wirtschaftlichen Entwicklung enthält, hat man es doch mit einer jener Verallgemeinerungen zu thun, welche bruchstückartige Beobachtungen zu einem allgemein giltigen Gesetze verbinden wollen. Nirgends sind dieselben weniger zutreffend, als da, wo es sich um Ereignisse des Menschenlebens handelt. Aus dem, was gestern und heute geschah, läßt sich nicht schließen, was morgen geschehen werde, auch wenn die Umstände anscheinend die gleichen sind. Der Umfang und die Verschiebbarkeit der Bedingungen, von denen Eintritt und Beschaffenheit der Ereignisse des Menschenlebens abhängen, sind zu groß, als daß hier eine Voransberechnung von nur annähernder Sicherheit möglich wäre, sie ist größer als auf dem meteorologischen Gebiete, wo über die Unsicherheit der Prognosen niemand im Zweifel ist.

Bei jener Schilderung pflegt von der wirtschaftlichen Entwicklung gesprochen zu werden, als ob es eine selbständige,

nur ihren eigenen Gesetzen folgende Macht wäre. In Wahrheit aber sind überall Menschen die Träger derselben, und darum kommen auch noch ganz andere Factoren ins Spiel als Productionskosten und Absatzverhältnisse, Maschinentechnik und Verkehrsmittel. Auch Religion, auch Sittlichkeit und Recht und Vaterlandsliebe und die Werthschätzung der geistigen Güter gehören zu den Factoren, welche das menschliche Leben bestimmen. Und zuletzt sind es auch die körperlichen und geistigen Eigenschaften der einzelnen Personen, ihre Talente und Charakteranlagen, ihre Gewohnheiten und Leidenschaften, ihre Erlebnisse und Schicksale, welche mitwirken, so aber, daß sie sich vollständig jeder Voraussicht und jeder Abschätzung entziehen. Aber mir scheint, daß auch, wenn allein der wirtschaftliche Gesichtspunkt zur Geltung gebracht wird, jenes vermeintliche Gesetz fortschreitender Concentration und Absorption sich nicht bewahrheitet.

Man weist hin auf die Progressionen, in denen in bestimmten Zeitabschnitten der letzten Vergangenheit das Vermögen eines einzelnen Bankhauses gewachsen ist, um daran im Ernste die Besorgniß zu knüpfen, daß nach Ablauf einer weitern Periode das Vermögen eines ganzen Landes in den Kassen jenes Bankhauses verschwunden sein werde. Nun will ich nicht darauf eingehen, daß nicht nur die großen, sondern auch die kleinen Vermögen in den europäischen Culturländern während der gleichen Zeitabschnitte eine nicht unbeträchtliche Vermehrung erfahren haben, wie aus der nachgewiesenen Zunahme der Sparkasseneinlagen hervorgeht. Auch ganz abgesehen hiervon ist jene Besorgniß unbegründet. Die ungeheuere Steigerung der Vermögen muß nothwendig eine Grenze erreichen, von wo aus eine weitere Vermehrung in den gleichen Progressionen nicht mehr möglich ist, weil es an ausreichender Gelegenheit zu neuen gewinnbringenden Anlagen fehlt. Es ist gewiß kein Zufall und noch weniger

ein idealer Zug, daß man im Hause Rothschild schon seit Jahren so eifrig die werthvollsten Kunstalterthümer sammelt. Jene Grenze mag in der modernen Welt höher liegen, als sie je in einer frühern Periode der Geschichte lag, höher als in der römischen Welt, obwohl Plinius von einer Zeit berichtet, in der die Hälfte der afrikanischen Provinz sich im Eigenthum von sechs Personen befand, — aber vorhanden ist sie gewiß. Des weitern aber kann sich ja die Bereicherung des Bankiers durch Bank- und Börsengeschäfte, wie durch Gründung und Financirung industrieller Unternehmungen immer nur auf diejenigen Vermögenstheile erstrecken, welche von den Besitzern in der Hoffnung auf Gewinn auf die eine oder andere Weise in Verkehr gebracht werden, nicht auf dasjenige Vermögen, von dem sie ihren Unterhalt bestreiten oder mit dessen Hilfe sie sich eine bestimmte Lebenshaltung wahren. Aus dem gleichen Grunde wird ja auch der kleine Bauer, dessen Grundstück nicht größer ist, als daß er es mit seinen Angehörigen bebauen kann, aber ausreichend für die Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse, weit weniger durch die Concurrenz des Großbetriebs gefährdet als der mittlere Gutsbesitzer, der mit bezahlten Arbeitskräften wirtschaftet und auf den Verkauf seiner Ernte angewiesen ist. Von zwei Seiten her wird sonach dem vermeintlich unaufhaltsamen Anwachsen des Großkapitals eine Grenze gesetzt, die eine, indem von einem bestimmten Punkte an Rentabilität und Gewinn verhältnißmäßig kleiner werden müssen, die andere, weil sich ein gewisser Procentsatz des jederzeit vorhandenen Kapitals der Aufsaugung entzieht.

Diese Bemerkungen sind nicht gemacht, um irgendwie über die schweren Schäden und Gebrechen zu täuschen, an welchen unser gesamtes sociales Leben krankt. Nichts wäre thörichter und verderblicher. Die leider allzuweit verbreitete Frivolität und Genußsucht innerhalb der herrschenden Klassen

liebt es ohnehin, die Augen davor zu verschließen. Die Absicht ging nur dahin, das Vorurtheil zu beseitigen, als ob wir vor einem unerbittlichen Naturprocesse ständen, der ohne Rettung einer immer kleiner werdenden Anzahl von überreichen Kapitalisten eine stets wachsende Zahl von wirtschaftlich unselbständigen Lohnarbeitern gegenüberstelle und naturnothwendig zur völligen Auflösung des Mittelstandes führe[1]. Erst nach der Beseitigung dieses Vorurtheils ist man im stande, unbefangen die Triebkräfte zu würdigen, welche, in entgegengesetzter Richtung wirksam, für die Erhaltung des Mittelstandes thätig sind, ist man geneigt, diejenigen staatlichen Maßregeln zu erörtern, durch welche jene vorhandenen und von selbst wirksamen Triebkräfte erfolgreich unterstützt werden können.

Zu dem Mittelstande gehören nun auch Geistliche und Lehrer, Beamte und Aerzte, Gelehrte, Künstler und Schriftsteller. Es ist charakteristisch, daß in jener geschichtsphilosophischen Betrachtung von ihnen nicht die Rede zu sein pflegt, obwohl sie doch einen beträchtlichen Theil der staatlichen Bevölkerung ausmachen; sie kennt nur Kapitalisten und Arbeiter. Auch hier indessen sind sie aus der Erörterung auszuscheiden. Wenn die Angehörigen jener Stände und Berufsklassen sich in ihrer Stellung bedroht sehen, so ist es nicht, weil ihnen durch den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung der Boden unter den Füßen weggezogen würde, sondern weil gleichzeitig mit der Entwerthung des Geldes

[1] Es ist in hohem Grade beachtenswerth, daß das Dogma von der wachsenden Verelendung der Massen, welches einen integrirenden Bestandtheil der Karl Marxschen Geschichtsphilosophie und damit zugleich ein wirksames Mittel socialdemokratischer Agitation bildete, wie eine neuerliche Discussion zeigt, von der Parteipresse angesichts unläugbarer Thatsachen aufgegeben zu werden beginnt.

die Anforderungen an das Leben ganz außerordentlich gestiegen sind. Hier dagegen handelt es sich in erster Linie um die Frage der Erhaltung des Bauernstandes und des Handwerks.

Das Interesse der landwirtschaftlichen Production fällt nicht zusammen mit dem Interesse des nationalen Staates. Das oberste Ziel für die erstere ist die Herstellung des quantitativ wie qualitativ besten Ertrags unter Aufwendung der relativ geringsten Kosten. Wo dieses Ziel allein maßgebend ist, kommt man mit Nothwendigkeit zum Großbetrieb. Der Staat dagegen bedarf einer seßhaften und wehrhaften Bevölkerung, ihm ist nicht mit Latifundien gedient, sondern mit einer solchen Vertheilung des Grundbesitzes, welche einer möglichst großen Anzahl von Familien eine gesicherte und ausreichende Existenz gewährt. Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung bildet den eigentlichen Maßstab für die Macht eines Staates. Für die Erhaltung derselben, wo sie besteht, erwächst dem Staate der werthvollste Bundesgenosse in dem Charakter und der Sinnesweise der Bevölkerung selbst. Der Bauer hängt mit ganzer Zähigkeit an seinem Eigenthum, Grund und Boden sind wie ein Stück von ihm selbst. An ein rauhes Leben und harte Arbeit gewöhnt, ist ihm die Ackerbestellung nicht ein Geschäft, sondern Beruf und Inhalt seines Lebens. Für ein communistisches Programm, welches die Auftheilung alles Herrenlandes verspräche, würde er zu gewinnen sein, für die Ueberlassung seines Eigenthums an die socialdemokratische Gesellschaft niemals. Um so mehr erwächst hieraus dem Staate die Aufgabe, ihn in der Erhaltung seines bäuerlichen Eigenthums nach Möglichkeit zu unterstützen. Gegen schlechte Wirtschaft, Müßiggang und Verschwendung gibt es freilich keine Schutzmaßregeln, wohl aber lassen sich Einrichtungen beseitigen und Gefahren zurückdrängen, welche geeignet sind, auch den fleißigen und sparsamen Landmann um Haus und Hof zu bringen.

Hierher gehört in erster Linie eine den Interessen und Bedürfnissen des Bauernstandes entsprechende Regelung des Erbganges. Daß die Kinder das väterliche Gut zu gleichen Theilen theilen, ist keine Forderung des Naturrechts. Wo Gesetzgebung oder Gewohnheit eine solche Theilung zur Regel machen, ist das Ergebniß eine fortschreitende Zersplitterung, eine trostlose Parzellenwirtschaft. Wo Sitte und Gewohnheit entgegenwirken und die Erhaltung des Hofes ein entscheidendes Motiv bildet, ohne daß doch der rechtliche Anspruch auf gleiche Erbtheile aufgegeben wäre, hat die nothgedrungene Hinauszahlung an die Miterben regelmäßig die Folge, daß der Hof mit Schulden belastet und eine erfolgreiche Bewirtschaftung vom ersten Augenblick erschwert wird. Hier kann die Gesetzgebung Hilfe schaffen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorrecht des Gutserben statuirt und eine billige Abfindung der übrigen Erben zuläßt. Die Maßregel wird verstärkt, wenn die bäuerlichen Güter, bezüglich deren dieses Erbrecht gilt, der freien Verfügung des Besitzers entzogen, der Belastung mit Hypothekarschulden gewisse Grenzen gesetzt, Veräußerungen womöglich ganz untersagt werden. Letzteres scheint nur eine nothwendige Ergänzung des Erbrechts zu sein, um zu verhüten, daß nicht ein leichtsinniger oder nichtswürdiger Erbe den Hof, den er gegen geringe Abfindungssummen an die Geschwister übernommen hat, verkauft und mit dem Gelde davongeht. Welchen Weg die Gesetzgebung dabei im einzelnen einzuschlagen hat, ist von der Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen abhängig, jeder ist willkommen, der zum Ziele führt, heiße er nun Höferecht oder Heimstättenrecht oder Errichtung bäuerlicher Erbgüter. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß in solchen Dingen Sitte und Gewöhnung stärker zu sein pflegen als das Gesetz, und daß in Gebieten, in denen die Theilung hergebracht

ist, trotz der vor Augen liegenden Mißstände, trotz der kümmerlichen Lage, in welcher sich ein großer Theil der Bevölkerung befindet, der Gedanke der Bevorrechtung auf großen Widerstand stößt. Auf rasche Erfolge ist hier jedenfalls nicht zu rechnen, wenn man auch die Hoffnung nicht aufzugeben braucht, daß allmählich und mit Hilfe wohlwollender Belehrung dieser Widerstand gebrochen werde.

Man hat die Befestigung des Grundbesitzes bis in die Neuzeit hinein bekämpft, wo es sich um große Fideicommißgüter handelte, vielfach mit Unrecht. Denn auch die Erhaltung eines Standes von Großgrundbesitzern und die Erhaltung des Adels, der in einem befestigten Grundbesitz die Bedingung seiner Fortdauer und seines socialen Vorranges hat, liegt im Interesse des Staates. Wichtiger allerdings aber scheint mir die Existenz eines blühenden Bauernstandes, und wo die Errichtung von Fideicommissen auf Kosten des letztern geschieht, durch Aufkaufen von Bauerngütern, weil es etwa einen reichen Speculanten gelüstet, in seiner Person oder in der seiner Nachkommen den adeligen Grundherrn zu spielen, hat der Staat sicherlich keine Veranlassung, hilfreiche Hand zu leisten.

Andere Maßnahmen, wie die energische und umfassende Bekämpfung des Wuchers, der manche ländliche Bezirke wie mit einem Schmarotzergewebe überzieht und die Kraft aussaugt, die Beschaffung billigen Credits und die Beförderung des Genossenschaftswesens zur Durchführung von Meliorationen oder Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und andern Mitteln eines rationellen Betriebs, sollen nur kurz erwähnt werden. Ich habe ja kein Programm aufzustellen, sondern nur der Ueberzeugung von der fortdauernden Existenzberechtigung und Existenzmöglichkeit des Bauernstandes Ausdruck zu geben und an einzelnen Beispielen zu zeigen, daß hier wichtige Aufgaben der Socialpolitik gelegen sind.

Weit stärker und unmittelbarer als der Bauernstand ist das Handwerk bedroht. Auch darf man sich keinen Illusionen hingeben. Wo es sich um Kraft, Ausdauer und Präcision handelt, wird die Handarbeit von der Maschinenarbeit geschlagen; wo durch Massenproduction ein vorhandenes Bedürfniß mindestens ebensogut und dabei wohlfeiler befriedigt werden kann, muß der Kleinbetrieb dem Großbetrieb das Feld räumen. Demgemäß sind für zahlreiche Zweige der gewerblichen Production die Tage des Handwerks der guten alten Zeit für immer verschwunden, und keine gesetzgeberische Maßregel ist im stande, sie wieder zurückzurufen. Daraus folgt aber nicht, daß ganz allgemein Handwerkstechnik und Handwerksbetrieb der Großindustrie das Feld räumen müssen, und es folgt ebensowenig, daß mit dem Siege der großindustriellen Productionsweise auch die endgiltige Gegenüberstellung von Unternehmerkapital auf der einen und kapitallosen, abhängigen Lohnarbeitern auf der andern Seite entschieden wäre. Es ist keine Aufgabe der Socialpolitik, eine veraltete Technik künstlich wieder zu beleben und mit Hilfe von Zwangsmitteln dem Verkehre unnatürliche Schranken zu ziehen. Versuche, in dieser Richtung unternommen, würden sich stets als undurchführbar herausstellen. Wohl aber ist die Aufgabe, die noch vorhandenen wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittlern Gewerbetreibenden vor dem Aufgehen in der Masse der Industriearbeiter zu schützen, und auch womöglich diesen letztern selbst die Wege zu eröffnen, die sie oder einzelne von ihnen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit führen können.

Das zuletzt genannte Ziel wird da völlig außer acht gelassen, wo man in Arbeiterverbänden nach dem Muster der englischen Gewerkvereine das Universalmittel zur Lösung den Arbeiterfrage erblickt. Diese Vereine haben den Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter zur Voraussetzung

und sie verewigen denselben. Wer eigene Mittel besitzt oder im stande ist, sich solche zu ersparen, ist nicht mehr ausschließlich auf die Hilfe des Verbandes angewiesen und tritt leicht mit Sonderinteressen aus der Reihe der Genossen heraus. So hat man längst als ein erfolgreiches Mittel zur Besserung der Lage der Arbeiter die Beschaffung von billigen Arbeiterwohnungen empfohlen, kleine Häuser mit Wohnungen für je eine Haushaltung und einem kleinen Garten, die durch allmähliche Abzahlung in den Besitz der Arbeiter übergehen. Wie wohlthätig der Besitz eines eigenen Heims auf das Familienleben einwirken muß, wie die Bestellung des eigenen Gartens die beste Erholung in arbeitsfreien Stunden, vielleicht sogar die Quelle eines kleinen Nebenverdienstes werden kann, liegt auf der Hand. Der Politik der Gewerkvereine aber widerstreitet eine solche Seßhaftmachung des Arbeiters, weil sie ihn an einen bestimmten Industriebezirk, an ein bestimmtes Werk fesselt und ihn hindert, beliebig, d. h. unter Anpassung an den Arbeitsmarkt, seine Arbeitskraft zu verkaufen.

Hier liegt meines Erachtens der schwache Punkt der im übrigen so nützlichen und nachahmungswerthen Organisation. Von der Stellung des großindustriellen Lohnarbeiters wie von einer unabänderlichen Thatsache ausgehend, erstrebt sie für ihn gute Arbeitsbedingungen und Versorgung in den Tagen der Arbeitslosigkeit. In erster Beziehung ist neuerdings ganz besonders die Herbeiführung kurzer Arbeitszeiten, der Achtstundentag, in den Vordergrund gerückt worden. Ich sympathisire vollkommen mit den hierauf gerichteten Bestrebungen[1], aber, auch wenn alles erreicht ist, was erreicht werden kann, Eines kann auf diesem Wege nicht gewonnen werden: die Freude des Arbeiters an der eigenen

[1] Vgl. die Ausführungen unter 4.

Thätigkeit. Dies war es, was dem Handwerksbetrieb den gewaltigen Vorzug gab. Hier brachte ein Einzelner oder ein kleiner, enge verbundener Kreis ein Ganzes hervor, welches den Stolz seiner Verfertiger ausmachte. Was aber kann dem Industriearbeiter, der etwa, bei der Spinnmaschine stehend, die abgerissenen Fäden wieder anknüpft, oder eine der vielen einförmigen Hantirungen vornimmt, in welche die Nadelfabrikation zerlegt ist, — was kann ihm an dem Aussehen oder der Qualität der fertigen Ware liegen? Er hat nur insoweit Interesse daran, als die Beschaffenheit der Waren den Absatz bedingt und diese auf die Lohnhöhe von Einfluß ist.

Arbeiterfreundliche Bestrebungen, durch welche die Thätigkeit der Gewerkvereine ihre Ergänzung finden soll, sind demgemäß dahin gerichtet, in den Arbeitern andere Interessen zu wecken, ihnen eine höhere Bildung und damit die Voraussetzung zu einer befriedigenden Ausfüllung ihrer Mußestunden zu verschaffen. Ob sie eben dadurch die Zufriedenheit der Arbeiter mit ihrem Berufe in weiten Kreisen befördern werden, möchte ich bezweifeln, ich fürchte, daß umgekehrt der Arbeiter, welcher Geschmack an der Beschäftigung mit Wissenschaft und Literatur gewonnen hat, seine Tagesarbeit erst recht als eine drückende Last empfinden wird. Worauf es ankäme, das wäre, ihm an dieser Arbeit ein eigenes, persönliches Interesse zu verschaffen; kann es wegen der durchgeführten Arbeitstheilung in der industriellen Production kein Interesse an der Arbeit als solcher sein, dann wenigstens an der Verwerthung des fertigen Products. Das Ziel müßte sein, die Gegenüberstellung von Kapital und Arbeit zu überwinden und die Arbeiter selbst, einzeln oder in Gruppen, zu Unternehmern zu machen.

Versuche dieser Art liegen vor in den Productivgenossenschaften. Die darin vereinigten Arbeiter übernehmen zugleich

die sämtlichen Functionen des Betriebsunternehmers, und sie erhalten darum auch alles, was vom Productionsertrag nach Abzug der sämtlichen Productionskosten übrigbleibt. Sie arbeiten somit für sich, nicht für einen Fremden, und sie gelangen, wenn auch vielleicht nach einer Periode der Mühen und Entbehrungen, zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Leider aber haben sich die großen Hoffnungen, die man an diese Unternehmungsform geknüpft hatte, bisher nur in verschwindendem Maße erfüllt. Zwar braucht man das nicht nothwendig als ein Zeichen des Mißerfolgs anzusehen, daß blühende Productivgenossenschaften sich wiederholt in Actiengesellschaften verwandelt haben, konnten diese ja immerhin für einen bestimmten Kreis von Arbeitern den Erfolg gehabt haben, sie wirtschaftlich selbständig zu machen. Richtig aber ist, daß solche Verbände der Natur der Sache nach mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die technische und kaufmännische Leitung stellen an die Intelligenz der Genossenschafter, die genossenschaftliche Form des Betriebs an ihre moralischen Eigenschaften Anforderungen, denen diese sich vielfach nicht gewachsen zeigen. Diese Schwierigkeiten steigern sich naturgemäß mit der Größe des Betriebes, und man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß sich von einer gewissen Grenze an keine genossenschaftlich-republikanische, sondern nur eine monarchische, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten ausgeübte Leitung als erfolgreich erweisen wird.

Aber die Frage ist, ob sich nicht doch wieder mit der Zeit neben den großen und ganz großen Betrieben die kleinern und mittlern ein eigenes Gebiet erkämpfen und behaupten können? Hier trifft die Arbeiterfrage in dem zuletzt erörterten Sinne mit der Handwerkerfrage zusammen. Die Stärke des Großbetriebes ist die Wohlfeilheit seiner Producte, seine Schwäche die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, sich den

individuellen Bedürfnissen anzupassen. Die moderne Productionsweise überschüttet uns mit Gegenständen, deren Gebrauch sie uns durch den billigen Verkaufspreis ordentlich aufdrängt; aber sie läßt uns oft genug im Stiche, wo wir für besondere Wünsche Erfüllung suchen. Es handelt sich dabei nicht nur um Reparaturen auf der einen, künstlerische Erzeugnisse auf der andern Seite, welche socialdemokratische Propheten dem Handwerksbetrieb als seine einzige unbestrittene Domäne vorbehalten wollen, auch darüber hinaus kann, wo immer die Befriedigung besonderer und wechselnder Bedürfnisse von entscheidender Bedeutung ist, der Kleinbetrieb den Kampf mit der Großindustrie in erfolgreicher Weise führen, selbstverständlich aber nur dann, wenn er sich die Fortschritte der modernen Technik nach Möglichkeit aneignet. Ich denke hier an die Benutzung der sogenannten Kleinkraftmaschinen, wie sie schon jetzt in verschiedener Weise und für die verschiedensten Zwecke in Anwendung sind, und mehr noch an eine Decentralisation der Industrie, wie sie vielleicht von den weitern Fortschritten der Elektrotechnik erhofft werden darf. Wenn schon jetzt in kleinen Städten und sogar Dörfern elektrische Beleuchtung eingerichtet wird, warum soll es nicht möglich sein, in Zukunft mit Hilfe der Elektricität wohlfeile Arbeitskraft in die Werkstätte des Schlossers und Schreiners, des Schneiders und Schusters, vielleicht auch des Webers, einzuführen, die den Kleinbetrieb in stand setzt, zu leisten, was bisher nur in großen Fabriken mit Dampfkraft geleistet wurde? Damit wäre, auf vielen Gebieten wenigstens, die Uebermacht des Großbetriebs gebrochen.

Eine solche Decentralisation der Industrie würde sich als das wirksamste Mittel erweisen zur Beseitigung der socialen Uebelstände, welche sich an die Entwicklung der gewerblichen Production in der Neuzeit geknüpft haben. Das

Zusammenströmen großer Arbeitermassen in einzelnen Industriestätten würde nachlassen, die Krisen, welche durch die Schwankungen des Weltmarktes herbeigeführt zu werden pflegen, würden beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt werden; denn die vielen kleinen Betriebe würden jeder nur für ein räumlich abgegrenztes und darum leicht übersehbares Absatzgebiet arbeiten und sich den Verhältnissen desselben ohne Mühe anpassen. Wo auch dann noch ein Betrieb über die Kräfte eines einzelnen Handwerksmeisters hinausginge, würden Productivgenossenschaften sich bilden, welche infolge der Decentralisation mit weit geringern Schwierigkeiten als heute zu kämpfen haben würden. Und so wären, was mir vor allem das Wichtigste zu sein scheint, die Bedingungen gegeben, daß die gewerbliche Production zahlreiche wirtschaftlich selbständige Existenzen ernährte und aufhörte, dieselben als abhängige Lohnarbeiter dem alleinherrschenden Kapital auszuliefern. Die übergroßen Gewinne würden sich vermindern, welche heute der industrielle Betrieb, zumal in Zeiten aufsteigender Conjunctur, einzelnen glücklichen Unternehmern zuwirft, dafür aber eine gleichmäßigere Vertheilung des Reichthums, ein wachsender Wohlstand in den breiten Schichten des Volkes eintreten. Eine solche Decentralisation der Industrie würde zugleich das Ende der socialistischen Agitation bedeuten, die aus den Verhältnissen der großindustriellen Production hervorgegangen ist und an diese sich anlehnt.

Man wird dies als Zukunftsmusik bezeichnen; ich halte trotzdem an der Hoffnung fest, daß die wirtschaftliche Entwicklung über kurz oder lang eine derartige Richtung einschlagen werde. In dieser Hoffnung bestärkt mich die notorische Ungesundheit der heutigen Zustände. Was die industrielle Production zuletzt bestimmt, ist nicht das Interesse der Arbeiter und auch nicht das der Consumenten, es

ist der Wettbewerb auf dem Weltmarkt, das Streben, aus der schrankenlosen Concurrenz, wenn nicht als Sieger, so doch mit einigen Beutestücken beladen, hervorzugehen. Damit soll selbstverständlich kein Urtheil über Personen ausgesprochen werden. Gott sei Dank fehlt es nirgendwo an einsichtigen und wohlwollenden Industrieunternehmern, welche der Pflichten, die sie ihren Arbeitern gegenüber haben, eingedenk sind und sich in ihrem gesamten Berufsleben nach den Vorschriften des Sittengesetzes richten. Im großen und ganzen aber drücken Speculation und Concurrenz der industriellen Production das Gepräge auf. Daher das Schwanken zwischen Ueberproduction und Arbeitslosigkeit, zwischen überreichem Gewinn und völligem Zusammenbruch; daher die zahlreichen Auswüchse des Geschäftslebens, Reclameschwindel und unlauterer Wettbewerb und schamloses Herabdrücken der Löhne. Muß man glauben, daß Einrichtungen und Verhältnisse, welche Folgen dieser Art nach sich ziehen und im Grunde doch nur einer kleinen Minderheit Vortheil bringen, sich auf die Dauer behaupten werden? Ist die Annahme zu kühn, daß — nicht die idealen Mächte des Lebens allein, sondern die realen, wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zu ihrer Beseitigung und zum Anbruche befriedigenderer Zustände führen werden?

So viel aber ist gewiß, von einem Naturproceß, der unaufhaltsam den gewerblichen Mittelstand seiner Auflösung entgegentriebe, kann nicht die Rede sein. Es gibt Gebiete, auf denen er sich in der Gegenwart mit Erfolg behaupten kann, und die Möglichkeit besteht, daß die Zukunft dieselben nicht einschränken, sondern erweitern werde. Um so wichtiger ist es, schon jetzt jedes Mittel zu ergreifen, welches geeignet ist, ihn zu schützen und zu kräftigen. Nicht alle, welche der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber am Platze sind, können hier Anwendung finden; aber auch hier kann

mancherlei geschehen durch die gesetzliche Förderung corporativer Verbände, durch Verbreitung technischer Kenntnisse und Fertigkeiten, durch energisches Zurückdrängen alles unreellen Gebarens. Noch mehr, Gesetzgebung und Staatsverwaltung sollten sich bei jeder neuen Maßregel, möge sie die Rechtspflege oder das Finanzwesen, das Heer oder die Verkehrseinrichtungen oder was immer betreffen, regelmäßig die Frage vorlegen, welches voraussichtlich die Wirkung derselben auf den erwerbsthätigen Mittelstand sein werde. Indem sie dadurch der Ueberzeugung von der Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit dieses letztern immer aufs neue Ausdruck geben, werden sie in den zunächst betheiligten Kreisen zugleich die Ueberzeugung von der Möglichkeit seiner Forterhaltung stärken und befestigen und zu selbstthätiger Mitwirkung aneifern. Den Gemeindeverwaltungen aber würde die Aufgabe zufallen, auf Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche in der zuvor angedeuteten Weise dem industriellen Kleinbetrieb directe Hilfe und Förderung zu theil werden könnte.

VI. Das Bildungsdeficit der Katholiken in Bayern.

1896.

Die Mittheilungen, welche der Cultusminister v. Landmann in der Sitzung der bayrischen Abgeordnetenkammer vom 4. März 1896 über das Verhältniß der Confessionen an den bayrischen Universitäten gemacht hat, haben in weiten Kreisen berechtigtes Aufsehen hervorgerufen. Nach denselben sind unter 93 Professoren der Münchener Hochschule 52 Katholiken, 39 Protestanten und 2 Israeliten; in Würzburg unter 52 Professoren 22 Katholiken, 30 Protestanten; in Erlangen 10 Katholiken, 40 Protestanten und 2 Israeliten; im ganzen von 197 bayrischen Universitätsprofessoren 84 Katholiken, 109 Protestanten und 4 Israeliten, somit 43 Procent Katholiken, 55 Procent Protestanten, 2 Procent Israeliten. In diese Zahlen sind die theologischen Facultäten mit eingerechnet, die beiden katholischen in München und Würzburg und die protestantische in Erlangen. Wollte man von ihnen absehen, weil die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer bestimmten Confession durch die Natur der Sache bedingt ist, so würde sich das Verhältniß noch mehr zu Ungunsten der Katholiken verschieben. Wie ungünstig dasselbe aber ist,

ergibt sich daraus, daß (nach der Volkszählung vom 1. December 1890) von der Gesamtbevölkerung Bayerns rund 71 Procent Katholiken und 28 Protestanten sind.

In den Kreisen der Centrumsabgeordneten war man geneigt, das Mißverhältniß aus einer systematischen Verdrängung der Katholiken zu erklären, wozu das Vorschlagsrecht der Facultäten die Handhabe biete. Der Minister dagegen sprach seine Ueberzeugung dahin aus, daß das Ueberwiegen der protestantischen Professoren nicht auf irgend eine Absicht, die auf Begünstigung des Protestantismus hinauslaufe, zurückzuführen sei; er hielt vielmehr das Ergebniß für ein zufälliges, oder nur insofern für ein absichtliches, als die Staatsregierung stets bemüht gewesen sei, die besten Kräfte zu suchen und anzustellen [1].

Ohne auf diese Frage hier einzugehen, sei vorerst darauf hingewiesen, daß die begünstigte Stellung der Protestanten in Bayern sich keineswegs auf ihr numerisches Uebergewicht an den Universitäten beschränkt, sondern auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens wiederkehrt. Das Verhältniß, wonach unter unsern Civil-Staatsministern drei der protestantischen und zwei der katholischen Confession angehören, besteht seit vielen Jahren und hat tiefgreifende politische Aenderungen überdauert. Unter den diplomatischen Vertretern, welche Bayern bei den deutschen Einzelstaaten und im Auslande unterhält, sind 4 katholisch und 5 protestantisch. Ein ähnliches Ergebniß würde sich vielleicht herausstellen, wenn man die Inhaber höherer Militärcommandos in den letzten Decennien auf ihre Confession untersuchen wollte; jedenfalls sind gerade die bekanntesten bayrischen Offiziersfamilien, die v. der Tann, Bothmer, Xylander

[1] Sten. Bericht über die Verhandl. der bayr. Kammer der Abg. Nr. 243 vom 4. März 1896.

protestantisch. Indessen sollen diese Personalien nicht weiter verfolgt werden. Die Einheimischen kennen sie, ohne sie, wie es scheint, sonderlich zu beachten, und nur die Ausländer, die eine unklare Vorstellung von dem „katholischen" Bayern mitbringen, pflegen gelegentlich ihr höchstes Erstaunen darüber zu äußern. Dagegen ist neuerdings und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Cultusdebatten in der Abgeordnetenkammer die öffentliche Aufmerksamkeit auf Thatsachen gerichtet worden, welche die ernsteste Beachtung erheischen und dringend dazu auffordern, sowohl den Ursachen nachzugehen, als auf Mittel zur Abhilfe zu sinnen.

Die Münchener „Neuesten Nachrichten" brachten in Nr. 167 vom 10. April einen Aufsatz über die Betheiligung der Confessionen an den höhern Unterrichtsanstalten Deutschlands und in Nr. 175 vom 15. April einen zweiten über höhere Schulen und Confession. Verfasser des letztern war der bekannte Statistiker und frühere Straßburger Unterstaatssecretär Georg v. Mayr. In dem ersten wird an der Hand der Zahlen der Nachweis unternommen, daß das Zurückbleiben der Katholiken in den höhern Lehrstellen und der Beamtenhierarchie nur die Folge ihres Zurückbleibens in Unterricht und Bildung sei. Der zweite, der übrigens keinerlei polemische Spitze aufweist, ergänzt und präcisirt die thatsächlichen Angaben des ersten.

Der Artikel in Nr. 167 knüpft an die Mittheilung des Ministers v. Landmann über das Verhältniß der Confessionen an den bayrischen Universitäten an und fügt hinzu, „eine genaue Statistik über die Confession der bayrischen Beamten würde unzweifelhaft zu dem Ergebniß führen, daß mehr als $^2/_7$ derjenigen Beamten, deren Stellung durch eine höhere Schulbildung bedingt ist, der protestantischen Confession angehören". Es lasse sich indessen nachweisen, „daß dieses für die Protestanten günstige Verhältniß keineswegs

einer Parteilichkeit der Behandlung entspricht, vielmehr seine natürliche Ursache darin hat, daß sich die Protestanten in stärkerem Verhältnisse als die Katholiken an den höhern Unterrichtsanstalten betheiligen, also verhältnißmäßig auch mehr Candidaten für den Gelehrtenberuf und den höhern Staatsdienst stellen als letztere".

Die Thatsache sei durch die amtlichen Nachweise über den Besuch der höhern Bildungsanstalten in Deutschland festgestellt, welche Professor Dr. E. Rethwisch in seinem 1893 erschienenen Buch „Deutschlands Unterrichtswesen im 19. Jahrhundert" veröffentlicht habe. Der Verfasser des Artikels theilt daraus folgende Zahlen mit:

Von 10,000 Bayern besuchen im ganzen 53 eine höhere Schule. Von 10,000 sind Katholiken 42, Protestanten 67, Israeliten 370[1].

Von 10,000 Preußen besuchen im ganzen 45 eine höhere Schule. Von 10,000 sind Katholiken 27, Protestanten 50, Israeliten 333.

Von 10,000 Sachsen besuchen im ganzen 40 eine höhere Schule. Von 10,000 sind Katholiken 23, Protestanten 40, Israeliten 357.

Von 10,000 Württembergern besuchen im ganzen 84 eine höhere Schule. Von 10,000 sind Katholiken 53, Protestanten 93, Israeliten 590.

Von 10,000 Badensern besuchen im ganzen 64 eine höhere Schule. Von 10,000 sind Katholiken 41, Protestanten 86, Israeliten 417.

Von 10,000 Hessen besuchen im ganzen 68 eine höhere Schule. Von 10,000 sind Katholiken 50, Protestanten 67, Israeliten 333.

[1] Die Ausdrucksweise ist nicht ganz deutlich; gemeint ist, daß in Bayern auf 10,000 Katholiken 42 Schüler, auf 10,000 Protestanten 67 Schüler u. s. w. fallen.

Die in dem Buche von Rethwisch nur für die einzelnen deutschen Staaten gegebenen Nachweise hat Dr. v. Mayr im dritten Jahrgang (1894) des von ihm herausgegebenen „Allgemeinen Statist. Archivs" für das Reich zusammengezogen. Nur Oldenburg mußte dabei außer Betracht bleiben, weil hier die Nachweise über die Confession der Schüler fehlen. In dem Artikel der Münchener „Neuesten Nachrichten" vom 15. April theilt er daraus folgende Zahlen mit:

Es treffen auf je 10,000 Einwohner in runden Zahlen

bei den Protestanten . . .	55	Schüler
„ „ Katholiken	32	„
„ „ Dissidenten	49	„
„ „ Israeliten	333	„
Im ganzen	50	Schüler.

Die Zuverlässigkeit dieser Zahlen in Zweifel zu ziehen, ist man schwerlich berechtigt. Durch dieselben ist somit festgestellt, daß in ganz Deutschland die Katholiken sich weniger am höhern Unterricht betheiligen, und daß — um von den Dissidenten abzusehen — beide Confessionen von den Israeliten bei weitem übertroffen werden. „Am ungünstigsten ist das Verhältniß für die Katholiken in Baden (41 : 86), dann folgen Sachsen (23 : 40), Württemberg (53 : 93), Preußen (27 : 50), Bayern (42 : 67) und am wenigsten auffällig Hessen (50 : 67)."

Eine eigenartige Beleuchtung gewinnt dieser Sachverhalt sodann noch, wenn man die verschiedenen Arten der höhern Schulen unterscheidet, wobei nur Württemberg, weil hier die einschlägigen Nachweise fehlen, außer Betracht bleiben muß. Folgendermaßen gibt Dr. v. Mayr die Zahl der Schüler auf je 10,000 der Bevölkerung an:

	Gymnasial-anstalten	Realanstalten mit Latein	Realanstalten ohne Latein
Protestant. Bevölkerung	27,7	13,2	12,5
Katholische "	21,4	3,8	6,7
Dissidenten "	17,7	13,2	18,7
Israelitische "	173,7	65,8	92,7
Gesamt-Bevölkerung	27,1	10,4	11,4.

Die Unterschiede sind hiernach verhältnißmäßig am geringsten bei dem humanistischen Gymnasialunterricht. „Auf je 10,000 der betreffenden Confessionsbevölkerung stellen hier die Protestanten nicht ganz 28, die Katholiken etwas über 21 Schüler; nur die Israeliten zeigen hier mit nahezu 174 auf 10,000 eine starke Abweichung. Verhältnißmäßig viel bedeutender ist der Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten bei den Realanstalten beider Gattungen. Zieht man diese zusammen, so betheiligen sich auf 10,000 Katholiken nur 10 bis 11 am Realunterricht, auf 10,000 Protestanten dagegen fast 26 und auf 10,000 Israeliten mehr als 158."

Dr. v. Mayr hatte übrigens schon in seiner Unterrichtsstatistik vom Jahre 1873 (27. Heft der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern", I. Band) eine wesentlich stärkere Betheiligung der Protestanten und insbesondere der Israeliten gegenüber den Katholiken am höhern Unterricht nachgewiesen. Nach seinen damaligen Untersuchungen betheiligten sich von je 10,000 Personen der männlichen Bevölkerung in Bayern

	am humanistischen Studium	am technischen Studium
bei den Katholiken	36,5	12,7
" " Protestanten	46,3	31,2
" " Israeliten	86,7	178,2.

Wie der Verfasser bemerkt, hat sich sonach in Bayern in den verflossenen 21 Jahren „beim humanistischen Unter-

richt die Betheiligung der Katholiken gegenüber den Protestanten mäßig, gegenüber den Israeliten aber sehr erheblich vermindert. Am ‚technischen Unterricht‘ war schon damals die Betheiligung der Katholiken in Bayern ungefähr ebenso gering wie jetzt; andererseits waren damals die Israeliten zwar noch nicht ganz, aber doch nahezu so stark wie jetzt daran betheiligt. In der Hauptsache hat man es also mit keiner neuen, sondern mit einer alten Erscheinung zu thun, bei der allerdings im Laufe der neuern Zeit eine weitere, in mäßigen Grenzen sich haltende Verminderung der Betheiligung der Katholiken am höhern Unterricht neben einer namentlich beim humanistischen Unterricht stark steigenden Betheiligung der Israeliten zum Ausdruck kommt.“

Man wird auf katholischer Seite gut thun, die Bedeutung der hier ans Licht gestellten Thatsachen nach ihrem ganzen Umfange zu würdigen. Seit vielen Jahren bleiben die Katholiken — wir denken dabei zunächst an Bayern — in Unterricht und Bildung hinter den Angehörigen anderer Confessionen zurück. Der Vorsprung der letztern nimmt bei den Protestanten langsam, aber stätig zu, bei den Juden in sehr erheblicher Steigerung. Die Folgen liegen auf der Hand. Mag man dabei von den Juden absehen, da ihre Gesamtzahl in Bayern gering ist — rund 54,000 am 1. December 1890 —, so muß doch das verhältnißmäßig stärkere und dabei sich stätig steigernde Angebot der Protestanten für den Staatsdienst diese letztern mehr und mehr in eine herrschende Stellung bringen.

Dabei darf ein Umstand nicht übersehen werden, der noch ganz wesentlich zur Verstärkung der so gerichteten Bewegung dient. Von den katholischen Schülern der humanistischen Lehranstalten wendet sich ein mehr oder minder beträchtlicher Theil dem geistlichen Stande zu, scheidet also aus der Bewerbung um die höhern Staatsämter aus.

Ebenso wird freilich auch ein Theil durch den protestantischen Kirchendienst absorbirt. Aber man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß der hierdurch bedingte Ausfall bei den Katholiken verhältnißmäßig stärker ist als bei den Protestanten. Das Angebot von katholischen Staatsdienstcandidaten, das schon wegen der geringern Betheiligung der Katholiken am höhern Unterricht erheblich niedriger ist, als es bei der numerischen Stärke der Confessionen im Königreich sein müßte, wird hierdurch abermals verringert.

Da nun aber weiterhin, wie die angeführten Zahlen darthun, das Deficit der Katholiken im Bereiche des technischen Unterrichts noch viel größer ist, ja hier geradezu von einer Abstinenz gesprochen werden muß, so kann es nicht ausbleiben, daß dieselben auch auf dem Gebiete der Production und des Erwerbslebens, insbesondere in Industrie und Handel von den besser ausgerüsteten Mitbewerbern aus den andern Confessionen geschlagen und in steigender Progression zurückgedrängt werden. Folgendermaßen spricht sich der Verfasser des Artikels in Nr. 167 der „Neuesten Nachrichten" über die unausbleibliche Wirkung eines fortgesetzten „Fernbleibens von den Quellen höherer Bildung" aus: „Die Katholiken werden trotz aller Declamationen mit mathematischer Sicherheit allmählich aus den bedeutendern und einflußreichern Stellungen des Geisteslebens und des Erwerbslebens der Nation verdrängt werden. Sie werden zunächst verarmen, und infolge dieser Verarmung werden sie immer weniger in der Lage sein, ihre Kinder in höhere Schulen zu schicken. Das bereits bestehende Mißverhältniß wird sich noch steigern, und schließlich wird kein Mahnruf mehr helfen, da die Mittel fehlen, ihm Folge zu leisten."

Man mag bei dieser Auslassung in Abzug bringen, was auf Rechnung tendenziöser Uebertreibung oder unbegründeter

Schwarzseherei zu setzen ist; aber es bleibt noch genug übrig, um daraus die ernsteste Mahnung abzuleiten, bei Zeiten nach den Gründen jener für die Katholiken Bayerns erschreckenden Erscheinung zu forschen und auf Mittel der Abhilfe zu sinnen. Nach beiden Richtungen wollen die nachfolgenden Zeilen nicht mehr als einen ersten Beitrag liefern, aber sie möchten, wenn irgend möglich, als Alarmruf wirken und eine allseitige und nachdrückliche Beschäftigung mit dem angeregten Thema herausfordern.

Wie gezeigt wurde, ist die in Rede stehende Erscheinung nicht auf Bayern beschränkt, sie findet sich, und theilweise in noch höherem Grade, auch in den andern deutschen Staaten. Der ungenannte Mitarbeiter der Münchener „Neuesten Nachrichten" zieht daraus den Schluß, daß man zu ihrer Erklärung in Bayern nicht besonderer Gründe localer Art heranziehen dürfe. Hiergegen ist zu sagen, daß ohne Zweifel das Bildungsdeficit der Katholiken in Deutschland auf eine Combination verschiedenartiger Ursachen zurückzuführen ist, und daß dabei der Antheil der einzelnen Factoren in den verschiedenen Ländern in sehr verschiedenem Grade wirksam sein kann. Mag es auch sein, daß unter den Katholiken Bayerns „die kleinmüthige Stimmung" nicht besteht, welche, in der Ueberzeugung wurzelnd, „daß man als Katholik es in Deutschland doch zu nichts bringen könne, also besser von Anfang an auf die Concurrenz verzichte", eine geringere Betheiligung am höhern Unterrichte zur Folge hat. Daß in Preußen diese „kleinmüthige Stimmung" viele Jahre bestanden hat und auch wohl noch besteht, ist sicher. Für Bayern aber ist hier vor allem an die geschichtliche Entstehung des neuen Königreichs am Anfange des Jahrhunderts zu erinnern.

Im alten katholischen Bayern war das städtische Leben wenig entwickelt, unter den neuerworbenen Gebietstheilen

aber fielen die ehemals freien Städte ganz besonders ins Gewicht, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, mit ihrem vermögenden und gebildeten Bürgerthum, das seiner ganz überwiegenden Mehrheit nach der protestantischen Confession angehörte. Eine weitere Verstärkung erhielt der Protestantismus durch die Eingliederung der Brandenburg-Bayreuthschen Lande und des Besitzes zahlreicher mediatisirter Herren, der Castell, Erbach, Giech, Ortenburg, Pappenheim und Rechtern, der Löwenstein-Freudenberg und Leiningen. Aber für die hier vorliegende Frage kommt es zumeist auf den Zuwachs jener städtischen Bevölkerung an. Denn es ist einleuchtend, daß in ihr ein bis dahin in solchem Umfange nicht vorhandenes Material für die Beamtenstellen gegeben war, und es ist nicht minder einleuchtend, daß dieselbe städtische Bevölkerung in weit höherem Maße als die ländliche geneigt und befähigt sein mußte, ihre Kinder am höhern Unterricht theilnehmen zu lassen. Hier liegt der Ausgangspunkt der Bewegung, und man hat eigentlich keinen Grund, über den Erfolg verwundert zu sein, der nunmehr in zahlenmäßigem Ausdrucke vorliegt. Seit den ersten Anfängen des neuen Staates hatten die Protestanten jenen Vorsprung, der sich völlig naturgemäß im Laufe der Jahre befestigen und steigern mußte. Denn die Söhne der Beamten stellten zu den Besuchern der höhern Schulen und damit zu den Candidaten für den höhern Staatsdienst ein stätig anwachsendes Contingent. Und zu den Söhnen der Beamten gesellten sich die Kinder der protestantischen Pfarrhäuser, welche die Zahl der protestantischen Schüler aus den höhern Lehranstalten, welche sich dem Kirchenamte zuwenden, reichlich aufwiegen. Auf katholischer Seite gibt es einen solchen Ersatz nicht.

Dieser letztere Umstand ist auch dem Mitarbeiter der „Neuesten Nachrichten" nicht entgangen. Er erinnert daran,

daß sich erfahrungsgemäß in dem engern Kreise der gebildeten Stände „die Kinder und Kindeskinder der protestantischen Geistlichen recht wohl zu behaupten wissen. Ihre Söhne allein stellen schon zu den höhern Bildungsanstalten ein ansehnliches Contingent, dem von katholischer Seite nichts entgegengestellt werden kann".

Und so hätte es einer ausdrücklichen Begünstigung der Protestanten von seiten der bayrischen Regierung nicht bedurft, um diesen einen ihre numerische Stärke weit überragenden Antheil an den höhern Staatsstellen und die unverhältnißmäßig stärkere Betheiligung am höhern Unterricht zu sichern. Daß aber eine solche in verschiedenen Zeiten wirklich statthatte, läßt sich im Ernste nicht in Abrede stellen. Man denke nur an die Berufung von Niethammer (1807) und von Thiersch (1809), welche beide auf die Ausgestaltung des bayrischen Schulwesens einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Man denke an die Regierungszeit von König Max II. Seitdem wir durch Dahlmann wissen, daß der König in jungen Jahren selbst innerlich dem Protestantismus zuneigte, tritt man seinem Andenken nicht zu nahe mit der Behauptung, daß die Periode neuerdings ganz erheblich zu dem Vordringen des Protestantismus in Bayern beigetragen hat.

Den Katholiken aber waren infolge der Säcularisation die besten Stützen genommen, auf denen in frühern Zeiten die Pflege der Wissenschaft und Geistesbildung beruht hatte, die reichen Stifter und Klöster, die auch in Zeiten des Verfalls stets wenigstens einige Mitglieder zählten, welche sich wissenschaftlichen Beschäftigungen in der einen oder andern Richtung hingaben, und die namentlich und in weitem Umfange begabten Jünglingen die Mittel zur Aneignung höherer Bildung boten. Für diesen Ausfall, den man nicht hoch genug anschlagen kann, boten die Institutionen des neuen

bureaukratischen Staatswesens keinen Ersatz, selbst wenn der Wille dazu vorhanden gewesen wäre.

So also stehen wir vor den Folgen einer langen geschichtlichen Entwicklung, deren Anfänge in die ersten Jahre des Jahrhunderts zurückreichen. Sie läßt sich selbstverständlich nicht ungeschehen machen. Daneben aber ist noch ein zweiter Factor hervorzuheben, welcher in der Gegenwart zum Nachtheile der Katholiken nach der hier in Rede stehenden Richtung wirksam ist; das ist die Entwicklung des Schulwesens und die Vertheilung der Lehranstalten. Der ungenannte Mitarbeiter der „Neuesten Nachrichten" streift diesen Punkt, aber nur, um ihn als irrelevant zurückzuweisen. Er sagt: „Fragt man nach den Ursachen dieses Mißverhältnisses, so darf man offenbar nicht locale Umstände heranziehen zur Erklärung einer Thatsache, die in allen Ländern auftritt. Man könnte z. B. für Bayern und Baden versuchen, geltend zu machen, daß die katholische Bevölkerung in stärkerem Verhältnisse als die protestantische dem Bauernstande angehört und somit weniger Gelegenheit habe, an den städtischen Bildungsinstituten theilzunehmen. Aber dieser Grund paßt nicht auf die übrigen Staaten, insbesondere nicht auf Preußen, wo die Mehrzahl der Katholiken den mit zahlreichen und stark bevölkerten Städten besetzten Rheinlanden angehört."

Die Würdigung der preußischen Verhältnisse muß einem Kundigern überlassen bleiben. Wenn der Verfasser aber meint, mit dem Hinweise hierauf die Sache abgethan zu haben, so kann nur wiederholt werden, daß die einzelnen concurrirenden Ursachen in den verschiedenen Ländern in sehr verschiedenem Grade wirksam sein können. Für die Beurtheilung der Zustände in Bayern ist der Vergleich mit dem kleinen Hessen äußerst lehrreich. Dort steht einer Majorität von rund 666,000 Protestanten eine Minorität von nicht

ganz 294,000 Katholiken gegenüber. Daß sich diese letztern irgend welcher Begünstigungen in politischer und socialer Beziehung zu erfreuen hätten, ist nicht bekannt geworden; im Gegentheil erinnert man sich, mit welchen Schwierigkeiten der selige Bischof Ketteler zeitlebens zu kämpfen hatte, und mit welchem Eifer die hessische Regierung noch früher als Preußen die Wege des Culturkampfs einschlug, um zäher als jede andere daran festzuhalten. Trotzdem ist nach den obigen Angaben das Zurückbleiben der Katholiken, was die Betheiligung am höhern Unterricht betrifft, in Hessen am wenigsten auffallend.

Nun zählt das Großherzogthum Hessen nach den wohl als zuverlässig zu erachtenden Angaben in Kürschners Staatshandbuch (Jahrgang 1896) 9 Gymnasien und 20 Realgymnasien und Realschulen, somit zusammen 29 höhere Lehranstalten in dem hier einschlägigen Sinne. Der Flächeninhalt beträgt 7682 qkm, die Bevölkerung rund 1,039,400 Einwohner (vorläufiges Ergebniß der Zählung vom 1. December 1895), es entfällt hiernach eine höhere Lehranstalt auf 265 qkm und 35,840 Einwohner. Dazu kommen sodann noch 3 Progymnasien und 8 den Gymnasien oder Realschulen angeschlossene Vorschulen. Bei diesen sehr entwickelten Schulverhältnissen begreift sich leicht, daß nach Württemberg Hessen die größte Zahl von Theilnehmern am höhern Unterricht aufweist.

Von den 29 Anstalten treffen auf Rheinhessen, wo die Katholiken eine allerdings geringfügige Majorität besitzen, 7, somit nicht ganz ein Viertel, während die Einwohnerzahl nicht ganz ein Drittel der Bevölkerung beträgt. Die hierin etwa liegende Benachtheiligung der Katholiken wird jedoch einigermaßen dadurch aufgewogen, daß die katholischen Enclaven der Provinz Starkenburg Lehranstalten besitzen, so Bensheim, wo 4556 Katholiken 1393 Protestanten

gegenüberstehen, ein Gymnasium, das benachbarte Heppenheim mit 4612 Katholiken und nur 480 Protestanten eine Realschule, ebenso Gernsheim mit 2914 Katholiken und 347 Protestanten, Dieburg mit 4170 Katholiken und 449 Protestanten und Groß-Umstadt, wo genaue Angaben fehlen, die Katholiken sich aber gleichfalls in der Majorität befinden dürften.

Wenn also die Katholiken Hessens sich verhältnißmäßig zahlreich am höhern Unterricht vertheilen, so liegt der Grund offenbar darin, daß die Vertheilung der Lehranstalten, welche ohnehin auch kleine und kleinste Städte berücksichtigt, auch ihnen zu gute kommt.

Wie steht es dagegen in Bayern? Hier gibt es 37 humanistische Gymnasien und 55 Realschulen und Realgymnasien, zusammen 92, was bei einem Flächeninhalte von 75,864 qkm und einer Bevölkerung von 5,797,514 Einwohnern (vorläufiges Ergebniß der Zählung vom 1. December 1895) je eine Lehranstalt auf 824 qkm und 63,050 Einwohner ergibt. Zieht man die confessionellen Verhältnisse heran, so zählen die drei Regierungsbezirke, in denen die protestantische Bevölkerung überwiegt, Mittelfranken, Oberfranken und die Pfalz (nach der Volkszählung vom 1. December 1890 717,209 Katholiken gegen 1,253,979 Protestanten), von jenen 92 Lehranstalten 37, es entfällt sonach in diesen drei Kreisen mit einer Gesamt-Einwohnerzahl von 2,002,265 (vom 1. December 1890) je eine Anstalt auf 54,115 Einwohner. In den fünf andern mit überwiegend katholischer Bevölkerung (3,245,493 Katholiken gegen 317,884 Protestanten) kommen 55 Lehranstalten auf 3,592,717 Einwohner oder je eine auf 65,322 Einwohner.

Das Verhältniß gestaltet sich noch ungünstiger für die Katholiken, wenn man von München absieht, wo auf 350,594 Einwohner (1. December 1890) 7 Lehranstalten

entfallen, also eine auf 50,085. Für Oberbayern ohne München ergeben sich alsdann 9 Lehranstalten auf 752,566, oder eine auf 83,618 Einwohner. In Niederbayern aber mit 664,798 Einwohnern und 7 Lehranstalten (4 humanistische Gymnasien und 3 Realschulen) entfällt gar nur eine auf 94,991 Einwohner.

Außerdem besitzen die drei erstgenannten Regierungsbezirke noch 27 Progymnasien und Lateinschulen (davon die Pfalz allein 11 Progymnasien und 5 Lateinschulen), während auf das ganze übrige Bayern deren überhaupt nur 9 entfallen. Man versteht aber, wie gerade derartige, an kleinern Orten sich findende Anstalten dahin wirken müssen, dem höhern Unterrichte Schüler zuzuführen.

Im Widerspruche mit den Ausführungen des ungenannten Verfassers in den „Neuesten Nachrichten" hat man sonach unzweifelhaft in der ungünstigen Vertheilung der höhern Lehranstalten einen der „localen Umstände" zu erkennen, auf welche das Bildungsdeficit der Katholiken in Bayern zurückzuführen ist. Nach der in jenem Artikel vertretenen Ansicht sollen es die Führer der deutschen Katholiken selbst sein, „welche durch ihre Beanstandung, ja Verdächtigung der Mittelschulen, insbesondere der realistischen, theilweise das Mißverhältniß verschulden, in welchem sich die Katholiken an den höhern Bildungsanstalten betheiligen". Zum Belege wird eine Stelle aus der Rede Dr. Orterers auf der Münchener Katholikenversammlung vom Jahre 1895 angeführt, worin dieser mit einer ziemlich scharfen Kritik der an den staatlichen Mittelschulen bestehenden Zustände die Forderung verbunden hatte, daß auf denselben „ein wahrhaft confessioneller, ein wahrhaft christlicher Geist seinen Einzug halte".

Nach dem Geschmacke des Münchener Blattes, das allezeit für Simultanschulen geschwärmt hat, war diese Forderung

so wenig wie die ganze Rede. Aber die obigen Ausführungen haben gezeigt, daß man in Bayern keinen Anlaß hat, zur Erklärung jenes Mißverhältnisses auf das Mißtrauensvotum zu verweisen, „welches die hervorragendsten Führer der Katholiken Deutschlands bei jeder günstig scheinenden Gelegenheit ‚unter stürmischem Beifall' ihrer Anhänger unsern staatlichen Bildungsanstalten ertheilen". Eine in die Vergangenheit zurückreichende geschichtliche Entwicklung und eine in die Gegenwart hineinreichende, den Katholiken ungünstige Schulpolitik haben das zahlenmäßig vorliegende Zurückbleiben der Katholiken im höhern Unterricht zur Folge gehabt. Zudem entbehrt die von dem Verfasser des Artikels aufgestellte Behauptung der thatsächlichen Grundlage. Hätte er sich etwas eingehender mit den großen Katholikenversammlungen der letzten Jahre beschäftigt, so würde er unter den Beschlüssen der in Köln im Jahre 1894 abgehaltenen die folgende Resolution gefunden haben:

„Die 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Köln lenkt wiederholt die Aufmerksamkeit der deutschen Katholiken auf die statistisch erwiesene Thatsache, daß die Katholiken Deutschlands im Besuche und in der Benutzung der höhern Schulen (Gymnasien, Realschulen, Universitäten u. s. w.) bedeutend zurückstehen.

Die Generalversammlung empfiehlt wiederholt die eingehende Prüfung und allseitige ernste Erwägung der Ursachen und Folgen dieser Erscheinung.

Dieser in der vierten geschlossenen Versammlung der 39. Generalversammlung zu Mainz vor zwei Jahren angenommene Antrag wird hiermit dringlich erneuert." (Verhandlungen der 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Köln a. Rh. vom 26. bis 30. August 1894, S. 336.)

Es ist zu bedauern, daß man nicht auch in München auf die Angelegenheit zurückgekommen ist, und daß der bei

der erstmaligen Erörterung derselben in Mainz von dem Grafen Ballestrem geäußerte Wunsch, es möge darüber demnächst in einer öffentlichen Versammlung ein Vortrag gehalten werden, bisher keine Erfüllung gefunden hat. Hoffen wir, daß das Versäumte baldigst nachgeholt werde, denn die Sache ist wahrhaftig ernst genug. Es handelt sich um die Zukunft der katholischen Kirche in Deutschland. Wir dürfen nicht zulassen, daß die Katholiken stätig zurückgedrängt und aus der Sphäre der Bildung, des Besitzes und der Herrschaft ausgeschlossen werden. Energische Anstrengungen müssen gemacht werden. Wie die Ursachen der aufgewiesenen Erscheinung mannigfaltige sind, so wird auch die Abhilfe auf verschiedenen Wegen anzustreben sein. Für Bayern gilt es, die Mängel der bisherigen Schulpolitik zu beseitigen. Möchten Regierung und Volksvertretung in den nächsten Jahren hierauf ihr ganzes Augenmerk richten. Daß von dem letzten Landtage die Mittel zur Errichtung eines Gymnasiums in Rosenheim gefordert und auch bewilligt wurden, ist als ein erster Schritt in dieser Richtung freudig zu begrüßen. Aber es müssen andere nachfolgen.

Man wende nicht ein, daß eine gesteigerte Hinwendung der Katholiken zu den höhern Unterrichtsanstalten nur das gebildete Proletariat vermehren werde, über dessen Anwachsen schon jetzt geklagt wird. So beherzigenswerth der Einwand erscheinen könnte, und so bedenklich die darin berührte Thatsache sein mag, — wir Katholiken dürfen uns dadurch nicht zurückschrecken lassen, wir dürfen nicht in Anerkennung jener Thatsache vor den Protestanten, die uns zuvorgekommen sind, das Feld räumen, das hieße ohne weiteres die inferiore Stellung acceptiren, zu welcher der Verzicht auf Unterricht und Bildung unbarmherzig verurtheilt.

Nachwort.

Der vorstehende kleine Aufsatz und mehr noch meine in der gleichen Richtung sich bewegende Rede auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Konstanz (siehe unter IX, 5) haben, wie ich erwarten konnte und wünschen mußte, die Beachtung weiter Kreise gefunden. Vereinzelt ist dabei das Bestreben hervorgetreten, meine Worte gegen die auf katholischer Seite, namentlich in Preußen, erhobenen Klagen über mangelnde Parität auszunutzen. Dies zurückzuweisen war nicht schwer; denn durch das Zugeständniß, daß das Angebot geeigneter katholischer Bewerber hinter dem zurückbleibe, was nach der confessionellen Statistik erwartet werden mußte, ist die Behauptung nicht entkräftet, daß vorhandenen Candidaten das katholische Bekenntniß ein Hinderniß in der Staatslaufbahn gebildet habe oder noch bilde.

Für weit bedenklicher würde ich es halten, wenn man sich auf katholischer Seite, wie da oder dort Preßstimmen zu erkennen geben, noch immer nicht von der ganzen Größe der von mir signalisirten Gefahr durchdringen oder die Ursache für das Zurückbleiben der Katholiken nach wie vor nur in dem Uebelwollen akatholischer oder liberaler Regierungen erblicken wollte.

Die Unterrichtsstatistik in Bayern für das Schuljahr 1894/95 nach den Zusammenstellungen des K. Statistischen Bureaus (vgl. „Allgemeine Zeitung", drittes Blatt, Nr. 144, vom 25. Mai 1897) ergibt neuerdings folgende beherzigenswerthe Zahlen. Bei der Unterrichtsertheilung an 477 Mittelschulen (darunter 206 Privatanstalten) waren 5431 Personen verwendet, denen 65,004 Schüler (einschl. 1041 Hospitanten) gegenüberstanden. Von der Gesamtsumme der Mittelschulen

entfielen auf die Lateinschulen, Progymnasien und humanistischen Gymnasien 85 (darunter 7 Privatlateinschulen) mit 1509 Lehrern und 20,233 Schülern. An 4 Realgymnasien waren für 633 Schüler 65 Lehrkräfte thätig. An den 58 Realschulen (darunter 7 Privatanstalten) theilten sich in den Unterricht der 13,523 Schüler (einschl. 53 Hospitanten) 942 Lehrkräfte. Von den Lehrern der genannten Anstalten gehörten 1371 der katholischen, 1010 der protestantischen, 123 der israelitischen und 12 einer sonstigen Confession an. Von den Schülern der Lateinschulen, Progymnasien und humanistischen Gymnasien waren 13,267 Katholiken, 6023 Protestanten, 882 Israeliten und 61 Angehörige eines andern Bekenntnisses. Die Realgymnasien waren von 219 katholischen, 345 protestantischen, 66 israelitischen und 3 Schülern einer andern Confession besucht. Von den 13,523 Studirenden der Realschulen waren 6722 katholisch, 5708 protestantisch, 1031 israelitisch und 62 anderer Religion.

Diese Zahlen bestätigen zunächst nochmals, daß die gelehrten Schulen in Bayern relativ stärker von den Protestanten als von den Katholiken besucht werden. Während die erstern rund 28, die letztern rund 71 Procent der Gesamtbevölkerung ausmachen, sind von den Schülern der humanistischen Lehranstalten nur rund 66 Procent katholisch, dagegen rund 30 Procent protestantisch, von den Schülern der Realschulen gar nur rund 50 Procent katholisch und 42 Procent protestantisch, im ganzen von den Schülern beider Kategorien 59 Procent katholisch und 35 Procent protestantisch. Weit bedenklicher aber steht es bei den Lehrern dieser Anstalten, von denen nur 54½ Procent katholisch, 40 Procent protestantisch sind. Und doch wird gewiß niemand der Unterrichtsverwaltung in Bayern den Vorwurf machen wollen, daß sie in irgend einer Periode die

katholischen Lehramtscandidaten systematisch zurückgesetzt und dadurch den Katholiken die Laufbahn verleidet habe.

Daß das Mißverhältniß am stärksten an den Universitäten hervortritt, ist oben gleich zu Anfang bemerkt worden. Man hat eingewendet, daß die Universitäten nicht die gesamte wissenschaftliche Production darstellten und man aus der confessionellen Statistik nicht auf die geistige Inferiorität der Katholiken schließen dürfe. Ich gebe beides unumwunden zu, habe auch meinerseits das Wort von der Inferiorität nicht gebraucht. Aber dabei bleibt eben doch die ungenügende Vertretung an den Universitäten ein Zug in dem Gesamtbilde, das, so unerfreulich es ist, nothwendigerweise einmal entrollt werden mußte. Auch bin ich nicht im Zweifel, daß für jene Einzelerscheinung dieselben äußern Ursachen herangezogen werden können, der gesamte geschichtliche Proceß, aus dem ich versucht habe, das Zurückbleiben der Katholiken in den gelehrten Berufen zu erklären. Andererseits aber gibt doch der Umstand, daß dieses Zurückbleiben hier, zumal wenn man von den theologischen Facultäten absieht, eine erschreckende Dimension angenommen hat, noch besonders zu denken, und man wird zugestehen müssen, daß an der ungenügenden Bethätigung der Katholiken auf dem Gebiete der Profanwissenschaft auch innere Gründe schuld sind. Dieselben zu erörtern ist indessen hier nicht der Ort[1].

Man hat endlich die von mir aufgeführten äußern Gründe nicht gelten lassen wollen und mich wiederholt scharf angelassen über das, was man meine Säcularisationshypothese genannt hat. Ich bemerke demgegenüber, daß ich weder behauptet habe, die Säcularisation sei allein für die in Rede

---

[1] Siehe meinen Artikel „Katholicismus und Wissenschaft" in den „Histor.-politischen Blättern" CXIX, 897 ff.; CXX, 130 ff., 220 ff.

stehende Erscheinung verantwortlich zu machen, noch die untergegangenen Anstalten seien sämtlich hervorragende Pflanzstätten der Wissenschaft gewesen. Daß aber die Beseitigung der sämtlichen katholischen Universitäten und der zahlreichen Klöster und Stifter für die Erziehung und Bildung der katholischen Bevölkerung einen Ausfall von schweren und nachhaltigen Folgen bedeuten mußte, liegt so völlig auf der Hand, daß es eines Nachweises im einzelnen gar nicht erst bedarf.

VII. Zur römischen Frage.

1. Rom und der Papst im Jahre 1895.

Rede, gehalten auf der 42. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands am 27. August 1895.

Hochansehnliche Versammlung! Es ist mir die ehrenvolle Aufgabe zugetheilt worden, über den Papst und die römische Frage zu reden. Möge es gestattet sein, das Thema etwas anders zu fassen und zu sprechen über Rom und den Papst im Jahre 1895.

Befinden wir uns doch in einer Periode der Jubiläen. Das Jahr 1870, von dem uns heute fünfundzwanzig Sommer trennen, war eines der ereignißvollsten in der neuern Geschichte, und es geziemt sich, nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts die wichtigsten Gedenktage feierlich zu begehen.

Wir erinnern uns zuvörderst des vaticanischen Concils, welches während der ersten Hälfte jenes Jahres im Vordergrunde des öffentlichen Interesses stand und der Presse aller Länder den Stoff zu unausgesetzten Erörterungen gab. Mit fieberhafter Spannung blickte man von den Höfen und den Cabinetten der Staatsmänner aus nach der Concilsaula in den Hallen der Peterskirche. Eine allgemeine Bewegung ging durch die gesamte civilisirte Welt, zum Beweise, daß

auch noch im 19. Jahrhundert religiöse Fragen die Menschheit am tiefsten erregen.

Der 18. Juli brachte die feierliche Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas. Was die einen in zuversichtlichem Glauben erhofft, die andern in ängstlicher Verzagtheit befürchtet hatten, — es war geschehen. Ein gewaltiges Gewitter hatte sich zu gleicher Zeit über der ewigen Stadt entladen, wie zum Zeichen, daß die Lösung erfolgt sei und ein reinigender Blitz alle trübenden Nebel zerstreut habe.

In gefestigtem Glauben, voll Dank gegen die Vorsehung, blicken wir heute auf jene Zeit zurück. Keine der Befürchtungen hat sich erfüllt, welche kleingläubige Freunde und Glieder der Kirche gehegt hatten, irre geführt von den Vorurtheilen des Weltsinnes oder den Bedenken einer nur die Außenseite der Dinge beachtenden Wissenschaft; und ebenso keine der Hoffnungen, welche die Feinde der Kirche an das geknüpft hatten, was sie den Sieg der Curialistenpartei und ihres vornehmsten Trägers, des Jesuitenordens, zu nennen pflegten. In den Kreisen der Staatsmänner lächelt man heute über die künstlich erdachten Schreckbilder, mit denen man damals sich und andere geängstigt hatte. Einiger wie je steht die Kirche da, und das katholische Volk seufzt nicht etwa unter einem neuen Joche, welches die Vertreter der Geisteskuechtschaft ihm auf den Nacken gelegt hätten, sondern es verehrt in der Unfehlbarkeit des Papstes, als des obersten Hüters und Lehrers der geoffenbarten Wahrheit, das werthvollste Unterpfand jener unmittelbaren und ganz speciellen Leitung, welche Christus der von ihm gestifteten Kirche zur Fortsetzung seines Heilswerkes angedeihen läßt.

Wende ich mich nun zu einem zweiten Jubiläum, so weiß ich mich auch hier als der Dolmetsch Ihrer Gesinnung, wenn ich den wärmsten vaterländischen Empfindungen, dem berechtigten Stolze und der Dankbarkeit gegen Gott Ausdruck

verleihe, welche uns bei den Erinnerungen an den großen Krieg von 1870 erfüllen. Auf den Schlachtfeldern Frankreichs haben die Söhne von ganz Deutschland geblutet. Da war kein Unterschied zwischen Nord und Süd, zwischen katholisch und protestantisch. In gemeinsamer Abwehr feindlichen Angriffs hatten wir uns alle zusammengefunden, und die Frucht, die aus der blutigen Saat hervorging, das geeinigte Vaterland, das Reich, das in Würdigung unserer geschichtlichen Eigenart die berechtigte Selbständigkeit der Glieder mit der Einordnung in ein größeres Ganze verbindet, — sie ist uns allen gereift. Fern von thörichter Selbstüberhebung und frei von unchristlichem Hasse gegen irgend eine fremde Nationalität wollen wir uns doch auch, zumal in diesen Tagen, unser deutsch-patriotisches Gefühl nicht verkümmern lassen, am wenigsten von solchen, die den Anspruch erheben, die einzigen und ausschließlichen Vertreter dieses Gefühls zu sein.

Noch eine andere weltgeschichtliche Begebenheit endlich hat sich im Jahre 1870 zugetragen. Während die beiden großen Völker Mitteleuropas im furchtbaren Kampfe miteinander rangen, noch ehe der Schlachtendonner von Sedan völlig verhallt war, als man innerhalb wie außerhalb der feindlichen Lager mit Spannung den Erfolgen entgegensah, welche der jähe Zusammenbruch des zweiten Kaiserreichs für den weitern Fortgang des Krieges haben werde, da vollzog sich ferne vom Kriegsschauplatz ein anderes Ereigniß. Am 20. September mußte die kleine päpstliche Armee vor den italienischen Truppen die Waffen strecken; durch die Bresche der Porta Pia rückten die Eroberer in die ewige Stadt ein. Die weltliche Herrschaft des Papstes hatte aufgehört. Rom wurde Hauptstadt des Königreichs Italien.

In der liberalen Presse der verschiedenen Länder ist seit langem von den großartigen Veranstaltungen die Rede, durch

welche die fünfundzwanzigste Wiederkehr dieses Tages begangen werden soll, der zu einem nationalen Festtage Italiens erhoben wurde. Wir warten ab, was geschehen wird. Es scheint nicht, daß in allen Kreisen, in denen man glaubte, sie voraussetzen zu dürfen, die Neigung besteht, an der Feier theilzunehmen. Sei dem aber, wie ihm wolle, ich lade Sie ein, diesen Gedenktag schon heute mit mir und in unserem Sinne zu begehen. Wie es sich geziemt, wollen wir einen Rückblick auf die abgelaufenen fünfundzwanzig Jahre werfen, indem wir uns die beiden Fragen vorlegen: Was ist anders geworden, und was ist geblieben? Ganz von selbst werden sich an die Beantwortung dieser beiden Fragen einige weitere Betrachtungen anschließen.

Vieles, vieles ist anders geworden, schon allein im Charakter der Stadt und ihrer Bewohner. Fünfundzwanzig Jahre sind eine lange Frist im Leben der Menschen; die Zahl derer, die das alte Rom gekannt haben, ist in rascher Abnahme begriffen. Wer es aber gekannt hat in seiner unvergleichlichen Eigenart, den müssen die eingetretenen Veränderungen schmerzlich berühren. Haben doch selbst Andersgläubige gegen die pietätlosen Zerstörungen lauten, leider vergeblichen Protest erhoben. Ich rede nicht von den Umgestaltungen, welche die Zeit nothwendig mit sich bringen mußte, welche die Steigerung der Bevölkerung und des Verkehrs und der Wechsel der Bedürfnisse unabweislich machte. Ich rede nicht einmal von den andern, welche einer wenig begründeten Großmannssucht oder einer schwindelhaften Speculation ihren Ursprung verdanken. Nur von der überall mit Händen zu greifenden Tendenz will ich reden, das Alte gewaltsam zu beseitigen, die alten Erinnerungen zu verdrängen durch die Verherrlichung der Revolution; von der bewußten Modernisirung und Profanirung, der kein christliches Denkmal Ehrfurcht einflößt, während sie mit der Werthschätzung

des heidnischen Alterthums großthut und in mißverstandenem archäologischem Interesse die Spuren der geschichtlichen Entwicklung verwischt. Wer möchte nicht Thränen vergießen, wenn er mit seinen Erinnerungen im Herzen das Colosseum aufsucht, jene Stätte, welche das Blut zahlloser Martyrer geheiligt hat und daher von jeher allen gläubigen Christen besonders theuer war. Beseitigt ist alles, was hieran erinnern konnte, beseitigt das Kreuz in der Mitte und die vierzehn Stationen, aufgewühlt der heilige Boden, und das alles nur, um nichtssagende Substructionen bloßzulegen und geringwerthige antiquarische Untersuchungen anzustellen.

Und wie die Stadt, so zeigt auch die Bevölkerung veränderte Züge. Durch die Bresche bei Porta Pia ist hinter den Truppen her der Abschaum von ganz Italien eingezogen. Ein großstädtischer Pöbel hat die Römer von ehedem verdrängt. In der Stadt der Päpste wächst ein Geschlecht heran, das nicht mehr beten gelernt hat. La santa atmosfera di Roma, die heilige Atmosphäre Roms, ist verschwunden, so klagte mir vor langen Jahren schon ein ehrwürdiger Freund, der den größten Theil seines Lebens dort zugebracht hatte.

Aber das alles, meine Herren, ich weiß es, ist in Ihren Augen nur Nebensache; es sind nur Symptome oder Folgeerscheinungen der einen entscheidenden Veränderung: Der Papst ist nicht mehr Herr in Rom, er ist ein Gefangener in seinem Palaste!

Ich gebrauche dieses Wort mit Absicht trotz dem Spotte der Gegner. Man kann Gefangener sein auch ohne Eisenketten und Fenstergitter, und die Bitterkeit der Gefangenschaft beruht nicht auf der Enge des zugemessenen Raumes, sondern auf der Unmöglichkeit, diesen Raum zu überschreiten. Niemand, der es ehrlich meint, der die Verhältnisse kennt und von der Würde des Papstthums durchdrungen ist, wird

im Ernste behaupten wollen, daß der Heilige Vater den Vatican verlassen und sich ungehindert und unbelästigt in der Stadt, und wo immer er wolle, bewegen könne. Möglich, daß manche Freunde des heutigen Zustandes dies wünschen, aber die gesamte katholische Welt müßte Protest dagegen erheben. Wo ist die Gewähr, daß jener Pöbel, der das Leichenbegängniß Pius' IX. in brutalster Weise unterbrach, den die Majestät des Todes von seinen wüsten Kundgebungen nicht abhalten konnte, den lebenden Papst mit Insulten verschonen werde? Wer sich mit den Mächten der Tiefe einläßt, dem wachsen sie über den Kopf. Hat der Haß gegen das Papstthum, gegen die Kirche, gegen die christliche Religion einen wirksamen politischen Factor gebildet, ein eifrig gefördertes Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, so darf man nicht meinen, daß nun, nachdem das Ziel erreicht ist, jener Haß keine Macht mehr sei, mit der man rechnen müsse.

Der Papst ist ein Gefangener, Pius IX. ist in der Gefangenschaft gestorben, Leo XIII. hat mit der dreifachen Krone zugleich die Dornenkrone der Gefangenschaft empfangen. Wie oft schon mag in den abgelaufenen achtzehn Jahren seines Pontificates von der Höhe des Palastes oder den vaticanischen Gärten aus sein Auge schmerzlich über die Kuppeln und Zinnen der ewigen Stadt und die umgebende Landschaft geschweift sein, wie oft schon mag er in Unmuth zurückgeprallt sein, wenn der Blick auf die fremden Wachtposten traf, die den Vatican in nächster Nähe umstehen! Und doch ist diese Beraubung der persönlichen Freiheit nicht das Härteste für das Herz des Papstes. Und auch das andere nicht, was jeder Kenner der alten Zeit schmerzlich vermißt, daß der Papst nicht mehr an den hohen Kirchenfesten jenen unnachahmlichen Pomp und Glanz entfalten kann, welcher der Würde seiner einzigartigen Stellung und der Bedeutung der

vorgenommenen Handlung so herrlich entsprach. Das Härteste ist ihm, daß er an der Stätte, die früher der unmittelbaren Herrschaft der Päpste unterstand, nunmehr jedes Einflusses beraubt, daß er in der Ausübung seiner Hirtenthätigkeit gehemmt ist, daß er es mit ansehen muß, wie an dem Mittelpunkte der Christenheit ein neuer fremder Geist seine Herrschaft aufgeschlagen hat. „Ich, der Papst," so hat in berechtigtem Unmuthe Leo XIII. vor zwei Jahren zu mir gesagt, „ich, der Papst, der oberste Lehrer der Christenheit, der Nachfolger der Apostel, zu denen Christus gesagt hat: ‚Gehet hin und lehret alle Völker', ich bin in Rom bei der Spendung des Religionsunterrichtes von der Genehmigung weltlicher Behörden und ihrem guten Willen abhängig."

So möge denn die Revolution triumphiren! Wahrlich vieles ist anders geworden seit dem fünfstündigen Bombardement vom 20. September 1870.

Und doch, hochansehnliche Versammlung, vieles ist auch geblieben! Und wenn wir beherzigen, was alles geblieben ist, dann wird zwar in uns kein Gefühl des Triumphes aufsteigen können — dazu sind die Zerstörungen zu groß —, aber das Gefühl der Hoffnung, der Zuversicht, des Gottvertrauens.

Geblieben ist der historische Charakter der ewigen Stadt. Das ist kein Widerspruch gegen das zuvor über die gewaltsamen Umgestaltungen und pietätlosen Zerstörungen Gesagte. Alle jene in bewußter Absichtlichkeit unternommenen Anstrengungen haben ihren Zweck nicht erreicht und können ihn nicht erreichen. Man müßte Rom in einen Schutt- und Trümmerhaufen verwandeln, man müßte die Trümmer in alle Winde zerstreuen, man müßte die Hügel abtragen und die Thäler ausfüllen, man müßte auf der wüsten, ebenen Fläche eine neue Stadt errichten: erst dann hätte man den

historischen Charakter endgiltig beseitigt. Heute aber ist man, Gott sei Dank, noch himmelweit hiervon entfernt!

Mitten zwischen der Einförmigkeit moderner Miethhäuser, welche beliebig jeder andern europäischen oder amerikanischen Großstadt angehören könnten, trifft dein Auge plötzlich auf die Fassade einer Kirche. Du trittst hinein, ein uraltes Heiligthum umfängt dich, du stehst im Hause des Pudens, wo glaubhafter Ueberlieferung zufolge der hl. Petrus gewohnt hat. Du trittst den Boden, wo die Füße des Apostelfürsten gestanden, wo seitdem Tausende und Tausende von Pilgern gekniet haben. Verschwunden ist die ganze moderne Welt; du siehst im Geiste, wie das Christenthum aus unscheinbaren Anfängen emporwächst, wie es heraufsteigt aus der Verborgenheit, aus den Katakomben, wie es den Untergang der römischen Welt überdauert, wie es die Ueberreste der antiken Cultur mit einem neuen Geiste erfüllt, wie es im Ablaufe der Jahrhunderte eine neue Civilisation, eine neue Welt begründet. Und die großen Marksteine dieser Entwicklung zeigen sich dir in Rom, wenn du nur sehen willst. Der Coelische Berg mit seinen Kirchen und Kapellen ruft die Erinnerung an Papst Gregor den Großen wach. Die umfassende und geordnete Wohlthätigkeit dieses Papstes hat nicht nur der Noth abgeholfen, von welcher infolge der veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Stadt und Gebiet heimgesucht waren, sie bildete den ersten, vornehmsten Rechtstitel für das Patrimonium Petri. Durch die reichen Schenkungen und Vermächtnisse, die ihm um der Armen willen zufallen, wird der Papst Großgrundbesitzer, wird damit die erste Grundlage für den Kirchenstaat gelegt. Und derselbe Gregor ist es, der systematisch die Bekehrung der Barbaren unternimmt. Er schickt den Mönch Augustin nach Britannien, um die heidnischen Angelsachsen für Christus zu gewinnen. Die weltumspannende Thätigkeit der Päpste hat begonnen.

Wenige Jahrhunderte noch, und der Papst ist der oberste Herr der christlichen Welt, der Schiedsrichter zwischen Fürsten und Völkern. Drüben, am rechten Tiberufer ist das gewaltige Denkmal, welches die größten Künstler aller Zeiten der Weltstellung des Papstthumes errichtet haben. Dort ist der Vatican, dort ragt die Kuppel des St. Petersdomes zum Himmel, in ihrem Innern mit riesigen Lettern die Inschrift tragend: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. Und diese Kuppel wölbt sich über dem Grabe des heiligen Petrus, des armen galiläischen Fischers. O knieen wir nieder im Geiste an der Gruft der Apostel, wo die neunundachtzig Lampen Tag und Nacht brennen, sprechen wir das Gebet, das auf den dort angebrachten Tafeln geschrieben steht: Gewähre uns, allmächtiger Gott, daß wir, die Du auf den Felsen der Apostelgruft gefestigt hast, von keinen Irrungen und Zweifeln mehr erschüttert werden!

Wir wissen es jetzt. Mögen auch an einem Tage Hunderttausende von Votanten erklärt haben, Rom sei die Hauptstadt Italiens, mit Millionen von Katholiken der ganzen Welt rufen wir aus: Rom ist auch heute noch, was es seit Jahrhunderten war: die Hauptstadt des Katholicismus, der Mittelpunkt der Christenheit.

Aber mehr noch, hohe Versammlung, weit mehr noch ist geblieben! Sind auch die äußern Hoheitszeichen geschwunden, ist auch der Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, ist er selbst ein Gefangener in seinem Palaste — er ist noch immer der Papst, der unfehlbare Ausleger der christlichen Heilslehre, der oberste Hort der Wahrheit und des Rechts. Und die Liebe, die Verehrung des Papstes, sind sie nicht in unsern Tagen stärker, allgemeiner als je zuvor? Wann hätten die Gläubigen sich enger, sich fester um den Nachfolger des hl. Petrus geschart

als im 19. Jahrhundert? Alljährlich strömen Tausende von Pilgern nach Rom. Sie können ihr Herz nicht mehr erheben an dem Glanz der kirchlichen Feste, sie können den Papst nicht mehr sehen, wie er von der Loggia des Vaticans aus urbi et orbi den Segen ertheilt. Aber sie drängen sich durch die italienischen Wachen in die Galerien des Vaticans, sie füllen die Hallen des nach außen geschlossenen St. Petersdoms, sie möchten die Hand des Heiligen Vaters küssen, sie wollen seine Stimme hören, sie tragen Freude, Friede, Trost mit nach Hause.

Der ganze Erdkreis lauscht den Worten des Papstes, beachtet seine denkwürdigen Kundgebungen, möge er nun der kirchlichen Wissenschaft die Wege vorzeichnen, möge er die Fundamente des staatlichen Lebens erörtern, möge er von erhabener Warte aus mit geschärftem Blick in die schwierigsten Fragen der Zeit, in die socialen Probleme eindringen.

Der Papst ist kein weltlicher Fürst mehr, der Kirchenstaat ist ihm genommen, er ist auf die Liebesgaben der Gläubigen angewiesen, und doch, wer wollte es läugnen, daß auch heute noch der Papst ein mächtiger politischer Factor ist, mächtiger gewiß als im 15. Jahrhundert, als Sixtus IV., tief in die politischen Interessen der italienischen Halbinsel verstrickt, jetzt mit Florenz und jetzt mit Venedig im Streite lag. Nur ein Staatsmann, der diesen Namen zum Hohne trüge, könnte die politische Bedeutung verkennen, welche dem Herrscher über das geistige Reich von zweihundertundfünfzig Millionen Katholiken zukommt.

Und so gilt heute noch, was Gregor der Große im 6. Jahrhundert schrieb: „Du dankst es deinen Aposteln, o Rom, daß das Licht des Evangeliums über dir strahlt. Der ehrwürdige Stuhl des hl. Petrus hat aus dir das Haupt der Welt gemacht, und die Grenzen deiner geistigen

Autorität gehen weit über die der irdischen Herrschaft hinaus."

Geblieben also ist nach dem Ablaufe der fünfundzwanzig Jahre Rom als die Hauptstadt der Christenheit, geblieben ist der Papst in seiner ganzen Bedeutung, in dem ganzen Umfange seiner geistigen Herrschaft. Geblieben ist darum auch, hohe Versammlung, die römische Frage.

Rom, das alte geschichtliche Rom, das Rom der Apostel und der Martyrer, die heilige, die ewige Stadt, sie schreit danach, ihrer geschichtlichen Bestimmung zurückgegeben zu werden, wiederum der Sitz des freien, in der Ausübung seiner hohen Functionen ungehinderten Papstthums zu sein. Und daß die gegenwärtige Lage des Papstes eine unwürdige, eine unerträgliche, eine unmögliche ist, das ist ja die Ueberzeugung, die in Ihnen allen lebt, die ich nicht erst heute zu erwecken nöthig hatte. Der Papst muß frei, er muß unabhängig sein; er darf am Sitze seiner geistigen Herrschaft, am Sitze des Kirchenregiments nicht eingeengt, nicht gehemmt werden durch eine fremde weltliche Obrigkeit. Der oberste Lehrer, der oberste Hirte, der oberste Richter darf keinem irdischen Souverän unterworfen sein. Der 20. September 1870 hat kein abschließendes Ereigniß gebracht, er hat nur einen Conflict geschaffen, der heute nach fünfundzwanzig Jahren nicht gelöst ist, dessen Lösung von den Katholiken des Erdkreises mit dem größten Ernst, mit der zähesten Energie gefordert wird.

Das soll nun freilich nicht gelten. Von den Anhängern und Freunden der heutigen Verhältnisse wird Einsprache dagegen erhoben. „Eine römische Frage gibt es nicht mehr," so schallt es zu uns herüber, „und als sie bestand, war sie lediglich eine nationale Frage, und jetzt, nachdem diese nationale Frage gelöst, nachdem Rom dem geeinigten Italien einverleibt, nachdem es seine Hauptstadt geworden ist, haben

die Angehörigen fremder Nationen kein Recht, noch weiter von einer römischen Frage zu reden."

Wer so spricht, der verschließt seine Augen vor den thatsächlichen Verhältnissen. Es handelt sich hier nicht um die bloße innere Angelegenheit eines Landes, sondern das Interesse der Katholiken des Erdkreises ist daran betheiligt. Wenn es der Ruhm und der ausgezeichnete Vorzug Italiens geworden ist, Sitz des Papstthums zu sein, so lag darin doch niemals das Recht, nach Willkür und Gutdünken darüber zu verfügen. Niemals, seit die christliche Welt besteht, war die römische Frage eine bloß nationale Frage, sie war jederzeit und ist noch heute eine internationale Frage, und dies darum, weil die Bedeutung des Papstthums eine internationale, eine universale ist.

Was hat die Weltstellung des Papstthums begründet? Dies, daß die Kirche, deren Spitze es bildet, eine ausschließlich geistige, eine rein moralische Macht ist, eine Organisation, deren Zweck, soweit er überhaupt der irdischen, sichtbaren Welt angehört, die Verwirklichung der sittlichen Gesetze bildet. Das war das Neue, das Unerhörte, was die christliche Kirche von ihrem ersten Auftreten an von allen heidnischen Religionen des Orients wie des Occidents unterschied, daß sie nicht den besondern Anschauungen und Bedürfnissen und den besondern politischen Interessen eines einzelnen Landes und Volkes diente, sondern daß sie, hinausgehoben über alle Verschiedenheit der Nationen, über allen Kampf und Widerstreit der Interessen, die obersten Grundsätze des sittlich-religiösen Lebens zur Geltung brachte, denen alle Menschen und alle Völker unterworfen sind. Und darum haben es auch in den frühern Jahrhunderten die Völker nicht ertragen, wenn das Papstthum zeitweise in wirkliche oder scheinbare Abhängigkeit von einer weltlichen Macht gekommen war. Das avignonesische Exil gibt dafür den Beleg. Jede Kundgebung,

jede Stellungnahme des Papstes stand von vornherein im Verdacht, unter dem Einflusse, ja unter dem Drucke der französischen Könige erfolgt zu sein. Ein ungeheurer Schmerz, eine ungeheure Erregung durchzitterte die gesamte Christenheit, die in den Gesichten und Briefen einer Zeitgenossin, der hl. Birgitta von Schweden, einen wunderbaren Ausdruck fanden. Zu ihr hatte der Herr gesagt: „Was auch die Träumer und die Weisen dieser Welt und die weltlichen Freunde dem Papste einreden mögen, ich bin stärker als sie, und ich werde ihn nach Rom zurückführen." So rufen wir heute: Was auch die Weisen und die Staatsmänner dieser Welt sagen mögen, der Papst gehört nicht einem einzelnen Lande, er gehört allen Katholiken, die römische Frage ist eine internationale Frage, der Fürst der Kirche kann nicht der Unterthan eines einzelnen Staates sein.

Aber der Kirchenstaat, so wenden abermals die Gegner ein, hat doch nicht immer bestanden. Auch nachdem die Periode der Verfolgungen überwunden war, mußten noch Jahrhunderte vergehen, ehe von einem solchen die Rede sein konnte. Ein geschichtlicher Proceß, dessen treibende Factoren, dessen einzelne Momente die Wissenschaft aufweist, hat zu seiner Begründung und wechselnden Ausgestaltung geführt, mit derselben gesetzlichen Nothwendigkeit hat die Entwicklung der Neuzeit ihn untergehen lassen. Warum also die Sache der Kirche, die doch über die Wechselfälle der Zeit erhaben sein muß, so eigensinnig an ein vergängliches Staatengebilde knüpfen?

Darum, antworten wir, weil die territoriale Souveränität eine Nothwendigkeit für das Oberhaupt der Kirche und die volle Entfaltung seiner Thätigkeit bildet, darum, weil jener geschichtliche Proceß, der zur Entstehung des Kirchenstaates führte, mit der Entfaltung dieser Thätigkeit Hand in Hand gegangen ist, und weil wir deshalb auch in

den einzelnen Momenten jenes Processes deutlich die Spuren der göttlichen Leitung erblicken, in der Verlegung der Kaiserresidenz nach Konstantinopel wie in der Verbindung der Päpste mit dem katholischen Frankenkönige. Gewiß, es war ein geschichtlicher Proceß, der zur Entstehung des Kirchenstaates hinführte, weil er unter göttlicher Leitung dazu hinführen sollte. Den Papst seiner territorialen Unabhängigkeit berauben heißt darum, sich dieser göttlichen Leitung entgegenstellen, heißt, die Kirche Christi von der gewonnenen Weltstellung wieder abdrängen und in ihrer Wirksamkeit hemmen, heißt, die Kämpfe und Mühsale vergangener Jahrhunderte wiederum hervorrufen.

Noch ein letzter Einwand wird erhoben und ist besonders in jüngster Zeit mit Vorliebe erhoben worden. Der Kirchenstaat ist nicht der einzige Staat des alten Europa, welcher zu Grunde gegangen ist. Gewaltige Umwälzungen hat unser Jahrhundert gesehen, Throne sind gestürzt, Dynastien vertrieben worden, neue Formen und Gebilde staatlichen Lebens aufgekommen. Aber hat nicht Leo XIII. selbst eingeschärft, daß es verkehrt sei, zähe am Alten zu hangen, daß die Katholiken sich den bestehenden Verhältnissen unterordnen, sich der thatsächlich vorhandenen Staatsgewalt unterwerfen sollen, eingedenk des Wortes des Apostels, daß alle Gewalt von Gott ist?

Man hat geglaubt, dieses Wort gegen den Papst selbst kehren zu sollen. Man hat gemeint, was dem Papste in der französischen Republik recht sei, müsse ihm im Königreich Italien billig sein. Auch im ehemaligen Kirchenstaate sei es einfache Pflicht, sich der bestehenden Gewalt zu unterwerfen, und wenn die Forderung einer Wiederherstellung der alten Verhältnisse in dem einen Falle abgewiesen werde, so könnte sie nicht in dem andern als zu Recht bestehend erhoben werden.

Aber auch diese Behauptung trifft nicht zu. Denn wenn es auch richtig ist, daß unter bestimmten Bedingungen im Laufe der Jahre eine Usurpation sich in eine legitime Herrschaft verwandeln kann, so gilt dies doch nie und nimmer von der Occupation des Kirchenstaates. Es ist wahr, die einzelnen Staatsformen und die verschiedenen staatlichen Einrichtungen sind nur Mittel für das staatliche Leben der Völker, und der bleibende Zweck steht höher als die wechselnden Mittel. Darum läßt sich im einzelnen Falle von einer Art staatsrechtlicher Verjährung sprechen, welche zwar den ursprünglichen Rechtsbruch nicht entschuldigt, aber allmählich einen neuen Rechtsboden entstehen läßt. Beim Kirchenstaat aber handelt es sich nicht um einen Staat gleich den übrigen, die ihren Zweck in sich haben, sein erster und vornehmster Zweck ist, dem Oberhaupte der Kirche die volle Souveränität, die volle territoriale Unabhängigkeit zu sichern. Dieser Zweck ist bei der heutigen Gestaltung der Verhältnisse nicht erfüllt, aber er muß erfüllt werden. Nicht daß wir glaubten, die hohe Würde und überragende Stellung des Papstes noch durch den Glanz einer irdischen Krone vermehren zu können, nicht daß es in unserem Wunsch läge, alle frühern Einrichtungen zu erneuern — aber in der einen oder andern Form muß Rath geschafft, muß dem Papste die Unterlage eines nach allen Seiten ungehemmten Kirchenregiments, die würdige Basis seiner universalen Stellung zurückgegeben werden.

Wollen wir darum kriegerische Verwicklungen heraufbeschwören, wollen wir einem gewaltsamen Umsturz der heutigen Verhältnisse das Wort reden, in der Hoffnung, daß auf den Trümmern des heutigen Italien der alte Kirchenstaat sich wieder erhebe? Nichts liegt uns ferner als dies! Und indem wir uns feierlichst gegen derartige Absichten verwahren, wissen wir uns in vollem Einklang

mit den Gesinnungen des Papstes, der als Fürst des Friedens niemals den Krieg herbeiwünschen kann und herbeiwünschen wird. Was wäre auch von einer gewaltsamen Restauration zu erhoffen? Sie würde schwerlich einen längern Bestand gewinnen als diejenige, welche auf die französische Intervention vom Jahre 1849 gestützt war. Sie würde keine innerliche Ueberwindung der Revolution mit sich bringen; nur von einer solchen aber, von einer innerlichen Gesundung der italienischen Verhältnisse, von einer freiwilligen Rückkehr des italienischen Volkes zum Papste erwarten wir das Heil.

Auf diesem unserem Standpunkte brauchen wir daher den Vorwurf nicht zu fürchten, als ob wir den europäischen Frieden störten, als ob wir insbesondere in schnöder Verkennung unserer patriotischen Pflicht uns gegen den Bündnißvertrag auflehnten, welcher zur Erhaltung des europäischen Friedens geschlossen wurde, gegen den Dreibund.

Mir will scheinen, als ob dieser Vorwurf in der letzten Zeit seltener erhoben worden wäre, als ob man sich sonach im Lager derer, die unsern religiösen Glauben nicht theilen, von der Loyalität unseres Verhaltens überzeugt hätte. Aber es ist trotzdem gut, den Vorwurf nicht unwiderlegt zu lassen, und ich thue das am liebsten mit den Worten, die unser unvergeßlicher Windthorst auf der Generalversammlung in Freiburg im Jahre 1888 gesprochen und welche vor zwei Jahren der hochverdiente Graf Ballestrem in Mainz wiederholt hat. „Man hat gesagt," so führte Windthorst aus, „ein solches Vorgehen störe den Friedensvertrag, der zwischen Deutschland, Oesterreich und Italien besteht. Wer kann uns eine solche Thorheit zumuthen? — Es kann uns ja im Interesse des Friedens nur im äußersten Grade erwünscht sein, daß dieser Bund, der nach meiner Ansicht stark genug ist, um den Feinden der ganzen Welt standzuhalten, sich auch mit Italien verbunden hat, und ich habe deshalb

meinestheils dieses Bündniß von Herzen begrüßt. Aber ich habe auch gar nicht entfernt geglaubt und glaube es auch heute nicht, daß ein solches Bündniß hindere, daß wir aussprechen, es sei für den Heiligen Vater die territoriale Souveränität nothwendig, denn auch bei dieser schon vorhandenen Souveränität würde die Allianz vollständig bestehen können und vielleicht sicherer sein als heute."

Nachdem Windthorst sodann auf die Möglichkeit einer erfolgreichen diplomatischen Action der beiden verbündeten Kaisermächte Deutschland und Oesterreich hingewiesen hatte, fuhr er fort: „Man wird in Wien, man wird in Berlin doch sicher nicht unterschätzen, welch stärkere Kraft es gibt, wenn die Katholiken in den vitalsten Interessen geschützt sind, wenn sie nicht stets mit Trauer nach Rom sehen. Und verständige Staatsmänner Italiens werden das ganz bestimmt auch einsehen und werden um so sicherer der gewonnenen Einsicht folgen können, wenn sie des Schutzes von Oesterreich und Deutschland sicher bleiben. Denn gewiß ist in den destructiven Elementen Italiens vieles enthalten, was die italienische Regierung hindert, so zu handeln, wie sie handeln müßte."

Kein Zweifel, meine Herren, erst dann wird Italien innerlich gekräftigt und machtvoll nach außen dastehen, wenn es die Revolution, die in diesem Jahrhundert dort eines ihrer Hauptquartiere aufgeschlagen hat, endgiltig besiegt haben und den heute zurückgedrängten und doch in großer Anzahl vorhandenen Freunden der Ordnung und des Rechts der ihnen gebührende Einfluß zurückgegeben sein wird. An dem Tage aber, wo dies der Fall ist, da wird auch die römische Frage gelöst, da wird auch dem Papste die ihm gebührende Stellung zurückgegeben sein.

Und indem wir die Dinge so betrachten, wissen wir zugleich, daß wir mit unsern Reden und Resolutionen auf den

Generalversammlungen keine leeren und nutzlosen Demonstrationen vornehmen. Wir gehören nicht zu den Mächtigen der Erde, wir haben keinen Antheil an der Leitung der auswärtigen Politik in irgend einem Lande; aber eine Gewalt können wir hoffen, allmählich für uns zu gewinnen, das ist die Gewalt der öffentlichen Meinung, eine Gewalt, die manche als die mächtigste in der modernen Zeit bezeichnet haben. Wer die Zeichen der Zeit zu deuten versteht, der sieht schon lange, daß ein Umschwung in der öffentlichen Meinung sich vorbereitet. Die Ideale des Liberalismus, seine Grundsätze und seine Versprechungen haben ihre Wirkung auf die Massen verloren; helfen wir, diesen Umschwung zu beschleunigen, lassen wir nicht ab, für die Grundsätze des wahren, in der Gottesordnung begründeten Rechts einzutreten, erheben wir unsere Stimme immer wieder und an jedem Orte, und dann muß der Sieg unser sein, der Sieg bei der Fahne des Kreuzes, der Sieg im Lager des Statthalters Christi, der Sieg bei der Kirche und bei dem Heiligen Vater, dem Papste.

2. Die Katastrophe von Adua, Dreibund und römische Frage.

1896.

Bekanntlich hat Papst Leo XIII., als die Nachricht von der furchtbaren Niederlage der italienischen Armee in Rom eintraf, das Tedeum abbestellt, welches zur Feier des achtzehnten Jahrestages seiner Krönung (3. März) stattfinden sollte. Der „Osservatore Romano", das officiöse Blatt der Curie, hat bei Besprechung der durch die Katastrophe von Adua herbeigeführten Lage wahrhaftes Vaterlandsgefühl an den Tag gelegt und seiner Trauer über die Niederlage der

Landesgenossen würdigen Ausdruck gegeben. Auch die katholischen Zeitungen in Deutschland haben, soweit sich übersehen ließ — und die liberale Presse würde ja nicht verfehlt haben, auf etwaige mißliebige Aeußerungen mit gewaltiger Entrüstung hinzuweisen —, die Reserve strengstens eingehalten, welche ihnen durch die politischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Italien auferlegt ist.

Trotzdem ließ sich die „N. Zürcher Zeitung" schreiben, es seien neben den Franzosen und einem Theile der Engländer, die in solchen Träumen schwelgen, namentlich die Ultramontanen in allen Ländern, welche die schönsten Erwartungen an die Niederlage bei Adua knüpften. „Sie sahen Italien schon so geschwächt, daß es nicht bloß Frankreich in die Arme fallen mußte, sondern auch sich gezwungen sah, mit dem Vatican um welchen Preis nur immer Frieden zu schließen. Die Rückgabe der weltlichen Herrschaft ist der Preis, den der Papst für die Versöhnung mit Italien verlangt. Mit den Ultramontanen jubelten — wieder ein Beweis, wie die Gegensätze sich berühren — die Radicalen und Socialisten um die Wette, welche meinten, jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, die italienische Republik zu proclamiren. Und was für eine Republik? Die socialistische Republik. Socialisten und Ultramontane haben keine Vaterlandsliebe; darum haben sie in dem großen Unglück, das Italien befallen hat, dessen Feind, den Negus Menelik, hochleben lassen."[1]

Das sind nun lauter grundlose Behauptungen, und die „N. Zürcher Zeitung" war auch gar nicht in der Lage, Thatsachen zum Beweise anzuführen. Was speciell die Italiener betrifft, so weiß jeder nur halbwegs mit den

[1] Siehe Nr. 179 der „Köln. Volkszeitung" vom 15. März.

Verhältnissen Vertraute, daß die ihrer Kirche treu ergebenen Katholiken, bis hinauf zum Papste, von heißester Liebe zu ihrem Vaterlande erfüllt sind. Ihre Angehörigen dienen in der Armee so gut wie die Liberalen, sie haben mit in Afrika geblutet, ein Mitglied der dem Papste treu ergebenen Familie Chigi ist dort gefallen. Daß die Nachrichten vom afrikanischen Kriegsschauplatze Jubel in ihren Reihen hervorgerufen haben sollten, ist völlig ausgeschlossen. Allerdings aber könnte man die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte man denn von den „Ultramontanen in allen Ländern" besondere Sympathien für das Königreich Italien verlange?

Verschwörung, Treubruch und Verrath und eine Kette beispielloser Verletzungen des Völkerrechts bezeichnen seinen Ursprung. Legitime Fürsten sind vertrieben, der Papst ist seiner Selbständigkeit beraubt worden, die Kirchengüter sind eingezogen, die Kirche selbst in ihrer Heilsthätigkeit gehemmt und angefeindet. Könnte man es den „Ultramontanen" verargen, wenn sie angesichts der jüngsten, in ihren Folgen noch gar nicht zu übersehenden Ereignissen so etwas wie Schadenfreude empfänden und die Möglichkeit erörterten, daß das im diametralen Gegensatze gegen ihre heiligsten Interessen entstandene Königreich schweren Erschütterungen entgegengehe, welche den Sturz der Dynastie und das Aufkommen der republikanischen Staatsform zur Folge haben könnten?

Weder eine solche Schadenfreude noch auch Erörterungen dieser Art sind in der katholischen Presse Deutschlands und Italiens hervorgetreten. Um so mehr verdient eine Auslassung der Münchener „Allgem. Zeitung" der Vergessenheit entrissen zu werden. In einer Zuschrift aus Berlin vom 9. März[1]

---

[1] Münchener „Allgem. Zeitung" Nr. 70, Morgenblatt, vom 11. März.

wird zunächst davor gewarnt, daß man den damals eintreffenden Nachrichten über tumultuarische Scenen in verschiedenen italienischen Städten allzu großes Gewicht beilege und daraus die Unzufriedenheit weiter Kreise der Bevölkerung nicht nur mit der Afrika-, sondern auch mit der Dreibundspolitik des Königreichs ableite. Eine ernsthaftere Bedeutung würde den in Rede stehenden Vorgängen erst dann zukommen, wenn „von deutscher oder österreichischer Seite der Schein geweckt würde, als ob man hier mit gemindertem Vertrauen in die Zukunft Italiens sähe und sich bereits halb und halb darauf einrichtete, dem Bundesgenossen im gegebenen Augenblicke den Rücken zu kehren". Von einer solchen Stellungnahme aber müßten zwei Erwägungen abhalten. Zunächst der mit Sicherheit zu erwartende Curssturz der italienischen Rente. Denn da „wie in Frankreich, auch in Italien die Betheiligung des Volkes an dem Besitz der staatlichen Schuldtitel sehr groß ist, so wird alsdann leicht aus der tiefgreifenden Mißstimmung des Volkes eine Aufregung herauswachsen, die den revolutionären Charakter nicht verläugnen dürfte".

Der uneigennützige Artikelschreiber denkt hier nur an den Eindruck, welchen das Fallen der Staatsrente in Italien hervorrufen würde. Im Vorbeigehen und zur Ergänzung mag daher hier angeführt werden, was in der nächsten Nummer der Münchener „Allgem. Zeitung" aus dem Londoner „Economist" mitgetheilt wurde. „Vorwiegend aus politischen Gründen", heißt es dort, „hatte Deutschland vor einigen Jahren große Posten Italiener gekauft, während Frankreich sich ihrer in der gleichen Zeit, aus gleichen Gründen in umfangreichen Summen entledigt hat. Die großen deutschen Finanzinstitute und das deutsche Kapital im allgemeinen sind daher sehr ernstlich an der finanziellen Lage des Königreichs interessirt, für dessen Sache sie eingetreten sind. Deutschland

wird also von der für Italien so harten Prüfung direct in Mitleidenschaft gezogen."[1]

Die Thatsache ist außerordentlich interessant, gewinnt aber ihre volle Beleuchtung erst aus der zweiten Erwägung, welche der Berliner Correspondent dem Gedanken einer möglichen Abkehr Deutschlands und Oesterreichs von Italien entgegenhält. Es ist diejenige, auf welche vor allem hier die Aufmerksamkeit gerichtet werden sollte. „Vielleicht", heißt es dort, „kommt auch noch eine weitere Erwägung in Betracht, die dagegen spricht, daß man von deutscher und österreichischer Seite statt Vertrauen zu der Kraft des Dritten im Bunde das Gegentheil bekundet. Früher oder später wird der Augenblick kommen, wo eine Aussöhnung zwischen Quirinal und Vatican erfolgen muß. Je schwächer dann das Königreich Italien dasteht, um so größer wird das Opfer sein, das die Curie fordert. Dadurch, daß die Verbündeten zur Schwächung Italiens nicht direct, aber indirect beitrügen, würden sie die Machtstellung des Papstes in einem Grade befestigen helfen, der ihnen, wenn auch nicht sofort, doch bei Gelegenheit selbst wieder — recht unbequem werden könnte."

Das ist stark! Wenn wir deutsche Katholiken — und wir sind doch auch noch da! — in pflichtmäßiger Bekundung unserer katholischen Ueberzeugung auf die fortdauernde Vergewaltigung des Papstes hinweisen und eine Regelung der römischen Frage verlangen, so pflegen wir von den Generalpächtern des Patriotismus hart angelassen und als Feinde des Dreibunds und Störer des europäischen Friedens denuncirt zu werden. Dann verkündet man, daß eine römische Frage gar nicht bestehe und daß dem Papste nichts übrig bleibe, als sich mit den ein für allemal gegebenen,

[1] Nr. 71, Abendblatt.

unabänderlichen Verhältnissen abzufinden. Und nun kommt ein Blatt, welches glaubhafter Vermuthung zufolge officiöse Beziehungen nicht nur in München unterhält, und bekennt, daß früher oder später eine Aussöhnung zwischen Quirinal und Vatican erfolgen müsse, gesteht also zu, daß die römische Frage besteht und eine Lösung erheischt, verlangt aber, und zwar so, als ob es sich dabei um die einfachste und selbstverständlichste Sache von der Welt handle, daß Deutschland und Oesterreich im Hinblick auf diese Lösung Partei zu Ungunsten des Papstes ergreifen sollen, um dem vorzubeugen, was man liberalerseits eine Steigerung der päpstlichen Machtstellung zu nennen pflegt. Von Recht und Gerechtigkeit und den unverjährbaren Ansprüchen der Kirche ist nicht weiter die Rede. Die Ueberzeugungen und Empfindungen von Millionen deutscher Katholiken sind dem Manne, der mit Sorge auf das Sinken der italienischen Rente hinblickt, eine quantité négligeable. So verlangt man von uns, daß wir äußerlich und innerlich zum Dreibund stehen; aber man scheut sich nicht, demselben ausdrücklich eine papstfeindliche Spitze zu geben. Ein bequemes Mittel, uns vor die Alternative zu stellen, entweder unsere religiösen Gesinnungen zu verläugnen oder uns vaterlandsfeindlicher Tendenzen beschuldigen zu lassen.

Nicht auf unserer Seite ist nach der Katastrophe von Adua die Frage nach dem Fortbestande und dem Werthe des Dreibundes aufgeworfen worden. Aber nachdem sie von anderer Seite erhoben und vielerorts discutirt worden ist, mag die Gelegenheit ergriffen werden, unsere Stellung, d. h. die der deutschen Katholiken, zu derselben zu präcisiren.

Die Sachlage wird jederzeit so dargestellt, daß Italien, wenn sich Deutschland und Oesterreich von ihm abwendeten oder es seinerseits aus dem Dreibund ausschiede, damit

sofort französischer Einwirkung verfallen und in die Gefolgschaft der französischen Republik eintreten werde. Demgegenüber sei hier die formelle Erklärung an die Spitze gestellt, daß wir vom specifisch katholischen Gesichtspunkte aus eine solche Verschiebung in keiner Weise wünschen können, vielmehr gerade im Interesse der Lösung der römischen Frage die Vorherrschaft französischen Einflusses in Italien ausdrücklich perhorresciren.

Ob in katholischen Kreisen irgendwann und irgendwo die Meinung gehegt wurde, die dritte französische Republik könne die Wege der zweiten wandeln und durch eine bewaffnete Intervention dem Papste zur Wiedererlangung seiner Souveränität und Unabhängigkeit verhelfen, mag füglich dahingestellt bleiben. Jetzt besteht jedenfalls eine Aussicht nicht, daß in absehbarer Zeit die französische Politik eine derartige Richtung einschlagen werde, und sie würde sich erst recht nicht dazu verstehen, wenn sich das Mitglied der verhaßten Triple-Alliance in einen Bundesgenossen verwandelt hätte. Es ist aber auch oft genug und zuletzt in sehr bestimmter Weise auf der Münchener Katholikenversammlung hervorgehoben worden, daß eine bewaffnete Intervention und eine gewaltsame Wiederherstellung des alten Kirchenstaates gar nicht das ist, was verständigerweise ins Auge gefaßt werden kann, weil damit eine Gewähr für eine dauerhafte Ordnung der Verhältnisse nicht gegeben wäre. Eine befriedigende Lösung der römischen Frage wird erst eintreten, wenn das italienische Volk selbst sich seines historischen Berufes wieder bewußt wird, Träger des Papstthums zu sein.

Das ist keine Utopie, wie man liberalerseits glauben machen möchte. Eine Minorität hat das Königreich Italien gemacht, und auch heute noch sind es die Anschauungen und

Bestrebungen dieser Minorität, welche im Staatsleben dominiren und der Politik die Richtung weisen. Sie ist papstfeindlich, sie hat das Wort von der Roma intangibile dictirt, sie will keine Lösung der römischen Frage, weil sie eine Vernichtung der Kirche und des Christenthums will. Daneben aber besteht die große Majorität, welche eine solche Lösung mit Freuden begrüßen würde, weil dieselbe den Conflict zwischen Gewissen und Vaterlandsliebe beseitigen, die Trennung der Bevölkerung in zwei feindliche Lager aufheben und die Bahn frei machen würde für eine freudige und ersprießliche Mitwirkung an den staatlichen Aufgaben.

Worauf es also ankommt, das ist, daß diese Majorität sich organisire und innerlich erstarke, daß sie, wenn auch zunächst nur mittelbar, Einfluß auf die Politik gewinne und ihre Gesinnungen zur Herrschaft bringe. Eine Annäherung an Frankreich aber würde einer solchen Bewegung keinen Vorschub leisten, sie würde vielmehr in der entgegengesetzten Richtung wirken. Verstärkung des französischen Einflusses in Italien ist gleichbedeutend mit der Verstärkung des revolutionären Elements, das seiner ganzen Natur nach eminent kirchenfeindlich ist. Allerdings sieht sich der alte Revolutionär Crispi von dem Hasse auch des radicalen Frankreich verfolgt. Aber das liegt an zufälligen Umständen. Der Natur der Sache nach besteht eine innere Seelengemeinschaft zwischen den Männern, die in Frankreich das Ruder führen, und den Revolutionären Italiens. Nur widerwillig folgen die letztern der von Cavour ausgegebenen Parole, daß die Einheit Italiens durch die monarchische Staatsform mit der Dynastie Savoyen bedingt sei; ihr Ziel ist die Republik. Sie träumen von einer Verbrüderung der lateinischen Rassen, welche, an der Spitze der Menschheit marschirend, die Demokratie überall zum Siege führen werde.

Eben darum sind die italienischen Revolutionäre Feinde

des Dreibunds. Der Mailänder „Secolo", welcher, wie gesagt wird, von dem radicalen Abgeordneten Cavallotti, aber auch von französischer Seite inspirirt ist, brachte kürzlich die Nachricht von einem zwischen jenem Abgeordneten und dem neuen Ministerpräsidenten Rudini abgeschlossenen Pact, wonach der erstere die Bekämpfung der officiellen Regierungspolitik einstellen und der letztere als Gegenleistung sich nachsichtig gegen die Radicalen und Socialisten erweisen werde. Cavallotti hat zwar die Nachricht wenige Tage später in seinem römischen Organ, dem „Don Chisciotte", dementirt; an der Thatsache aber, daß Rudini sich durch Concessionen dieser Art Ruhe vor den Angriffen der Opposition zu erkaufen gesucht habe, zweifelt niemand.

Hiernach bedarf die obige Erklärung keiner weitern Begründung, und es ist einleuchtend, daß wir im Gegensatze gegen die kirchenfeindliche italienische Revolutionspartei, welche in Frankreich ihre Stützen sucht und findet, gerade von unserem Standpunkte aus Freunde des Dreibundes sein müssen.

Die Verbindung mit dem monarchischen Deutschland und dem monarchischen Oesterreich wirkt naturgemäß in Italien für die Stärkung des monarchischen Gedankens. Eines besonders regen Austausches persönlicher Freundschaftsbezeigungen unter den Monarchen bedarf es dazu nicht einmal. Die Katholiken der ganzen Welt sind dem Kaiser von Oesterreich zu Dank verpflichtet für die Zurückhaltung, mit der er es bisher, allem Andrängen zum Trotze, vermieden hat, in Rom zu erscheinen. Umgekehrt hat es nicht nur im Vatican, sondern weit darüber hinaus schmerzliche Empfindungen geweckt, als der deutsche Kaiser, unmittelbar nachdem er durch einen Specialgesandten dem Papste die Glückwünsche zu seinem Jubiläum hatte aussprechen lassen, sich selbst zur Feier der silbernen Hochzeit der italienischen

Majestäten nach Rom begab, wozu er ja durch Rücksichten naher Verwandtschaft in keiner Weise veranlaßt war. Zudem haben uns die Erfahrungen der letzten Jahre hinreichend gelehrt, daß auf den thatsächlichen Gang der Politik Feste und fürstliche Zusammenkünfte recht geringen Einfluß ausüben.

Zum zweiten liegt es in der Natur der Dinge, daß sich der Dreibund, soll Italien innerhalb desselben auf die Dauer ein wirklich werthvolles Glied darstellen, auf die conservativen Elemente dieses Landes stützen, daß ihm daran liegen muß, dieselben verstärkt und in den Vordergrund geschoben zu sehen. Das ergibt sich schon aus dem Gegensatze gegen die nach Frankreich gravitirende radicale Partei. Es ist aber nicht minder von einer Consolidirung der innern Verhältnisse Italiens gefordert. Die Revolution, welche die alten Zustände und Einrichtungen beseitigte, hat die verheißene Wohlfahrt nicht gebracht. Alljährlich verlassen Tausende von Italienern ihr Vaterland, um jenseits des Oceans die gesicherte wirtschaftliche Existenz zu suchen, die ihnen daheim versagt ist. Die Agrarverhältnisse sind in dem größten Theile der Halbinsel noch immer die denkbar ungünstigsten, Latifundienbesitz, ein System von Pächtern, Unterpächtern und Zwischenhändlern, und zuletzt eine arbeitende Bevölkerung, die im Schweiße ihres Angesichts den fruchtbaren Boden bebaut, von seinen Früchten aber nicht mehr als das zur dürftigsten Lebenshaltung unbedingt Erforderliche empfängt. Von der radicalen Partei ist eine durchgreifende sociale Reform nicht zu erwarten, so gut sie es auch versteht, bei Gelegenheit aus den socialen Verhältnissen und der durch dieselben genährten Unzufriedenheit der Bevölkerung Kapital zu schlagen. Gegen Mißstände, wie sie im Spätjahr 1893 in Sicilien in krassester Weise hervortraten, gab es für Crispi nur zwei Mittel: Dictatur und Militärexecution.

Nur eine wahrhaft conservative, von allen staatserhaltenden Elementen getragene Regierung könnte hier Hand ans Werk legen. Und nur eine solche wäre im stande, indem sie durch geeignete Maßregeln die productiven Kräfte des Landes zu fördern unternimmt, zugleich den Steuerdruck zu vermindern, der auf dem Lande lastet, und Ordnung in die zerrütteten Finanzen zu bringen. Letzteres insbesondere, indem sie sich durch eine gründliche Säuberung und Verringerung des Beamtenheeres der bezahlten Parteigänger entledigte, deren die bisherige Minoritätsregierung nicht entbehren konnte.

Daß ein solchergestalt innerlich gefestigtes, auf breitester Grundlage ruhendes Staatswesen für Deutschland und Oesterreich der werthvollste Bundesgenosse und die wirksamste Stütze für die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens wäre, liegt auf der Hand. Speciell mag noch daran erinnert werden, daß eine energische Abkehr der italienischen Regierung von der revolutionären Partei sehr wesentlich zur Befestigung der guten Beziehungen zu Oesterreich beitragen müßte, für welche zur Zeit die nur schwach verhüllten Aspirationen auf Welschtirol und Triest eine zwar officiell geläugnete, aber thatsächlich vorhandene Schwierigkeit bilden.

Um aber diese im Interesse des Dreibunds dringend anzustrebende conservative Aera in Italien herbeizuführen und die dazu erforderlichen Kräfte, welche jetzt zum größten Theil unthätig abseits stehen, in eine erfolgreiche Action einzubeziehen, gibt es nur ein Mittel: die Aussöhnung mit dem Papste. Schon mehr als ein italienisches Ministerium hat, von der radicalen Opposition bedrängt, sehnsüchtige Blicke nach den sogenannten Clericalen geworfen und im stillen gewünscht, das Wort nè elettori nè eletti wäre nicht gesprochen worden. Im Vatican aber wird man

das Verbot der Betheiligung der Katholiken an den politischen Wahlen so lange nicht aufheben, als man damit nur den selbstsüchtigen Absichten einer Coterie dienen würde. Hier kann nur Zug um Zug verfahren werden.

Einem unwidersprochenen Gerüchte zufolge enthielte der im Jahre 1892 erneuerte Bündnißvertrag der drei Mächte eine Bestimmung, welche für Italien die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange gewährleistet im ausdrücklichen Gegensatze zu den päpstlichen Ansprüchen. Wir würden dies im höchsten Grade beklagen und auch ein bedenkliches Zeichen politischer Kurzsichtigkeit darin erblicken: ersteres, weil es erkennen ließe, mit wie leichtem Herzen man in den Cabinetten von Berlin und Wien über die religiösen Empfindungen der Katholiken hinweggeht, obwohl dieselben im Deutschen Reiche eine Minorität bilden, mit der man gelegentlich rechnen muß, im alten Kaiserstaate aber die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der katholischen Kirche angehört; letzteres, weil es bewiese, daß man dort noch immer, befangen in liberalen Vorurtheilen, die Bedeutung der römischen Frage unterschätzt und die Nothwendigkeit verkennt, dieselbe um der innern Gesundung Italiens willen einer Lösung entgegenzuführen. Weder das eine noch das andere wäre freilich überraschend. Wir erleben es ja alle Tage, daß unsere Regierungen glauben, sich auf den Liberalismus stützen zu sollen, auf die sogenannte Partei des gebildeten und besitzenden Bürgerthums. Und doch hat dieses letztere seinen politischen Niedergang längst mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit documentirt. Mit Mühe und Noth und täglich schwindendem Erfolge sucht es seine Positionen gegen das Andringen der neuen Parteien zu vertheidigen, welche sich auf die arbeitenden Klassen in Landwirtschaft, Handwerk und Industrie stützen. Noch wäre es an der Zeit, der

socialrevolutionären Propaganda entgegenzutreten, welche diese letztern für ihre Ziele zu gewinnen sucht, und wenigstens die große Mehrheit derselben in die Bahnen einer staatserhaltenden Politik zu leiten. Die Mittel hierzu sind besonnene Inangriffnahme und energische Durchführung socialer Reformen und auf der andern Seite das unumwundene Bekenntniß zu den Grundsätzen des Christenthums. Welche Gewalt dieses letztere auch heute noch auf die Massen ausübt, das hätte man doch allmählich von der christlich-socialen Bewegung in Oesterreich lernen können.

Aber für ein solches Bekenntniß fehlt es in den maßgebenden Kreisen an der richtigen Einsicht und dem erforderlichen Muth. In liberalen Anschauungen groß geworden, fürchtet man die Kritik und die Anfeindungen der liberalen großstädtischen Presse, obwohl deren hochtönende Declamationen in gar keinem Verhältnisse zu dem thatsächlichen Gewicht der liberalen Partei stehen.

Speciell in betreff der römischen Frage kommt dann noch ein zweites in Betracht, das ist die Papstfeindschaft des deutschen Protestantismus. Ein Mann wie Fürst Bismarck konnte sich gelegentlich darüber hinwegsetzen oder ihm Trotz bieten. Daß ein Gleiches von seinen Nachfolgern erwartet werden dürfe, wird sich mit Zuversicht kaum behaupten lassen.

Und so ist denn freilich die Hoffnung gering, daß bei der demnächstigen Erneuerung des Dreibunds die Bestimmung, welche dem Königreich Italien den status quo garantirt, durch die andere ersetzt würde, welche eine Lösung der römischen Frage in Aussicht nähme. Die Dinge werden dann in anderer Weise ihren Gang gehen. Der Berliner Correspondent der „Allgemeinen Zeitung“ hat ganz recht: über kurz oder lang muß es zu einer Aussöhnung zwischen Quirinal und Vatican kommen. Menschlichem Ermessen nach gibt es

nur zwei Wege, die dahin führen. Der eine ist die Inauguration einer Aera wahrhaft conservativer Politik in Italien, wie sie oben angedeutet wurde, und wie sie allein den Interessen des Dreibunds entspräche. Der andere läßt ihren Eintritt erst nach dem Ablaufe schwerer Erschütterungen hoffen, welche eine tiefgreifende Veränderung in den Verhältnissen der Halbinsel herbeiführen. Alsdann aber wird das erste sein: das Schwinden des deutsch-österreichischen Einflusses und die Schädigung des monarchischen Princips unter der siegreichen Herrschaft der radical-französischen Partei.

Deus providebit. Wir deutsche Katholiken aber werden uns nicht abhalten lassen, nach wie vor die Existenz der römischen Frage zu behaupten und ihre Lösung zu fordern, und dies um so mehr, als wir mit Fug und Recht darauf hinweisen können, daß eine friedliche Lösung im Interesse des europäischen Friedens, des Dreibunds und Deutschlands gelegen ist. Auch im Interesse der Besitzer italienischer Rententitel!

3. Akademische Erörterungen zur römischen Frage.

1896.

I.

Die Münchener „Allgemeine Zeitung" bringt seit längerer Zeit in der ersten Beilage jedes Monats „Kirchenpolitische Briefe". Dieselben erinnern im Charakter einigermaßen an die „Römischen Briefe vom Concil", durch welche, wie sich die ältern unter uns noch sehr wohl zu erinnern wissen, die „Allgemeine Zeitung" vor bald einem Menschenalter Verwirrung und Unruhe in weite katholische Kreise hineintrug und den Geist der Opposition schüren half, der dann

zum Altkatholicismus führte und mit ihm endigte. Aber die Zeiten haben sich geändert. Von einer auch nur annähernd gleichen Wirkung der neuen „Kirchenpolitischen Briefe“ ist keine Rede. Soweit sich übersehen ließ, hat sich die katholische Presse mit ihren sachlichen Ausführungen überhaupt nicht befaßt, und nur ganz vereinzelt sind Versuche hervorgetreten, den Verfasser zu errathen und kenntlich zu machen, der sich unter dem Decknamen „Spectator“ verbirgt. Eine seitdem regelmäßig wiederholte Anmerkung des Herausgebers oder der Redaction bezeichnet die nach dieser Richtung angestellten Vermuthungen als willkürliche Combinationen[1].

Die nachfolgenden Erörterungen lassen die Frage nach der Person des Verfassers völlig beiseite. Könnte der Briefschreiber hoffen, durch die Autorität seines Namens das Gewicht seiner Ausführungen zu verstärken, so würde er denselben dem Publikum vermuthlich nicht vorenthalten haben. Es genügt, sich an das zu halten, was die Briefe selbst erkennen lassen. Dies ist einmal ein gewisses Maß kirchengeschichtlicher Kenntnisse und eine ausgebreitete, namentlich die neuere italienische Publicistik umfassende Belesenheit, und zum zweiten die entschiedenste Aversion gegen den „Ultramontanismus“. Beides ist für eine Auseinandersetzung mit dem Inhalte von Bedeutung, während ein drittes Moment höchstens für die Persönlichkeit des Verfassers in Betracht zu ziehen wäre. Derselbe möchte sich nämlich den Anschein geben, nicht nur ein Gelehrter, sondern auch ein eingeweihter Politiker zu sein. Möglich, daß er es ist, aber mysteriöse Andeutungen über interessante Verbindungen und intime Kenntniß geheimer Vorgänge reichen zum Beweise nicht aus, dazu bedürfte es genauerer Angaben und der Namhaftmachung der Gewährsmänner. Gibt es ja doch

[1] Dieselbe ist seit einiger Zeit wieder in Wegfall gekommen.

Leute, die sich diplomatischer Beziehungen rühmen, wenn sie einmal mit dem Portier eines Gesandtschaftshotels gesprochen haben.

Eine Reihe von Briefen beschäftigt sich mit der römischen Frage. Was in breitester Ausführlichkeit über die Vorgeschichte beigebracht wird, die Stellung des Papstthums in frühern Jahrhunderten und die letzten Phasen der Entwicklung bis zum Aufhören der weltlichen Herrschaft, mag auf sich beruhen. Nicht die nachträgliche Würdigung von Personen und Ereignissen der Vergangenheit interessirt hier, sondern die Beurtheilung der gegenwärtigen, durch die Einverleibung des päpstlichen Rom in das Königreich Italien geschaffenen politischen Situation. Die Auslassungen des Verfassers sind freilich rein akademischer Natur. Er erhebt nicht den Anspruch, im Rathe derer gesucht zu werden, die auf die Zuspitzung oder Lösung der Frage einen maßgebenden Einfluß ausüben. Er ist auch nicht in dem Sinne als ein politischer Factor zu erachten, in welchem dies schließlich von jedem einzelnen Mitglied einer ausgesprochenen und in einer bestimmten Richtung wirksamen Partei gilt. Denn wenn er auf der einen Seite seine Feindschaft gegen die Ultramontanen, worunter er zuerst den Jesuitenorden versteht und sodann die politisch organisirten Katholiken aller Länder, recht geflissentlich zur Schau trägt, so vermehrt er doch andererseits auch nicht die Masse der erklärten Papstfeinde, welche man bei einer praktischen Inangriffnahme der römischen Frage sicherlich nicht außer Berechnung lassen dürfte. Er steht den Dingen gegenüber wie ein Professor einer wissenschaftlichen Streitfrage, zu der er ein eigenes Verhältniß nicht besitzt und zu deren endgiltigen Erledigung beizutragen seinen Absichten ferne liegt. Aber die Ergebnisse, zu denen die von einem feindseligen Standpunkte aus unternommenen akademischen Erörterungen hinführen, sind immerhin interessant

genug und mögen daher einer kurzen Beleuchtung unterzogen werden.

Ich beschränke mich dabei auf die drei letzten Briefe, vom 1. Juni, 1. Juli und 1. August 1896. Auch in dieser Einschränkung muß man sich durch allerhand Ueberflüssiges und nicht zur Sache Gehöriges hindurchlesen. Da sind zunächst die Jesuiten. Der Verfasser scheint sehr eingehende Studien über dieselben angestellt, dabei aber vorzüglich den Anklägern des Ordens sein Ohr geliehen zu haben. Er verweilt mit Vorliebe bei den bedeutenden Männern, wie Passaglia, Curci u. a., die ihm den Rücken kehrten, und weiß auch recht beweglich von andern zu erzählen, die zwar darin geblieben sind, aber mit tiefem Schmerz über gewisse zur Alleinherrschaft gelangte Personen und Strömungen, wie sie namentlich durch die „Civiltà cattolica" vertreten werden. Die genannte Zeitschrift und ihre Hintermänner scheinen nach der Ansicht des Verfassers so ziemlich an allem schuld zu sein, was sich innerhalb der Kirche in der Neuzeit an Mißgeschick oder Unglücksfällen, Irrungen und Unzulänglichkeiten zugetragen hat. Die Uebertreibungen liegen hier überall auf der Hand. Manchmal erscheinen statt der Jesuiten auch die Intransigenten, und die Unbestimmtheit dieser Bezeichnung gestattet dann, mit den Anklagen noch weiter zu gehen, wenn auch nur in der Form von Andeutungen. So wird sogar der alte Klatsch von der angeblichen Vergiftung des zur Versöhnung neigenden Cardinals Franchi wieder aufgetischt und der Versuch gemacht, Zweifel über die Todesursache des Cardinals Galimberti zu erwecken. Freilich passen die Worte, welche dem „unverbürgten Nachrichten zufolge kürzlich eines natürlichen Todes verstorbenen" Kirchenfürsten in den Mund gelegt werden, weder zu der politischen Stellung, welche derselbe bekanntermaßen einnahm, noch zu der Rolle eines Opfers der

Intransigentenpartei, welche ihn der Verfasser, wie es scheint, spielen lassen möchte.

Sehr ernstlich aber muß Verwahrung eingelegt werden gegen die wiederholten Behauptungen des Verfassers von dem übermächtigen Einflusse der Jesuiten auf die einzelnen Phasen der päpstlichen Politik wie auf den Eifer der katholischen Völker zur Darreichung des Peterspfennigs. Es ist eine Lieblingsidee des Verfassers, die Jesuiten als diejenigen hinzustellen, welche über die finanziellen Hilfsquellen der Curie nach Belieben verfügen, und daher jeden Augenblick eine zur Versöhnung neigende Haltung des Papstes in eine kriegerische zu verwandeln im stande sind, indem sie gleichsam den Zufluß der von den Gläubigen gespendeten Gaben reguliren, ihn spärlich werden lassen, wenn sie den Sieg einer conciliatorischen Politik zu befürchten haben, reichlicher, wenn umgekehrt ihre den Gegensatz verschärfenden und jede Lösung perhorrescirenden Tendenzen Oberwasser gewinnen. Auch nicht der Schatten eines Beweises wird für dieses Phantasiebild beigebracht, welches von allen denen, die innerhalb des kirchlichen Lebens stehen und die Dinge kennen, je nach Stimmung und Temperament mit Heiterkeit oder mit Entrüstung zurückgewiesen werden wird.

Recht schlecht ist der Verfasser auch auf die Bischöfe der romanischen Länder zu sprechen. „Das heutige Italien", belehrt er uns, „ist nicht reich an Bischöfen, welche sich über das Niveau der Mittelmäßigkeit erheben. Freie Bischofswahlen im Sinne des alten canonischen Rechts gibt es nicht mehr, und da der Einfluß der Jesuiten allmächtig ist, wird dafür gesorgt, daß Männer von Talent und Charakter den bischöflichen Sitzen fernbleiben. Unter den 264 Bischöfen des jetzigen Königreichs sind im Grunde nur zwei, deren Namen im ganzen Lande Notorietät und allgemeine Ver-

ehrung genießen."[1] Und von Frankreich hören wir: „Die meisten der jetzigen französischen Bischöfe sind eben die Creaturen der republikanischen Machthaber, ausgewählt und ernannt mit Rücksicht auf ihre politische Gesinnung und nicht zum mindesten auch mit Rücksicht auf ihre notorische Nullität. Denn dafür sorgen die Herren Cultusminister, daß keine Dupanloup mehr in den Episkopat hereinkommen."[2]

Die Insufficienz der italienischen Bischöfe hängt sodann nach der Meinung des Briefschreibers mit dem geringen Bildungsniveau des italienischen Clerus überhaupt und dieses mit der Mangelhaftigkeit des herkömmlichen Erziehungswesens zusammen. Ja, wenn man den Weg hätte gehen wollen, welchen in den vierziger und sechziger Jahren das „glanzvolle Auftreten Antonio Rosminis und seiner Schule" eröffnet hatte! Dasselbe begründete, so hören wir, „einige Jahrzehnte hindurch dem Clerus der Lombardei und Veneziens eine unläugbare Ueberlegenheit, und zwar eine doppelte, eine intellectuelle und moralische Ueberlegenheit", und wurde „für viele Tausende das Band, welches sie noch an Religion und Kirche knüpfte". Aber damit ist es nun auch vorbei! „Die Versündigung an dem Andenken Rosminis, die Zerstörung seines Werkes und seines segensvollen Einflusses auf den Clerus Italiens ist" — nach dem Urtheile des Verfassers der „Kirchenpolitischen Briefe" — „ein nicht genug zu brandmarkendes Verbrechen der jesuitischen Partei, dessen Kosten das Papstthum selbst zu tragen hat."[3]

Aber nicht nur die kirchlichen Zustände in Italien und Frankreich erblickt der Briefschreiber in trübem Lichte, ganz ohne Einschränkung wird die Behauptung ausgesprochen,

---

[1] Beilage vom 1. Juni S. 6.

[2] Beilage vom 1. August S. 4.

[3] Beilage vom 1. Juli S. 4.

„daß bei dem gegenwärtigen Zustand das innere Leben der Christenheit mehr und mehr zerfällt". Die Führer der kirchlichen Bewegung haben „mehr und mehr Auge und Empfindung dafür verloren, worin das eigentliche und innere Leben des Christen und der christlichen Gesellschaft besteht. Dies Leben documentirt sich in der Wissenschaft, der Literatur, vor allem in der einfachen und selbstlosen Frömmigkeit des Herzens, Reinheit des Wandels und in den Werken der Nächstenliebe." Wie aber steht es mit allen diesen Dingen? „Die kirchliche Literatur und Wissenschaft ist seit dem letzten Vierteljahrhundert in tiefem Verfall: was dennoch sich erhalten hat, was wirklich Ernstes und Ehrliches an geistiger Arbeit geleistet wird, wird beargwöhnt, begeifert, offen verketzert, oder, wo das nicht angeht, im stillen bekämpft, auf die Seite geschoben. Namen brauchen wir nicht zu nennen, sie kommen jedermann auf die Lippen. Eine große christliche Kunst gibt es nicht mehr. Auf unsern Altären steht, wie im Garten des Vaticans, die Madonna von Lourdes, von der jedermann weiß, daß sie die Personification des künftigen Rachekrieges gegen das Deutsche Reich und des Sieges der ausgewählten großen Nation über die verhaßten Preußen ist. Die individuelle Frömmigkeit ist glücklicherweise vielen Tausenden noch nicht abhanden gekommen. Aber was sich davon herauswagt, ist durchweg von politischen Nebengedanken inficirt. Die Predigten unserer Geistlichen beschäftigen sich weit mehr mit Kirchenpolitik als mit den Fragen der Erlösung und Heiligung; der beste und pflichtgetreueste Pfarrer gilt nichts und wird gedrückt oder verfolgt, wenn er nicht für die Ideale der ultramontanen Kirchenpolitik Propaganda macht, durch Wahlagitation glänzt und reichen Peterspfennig sammelt." [1]

[1] Beilage vom 1. Juli S. 7.

Und der Beweis für dieses vernichtende Urtheil, für die geradezu ungeheuerlichen Behauptungen? Der Verfasser hält es für genügend, nochmals auf das Schicksal des Rosminianismus zu verweisen und daneben auf gewisse, nach seiner Auffassung unrühmliche Vorgänge, die sich an den Namen des Don Albertario knüpfen, diesen „Typus eines Priesters und eines Journalisten, wie er nicht sein soll". Man gewinnt daraus die Ueberzeugung, daß jene abschätzigen Urtheile nicht so sehr der besonnenen Abwägung feststehender Thatsachen als vielmehr persönlichen Stimmungen und Verstimmungen ihren Ursprung verdanken.

Es ist ein eigen Ding um die Kirche Gottes. Wer ihr fremd gegenübersteht, oder, in ihr stehend, sie nicht mit dem Centrum seines Willens erfaßt, dem trübt sich der Blick für das Verständniß ihres Wesens, und es verschiebt sich ihm der Maßstab für eine gerechte Werthschätzung von Personen und Einrichtungen. Wo das Göttliche menschlichen Händen anvertraut ist, da muß naturnothwendig in der äußern Erscheinung das Menschliche mit allem Schönen und Edeln, aber auch mit der ihm anhaftenden Schwäche und Gebrechlichkeit zur Geltung kommen. Und darum würde sich nicht nur der Historiker gegen die Pflicht der Wahrhaftigkeit verfehlen, welcher bei der Schilderung vergangener Perioden alle Schattenseiten mit Stillschweigen übergehen und Menschen und Zustände im Lichte tadelloser Vollkommenheit erstrahlen lassen wollte. Auch in der Gegenwart wird es niemand im Ernste als ein Erforderniß kirchlicher Gesinnung bezeichnen, daß man sich gegen alle Schäden blind erweise und ohne Prüfung jeder innerhalb des kirchlichen Lagers getroffenen Maßregel und jedweder Kundgebung zustimme. In allen Zeiten der Kirchengeschichte hat es ernsthafte Männer, ja große Heilige gegeben, welche mit vollstem Freimuth, ja mit schneidender Energie Mißbräuche geißelten und vor

Gefahren warnten. Zweierlei aber haben sie dabei nie außer Auge gelassen. Sie haben den Tadel, der einzelnen Schritten und Handlungen mit Recht zu theil wurde, nicht in falscher Verallgemeinerung auf ganze Institutionen übertragen und nicht um einzelner schwacher oder unwürdiger Mitglieder willen ganze Corporationen verworfen. Und weil ihr Herz in Wahrheit der Kirche Christi gehörte, haben sie niemals feindlich Stellung zu dem gesamten Organismus derselben genommen und sich von einem vermeintlich höhern, in Wahrheit aber doch nur isolirten Standpunkte aus zum Richter über Papst und Bischöfe, Clerus und Volk aufgeworfen. Man braucht kein unbedingter Verehrer der Gesellschaft Jesu oder irgend eines andern Ordens zu sein, man kann den Wunsch hegen, daß die Geistlichkeit dieses oder jenes Landes besser zu ihrem hohen Berufe ausgerüstet sein möge, man kann es bedauern, wenn da oder dort in kirchlichen Kreisen die richtige Werthschätzung der Wissenschaft und eine gewisse Freiheit des Blickes mangelt; wer aber vor aller Welt auf die kirchlichen Organe und das denselben treu anhängende Volk nur Anklage auf Anklage häuft, wer einer großen, seit Jahrhunderten in der Kirche thätigen Genossenschaft ohne Beweis die größten Uebelthaten zutraut oder vorwirft, der wird dem Verdachte nicht entgehen, daß es ihm bei seinen Auslassungen jedenfalls nicht um die Wahrung kirchlicher Interessen zu thun ist.

Daß zur Gesundheit und zum vollen Reichthum der christlichen Gesellschaft auch die Blüthe kirchlicher Wissenschaft und Kunst gehöre, sei bereitwilligst zugestanden. Auf beiden Gebieten erblickt der Verfasser nur tiefen Verfall. Er mag ja berechtigt sein, nach der einen und andern Richtung große Ansprüche zu erheben, und sicherlich soll hier selbstgenügsamer Mittelmäßigkeit nicht das Wort geredet werden. Aber müssen wir, um nur allein von Deutschland

zu reden, wirklich anerkennen, daß hier die „kirchliche Literatur und Wissenschaft seit dem letzten Vierteljahrhundert in tiefem Verfall“ sich befinde? Hergenröthers „Photius“, ein Werk, dem die moderne byzantinische Wissenschaft die größte Werthschätzung entgegenbringt, liegt ja allerdings jenseits dieser Zeitgrenze; aber denkt der Verfasser so gering von Funks kirchengeschichtlichen Forschungen, von Bardenhewers Arbeiten zur Patrologie, von denen des Freiburgers Franz X. Kraus zur christlichen Archäologie und Kunstgeschichte? Zeigen nicht das „Historische Jahrbuch der Görres-Gesellschaft“, die von Bardenhewer herausgegebenen „Biblischen Studien“ und andere ähnliche Zeitschriften und Sammelwerke, daß es im katholischen Deutschland doch auch heute noch Männer gibt, welche etwas „wirklich Ernstes und Ehrliches an geistiger Arbeit“ zu leisten bestrebt sind?

Den Verfall der kirchlichen Kunst soll die Verbreitung der Madonna von Lourdes beweisen. Daß sie, obwohl längst vor den siebziger Jahren aufgekommen, eine Incorporation des französischen Revanchegedankens darstelle, werden viele zum erstenmal vernommen haben. Daß sie nach der religiösen wie künstlerischen Seite ein wirkliches Madonnenideal darstelle, werden mit dem Schreiber dieses viele nicht zugeben mögen. Aber kann man deshalb ernsthafterweise ganz uneingeschränkt von einem Verfall der kirchlichen Kunst reden? Ihre großen Blüthenperioden waren durch zwei Factoren bedingt, das Auftreten großer künstlerischer Ingenien und die Thatsache, daß die Kirche die Aufgaben stellte, an denen in erster Linie sich ihre schöpferische Kraft bethätigen konnte. Beides muß zusammentreffen, und wenn künstlerisches Ingenium sich zu keiner Zeit willkürlich beschaffen ließ, so liegen andererseits die Gründe auf der Hand, warum dasselbe, wo es heute vorhanden ist, nicht mehr ausschließlich oder auch nur vorwiegend mit der Ausgestaltung christlicher

Ideen und dem Schmucke des kirchlichen Lebens sich befaßt. Daß aber auch heute die christlichen Künstler nicht ausgestorben sind, ja daß wir gerade gegenwärtig in Deutschland über eine erfreuliche Zahl jüngerer Kräfte verfügen, welche, ausgerüstet mit den Mitteln der modernen Technik und durchaus in der Empfindungsweise der Gegenwart sich bewegend, aber zugleich erfüllt von den christlichen Idealen, diese in ihren Schöpfungen zu verwirklichen suchen, — das könnte doch nur blinde Voreingenommenheit oder völlige Unkenntniß der Dinge in Abrede stellen. Oder, wenn der Verfasser vielleicht zu denen gehört, für welche kirchliche Kunst identisch ist mit den Kunstformen des germanischen Mittelalters, so müßte ihn, wenn es ihm nicht schon bekannt sein sollte, eine Reise nach Rheinland und Westfalen davon überzeugen, wie Großes in der Erneuerung dieser Formen in den letzten Jahrzehnten geleistet worden ist.

Und endlich sind Wissenschaft und Kunst bei aller Werthschätzung doch nicht die höchsten und nicht die eigentlichen Kundgebungen christlichen Lebens. Auch der Verfasser erblickt sie nicht darin. Aber während er von den Werken der Nächstenliebe nicht weiter redet, vermuthlich, weil sich hierüber schlechterdings nichts zu Ungunsten der gegenwärtigen Phase in der Geschichte der Kirche sagen ließ, beklagt er die Durchsetzung selbst der individuellen Frömmigkeit mit politischen Nebengedanken, und die Verdrängung der Heilspredigt auf den Kanzeln durch kirchenpolitische Diatriben.

Ueber Quantität und Qualität individueller Frömmigkeit ein zutreffendes Urtheil zu fällen, dürfte schwer, wenn nicht unmöglich sein. Der Verfasser gesteht zu, daß dieselbe vielen Tausenden noch nicht abhanden gekommen sei. Aber auch die von ihm beklagte politische Inficirung läßt sich in einem andern Lichte betrachten, zum mindesten ist sie sehr leicht zu erklären. Mit wahrer und echter Frömmigkeit ist der

Wunsch sehr wohl zu vereinigen, ja er kann gerade aus derselben entspringen, daß auch die gesellschaftlichen Verhältnisse nach den Grundsätzen des Evangeliums gestaltet werden möchten. Je nach Zeit und Umständen wird dieser Wunsch einen ganz bestimmten Inhalt gewinnen, er kann zu einem politischen Programm werden oder als ein solches erscheinen. Wenn während der Culturkampfjahre aus Deutschland vertriebene, fromme Klosterfrauen um Aufhebung der Maigesetze, Rückkehr der Bischöfe, Wiederzulassung der Orden beteten, so war das schließlich auch politische Parteinahme, aber ganz gewiß keine Vergiftung der individuellen Frömmigkeit. Und auch wenn sich in solch fromme Wünsche, wie es nicht ausbleiben kann, da und dort Beschränktheit und Unverstand einmengen, so gibt das noch kein Recht, über einen allgemeinen Niedergang des christlichen Lebens zu jammern, solange nicht der Geist des Evangeliums vom Parteigeist überwuchert wird und an die Stelle der Seelsorge die politische Agitation tritt. Möglich, daß der Verfasser in dieser Beziehung schlimme Erfahrungen gemacht hat, möglich auch, daß sich diese aus den besondern Verhältnissen des Landes erklären würden, in welchem er lebt, unzulässig ist es auf alle Fälle, daraus ein Verdict über die gesamte religiöse Bewegung unserer Tage abzuleiten. Bekanntlich reicht eine einzige gegentheilige Erfahrung aus, um die Unrichtigkeit eines aus einer Anzahl von Erfahrungen abgeleiteten allgemeinen Urtheils darzuthun. Schreiber dieses, der doch auch in die Kirche zu gehen pflegt, erinnert sich seit Jahren nicht mehr, eine kirchen-politische Predigt gehört zu haben.

II.

Die obigen Auseinandersetzungen scheinen mit der römischen Frage nur in einem sehr entfernten Zusammenhange zu stehen. Sie haben trotzdem für den hier verfolgten Zweck

ein werthvolles Ergebniß geliefert, indem sie in dem Briefschreiber der „Allgemeinen Zeitung" einen durchaus „unverdächtigen" Zeugen erwiesen haben. Er ist mit uns, d. h. den politisch organisirten oder doch irgendwie am öffentlichen Leben sich betheiligenden Katholiken der verschiedenen Länder, „weder verwandt noch verschwägert". Seine Interessen sind nicht die unsern. Hören wir nunmehr, wie er sich über den eigentlichen Gegenstand ausläßt.

Der am 1. August 1896 erschienene Brief wirft die Frage auf: „Entspricht die gegenwärtige Lage des Oberhaupts der Kirche den Bedürfnissen und der Würde des Katholicismus, oder hat derselbe ein weiteres Maß von Unabhängigkeit und Freiheit des Apostolischen Stuhles zu fordern?" Es wird hierauf die Antwort des officiellen Italien angeführt, daß dem Papste seit 1870 keine irgendwie wünschenswerthe Freiheit gefehlt habe, ja daß der Heilige Stuhl in der Lage gewesen sei, die heftigsten Anschuldigungen gegen Italien oder Preußen auszusprechen, ohne daß der Versuch gemacht worden sei, ihm in dieser Richtung irgend welche Schranken aufzuerlegen; daß ferner der Papst in keiner Weise in der Ausübung seiner Primatialrechte, sei es auch nur in der obersten Leitung der italienischen Kirchen, behindert oder geschädigt worden wäre, im Gegentheile sei der Apostolische Stuhl heute von einer Menge von Rücksichten frei, welche er früher bald auf diese, bald auf jene Macht zu nehmen hatte.

„Diese Argumente", sagt der Verfasser, „sind sehr bestechend, aber sie sind für die Entscheidung der Sache nicht ausschlaggebend. Der Heilige Stuhl hat stets, und wie es uns dünkt, nicht ohne Berechtigung, hervorgehoben, daß die ihm durch das Garantiegesetz von 1871 zugestandene Unabhängigkeit auf einem Mehrheitsbeschluß der italienischen Kammer beruht, der jeden Tag wieder aufgehoben werden

kann. Die Einreihung des Garantiegesetzes unter die Kategorie der Staatsgrundgesetze ändert schließlich daran nicht viel, denn auch diese können auf dem von der Verfassung vorgesehenen Wege wieder beseitigt werden. Und zudem kann in dem Umstand, daß Italien sich seit 1871 sehr langmüthig gezeigt und, ohne darauf zu reagiren, alle Kundgebungen der Curie ertragen hat, doch keine Bürgschaft liegen, daß das auch in Zukunft immer so sein werde. Wir haben gesehen, wie aus Anlaß des 20. September vorigen Jahres schon manche Stimmen einfach die Aufhebung des Garantiegesetzes verlangten oder in Aussicht stellten."[1]

Mit Befriedigung wird man unsererseits von diesem Zugeständniß Act nehmen. Ganz dasselbe ist auf unsern Congressen seit Jahren ausgesprochen worden. Das italienische Garantiegesetz genügt seiner ganzen Beschaffenheit nach nicht, um die Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles dauernd sicherzustellen. Und auch darin wiederholt der Verfasser nur, was auf unserer Seite unzähligemal hervorgehoben wurde, wenn er in Uebereinstimmung mit andern „durchaus nicht ultramontanen Beurtheilern" bekennt, daß das Gesetz die ihm ausdrücklich gestellte Aufgabe nur mangelhaft erfüllt hat. „Schon vor elf Jahren konnte Geffcken in seiner Untersuchung über die Bewährung des Garantiegesetzes betonen, daß die cynischen Angriffe, denen die Person des Papstes trotz der Art. 1—3 in der italienischen Presse ausgesetzt sei, daß die thätliche Beschimpfung der Leiche Pius' IX. in der Nacht vom 13. Juli 1881 und die Ignorirung des Art. 519 des Strafgesetzbuchs durch den Gerichtshof bedenkliche Illustrationen der dem Papste zugestandenen Rechte seien, und daß die Erkenntnisse der römischen Gerichte in dem Proceß Theoduli-Martinucci (1879—1882), das

---

[1] Beilage vom 1. August S. 1 f.

Erkenntniß des Cassationshofes vom 29. Januar 1884, betreffend die Einziehung und Convertirung der Güter der Propaganda, dem Vatican Anlaß geben mußten, über Eingriffe in seine geistliche Wirksamkeit zu klagen. Die letzterwähnten bedauernswerthen Vorgänge zeigten jedenfalls, daß das Garantiegesetz hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Behörden und des kirchlichen Vermögens Lücken bietet und daß die Unabhängigkeit der kirchlichen Verwaltung durch die also bedingte Unsicherheit der Rechtsprechung allerdings auf mehr als einem Punkte bedroht erachtet werden muß."[1]

Aber hiermit ist der Kern der Frage noch nicht berührt. Auch wenn etwa durch eine internationale Vereinbarung der Mächte das Garantiegesetz auf eine festere Grundlage gestellt, und wenn das feindliche Verhältniß zwischen Vatican und Quirinal einem freundlichern Platz gemacht haben würde, so wäre damit der principielle Mangel und die innere Unhaltbarkeit der Situation nicht beseitigt. In meiner oben wieder abgedruckten Rede auf der Münchener Katholikenversammlung hatte ich gesagt: „Das war das Neue, das Unerhörte, was die christliche Kirche von ihrem ersten Auftreten an von allen heidnischen Religionen des Orients wie des Occidents unterschied, daß sie nicht den besondern Anschauungen und Bedürfnissen und den besondern politischen Interessen eines einzelnen Landes und Volkes diente, sondern daß sie, hinausgehoben über alle Verschiedenheit der Nationen, über allen Kampf und Widerstreit der Interessen, die obersten Grundsätze des sittlich-religiösen Lebens zur Geltung brachte, denen alle Völker und alle Menschen unterworfen sind. Und darum haben es auch in den frühern Jahrhunderten die Völker nicht ertragen, wenn das Papstthum zeitweise in wirkliche oder scheinbare

[1] Beilage vom 1. Juni S. 2.

Abhängigkeit von einer weltlichen Macht gekommen war. Das avignonesische Exil gibt dafür den Beleg. Jede Kundgebung, jede Stellungnahme des Papstes stand von vornherein im Verdacht, unter dem Einflusse, ja unter dem Drucke der französischen Könige erfolgt zu sein." Täuscht mich meine Erinnerung nicht, so ist diese meine Rede in einem der ersten Spectator-Briefe nicht eben freundlich erwähnt worden. In der That aber ist es nur eine Ergänzung meiner eigenen Ausführungen, wenn der Verfasser sagt: „Ein Papstthum, das im Dienste Italiens stünde und die kirchlichen Actionsmittel der Politik dieses Staates zur Verfügung stellte, müßte nothwendigerweise den Argwohn anderer Nationen hervorrufen, und wir könnten, mutatis mutandis, wieder den Schlachtruf hören, den seiner Zeit die Engländer unter dem schwarzen Prinzen gegen das in den Banden der französischen Politik schmachtende Papstthum von Avignon ausstießen: ‚Si le Pape est français, Jésus-Christ est anglais.'" Und ausdrücklich wird hervorgehoben, „die Gefahr, daß die Interessen der Katholicität durch die Parteinahme des Pontificats für eine bestimmte Macht oder durch seine Abhängigkeit von einer solchen geschädigt werde", sei heute größer als je, „weil der Geist der Gegenwart weniger als der vergangener Jahrhunderte geneigt ist, den religiösen Gedanken durch irgend welche Verquickung mit politischen oder nationalen Rücksichten corrumpirt zu sehen"[1].

Und wie der Verfasser hier in völliger Uebereinstimmung mit den Darlegungen der kirchlichen Autoritäten und den Kundgebungen „ultramontaner" Versammlungen die Unhaltbarkeit

[1] Beilage vom 1. August S. 2.

und innere Unmöglichkeit der gegenwärtigen Situation anerkennt, so stimmt er ebenso mit diesen völlig in dem überein, was er von den unheilvollen Consequenzen der Situation und der bisherigen italienischen Kirchenpolitik zu melden weiß. Unter Bezugnahme auf eine neuerlich in Italien erschienene Schrift urtheilt er über die letztere: „Heute gefiel man sich im Erlaß unnützer oder odioser Gesetze; morgen ließ man der Presse alle Zügel in der Bekämpfung und Beleidigung des religiösen Gefühles schießen. Man mißachtete, vernachlässigte die Bischöfe, man quälte die Pfarrer und überließ sie einem dauernden Elend."[1] Und vor allem: der „chronische Kriegszustand zwischen Quirinal und Vatican" hat die Folge, „daß die italienische Jugend seit einem Menschenalter zum großen Theil in den Staatsschulen mehr oder weniger religionslos aufgewachsen ist"[2]. Hatte ich in meiner Rede auf der deutschen Katholikenversammlung nur gesagt: „In der Stadt der Päpste wächst ein Geschlecht heran, das nicht mehr beten gelernt hat", — so spricht, darüber noch hinausgehend, der Urheber der Spectator-Briefe ganz allgemein von einer Entchristlichung Italiens und klagt: „Es wächst eine Generation heran, welche von der Kirche immer weniger weiß und immer weniger wissen will. Jedermann, der heute Italien bereist, ist von dem Anblick dieser frivolster Oberflächlichkeit und gedankenloser Genußsucht hingegebenen jeunesse dorée betroffen."[3] Die gesetzliche Regelung des Religionsunterrichts in den Elementarschulen ist höchst unbefriedigend; „sie gestattet ihn einfach, trifft aber keinerlei Bestimmungen über den Umfang und Charakter desselben, noch weniger über die Frage, ob die kirchliche Behörde ein Recht hat, diesen Unterricht zu

[1] Beilage vom 1. Juli S. 1. [2] Ebd. S. 5.
[3] Beilage vom 1. Aug. S. 3.

ertheilen, und es ist ganz richtig, daß das römische Municipium auf Grund des Gesetzes von 1859 auch dem Oberhaupt der Kirche den Eintritt in die Schule verweigern kann.... Die Klagen der clericalen Blätter über die scuola atea scheinen daher wohlbegründet zu sein, um so mehr, wenn es wahr sein sollte, daß die Massoneria durch ihre Emissäre überall darauf hinwirkt, daß irgendwie religiös gesinnte Personen nicht als Volksschullehrer angestellt werden. Daß sich die katholischen Familien mit diesem Zustand nicht zufrieden geben können, zeigen die Verhandlungen der Gemeinderäthe von Rom, Venedig, Mailand, Turin, Genua während des abgelaufenen Winters u. s. w."[1]

Hiernach ist wirklich nicht recht einzusehen, weshalb der Briefschreiber mit solch vornehmer Geringschätzung auf „die Wehklagen der ultramontanen Presse" und die „obligaten Declamationen katholischer Congresse" herabschaut. Ist doch auch das Ergebniß seiner Betrachtungen, daß die Beseitigung des jetzigen Zustandes, wenn auch zunächst nur durch Anbahnung eines modus vivendi, wünschenswerth, ja nothwendig sei „im Interesse Italiens, im Interesse Deutschlands und im Interesse der Kirche". Von dem Interesse der Kirche braucht nicht weiter die Rede zu sein. Des Verfassers Ansichten hierüber sind oben schon angeführt worden. Was Italien betrifft, so verweist er zunächst auf die bemerkenswerthe Thatsache, „daß nun schon seit einer Reihe von Jahren keine ernsthafte, von irgend welchem angesehenen oder hervorragenden Publicisten oder Politiker Italiens ausgehende Meinungsäußerung über die ‚römische Frage' sich anders als im Sinne der Versöhnung und der Verständigung ausgesprochen hat". „Man hat allgemein die Empfindung dessen, was dem Lande frommt, und dem Lande frommt

[1] Beilage vom 1. August S. 6 f.

vor allem ein besseres Verhältniß zwischen Staat und Kirche und ein besseres Verhältniß der Regierung zu den erhaltenden Parteien der Bevölkerung."[1]

Die Vollständigkeit geschichtlicher Darstellung würde verlangt haben, hinzuzufügen, daß diese Empfindung auch von hervorragenden deutschen Katholiken getheilt wird und auch in unserem Lager bereits publicistisch zum Ausdrucke gelangt ist. Die „Historisch-politischen Blätter" vom 1. April 1896 brachten einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Die Katastrophe von Adua, Dreibund und römische Frage" (s. oben S. 421 ff.), in welchem die in irgend einer Form erfolgende Aussöhnung mit dem Papst als der sicherste Weg zur innern Erstarkung Italiens bezeichnet wurde, weil nur unter dieser Voraussetzung die Anbahnung einer neuen Aera conservativer Politik möglich werde, welche die bisher abseits stehenden staatserhaltenden Kräfte in eine erfolgreiche Action einbezöge. Die „Kölnische Volkszeitung" hat in einer Auseinandersetzung mit dem Pariser „Figaro" die Gedanken dieses Aufsatzes reproducirt[2]. Der Verfasser erwähnt von dem allem nichts; aber er stellt doch gelegentlich dem rheinischen Centrumsblatte das Zeugniß aus, daß es „häufigere Accesse von sehr gesundem Menschenverstand" habe.

Ziemlich thöricht dagegen ist, was der Verfasser über die Gefahr bemerkt, welche im Falle eines Krieges mit Frankreich für Italien aus der Allianz des Vaticans mit jener Macht erwachse[3]. Eher dürften die Dinge umgekehrt liegen. Daß der Papst in einem solchen Falle die stricteste Neutralität beobachten würde, müßte selbst dann völlig außer Zweifel stehen, wenn der Träger der Tiara persönlich nicht

[1] Beilage vom 1. Juli S. 5.
[2] Erstes Blatt vom 22. April.
[3] Beilage vom 1. Juli S. 6.

die Sympathie für das italienische Volk besäße, aus der weder Pius IX. noch Leo XIII. je ein Hehl gemacht haben. Wohl aber wäre zu fürchten, daß Angst und Mißtrauen der italienischen Regierung und ein alle Ufer überfluthender Chauvinismus zu unwürdigen Vexationen und beleidigenden Zumuthungen gegenüber dem Heiligen Stuhle führen könnten. Mit dem Verfasser „hoffen wir, daß wenigstens nicht die nächste Zukunft uns die Antwort auf diese Frage bringt". Mit ihm muß man weiterhin der Ansicht sein, daß eine Beseitigung des gegenwärtigen feindlichen Verhältnisses zwischen Vatican und Quirinal im Interesse Deutschlands gelegen ist.

Seine Ausführungen bewegen sich hier in der Richtung der beiden soeben angeführten Aufsätze, wenn sie auch die Farben etwas stärker und vielleicht allzustark auftragen. Wie die Dinge in Europa nun einmal liegen, ist es in der That nicht zweifelhaft, „daß jede Schwächung Italiens unsere eigene Schwächung bedeutet" und somit „unser eigenes Interesse die Erhaltung und Kräftigung des Königreichs verlangt. Ein aus den Fugen gehendes, in kleine Staaten sich wieder auflösendes Italien läge ohnmächtig zu den Füßen Frankreichs und Rußlands, das heute schon mit seinem übermächtigen Einfluß auf der Balkanhalbinsel seine Fühler bis hart ans Adriatische Meer ausstreckt. Der Untergang Italiens würde für uns nicht bloß den Hinfall eines Bundesgenossen, sondern, abgesehen von der schweren moralischen Schädigung unseres Ansehens, eine vollständige Umgehung Deutschlands durch Frankreich und Rußland bedeuten."[1]

Um so lieber hätte man dem Verfasser das Gerede von der hervorragenden Rolle geschenkt, welche die römische Frage

[1] Beilage vom 1. Juli S. 6.

unter den Mitteln spiele, mit denen die ultramontanen Agitatoren unsere Bevölkerung in Erregung versetzen, und erst recht das von „der Eventualität, daß einmal Tage kommen können, wo die particularistischen und reichsfeindlichen Tendenzen einen Stützpunkt in der Politik des mit Italien und der Tripelallianz hadernden Papstes suchen oder finden werden".

Wenn der Verfasser es vorzieht, seine Behauptung, daß die heutige Situation eine unhaltbare und verderbliche ist und das Interesse Italiens, Deutschlands und der katholischen Kirche dringend eine Lösung erheischt, mit gehässigen Ausfällen auf die organisirte katholische Partei zu verbrämen, so möge er uns doch nicht das Recht verschränken, die gleiche Behauptung in unserer Weise aufzustellen und mit all dem Nachdruck und Eifer zu wiederholen, mit denen man eine wirkliche Herzensangelegenheit zu verfolgen pflegt. Und möge er sich's vor allen Dingen sparen, das Gespenst des reichsfeindlichen Particularismus zu beschwören. In unserem Lager hat derselbe keinen Vertreter, und der Verfasser weiß recht wohl — denn er selbst hat sich in einem frühern Artikel eines sehr bekannten Organs dieser Richtung als Quelle bedient —, daß seine wirklichen Vertreter die bissigsten, wenn auch glücklicherweise nicht die gefährlichsten Feinde unserer Bestrebungen sind. Uebrigens ist doch auch der Verfasser so gnädig, anzuerkennen, daß „thatsächlich die Gemüther aufrichtig patriotisch gesinnter Katholiken Deutschlands durch den Zweifel bewegt sind, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Sicherheit und Freiheit des Apostolischen Stuhles hinreichend verbürgt sind", und er bemerkt ganz richtig: „Es kann dem Reiche verständigerweise auf die Dauer doch nicht gleichgiltig sein, wenn thatsächlich Tausende ehrlicher und braver deutscher Bürger durch die Frage in ihrem Gewissen beunruhigt werden, ob der Fortbestand des so eng

mit uns verbündeten Italien mit den Interessen des Katholicismus und mit der nothwendigen Freiheit des Oberhaupts der Kirche vereinbar ist oder nicht."[1]

III.

„Die Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhauptes der Kirche erachten auch wir für eine vollkommen berechtigte Forderung der Katholicität, welche durch den gegenwärtigen Zustand sich nicht befriedigt erklären kann." Mit diesem Satze schließt der Verfasser seinen Brief in der Juli-Beilage. Welches sind nun die Chancen, daß in absehbarer Zeit eine Besserung eintreten werde?

Was eine ferne Zukunft bringen, welchen Weg die geschichtliche Entwicklung der Völker und Staaten einschlagen werde, weiß niemand zu sagen. Es gab eine Periode, wo man das höchste Ziel dieser Entwicklung in der Ausgestaltung des nationalen Einheitsstaates erblickte, der natürlich zugleich moderner Rechtsstaat und Verfassungsstaat sein mußte. Ich weiß nicht, ob diese Meinung noch in weiten Kreisen mit ungebrochener Zuversicht festgehalten wird. Die mit elementarer Gewalt hervorgebrochenen wirtschaftlichen Interessen, welche durch die ungeheuere Umwälzung in den Productions- und Verkehrsverhältnissen gestachelt, verschoben, gegeneinander gekehrt wurden, haben die Werthschätzung politischer Formen ganz bedeutend herabgesetzt. Und der „nationale Gedanke", welcher zu den beliebtesten Programmstücken des politischen Liberalismus und den erfolgreichsten Zugmitteln kluger und energischer Staatsmänner gehörte, ist schon jetzt in der Seele von Hunderttausenden durch die Ideale des internationalen Socialismus verdrängt worden. Beides trifft sicherlich auch auf das Land zu, welches von Anbeginn an das Schoßkind

[1] Beilage vom 1. Juli S. 6.

aller liberalen Politiker gewesen ist, das junge Königreich Italien. Auch hierfür bringt der Verfasser der kirchenpolitischen Briefe beherzigenswerthes Material bei. Er erwähnt die Beobachtung, von der eine schon früher angezogene italienische Publication zur römischen Frage ausgeht: daß sich in den letzten Jahren eine gewisse Erkältung der Begeisterung für die Einheit Italiens bemerkbar gemacht habe, und fügt hinzu: „Wäre die Broschüre nicht Ende 1895, sondern in den ersten Monaten dieses Jahres geschrieben worden, so hätte sie nach dieser Richtung vorhandene bedenkliche Beobachtungen registriren können. Die Finanzlage Italiens, die geringe Steuerkraft des Südens hat im Zusammenhang mit dem Unglück in Afrika in Oberitalien, namentlich in Mailand, Tendenzen gezeitigt, welche auf eine ökonomische Trennung des Nordens von dem Süden Italiens ausgehen, so daß, wie in Oesterreich und Ungarn, ein doppeltes Budget eingeführt würde. Bis jetzt arbeiten diese Tendenzen mehr unter der Decke, als daß sie sich an die Oberfläche wagen; sie spielen aber eine große Rolle in dem Widerspruch, den die Politik des Cabinets Crispi namentlich in der Lombardei gefunden hat. Die reichen Kaufleute Mailands und Genuas finden es, mit andern Worten, unbequem, die Kosten des Einheitsstaates zum größten Theil aus ihrer Tasche zu bestreiten. Bemerkenswerth war auch der Beifall, mit dem die Ernennung eines königlichen Commissärs für Sicilien von der Pariser Presse als erster Schritt auf dem Wege der Auflösung des italienischen Einheitsstaates bezeichnet wurde.“ [1]

Man wird die hervorgehobenen Gründe und Folgen der Unzufriedenheit mit den durch die Revolution geschaffenen Verhältnissen unschwer vermehren können. Man braucht nur

[1] Beilage vom 1. Juli S. 2.

an das Umsichgreifen des Socialismus unter den italienischen Landarbeitern zu erinnern, dem die ungünstigen Agrarverhältnisse mächtigen Vorschub leisten müssen, an das Minimum von Interesse, welches die trostlosen Zustände auf Sicilien den italienischen Staatsmännern einzuflößen pflegen, und dem von der andern Seite ein sehr geringes Maß von Solidaritätsgefühl in Bezug auf die Aufgaben und Bedürfnisse des Einheitsstaates gegenübersteht. Und redet nicht die jährlich zunehmende Ziffer der italienischen Auswanderung für sich allein eine sehr beredte Sprache?

Endlich kommt noch ein Letztes hinzu, was die Freunde des heutigen Italien mit Besorgniß in die Zukunft blicken läßt. Die Dynastie Savoyen hat, wie jeder Kenner der Verhältnisse weiß, abgesehen von ihrem Stammlande Piemont, nur sehr dünne Wurzeln in der Bevölkerung, und die Monarchie, in welcher die Begründer der italienischen Einheit das unentbehrliche, wenn auch ihrem eigenen Geschmacke wenig entsprechende Mittel erblickt hatten, diese Einheit zu erhalten, steht auf schwachen Füßen. Eine republikanische Verfassung aber würde angesichts der territorialen und culturellen Verschiedenheit zwischen Nord- und Süditalien und angesichts des noch keineswegs erstorbenen alten Municipalgeistes kein genügendes Band einheitlicher Zusammenfassung bilden, der Sturz der Dynastie vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach das Auseinanderfallen in eine Mehrheit kleiner und kleinster Republiken zur Folge haben.

Daß aber aus einer solchen Entwicklung der Kirche und dem Papstthum kein Heil erwachsen werde, wird man dem Verfasser wohl glauben müssen. Denn was dazu führen würde, wäre doch nur der Sieg der jetzt mühsam zurückgehaltenen revolutionären Elemente, und daß diese, uneingedenk ihrer Vergangenheit, sich zur Wiedererstattung des Patrimonium Petri verstehen sollten, ist schwerlich zu hoffen.

„Viel wahrscheinlicher würden an dem Tage, wo mit dem Sturz des Königreichs die staatliche Ordnung überhaupt zu Grabe getragen würde, sowohl Vatican als Lateran in die Luft gesprengt und so gründlich mit der Curie aufgeräumt werden, daß sie in den nächsten Jahrzehnten wenigstens in Italien nur noch als historische Erinnerung in Betracht käme.“[1]

Der Verfasser führt eine ganze Wolke von Zeugen an, italienische Staatsmänner und Publicisten und liberalisirende Theologen, um zu beweisen, daß keine Hoffnung auf eine Wiederherstellung des alten Kirchenstaates bestehe. Ich möchte glauben, daß auch über diese Kreise hinaus eine solche Hoffnung als ein sperare contra spem erachtet wird. Auf der Münchener Katholikenversammlung habe ich selbst, ohne von kirchlich gesinnter Seite einen Widerspruch zu erfahren, mich ausdrücklich gegen den Gedanken einer gewaltsamen Restauration gewendet und eine den Lebensinteressen der Kirche entsprechende Beseitigung des heutigen Zustandes nur von einer „innerlichen Gesundung der italienischen Verhältnisse“ erwartet. In diesem Sinne kann man daher auch dem Verfasser zustimmen, wenn er als Facit seiner Betrachtungen den Satz aufstellt, es müsse jede Lösung als ausgeschlossen erachtet werden, welche gegen oder ohne Italien versucht würde.

Aber welches wäre denn nun die Gestalt der als möglich zu erachtenden Lösung? Der Verfasser macht geheimnißvolle Andeutungen über ein Programm, das in Deutschland ausgearbeitet worden sei, um als Basis einer Vereinbarung zu dienen; aber obgleich er hinzufügt, man habe „in gewissen vom Vatican gegebenen Erklärungen“ den Grund zur Annahme besessen, „daß der Heilige Stuhl mit dem Dargebotenen sich zufriedenstellen werde“[2], theilt er doch den

[1] Beilage vom 1. August S. 6.

[2] Beilage vom 1. Juni S. 7.

Inhalt jenes Programms nicht mit. Er enthält sich auch sonst jedes positiven Vorschlages und erweist hierdurch vielleicht am meisten seine Vertrautheit mit der wirklichen Lage der Dinge.

Die „Kölnische Volkszeitung" brachte im vorigen Jahre einen aus Rom vom 22. October datirten Artikel über den tiefsten Grund der römischen Frage, worin es unter anderem hieß: „Was eine Lösung in erster Linie verhindert, ist nicht der Anspruch der Curie, die weltliche Herrschaft von ehedem wieder aufgerichtet zu sehen. Die Meinung hat vieles für sich, daß man an maßgebender Stelle geneigt sein würde, den nationalen Tendenzen und den Bedürfnissen des modernen Staatslebens alle Zugeständnisse zu machen, die sich nur irgend mit der Unabhängigkeit des Kirchenregiments und der Würde des Heiligen Stuhles vertragen. Was aber jeden solchen Ausgleich verhindert und nicht einmal den ersten Anfang von Verhandlungen als möglich erscheinen läßt, das ist der eminent revolutionäre Charakter, welchen das officielle Italien in Rom zur Schau trägt." Und am Schlusse: „Solange dieser Geist am Ruder ist, solange es den conservativen und christlichen Elementen, an denen doch, so hoffen wir, auch in Italien kein Mangel ist, nicht gelingt, einen bestimmenden Einfluß auf die Geschicke ihres Landes zu gewinnen, so lange muß die römische Frage ungelöst bleiben, weil es sich nicht um politische Differenzen handelt, die einen Compromiß gestatten, sondern um einen grundsätzlichen Gegensatz, der jede Vereinigung unmöglich macht."[1]

Was hier nur kurz angedeutet ist, wird in den „Kirchenpolitischen Briefen" der „Allgemeinen Zeitung" ausdrücklich

---

[1] 1895, Nr. 694.

anerkannt, und der Verfasser geräth somit auch hier wieder in die „ultramontane" Gesellschaft, von welcher er doch den früher mitgetheilten Aeußerungen zufolge durchaus unterschieden sein will. „Das Grundübel in der heutigen Lage Italiens," erklärt er, „das vizio originale des Königreichs, ist, daß der italienische Einheitsstaat nur mit Hilfe und starker Inanspruchnahme der revolutionären Elemente zu stande kam, und daß bei diesem Werke die führenden Staatsmänner und selbst die Krone das Zusammenarbeiten mit den Häuptern der Secten nicht zu meiden wußten.... Es ist weder den Regierungen, welche auf Cavour unmittelbar gefolgt sind, noch viel weniger denjenigen, welche die ‚Altliberalen' abgelöst haben, den Cairoli, Depretis, Nicotera, Crispi möglich gewesen, das Band zu zerreißen, welches die Bestrebungen ihrer eigenen revolutionären Jugend mit den Secten verband. Die Verherrlichung Garibaldis und Mazzinis allein wäre ein hinreichender Beweis dafür. Dieser Zusammenhang der leitenden Regierungskreise mit den Secten hatte die selbstverständliche Folge, daß alle kirchlich und corporativ gesinnten Schichten der Bevölkerung frondirten, wenn sie nicht zu offener Opposition übergingen. In dem Vierteljahrhundert, welches seit der Einverleibung Roms, des Schlußsteines, in den italienischen Einheitsstaat verflossen ist, ist wenig oder gar nichts geschehen, um die conservativen Elemente zu gewinnen."[1] Und weiter: „Das junge Königreich ist das vizio originale nicht los geworden, das ihm bei seiner Geburt im Blute lag. Die engen Beziehungen zur Umsturzpartei, die lange Jahrzehnte gepflegte Freundschaft zu den Secten ließen sich nicht abschütteln. Das Mißtrauen und die Zurückhaltung der conservativen und religiösen Elemente der Bevölkerung gestatteten der ‚altliberalen'

[1] Beilage vom 1. Juli S. 5.

Regierung, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, nicht, sich nach dieser Seite zu verstärken, sie verlor den Boden immer mehr unter den Füßen und mußte endlich das Steuerruder des Staates an parlamentarische Schichten abtreten, welche dem politischen und religiösen Radicalismus noch viel näher standen, und deren Regiment weder für die Stabilität der Staatsordnung noch für die Wahrung idealer Interessen höherer oder gar religiöser Ordnung irgend welche Bürgschaft bot."[1]

Aber nach der Auffassung des Verfassers scheint die Schwierigkeit nur darin zu liegen, daß man im Vatican sich infolge der geschilderten Umstände wenig geneigt finden dürfte, in irgend welche Verhandlungen mit der italienischen Regierung einzutreten. Wie er pathetisch sich ausdrückt, wird man von jener Seite die dargebotene Hand „noch zu feucht von dem Drucke derjenigen Mazzinis finden; man wird die Blutspuren von Castelfidardo noch an ihr erblicken und es nicht vergessen können, daß diese selbe Hand den Thron der Päpste zerschlagen, daß sie sich ausgestreckt hat, um das Eigenthum der Kirche zu confisciren, und daß sie unzählige kirchliche Genossenschaften aus ihren stillen Zellen vertrieben hat". Kein Mensch würde die Curie um solcher Empfindungen willen schelten können. Sie hätte wahrlich keinen Grund, den Unterhändlern einer auf Verschwörung und Usurpation aufgebauten Macht, von der sie bisher nur Beweise des Uebelwollens und grundsätzlicher Feindseligkeit erhalten hat, vertrauensvoll entgegenzukommen, zumal ja diese Unterhändler ihr auch im besten Falle nicht die Zurückerstattung dessen bieten würden, was man ihr genommen hat. Und doch liegt hier nicht die größte Schwierigkeit. Ja wenn die italienische Regierung sich jenes vizio originale, wie der Verfasser es

[1] Beilage vom 1. August S. 4.

nennt, abgethan, wenn sie endgiltig mit der Revolution gebrochen hätte und den ernsten und festen Willen erkennen ließe, eine neue Aera conservativen staatlichen Lebens zu eröffnen und durch eine Verständigung mit dem Vatican zu inauguriren! Aber bisher lagen und liegen die Dinge eben so, daß sie, die der Revolution ihren Ursprung verdankt, auch nur durch ein fortwährendes Pactiren mit den radicalen und revolutionären Elementen ihre Erhaltung zu sichern wußte. Muß sie nicht fürchten, im Augenblicke eines wirklichen Systemwechsels die Stützen zu verlieren, die sie bisher getragen haben? Die Feier am 20. September vorigen Jahres hat es für alle Augen offen gelegt, wo auch heute noch in Italien die oberste Gewalt zu suchen ist: nicht beim Könige und nicht bei der Armee, sondern bei der Loge. Angesichts der damals hervorgetretenen Erscheinungen ist es doch etwas kühn, wenn der Verfasser meint, die Massoneria sei weit mehr gebraucht worden, als daß sie auf Regierungskreise bestimmend eingewirkt hätte[1]. Gerade damals wäre der Moment gewesen, zu zeigen, daß man sich der organisirten Revolution zur Begründung des nationalen Einheitsstaates bedient habe, daß aber jetzt nicht mehr diese, sondern eine monarchische Regierung die Zügel führe.

Der Verfasser beschäftigt sich eingehend mit den Bedingungen eines anzubahnenden modus vivendi, und sicherlich würde die ganze Christenheit es freudig begrüßen, wenn die italienische Regierung seinen Vorschlägen entsprechen und an den von ihm hervorgehobenen Punkten ein Entgegenkommen bekunden wollte. Dieselben beziehen sich zuvörderst auf das Unterrichtswesen, wo der früher bezeichnete Hauptmangel beseitigt und dem Religionsunterricht von Staats wegen eine ganz andere Aufmerksamkeit geschenkt werden

[1] Beilage vom 1. Juli S. 5.

müßte. Sie fordern sodann zweitens Zugeständnisse in Bezug auf das Kirchenvermögen. Der Werth der in ganz Italien confiscirten unbeweglichen Güter beträgt 876½ Millionen Lire. „Davon sind für 616¼ Millionen verkauft worden. Von Gütern im Werthe von 737 Millionen hat sich der Staat zum Eigenthümer erklärt, solche im Werthe von 139½ Millionen werden als der Restitution unterworfen erklärt. Es wäre die erste Pflicht der Gerechtigkeit, wenigstens diese noch nicht veräußerten Liegenschaften zurückzuerstatten und auf Mittel und Wege zu sinnen, um zahlreiche durch die Confiscation verarmte und in ihrer Thätigkeit behinderte Institute einigermaßen zu entschädigen.“[1]

Der dritte Vorschlag bezieht sich auf die religiösen Genossenschaften. „Die Operation der plötzlichen und allgemeinen Klosteraufhebung war eine der kopflosesten Maßregeln, welche das junge Italien ergriffen hat. Legt Italien einen Werth darauf, das Papstthum auf seinem Boden sich zu erhalten — und das scheint doch die Mehrheit der Nation durchaus zu wollen —, so muß es eine anständige Veranstaltung treffen, welche dem Pontificat die Formation und Ausbildung seiner Arbeitskräfte möglich macht.“ Womit also wenigstens für einen Theil der Corporationen gesorgt wäre.

Aber das sind alles fromme Wünsche. Wenn der Verfasser sich zu der Annahme berechtigt hält, der gegenwärtige Ministerpräsident Rudini habe die Absicht, den hier angedeuteten Weg zu beschreiten, so wird er, fürchte ich, damit fürs erste nicht viel Glauben finden. Es fehlt bisher an jedem sichern Anzeichen, welches auf seiten des Königs oder eines seiner Minister oder irgend einer maßgebenden Persönlichkeit den bestimmten Willen verriethe, der Curie durch thatsächliche Concessionen entgegenzukommen. Jedenfalls, das

[1] Beilage vom 1. August S. 7.

beweisen verschiedene Aeußerungen Leos XIII. aus jüngster Zeit, hat man im Vatican von solchen nichts wahrgenommen. Der Wunsch, daß das „Non expedit“ aufgehoben und den Katholiken die Theilnahme an den politischen Wahlen gestattet werde, mag in Regierungskreisen lebhafter als je bestehen, damit man der Rücksichtnahme auf die Imbriani und Cavallotti enthoben wäre; aber die Furcht vor diesen radicalen Elementen ist vorläufig noch stärker und verhindert jeden energischen Schritt, der zur Erfüllung jenes Wunsches führen könnte.

Für den Briefschreiber der „Allgemeinen Zeitung“ stellen sich die Dinge freilich ganz anders dar. Da erscheint auf der einen Seite das zur Versöhnung geneigte, seiner revolutionären Vergangenheit sich entringende Italien, auf der andern die jetzt ihren italienischen Sympathien nachgebende, jetzt von den Jesuiten zu schroff abweisender Haltung aufgestachelte Curie, und zwischen beiden als böser Geist, als „Mephistopheles“, das republikanische Frankreich. Alles Schiefe, was die französische, alles notorisch Unrichtige, was die kirchenfeindliche Presse der verschiedensten Länder in den letzten Jahren über das Verhältniß des Papstes zu Frankreich und die demokratische Schwenkung der Curie zum besten gab, wird von dem Verfasser bereitwilligst angenommen und durch eigene Zuthat verstärkt. „Die Allianz des Vaticans mit Frankreich“, so belehrt er uns, „ist eine Thatsache, deren Abläugnung keinen ernsten Politiker heute mehr täuscht.“[1] Die Zuversicht der Behauptung muß hier den fehlenden Beweis ersetzen. Nun mag ja die Diplomatie allerorten bei ihren Dementis ein nicht allzu zartes Gewissen haben; wenn aber Cardinal Rampolla in einer Unterredung mit einem süddeutschen Parlamentarier mit allem Nachdrucke und aller

[1] Beilage vom 1. Juni S. 6.

Bestimmtheit die Erklärung gibt, daß der Heilige Stuhl „stets abgelehnt habe, sich in eine der bestehenden politischen Gruppirungen hineinziehen zu lassen"[1], so werden recht viele, selbst auf die Gefahr hin, nicht für ernste Politiker gehalten zu werden, dem Cardinalstaatssecretär Sr. Heiligkeit mehr Glauben schenken als dem Verfasser und seinen ungenannten Gewährsmännern.

Daneben kann vollkommen bestehen, daß die französische Regierung zeitweise einen großen Einfluß im Vatican ausgeübt haben mag, einen größern sogar, als uns von unserem deutschen Standpunkte aus erwünscht sein mochte. Ob derselbe sich aber wirklich in der von dem Briefschreiber bezeichneten Richtung wirksam erwiesen hat? An verschiedenen Stellen berichtet er, mehr als einmal, wenn die Aussichten auf Versöhnung günstig gewesen, ja bereits erfolgverheißende Verhandlungen angeknüpft worden seien, habe die Intervention Frankreichs alles wieder zu Falle gebracht. „Es hat dem Heiligen Stuhl keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine Aussöhnung mit Italien den Bruch mit ‚der ältesten Tochter der Kirche' bedeute. Der Vatican, unterrichtet, daß weder Oesterreich noch Deutschland daran dächten, ihm Rom selbst wieder zu verschaffen, wandte sich von der Tripelallianz ab und suchte sein Ziel in dem Bündniß mit der französischen Republik. Die vaticanischen Blätter verkündeten den Bund mit der Demokratie als die Zukunft der Kirche."[2]

Dieser Geschichtspragmatik wird man gut thun, das äußerste Mißtrauen entgegenzubringen. Der Verfasser bemerkt, daß es sich dabei um bis dahin nicht bekannt gewordene

[1] Vgl. die Mittheilungen der „Kölnischen Volkszeitung" in Nr. 665 vom 27. November 1893.

[2] Beilage vom 1. Juni S. 7, vgl. S. 4 und Beilage vom 1. August S. 4.

Vorgänge handle. Ohne genauere und sicher verbürgte Mittheilungen hat man gar keinen Grund, an eine solch selbstmörderische Politik des päpstlichen Stuhles zu glauben. Auch müßte man vor allem die nähern Umstände kennen, man müßte wissen, wer die Persönlichkeiten waren, welche verhandeln wollten, welches die Vorschläge waren, auf deren Basis die Verhandlungen sich bewegten, und ob wirklich Aussicht bestand, daß man an den entscheidenden Stellen das Ergebniß derselben ratificirt hätte. Die Andeutungen des Verfassers schließen die Möglichkeit nicht aus, daß nur Erörterungen wohlmeinender Privatleute vorlagen, welche sich über ihren Mißerfolg nachträglich dadurch trösteten, daß sie denselben dem Dazwischentreten einer feindlichen Macht zuschrieben.

Die Frankreich gegenüber eingenommene Haltung hat dem großen Herzen Leos XIII. sicher schon manche Enttäuschung eingebracht, aber der dabei leitende Gedanke war und ist des obersten Hüters der Christenheit durchaus würdig. Die Katholiken aufzufordern, allen Zwiespalt dynastischer Interessen und untergeordneter politischer Fragen zu vergessen und sich auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse zu einer Partei des Schutzes und der Abwehr zusammenzuschließen, konnte in der That als das letzte Mittel erscheinen, der immer weiter um sich greifenden Entchristlichung vorzubeugen. Daß dieser Zweck gänzlich verfehlt worden sei, kann nur behaupten, wer nicht weiß, welchen Antheil an dem Wiederaufleben des Idealismus in Frankreich die vielleicht kleine, aber rührige Schar besitzt, welche, der jüngsten Generation angehörig, ebenso aufrichtig christlich wie republikanisch gesinnt ist. Wenn dann der Papst selbst die Hoffnung gehegt haben mag, daß die Versöhnung der Katholiken mit der Republik eine freundlichere Stellung der republikanischen Machthaber zur Kirche bewirken werde, so

haben dem zwar die Thatsachen nicht entsprochen, von vornherein unberechtigt aber war es nicht. Und auch das wäre so unbegreiflich nicht, wenn hie und da in vaticanischen Kreisen die weitere, wenn auch gleichfalls trügerische Hoffnung bestanden haben sollte, daß ein freundliches Verhältniß zu dem officiellen Frankreich bei der zwischen diesem und Italien bestehenden Spannung irgendwie für eine Besserung in der Lage des Papstes sich wirksam erweisen könnte.

Und warum sollte man den mit Italien verbündeten Mächten des Dreibundes mit größerem Vertrauen entgegenkommen? Wie lange ist es denn her, daß das Deutsche Reich seine Wiedergeburt durch einen heftigen Kampf gegen die katholische Kirche feiern zu sollen geglaubt hatte? Oder konnte etwa die ausdrückliche Anerkennung der Roma intangibile durch den Dreibund als ein Unterpfand dafür gelten, daß man von dort eher als von Frankreich Hilfe zu erwarten habe? Ich dächte, wenn der französischen Republik und Frankreich überhaupt — woran der Verfasser in einem historischen Excurse erinnert — viele Sünden zu vergeben waren, so mußte auch manches vergessen werden, ehe sich die Curie vertrauensvoll an Preußen-Deutschland anschließen konnte.

Der Einfluß, den Frankreich thatsächlich in den letzten Jahren im Vatican ausgeübt hat, beruhte nicht zum kleinsten Theile auf der Person des Botschafters, Lefebvre de Béhaine. Ob es Herrn Poubelle gelingen werde, sich auch nur annähernd die gleiche Stellung zu sichern, ist bei seiner Vergangenheit mehr als zweifelhaft. Warum hat man auf seiten der führenden Macht des Dreibundes auf diesen Punkt bisher so wenig Gewicht gelegt? Ist es nothwendig, die Curie jederzeit schon durch die Person des Gesandten daran zu erinnern, daß sie einer „protestantischen" Macht gegenüber steht? Wollte man sich entschließen, dem Papste

einen Katholiken zum Gesandten zu geben, so würde derselbe nicht nur den Empfindungen des päpstlichen Hofes ein richtigeres Verständniß entgegenbringen, sondern es könnte ihm auch, zumal im jetzigen Augenblicke, gelingen, sich einen ganz bedeutenden, auf persönliches Vertrauen begründeten Einfluß zu sichern. Aber man braucht diesen Gedanken nur auszusprechen, um seine Unausführbarkeit zu erkennen. Ist man ja doch in den leitenden Kreisen Preußens nach wie vor von dem größten Mißtrauen gegen die Kirche und alles Katholische erfüllt!

Darum liegen die Dinge thatsächlich so. Das Interesse Deutschlands fordert ein starkes Italien. Dieses wäre in dem Augenblicke gegeben, wo die bisher brach liegenden conservativen Elemente ihre Kräfte vorbehaltlos dem Vaterlande widmeten. Der Weg hierzu führt durch eine Versöhnung mit dem Papst; aber auf eine solche Versöhnung aufrichtig und wirksam hinzuarbeiten, hindern auf deutscher Seite protestantisches Vorurtheil und protestantische Antipathie, auf italienischer der revolutionäre Ursprung und die Verquickung mit den radicalen Tendenzen. Zwischen Frankreich und dem officiellen Italien besteht zur Zeit eine starke Verstimmung, aber dem Papste kann daraus kein Gewinn erwachsen. Denn eine ernstliche Verwicklung würde aller Wahrscheinlichkeit nach in Italien den Sturz der Monarchie zur Folge haben, dieser aber würde die jetzt mit Mühe gefesselten revolutionären Elemente freimachen, und mit der Proclamirung der italienischen Republik wäre zugleich der Freundschaftsbund mit Frankreich besiegelt. Von dem aber, was das Interesse des Katholicismus mit Fug und Recht zu fordern hat, wäre dann keine Rede mehr. Diesem Wirrsal gegenüber kann man akademische Erörterungen über die römische Frage anstellen, einen andern Werth aber haben diese nicht, als daß sie immer wieder die Existenz der Frage und die

Nothwendigkeit ihrer Lösung hervortreten lassen. Und dafür wollen wir dem Verfasser der Spectator-Briefe dankbar sein. Es ist das Einzige, was, wie Cardinal Rampolla in der schon erwähnten Unterredung bemerkte, von den Katholiken aller Länder gefordert wird, und dasjenige, was die von dem Verfasser belachten Reden und Resolutionen der katholischen Congresse bezwecken.

VIII. Christliche Demokratie.

Auf dem Festmahle des kürzlich (Sommer 1896) abgehaltenen Priestertages in Reims brachte Msgr. Pechenard ein Hoch auf Papst Leo XIII. aus, „welcher Priester und Bischöfe in das Fahrwasser der Demokratie geleitet und durch seine weisen Rathschläge versucht habe, aus Liebe zu Frankreich die Einigkeit unter allen Franzosen herzustellen".

Im Munde des Redners, in Frankreich und vor Franzosen gesprochen, konnte das Wort einen guten und berechtigten Sinn haben, aber eine gewisse Zweideutigkeit haftet ihm an. Warum sprach Msgr. Pechenard nicht lieber von dem Fahrwasser der Republik? Dann hätte er einfach zum Ausdrucke gebracht, was in den Thatsachen vorliegt: die Aufforderung des Heiligen Vaters an die französischen Katholiken, sich aufrichtig und vorbehaltlos auf den Boden der bestehenden Verhältnisse, auf den Boden der seit bald einem Menschenalter in Kraft befindlichen republikanischen Staatsform, zu stellen, alle trennenden Parteiunterschiede beiseite zu setzen, welche nur auf Erinnerungen der Vergangenheit und Hoffnungen auf die Zukunft begründet waren, und statt dessen in der Gegenwart dafür thätig zu sein, daß den kirchlichen Grundsätzen in der

Oeffentlichkeit der ihnen gebührende Einfluß und dem kirchlichen Leben der nothwendige Schutz zurückgegeben werde. Sein Hoch auf den Papst wäre alsdann ein erfreuliches Zeichen des Wiederhalles gewesen, welchen die päpstliche Mahnung in den Reihen des Clerus gefunden hat. An dem Congresse nahmen dreihundert Priester theil. In der Schlußsitzung erschien der Cardinal-Erzbischof Langenieux, welcher das Protectorat übernommen hatte, und ertheilte nach einigen Worten der Anerkennung den päpstlichen Segen.

Man kann annehmen, daß der Redner wirklich nichts anderes sagen wollte. Die beiden Namen Demokratie und Republik werden heutzutage nicht selten als gleichwerthige angewandt, und der Sprachgebrauch ist aus der geschichtlichen Entwicklung erklärlich. Aristokratische Republiken im alten Sinne gibt es nicht mehr und wird es voraussichtlich nicht mehr geben. Denn es fehlt allerorten dazu an der Voraussetzung: eine fest in sich geschlossene Minorität, welche durch ihre augenfällige und dauernde sociale Ueberlegenheit zur Leitung und zum Schutze der Majorität berufen ist. Die Unruhe des modernen Wirtschaftslebens, die Beweglichkeit der Vermögen und die weite Verbreitung von Bildung und Gesittung lassen einen solchen Aufbau des Staates nicht mehr zu. Moderne Republiken sind demokratische Republiken, in welchen die feste gesellschaftliche Gliederung durch ein Aggregat oder eine Summe von Einheiten ersetzt ist, und die Träger der Staatsgewalt ihre Function nicht aus der erblichen Zugehörigkeit zu einem Stande, sondern aus der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen herleiten.

Aus dem Gesagten aber ergibt sich bereits, daß das Wort Demokratie nicht nur eine politische, sondern auch und vor allem eine sociale Bedeutung hat. In der politischen Bedeutung schließt es den Gegensatz gegen die monarchische Staatsform ein, in der socialen den Gegensatz gegen jede

feste Gliederung der Gesellschaft und jedes andere Verhältniß von Individuum zu Individuum als dasjenige, welches auf der freien Willenseinigung rechtlich Gleichstehender beruht. Allerdings bezeichnet dieser letztere Gegensatz nur das Ziel, dem die demokratische Tendenz nachstrebt, nicht einen Zustand, der irgendwo oder irgendwann zur vollen Ausgestaltung gelangt wäre.

Jedenfalls bedarf der Ausspruch, Leo XIII. habe Priester und Bischöfe in das Fahrwasser der Demokratie geleitet, nach verschiedenen Seiten hin einer nähern Erklärung. Daß der Papst in seinem bekannten Schreiben an die französischen Bischöfe eine grundsätzliche Absage an die Monarchien gerichtet habe, ist wiederholt behauptet, ebenso oft aber auch zurückgewiesen worden und thatsächlich unwahr. Zu besonderem Danke ist er ja keiner einzigen unter den vorhandenen verpflichtet, der Reihe nach hat er sie als ausgesprochene Feinde oder lässige Freunde kennen gelernt. Von einer Parteinahme für die republikanische Staatsform, einer geringschätzigen Beurtheilung monarchischer Institutionen oder gar einer Aufforderung, für die allgemeine Einführung der erstern thätig zu sein, ist trotzdem keine Rede. Nach wie vor erkennt die Kirche jede zu Recht bestehende Staatsform an, nach wie vor verpflichtet sie ihre Angehörigen, eingedenk der Worte des Apostels, der bestehenden Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Dachte also Msgr. Pechenard bei seinem Trinkspruche an die demokratische Republik, so konnte er nicht die Priester und Bischöfe Deutschlands oder Oesterreich-Ungarns, sondern nur diejenigen seines eigenen Vaterlandes im Sinne haben.

Aber das schon hervorgehobene sociale Element, welches dem Begriffe der Demokratie innewohnt, nöthigt, noch etwas tiefer auf die Sache einzugehen. Der Redner von Reims ist ja nicht der erste, der die kirchlichen Interessen mit der

Demokratie in Verbindung bringt und sich dabei auf die Autorität des Papstes berufen zu dürfen glaubt. Schon ist hie und da die Bezeichnung „christliche Demokratie" zu einem Schlagworte geworden, welches in dem Munde der einen das allein Erfolg verheißende Programm der Zukunft, in dem der andern das herbe Verdammungsurtheil über Bestrebungen ausdrückt, welche nach der Meinung der Urtheilenden nur wenig von den grundstürzenden Bestrebungen des revolutionären Socialismus unterschieden sind. Concrete Einzelfälle sollen dabei nicht näher herangezogen werden. Ich vermeide es, gewisse Streitigkeiten innerhalb der katholischen Partei in Belgien zu berühren oder der christlich-socialen Bewegung in Oesterreich das Horoskop zu stellen. Die Absicht geht allein auf eine principielle Erörterung. Wer aber weiß, welches Unheil im politischen Leben halbe Wahrheiten anzurichten vermögen, wenn sie sich zu Schlagworten verdichtet haben, muß anerkennen, daß auch eine Richtigstellung in grundlegenden Fragen unmittelbar politische Bedeutung haben kann.

Der demokratische Gegensatz gegen irgend welche feste Gliederung der Gesellschaft gewinnt in den Seelen der Einzelnen Gestalt in dem Streben nach Gleichheit. Keine Vorrechte einer Klasse, eines Standes; gleiche Vertheilung der politischen Rechte und Ehren; möglichst gleicher Antheil aller an den Gütern der Civilisation, der geistigen wie der materiellen, — das sind die Forderungen, in denen die Bewegung ihre Zielpunkte besitzt und denen sie zugleich die vorwärts treibende Kraft entnimmt, das die Verheißungen, welche niemals ihren Zauber über die Massen einbüßen. Das zu Ende gehende Jahrhundert sieht einen großen Theil dieser Forderungen erfüllt. In allen civilisirten Staaten besteht Rechtsgleichheit der Bürger. Es gibt keine Standesgesetze mehr und keine Standesgerichte. Der Vornehme

und der Geringe sind den gleichen Normen unterworfen, müssen die Folgen einer Gesetzesübertretung in gleicher Schwere erfahren. Der Grundsatz gehört zu den unantastbaren Bestandstücken neuzeitlicher Denkweise; gelegentliche Unterbrechungen in der Praxis werden sofort als schwere Kränkung von der Gesamtheit empfunden. Grundsätzlich steht ebenso allen der Zugang zu den Aemtern des Staates offen; arm und reich sind an die gleichen Bedingungen gebunden, der gleichen Vorbildung unterworfen. Die allgemeine Wehrpflicht ruft in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich alle Söhne ohne Unterschied des Standes in den Dienst der Waffen. Und endlich das allgemeine Wahlrecht. Nirgends erscheint die demokratische Auflösung der Gesellschaft deutlicher, greifbarer als hier. An der Wahlurne gilt der Bankier nicht mehr als der Taglöhner, der Minister nicht mehr als sein Schreiber, der Gelehrte nicht mehr als der Bauer. Nicht der geht als Sieger aus der Wahl hervor, den ein größeres Maß von Kenntnissen und geeigneter Vorbildung besser für das Amt eines Volksvertreters ausgerüstet hat, und nicht der, den stärkere Bande des Familienzusammenhanges, des Besitzes und der überragenden gesellschaftlichen Stellung enger mit dem Wohl und Wehe der Gesamtheit verknüpft, sondern der, dessen Name mit dem Flugsand der öffentlichen Meinung am höchsten emporgehoben, der die größte Zahl von Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes gilt nicht so unbestritten wie die der beiden andern. Man kann sehr ernsthafte Zweifel dagegen erheben, ob seine Herrschaft den Interessen eines geordneten, in regelmäßigem Fortschreiten befindlichen Staatswesens förderlich ist. Seine theoretische Begründung steht jedenfalls weit weniger fest als die der allgemeinen Rechtsgleichheit. Denn während der Sinn der letztern doch

nur der ist, daß in Bezug auf die Normen des Gemeinschaftslebens keiner einen Vorzug besitzen solle, den nicht alle erwerben können, und für keinen eine Ausnahme gemacht werden dürfe, besagt, weit darüber hinausgehend, das allgemeine Wahlrecht, daß alle gleichmäßig würdig und befähigt seien, um im Namen der Gesamtheit und für dieselbe Gesetze zu machen und einen bestimmenden Einfluß auf den Gang der Politik auszuüben. Trotzdem wird auch hier die Bewegung sich nicht aufhalten lassen; die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in den Staaten, die sich jetzt noch dagegen sträuben, ist nur eine Frage der Zeit. Die alte Gliederung der Gesellschaft ist beseitigt, eine neue hat sich bisher nicht ausgestalten wollen. Das Wahlrecht an den Besitz zu knüpfen, ist bei der Mobilisirung der Vermögen schwierig und verträgt sich nicht mit der auch den Besitzlosen zugänglich gemachten Bildung. Aber als eine Forderung der christlichen Demokratie läßt sich das allgemeine Wahlrecht nicht ausgeben. Das Christenthum berief Juden und Heiden zur Kindschaft Gottes, erhob die überall gleiche Würde der menschlichen Persönlichkeit ins allgemeine Bewußtsein; die Abschaffung der Sklaverei, die Anerkennung der Rechtsgleichheit sind Consequenzen des christlichen Gedankens, an deren Herausarbeitung die Jahrhunderte thätig waren, das allgemeine gleiche Wahlrecht aber gehört nicht darunter. Stände das eine Princip gleichwerthig neben dem andern, so müßte ebensogut wie die Rechtsgleichheit auch das allgemeine Wahlrecht die Frauenwelt mit einschließen, eine Folgerung, die sich auf die christliche Auffassung von der Familie jedenfalls nicht stützen könnte, und vor der schon mancher eifrige Demokrat Halt gemacht hat.

Die Gleichheit vor dem Recht und die Gleichheit politischer Rechte und dazu die mit allem Eifer betriebene Verbreitung aller möglichen Kenntnisse in möglichst weiten

Bevölkerungskreisen führen aber noch nicht zu wirtschaftlicher Gleichheit, zu gleichmäßigem Antheil an Besitz und Genuß. Im Gegentheile. Mit der demokratischen Auflösung der Gesellschaft pflegt wachsende Ungleichheit in der Eigenthumsvertheilung und die Anhäufung ungeheuerer Reichthümer an verhältnißmäßig wenigen Stellen Hand in Hand zu gehen. Und beruht nicht überhaupt der ganze Fortschritt der Civilisation auf der Ungleichheit? Müssen nicht Millionen ihr Leben in harter Arbeit verbringen, damit ein oberes Zehntausend die Früchte dieser Arbeit genießen könne? Hier setzt, wie man weiß, die Socialdemokratie ein. Sie will die letzte Gleichheitsforderung, zu der die bisherige Entwicklung nur peinlich aufgeregt hat, ohne sie befriedigen zu können, zur Erfüllung bringen. Daß dies eine Täuschung ist, daß der socialdemokratische Zukunftsstaat niemals Wirklichkeit gewinnen kann und ein Versuch, ihn zu verwirklichen, Despotie und Barbarei bedeuten würde, braucht hier nicht nachgewiesen zu werden. Sicherlich aber wird man nicht im Namen der christlichen Demokratie die gleiche Forderung erheben wollen.

Die christliche Moral lehrt, daß ein jeder den stricten Rechtsanspruch auf das zum Leben Unentbehrliche hat, sie gewährt ihm nicht den gleichen Anspruch auf behaglichen Wohlstand, auf Luxus und Reichthum. Das Christenthum hat von seinem ersten Auftreten an den Reichen die Pflicht eingeschärft, von ihrem Ueberflusse den ärmern Brüdern mitzutheilen, aber nicht als eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern als eine Liebespflicht. Ein Communismus des Zwanges ist dem Geiste des Christenthums ebenso zuwider wie der Neid, der mißgünstig nach dem reichern Nachbar schielt, und die Gier, welche die Hand nach fremdem Gute ausstreckt, wie die ganze einseitige Ueberschätzung der Erdengüter, aus der der revolutionäre Socialismus seine die

Massen aufregende Kraft schöpft. Nicht für christliche Demokratie, sondern für werkthätiges Christenthum liegt hier das große Arbeitsfeld. Das Programm ist das alte, und die Mittel der Ausführung sind die alten. Nicht um Beseitigung des Unterschieds zwischen arm und reich kann es sich handeln, den die natürliche Ungleichheit des Menschen immer wieder erzeugen müßte, sondern um Ueberbrückung der Gegensätze, Milderung ihrer Härten, Linderung physischer und moralischer Noth. Es wäre schlimm um die Kirche Christi bestellt, wenn sie je darauf vergessen könnte, wenn sie sich nicht mehr erinnern wollte, daß vorab den Armen das Evangelium gepredigt wurde; aber es mag Perioden in der Kirchengeschichte und es mag einzelne Länder geben, wo ein nachdrücklicher Hinweis darauf vonnöthen ist.

Wir in Deutschland haben immer gerne die französischen Katholiken bewundert, ihren großartigen Opfersinn, ihre bewunderungswerthen Leistungen für Kirchen und Klöster, für christliche Schulen und vor allem für die Missionen. Aber eines ist denen, die die Dinge an Ort und Stelle kennen lernten, immer wieder aufgefallen, volksthümlich war die Kirche Frankreichs nicht. Ich habe in den Ostertagen die Kirchen von Paris angefüllt gesehen, aber es war eine ausgewählte Gesellschaft. Das Volk, die Armen fehlten. Sie fehlten, weil sie den Sou für die Kirchenstühle nicht entrichten konnten, weil sie darum vor den Schranken stehen mußten, welche nur der zahlungsfähige Kirchenbesucher überschreiten kann, weil sie somit an heiliger Stätte, wo alle weltlichen Unterschiede schwinden sollten, sich ihrer Armut und Niedrigkeit bewußt blieben. Wenn die Mahnung des Papstes an die französischen Katholiken, sich mit der Republik, oder meinetwegen mit der Demokratie, auszusöhnen, eine Wirkung nach dieser Richtung äußert, so kann man dies nur freudigst begrüßen. In der That hat sich der Priestertag

in Reims mit der wichtigen Frage der Unentgeltlichkeit der Kirchenstühle befaßt, für welche alle Theilnehmer einstimmig sich aussprachen.

Bekanntlich hat auch die Encyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage in Frankreich einen besonders tiefen Eindruck hervorgerufen. Während wir unsererseits in derselben die von höchster Stelle aus erfolgende Bestätigung der Grundsätze erblicken durften, von welchen sich unsere Socialpolitiker seit den Tagen des Freiherrn v. Ketteler haben leiten lassen, ist sie in Frankreich vielfach als die Ankündigung einer neuen Aera angesehen worden. Wie die Stellungnahme zur republikanischen Staatsverfassung, so sollte auch die zu der Arbeiterfrage, ja die letztere mehr noch als die erstere, die Hinwendung der päpstlichen Politik und des kirchlichen Lebens zur Demokratie beweisen. Dann wären also wir im monarchischen Deutschland den Franzosen um ein Menschenalter in dieser Richtung voraus gewesen! In Wahrheit aber handelt es sich auch hier nicht um die Proclamirung demokratischer Tendenzen, sondern um die Anwendung der unveränderlichen Grundsätze des Christenthums auf die klar und scharf erkannten Verhältnisse der Gegenwart.

Die Auflösung der alten Gesellschaft mußte naturgemäß an dem Punkte ihre am tiefsten greifenden Wirkungen äußern, der für ihren Aufbau bestimmend gewesen war, das ist die Regelung des Arbeitsverhältnisses. In der mittelalterlichen Gesellschaft war dasselbe ursprünglich Herrschaftsverhältniß. Unfreie Arbeiter auf den Höfen stellten in geregelter Arbeit her, was der Bedarf von Herrschaft und Gesinde erheischte. Im landwirtschaftlichen Betrieb währte es jahrhundertelang, daß abhängige, an die Scholle gebundene Leute die Felder des Grundherrn bebauten und dafür Schutz und die Mittel zu gesicherter Eigenwirtschaft erhielten. Anders wurde das Verhältniß für die gewerbliche

Arbeit seit dem Aufblühen der Städte. In den Zünften erwuchs eine Organisation für Production und Absatz, auf die wir mit Bewunderung zurückschauen, die wir aber so heute nicht mehr erneuern können, weil sie durch die handwerksmäßige Erzeugung der Waren und die Beschränktheit des Marktes bedingt war. Und ein Herrschaftsverhältniß war auch hier vorhanden, sofern die Arbeitsbedingungen durch die Obrigkeit festgestellt wurden, auf deren Entschließungen die zünftigen Meister den größten Einfluß hatten, wobei nur die Auswüchse des Egoismus vor der lebendigen Macht christlicher Denkweise nicht aufkommen konnten. Und die wirtschaftliche Abhängigkeit, in der sich die Gesellen von den Meistern befanden, zumal seitdem die Zünfte sich geschlossen hatten, wurde gemildert durch die Stätigkeit der leicht zu übersehenden Verhältnisse, die gegenseitige Anpassung von Production und Absatz und die festen Satzungen der Zunft. Damals bestand in der That ein „Recht auf Arbeit", aber es bestand in der Form eines Privilegs, welches dem zünftigen Arbeiter zu gute kam, indem es den nicht zünftigen ausschloß.

Die Neuzeit hat statt dessen die Freiheit der Arbeit proclamirt. Sie will keine Privilegien und keine Gebundenheit mehr, jeder soll seine Kräfte verwerthen dürfen, wo und wie es ihm nach eigenem Ermessen am vortheilhaftesten dünkt. Und keine andere Regelung des Arbeitsverhältnisses als durch den freien Arbeitsvertrag, wo rechtlich Gleichstehende sich unter willkürlich festgesetzten Bedingungen zusammenfinden. Es soll nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer geben, aber keine Arbeitsherren. Freilich hatten die Verkünder dieses neuen Evangeliums übersehen, daß ein letzter Rest von Herrschaftsverhältniß von jedem Arbeitsverhältniß unabtrennbar ist. Denn auch wer im freien Vertrage seine Arbeit verkauft, ist wegen der unlöslichen Verbindung dieser

mit der Person des Arbeiters, solange sie dauert, auch persönlich von dem abhängig, der die Arbeit gekauft hat. Das wird solange nicht empfunden, als der Verkaufende einen maßgebenden Einfluß auf den Inhalt des Vertrages äußern und die Bedingungen mitbestimmen kann, unter denen er sich für eine bestimmte Zeit und nach einer bestimmten Richtung hin in die Abhängigkeit eines andern begeben will. Aber eine kurze Erfahrung hat hingereicht, alle Welt erkennen zu lassen, daß der freie Arbeitsvertrag hierzu nur dann ausreicht, wenn die Contrahenten einander nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich gleichstehen. Der schreiende Gegensatz zwischen der rechtlichen Freiheit auf der einen und der thatsächlichen Unfreiheit des um seine Existenz ringenden Arbeiters auf der andern Seite ist, wie wir längst alle wissen, die eigentliche Wurzel der socialen oder Arbeiterfrage. Dem kapitalkräftigen Unternehmer, der die Fabrikräume baut, die Maschinen aufstellt, die Rohmaterialien anschafft und die Arbeitsordnung vorschreibt, tritt der arbeitsuchende, von seiner Hände Arbeit sich und seine Familie ernährende Arbeiter nicht als ebenbürtiger Contrahent gegenüber. Er muß seine Arbeit unter allen Umständen losschlagen, wenn er nicht verhungern will, und darum unter den Bedingungen verkaufen, die ihm geboten werden, nicht die er selbst bestimmt oder auswählt.

Ich verfolge diese Dinge nicht weiter. Sie sind in den letzten Jahrzehnten unzähligemal erörtert worden. Ebensowenig ist es nothwendig, die Undurchführbarkeit des socialdemokratischen Programms zu erweisen, welches durch Ueberführung der Arbeitsmittel in das Eigenthum der Gesamtheit und Verstaatlichung des Productionsprocesses den Arbeitern endlich den ganzen Ertrag ihrer Arbeit sichern zu wollen vorgibt. Sieht man von diesen Utopien ab, so eröffnen sich zwei Wege zur Beseitigung der Mißstände, welche

die moderne Regelung des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit der modernen kapitalistischen Productionsweise begleiten, der Weg der staatlichen Arbeiterschutzgesetzgebung und der Weg der Association. Auf dem erstern ist Deutschland am weitesten vorangeschritten, wenn man die Arbeiterversicherung mit hereinzieht, den andern ist mit großem Erfolg England mit seinen Gewerkvereinen gegangen. Beide schließen einander nicht aus, sondern ergänzen einander. In dem einen Fall schränkt das Gesetz zu Gunsten des Arbeiters die Freiheit des Arbeitsvertrages ein, eine Reihe von Bedingungen sind der willkürlichen Festsetzung durch den Arbeitgeber entzogen. Er muß auf die besondern Bedürfnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter Rücksicht nehmen, muß gesundheitschädigende Einflüsse fernhalten, darf nicht am Sonntage arbeiten lassen u. s. w. Man weiß, daß die bezüglichen Gesetzesbestimmungen in Deutschland unter der ausschlaggebenden Mitwirkung der Katholiken zu stande gekommen sind, während dieselben sich in andern Ländern mehr oder minder ablehnend gegen eine staatliche Intervention verhalten haben. Wenn infolge der päpstlichen Encyklika dieser Widerstand abgenommen hat, so handelt es sich dabei doch jedenfalls nicht um einen Fortschritt des demokratischen Gedankens. In Deutschland wenigstens hat man es gerne als einen Ehrenvorzug des Königthums hingestellt, die staatlichen Machtmittel in den Dienst der Schwachen und Gedrückten zu stellen.

Aber das Wichtigste beim Arbeitsverhältnisse bleibt doch immer der Arbeitslohn. Man streitet darüber, ob eine staatliche Festsetzung desselben theoretisch zu rechtfertigen und praktisch ausführbar sei. Immerhin könnte es sich nur um Festsetzung eines Minimallohnes handeln, nicht um jeweilige Anpassung an die Lage des Arbeitsmarkts, um ein Steigen und Fallen mit der wechselnden Conjunctur. Auch nach und

neben staatlicher Intervention würde daher hier ein ergiebiges Arbeitsfeld für die Thätigkeit der Arbeitercorporationen liegen, um so mehr, solange eine solche nicht versucht ist. Der Zusammenschluß aller Arbeiter eines bestimmten Industriezweiges innerhalb eines Bezirks, ihre solidarische Haltung und ihr gemeinsames Handeln ändert mit einem Schlage das Mißverhältniß zwischen rechtlicher Gleichheit und wirtschaftlicher Ungleichheit der Contrahenten beim Arbeitsvertrag. Nicht der einzelne machtlose Arbeiter steht dem Unternehmer gegenüber, sondern die Vereinigung aller derer, auf welche die Durchführung des Unternehmens angewiesen ist, mit welchen man daher eine Verständigung suchen, deren berechtigte Wünsche man berücksichtigen muß.

Wo Arbeiterorganisationen bestehen und richtig functioniren, ist es mit der Selbstherrlichkeit der Unternehmer vorbei. Man begreift daher vollkommen den Widerstand, der aus den Reihen dieser letztern der Bildung derselben entgegengesetzt wird, und ihre Abneigung gegen jede Erweiterung des Vereinigungsrechts für die Arbeiter. Man kann es sogar sehr gut begreifen, wenn man diesem Widerstand und dieser Abneigung gerade bei wohlmeinenden Unternehmern begegnet. Sie sind sich bewußt, ihre Arbeiter jederzeit nicht nur gerecht, sondern mit aufrichtiger Theilnahme behandelt zu haben. Sie haben nicht nur Wohlfahrtseinrichtungen weit über das Maß der gesetzlichen Anforderungen hinaus geschaffen, sondern sind bestrebt gewesen, den bloß äußerlich bindenden Vertrag durch ein echt menschliches Verhältniß von Person zu Person zu ersetzen. Sie sind vollkommen bereit, in gemeinsamer Berathung mit Vertretern der Arbeiterschaft Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen und ihnen in Einzelheiten einen mitbestimmenden Einfluß zu gewähren. Aber sie wollen Herren in ihrem Hause bleiben. Sie dulden keinen Zusammenschluß der Arbeiter, der sich

ohne sie und darum gegen sie vollzieht und mit dem sie, wie von Macht zu Macht, zu verhandeln hätten. Nicht wenige mögen sogar der Meinung sein, daß ein solches Verhältniß, wo der Arbeitgeber in Wahrheit der Patron der Arbeiter ist, am meisten dem Geiste des Christenthums entspreche, und sie werden den demokratischen Geist schelten oder beklagen, der sich gegen ein solches Verhältniß auflehnt, weil er darin nur eine Erneuerung des Feudalismus erblicken will.

Aber es steht hier wie mit dem allgemeinen Wahlrecht. So gut die Interessen der Arbeiter gewahrt sein mögen, wo ein patriarchalisches Verhältniß sie mit dem Fabrikherrn verbindet, und zumal dann, wenn dasselbe von dem Geiste des Christenthums getragen und belebt ist, — die Strömung der Zeit geht nach einer andern Richtung. Und die nicht wegzuläugnende Thatsache, daß viele Unternehmer, die von diesem Geiste nichts wissen, auch ihre Stellung zu den Arbeitern nicht in seinem Sinne auffassen, muß die Strömung beschleunigen. Das Wohlwollen des Unternehmers empfinden heißt seine Ueberlegenheit anerkennen. Aber es soll keine sociale Ueberlegenheit eines Einzelnen geben, und darum will sich die Arbeitervereinigung nicht organisch dem Unternehmen eingliedern, an dessen Spitze doch immer der Herr stünde, sondern sich ihm gegenüber als selbständige Vertretung der Arbeiterinteressen constituiren. Man kann das schmerzlich bedauern, aufhalten läßt es sich nicht. Und eben darum tadle ich die christlich-gesinnten Männer nicht, welche, unbekümmert um den Groll der Unternehmer, sich auch an diesem Punkte entschieden auf die Seite der Arbeiter gestellt haben. Um eine machtvolle Bewegung in richtige Bahnen zu leiten, gibt es kein anderes Mittel, als sich mitten hineinzuwerfen.

Aber von christlicher Demokratie sollte man auch hier nicht reden. Denn das Demokratische, der Haß gegen jeden

socialen Vorrang, gegen jeden autoritären Einfluß, welcher über das im Arbeitsvertrag Festgesetzte, wenn auch im Interesse des Arbeiters, hinausgreift, ist sicherlich nicht christlich. Und die Zielpunkte der christlichen Führer sind nicht demokratisch. Nicht der trotzige Gegensatz gegen die Fabrikherren kann ihnen am Herzen liegen, sondern der Zusammenschluß der Arbeiter zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, und darum die Erweckung eines echten tiefen Gemeingefühls unter ihnen, wie es ohne den Einfluß moralischer Triebfedern nicht möglich ist, und darum die Hochhaltung des positiven Christenthums, seiner Vorschriften und seiner Ideale. Arbeitervereinigungen, in diesem Sinne begründet und von diesem Geiste erfüllt, haben dann nichts mehr mit der demokratischen Auflösung der Gesellschaft zu thun, sie sind im Gegentheile ein werthvoller Beitrag zur Neuorganisation derselben.

Das ist das Eigene des Christenthums und ein Zeichen seiner Göttlichkeit, daß es nicht einseitig an eine bestimmte Form menschlichen Zusammenlebens gebunden ist, sondern die verschiedenartigen und mannigfaltigen, welche im Ablaufe der Geschichte auftreten, gleichmäßig zu durchdringen und zu läutern und mit höherem Glanze zu umgeben vermag. Die Meinung, als ob nur das Königthum eine religiöse Weihe besitzen und daraus eine besondere Kraft herleiten könne, ist durchaus irrig, und geradezu verhängnißvoll die Behauptung, in der demokratischen Verfassung offenbare sich „die völlige Loslösung des reinen Rechtsstaates von jeder religiösen Weltauffassung, die Läugnung jeder höhern, vom Willen des einzelnen Menschen unabhängigen Macht als Grundlage des Staates". Gibt es keine höhere, die Einzelwillen bindende und darum von ihnen unabhängige Macht, so gibt es auch kein Recht und keinen Rechtsstaat. Die Demokratie ist so wenig wie irgend eine andere Staatsform

möglich ohne die grundlegende Unterscheidung der Befehlenden und der Gehorchenden, der Grund für die Verpflichtung der Bürger, sich dem Rechte und den Anordnungen der Obrigkeit zu unterwerfen, stammt hier wie überall aus dem Sittengesetze und der sittlichen Ordnung. Im großen wirksam und die Massen beherrschend aber ist das Sittengesetz immer nur dann, wenn es mehr ist als eine logische Abstraction, wenn in ihm die gerechte Willensäußerung des persönlichen Gottes erkannt wird. Die völlige Loslösung des menschlichen Gemeinlebens von jeder religiösen Weltauffassung hat zum letzten Ende die Anarchie. Ni Dieu, ni maître, — in diese furchtbare Formel hat schon vor Jahren der französische Radicalismus sein „demokratisches" Programm zusammengefaßt. Praktisch wird sich die Loslösung in der Regel als „Herrschaft der Menge über die Menge" geltend machen. Das ist dann freilich, wie schon die Alten wußten, die schlechteste von allen Verfassungen.

Ganz anders dachten die Begründer der nordamerikanischen Freistaaten. In der von ihnen am 11. November 1620 unterzeichneten Urkunde erklären die sogenannten Pilger von Plymouth vor dem Angesichte Gottes, daß sie sich zu einem bürgerlichen Körper vereinigen, um gute Ordnung zu halten, gerechte und billige Gesetze zu erlassen und solche Einrichtungen zu treffen, welche der gemeinen Wohlfahrt zum Nutzen gereichen. Da ist der allgemeine Staatszweck, dem sich Egoismus und Willkür zu beugen haben, da die höhere, die Einzelwillen bindende Macht, da die christliche Weltanschauung als die feste Grundlage, auf welcher das neue Gemeinwesen errichtet werden soll! Erst wenn sich die Demokratie überall mit dieser Gesinnung erfüllen wollte, könnte man daran glauben, daß ihr die Zukunft gehöre.

In der Monarchie ist die unentbehrliche Autorität der staatlichen Gesetzgebung und die nicht minder unentbehrliche

Einheit des staatlichen Willens in der Person des Monarchen verkörpert. Eine Reihe psychologischer Momente tragen dazu bei, diese Autorität zu verstärken: die Erhabenheit der höchsten Stelle, der Glanz ihrer Umgebung, die durch Generationen hindurch sich erstreckenden Bande der Anhänglichkeit, Treue, Dienstbeflissenheit. In der demokratischen Republik fällt das alles weg. Der periodische Wechsel des Staatsoberhauptes verhindert das Aufkommen fester Beziehungen. Daß es die Stimmen der Wähler gewesen sind, welche den Träger der Staatsgewalt an seine Stelle gebracht haben, läßt diese Stelle nur wenig über das allgemeine Niveau hinausgehoben erscheinen. Weil das souveräne Volk zuletzt die Aemter vergibt, wird es unausgesetzt von Bewerbern umschmeichelt, die ihm einreden, daß, wie alle Macht, so auch alles Recht ausschließlich in seiner Hand liege. Man lese bei Aristoteles in der Politik die meisterhafte Schilderung von der entarteten Demokratie, wo Volksbeschlüsse über die Gesetze gestellt werden, wo das Volk, von ehrgeizigen Demagogen geleitet wie ein Tyrann von seinen Höflingen, zum vielköpfigen Despoten wird, in dessen Allmacht sich alle verfassungsmäßige Ordnung auflöst. Sie paßt keineswegs nur auf das alte Athen. Von wirklicher Autorität ist dann nicht mehr die Rede. Die leicht erregbare, nie mit Sicherheit zu berechnende, stets irrationelle „öffentliche Meinung" reißt in ihren Taumel alles hinein, heute dem Tempel errichtend, was sie morgen steinigen wird. Und braucht noch besonders darauf hingewiesen zu werden, welche Rolle in demokratischen Staatswesen das Geld und im Zusammenhange damit die Corruption spielt? Noch ist der Panamaskandal in aller Erinnerung.

Soll die demokratische Staatsform dem Staatszwecke genügen, so muß ein gesteigertes Pflichtgefühl, ein gesteigerter Sinn für gesetzliche Ordnung Ersatz für den Mangel jener

persönlichen Autorität leisten, welche in der Monarchie dem Staatsoberhaupt zukommt. Nirgends mehr würde eine Gewähr hierfür vorhanden sein als in einer christlichen Demokratie, welche in Wahrheit diesen Namen verdiente. Wie oft konnte man nicht — vor der angeblichen demokratischen Schwenkung der päpstlichen Politik — von französischen Katholiken die grollende Zurückhaltung vom politischen Leben damit rechtfertigen hören, es handle sich nicht um eine doctrinäre Aversion gegen irgend eine Verfassungsform, sondern um die nur zu berechtigte Aversion gegen die — und nun folgten die abschätzigsten Bezeichnungen für die dermaligen Leiter der Regierung —, welche factisch die Gewalt in Händen hätten. Die päpstliche Mahnung hatte den Zweck, diesen fehlerhaften Cirkel zu durchbrechen. Nicht mit einem Schlage, wohl aber im Laufe der Zeit würde ein energisches, auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse sich bewegendes Eintreten der Katholiken in die Politik hier Wandel schaffen und mit dem Christenthum die republikanischen Tugenden in das Staatsleben zurückführen, ohne welche keine Republik auf die Dauer Bestand haben kann.

Das Wort von der christlichen Demokratie hat sonach nur dann einen guten Sinn, wenn es die Aufforderung enthält, demokratische Einrichtungen, da, wo sie bestehen, und demokratische Bewegungen, die sich nicht aufhalten lassen, mit christlichem Geiste zu erfüllen und in christliche Bahnen zu lenken. Es hat ihn nicht, wenn es die Meinung erwecken soll, als könne fürderhin dem Christenthume nur in und aus der Demokratie das Heil kommen. Es wäre schlechthin zu verwerfen, wenn es besagen wollte, daß ein demokratischer Geist seinen Einzug in die Kirche halten müsse. Die Scheidung in Priester und Laien, die abgestufte, in der einheitlichen Spitze des Papstthums abschließende Hierarchie, beides in ihrem Wesen begründet, stehen der Demokratie

schnurstracks entgegen. Alles ist in ihr auf Autorität angelegt. Nur im engsten Anschluß an das oberste Lehramt liegt die Gewähr für die Reinheit der Lehre, nur die ununterbrochene Succession der Bischöfe wahrt den übernatürlichen Gnadengehalt der Heilsmittel. Demokratische Einrichtungen, die vereinzelt da und dort bestehen, wie die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden, sind Anomalien. Ihr Beispiel reizt nicht zur Nachahmung, ganz abgesehen davon, daß die unerläßliche Bestätigung des Gewählten durch die kirchliche Behörde geeignet ist, einen recht bittern Wermuthstropfen in den demokratischen Freudenwein fallen zu lassen. Wahr ist, daß unser Jahrhundert die Laien in einer Weise zur Vertheidigung der Kirche berufen hat, wie sie frühern Zeiten unbekannt war. Denn es sind ja nicht mehr die Könige und Fürsten, die darin die oberste Ehrenpflicht ihres erhabenen Amtes erblicken, es ist das Volk, das in den Parlamentswahlen, es sind seine Erwählten, die auf der Tribüne für die Rechte und Freiheiten der Kirche eintreten. Aber damit ist nicht die Demokratie in die Kirche eingezogen, sondern es sind wiederum nur Verhältnisse, die ohne Zuthun der Kirche entstanden waren, das constitutionelle System in seinen verschiedenen Ausgestaltungen und zuletzt das allgemeine Wahlrecht, in den Dienst der Kirche getreten.

Daß dies dem Geschmacke liberaler Staatsmänner und Zeitungsschreiber nicht entspricht, ist natürlich. Das ganze Gerede hat hier seinen Ursprung. „Die ultramontane Partei", so ließ sich die Münchener „Allgemeine Zeitung" vor einigen Wochen schreiben, „ist mit einem der Kirche in ihrem innersten Wesen feindseligen Princip, dem demokratischen, verbunden. Die gesamt-römische Politik des Cardinals Rampolla mit ihrer Freundschaft für die französische demokratische Republik und die Hetzreden der deutschen Centrumsführer sind Glieder einer Kette, welche die zäheste Hierarchie mit

den Augenblicksmenschen der sogenannten Volkssouveränität verbindet.... Das deutsche Sprichwort sagt: ‚Wer dem Teufel den kleinen Finger gibt, dem nimmt er die Hand.‘ Die Demokratie hält in Deutschland heutzutage schon mehr als den kleinen Finger des Centrums fest, sie ist im Centrum selbst mächtig geworden.“[1] Die Klage stammt nicht von heute, wenn sie auch heute wieder mit besonderem Nachdrucke erhoben wird. Man kennt sie von Bismarcks Zeiten, von den Culturkampfjahren her. Und so alt wie die Klage ist die darin sich aussprechende Besorgniß. Dieselbe ist gelegentlich in sehr überraschender Weise zum Ausdrucke gekommen.

In seinem bekannten Tagebuche, dessen Veröffentlichung durch Geffcken vor einigen Jahren so bedeutendes Aufsehen machte, hat Kaiser Friedrich unter dem Datum „Versailles, 24. November 1870“ folgenden Eintrag gemacht: „Langes Gespräch mit Odo Russell läßt von neuem die Fähigkeiten dieses begabten Diplomaten erkennen.... In der römischen Frage fürchtet er einst großen Schaden für die Dynastie Savoyen als Folge der Occupation Roms, er erwartet von Pios Nachfolger weitgehende demokratische Reformen innerhalb der katholischen Kirche, so daß es mit der Zeit einem thatkräftigen Papst wohl gar gelingen könne, die geistliche mit der königlichen Herrschaft über Italien zu vereinigen.“[2]

Die weitgehenden demokratischen Reformen des künftigen Papstes Odo Russells sind natürlich nicht ernster zu nehmen wie die von der „Allgemeinen Zeitung“ signalisirte widernatürliche Verbindung der ultramontanen Partei mit dem demokratischen Princip. In Wahrheit liegen die Dinge so:

---

[1] Nr. 198 vom 19. Juli.

[2] Julius Rodenbergs „Deutsche Rundschau“ LVII (1888), 21.

Monarchische Staaten, in denen das Königthum mehr ist als eine bloße Decoration, sind, wie schon oben bemerkt, auf das Autoritätsprincip begründet und vertragen auf die Dauer keine Erschütterung oder Untergrabung desselben. Darum ist der Kampf gegen die Kirche jederzeit zum Nachtheile des Königthums ausgeschlagen, weil die katholische Kirche die größte autoritative Macht und die größte Schule der Autorität ist. Einerseits führt ein solcher Kampf und Gegensatz ganz allgemein dazu, das Autoritätsgefühl in den Bürgern zu schwächen, andererseits läßt er in den ihrer Kirche ergebenen Gliedern die Autorität der letztern, welche von Haus aus stärker ist als die königliche und jede staatliche überhaupt, noch über das gewöhnliche Maß hinauswachsen. Und je weiter die demokratische Auflösung der Gesellschaft fortgeschritten ist, desto deutlicher wird sich ein solcher Sachverhalt herausstellen, desto bereitwilliger werden sich die von jeder weltlichen Autorität losgelösten Elemente der Kirche unterwerfen. Statt über katholische Demokratie zu jammern, sollten die Lenker der Staaten und ganz besonders die der monarchischen Staaten einsehen, daß Gerechtigkeit gegen die Kirche, Schutz und Förderung ihrer Interessen die beste, die am meisten staatserhaltende Politik ist. Aber man weiß ja von vornherein, wie ein solcher Rath in den Cabinetten unserer ganz und gar im Liberalismus aufgewachsenen Staatsmänner aufgenommen werden würde. Und so wird vielleicht im Ablaufe der Weltgeschichte der Kirche ein zweites Mal die Aufgabe zufallen, nach der Auflösung der bisherigen staatlichen Bildungen, die Keime neuer Organisationen aufgehen zu lassen. Aber nicht darum wird sie hierzu im stande sein, weil sie das demokratische Princip der Zeitbewegung am vollständigsten in sich aufgenommen hätte, sondern umgekehrt darum, weil sie alsdann die allein noch aufrecht stehende Autorität sein wird.

Dies für die Gegner. Den Freunden aber möchten wir rathen, auf das Wort von der christlichen Demokratie lieber zu verzichten, trotzdem es, wie zugegeben wurde, einen guten Sinn haben kann, der Mißverständnisse wegen, die es zu leicht und gerade bei seinen gutgläubigen Anhängern hervorruft. Christliche Politik ist weder monarchisch noch demokratisch, weil sie je nachdem beides sein kann. Sie ist überall da vorhanden, wo das Recht auf göttliche Ordnung zurückgeführt, wo der bestehenden Obrigkeit der schuldige Gehorsam geleistet, wo der Staatszweck vor Verfälschung durch egoistische Sonderbestrebungen behütet, wo die Erfüllung ihrer in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszwecke allen ermöglicht, wo der Kirche Gottes der Raum für ihre übernatürliche Heilsthätigkeit gewahrt ist.

IX. Gelegenheitsreden.

1. Gedächtnißrede auf König Ludwig I.,

gehalten bei der Centenarfeier im Jahre 1888 im katholischen Casino zu München.

Hochansehnliche Festversammlung!

München rüstet sich zu großartiger Festesfeier. Geschmückte Straßen und Plätze, zum Himmel aufsteigende Feuergarben, prunkvolle Veranstaltungen, wie der Geist heutiger Kunstübung sie eingibt, aber auch ernste, weihevolle Bethätigungen sollen die Erinnerung an den König erneuern, der das stolze Wort: „*Ich will aus München eine Stadt machen, die Deutschland so zur Ehre gereichen soll, daß keiner Deutschland kennt, wenn er nicht München gesehen hat*“ — nicht nur gesprochen, sondern auch eingelöst hat.

Nicht im Gegensatze zu der allgemeinen Centenarfeier, sondern in Anlehnung daran, vielleicht auch zur Ergänzung derselben, hat der Vorstand des katholischen Casinos geglaubt, Sie heute, noch ehe das festliche Wogen und Treiben beginnt, in seine bescheidenen Räume einladen zu dürfen.

Ludwig I. hat ein Anrecht auf den besondern Dank des katholischen München; es schien angemessen, daß dieser Dank nicht nur von geweihter Stätte ausgesprochen werde.

. . . .

Als am 27. August 1786 in München die Nachricht eintraf, daß zwei Tage vorher dem Herzog Maximilian von Pfalz-Zweibrücken in Straßburg, wo er sich als Oberst des französischen Regiments d'Alsace aufhielt, ein Sohn geboren worden sei, erfüllte ungeheuerer Jubel die Stadt. Kurfürst Karl Theodor und der regierende Herzog von Zweibrücken waren kinderlos, durch die Geburt des jungen Prinzen war der Fortbestand des ältesten deutschen Fürstenhauses gesichert und die Aussicht auf einen ungestörten Uebergang der Wittelsbachischen Lande an den Zweibrückener Zweig eröffnet. Taufpathe war Ludwig XVI. von Frankreich, sein Pathengeschenk ein Oberstenpatent und damit die Anwartschaft auf einen Jahresgehalt von 12000 Livres vom Tage der Geburt an. Aber noch ehe der Prinz den ersten Knabenjahren entwachsen war, hatte die Revolution das alte Staatswesen in Frankreich zu Boden geschmettert, war der königliche Taufpathe auf dem Blutgerüst gestorben. Die herzogliche Familie sah sich genöthigt, Straßburg zu verlassen, und wurde in den folgenden Jahren durch die Ereignisse vielfältig in Mitleidenschaft gezogen. So verfloß die Jugend des Prinzen nicht in weichlichen Zerstreuungen, sie wurde zur harten Schule, aus der ihm die Energie des Charakters erwuchs, er lernte Entbehrungen ertragen und gewöhnte sich an ernste ausdauernde Arbeit. Wenn er späterhin geneigt war, an die Leistungsfähigkeit anderer hohe, allzu hohe Anforderungen zu stellen, so entnahm er den Maßstab seinem eigenen Wollen und Können. Von frühester Jugend bis in sein Greisenalter blieb er der Gewohnheit treu, vor 5 Uhr morgens an die Arbeit zu gehen.

Die Zeit des „Leidens, der Demüthigungen, des täglichen Ringens zwischen dem tief empfundenen Widerwillen und der äußern Röthigung“ hörte nicht auf, als Max Joseph nach dem Tode Karl Theodors Kurfürst von Bayern geworden war, um demnächst aus der Hand Napoleons Länderzuwachs und die Königskrone in Empfang zu nehmen. Denn während der Vater durch Erziehung und Neigung französisch gesinnt war und daher ohne eigenes Widerstreben sich den politischen Gestaltungen fügte, welche Bayern in die Gefolgschaft des corsischen Eroberers geführt hatten, dachte und fühlte der Sohn durchaus deutsch, und er machte daraus kein Hehl. Man kennt den Ausspruch des neunzehnjährigen Prinzen, den die Kaiserin Josephine zur Feier der Uebergabe von Ulm nach Straßburg eingeladen hatte: „Das sollte mir die theuerste Siegesfeier sein, wenn diese Stadt, in der ich geboren bin, wieder eine deutsche Stadt sein wird.“

Auf Befehl des Vaters und Königs, der keine Wahl und keinen Widerspruch zuließ, mußte er im Heere Napoleons den Feldzug von 1806/7 mitmachen. Augenzeugen rühmen seine treue Pflichterfüllung, sein erhebendes Beispiel in der Ertragung aller Mühen und Widerwärtigkeiten, den Muth und die Kaltblütigkeit, womit er sich den unmittelbaren Gefahren des Schlachtfeldes aussetzte. Aber seine innerste Gesinnung blieb unverändert. Vor dem Feldzuge von 1809 war er ernstlich bemüht, Bayern aus den Fesseln des Rheinbundes zu lösen. Dem Fürsten Esterhazy, der sich an den süddeutschen Residenzen über die Stimmungen der Fürsten und Völker unterrichten sollte und dabei gelegentlich die Meinung äußerte, Bayern werde sich ja doch nicht von seinem Protector trennen, erwiderte Ludwig in lebhafter Erregung, Bayern werde wohl zunächst den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen müssen, werde sich aber an seine wahre Pflicht erinnern, sobald den Oesterreichern ein erster Schlag geglückt

sei. „Dann zählt auf mich! Mich habt Ihr mit Leib und Seele.“

Noch war die Zeit nicht da. Bayrische Tapferkeit mußte dazu helfen, den hervorragendsten Feldherrn und das tüchtigste Heer, welches Oesterreich ins Feld zu stellen hatte, zu schlagen und zum Rückzuge zu zwingen. Das plumpe Lob, welches Napoleon wiederholt dem Kronprinzen von Bayern aussprach, war wenig geeignet, denselben umzustimmen. In den Tirolern, welche sich eben damals zu heldenmäßigem Kampfe für ihr angestammtes Kaiserhaus erhoben hatten, sah er nicht Rebellen und Feinde, sondern natürliche Bundesgenossen. Die von ihm befehligte bayrische Division stand im Salzburgischen. Sowohl über die Art der Kriegführung als besonders wegen der schonungslosen Behandlung der Bevölkerung kam es zwischen ihm und dem Oberbefehlshaber der zur Einnahme der Tiroler Pässe bestimmten Truppen, dem Marschall Lefebvre, zu ernsten Differenzen. Auch französische Offiziere stimmten dem Kronprinzen bei; der Marschall aber berichtete voll Unmuth an Napoleon nach Wien: wenn er mittags an der Tafel die Augen schließe, so glaube er, nach den Gesprächen seiner Umgebung zu urtheilen, nicht im französischen, sondern im österreichischen Lager zu sein. Napoleons Zorn kannte keine Grenzen; Ludwig selbst hat uns seine Aeußerung überliefert: „Wer will mich hindern, diesen Prinzen erschießen zu lassen?“

Diese Haltung entsprang keiner eigensinnigen Grille, nicht jugendlichem Hange zum Widerspruch oder gar hohlem Chauvinismus auf seiten des Prinzen. Sie hatte ihre Wurzeln in dem tiefsten Grunde seines Wesens, sie wurde getragen von dem geschichtlichen Sinn, der ihn von Jugend auf beseelt hatte. Das deutsche Vaterland, welches in der Gegenwart durch den Sondergeist und die schnöde Eigensucht

seiner Fürsten mehr noch als durch die Uebermacht des neuen Imperators vernichtet worden und aus dem Bewußtsein der Mitlebenden fast verschwunden war, in der Vergangenheit war es ihm entgegengetreten, in den Erinnerungen und Denkmälern seiner großen Geschichte. Im Jahre 1807, in der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, faßte er den Plan zur Gründung der Walhalla, als eines Ehrentempels für die großen Männer der Nation. Johannes v. Müller, an den er sich wegen der Auswahl gewandt hatte, schrieb zurück: „Die deutsche Nation hatte nie ein größeres Bedürfniß, ihrer selbst nicht zu vergessen; Väter und Enkel werden es Ihnen danken, des deutschen Vaterlandes eingedenk gewesen zu sein; es ist eines eigenen Lorbeers würdig, das Gefühl der Nationalkraft nicht untergehen zu lassen."

Ludwig I. hat die Wiedergewinnung des Elsasses und die Aufrichtung des neuen Reiches nicht erlebt, das Wachsthum und den Sieg deutsch-nationaler Gesinnung hat er noch im späten Greisenalter in seiner eigenartigen Weise dichterisch gefeiert; von einem Patriotismus aber, der, von den glänzenden Erfolgen der Neuzeit geblendet, für die Großthaten der Vergangenheit keinen Sinn und kein Verständniß hat, würde er sich zürnend abgekehrt haben.

Die gleiche geschichtliche Denkweise, welche seinem deutsch-nationalen Empfinden die ganze Tiefe und Stärke verlieh, brachte den Prinzen in diametralen Gegensatz zu den Tendenzen, welche die innere Verwaltung Bayerns seit dem Amtsantritt des Ministers Montgelas bestimmten. Die in Entwicklung und Stammesart, im Wirtschaftsleben wie in der Religion unterschiedenen Bestandtheile, welche der Krone Max Josephs zugefallen waren, sollten in die einförmige Schablone eines nach französischen Regierungsgrundsätzen eingerichteten, bureaukratisch-centralistischen Staatswesens

eingezwängt werden. Unter den Händen der ausführenden Organe gestaltete sich dieses Programm zu einem fanatischen Kampfe gegen alles Geschichtliche und Ueberlieferte.

Man hat heutzutage kaum eine Vorstellung davon, und man ist vielleicht auch nicht überall gerne daran erinnert, mit welchem Vandalismus gerade in Bayern die Säcularisation durchgeführt wurde. Kein ehrwürdiges Alter, keine geheiligten Erinnerungen, nicht einmal die Scheu vor der letzten Ruhestätte der eigenen Landesfürsten konnte dem Fanatismus oder der Beutegier der Commissäre Einhalt thun. Das Aergste mochte geschehen sein, ehe der Prinz mit Erfolg seine Stimme erheben konnte; später aber rettete seine Fürsprache manches vor sicherem Untergange, so den Dom zu Freising, der wegen angeblicher Baufälligkeit geschlossen und einem Metzger für fünfhundert Gulden zum Kaufe zugesagt war, so die Stiftskirche in Berchtesgaden. Der gleichen Denkweise entsprang es, wenn er dem bayrischen Generalcommissär in Tirol dringend ans Herz legt, bei den zu treffenden organisatorischen Maßregeln möglichst das Bestehende zu schonen.

Daß das Verhältniß des Kronprinzen zum Hofe hie und da ein gespanntes war, daß dem leitenden Minister seine Haltung anstößig und verdächtig vorkommen mußte, ist begreiflich genug. Dafür hofften viele gutgesinnte Männer auf ihn, im Lande und darüber hinaus. Der Flügelschlag des neuen Geistes hatte ihn berührt, der sich zuerst im Norden mächtig geregt, der in Poesie und Wissenschaft neue Bahnen einzuschlagen gelehrt hatte, der in den Freiheitskriegen zu ewig denkwürdigem Ausdrucke gekommen war.

Man hat Ludwig wohl, und dann gewöhnlich nicht in freundlicher Absicht, einen Romantiker genannt, aber die Bezeichnung trifft nicht zu. Die Romantiker suchten ein verlorenes Paradies, sie schufen es sich selbst im Bereiche der

Phantasie, das christlich-germanische Mittelalter mit seinen himmelanstrebenden Domen, seinen zinnengekrönten Burgen, seinen Rittern und Mönchen mußte Gestalten und Farben dazu leihen. In der Waldeinsamkeit hörten sie die Glocken der verlorenen Kirche, aber nur wenige fanden den Eingang zu derselben. Der bayrische Kronprinz dagegen war in der katholischen Kirche geboren und auferzogen und seiner Religion mit voller Ueberzeugung zugethan. Sie bedurfte ihm keiner poetischen Verklärung, weit eher wäre zu sagen, daß er sie zunächst in jener nüchtern-hausbackenen Gestalt kennen gelernt und aufgenommen habe, welche ihr unter dem Einflusse der Aufklärungsperiode, nicht selten von den persönlich ehrwürdigsten ihrer Diener aufgeprägt worden war. An einer ausschließlichen Versenkung in die Welt des Mittelalters aber hinderten ihn der Gang und die Richtung, welche seine geistige Ausbildung genommen hatte. In die sonnige Welt der Alten eingeführt worden zu sein, das Mark altgriechischer Bildung eingesaugt zu haben, das ist es, wofür er in den stärksten Accenten seinen Dank und seine Freude ausspricht, Herodot und Homer bleiben zeitlebens seine liebsten Begleiter. Wohl ist er begeistert von Nürnberg, da er die Stadt und ihre Kunstschätze kennen lernt, er nennt sie die Wiege der deutschen Kunst und zugleich den Boden, dem in Albrecht Dürer der größte ihrer Vertreter entsprossen sei; aber die erste großartige Schöpfung, zu der er den Gedanken wie die Mittel der Ausführung hergibt, ist die Glyptothek, der glänzende, in antiken Formen gehaltene Bau, bestimmt zur Aufnahme von Meisterwerken griechischer Sculptur. So ist er eine durchaus selbständige originale Persönlichkeit, die sich nicht leicht einer allgemeinen Kategorie unterordnen läßt.

Lebendig trat ihm die deutsche Kunst erst bei seinem zweiten Aufenthalt in Rom entgegen, in den Klosterbrüdern

von San Isidoro, mit Cornelius und Overbeck an der Spitze. Die jungen Künstler, welche, aus verschiedenen Gegenden Deutschlands stammend, sich in Rom von der Menge abgesondert und zu einem geweihten Bunde zusammengeschlossen hatten, waren von dem herrschenden Geschmack und der akademischen Kunstübung zurückgestoßen worden. Aber was sie vorwärts trieb, war keineswegs die klare Erkenntniß eines andern Kunststils, sondern ihre sittlich-religiöse und zugleich vaterländische Gesinnung. Mit dieser Gesinnung sollte die Kunstübung in Einklang gebracht werden, sie sollte in ihr den entsprechenden Ausdruck finden. Der leitende Mittelpunkt des Bundes war Overbeck; denn während bei den andern, zu Anfang namentlich, allerhand Factoren in unklarer Gärung durcheinander gingen, jugendliche Schwärmerei, romantische Einflüsse und Deutschthümelei, war Overbecks ganze Denkweise von Jugend auf gefestigt und getragen von positivem, christlichem Glauben. Neben ihn trat Cornelius, ohne Zweifel an Energie und Umfang der schöpferischen Kraft ihm überlegen, aber weniger einheitlich in seinem Denken und Wollen. Es war Ringseis, der ärztliche Begleiter des Kronprinzen, welcher diesen zuerst mit den bis dahin wenig beachteten und mit mancherlei Entbehrungen ringenden Künstlern bekannt machte, indem er eines Tages Cornelius, das Titelblatt der Nibelungen in der Hand, zu ihm hinführte. „Von diesem Tage" — so heißt es in einem Briefe Bunsens an König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen — „stammt die europäische Blüthe Münchens."

Was den Prinzen sogleich zu den deutschen Künstlern hinzog, das war, außer der Uebereinstimmung im patriotischen Empfinden, die Echtheit ihrer jeglichem Scheinwesen abholden Bestrebungen und die unbestrittene Genialität ihrer Führer. Außerdem aber war er trotz seiner Vorliebe für das

Griechenthum lange nicht so einseitig wie manche seiner Berather in hellenistischer Kunstanschauung befangen, um nicht auch andern Richtungen Verständniß und Würdigung entgegenbringen zu können. So entsagte er jetzt keinem seiner ältern Pläne, er gab Thorwaldsen nach wie vor Beweise seiner Hochschätzung und Bewunderung, wie er ihn ja auch späterhin zur Ausführung des schönsten unter den Münchener Erzstandbildern berief; daneben aber wurde es sein Lieblingsgedanke, Cornelius und Overbeck nach Deutschland zu ziehen, ihnen durch die Ueberweisung großer monumentaler Aufgaben Gelegenheit zur Bethätigung ihres künstlerischen Wollens und Könnens und zur Begründung einer Schule zu geben. Mit Overbeck führten die Unterhandlungen trotz wiederholter Anläufe nicht zum Ziel; welches aber das Ergebniß des Zusammentreffens mit Cornelius war, dafür stehen die Beweise vor unsern Augen in den Fresken der Glyptothek, der Ludwigskirche, der alten Pinakothek. In der Geschichte der deutschen Malerei war an jenem Tage ein neues Blatt aufgeschlagen worden, und dieses Blatt wird seinen Ruhm behaupten, wenn spätere Richtungen, denen die wechselnde Gunst des Augenblicks lauten Beifall spendete, längst der Vergessenheit anheimgefallen sein werden.

Das große Verdienst, welches sich der Kronprinz und spätere König Ludwig I. um den Aufschwung der Kunst in Deutschland erwarb, bestand aber keineswegs nur darin, daß er sie materiell unterstützte. Wenn die Summen, die er für künstlerische Zwecke verausgabte, sehr groß genannt werden müssen, verglichen mit den Gesamtmitteln, über die er verfügte, so erscheinen sie weit weniger groß im Verhältniß zu dem, was damit geleistet worden ist, oder gar zu den ins Ungemessene gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart. Die Sparsamkeit des Fürsten, welche der Staatsverwaltung zum Segen gereichte, hat die reichste Entfaltung der Kunstblüthe

darum nicht gehindert, weil den Künstlern der persönliche Verkehr mit ihm reichlichen Ersatz bot. Er war ihnen nicht nur Protector, sondern Freund und Berather. Bei allen größern Unternehmungen wurde der Plan von ihm selbst nach allen Richtungen hin und bis in alle Einzelheiten hinein und mit ausdrücklicher Rücksichtnahme auf die zur Ausführung berufenen Kräfte durchdacht und erwogen. Zugleich aber wußte er sich in das eigene Wesen der Künstler völlig hineinzuversetzen, und er gewährte darum auch der Entfaltung desselben, innerhalb der durch die Aufgabe gesteckten Grenzen, den freiesten Spielraum. Und wenn später hämische Kritik dem König jedes wirkliche Kunstverständniß abstreiten wollte, so fehlt es glücklicherweise nicht an competenten Zeugnissen der Künstler selbst, welche derartige Auslassungen Lügen strafen.

Patriotische Gesinnung, geschichtliche Denkweise, warme, thatkräftige Begeisterung für alle idealen Bestrebungen, für die Kunst insbesondere, das waren die Züge aus dem Charakterbilde des Kronprinzen, welche bisher hervorgehoben worden. Zu ihnen gesellt sich als ein weiterer, nicht minder bedeutungsvoller Zug die aufrichtige Anerkennung und Werthschätzung, die er den Rechten und Freiheiten des Volkes entgegenbrachte. Auch hierin zeigte er sich von dem Geiste der Freiheitskriege erfüllt. Die einmüthige Erhebung des Volkes hatte die Fremdherrschaft abgeschüttelt, diesseits wie jenseits des Rheins hatte man die Erfahrung gemacht, wohin die Ueberspannung unumschränkter Fürstengewalt führe. Die edelsten Wortführer in der geistigen Bewegung der großen Zeit hatten laut die Einführung einer Verfassung gefordert, in welcher gegenüber dem von niemand angezweifelten Rechte der Fürsten auch der gesetzlichen Freiheit der Bürger ihre Stelle eingeräumt, durch welche die Unterthanen zu selbstthätiger Mitwirkung am staatlichen Leben berufen

würden. Unter den Fürsten jener Tage aber war es allein der Kronprinz von Bayern, bei welchem diese Forderungen bereitwilliges Verständniß fanden. Man verstehe dies nicht falsch. Ludwig war weit entfernt von einem weltbürgerlichen Liberalismus, der mit dem Zauberworte Freiheit alle politischen und socialen Schäden heilen zu können vermeint; davor bewahrte ihn schon jener mehrfach hervorgehobene geschichtliche Sinn, seine Achtung vor dem Bestehenden. Aber er war erfüllt von dem Gedanken, daß ein Band gegenseitiger Rechte und Pflichten Fürst und Volk verbinde, und er wollte, daß diese gegenseitigen Rechte und Pflichten durch feste, heilig gehaltene Schranken des Gesetzes gefestigt und geschützt würden. „Herrlich," sagt er in einem seiner Gedichte:

„Herrlich über freies Volk zu walten,
Nicht nach Willkür grenzenlos zu schalten,
Sondern in den Schranken, die bestehn."

In diesem Sinne betheiligte er sich eifrig an dem Zustandekommen des bayrischen Verfassungswerks. Aus seinen eigenen Aufzeichnungen wie aus seinen bekannt gewordenen Correspondenzen wissen wir, daß der Prinz stets mit einer kleinen Minorität für die freisinnigen Reformen eintrat, daß er insbesondere für Preßfreiheit und die Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens thätig war, daß er nachdrücklich vor einem bloßen Scheinconstitutionalismus warnte und der repräsentativen Körperschaft in Wahrheit diejenigen Rechte eingeräumt wissen wollte, welche einem gesitteten Volke niemals auf die Dauer ohne Schaden vorenthalten werden können. Wiederum aber gerieth er dadurch in schroffen Gegensatz zu dem leitenden Minister, der aus sich selbst nicht daran dachte, das bereits im Jahre 1808 gegebene Versprechen des Erlasses einer Constitution einzulösen, und dem Volke unbedenklich die Reife zur Theilnahme

an der Regierung absprach. Als aber am 2. Februar 1817 Montgelas unerwartet von seiner Stelle enthoben wurde, war niemand zweifelhaft darüber, auf wessen Einfluß dieser Schritt zurückzuführen sei. „Dies große Ereigniß", schrieb Varnhagen, „hatte der Kronprinz bewirkt, und es hieß, Bayern werde nun einer wahrhaft deutschen Richtung folgen und auf der constitutionellen Bahn ein großes Beispiel geben." Die Regierungen zauderten, Fürst Metternich sprach erschreckt von den „turbulent liberalen" Grundsätzen des bayrischen Thronfolgers. Platen aber sang ebenso schön als zutreffend in seiner an König Ludwig zur Thronbesteigung gerichteten Ode:

„Du hast mit uns erlitten den Fluch des Kriegs,
Gezählt die Todesnarben der Jünglinge,
Die Deiner Ahnherrn Strom, der Rhein, sah
Seelen verhauchen für deutsche Freiheit.

— — — — — — — — — — — —

Allein wie sehr Du Wünsche des Tags verstehst,
Nicht horchst Du blindlings jedem Geräusch, Du nimmst
Das Scepter, jenem Joseph ungleich,
Nicht in die weltliche Faust der Neu'rung.

Ehrfurcht erweckt, was Väter gethan, in Dir,
Du fühlst verjährter Zeiten Bedeutsamkeit,
Ins Wappenschild uralter Sitte
Fügst Du die Rosen der jüngsten Freiheit."

Henriette Herz, welche während des Kronprinzen zweitem römischen Aufenthalte in der ewigen Stadt verweilte, berichtet in ihren Memoiren: „Die Deutschen und namentlich die Künstler fanden in dem Prinzen den seltensten Verein aller schönen Eigenschaften und edeln Neigungen. Auch mir erschien der Prinz von so großer Vortrefflichkeit, daß ich für ihren Bestand fürchtete. Als ich in solcher Stimmung einst

in seiner Begleitung die spanische Treppe hinaufsteigend ihn fragte: ‚Werden Sie denn auch als König so bleiben, wie Sie jetzt sind?‘ antwortete er mir, die Schlußzeile des Schillerschen Gedichtes ‚Columbus‘ variirend: ‚Was der Jüngling verspricht, leistet der Mann auch gewiß.‘“

Ein kühner Ausspruch, aber ohne Zweifel vollkommen aufrichtig gemeint und auch vollkommen erklärlich aus den Illusionen der Jugend. Aber nur die Gestirne am Himmel setzen in unentwegter Folgerichtigkeit ihre Bahnen fort, nur die Pflanze, eingewurzelt im mütterlichen Boden, bringt in stiller Wirksamkeit zur Entfaltung, was im Keime angelegt war. Wie ganz anders geartet sind die Geschicke der Menschen! Wohl ist unserer Seele unauslöschlich der heilige Funke der Freiheit eingepflanzt, wohl bleiben wir die Herren unserer Handlungen, aber wie gewaltig wirken die Verhältnisse auf uns ein, wie wechselnd sind die Stimmungen, welche unsere Entscheidungen nach entgegengesetzten Polen ablenken, wie mächtig der Gegenstoß, den unsere Thatkraft an den Dingen und den Personen unserer Umgebung findet; wie zehren die Reibungen des täglichen Lebens an dem Mark unserer Entschlüsse, verrätherisch unterstützt von der eigenen Schwäche!

Die zweiundzwanzig Jahre, während deren König Ludwig den bayrischen Thron einnahm, gehören der Geschichte an. Noch ist vielleicht die Zeit nicht gekommen, in der eine unparteiische Beurtheilung sich allgemein Bahn gebrochen hätte. Ludwig I. hat zu Lebzeiten den Wechsel der Volksgunst schmerzlich an sich erfahren, er hat viel ungerechte Vorwürfe über sich ergehen lassen müssen. Es kann heute nicht meine Aufgabe sein, alle seine Verdienste aufzuzählen, alle unbegründeten Vorwürfe zurückzuweisen, oder auch gegenüber unläugbaren Fehlern und Schwächen durch Anführung sämtlicher Umstände eine gerechtere Beurtheilung zu erwirken. Einige wenige Bemerkungen müssen genügen.

Kein Einsichtiger kann läugnen, daß Ludwig I. die bedeutendste Persönlichkeit unter den Regenten seiner Zeit war, und daß unter ihm in jener Periode des Friedens Bayern eine Stellung einnahm, welche weit über diejenige hinausging, welche ihm Länderumfang, Bevölkerungszahl und politische Macht hätten verleihen können. Mit Staunen folgte man in Deutschland den herrlichen Schöpfungen, welche der zielbewußte Wille und der erleuchtete Kunstsinn des Monarchen nicht nur in seiner Hauptstadt, sondern an den verschiedensten Orten seines Königreiches entstehen ließ, ohne daß dadurch dem Staate eine Last oder ein Schaden in anderer Richtung erwachsen wäre. Im Gegentheile, man weiß, daß unter ihm die vorher zerrütteten Staatsfinanzen sich rasch erholten und im besten Zustande verblieben. Unbestreitbar ist ferner, daß er in den constitutionellen Verwicklungen, welche seine Regierung zu bestehen hatte, keinen Augenblick auch nur im entferntesten an eine Verletzung der Verfassung dachte. Seine Meinung von den Machtbefugnissen eines Königs war keine geringe, und von den Rechten, die nach seiner ehrlichen Ueberzeugung der Wortlaut der Verfassung ihm zuwies, wollte er sich kein Titelchen abbrechen lassen; niemals aber kam ihm der Gedanke einer bewußten Ueberschreitung der gesetzlichen Schranke; hätte ihm ein anderer einen solchen Gedanken entgegengebracht, er würde ihn weit von sich gewiesen haben. Er hatte an der Seite seines Vaters den Eid auf die Verfassung geleistet, und das gegebene Wort war ihm heilig. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die bayrische Verfassung die erste in Deutschland war, daß das constitutionelle Staatsrecht erst in den Anfängen der Entwicklung stand und daher auch in entscheidenden Punkten ein Auseinandergehen der Ansichten möglich war. Wenn aber auch heute allgemein feststeht, daß der König in der Frage der Erübrigungen aus Staatsmitteln und der

Verfügung über dieselben im Unrecht war, so hat er doch niemals — und auch in den Zeiten der ärgsten Anfeindung ist dieser Vorwurf nicht erhoben worden — Staatsgut für die Privatinteressen oder zum Nutzen seiner Familie zu verwenden beabsichtigt. Ohne Widerspruch besorgen zu müssen, konnte er bei seinem Rücktritte sagen, daß er die Staatsgelder wie der Beamte eines Freistaates verwaltet habe.

Ja man könnte heute vielleicht noch einen Schritt weitergehen. Der Liberalismus hat längst, wie ein bekannter preußischer Historiograph es ausgedrückt hat, die Kinderschuhe ausgezogen. Wir haben es erlebt und erleben es noch fortwährend, wie Forderungen, für welche eine frühere Generation, von dem Gedanken staatsbürgerlicher Freiheit erfüllt, mit ihrem ganzen Sein, mit ihrer ehrlichen und zu Opfern bereiten Ueberzeugung eingetreten ist, widerstandslos auf dem Altare der Macht geopfert werden. Macht und Erfolg sind die Götzen der Zeit geworden. Wäre König Ludwig in jenen verhängnißvollen Märztagen des Jahres 1848 nicht zurückgetreten, hätte er minder hoch von der Würde des Königthums gedacht, hätte er es verstanden, jetzt geschickt zu laviren und ein anderes Mal scrupellos durchzugreifen, und wäre es ihm gelungen, unbedenklich in der Wahl der Mittel, den Erfolg auf seine Seite zu ziehen: kein Zweifel, daß viele seiner lautesten Ankläger, unter den Zeitgenossen wie später, sich in Herolde seines Ruhmes verwandelt hätten. Wer aber daran festhält, daß auch im politischen Leben der Fürsten und Völker das eine, allverbindende Sittengesetz den höchsten Werthmesser abgibt, wird nicht wünschen, daß es so gegangen wäre.

Von allen Vorwürfen, welche gegen Ludwig I. erhoben wurden, ist der religiöser Unduldsamkeit am wenigsten begründet. Der König war zeitlebens, wie schon berührt wurde und demnächst ausdrücklicher noch hervorzuheben sein wird,

der katholischen Religion in aufrichtiger Unterwerfung zugethan, und er hielt es für sein gutes Recht, auch vor der Oeffentlichkeit für katholische Interessen einzutreten. Aber er nahm nicht nur die confessionelle Spaltung Deutschlands und das verschiedene Bekenntniß seiner eigenen Unterthanen als eine unabänderliche Thatsache hin, er achtete nicht nur gewissenhaft die den Protestanten verfassungsmäßig zustehenden Rechte, sondern die engsten persönlichen Beziehungen, und nicht minder seine ganze Denkweise mußten ihn von jeder engherzigen Befangenheit fernhalten und den Geist christlicher Duldung bethätigen lassen, den er stets auch den kirchlichen Organen einschärfte. In einem Briefe an den Bischof von Würzburg vom 3. Januar 1845 bezeichnet er als seinen Wunsch, „daß entschieden alle Uebertreibungen in kirchlichen Dingen unterlassen werden". „Ich hoffe," fährt er fort, „daß Sie die Worte Ihres Königs, welcher der katholischen Kirche so innig ergeben und sich stets als eine feste Stütze derselben bewährt hat, von einer denselben entsprechenden Handlungsweise gefolgt sein lassen und nicht bewirken werden, daß zum Danke für alles, was er für die Kirche gethan, durch entgegengesetzte Handlungsweise die Liebe eines großen Theiles seines Volkes ihm verloren gehe!" Auf diejenigen freilich, die in jeder Regung katholischen Lebens einen Angriff und eine Beeinträchtigung der andern Confessionen erblicken, konnte er keine Rücksicht nehmen; hatte es doch auch unter der vorigen Regierung nicht an Stimmen gefehlt, welche sofort laut über eine Bedrohung des Protestantismus klagten, als man sich anschickte, durch ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle den eigensten Angelegenheiten der bayrischen Katholiken die gesetzliche Unterlage zu geben. Noch ein Jahr vor seinem Tode verwahrte sich der greise König in einem Briefe lebhaft gegen den ihm gemachten Vorwurf der „Protestantenverfolgung", indem er darauf hinwies, daß er die erste

protestantische Kirche in München auf Staatskosten bauen ließ, ebenso in Kissingen, daß von ihm der erste protestantische Minister angestellt wurde, daß er Protestanten zu Präsidenten gemacht und an Orten, wo nur protestantischer Gottesdienst war, auch nur protestantische Beamte ernannt habe. „Die Protestanten Bayerns", bestätigt Thiersch, der Sohn, „haben die geistigen Güter, deren sie sich erfreuen, unter dem Schutze der Regierungsweise König Ludwigs erworben."

Ob und inwieweit auch das Ministerium Abel von den dagegen in der gleichen Richtung erhobenen Vorwürfen frei zu sprechen ist, habe ich hier nicht zu untersuchen. Der König selbst spricht in dem soeben erwähnten Briefe aus dem Jahre 1867 von Abels Uebertreibungen. Was die eine Maßregel betrifft, welche ganz besonders den Unmuth der Protestanten erregte, den bekannten Erlaß des Kriegsministeriums, welcher für die bayrische Armee mit Einschluß der protestantischen Soldaten die Kniebeugung vor dem Altarssacramente vorschrieb, so ging derselbe aus der Anregung des Königs hervor, welcher der irrigen Meinung war, von einer derartigen, durch die Disciplinarverhältnisse herbeigeführten Aeußerlichkeit werde das religiöse Gefühl nicht berührt. Die von den Protestanten aufs heftigste angegriffene Maßregel, welche auf katholischer Seite niemals hätte vertheidigt werden sollen, nahm er nach kurzer Zeit wieder zurück.

Ich mache kein Hehl daraus, daß mir die Bedenken begründeter erscheinen, welche katholischerseits damals und nachher gegen die kirchlich-politische Haltung des Königs erhoben worden sind. Auch hier aber muß man, um billig zu urtheilen, die gesamten Verhältnisse in Betracht ziehen. Ludwig I. war, was die Stellung des Staates zur Kirche betrifft, in den Anschauungen aufgewachsen, welche das 17. und 18. Jahrhundert theils in Consequenz des überspannten

fürstlichen Absolutismus, theils wohl auch unter dem Einflusse des protestantischen Summepiskopalsystems ausgebildet hatten. In Briefen, welche während des zweiten römischen Aufenthaltes geschrieben sind, äußert er, daß nach der Meinung gutgesinnter Männer in dem Concordate die Staatsgewalt zu viel von ihren Rechten preisgegeben habe. Andererseits freilich spricht er sich aufs entschiedenste dafür aus, daß der mit des Königs Unterschrift versehene Vertrag seinem Wortlaute nach zur Ausführung gelangen müsse. Dies geschah bekanntlich nicht, dem Concordat wurde das Religionsedict gegenübergestellt, und es reden nun, wie Görres sagt, „die beiden feindlichen Gesetze unaufhörlich streitend gegeneinander, indem das jüngere das ältere zwar der Form nach bejaht, im Wesen aber verneint". Die berühmte Erklärung von Tegernsee entfernte den Conflict für das Gewissen der Einzelnen, konnte aber den in der Sache selbst liegenden Widerspruch nicht hinwegräumen. Das Religionsedict blieb fortan die verfassungsmäßige Grundlage des bayrischen Staatskirchenrechtes, welches zu beseitigen nicht in den Machtbefugnissen der Krone allein gelegen war. Immerhin ließ sich auf dem Verwaltungswege vieles ausgleichen und ergänzen. Aber selbstverständlich kommt und kam alles auf den Geist an, der die Verwaltung beseelte. — Kampf zwischen Kirche und Staat ist kein normaler Zustand, die beiden Gewalten sind auf friedliches Zusammenwirken angewiesen. Aber unter Umständen ist offene Feindschaft für die Kirche zuträglicher als ein System wohlwollender Bevormundung, welche das freie selbständige Leben zu ersticken droht. Nicht immer und nicht überall ist es der Kirche zum Segen ausgeschlagen, wenn der Staat seine Zwangsgewalt in ihren Dienst gestellt hat; auch hat man gewöhnlich als Entgelt die kirchliche Unterstützung staatlicher Maßnahmen gefordert. Dem Ministerium Abel kann bei aller Anerkennung

seiner guten Absichten und bei entschiedener Zurückweisung der Angriffe, welche in den Landtagen der vierziger Jahre, zumal in der Reichsrathskammer, gegen dasselbe erhoben wurden, der Vorwurf nicht erspart werden, daß es den Geist engherziger Freiheitsbeschränkung, welcher die Cabinette jener Zeit ergriffen hatte, ganz besonders auf dem Gebiete der kirchlichen und der Unterrichts-Verwaltung zum Ausdrucke brachte, und es muß der Fabel entgegengetreten werden, als ob eine Wiederkehr der damaligen Zustände dasjenige wäre, was man von unserer Seite erstrebte.

Nach diesem Vorbehalt, den die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu machen nöthigten, wende ich mich nunmehr zu dem dankbarsten Theile meiner heutigen Aufgabe, zu der freudigen Anerkennung alles dessen, was Ludwig I. die andauernde Verehrung der Katholiken sichert.

Daß es dem Könige Ernst war mit seinem Bekenntnisse, daß es seiner ehrlichen Ueberzeugung entsprach, wenn er immer wieder vor der Oeffentlichkeit die Religion als die unentbehrliche Grundlage des Lebens bezeichnete, ist auch von Gegnern kaum in Zweifel gezogen worden. Noch lebt es im Gedächtnisse vieler, daß er im ersten Jahre seiner Regierung die mitternächtliche Feier des heiligen Weihnachtsfestes wiederum gestattete, daß er im darauffolgenden Jahre dem ersten und letzten der zur Gewinnung des von Leo XII. verkündeten Jubiläumsablasses vorgeschriebenen Bittzüge mit den sämtlichen Prinzen des königlichen Hauses anwohnte, daß im gleichen Jahre auf Veranlassung des Königs das Fest des hl. Benno, des Landespatrons von Bayern, wieder eingeführt wurde. Ins Herz der Menschen freilich sieht Gott allein. Aber ein Rückschluß auf das, was das tiefste Innere des Nächsten erfüllt, ist doch auch uns gelegentlich,

und zumal aus kleinen, nur zufällig der Verborgenheit entrückten Zügen verstattet. In den Erinnerungen von Ringseis wird erzählt, wie einst der König auf der Ueberfahrt zwischen Neapel und Palermo eine spanische Uebersetzung der Nachfolge Christi in der Hand seines ärztlichen Begleiters gesehen und um Ueberlassung gebeten habe. Nach seinem Tode wurde das Büchlein dem frühern Besitzer zugestellt, und ein eingelegtes Zettelchen mit Aufzeichnungen des Königs ließ erkennen, wie oft er es völlig durchgelesen hatte; das letzte Datum nennt den 14. Juni 1866. Viele Bleistiftglossen und Striche sind durch Zeilen und Rand gezogen; neben linguistischen Anmerkungen finden sich — ich citire wörtlich — „unterstrichene Stellen, welche den Kenner des hohen Herrn mit Rührung erfüllen, weil sie auf Selbsterforschung, Selbsterkenntniß, Selbstermahnung hinweisen; . . . es ist die Nichtigkeit irdischer Höhe, irdischen Ruhms, die friedenbringende Größe der Demuth, welche der Leser sich vorzüglich zu Gemüth geführt zu haben scheint, und mit besonderem Trost erfüllt es, im IV. Buche zu sehen, wie die Herrlichkeit, die Gnaden- und Wonnefülle des Altarssacramentes gleichsam mit bejahenden Strichen durch halbe und ganze Seiten hin betont erscheint“.

Ich füge sogleich daran des Königs großartige Wohlthätigkeit. Da war kein Werk christlicher Charitas, dem er nicht seine Unterstützung zugewandt hätte; Erziehungsanstalten für arme oder verwahrloste, blinde, taubstumme, blödsinnige Kinder, Krankenhäuser aller Art verdankten dem König ihre Entstehung oder doch namhafte Beiträge zu ihrer Unterhaltung. Und die wahrhaft christliche Liebe, die ihn erfüllte, offenbarte sich nicht in den materiellen Aufwendungen allein, sondern mehr noch in der Art, wie er zu geben wußte, in dem persönlichen Interesse, das er an den zu Unterstützenden nahm. Man hat oft gelächelt über die Züge

kleinlicher Sparsamkeit, welche Ludwig I. namentlich dann an den Tag legte, wenn es sich um Ausgaben seines eigensten Bedarfes handelte; aber wenn es galt, ein junges Geschöpf vor dem Untergang zu retten, einer heruntergekommenen Familie aufzuhelfen, einen Beamten vor Untersuchung und Schande zu bewahren, da geizte er auch mit großen Summen nicht. Dazu kommen in nicht geringerem Umfange die Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung von Kirchen und Schulen. Weit über Bayerns, über Deutschlands, ja über Europas Grenzen hinaus reichte seine segenspendende Hand. „Es ist buchstäblich kein Land in Europa" — so heißt es in dem Nekrolog, welchen das hiesige Pastoralblatt veröffentlichte — „und kein Erdtheil, wo nicht König Ludwig Anspruch auf Dankbarkeit machen könnte, indem er hier eine Kirche, dort eine Schule, hier ein Kloster, dort ein Waisenhaus ins Leben rief, wenigstens sehr namhafte Beiträge dazu gab oder andere Acte der Wohlthätigkeit übte. Die Lappländer im hohen Norden Europas und der Grieche im tiefsten Süden, der Bewohner der Südseeinseln und der schwarzgefärbte Afrikaner, der eingeborene Neger und der eingewanderte Europäer, besonders der Deutsche in Nordamerika — alle kennen den Namen König Ludwigs I. von Bayern, und alle haben den Tod eines ihrer größten Wohlthäter zu beklagen." Die Gesamtsumme, welche der König von seiner Thronbesteigung im Jahre 1825 bis zum Jahre 1866 allein für Kirchenbauten, sowie für Gründung von Klöstern und Wohlthätigkeitsstiftungen verwendete, beläuft sich auf vier und eine halbe Million Gulden, nahezu acht Millionen Mark. Und man beachte es wohl, Ludwig I. entnahm dieselbe nicht etwa Staatsgeldern, die zu seiner allerhöchsten Disposition gestellt worden wären, sondern seiner eigenen Kasse, und dazu war er während der Hälfte des angegebenen Zeitraums nicht mehr regierender König, bezog also nicht mehr die volle Civilliste, sondern

einen viel geringern Betrag. Und so wird man den Splitterrichtern, die in heuchlerischer Schadenfreude nicht müde werden, auf Flecken und Fehler im Leben des katholischen Königs hinzuweisen, getrost die Worte der Schrift entgegenhalten können: „Viele Wasser können die Liebe nicht auslöschen", die Gottes- und Menschenliebe, die da „viele Vergehungen zudeckt".

Ganz besonders lebendig aber tritt sodann seine katholische Gesinnung in der thatkräftigen Unterstützung der Missionen hervor. Es ist, als ob er die zu Boden gesunkene Aufgabe des römischen Kaisers deutscher Nation, Schutzherr der christlichen Religion auf dem ganzen Erdkreise zu sein, zu seinem Theile hätte aufnehmen und fortführen wollen. Und wenn heute des Jubels kein Ende darüber ist, daß das Deutsche Reich nunmehr in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten und damit der Ausbreitung deutscher Cultur ein unermeßliches Gebiet eröffnet sei, so sollte nicht vergessen werden, was schon vor einem halben Jahrhundert König Ludwig I. von Bayern für die Pioniere der allein wahrhaften und dauernden Civilisation, für die christlichen Missionäre gethan hat. Um die in Bayern gespendeten Beiträge zu sammeln und namentlich deutschen Missionsanstalten zuzuwenden, wurde im Jahre 1838 der Ludwigs-Missionsverein gestiftet. Der König übernahm das Protectorat über denselben und blieb ihm zeitlebens der hochherzigste Freund und Gönner. Im Jahre 1863 übergab er ihm hunderttausend Gulden als Stammkapital unter der Bedingung, daß dasselbe ungeschmälert erhalten und aus den Zinsen fort und fort das Glaubenswerk gefördert werde. An dem Wohle des einzelnen schlichten Missionärs, dem Gedeihen der verschiedenen Missionsinstitute nahm er den lebhaftesten Antheil. Regelmäßig las er die Missionsannalen, die er sich sogar ins Ausland nachschicken ließ, und deren Berichte ihm zum Anlasse neuer Spenden wurden.

Und nun einen frischen blühenden Kranz dem Beschützer und Förderer der christlichen, der kirchlichen Kunst!

Hier bedarf es nicht vieler Worte. Die geheimnißvolle Pracht der Allerheiligenkirche, der majestätische Glanz der Basilika, der Kaiserdom zu Speier, zu dessen Erneuerung und Vollendung den König ebenso deutsch-patriotische wie religiöse Motive begeisterten, die Kathedralen von Bamberg und von Regensburg und endlich der Dom von Köln, dessen Fortbau nicht zum kleinsten Theil der Anregung und Förderung des bayrischen Königs zu danken ist, sprechen vernehmlich genug. Die Wände der herrlichen Bauwerke gaben einem Cornelius, einem Heß und Schraudolph Gelegenheit, ihre tiefsinnigen Compositionen in jener ernsten und großen Vortragsweise zu verewigen, welche dem Fresco eignet. Der fruchtbare Anstoß theilte sich der Plastik und der religiösen Staffeleimalerei, der lange vergessenen Kunst der Glasmalerei mit, und nicht minder mußte die Ausführung der großen Kirchenbauten den sämtlichen dienenden Kleinkünsten, welche zur Ausschmückung und Verschönerung der heiligen Handlungen berufen wurden, der Anlaß zu reichster Entfaltung werden. Auch der kirchlichen Musik wendete der König seine Aufmerksamkeit zu; wie ein Erlaß vom Jahre 1830 besagt, war es sein Wunsch, in Chorgesang und Chormusik, namentlich in den Domkirchen, die ältern bessern Stile wieder eingeführt zu sehen.

Man hat wohl behauptet, daß neben dem Interesse für die Kunst das Interesse für die Wissenschaft bei dem Könige zurückgetreten sei. Dem gegenüber haben wir Katholiken dankbar anzuerkennen, daß der Monarch, der das Clericalseminar in Freising eröffnete und dem bischöflichen Lyceum in Eichstätt sein wirksames Wohlwollen zuwandte, der auf die bayrischen Bischofssitze die Sailer, Schwäbl, Wittmann,

Geissel, Reisach und andere verdiente Männer berief, — auch den unvergeßlichen Möhler, die Zierde der theologischen Wissenschaft im 19. Jahrhundert, nach München zog, daß er einem Lehrer und Forscher wie Phillips, dem seit seiner Conversion jede Aussicht auf weiteres Fortkommen in Preußen abgeschnitten war, die Anerkennung zu theil werden ließ, die sein Vaterland ihm versagte, daß endlich sein großer Sinn den in der Verbannung lebenden Joseph Görres an die soeben nach München verlegte Hochschule berief und ihn damit an die Stelle versetzte, auf welcher er seine welthistorische Wirksamkeit als Lehrer und Schriftsteller ausgeübt hat. Ringseis erzählt: „Es fiel nicht schwer, den König, der längst für Görres eingenommen war, für den Gedanken der Berufung zu gewinnen. Aber die preußische Regierung erhob sich dagegen, und während über die jämmerlichen Schwierigkeiten und Einwände verhandelt wurde, fand Clemens Brentano Zeit und Anlaß, durch Bischof Sailer . . . die Bitte an König Ludwig befördern zu lassen, es möge wenigstens vorläufig Görres ein gesicherter Aufenthalt in Bayern geboten werden. Als aber die Einsprüche Preußens anmaßender wurden, da richtete sich der bayrische Löwe empor, ein entschiedenes Königswort zerhieb alle Stricke und Strickchen — und Görres ward unser."

Die Zeit verbietet, ausführlich auf die Verdienste einzugehen, welche sich König Ludwig um die Beilegung des preußischen Kirchenstreites erwarb, der 1837 mit der Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Köln seinen Höhepunkt erreicht hatte und erst nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1840 sein Ende fand. Seine in dieser Angelegenheit an den zum Coadjutor ausersehenen Bischof von Speier, den nachmaligen Cardinal v. Geissel, gerichteten Briefe lassen erkennen, mit welcher Entschiedenheit und Wärme der König in jenen

denkwürdigen Tagen für das Recht und die Interessen der Kirche eintrat.

Ich komme endlich zu der Regierungshandlung, welche meines Erachtens für sich allein ausreichen würde, Ludwig I. den Ehrennamen eines katholischen Königs, des wirksamsten Förderers kirchlichen Lebens in Deutschland, einzutragen. Ich meine die Wiedereinführung der Klöster.

Systematisch war man in Bayern um die Wende des Jahrhunderts mit der Verdrängung der Orden zu Werke gegangen. Von langer Hand her hatte man sich bemüht, in Tagesblättern und Broschüren Zwietracht zwischen Welt- und Ordensclerus zu säen und das Vertrauen des Volkes auf den letztern zu untergraben. Insbesondere die Bettelorden waren als eine unnütze Last und Plage des Volkes, das für ihre Ernährung aufkommen müsse, bezeichnet worden. Bald folgte den Worten die That. Die Franziskaner und Kapuziner traf der erste Schlag, ihre Klöster wurden aufgehoben, die fremden außer Landes verwiesen, die Einheimischen in einige Centralklöster zusammengedrängt, auf höchst kümmerliche Sustentationsmittel angewiesen und einer beengenden und unwürdigen Controlle unterstellt. Dann kamen die übrigen Orden an die Reihe; auch die Engel des Krankenbettes, die Barmherzigen Schwestern, wurden nicht ausgenommen. In kurzer Zeit war das Werk vollendet, vierhundert Klöster standen leer, die Gebäulichkeiten waren geplündert, zerstört, profanirt. Der Geist der Aufklärung triumphirte. Keine Stimme erhob sich zur Vertheidigung der Geschmähten, niemand erinnerte an die großen Dienste, welche in den vergangenen Jahrhunderten die Klöster der europäischen Civilisation geleistet hatten, das Verständniß für ihr stilles segensreiches Walten, für ihren nothwendigen Zusammenhang mit dem Organismus der Kirche schien allerwärts verschwunden. Bald schwand in weiten Kreisen die

Erinnerung daran, und nur das Vorurtheil dagegen wurde von der Literatur gefestigt und fortgeführt. Aeußerte doch noch viel später, als die Maßregel der Klosteraufhebung auch auf protestantischer Seite hie und da eine scharfe Beurtheilung erfuhr und namentlich die ungünstigen wirtschaftlichen Folgen hervorgehoben wurden, ein ungläubiger Priester bei Gelegenheit der Landtagsverhandlungen: „Wenn auch den Finanzen Schaden daraus erwachsen sein sollte, so ist es doch gut, daß diese Nester des Aberglaubens ausgehoben worden sind."

Wohl enthielt Artikel VII des im Jahre 1817 abgeschlossenen Concordats die Zusage, daß der König für Herstellung einiger Klöster Sorge tragen werde, aber von Ausführung derselben war vorerst nicht die Rede. Man mochte den Widerstand fürchten, den solch „retrograde Bestrebungen der Regierung", solche „Wiederkehr mittelalterlicher Finsterniß" bei den lauten Stimmführern der öffentlichen Meinung finden würde. Es bedurfte eines vertieften geschichtlichen Sinnes, es bedurfte einer lebendigen, vom Geiste der Kirche erfüllten Religiosität, es bedurfte eines Mannes, der, auf die höchste Stelle gesetzt, den Muth besaß, seine Ueberzeugung ungescheut durch die That zu bekunden.

Bereits im ersten Jahre nach Ludwigs Thronbesteigung wurden alle in der Erzdiöcese München-Freising noch vorhandenen Exconventualen des Benediktinerordens zur Erklärung aufgefordert, ob sie bereit seien, wieder in den Ordensverband einzutreten. In dem gleichen Jahre wurde die Wiederherstellung des Klosters der Servitinnen am Herzogsspitale in München, sowie des Klosters der Ursulinerinnen in Landshut landesherrlich genehmigt. Diesen ersten Schritten folgten alsbald zahlreiche andere nach.

Die Gründung der Benediktinerklöster ist einzig und allein das Werk des Königs, der für den Orden aus begreiflichen

Gründen eine besondere Vorliebe hatte. Mit freigebiger Hand spendete er die Mittel dazu. An dem Gedeihen der einzelnen Niederlassungen nahm er das lebhafteste Interesse. „Mit Rührung las ich in der Münchener ‚Politischen Zeitung‘ die Einsegnung Scheyerns. Eine Thräne fiel auf das Blatt“ — schrieb er im October 1838 an seinen Cabinetssecretär, den er zur feierlichen Einweihung des wiedererstandenen Klosters entsandt hatte. Kaum geringern Wohlwollens aber erfreuten sich auch die andern Orden, so namentlich die Kapuziner und Franziskaner. „Kapuziner“, äußerte er, „habe ich schon in meiner Kinderstube in Mannheim kennen gelernt.“ Als im Jahre 1867 der Kammer ein neues Wehrgesetz vorgelegt wurde, vermißte der greise, seit zwanzig Jahren sich jeder Einmischung in die Regierungsgeschäfte enthaltende König in dem Entwurf die bisherige Befreiung der Klosternovizen vom Militärdienste. Aus Nizza schrieb er an den Präsidenten des Reichsraths: „Eine der tiefsten, schmerzlichsten Wunden wäre mir geschlagen, wenn durch ein Gesetz der Fortbestand der Abteien und Klöster gefährdet würde, und dadurch, daß die Novizen Soldaten werden müssen, ist's. Durch diese wenigen, die keineswegs in großer Anzahl vorhanden, ist deren Fortbestand gesichert, aber des Heeres Kraft vermehren diese Novizen nicht! Aus eigenen Mitteln habe ich Abteien, Priorate und auch Klöster gestiftet, sie, die für Gottesdienst, Unterricht und Erziehung sehr nützlich.“ 1868, im Todesjahre Ludwigs, wirkten in Bayern 9 männliche und 20 weibliche Orden, die erstern mit 80, die letztern mit 442 theils größern, theils kleinern Häusern und Anstalten. Reiche Ströme des Segens sind von da über das Land gegangen. In Gebet und Belehrung, in der Spendung leiblichen und geistigen Almosens haben würdige Ordenspriester und fromme Klosterschwestern das Werk der Jahrhunderte aufgenommen und weitergeführt. Dem Programme der Welt

gegenüber, das da Glück und Genuß verheißt, haben sie das Programm Christi, welches Opfer und Entsagung fordert, nicht nur in Worten verkündet, sondern im eigenen Leben ununterbrochen bethätigt.

Hochansehnliche Festversammlung! Es konnte nicht meine Aufgabe sein, Ihnen das Leben Ludwigs I. in umfassender Weise zu schildern, nicht einmal eine besondere Seite seines Wesens konnte erschöpfend gewürdigt, nur durch Hervorhebung einzelner charakteristischer und dem hier versammelten Kreise vor andern werthvoller Züge sollte sein Andenken erneuert werden.

Weit hinter uns liegt heute die Periode, in welcher der große König lebte und wirkte. Ein anderes, ein eisernes Zeitalter ist angebrochen, erzgepanzert stehen die Staaten einander gegenüber, aufs äußerste angespannt sind die materiellen Kräfte der Völker, niemand wagt es, froh in die Zukunft zu blicken. Wir wissen, warum es so kommen mußte, wir freuen uns des Errungenen und wir fügen uns in die unabwendbare Nothwendigkeit. Und doch! Wen von uns umzöge nicht heute ein leiser Zug der Sehnsucht nach vergangenen Zeiten? Ein Bild geistiger Größe entrollt sich vor unsern Augen — geistiger Größe, nicht physischer Kraft, erhabenen, den letzten Zielen der Menschheit zugewendeten Strebens.

Wohlan denn, möge es nicht vergeblich entrollt werden! Möchten die Tage der Gedächtnißfeier nicht in leerem Festesjubel verrauschen, möchten, gemahnt durch das Andenken Ludwigs I., recht viele sich erinnern, daß auch die Völker nicht vom Brode allein leben, daß Machtstellung allein nicht das Heil der Staaten ausmacht; möchte die Begeisterung für die idealen Interessen, welche den König von den Tagen der Jugend bis ins Greisenalter erfüllte, in den Herzen aller Festesgenossen sich erneuern!

Uns aber sind die Tage der Erinnerung zugleich Tage freudigen Stolzes. Ludwig I., der warm fühlende deutsche Patriot, der ruhmreiche Beschützer der Kunst, des bayrischen Volkes Führer und Vater, er war zugleich im vollen Sinne ein katholischer König. Sein Andenken bleibe gesegnet!

2. Zur Erinnerung an Johann Baptist Heinrich.

Rede, gehalten in der Schlußsitzung der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Hildesheim, am 7. October 1891.

Wiederholt waren wir im Verlaufe dieser Versammlung veranlaßt, hervorragenden Mitgliedern der Görres-Gesellschaft und ihres Vorstandes ein ehrendes Gedächtniß zu weihen. Noch vor dem Beginne dieser Verhandlungen hat der hochwürdigste Herr Bischof des Mannes gedacht, an dessen Bahre im März das ganze katholische Deutschland in Thränen stand, und der, wie wir mit Stolz sagen dürfen, auch unsern Bestrebungen ein herzliches Interesse entgegenbrachte.

Gestern Nachmittag hat Herr Prälat Hülskamp die Verhandlungen der historischen Section mit einem warm empfundenen, inhaltsreichen Nachrufe eröffnet, welchen er dem hochverdienten Cardinal Hergenröther widmete. Es ist jetzt meine Aufgabe, noch eines dritten Mitgliedes und Förderers unserer Gesellschaft zu gedenken, des am 9. Februar in Mainz als Domdecan, Generalvicar und Professor der Theologie am bischöflichen Seminar verstorbenen Herrn Dr. Johann Baptist Heinrich.

Zu ganz besonderem Danke ist ihm die Görres-Gesellschaft verbunden; hat er doch an ihrer Begründung den regsten und erfolgreichsten Antheil genommen. Ja vielleicht war er es sogar, der den ersten Anstoß dazu gab. Im Herbst 1874 oder Frühjahr 1875 ist es wohl gewesen, daß

er in Mainz im Gespräche mit dem damaligen Domkapitular, jetzigen Bischof Haffner und mir den Gedanken aufwarf, ob es nicht möglich sei, eine von katholischen Grundsätzen geleitete wissenschaftliche Association ins Leben zu rufen. Die Zeiten waren böse. Spätere Geschlechter werden es als eine unbegreifliche Verwirrung anstaunen, daß das auf den Schlachtfeldern Frankreichs geeinte Deutschland in den ersten Jahren der wiedergefundenen Größe seine Kraft verbrauchte, um mit den Waffen der Gesetzgebung und Staatsverwaltung gegen die katholische Kirche vorzugehen, Diöcesen ihrer Oberhirten, Pfarreien ihrer Seelsorger zu berauben, Priester und Ordensgeistliche des Landes zu verweisen und möglichst alle Blüthen zu knicken, welche katholisches Leben in den vorangegangenen Jahren des Friedens gezeitigt hatte. Das anderwärts gegebene Beispiel hatte in Hessen um so bereitwilliger Nachahmung gefunden, als dort schon längst eine einflußreiche Partei Maßregeln zur Bedrückung und Einengung des kirchlichen Lebens gefordert hatte, und der leidlich befriedigende Zustand nur mit Mühe aufrecht erhalten worden war. Niemand konnte absehen, ob und wann die kirchenfeindliche Bewegung ein Ende finden oder eine Milderung erfahren werde. Wir sprachen von dem Projecte einer katholischen Universität, für dessen Verwirklichung nunmehr alle Aussicht geschwunden war, von den fast unübersteiglichen Hindernissen, welche sich, wie man fürchten mußte, katholischen Gelehrten in der Verfolgung der Universitätslaufbahn entgegenstellten. Hier nun, meinte Heinrich, könne vielleicht eine Vereinigung helfen, welche, völlig auf dem Boden der Freiheit erwachsen, sich die Förderungen wissenschaftlicher Bestrebungen zum Ziele setze. Gelänge es, auch nur tausend Mitglieder zu gewinnen mit einem Jahresbeitrage von zehn Mark, so sei das immerhin ein Anfang, mit dem sich etwas machen lasse.

An den ersten grundlegenden Besprechungen vom Herbst 1875 in Rolandseck und Koblenz, in denen der Plan eine festere Gestalt annahm, war Heinrich nicht betheiligt; doch wurde er Mitglied des am letztern Orte eingesetzten vorbereitenden Comités, und der Entwurf des Statuts, welches die Grundzüge der Organisation wie der Wirksamkeit verzeichnen sollte, kam unter seiner lebhaften Mitwirkung zu stande. Bei Gelegenheit des Görres-Festes in Koblenz, am 26. Januar 1876, sollte die nach dem großen Vorkämpfer für kirchliche Freiheit benannte Gesellschaft zum erstenmal vor die Oeffentlichkeit treten. Heinrich hielt die Festrede. Mit bewunderungswürdiger Kraft und Feinheit hat er uns damals das Bild des vielseitigen, gewaltigen Mannes vorgeführt, Geist und Feuer, die ihn erfüllten, lebendig werden lassen für die Ideen, für welche Joseph Görres gekämpft und gelitten hatte, die Zuhörerschaft zur Begeisterung hingerissen. Wer die Rede heute liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können; die Wirkung des gesprochenen Worts wird jedem, der sie empfand, unvergeßlich sein.

Am 6. Juni 1876 fand in Frankfurt a. M. die erste Generalversammlung der Görres-Gesellschaft statt. Heinrich, durch Zuruf zum Vorsitzenden bestimmt und auch demnächst zum dauernden Mitglied des Ehrenpräsidiums erwählt, eröffnete dieselbe mit einer Ansprache über „Vergangenheit und Aufgabe der katholischen Wissenschaft“, worin er der Thätigkeit des neubegründeten Vereins Ziel und Richtung anwies. Ich kann es mir nicht versagen, einige Stellen daraus wiederzugeben; weit besser, als meine Worte es vermöchten, sind sie geeignet, die Eigenart des Redners zu kennzeichnen.

„Das Ziel aller Wissenschaft ist die Erkenntniß der Wahrheit – nicht dieser oder jener, sondern der höchsten Wahrheit und in ihrem Lichte aller Wahrheit. In der vorchristlichen

Zeit hatte Israel diese Weisheit, noch in der Knospe verschlossen, als Gnadengeschenk durch Offenbarung besessen; die Völker aber, die Gott auf eine Zeit ihre Wege gehen ließ — und an der Spitze die Griechen —, sollten sie suchen, ob sie dieselbe fänden (Apg. 17, 27). Aus weitester Ferne, aus chaotischen Tiefen pantheistischer und materialistischer Naturphilosophie stiegen sie empor, aber sie strebten der Höhe und dem Mittelpunkte zu. Wohl sind sie, diese Weisheit Suchenden, in den bleibenden Besitz der Weisheit nicht gelangt; aber dennoch ist sie ihnen aufgeleuchtet wie ein Blitz in der Nacht. Als Plato die Gottähnlichkeit als das Ziel des Menschen und Gott als die Idee des Guten erschaute; als Aristoteles diese höchste Güte als die absolute Wirklichkeit, als den actus purus in wunderbarer Klarheit erfaßte, — da hatte die griechische Weisheit sich berührt mit den Worten der Offenbarung: Ich bin, der ich bin — und: Höre, Israel, ich, dein Gott, bin heilig, und du sollst heilig sein.

„Allein nur wie ein Blitz hatte die Wahrheit einzelner Philosophen geleuchtet, und schnell wurde sie wieder von der heidnischen Finsterniß und Verderbniß umschlungen, von denen nicht die Wissenschaft, sondern nur das Opfer und die Gnade befreien konnte.

„Als aber die Menschheit durch den fleischgewordenen Logos in seiner Kirche in den unverletzbaren Vollbesitz der geoffenbarten Wahrheit getreten war, da haben die Väter auf das nicht sowohl den Heiden als vielmehr uns von der Vorsehung bestimmte Erbtheil der griechischen Weisheit zurückgegriffen, um die menschliche Wissenschaft der göttlichen Weisheit dienstbar zu machen und sie dadurch selbst zu reinigen und zu der höchsten Würde zu erheben. Was die Väter grundgelegt, haben im Geiste der Väter die Scholastiker weitergebaut. — So ist die katholische Wissenschaft

entstanden, und es genügt, die Namen Thomas und Bonaventura auszusprechen, um die Größe dieser Wissenschaft uns vor Augen zu stellen. Diese Wissenschaft war katholisch im vollsten Sinne des Wortes, nicht nur deshalb, weil ihr die von der Kirche unfehlbar bewahrte und erklärte göttliche Wahrheit Norm und Leitstern war, sondern auch, weil sie im rechtmäßigen und stäten Fortschritt die Wissenschaft aller Zeiten umfaßte, weil sie allen Völkern in der Einen Kirche gemeinsam war, und weil sie alle natürliche und übernatürliche Weisheit in Einer Weisheit zu vereinen strebte."

Nachdem der Redner von der Katastrophe des 16. Jahrhunderts gesprochen, welche die abendländische Christenheit spaltete und das Band zerriß, welches die Wissenschaft mit dem Glauben verknüpfte, von der Entwicklung der Philosophie in der Neuzeit und den Fortschritten der Einzelwissenschaften, fuhr er fort: „Wie einst Thomas die natürliche Weisheit des Alterthums in Aristoteles den Händen der Araber muthig und siegreich entwand, sie dem Christenthum dienstbar machte und in seinem Lichte verklärte: so ist es heute Aufgabe der christlichen Wissenschaft, alles, was seit dem Mittelalter die exacte Naturforschung und die historische Kritik an Wahrheitsgehalt zu Tage gefördert, stark im Glauben und klar und frei im Geiste zu ergreifen und zum Fort- und Ausbau jener Einen großen, echt katholischen Wissenschaft zu verwenden. . . . O wie groß, wie heilig ist die Aufgabe der christlichen Wissenschaft, wie herrlich ihre Zukunft, wie sicher ihr Erfolg! Die höchsten und ewigen Principien sind in ihrem Besitze, alle Jahrhunderte haben ihr vorgearbeitet, die Irrthümer aber sind überall am Ende ihrer Wege angekommen."

Freilich muß sich der Redner gestehen, daß die äußere Lage der Kirche in Deutschland nur wenig zu solch freudigen

Hoffnungen stimme. Aber er weiß einen Trost: „Fast alle Männer, die groß und bahnbrechend in der Wissenschaft wirkten, haben ein schweres Kreuz des Lebens getragen. Wohl mögen sorgenfreie Muße und ehrenvolle Anerkennung wissenschaftliche Bestrebungen fördern, — aber stärker als durch sie werden edle Geister durch die Liebe zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit, ich sage mehr: durch die Liebe zu Gott und zu Christus angetrieben, in Zeiten der höchsten Noth das Höchste und Beste zu schaffen. Als das katholische Afrika den Streichen der Vandalen erlag, schuf Augustin seine letzten und herrlichsten Werke; und um damit Kleineres zu vergleichen: in Kampf und Noth hat Görres seine besten Schriften geschrieben. Leiden wirkt Liebe, Bedrängniß wirkt Freiheitssinn, Freiheit und Liebe aber ist aller echten, ist der katholischen Wissenschaft Lebensluft und Lebenswärme.

„Darum hoffe ich voll Zuversicht auch jetzt auf ein neues, kräftiges, freudiges Aufblühen der katholischen Wissenschaft.

„Und wenn unsere Gesellschaft dazu nur ein Kleines beiträgt, so hat sie ein gutes Werk vollbracht, das aller Theilnahme würdig ist."

Auch auf der Generalversammlung in Mainz im Jahre 1887 erfreute uns Heinrich mit einer Rede, welche, nicht minder durchdacht, nicht minder reich an großen Gesichtspunkten und packenden Wendungen, sich insbesondere mit den neuesten Entwicklungsphasen der philosophischen Speculation befaßte. Eindringlich warnte er hier vor dem Positivismus und jener falschen Resignation, welche mit dem Ignoramus et ignorabimus nicht nur die wohlbegründete Maxime einer ihrer Grenzen bewußten wissenschaftlichen Methode, sondern den Verzicht auf jede das sinnfällige Gebiet überschreitende Wahrheit ausgesprochen haben will. Heinrichs Feder verdanken wir sodann die prächtige kleine

Schrift über Clemens Brentano, welche im Jahre 1878 als dritte Vereinsgabe zur Vertheilung unter die Mitglieder gelangte. Er fußte darin im wesentlichen auf dem von Diel-Kreiten beigebrachten Material und bereicherte das dort ausgeführte Bild um keinen neuen Zug; aber er besaß ein so eindringendes Verständniß für das innerste Wesen des überreich begabten Dichters, mit dem er sich von Jugend auf mit besonderer Vorliebe beschäftigt hatte, und dessen klassische Prosa sicher nicht ohne Einfluß auf seine eigene Schreibweise geblieben ist, daß der nicht viel über hundert Seiten umfassende Aufsatz vielleicht das Beste ist, was bisher überhaupt über Clemens Brentano geschrieben wurde.

Aber ich habe mich lange genug bei den besondern Verdiensten aufgehalten, welche der Heimgegangene sich um unsere Gesellschaft erworben hat. Der Werth des Mannes ragt weit darüber hinaus, und die Kunde von seinem Tode hat die weitesten und verschiedenartigsten Kreise in Trauer versetzt.

Der äußere Gang seines Lebens ist rasch erzählt. Geboren den 15. Februar 1816 zu Mainz als der Sohn einer angesehenen Familie, erhielt er seine erste Ausbildung im dortigen Gymnasium und studirte sodann an der Universität in Gießen Jurisprudenz. Nachdem er zum Doctor promovirt worden war und sich auch kurze Zeit im praktischen Dienst versucht hatte, habilitirte er sich im Jahr 1840 in Gießen als Privatdocent und hielt durch mehrere Semester mit großem Erfolge Vorlesungen über verschiedene Materien der juristischen Wissenschaft. „Die Originalität dieser Vorträge," hören wir[1], „die geistvolle Behandlung des Stoffes, die Schönheit der Sprache, die Durchsichtigkeit der Darstellung führten ihm viele Schüler zu und eröffneten ihm die schönsten

[1] Brück, Dr. J. B. Heinrich. Eine Lebensskizze. Mainz 1891.

Aussichten für die Zukunft." Trotzdem erkannte der junge Privatdocent frühzeitig, daß hier sein wahrer Beruf nicht gelegen sei, sondern entschloß sich zum Eintritt in den geistlichen Stand. Sein Jugendfreund Moufang war ihm darin vorangegangen, indem er schon nach dem ersten Semester das Studium der Medicin mit dem der Theologie vertauscht hatte; zwei andere Freunde, darunter der spätere Domkapitular und Professor Dr. Hirschel, folgten jetzt seinem Beispiel. Nachdem er in Tübingen und Freiburg Theologie studirt hatte, wurde er im Jahre 1845 zum Priester geweiht und zunächst als Kaplan an der Domkirche angestellt. Als aber Bischof Wilhelm Emanuel v. Ketteler im Mai 1851 das seit Jahren verödete Priesterseminar wiederum eröffnete, übertrug er Heinrich die Professur der Dogmatik, die er bis zu seinem Ende bekleidete, mit der Unterbrechung seiner Lehrthätigkeit, welche die erneute Schließung des Seminars im hessischen Culturkampf mit sich brachte. 1855 wurde er Domkapitular, 1867 Domdecan und Generalvicar; auch diese beiden Aemter hatte er bis zu seinem Tode inne.

Versuche ich es, den Gesichtspunkt zu gewinnen, von dem aus sich Heinrichs nach den verschiedensten Seiten auseinandergezogene Thätigkeit zur Einheit verknüpfen und eine zutreffende Würdigung seines wunderbar vielseitigen und beweglichen Wesens gewinnen läßt, so möchte ich ihn den großen Apologeten einreihen, welche die katholische Kirche des 19. Jahrhunderts, und nicht zum wenigsten in Deutschland, gefunden hat.

Lassen wir die imposante Schar der Vertreter christlicher Wissenschaft im Ablauf der Zeiten an unserem geistigen Auge vorüberziehen, so ist unverkennbar, wie den einzelnen Gruppen die besondern Bedürfnisse und Verhältnisse ihrer Epoche das Gepräge aufdrücken. Die Kirche bedarf anderer

Männer, wenn es gilt, den überkommenen Besitzstand in friedlicher Arbeit zu wahren und zu mehren, anderer, wo sie um die nothwendigsten Bedingungen der Lebensentfaltung kämpfen muß. Sie kann die stille, selbstverläugnende Gelehrtenthätigkeit nicht entbehren, die, von allen Händeln des öffentlichen Lebens zurückgezogen, langsam Stein auf Stein fügt und Gebäude aufführt, welche die Jahrhunderte überdauern sollen, aber auch nicht die streitbaren Theologen, welche die rasch geschmiedeten Waffen gegen die immer aufs neue auftauchenden Feinde kehren. Das eine wie das andere hat sein Recht und sein Verdienst, und es wäre kleinlich, das eine vor dem andern und ausschließlich schätzen zu wollen.

Welche Aufgaben Heinrich zugefallen waren, ergibt sich leicht, wenn wir einen Blick auf die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland und speciell im alten Kurmainz werfen, unter denen er seine Jugend verlebte. Von allen Enttäuschungen, welche der Wiener Congreß brachte, traf die katholische Kirche die härteste. Von einer Wiederaufrichtung ihrer Organisation, welche die Säcularisation, die Auflösung des alten Reiches und die Begründung des Deutschen Bundes und der theilweise neu entstandenen Gliederstaaten vollkommen zerstört hatten, war nicht die Rede. Das blieb den Verhandlungen der einzelnen Landesregierungen überlassen, sehr im Widerspruch mit den Wünschen des Heiligen Stuhles und den Interessen der Kirche. Als Heinrich zwei Jahre alt war, starb Bischof Colmar, der, noch aus der französischen Zeit stammend, in schweren Zeiten als ein wahrer Hirt seiner Diöcese sich bewiesen hatte. Dreizehn Jahre dauerte es, bis derselbe in dem Dombechanten Burg von Freiburg einen Nachfolger erhielt. Die kirchliche Verwaltung lag factisch in den Händen eines Ministerialraths in Darmstadt. Endlich hatten die Verhandlungen wegen Errichtung der

oberrheinischen Kirchenprovinz zu einem gewissen Abschluß geführt; aber den loyalen Absichten des Heiligen Stuhles stand das Uebelwollen der Bureaukratie gegenüber, welche ihre gesteigerte Auffassung von den Hoheitsrechten des Staates um so eifriger der Kirche gegenüber zur Anwendung zu bringen suchte, je weniger jene Auffassung in den wirklichen Machtverhältnissen eine Stütze fand. Daß der neue Bischof von Mainz selbst an der Ausarbeitung der von den Landesregierungen publicirten Kirchenpragmatik betheiligt war, die die kirchliche Verwaltung der härtesten staatlichen Bevormundung unterwarf und das Placet im weitesten Umfange in Anspruch nahm, wußte man damals freilich nicht. Alles, die Besetzung der kirchlichen Aemter, das Kirchengut, die Erziehung des Clerus, wurde von den Regierungen in die Hand genommen. An der Universität Gießen, in ganz protestantischer Umgebung unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, wurde eine theologische Facultät errichtet. Ein weit verbreiteter Indifferentismus, der nicht nur die Laien, sondern vielfach auch die Geistlichen ergriffen hatte, bildete zu solchen Zuständen die Unterlage und wurde immer aufs neue durch dieselben gefördert.

Aber es fehlte doch auch in Mainz nicht an Männern von wahrhaft kirchlicher Gesinnung, welche die trostlose Lage schmerzlich empfanden, Widerstand leisteten, wo sie konnten, und den bessern Geist, der sie erfüllte, zu verbreiten suchten. Zu ihnen gehörte vor allen Franz Adam Lennig, Moufangs Oheim, mit dem Heinrich frühzeitig in Verkehr trat. Auch konnten selbstverständlich die Ereignisse des Jahres 1837, die Gefangennahme des Erzbischofs Clemens August und die daran sich anschließende, ganz Deutschland durchzitternde Bewegung, an Mainz nicht spurlos vorübergehen. Das katholische Deutschland, in dem Sinne, in dem wir es heute mit Stolz nennen, feierte damals seine Auferstehung.

Görres schrieb seinen „Athanasius". „Was das für Tage waren," rief Heinrich beim Görres-Fest in Koblenz aus, „dafür haben die jüngern und mittlern Alters gar keine Vorstellung; was dieser ‚Athanasius' für ein Buch war, das können sie nicht wissen. Wie das dem Volke aus dem Herzen geschrieben war, wie da die niedergebeugten Geister aufstanden, wie da mitten in der Trübsal die Herzen zu jubeln anfingen, wie da jedes Wort so klar, so mächtig, so lebendig, so schlicht, so ruhig, so belebend ist, das wissen nur die, welche in der damaligen Zeit gelebt haben: lasset, ihr Jüngere, es euch von ihnen erzählen. O in wie vielen Seelen ist damals aufgegangen die Sonne der christlichen Wahrheit! O wie viele sind damals in ihrem tiefsten Denken umgewandelt worden! O wie viele edle Männer haben damals das in der Jugend grundgelegt, was nun die Ehrenkrone ihres Alters ausmacht!"

Dann kam in der Wallfahrt nach Trier eine ungeahnte Manifestation des neu erwachten katholischen Lebens, in der daran sich anschließenden rongeanischen Bewegung aber der deutliche Beweis, wie tief sich der innerliche Abfall vom Glauben in rein katholische Kreise eingefressen hatte, zugleich ein energischer Aufruf an alle Gutgesinnten zu noch engerem Zusammenschluß und kraftvollerer Abwehr. Die Mainzer Diöcese gehört zu den Gebieten, auf denen der Rongeanismus nicht nur den meisten Staub aufwirbelte, sondern auch sehr erheblichen Schaden stiftete, und sie war damit noch keineswegs an das Ende ihrer Leiden gelangt. Die Sedisvacanz, welche mit dem am letzten Tage des Jahres 1848 erfolgenden Tode des wohlgesinnten, aber seiner Stelle kaum gewachsenen Bischofs Kaiser eintrat, brachte Vorgänge, wie sie, Gott sei Dank, kein anderes deutsches Bisthum in diesem Jahrhundert erlebt hat. Die Nichtbestätigung des von der Mehrheit des Kapitels unter dem Einflusse der Regierung gewählten

Bischofs von seiten des Heiligen Stuhles gab den Anlaß zu einer wüsten Agitation, die sich in Adressen, Volksversammlungen, Pamphleten und Zeitungsartikeln Luft machte und, obwohl alsbald von Akatholiken und Kirchenfeinden unterstützt, doch selbst unter dem Clerus zahlreiche Anhänger fand. Bis ins Frühjahr 1850 setzten die Wirren sich fort, bis man sich endlich im Ministerium in Darmstadt entschloß, denselben ein Ende zu machen. „Was über die Mitglieder der Mehrheit", schrieb Lennig an einen Freund (Brück, A. F. Lennig [Mainz 1870] S. 146) „die gesunde Vernunft und die Liebe zur Kirche nicht vermochte, das bewirkte der Respect vor der hohen Staatsregierung." Sie zeigte sich bereit, in Gemeinschaft mit der Minderheit dem Heiligen Stuhle drei Candidaten in Vorschlag zu bringen; unter ihnen ernannte Pius IX. bereits am 15. März, an demselben Tage, an dem er die Liste erhalten hatte, den Propst von Berlin, Freiherrn v. Ketteler, zum Bischof von Mainz.

Das waren die Zustände, das die Erlebnisse und Eindrücke, unter denen Heinrich seine Jugend verbrachte, seine Ausbildung gewann, seinen Beruf erwählte und zum Manne heranreifte, — die sein Denken und Fühlen beeinflußten, Gestalt und Färbung seiner Thätigkeit bestimmten und der Lebensaufgabe, wie er sie erfaßte, das charakteristische Gepräge gaben.

Freiheit der Kirche war sein Ideal, Beseitigung aller staatlichen Maßnahmen, welche der Entfaltung ihrer Kräfte hemmend im Wege standen, und nicht minder jeder staatlichen Bevormundung, welche die kirchlichen Organe nicht zu ihrer vollen Selbständigkeit gelangen läßt. Es war seine innigste und festeste Ueberzeugung, daß nur die ihrer vollen Freiheit zurückgegebene Kirche ihre göttliche Mission nach ihrem ganzen Umfange ausüben könne, aber auch ausüben werde. Als daher die Stürme des Jahres 1848 den alten

Polizeistaat über den Haufen geworfen hatten, gehörte Heinrich zu dem Kreise der Männer, welche die Errungenschaften der neuen Zeit für die Kirche nutzbar zu machen wünschten, und so ist es mehr als ein bloß zufälliges Zusammentreffen, daß er der denkwürdigen Bischofsversammlung, welche auf Einladung und unter dem Vorsitze des Erzbischofs Geissel von Köln in dem genannten Jahre in Würzburg stattfand, als theologischer Beirath Lennigs beiwohnte, welchen der kranke Bischof Kaiser als seinen Vertreter gesandt hatte.

Aber die Erkämpfung der vollen kirchlichen Freiheit konnte ja nicht das letzte Ziel, nicht einmal die wichtigste und hauptsächlichste Aufgabe sein; diese lag ihm in dem Leben der Kirche selbst, in der Betheiligung an ihrer apostolischen Mission, in der Verbreitung wahrer, echter, auf dem Boden der Glaubenslehre erwachsener Frömmigkeit. Das aber bedeutete in solcher Zeit und Umgebung: Kampf gegen den Indifferentismus, Vertheidigung der Kirche gegen die Angriffe und Verdächtigungen ihrer Würde, Vertheidigung ihrer Lehre, ihrer Einrichtungen und Gebräuche, ihrer Organe und ihrer Heiligthümer.

In Mainz hatte man sich alsbald der neu gewonnenen Preßfreiheit und Vereinsfreiheit bedient: eine katholische politische Zeitung, das Mainzer Journal, und einen Verein für religiöse Freiheit, den Piusverein, gegründet, welcher sogleich in ganz Deutschland Nachahmung und Verbreitung fand. Heinrich war ein ebenso fleißiger Mitarbeiter des einen als eifriges Mitglied des andern. Am 5. October 1848 traten die Abgeordneten der Piusvereine zu einer Versammlung zusammen; es war die erste katholische Generalversammlung, die lange Reihe dieser glänzenden Kundgebungen hat von da ihren Ausgangspunkt genommen. Was Heinrich in der Folgezeit für diese Versammlungen gewesen ist, wissen wir alle. Sie ganz besonders haben ihn

zu einer der beliebtesten und populärsten Persönlichkeiten im katholischen Deutschland gemacht, sie waren der Schauplatz für seine wunderbare, durch und durch originelle Beredsamkeit. Zum letztenmal hat er im vorigen Jahre in Koblenz gesprochen; der stürmische Beifall, der fast jedes seiner Worte begleitete, war ein Gemisch von Jubel und Rührung.

In der Diöcese Mainz hatte die zwischen dem Bischofe und dem Ministerium Dalwigk abgeschlossene Convention zu einer provisorischen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche geführt, welche von beiden Seiten in loyaler Weise gehalten, von dem ersten Augenblick ihres Bestehens an aber in der liberalen Presse aufs heftigste angefeindet wurde. Die Bewegung nahm einen ernstern Charakter an, als die Wahlen des Jahres 1863 der liberalen Partei die Mehrheit in der Zweiten hessischen Kammer verschafft hatten und nun hier alsbald das Verlangen laut wurde, die rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche unter Beseitigung der Convention durch einseitige staatliche Gesetzgebung zu regeln. Heinrich verfaßte dagegen eine Schrift, der er den bezeichnenden Titel gab: „Die Reaction des sogenannten Fortschritts gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens", und deren canonistische, staatsrechtliche und geschichtliche Ausführungen sich weit über die Bedeutung der nächsten Veranlassung hinaus erhoben. Noch fast ein Jahrzehnt fanden die feindlichen Bestrebungen der liberalen Partei ihr Gegengewicht in dem Wohlwollen des Großherzogs Ludwig III., dem Gerechtigkeitssinn des Ministeriums und der Festigkeit der Ersten Kammer.

Im Jahre 1864 veröffentlichte er das kleine Buch „Christus. Ein Nachweis seiner geschichtlichen Existenz und göttlichen Persönlichkeit". Es war gegen Renans „Leben Jesu" gerichtet und aus Vorträgen entstanden, welche Heinrich in dem vor kurzem unter seiner lebhaften Betheiligung ins Leben

gerufenen Leseverein gehalten hatte. Er war Meister in solchen Vorträgen und verstand sich noch in viel spätern Jahren auch außerhalb seiner Vaterstadt an verschiedenen Orten dazu. Sie betrafen nicht immer religiöse Gegenstände, er sprach gelegentlich über Clemens Brentano oder Shakespeares Macbeth; aber eine gewisse religiöse und apologetische Spitze mag wohl niemals gefehlt haben.

Ich übergehe einzelne Gelegenheitsschriften, von Vollständigkeit kann ohnehin in dem mir gesteckten engen Rahmen nicht die Rede sein; vergessen aber darf nicht werden, daß er bereits im Jahre 1850 zusammen mit Moufang die Redaction des von zwei andern Mainzer Seminarprofessoren, den spätern Bischöfen Räß und Weiß, begründeten „Katholik" übernahm und zeitlebens beibehielt. Noch das Januarheft von 1891 erschien unter seiner Verantwortung. Zahlreiche Abhandlungen dieser Zeitschrift sind aus seiner Feder geflossen, daneben war er Mitarbeiter an andern katholischen periodischen Blättern oder Sammelwerken, wie dem Freiburger „Kirchenlexikon".

Aber das alles war nur die eine Seite seiner Thätigkeit. Hand in Hand damit und mit seiner Betheiligung an der Diöcesanverwaltung ging seine Wirksamkeit auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Hier war er in Wahrheit unermüdlich. Wie oft bin ich Zeuge gewesen, daß den vielbeschäftigten Professor und Generalvicar Pfarrgeistliche aus der Stadt und Umgegend um Uebernahme einer Festpredigt, um Aushilfe im Beichtstuhl baten! Daß eine solche Bitte abgeschlagen worden wäre, wenn ihre Erfüllung irgend im Bereiche der Möglichkeit lag, habe ich nicht gehört. Noch in fortgeschrittenen Jahren, als der Culturkampf die Reihen der Geistlichen decimirt und insbesondere das Heranziehen von Ordenspriestern unmöglich gemacht hatte, hielt er an vielen Orten Exercitien ab und betheiligte sich bei Missionen.

Auch mag in diesem Zusammenhange seiner Beiträge zur erbaulichen Literatur gedacht werden, des von ihm bearbeiteten Mainzer Gesang- und Gebetbuchs, der Einführung von Guerangers „Kirchenjahr“ bei den deutschen Katholiken und ähnlichem.

Mit dem Gesagten scheint bereits ein überreiches Maß von Arbeit bezeichnet zu sein, und doch ging Heinrichs Thätigkeit darin keineswegs auf. Er war neben diesem allem und vielleicht vor dem allem Gelehrter, und die Görres-Gesellschaft hatte allen Grund, ihm gleich zu Anfang den Platz unter ihren Ehrenpräsidenten anzuweisen.

Heinrich hatte, wie zuvor bemerkt, seine eigenen theologischen Studien in Tübingen und Freiburg gemacht. Daß er dort wäre angeleitet worden, den unterbrochenen Faden kirchlicher Lehrtradition wieder aufzunehmen, ist nicht zu vermuthen. Als er aber berufen wurde, in dem neu eröffneten Priesterseminar Dogmatik vorzutragen, nahm er die Summa des hl. Thomas von Aquin zur Grundlage. Welch tiefen und nachhaltigen Eindruck dies auf seine Zuhörer machte, habe ich schon in frühen Jahren aus dem Munde eines seiner ältesten Schüler vernommen; in unserer rasch vergessenden Zeit aber ist es vielleicht nicht überflüssig, hervorzuheben, daß fast ein Menschenalter vor der Encyklika Aeterni Patris im Seminar zu Mainz der Anschluß an die Theologie der Vorzeit gewonnen war. Jede Verknöcherung aber, jede Engherzigkeit lag Heinrich durchaus fern, und er konnte Bestrebungen, die auf eine bloße schulmäßige Repristination der Scholastik abzielten, sogar mit einer gewissen Schärfe entgegentreten.

Von jeher war es der Wunsch seiner Zuhörer gewesen, daß er seine Dogmatik möge drucken lassen. Erst spät kam Heinrich dazu, diesen Wunsch zu erfüllen, und dann in etwas anderer Weise. Das Werk, von dem im Jahre 1873 der

erste Band erschien, war von Anfang an nicht als Compendium gedacht; die Absicht war vielmehr, wie die Vorrede es ausspricht, „ein so vollständiges und allseitig durchgeführtes Handbuch der Dogmatik zu schreiben, daß es dem Schüler zur Ergänzung der Vorlesungen, dem Clerus zum Selbststudium, auch wissenschaftlich gebildeten Männern anderer Stände zur Belehrung dienen könne". Mit drei Bänden glaubte er abschließen zu können; aber der so gesteckte Umfang erwies sich alsbald zu enge. Sechs Bände liegen abgeschlossen vor; an der Vollendung des siebenten, der noch nicht den Abschluß des ganzen Werkes gebracht haben würde, hinderte ihn der Tod. So ist, was vorliegt, ein Torso und doch zugleich ein monumentales Denkmal seines umfassenden Wissens, seiner eindringenden Speculation, seines kirchlichen Sinnes und seiner schönen, durchsichtigen Schreibweise. Ausdrücklich war sein Bestreben darauf gerichtet, „die Gedanken der großen Theologen der Vorzeit in einer der Gegenwart verständlichen Form darzulegen, zugleich aber auch mit dem durch die Jahrhunderte geheiligten, meist so präcisen Sprachgebrauche derselben, der zugleich Sprachgebrauch der Kirche ist, vertraut zu machen". So wird denn überall an die Ueberlieferung angeknüpft, an die von den Vätern, namentlich von Augustinus, begründete, von den Scholastikern systematisch weitergebildete wissenschaftliche Ausgestaltung des Offenbarungsinhaltes. Aber der Verfasser blieb dabei nicht stehen; wo immer die Gelegenheit sich bietet, zieht er auch die neuere und neueste Literatur heran, um das hier Gebotene je nachdem zu verwerthen oder zu bekämpfen. Als die beiden ersten Bände vorlagen, urtheilte ein angesehener Theologe über das Werk: „Es ist die Frucht dreiundzwanzigjähriger Lehrthätigkeit, und der Mann darf sich glücklich schätzen, der den Geist und die Richtung derselben durch ein solches Buch documentiren kann.

„Sapere ad sobrietatem“ ist das Motto des Buches. Wir sehen beides erfüllt: die sobrietas in der treuen Wiedergabe des katholischen Bewußtseins, die sapientia in der gründlichen mit den verschiedensten, auch den neuesten Zeitströmungen sich auseinandersetzenden, vom Affect eines gläubigen Gemüthes bewegten Erkenntniß.“ [1]

Getadelt hat man die häufigen Wiederholungen und eine übermäßige Breite. Der Verfasser entschuldigt sich in der Vorrede zum sechsten Bande mit der nothgedrungenen Art seines Arbeitens. Er würde sich kürzer haben fassen können, wenn er mehr Zeit gehabt hätte. Ich bin aber nicht einmal der Meinung, daß die Wiederholungen allerwege ein Fehler sind. Denn Heinrichs dogmatische Theologie ist kein Lehrbuch und kein bloßes Nachschlagewerk, sondern ein Lesebuch, in dem man nicht hastig dem Ende zueilt, in das man sich wieder und wieder vertieft, und bei dem man es nicht übel vermerkt, wenn von den im Fortgang der Darlegung gewonnenen Punkten nochmals ein Ausblick auf bereits zurückgelegte Strecken gegeben wird. Die günstige Aufnahme, welche das Werk in weiten Kreisen fand, bekundet der Umstand, daß die fünf ersten Bände bereits zum zweitenmal aufgelegt werden mußten.

Eine so staunenswerthe Vielseitigkeit der Leistungen setzte ein ungewöhnliches Maß geistiger Begabung voraus. Heinrich besaß ganz besonders eine seltene Versatilität des Geistes, die Fähigkeit, rasch und unbeirrt von einem Gegenstande zum andern überzugehen, und in nicht minder hohem Grade die Gabe, in den verschiedenartigsten und entlegensten Gebieten sich zurechtzufinden und zum innersten Verständniß vorzudringen. Aber die glänzende Begabung allein würde ihn vor der Gefahr der Zersplitterung nicht bewahrt haben;

---

[1] Renninger in der Lit. Rundschau 1877, Nr. 2.

der letzte Grund seiner Leistungsfähigkeit lag tiefer. Wenn er sich nicht in den zahllosen Einzelheiten, mit denen er sich befaßte, verlor, wenn er aus völlig disparaten Beschäftigungen immer wieder den Rückweg zu ernster Geistessammlung und wissenschaftlicher Arbeit fand, so erklärt sich dies nur aus einer völligen Gelassenheit des innern Menschen, welche die Lose der Tageslast jederzeit so nehmen ließ, wie sie fielen, welche sich niemals eigensinnig oder gar selbstsüchtig an eine Form der Bethätigung knüpfte, weil sie den Werth aller Bethätigungen nur an einem einzigen, dem höchsten Maßstabe zu bemessen gewohnt war.

Fernerstehenden mochte er wohl manchmal übereifrig oder schroff erscheinen. Wer ihm aber näher getreten war, wer den Mann kannte mit dem sprühenden Geiste und dem kindlichen Gemüthe, dem umfassenden Wissen und der schlichten Bescheidenheit des Umgangs, der tief innerlichen, aufrichtigen Ueberzeugung und der glühenden Begeisterung für die Kirche, die ihn ungemindert von den Tagen der Jugend bis in sein Alter begleitete, der mußte ihm in herzlicher Verehrung zugethan sein. In den Kreisen der Gesellschaft wird, des bin ich gewiß, sein Andenken ein gesegnetes sein.

3. Ueber die Aufgaben der katholischen Wissenschaft und die Stellung der katholischen Gelehrten in der Gegenwart.

Rede zur Eröffnung der 16. Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Bamberg am 4. September 1893.

Ew. Excellenz! Hochansehnliche Versammlung!

Seitdem wir in Bamberg eingezogen sind, stehen wir unter dem Eindruck der großartigen historischen Erinnerungen, die sich an die Stadt knüpfen. Von dem Grabmal Kaiser

Heinrichs schweifen unsere Gedanken weit zurück in ferne Jahrhunderte, Bilder vergangener Zeiten steigen in uns auf, und der Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit ist geeignet, eine wehmüthige Sehnsucht in uns zu erwecken. Wir gedenken der Zeit, da die kirchliche Einheit unzerrissen unser Vaterland umschloß, da die großen Gewalten, Kirche und Staat, Papst und Kaiser, vereint den gemeinsamen, gleichmäßig erkannten Endzielen nachstrebten, da kein feindseliger Gegensatz Wissenschaft und Glaube trennte, da der katholische Gelehrte nicht gleichsam jeden Tag erst seine Existenzberechtigung zu beweisen hatte, sondern von der allgemeinen Ordnung des Lebens getragen wurde.

Ich untersuche nicht, ob diesem Bilde der Vergangenheit, das wir uns gern ausmalen, die Wirklichkeit jemals völlig entsprach, ob jemals und irgendwo das goldene Zeitalter realisirt war. Es möge das Bild so in unserer Seele stehen wie ein schöner Traum, zu dem wir zurückkehren, wenn wir das Auge vor der rauhen Gegenwart verschließen. Und wie dem auch sei, es fehlt doch nicht an Zügen der Uebereinstimmung, die uns mit jenen frühern Tagen verbinden, an Anknüpfungspunkten zwischen den katholischen Gelehrten der Gegenwart und denen des Mittelalters. Da ist vor allem die Uebereinstimmung des Ausgangs und der Grundlage. Auch wir katholische Gelehrte des 19. Jahrhunderts sind überzeugt, daß zwischen Wissen und Glauben kein Gegensatz besteht, sondern beide dazu bestimmt sind, einander in inniger Harmonie zu durchdringen. Wir sind überzeugt, daß es keine zweifache Wahrheit gibt und geben kann. Gott ist die Quelle aller Wahrheit; er hat zu uns gesprochen durch die Propheten und den fleischgewordenen Logos; er spricht zu uns in dem Lehramte der Kirche, aber nicht minder auch in den Gesetzen der Logik, an die wir uns zu halten haben, wo wir nach der Erkenntniß der natürlichen Wahrheiten streben. Und

weil Gott sich nicht widersprechen kann, darum kann es keinen Gegensatz geben zwischen übernatürlicher und natürlicher Wahrheit, zwischen den Lehren der Offenbarung und dem, was ernste, aufrichtige, den Gesetzen der Logik und den Regeln der Methodologie folgende Wissenschaft zu Tage fördert. Wir sind nicht minder einig mit den Männern der Vergangenheit in den letzten Zielen; denn wie sie, so wollen auch wir das Licht der aus dem Glauben fließenden höhern Erkenntniß in alle Gebiete menschlicher Bethätigung hineinführen. Mit ihnen erachten wir es als Pflicht, daß, seitdem das Licht aufgegangen ist über Jerusalem, auch die Männer der Wissenschaft in demselben wandeln sollen.

Aber auf der andern Seite, meine Herren, wie verschieden sind die Richtungen der heutigen gelehrten Thätigkeit, und dementsprechend die concreten Aufgaben der katholischen Wissenschaft in der Gegenwart, von den Aufgaben, die den Gelehrten der frühern Jahrhunderte, die den großen Denkern des Mittelalters zugefallen waren! Die christliche Wissenschaft der vergangenen Jahrhunderte hatte vorzüglich die Aufgabe, den überlieferten Stoff in den christlichen Gedankenkreis einzuarbeiten und mit Hilfe dieses Materials das System der Glaubenswissenschaft auszugestalten. So verfuhren die ersten Begründer der kirchlichen Wissenschaft, so die großen Väter des 3. und 4. Jahrhunderts, so die Scholastiker. Die Ueberreste der antiken Cultur wurden unter der Leitung der Vorsehung zu den werthvollsten Hilfsmitteln für die christliche Wissenschaft, zu Bausteinen, aus denen die Dome mittelalterlicher Gelehrsamkeit aufgeführt werden sollten. Unsere Zeit bringt andere Aufgaben. Es handelt sich heute nicht so sehr um Einarbeitung und systematische Ausgestaltung des Ueberlieferten, sondern um Neuforschung, um Bereicherung und Erweiterung der Erkenntniß. Es ist die Naturwissenschaft und die historisch-kritische Forschung, auf welche das Interesse

und die angespannte Arbeit unserer Tage in erster Linie gerichtet sind. Diesen veränderten wissenschaftlichen Zielpunkten entsprechend ergibt sich demgemäß auch eine Verschiebung unserer Stellung, oder richtiger gesagt, es erwachsen uns von hier aus neue, wichtige Aufgaben.

Was die Naturforschung betrifft, so hat man oft genug den Conflict überschätzt, der aus den Entdeckungen und Erfindungen und den Errungenschaften der exacten Forschung für das gläubige Gemüth sich ergeben müsse. Richtigere Erkenntniß hat hier immer zu der Einsicht geführt, daß von wirklichen Conflicten, von Widersprüchen und Gegensätzen, nicht die Rede sein kann. Wir mögen ja begreifen, daß die großen Entdeckungen eines Kopernikus, eines Kepler und Galilei, da sie das Ptolemäische Weltsystem in Trümmer schlugen, auch manches gläubige Gemüth ängstigten. Aber nicht lange, und man lernte einsehen, daß nichts von dem, was zum wesentlichen Inhalt der christlichen Religion gehört, daß insbesondere ihre unentbehrliche Voraussetzung, die theistisch-teleologische Weltansicht, in nichts durch jene Umgestaltung der hergebrachten Vorstellungsweise berührt werde. Wir glauben nicht mehr, daß der Fixsternhimmel wie eine Hohlkugel unser Weltgebäude abschließt und zusammenfaßt und zwischen ihm und unserer im Mittelpunkt gelagerten Erde die Planeten, eingespannt in vielfache, bewegliche Sphären, ihre Kreise ziehen, — aber unerschütterlich steht die Ueberzeugung, daß Fixsterne und Planeten am Finger des Allmächtigen laufen. Aehnlich hat man in unserer Zeit vermeint, daß die sogenannte Entwicklungslehre, der Darwinismus, dem Christenthum, ja allem Gottesglauben die letzte Wurzel der Lebenskraft abschneiden werde. Aber es war wiederum nur ein erstes Erschrecken oder eine voreilige Täuschung. Denn, hochansehnliche Versammlung, wenn wir auch wüßten — was wir nicht wissen —, daß die ganze

Fülle des heutigen Naturlebens aus wenigen einfachen Urformen entstanden wäre; wenn wir selbst wüßten — was wir nicht wissen und niemals wissen können —, daß die ersten Keime organischen Lebens aus dem zufälligen Zusammentreffen von Kohlenstoff- und Wasserstoff-Atomen entstanden wären, — hätten wir damit den Anfang des ganzen Weltprocesses ergründen können? Stände nicht am Anfange der gesamten Weltbewegung die spontane That der schöpferischen Ursache? Wäre nicht sie es nach wie vor, die dem Weltenlaufe seine Bahnen vorgezeichnet, die den Naturgesetzen ihre zwingende Kraft verliehen hat? Niemals brauchen wir zu fürchten, daß von wirklicher Bereicherung des Wissens auf dem Gebiete der Natur der christlichen Wahrheit eine Gefahr entstehen könnte. Hier ist die Bahn frei für jede unbefangene Forschung, und wir können nur wünschen, daß auch katholische Gelehrte, mehr als bisher, auf derselben laufen, daß sie im Wettkampf mit den übrigen an der Erweiterung unserer Erkenntniß arbeiten mögen. Denn wie anders auch das Bild der Natur im großen und einzelnen durch die Forschung der Neuzeit sich gestalten möge, die geschaffene Natur wird nie aufhören, wie sie es von Anbeginn an that, Zeugniß abzulegen für die Herrlichkeit des unsichtbaren Gottes.

Die historisch-kritische Forschung will die Glaubwürdigkeit des Ueberlieferten prüfen, und sie hat, wir läugnen es nicht, manches früher als glaubwürdig Hingenommene als Legende erwiesen. Aber auch hier gilt wiederum, daß der christliche Glaube die Ergebnisse wirklicher Wissenschaft nicht zu scheuen hat. Möchten daher nur katholische Gelehrte in vermehrter Anzahl sich der Bibelforschung, der Patristik, der christlichen Urgeschichte zuwenden, um irrige Folgerungen zu beseitigen, welche von Gegnern gezogen werden, und den wissenschaftlichen Leistungen der letztern ebenbürtige Arbeiten

an die Seite zu setzen. Dies führt sogleich auf einen zweiten Punkt. Weit mehr als auf dem Gebiete der Naturwissenschaft kommt auf dem der Geschichte der Standpunkt des Forschers zur Geltung. Wir müssen eben unterscheiden zwischen der Forschung im engern Sinne und der Geschichtschreibung, zwischen der Feststellung des Thatsächlichen und der Erklärung und Gruppirung der Thatsachen — der lebensvollen Ausgestaltung der mit Hilfe der historischen Kritik gesicherten Ueberlieferung. Was die Forschung im engern Sinne betrifft, die Prüfung der Quellen, die Constatirung des wirklich Geschehenen, da gibt es keine katholische und keine protestantische Wissenschaft, da gibt es nur die allgemein giltigen Regeln aller Wissenschaft, da sind allein die Gesetze der Logik und der wissenschaftlichen Methodologie maßgebend, von deren letzter, tiefster Quelle ich zuvor gesprochen habe. Aber in der Erklärung und Zusammenstellung der Thatsachen, in der Ausgestaltung der Bilder der Jahrhunderte an der Hand der Forschung, da darf, da muß der Standpunkt des Forschers zum Ausdruck kommen. Wo wir die Ereignisse miteinander in Verbindung bringen, wo wir Motive prüfen, wo wir Thaten abschätzen, können wir nicht absehen von den ewigen und unwandelbaren Normen der göttlichen Wahrheit, können wir die Ueberzeugungen nicht beiseite setzen, die uns am tiefsten und nachhaltigsten bestimmen. Wir Katholiken urtheilen über die Reformation des 16. Jahrhunderts anders als unsere getrennten, der Reformation anhängenden Brüder. Wie sollte es auch anders sein? Es gibt keine ganz objective Geschichtsdarstellung, wie oft dies auch von unsern Gegnern uns gegenüber hervorgehoben werden mag. Jeder Historiker trägt seinen eigenen Standpunkt nothwendigerweise mit in die Betrachtung hinein. Und wenn wir nicht überhaupt daran zweifeln wollen, daß es absolute Wahrheiten gibt und für alle giltige Normen

der sittlichen Werthschätzung, wenn wir uns nicht ganz und gar auf den Boden einer lediglich relativistischen Denkweise stellen wollen, die zuletzt in dem ödesten Skepticismus ausmündet, so werden wir es auch als unser Recht in Anspruch nehmen, die Geschichte vom katholischen Standpunkte aus zu betrachten und zur Darstellung zu bringen.

Soll ich dann noch kurz ein Wort über die Aufgabe der Philosophie in der Gegenwart sagen, so knüpfe ich zunächst an das über die Naturforschung Bemerkte an. Ich habe darauf hingewiesen, daß wir keinen Grund haben, zu fürchten, es könnten aus der Bereicherung der Naturerkenntniß durch die exacte Forschung dem kirchlichen Glauben Gefahren und Schwierigkeiten erwachsen. Aber eine Gefahr droht allerdings von der ausschließlichen Beschäftigung mit den experimentellen Wissenschaften, und zu ihrer Beseitigung ist die Philosophie in unsern Tagen ganz besonders berufen. Die einseitige Beschäftigung mit der Naturforschung erzeugt eine Richtung, die man als Positivismus zu bezeichnen pflegt, erzeugt und fördert eine Denkweise, die lediglich dem, was innerhalb der Grenzen sinnlicher Erfahrung liegt, was sichtbar und greifbar ist, Erkennbarkeit in wissenschaftlichem Sinne beimißt. Wenn wir einen Blick in die frühern Jahrhunderte werfen — und ich meine hier nicht das christliche Mittelalter, sondern die antike Welt —, wenn wir uns an Plato erinnern, so tritt uns die veränderte Denkweise deutlich vor Augen. Für Plato und für die seinen Spuren folgenden Denker war nicht das Sichtbare und Greifbare, nicht diese Welt materieller Dinge das wahrhaft Wirkliche, sondern vielmehr eine jenseitige Welt, die Welt der Ideen, von der diese irdische nur ein Schattenbild darstellt. Heutzutage dagegen ist in weiten Kreisen mehr oder minder ausdrücklich die Meinung verbreitet, als sei das Wirkliche allein das sinnlich Greifbare, als sei Wissenschaft nur innerhalb

der unsern Sinnen zugänglichen Erfahrung zu finden. Diesem Positivismus gegenüber ist es die wichtigste Aufgabe der Philosophie der Gegenwart, den Glauben an die alte Metaphysik festzuhalten, immer wieder die Fähigkeit des Menschengeistes zur Anerkennung zu bringen, über das Sichtbare und Greifbare hinauszugehen, nicht bei den bloßen Thatsachen, die unsere Sinne erfassen, stehen zu bleiben, sondern, indem wir nach den letzten Gründen dieser Thatsachen fragen, vorzudringen in eine jenseitige, unsichtbare Welt. Dem Positivismus und Empirismus der Naturforscher gegenüber gilt es, stets aufs neue darauf hinzuweisen, daß die obersten Kriterien der Wahrheit nicht das Experiment, nicht der sinnliche Augenschein, sondern die Gesetze des Denkens sind.

In der Philosophie hat sich im übrigen der Zusammenhang mit den großen Denkern des Mittelalters — für uns wenigstens — enger erhalten als auf den übrigen Gebieten des Wissens; denn wir halten fest an der philosophia perennis, an dem langsamen Anwachsen einer alle Zeiten umspannenden philosophischen Erkenntniß, zu der jedes Jahrhundert eine neue Schicht hinzufügt. Mit vollem Bewußtsein knüpfen wir an die mittelalterliche Philosophie an, an die Scholastik, und zumal dort, wo es sich um die Philosophie im Sinne einer Hilfswissenschaft für die Theologie handelt, wird man auf viele Generationen hinaus in dem hl. Thomas von Aquin den Führer und die werthvollste Stütze zu verehren haben. Aber es gibt in der Philosophie auch noch andere Aufgaben. In der Psychologie, der Erkenntnißlehre, der Ethik, der Sociologie, — auf allen diesen Gebieten winken auch den katholischen Forschern hohe Ziele, sind ihnen bedeutungsvolle Probleme gestellt, sollen wir, indem wir uns fest auf den Boden der Principien stellen, welche die Vorzeit hochhielt, gleichzeitig allen den Fragen nachgehen, welche Wissenschaft und Leben in unsern Tagen aufwerfen.

Meine Absicht, hochverehrte Versammlung, war, in Kürze anzudeuten, daß es eine katholische Wissenschaft gibt, daß wir uns zu dieser Wissenschaft bekennen und daß wir die Ziele, die ihr in der Gegenwart gesteckt sind, als hohe und bedeutungsvolle ins Auge fassen. Darf ich jetzt noch ein Wort sagen über die Stellung des katholischen Gelehrten, so könnte vielleicht die hochgemuthe Stimmung, welche die vorangegangenen Erörterungen zu erwecken wünschten, in ihr Gegentheil umschlagen. Wir sind in der Minderheit. Wie das gekommen ist, wir wissen es alle. Da war zuerst die große abendländische Kirchenspaltung, die weite Kreise vom kirchlichen Lehramte lostrennte; da war sodann die englische, die französische, die deutsche Aufklärung, durch welche weggeschwemmt wurde, was die vom kirchlichen Lehramte geschiedene Wissenschaft noch an Resten gläubiger Ueberzeugung mitgeführt hatte. Ich bin weit entfernt, meine Herren, von der Mehrheit unserer heutigen Gelehrten zu sagen, daß sie keine Christen wären, daß sie sich consequent in bewußten Gegensatz gegen das Christenthum stellten. Sie können es gar nicht; denn die Cultur, auf der wir stehen, ist christlich, und die Luft, die wir einathmen, ist christlich, und der Menschengeist ist in seinen tiefsten Tiefen christlich, und wenn sie es nicht wollten, sie müßten für das Christenthum Zeugniß ablegen. Aber damit glaube ich niemand zu verletzen, wenn ich sage: es ist die Mehrheit der Gelehrten in Deutschland nicht diejenige, die auf dem Boden des Offenbarungsglaubens steht. Es ist die Minderheit, die sich zur kirchlichen Ueberzeugung öffentlich bekennt, und sie trägt darum die Folgen, die sich überall an die Minderheitsstellung anschließen. Ich denke dabei viel weniger an die ungünstigen äußern Verhältnisse. Es ist ja wahr, es gab eine Zeit — ich weiß nicht, ob sie irgendwo noch besteht —, es gab eine Zeit,

wo Mißgunst und Uebelwollen dem katholischen Gelehrten vom ersten Anfange seiner Laufbahn an entgegentrat, wo es schien, als ob die öffentlichen, aus Staatsmitteln unterhaltenen Lehrstühle für katholische Gelehrte nicht vorhanden seien. Aber ich schätze diese Verhältnisse nicht so hoch, denn hier fehlt es uns nicht an Mitteln des Kampfes und des Sieges. Hier ist der Punkt, wo die Politik einsetzt, hier haben wir Mittel in der Hand, um, wenn auch nicht mit einem Schlage, so doch allmählich unser Recht zu erkämpfen. Ich denke vielmehr an etwas anderes.

Man sagt, die Kunst geht nach Brod; aber weder der Künstler noch der Gelehrte können vom Brod allein leben. Der Künstler und der Gelehrte wollen für ihr stilles Schaffen die Anerkennung der übrigen und nicht nur die Anerkennung weiterer Kreise, sondern vor allen Dingen die Anerkennung derer, denen sie Sachverständniß zuschreiben, die Anerkennung der übrigen Künstler, der übrigen Gelehrten. Und das, hochverehrte Versammlung, was auf uns als Minderheit drückt — und es muß einmal offen ausgesprochen werden —, ist der Umstand, daß man uns in den Kreisen der Mehrheit von vornherein die Gleichberechtigung abspricht. Es sind ja die Nuancen verschieden. Es gibt ja Fälle, wo ein katholischer Gelehrter auf einem, ich möchte sagen, objectiven Gebiete, beispielsweise in irgend einem Zweige der Naturforschung, Erhebliches leistet, und weil dieses sein Forschungsgebiet in einem ganz entfernten Zusammenhang mit seinem gläubigen Standpunkt steht, die Anerkennung der Fachkreise findet. Ganz vorbehaltlos aber wird sie niemals sein, stets wird sie ein „aber" begleiten. „Ein tüchtiger Forscher," wird es heißen, „wenn er nur nicht auf dem veralteten Standpunkt stände." Und dies, meine Herren, ist ein günstiger Fall. Ich weiß andere; ich weiß von Fällen, wo Männer der Wissenschaft, vom Idealismus der Jugend getragen,

der Meinung sich hingaben, es könne ihnen ja gar nicht fehlen, und sie müßten im freien Wettbewerb zu den gleichen Erfolgen wissenschaftlicher Anerkennung gelangen wie ihre nicht auf gläubigem Boden stehenden Collegen. Sie sind der Täuschung bald inne geworden. Sie haben merken müssen, wie ihnen ein eiserner Wall sich entgegenstellte, in den sie nicht eindringen konnten. Sie haben erkennen müssen, daß man sie als gar nicht vorhanden ansah. Ab und zu läßt sich das im Laufe der Zeiten überwinden. Es wird dem einen oder andern gelingen, auf Grund einer amtlichen Stellung innerhalb des eisernen Walles Aufnahme zu finden. Vielleicht wird man ihm sogar unter vier Augen zugestehen, daß seine wissenschaftliche Qualification nichts zu wünschen lasse; aber man hütet sich, eine solche Anerkennung nach außen dringen zu lassen, und in die Reihen derer, welche die Unsterblichen sich nennen, wird ein katholischer Gelehrter niemals eindringen.

Hochverehrte Versammlung! Was ist demgegenüber unsere Stellung? Wir sind die Minderheit, und wir werden die Minderheit bleiben in Deutschland. Aber vor allem sollten wir dafür sorgen, daß die heutige verschwindend kleine Minderheit zu einer größern werde, einer auch der Zahl nach achtunggebietende. Weil der Weg des katholischen Gelehrten dornig ist, darum scheuen viele sich, ihn zu gehen, und weil so wenige ihn gehen, darum bleibt er dornig; je mehr ihn gehen würden, desto mehr würden Schwierigkeiten und Hindernisse schwinden. Das ist das erste, wonach wir mit allem Eifer und mit aller Energie trachten müssen, daß wir einen möglichst zahlreichen Nachwuchs an Gelehrten bekommen. Solange wir nur da und dort den einen oder den andern versprengten Vertreter katholischer Wissenschaft besitzen, kommen wir nicht weiter. Wenn aber einmal an jeder Hochschule ein halbes Dutzend

tüchtiger katholischer Docenten thätig ist, so wird viel gewonnen, und es wird nicht länger möglich sein, die katholischen Gelehrten zurückzusetzen oder zu ignoriren.

Sodann aber ist nothwendig, daß wir katholische Gelehrte uns untereinander die Hand reichen, daß wir uns fest aneinander anschließen. Als ich zuvor von den Bildern der Vergangenheit sprach, habe ich absichtlich vermieden, in die hellen Farben einen Schatten fallen zu lassen. Ich hätte sonst von dem Schulgezänk des Mittelalters sprechen können, von dem leidenschaftlichen Streit der wissenschaftlichen Parteien. Meine Herren! Hüten wir uns, darin das Beispiel des Mittelalters nachzuahmen! Hüten wir katholische Gelehrte uns vor allem davor, daß wir unter uns Zwietracht stiften oder unterhalten. In unserer Minoritätsstellung können wir uns in der That den Luxus nicht erlauben, uns noch in so und so viel Schulen oder Richtungen oder Cliquen zu spalten. Wir müssen fest zusammenstehen, jeder eintreten für den andern und für alle.

Hochverehrte Versammlung! Das Ziel, welches der Görres-Gesellschaft von ihrer Gründung an vorschwebte, war, daß sie katholische Wissenschaft nach allen Richtungen hin fördern, daß sie für Nachwuchs an jüngern Gelehrten im katholischen Deutschland Sorge tragen, daß sie den katholischen Gelehrten einen Vereinigungspunkt bieten solle. Wir sind uns freilich bewußt, wie weit wir von der Erreichung dieses Zieles entfernt geblieben sind; aber wenn wir demnächst dazu übergehen, Ihnen ein Bild unserer Thätigkeit vorzuführen, so dürfen wir doch die Hoffnung hegen, daß wir dabei Ihre Sympathie finden, und daß die Keime, welche hier fallen, aufgehen und Früchte tragen werden.

4. Zur Erinnerung an Karl August Lossen.

Rede, gehalten zur Eröffnung der 17. Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Fulda am 2. October 1895.

Die Görres-Gesellschaft ist in Fulda kein Fremdling. Im Jahre 1880 hat sie, eben im Begriffe, das erste Lustrum ihres Bestandes und ihrer Thätigkeit abzuschließen, hier ihre Generalversammlung abgehalten. Noch war der Friede auf kirchenpolitischem Gebiete nicht angebrochen und die Spuren der Zerstörungen, welche der unselige Culturkampf gebracht hatte, lagen vor aller Augen; offenkundig aber war auch, wie überall in deutschen Landen, so insbesondere hier in Fulda, das unentwegte Festhalten an dem katholischen Standpunkte, offenkundig das Vertrauen und die Zuversicht, mit welcher man einer bessern Zukunft entgegensah. „Dank der sorgfältigen Vorbereitung von seiten des Lokalcomités," so heißt es in dem Jahresbericht für 1880, „der regen Theilnahme einer großen Zahl aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und Oesterreichs erschienener Mitglieder und Freunde der Gesellschaft, war der Verlauf der Generalversammlung ein höchst befriedigender. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die gepflogenen Verhandlungen, sowie der persönliche Austausch der Mitglieder für das fernere Gedeihen der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung gewesen sind; gewiß ist, daß das freundliche Entgegenkommen der Fuldaer Bürgerschaft, sowie die hingebende Thätigkeit des Localcomités den Aufenthalt in der schönen, an historischen Erinnerungen so reichen Bischofsstadt für alle aus der Ferne herbeigeeilten Vereinsmitglieder zu einem höchst angenehmen und anregenden werden ließ."

Von entscheidender Wichtigkeit für die Geschichte unserer Gesellschaft war die Berathung und Annahme des zur Vor-

lage gebrachten systematischen Programms für das Staatslexikon und der Beschluß, auf Grund desselben die Bearbeitung und Herausgabe baldmöglichst in Angriff zu nehmen.

Unter vielfach veränderten Umständen kehren wir heute zum zweitenmal in Fulda ein. Manche von denen, die damals unter uns waren, deren Wort uns begeisterte, deren erfahrenes Urtheil uns vor Mißgriffen bewahrte, deren selbstlose Hingabe an eine große und heilige Sache uns Vorbild war, sind seitdem von uns geschieden. Dankbar erneuern wir heute ihr Andenken. Dankbar aber begrüßen wir sodann die eingetretene Wendung in den allgemeinen Verhältnissen. Ist doch seitdem — um nur das Eine anzuführen, was uns naturgemäß am meisten interessiren muß — die philosophisch-theologische Lehranstalt, die damals verödet lag, zu neuer Blüthe wiedererstanden. Und mit freudigem Stolze erblicken wir auf dem Bischofsstuhle am Grabe des hl. Bonifatius einen Mann, welche der Görres-Gesellschaft von ihren ersten Anfängen an ein thätiger Freund und treuer Berather gewesen ist.

Soll ich nun von uns sprechen? Soll ich im einzelnen berichten, was in den abgelaufenen fünfzehn Jahren geschehen ist, um das Programm der Görres-Gesellschaft zur That werden zu lassen? Der Zeitpunkt zu einem geschichtlichen Rückblick dieser Art wird sich füglich ergeben, wenn die Gesellschaft nach einem weitern Lustrum ihr silbernes Jubiläum feiern darf. Oder soll ich neuerdings das Programm entwickeln und auszuführen versuchen, wie sich gegenüber den Anforderungen und Anfechtungen der Gegenwart die Vereinbarkeit von Wissen und Glauben bewähren müsse?

Lassen Sie mich statt solcher principiellen Ausführungen Ihnen heute einen Mann vorführen, der in seinem leider zu früh vollendeten Leben diese Vereinbarkeit zu deutlichem Ausdruck gebracht hat, das Bild eines hervorragenden

Forschers und Gelehrten, der dabei ein gläubiger Christ war und aus seiner treuen Anhänglichkeit an die Kirche nie ein Hehl gemacht hat, eines warmen Freundes der Görres-Gesellschaft, an deren Gründung er den lebhaftesten Antheil nahm und welcher er bis zu seinem am 24. Februar 1893 erfolgten Tode als Mitglied angehörte — ich meine den Geologen Karl August Lossen.

Nicht vielen unter Ihnen wird der Name geläufig sein; denn die wissenschaftlichen Arbeiten, die ihm für immer einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Naturforschung sichern, gehören dem Bereiche der Geologie, näher der Petrographie an. Und nur ganz wenigen wird vermuthlich der treffliche Mann selbst im Leben nahegetreten sein. Darum widerstehe ich der Versuchung, ein Gesamtbild der Persönlichkeit zu entwerfen, zu welchem eine über dreißig Jahre sich erstreckende enge Freundschaft nur allzugerne die Farben und die Einzelzüge liefern möchte. Ich begnüge mich, hervorzuheben, was sich für Ort und Gelegenheit schickt.

Zwei Fachgenossen haben dem Entschlafenen ausführliche Nachrufe gewidmet, Professor Kayser in dem „Neuen Jahrbuch für Mineralogie" (Bd. II, 1893) und Professor Berendt in dem „Jahrbuch der königlich preußischen geologischen Landesanstalt". Professor Kayser führt die sämtlichen Arbeiten Lossens auf, von der Jugendschrift über die linksrheinische Fortsetzung des Taunus bis zu den zahlreichen einschneidenden Beiträgen zur Geologie und Petrographie des Harzes, dessen kartographische Aufnahme seine eigentliche Lebensaufgabe bildete und mit dem er seinen Namen für alle Zeiten verknüpft hat; sodann das auf den umfassendsten und peinlichsten Studien begründete Werk über den Boden der Stadt Berlin, ferner die Arbeiten über Contact und Dynamo-Metamorphose und die zur petrographischen Systematik. Er wird nicht müde, den Reichthum an sichergestellten

Ergebnissen und die werthvollen Anregungen hervorzuheben, welche die Wissenschaft dem unermüdlichen Forscherfleiße wie der scharfsinnigen Combination Lossens verdankt. Und Professor Berendt sagt von diesen Arbeiten, daß sie für alle Zeiten das Andenken ihres Urhebers gewährleisten, der „einer der ersten in den Reihen geistiger Arbeit war und auch bleiben wird".

Die Anerkennung der Fachgenossen blieb während seines Lebens nicht auf Deutschland beschränkt. Er gehörte zu denjenigen Autoritäten, die bei Gelegenheit des internationalen Gelehrtencongresses zu London vom vorberathenden Comité aufgefordert waren, schriftlich ihre Ansichten über die Entstehung der krystallinischen Schiefer darzulegen. Belgische, französische, englische Gelehrtengesellschaften ernannten ihn zu ihrem Mitglied. Die Frage aber, wie es kam, daß er es trotzdem in der Gelehrtenhierarchie nicht über den Rang eines außerordentlichen Professors gebracht hat, mag gerne unterdrückt werden angesichts der übereinstimmenden Kundgebung neidloser Anerkennung, welche in Deutschland bei Gelegenheit seines Todes laut wurden. Denn diese Anerkennung galt ausgesprochenermaßen nicht nur dem erfolgreichen Forscher, sondern ebenso dem edeln, charaktervollen Menschen, ja, wie ich mich hervorzuheben beeile, dem gläubigen Christen.

Die Verfasser der beiden zuvorgenannten Nekrologe sind Protestanten, um so mehr verdienen ihre Worte hervorgehoben zu werden. Professor Kayser erzählt: „Mit der Innerlichkeit seines Wesens hing aufs innigste zusammen seine tiefe Religiosität. Er war und blieb bis an sein Lebensende ein strenggläubiger Katholik, dem die Befolgung der Vorschriften seiner Kirche keine bloße Gewohnheitssache, sondern Herzensbedürfniß war. Wie oft habe ich auf unsern gemeinsamen Wanderungen, wenn wir abends uns in demselben

Raum zur Ruhe begeben hatten, beobachten können, wie er, nachdem die Lichter ausgelöscht waren, sich noch einmal von seinem Lager erhob, um niederzuknieen und seine Andacht zu verrichten. Wie oft auch habe ich im Harz ihm im stillen gegrollt, wenn er, statt nach heißer Arbeitswoche am Sonntag mit mir der Ruhe und Erholung zu pflegen, eine Reise antrat, um oft weit außerhalb des Gebirges einem katholischen Gottesdienst beizuwohnen." Und Professor Berendt schreibt von ihm: „Conservativ in jeder Hinsicht und nicht zum wenigsten als treuer Sohn seiner katholischen Kirche, der er in kindlicher Frömmigkeit wie fester Ueberzeugungstreue bis zum letzten innigen Blick auf das seinem Sterbelager gegenüber hängende Crucifix angehörte. Curtius nennt diesen Zug an Lossen, den mancher, ohne ihn mit Händen gegriffen zu haben, wohl gern ins Bereich frommer Märchen verwiesen hätte, ‚die schöne Zuversicht eines durch keine Wissenschaft erschütterten Glaubens'. Nein, nicht bloß unerschüttert, sondern auch zu einer Durchleuchtung seines ganzen Lebens geworden und in einer Weise mit seiner Wissenschaft zu einem edeln, harmonischen Klang verschmolzen, daß man nur mit sittlicher Bewunderung zu ihm aufschauen kann, und sein auch in diesem Punkte von keinem Flecken getrübtes, reines Bild uns zugleich ein Vorbild wahrer, tiefer Frömmigkeit sonder Falsch und sonder Aufdrängens bleiben wird."

Habe ich mich, was Lossens wissenschaftliche Arbeiten betrifft, bescheiden müssen, lediglich die Urtheile der Fachgenossen anzuführen, so darf ich, was den Menschen und Christen angeht, kühnlich beanspruchen, in die erste Reihe der Zeugen zu treten. Wie hat es mich erst kürzlich wieder ergriffen, da ich die an mich gerichteten Briefe durchsah, welche vom August 1863 bis zu den letzten Tagen des Jahres 1892 reichen. Da ist kein größeres oder kleines

Ereigniß seines wie meines Lebens, das er nicht an dem einzig unverrückbaren Maßstab christlicher Weltauffassung gemessen und in das warme Licht religiösen Empfindens gerückt hätte. Und da war nichts von erkünstelter Salbung, von ungesunder Frömmelei, da strömte alles aus dem lautern Borne eines von der Gnade Gottes berührten, ebenso reichen als kindlichen Herzens.

Lossen gehörte zu denen, welche sich von den Wirren, die der Verkündigung des Infallibilitätsdogmas vorangingen und nachfolgten, keinen Augenblick erschüttern ließen. Wie er in einem Brief vom Spätjahr 1871 an mich schrieb, dankte er es seiner angestrengten Berufsarbeit und den einsamen Wanderungen ferne von den Centren des Verkehrs, daß er genöthigt gewesen sei, die große Frage vom allgemein katholischen Standpunkt aufzufassen, statt kleinmüthig an kirchenhistorischen Detailfragen oder einzelnen Vorgängen auf dem Concil zu hängen, die, wie er sagte, „doch schließlich zur Auffassung der ganzen Frage keine Beziehung haben". Und in weiterer Ausführung dieses Gedankens bemerkt er in einem Briefe vom April 1872: „Indem sich die Quellenforschung unserer heutigen Geschichte infolge des allgemeinen Zuges nach Theilung der Arbeit stets mehr an Einzelcharaktere und Einzelbegebenheiten heftet, läuft diese Wissenschaft, wie mir scheint, Gefahr, sich zu sehr in den Widerstreit der menschlichen Geistesrichtungen zu vertiefen zum Schaden der großen Grundzüge der Entwicklungsgeschichte der Völker, in denen Gottes weltregierende Hand sich kundgibt."

Diese Aeußerungen lassen erwarten, daß Lossen auch den Problemen grundlegender und weittragender Art nicht aus dem Wege gegangen ist, zu denen die Naturforschung hinführt. Lebhaft beschäftigte ihn die Frage des Darwinismus, auf die er wiederholt in seinen Briefen an mich zu sprechen

kam. „Was die Descendenztheorie betrifft," schrieb er im Jahre 1874, „so unterscheide ich scharf zwischen ihrer Anwendung auf das Thierreich und auf den Menschen. Der Mensch steht in seinem Körperbau dem Thier so evident nahe, speciell also dem Affen um so viel näher, als dieser einem Walfisch z. B., daß die feinern zoologischen Unterscheidungen zwischen Menschenkörper und Affenkörper, die man früher aufzählte, für mich einfach gar nicht ins Gewicht fallen. Ich kann vielmehr den Unterschied zwischen Mensch und Thier nicht schärfer präcisiren als durch den Ausspruch, daß beide, obgleich die Körper so evidente Uebereinstimmungen in anatomisch-embryologischer Hinsicht aufweisen, dennoch geistig derart verschieden sind. Das eben läßt das Verhältniß von Geist und Körper als ein ganz anderes erscheinen." Er ging dann näher auf das Moment der Sprache ein, wobei er sich u. a. auch auf einen Aufsatz von P. Knabenbauer in den „Laacher Stimmen" bezog, und bemerkte: „Die Sprache ist und bleibt eine unüberbrückbare Kluft zwischen Thier und Mensch. Sätze wie: ‚Indem Sprache wird, entsteht Geist', oder: ‚Die Sprache hat die Vernunft geschaffen', sind ein so offenbarer Nonsens, daß man nur als materialistische Consequenz, aber nicht als originären Gedanken sie begreifen mag." „Was aber die Anwendung der Descendenzlehre auf die Thiere betrifft," fährt er fort, „so bin ich zu wenig Zoologe, um da ein gewichtiges Wort mitsprechen zu können. Nur als Paläontologe muß ich angeben, daß, so evident manche Thiertypen Prototypen später auftretender darstellen, so deutlich Sammeltypen auftreten, welche historisch den auseinandergelegten Einzeltypen vorangehen, das Material gleichwohl in so eminentem Sinne unvollständig ist, daß die negative Folgerung daraus noch weitaus berechtigter erscheinen muß als die bejahende, dem Darwinismus günstige." Aber er will hier kein

abschließendes Urtheil aussprechen. „Dazu müsse man erstens lange Erfahrung, zweitens reiches Material, drittens zoologischen Scharfblick besitzen, — drei Dinge," fügt er bescheiden hinzu, „die mir in keiner Weise zu Gebot stehen, freilich sehr vielen andern Leuten auch nicht, die darum nicht minder sicher ihren Darwinismus predigen. Ob aber," fährt er fort, „die Theologie oder Philosophie ein Interesse daran hat, den engern, beschränkten Darwinismus, der also sämtliche sogenannte Thierspecies aus einer Urzelle hervorgehen läßt, principiell zu bekämpfen, ist mir sehr zweifelhaft. Ich kann den Fall denken, die ganze nicht-menschliche organische Körperwelt wäre als ein von Gott mit Entwicklungsfähigkeit ausgestatteter Stoffkeim geschaffen; potentiell ist dann all der Reichthum in den einzigen ersten Schöpfungsact niedergelegt." Die Schwierigkeit einer solchen Auffassung will er nicht verkennen; „daß aber jemand sich die Sache, unbeschadet irgend einer positiven Religion, so vorstellen könne", glaubt er behaupten zu dürfen. Er weiß freilich auch, daß das Packende im Darwinismus für die meisten gerade in seiner „materialistisch-philosophischen" Seite liegt, da er nach der Meinung seiner lautesten Stimmführer vor allem das Verdienst haben soll, den Zweck aus der Welt zu beseitigen. Das trifft nun in dem „supponirten Falle eines von Gott mit dem Zweck der Entfaltung ausgerüsteten organischen Urkeims, in dem das ganze natürliche System der Organismen potentiell auf einmal geschaffen wurde", keineswegs zu; „im Gegentheil würde hier das fatale Wirken des Zufalls in der Descendenztheorie in Wegfall kommen".

Zweimal trat an Lossen der Gedanke heran, seine grundsätzlichen Anschauungen vor der Oeffentlichkeit darzulegen. Das eine Mal lag ein Anlaß persönlicher Art vor. Ein rheinischer Fachgenosse, dessen natürliche Gemüthsweichheit durch schwere Schicksale sich zu krankhafter Reizbarkeit

entwickelt und dessen religiöses Bedürfnis unter den confessionellen Gegensätzen sich in eine leidenschaftliche Abneigung gegen die katholische Kirche verwandelt hatte, kam auf den Einfall, seinen Gefühlen in einem „Offenen Brief an einen römisch-katholischen Freund" Luft zu machen. Lossen war nicht genannt, aber für jeden halbwegs Eingeweihten hinreichend kenntlich gemacht. Er war empört — empört über die auf Unwissenheit und Vorurtheil beruhenden Anklagen gegen katholisches Wesen, empört insbesondere über die Indiscretion, womit persönliche Verhältnisse der heiligsten Art von dem Verfasser hereingezogen waren. Und er hatte ein Recht, empört zu sein, da er zeitlebens im Verkehr mit Andersdenkenden die ängstlichste Rücksicht hatte walten lassen und nach der ganzen Anlage seiner milden und versöhnenden Natur immer mehr das Einende als das Trennende hervorzuheben beflissen war. Er fragte mich, ob er antworten solle; aber ich rieth ab, und es unterblieb. Warum auch die Aufmerksamkeit auf ein Opus lenken, das nach seiner ganzen Beschaffenheit schon am Tage seines Erscheinens der Vergessenheit verfallen war!

Ernsthafter war die zweite Veranlassung. Auf der 46. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, welche zu Wiesbaden im September 1873 stattfand, hatte Virchow eine Rede gehalten über die Naturwissenschaften in ihrer Bedeutung für die sittliche Erziehung der Menschheit, welche einerseits durch die kühle Reserve der Descendenztheorie gegenüber Beachtung verdiente, andererseits aber durch die Aufforderung, die Moral als eine empirische Wissenschaft nach naturwissenschaftlicher Methode zu entwickeln, sowie durch die völlige Verkennung der christlichen Lehre den energischsten Widerspruch hervorrufen mußte. Ich hatte diesem Widerspruch in einem Aufsatze im Mainzer „Katholik" Worte geliehen und denselben Lossen zugeschickt. Seine ausführliche

Antwort bewies, wie ernsthaft er solchen Dingen nachzugehen pflegte. „Es hat etwas Beschämendes für mich gehabt," schrieb er am 5. October 1874, „daß nicht ein gläubiger Naturforscher auf jene Rede geantwortet hat. Ich selbst habe mich, alsobald ich den Wortlaut zu Gesicht bekam, gefragt, ob es denn nicht meine Pflicht sei, wenn sich kein älterer Naturforscher erhebe, zu antworten. Ich habe mich in einer Zeit, wo nur allzuviel Berufsarbeit auf mir lastete und annoch lastet, fast zu viel mit diesem Gedanken herumgeschlagen." Die Ausführung scheiterte in erster Linie an dem Mangel an erforderlicher Zeit und Ruhe.

Man kann dies bedauern, denn unzweifelhaft würde aus der Arbeit des umsichtigen Forschers und scharfen Denkers der Apologetik ein Gewinn erwachsen sein. Auf der andern Seite aber: an grundsätzlichen Erörterungen, welche den christlichen Standpunkt den modernen Irrthümern gegenüber klar und schlagend zur Geltung bringen, ist kein Mangel; sie werden nur leider in der Regel gerade von denen am wenigsten beachtet, gegen die sie gerichtet sind. Dazu kommt, daß einem verbreiteten Vorurtheil zufolge, wie Lossen es in eben jenem Briefe ausdrückt, „ein jüngerer Angehöriger der sogenannten exacten empirischen Wissenschaften, der das Gebiet des naturphilosophischen Raisonnements in einer Publication betritt, leider immer Gefahr läuft, Einbuße an seinem fachmännischen Credit als objectiver Forscher zu erleiden".

Und so glaube ich, wenn wir heute zurückblicken auf sein im Dienste der Wissenschaft verbrachtes Leben: er that gut, daß er es hielt, wie er es gehalten hat. Mit nimmer müdem Fleiße, in gewissenhafter Einzelforschung hat er innerhalb eines bestimmten Gebietes werthvolle Bestandstücke zum großen Aufbau der Wissenschaft zusammengebracht und auf die Ausgestaltung derselben einen namhaften Einfluß ausgeübt. Und indem er dabei vor aller Augen das Beispiel

eines frommen Christen, eines gläubigen Sohnes seiner Kirche gab, hat er nicht nur für seine Person den Beweis von der Harmonie zwischen Glauben und Wissen erbracht, sondern damit zugleich — wenn auch nur indirect — einen Beitrag zur Apologetik geliefert, der so lange nachwirken wird, als die Wissenschaft den Namen des christlichen Forschers nennt.

Vielleicht ist es gestattet, hieraus eine über die einzelne Person hinausgehende Folgerung abzuleiten, im Interesse unseres Vereins, zu dem ich damit zurückkehre.

Gegen einen zweifachen Vorwurf hat die Görres-Gesellschaft seit ihrem Bestande anzukämpfen gehabt. Den einen erschien sie, entsprechend ihrem Ursprung in der Zeit des Culturkampfes, als eine streitbare Verbrüderung, der es nicht um reine Wissenschaft, sondern um polemische Abwehr zu thun sei. Und aus den Reihen der Freunde ist nicht selten der umgekehrte Vorwurf erhoben worden, daß sie sich in unfruchtbaren gelehrten Untersuchungen ergehe, statt vor allem der Vertheidigung des katholischen Glaubens und der katholischen Kirche die Waffen zu liefern. Von diesen Anklagen müßte die eine, wie ich zuversichtlich behaupten darf, vor einer unbefangenen Würdigung dessen verstummen, was von seiten unserer Gesellschaft thatsächlich unternommen und geleistet worden ist. Die zweite aber verkennt offenbar ihre Aufgabe und das Bedürfniß, dem sie ihren Ursprung verdankt. Lassen Sie es mich offen eingestehen: in der deutschen Gelehrtenwelt der Gegenwart sind die gläubigen Katholiken unverhältnißmäßig schwach vertreten. Ich untersuche nicht die Gründe, die zu diesem Ergebniß geführt haben, ich constatire die Thatsache und damit die Nothwendigkeit, daß Wandel geschaffen werde. Wo sind die gläubigen Katholiken, die in freiem Wettbewerb mit Andersgesinnten erfolgreich auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft thätig

sind? Ihre Zahl ist noch immer viel zu klein. Hier wollte die Görres-Gesellschaft einsetzen, sie wollte mit ihren bescheidenen Mitteln dazu beitragen, jungen Männern die Bahn wissenschaftlicher Forschung zu eröffnen, sie wollte die zerstreuten und versprengten Kräfte sammeln in der Hoffnung, das kleine Häuflein vollwerthiger katholischer Gelehrten allmählich zu einer stattlichen Schar anwachsen zu sehen. Und wer wollte läugnen, daß sie damit indirect eine eminent apologetische Tendenz verfolgt? Wird nicht eben aus der Thatsache, daß die führenden Geister auf den verschiedenen Gebieten des Wissens vielfach nicht unserem Lager angehören, der Vorwurf abgeleitet, daß katholische Glaubensüberzeugung der wissenschaftlichen Forschung hinderlich, ja feindlich sei? Nur durch die That läßt sich dieser Vorwurf entkräften. Froh im Besitze der durch den Glauben erfaßten höchsten Wahrheiten, sollen wir das Gebiet der natürlichen Erkenntniß und der wissenschaftlichen Forschung nicht träge oder gleichgiltig den Andersgläubigen überlassen. Es fehlt uns an katholischen Gelehrten! Möge es der Görres-Gesellschaft beschieden sein, mehr und mehr zur Beseitigung dieses Mangels beizutragen. Möge die gegenwärtige Generalversammlung in den weitesten Kreisen das Bewußtsein wecken, daß hier eine große und bedeutsame Pflicht des katholischen Deutschland der Erfüllung harrt.

5. Ueber die Ursachen des Zurückbleibens der deutschen Katholiken auf dem Gebiete der Wissenschaft.

Rede, gehalten zur Eröffnung der 18. Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Constanz am 29. September 1896.

Die Beweise herzlicher Sympathie, die uns vom ersten Augenblicke unserer Anwesenheit in Constanz an und insbesondere am gestrigen Abend entgegengebracht wurden, haben

uns erkennen lassen, daß die Görres-Gesellschaft am hiesigen Orte kein Fremdling ist, daß wir treue Freunde und Förderer unserer Bestrebungen hier vorfinden. Ich halte es trotzdem für angezeigt, heute und hier nochmals ausdrücklich auf diese Bestrebungen hinzuweisen und die hohe Wichtigkeit der Aufgabe hervorzuheben, welche unsere Gesellschaft sich gesetzt hat.

Zwanzig Jahre sind verflossen, seitdem in Koblenz am 26. Januar 1876 bei Gelegenheit der Säcularfeier des großen Joseph v. Görres die nach ihm benannte Vereinigung begründet wurde. Zwanzig Jahre — eine lange Frist für das intensiv gesteigerte Leben der heutigen Menschheit! Kein Zweifel, daß die seitdem eingetretenen Veränderungen auch im Leben unserer Gesellschaft zur Geltung gelangen müssen. Vor zwanzig Jahren herrschte in einem großen Theile von Deutschland der Culturkampf, von dem man heute nicht mehr gern redet und nicht gern reden hört; am wenigsten auf seiten derer, die damals so fröhlich den Hammer schwangen, bis sie zu ihrer Beschämung erkennen mußten, daß man geistige Kräfte nicht mit physischer Gewalt und nicht mit Gesetzesparagraphen zu überwinden vermag. Uns aber, die wir damals Ambos waren, fangen die Erinnerungen an jene Zeit zu schwinden an. Von den Zeugen der damaligen Begebenheiten sind gar viele schon heimgegangen; die Ueberlebenden aber müssen es sich ausdrücklich ins Gedächtniß zurückrufen, daß damals Bischöfe abgesetzt und gefangen genommen, daß in weitem Umfange Pfarreien ihrer Hirten beraubt wurden, die segensreiche Thätigkeit der geistlichen Orden vernichtet, jede Regung katholischen Lebens als staats- und reichsfeindlich geächtet war.

Wenn in solcher Zeit die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland gegründet wurde, so ist zweierlei von vornherein klar und einleuchtend. Klar

ist vor allem das Bedürfniß. Vom Staate hatten katholische Gelehrte, hatte eine im katholischen Sinne betriebene Wissenschaft keine Förderung zu erwarten. War doch selbst der Fortbestand der theologischen Facultäten da und dort ernstlich gefährdet. Darum galt es zu retten, was noch zu retten war, und durch eine auf dem Boden der Freiwilligkeit begründete Vereinigung zumal jüngern katholischen Gelehrten die Möglichkeit zu sichern, ihrem wissenschaftlichen Berufe zu leben. Denn die Kirche kann und darf nicht auf die Wissenschaft verzichten, am wenigsten in unserer Zeit, wo dieselbe so oft zu einer Waffe in der Hand des Unglaubens mißbraucht wird. Nicht minder klar aber ist, daß Gegnern und zaghaften Freunden die neue Gesellschaft sofort im Lichte einer politischen Vereinigung erscheinen mußte, als eine Gegenmaßregel gegen die Maßregeln des Culturkampfes, ein Glied in der Kette von Mitteln des Schutzes und der Abwehr, welche das katholische Volk sich geschaffen hatte, daß insbesondere die in den Bahnen des Culturkampfes wandelnden Regierungen ihr eine gegen sie gerichtete polemische Spitze beilegen würden. In welchem Maße letzteres thatsächlich der Fall war, dafür könnte ich das Zeugniß eines längst verstorbenen Mannes anführen, der damals eine hohe und einflußreiche Stellung in dem Ministerium eines deutschen Staates einnahm. Davon ist ja nun heute keine Rede mehr; seitdem jene Bahnen als Irrwege erkannt wurden, besteht für die Regierungen kein Grund, sich der Görres-Gesellschaft unfreundlich gegenüberzustellen, und man darf annehmen, daß dies auch thatsächlich nicht geschieht. Dagegen scheint es, als ob in den Kreisen der Freunde das Vorurtheil von dem politischen Charakter unseres Vereins noch nicht völlig geschwunden wäre. So wenigstens glaube ich mir die Zurückhaltung erklären zu sollen, die uns leider noch immer viele entzieht, auf deren Mitarbeit wir großes

Gewicht legen würden. Andere wieder glauben vielleicht, daß die Görres-Gesellschaft nur in der Zeit des Culturkampfes eine Aufgabe zu erfüllen gehabt hat, jetzt aber überflüssig geworden sei, nachdem die Verhältnisse sich geändert haben.

Diesen beiden Gruppen gegenüber kann nicht oft genug und nicht nachdrücklich genug die Wichtigkeit unserer Bestrebungen hervorgehoben werden. Nein, das Bedürfniß ist nicht vermindert, es ist vielmehr gerade jetzt und neuerdings in das hellste Licht getreten.

Im Frühjahr dieses Jahres machte der Cultusminister v. Landmann in der bayrischen Abgeordnetenkammer statistische Angaben über die Vertheilung der Confessionen in dem Lehrkörper der bayrischen Universitäten. Danach zählt München unter 93 Professoren 52 Katholiken, Erlangen unter 52 Professoren 10 Katholiken, Würzburg unter 52 Professoren 22 Katholiken, zusammen befanden sich unter 197 Professoren 84 Katholiken und 109 Protestanten, also 43 gegen 55 Procent. Nun besagt die confessionelle Statistik der bayrischen Bevölkerung, daß dieselbe zu fünf Siebentel dem katholischen Bekenntniß angehört; dementsprechend müßte man unter den Professoren 71 Procent Katholiken erwarten, es sind deren aber nur 43. Und das Mißverhältniß wächst noch, wenn man berücksichtigt, daß in jener Statistik die theologischen Facultäten mit eingerechnet sind, deren Mitglieder der Natur der Sache nach einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Zieht man die Theologen ab, so verringert sich, da es in Bayern zwei katholische und eine protestantische Facultät gibt, die Zahl der katholischen Professoren ganz erheblich.

Woher diese Erscheinung? Soll man das Uebelwollen der Regierung katholischen Gelehrten gegenüber dafür verantwortlich machen? Der bayrische Cultusminister, der ja allerdings noch nicht lange im Amte ist, hat in eigenem

Namen mit größter Entschiedenheit die Erklärung abgegeben, daß von einer absichtlichen Zurücksetzung der Katholiken in keiner Weise die Rede sein könne. Er durfte das Gleiche für die Amtsperiode seines leider zu früh verstorbenen Vorgängers behaupten.

Man wird vielleicht entgegnen, daß mit der freundlichern Haltung der Staatsregierung noch nicht viel geholfen sei, weil ja die Ernennung der Universitätsprofessoren mehr oder minder an das Vorschlagsrecht der Facultäten gebunden sei, und diese dafür sorgten, daß auch ein wohlgesinnter Minister gar nicht in die Lage komme, einen Katholiken zu berufen. Nun werden Sie begreifen, daß ich, der ich selbst die Ehre habe, einer deutschen Universität als Mitglied anzugehören, auf diese Seite der Sache nicht näher eingehe. Ich will es völlig dahingestellt bleiben lassen, ob die Meinung von einer den Katholiken abholden Gesinnung der Facultäten ganz oder theilweise oder gar nicht berechtigt ist. Ich will nur im Vorbeigehen daran erinnern, daß, nachdem einmal die Mehrheit der Professoren an den Universitäten aus Protestanten besteht — und selbstverständlich ist diese Mehrheit an den außerbayrischen Universitäten eine noch viel größere —, die Forterhaltung dieses Zustandes in der Natur der Sache liegt, sofern die Facultäten bei ihren Vorschlägen begreiflicherweise zunächst immer ihre Confessionsverwandten berücksichtigen werden. Aber eine Kundgebung aus der jüngsten Vergangenheit muß ich anführen, die auf die hier in Rede stehenden Verhältnisse ein helles Licht wirft.

Die Debatte der bayrischen Abgeordnetenkammer über Lehrfreiheit und Parität, bei welcher der Minister die angegebenen Zahlen mitgetheilt hatte, erhielt ein Nachspiel in der Reichsrathskammer, in welcher die gleichen Fragen — vermuthlich zum erstenmal seit dem Bestand der Verfassung — eine bedeutsame Erörterung fanden. Bei dieser

Gelegenheit berichtete ein angesehenes Mitglied der Universität München, daß die dortige juristische Facultät, als sie vor einiger Zeit Vorschläge für eine Berufung zu machen gehabt habe, der Ueberzeugung gewesen sei, daß wegen der Natur des zu vertretenden Faches ein Katholik in Vorschlag gebracht werden müsse. Man habe daher Umschau nach einem solchen gehalten, aber trotz aller aufgewandten Mühe einen geeigneten Candidaten nicht finden können. Es sei eben keiner dagewesen.

Der thatsächliche Inhalt dieser Mittheilung läßt sich natürlich nicht in Zweifel ziehen, aber man wird sagen, daß es sich dabei um einen vereinzelten Fall gehandelt habe, aus dem man keine Consequenzen ziehen dürfe, und man wird daraus die Berechtigung ableiten, die Antwort, die so oft schon unsern Paritätsbeschwerden entgegengesetzt wurde, es gäbe keine katholischen Candidaten, auch weiterhin als bloße Ausrede zu bezeichnen. *Alsdann ist zu erwidern, daß wir dieser „Ausrede“ schlechterdings jede Basis entziehen müssen.*

Auf einer Versammlung, deren Geist allerdings dem der unserigen diametral entgegengesetzt war, ist kürzlich das Wort gefallen, die Wissenschaft sei längst protestantisch geworden. Das Wort ist grundsätzlich und thatsächlich falsch: grundsätzlich falsch, denn solange Wissenschaft den Weg zur Erkenntniß der Wahrheit bedeutet, werden wir nicht zugeben, daß der Protestantismus der Hüter dieses Weges sei; thatsächlich falsch, denn in jener anmaßlichen Ueberhebung, die niemals über die Grenzpfähle der nächsten Umgebung hinausschaut, vergaß der Redner, daß die Wissenschaft der Heutzeit bei den katholischen Völkern der lateinischen Rasse nicht minder ihre Vertreter hat wie bei den protestantischen Völkern, ganz abgesehen davon, daß auch wir in Deutschland niemals aufgehört haben, hervorragende katholische

Gelehrte zu besitzen. Wahr aber ist das andere, daß wir uns in Deutschland von den Protestanten haben überflügeln lassen.

Wir dürfen uns den Thatsachen nicht verschließen; es wäre ein großer Fehler, wenn wir es wollten. Um es noch länger als eine Ausrede hinstellen zu können, daß bei der Besetzung akademischer Lehrstellen katholische Kräfte nicht vorhanden gewesen seien, müßten wir im stande sein, bei jeder Vacanz, möge es sich dabei um Staatswissenschaft oder Medicin, um Geschichte oder Naturforschung handeln, geeignete Candidaten in hinreichender Anzahl aufzuweisen. Wollen wir behaupten, daß wir schon gegenwärtig dazu im stande wären? Wir sind es nicht. Wir müßten jedesmal mehrere den andern gleichwerthige Bewerber in Vorschlag bringen können, in Wahrheit aber werden wir häufig genug keinen einzigen zu nennen wissen.

Das erste und nothwendigste ist die Erkenntniß eines Uebels unter Beseitigung jeder Selbsttäuschung und jeden Versuches der Abschwächung. Sodann gilt es, den Gründen nachzuforschen, um von daher womöglich den Weg der Heilung zu finden. Die ungenügende Vertretung der Katholiken an den deutschen Universitäten ist nur ein Zug aus einem größern Bilde. Wir deutsche Katholiken haben uns ganz allgemein in höherer Bildung von den Protestanten überflügeln lassen. Das ist unwiderleglich festgestellt durch die Zahlen der Schulstatistik, auf welche neuerdings sehr mit Recht die Aufmerksamkeit weiter Kreise hingerichtet worden ist. Auf 10,000 Einwohner treffen bei den Protestanten 55 Schüler höherer Lehranstalten (Gymnasien und Realschulen), bei den Katholiken nur 32. Untersucht man das Verhältniß in den einzelnen Staaten, so ist dasselbe für die Katholiken am ungünstigsten in Baden (41 : 86), dann folgen Sachsen (23 : 40), Württemberg (53 : 93), Preußen (27 : 50),

Bayern (42 : 67), während es in dem kleinen Hessen verhältnißmäßig noch am günstigsten liegt (50 : 67). Dabei hat der Vergleich mit einer frühern Periode den Nachweis erbracht, daß das Zurückbleiben der Katholiken in einer langsamen, aber stätigen Steigerung begriffen ist. Wir haben es sonach nicht mit einer vorübergehenden Erscheinung zu thun, sondern mit den Ergebnissen eines weit zurückliegenden Processes. Die Gefahr aber, welche das ungehemmte Fortschreiten dieses Processes in sich schließen würde, liegt auf der Hand. Dieselbe ist anderwärts dahin formulirt worden, daß mit der Zeit die Bevölkerung auch in überwiegend katholischen Ländern in zwei Klassen auseinander fallen müßte: in die herrschende Klasse der gebildeten Protestanten und in die beherrschte der katholischen Bauern und Handwerker.

Und wo liegt der Ursprung dieses Processes? Welches sind die Gründe, welche das auffallende und bedenkliche Zurückbleiben der deutschen Katholiken auf dem Gebiete der Wissenschaft und Bildung verschuldet haben? Selbstverständlich können dieselben hier nicht nach ihrem ganzen Umfange und in allen Einzelheiten zur Erörterung gelangen, insbesondere soll alles wegbleiben, was nur auf Rechnung vorübergehender, nach Ort und Umständen verschiedener Factoren zu setzen ist. Faßt man die in Rede stehende Erscheinung als ein zusammengehöriges Ganzes auf, so zeigt sich darin das Resultat einer Bewegung, die bis zu dem Beginn des Jahrhunderts zurückreicht und an deren Anfängen zwei große welthistorische Thatsachen liegen: die Auflösung des alten Reiches und die Säcularisation.

In dem alten Reiche gab es neben den drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier dreiundzwanzig Erzbischöfe und Bischöfe, welche Landesherren waren und auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten. Der Deutsche

Bund dagegen umfaßt nur noch zwei Länder mit überwiegend katholischer Bevölkerung und katholischer Dynastie, den österreichischen Kaiserstaat und Bayern. Man begreift ohne weiteres, welchen Erfolg diese Veränderung für die politische und sociale Stellung der beiden Confessionen haben mußte, wie der Untergang jener zahlreichen rein katholischen Staatengebilde und die Verbindung ihrer ehemaligen Landestheile mit protestantischen unter protestantischen Fürsten und Regierungen stehenden ganz von selbst den Protestanten einen ungeheuern Vorsprung im öffentlichen Leben, und nicht in diesem allein, sichern mußte. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben die Verschiebung zu Ungunsten der Katholiken abermals gesteigert. In dem neuen Reiche besitzt allein Bayern eine der großen Mehrheit nach katholische Bevölkerung und eine angestammte katholische Dynastie. Aber das ist noch nicht alles. Gerade das Beispiel von Bayern läßt erst erkennen, in welchem Umfange die politischen Ereignisse zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts zum Nachtheil der Katholiken ausschlugen.

Das alte rein katholische Bayern war ein Bauernstaat. Dazu traten in dem neuen Königreiche zahlreiche protestantische Territorien und darunter, hervorragend an Macht und Bedeutung, die vormaligen Reichsstädte: Nürnberg, Augsburg, Regensburg. Hier fand sich, was das alte Bayern nur in weit geringerem Grade besessen hatte, ein vermögendes und gebildetes Bürgerthum und in diesem das bereite Material, aus dem sich sofort die Beamtenschaft des neuen Staates rekrutirte. Diese zahlreichen protestantischen Beamten lieferten von Anfang an in ihren Söhnen ein starkes Contingent zu den Schülern der höhern Bildungsanstalten und des weitern zu den Candidaten des Staatsdienstes. So kann man sagen, daß die Protestanten in Bayern von der Begründung des neuen Staatswesens an einen gewissen

Vorsprung hatten, der sich, da niemand ihm entgegenwirkte, im Ablaufe der Generationen naturgemäß steigerte.

Und dazu kamen nun noch auf katholischer Seite die Wirkungen der Säcularisation. Man pflegt sich auf unserer Seite mit jener schmählichen Beraubung der Kirche durch die Erwägung abzufinden, daß die alten Zustände sich überlebt hätten, daß für geistliche Staaten in der modernen Welt keine Stelle mehr war, und daß insbesondere die reichen Stifte und Klöster längst nicht mehr ihrer Bestimmung entsprachen. Aber dabei übersieht man die tiefgreifende und lange nachwirkende Schädigung, welche durch die Säcularisation dem katholischen Leben in Deutschland zugefügt wurde. Das gilt ganz besonders von dem Bereiche der Bildung und Wissenschaft. Mit den geistlichen Staaten hörten die von ihnen unterhaltenen katholischen Universitäten entweder vollständig auf, oder sie wurden ihres stiftungsmäßigen Charakters beraubt. Und das war noch nicht das Schlimmste. Denn auch die Abteien und Klöster, welche jetzt schnöder Habsucht und blöder Zerstörungswuth zum Opfer fielen, hatten niemals aufgehört, Stätten der Wissenschaft zu sein. Auch in Zeiten tiefsten Verfalls gab es in ihnen immer wenigstens einzelne, die sich gelehrter Beschäftigung hingaben. Und vor allem: von ihnen und durch sie erhielten ganz allgemein begabte Söhne der umwohnenden Bevölkerung Mittel und Förderung, um sich höhern Studien zu widmen. Das war nun mit einem Schlage vorbei. In dem neuen paritätischen Staate gab es für jenes stille, durch die Jahrhunderte geübte Mäcenatenthum keinen Ersatz! Man kann diesen Verlust kaum hoch genug anschlagen. Der katholischen Kirche in Deutschland waren zugleich die politische Macht und der frühere Besitz genommen. Auf seiten der Staatsmänner hatte man weder das Verständniß für die Aufgabe, welche eben deswegen dem katholischen Volke gegenüber zu erfüllen

war, noch würde man den Willen gehabt haben, Hand an die Erfüllung zu legen.

Kann man sich hiernach wundern, wenn nach Ablauf eines Jahrhunderts die Katholiken in Deutschland zurückgedrängt sind, wenn sie in wissenschaftlicher Bethätigung, in der Bewerbung um die höhern Staatsämter, im Besuch der Bildungsanstalten hinter den Protestanten zurückbleiben? Es ist das Ergebniß eines geschichtlichen Processes, dessen Ursprung ich aufgezeigt habe. Es hätte so kommen müssen, auch wenn nicht zeitweise da und dort noch die ausgesprochene Feindschaft der maßgebenden Kreise gegen alles katholische Wesen dazu getreten wäre, und man kann sich in der That nur wundern, daß das Ergebniß nicht noch ein viel schlimmeres geworden ist.

Aber nunmehr, nachdem wir uns unserer thatsächlichen Lage bewußt geworden sind, nachdem wir uns über die Ursachen verständigt haben, durch welche sie herbeigeführt worden ist, gilt es, mit allem Ernst und mit ausdauernder Energie Mittel der Abhilfe zu suchen.

Auf dem politischen Gebiet ist der Ersatz gefunden. Die alten rein katholischen Staaten sind untergegangen, es gibt keine katholischen Cabinette mehr, keine Regierungen, für welche die Förderung katholischer Interessen der maßgebende Gesichtspunkt wäre. Aber in den parlamentarischen Körperschaften, da sitzen die Erwählten des katholischen Volkes, da sind die festverbundenen Gruppen katholischer Abgeordneten, denen dieses die Wahrung seiner heiligsten Interessen nicht nur für die Zeit vorübergehenden offenen Kampfes, sondern als dauernde Pflicht und bleibende vornehmste Aufgabe anvertraut hat. Aehnliches kann und muß auch für das Gebiet der Wissenschaft und Bildung geleistet werden. Und sicherlich, das mit dem Clerus verbundene katholische Volk wird auch hier Mittel und Wege finden, wenn es nur erst von der Wichtigkeit des Zieles ganz durchdrungen ist.

Das erste ist daher, daß wir die Werthschätzung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Berufs in weiten Kreisen zu steigern unternehmen. Nicht daß diese Werthschätzung bisher gefehlt hätte. Schon immer hat das katholische Volk mit Verehrung zu den Männern aufgeblickt, die mit den Waffen der Wissenschaft die Wahrheiten des Glaubens vertheidigten. Aber was wir jetzt brauchen, das sind nicht so sehr die Apologeten als vielmehr die eigentlichen Fachgelehrten, diejenigen, die mit dem Rüstzeug der modernen Forschung ausgestattet, in selbständiger Arbeit das Gebiet des menschlichen Wissens zu erweitern und zu befestigen bemüht sind. Und glaube man nicht, daß die Apologetik dabei zu kurz käme. Ein einziger Gelehrter, der erfolgreich in die Forschung eingreift, dessen Namen mit weithin sichtbaren Zeichen in die Blätter der Geschichte eingegraben ist, und der sich zugleich in seinem Leben stets als treuer Sohn der Kirche bewährt hat, wiegt ganze Bände Apologetik auf.

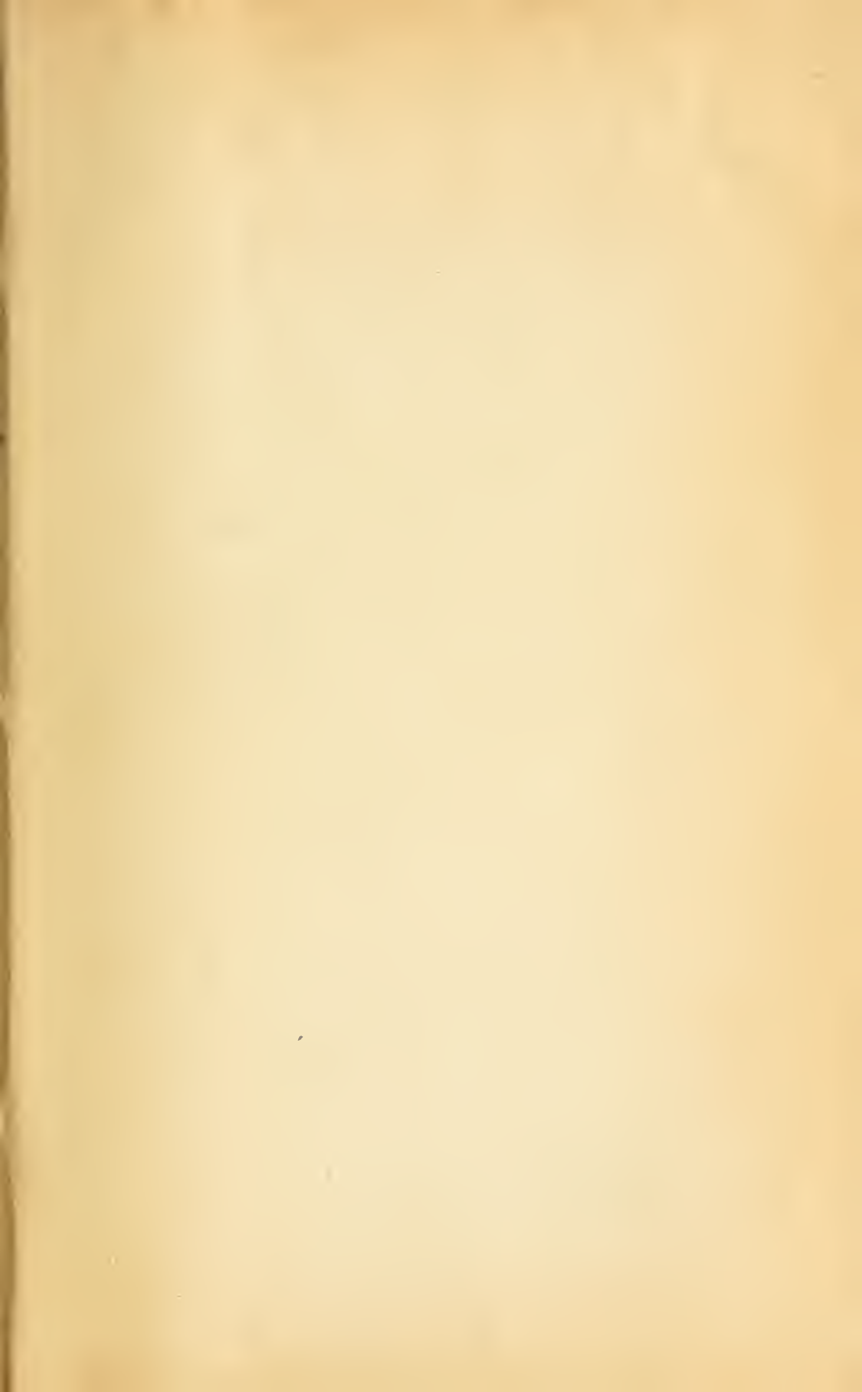
Zu der gesteigerten Werthschätzung wissenschaftlicher Bethätigung muß aber weiterhin die wirksame Unterstützung der auf ihre Förderung gerichteten praktischen Maßnahmen hinzutreten. Eine unter ihnen ist unsere Görres-Gesellschaft, und darum richte ich meinen Ruf an Sie, verehrte Versammlung, damit Sie denselben dem ganzen katholischen Deutschland übermitteln möchten: unterstützen Sie unsere Bestrebungen. Helfen Sie uns durch die Vermehrung unserer Geldmittel, indem Sie uns eine möglichst große Zahl von Mitgliedern zuführen. Helfen Sie uns weiterhin dadurch, daß Sie strebsame und talentvolle junge Leute für den wissenschaftlichen Beruf gewinnen. Mein Appell gilt vor allen denjenigen, in deren Händen die Erziehung der Jugend liegt. Unsere studirende Jugend ist ja so leicht für das Ideal der Wissenschaft zu begeistern. Mit ungebrochener Bewunderung blickt sie zu den großen Führern im Reiche

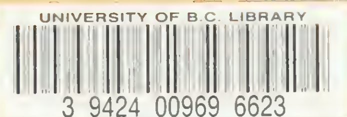
der Forschung empor. Verstärken Sie das jugendliche Feuer, steigern Sie den Aufflug der jugendlichen Seelen, indem Sie ihnen als höchstes Ideal eine im Lichte des Glaubens geübte wissenschaftliche Bethätigung vor Augen führen, für welche alle einzelnen Erkenntnisse nur die verschiedenen Strahlen der einen ewigen Wahrheit sind. Mein Appell geht ferner an die katholischen Studentencorporationen. Wir danken es ihnen, daß sie in schweren Zeiten dazu beigetragen haben, den jungen Leuten in den Gefahren des Universitätslebens das vom Elternhause mitgebrachte Gut des Glaubens und der Sitte zu bewahren. Mögen sie jetzt mit vermehrtem Eifer sich die Pflege der Wissenschaft angelegen sein lassen. Mögen sie mehr und mehr dazu beitragen, die Lücken zu füllen, welche die Reihen der katholischen Gelehrten aufweisen. Mein Appell wendet sich endlich an alle Freunde und Gesinnungsgenossen, indem ich meine Ausführungen zusammenfasse in das Wort: Die Förderung der Wissenschaft ist in der Gegenwart die wichtigste Aufgabe des katholischen Deutschland.

Berichtigungen.

S. 16, Zeile 5 von unten l. statt Unglaube Aberglaube.
S. 127 in der Ueberschrift l. statt Albert Albrecht Ritschl.






UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 00969 6623

